

**Das Petitionswesen im Königreich Bayern –
Eine Studie zu den Grundlagen, dem politischen
Stellenwert und der parlamentarischen Praxis
unter besonderer Berücksichtigung der
Erschließung der einschlägigen parlamentarischen
Quellen mittels einer EDV-Datenbank**

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der
Philosophischen Fakultät I
der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

VORGELEGT VON

BERND JOHANNES SCHLERETH

aus WÜRZBURG

WÜRZBURG
(2012)

Erstgutachter: Professor Dr.

Zweitgutachter: Professor Dr.

Tag des Kolloquiums:

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	S.7
1.1 Ziel der Arbeit	S.7
1.2 Untersuchungsgegenstand	S.9
1.3 Aufbau der Arbeit	S.21
2 Historische und rechtliche Grundlagen des Petitionswesens	S.26
2.1 Die Konstitutionelle Monarchie im verfassungsgeschichtlichen Kontext Bayerns	S.26
2.1.1 Das Wesen des modernen bayerischen Staates	S.26
2.1.2 Die Verfassungsurkunde von 1818	S.31
2.1.3 Verfassungsrechtliche Grundlegung des Verhältnisses zwischen Regierung und Gesellschaft	S.35
2.2 Die Geschichte des Petitionswesens – Praxis und rechtliche Bestimmungen	S.39
2.2.1 Wurzeln und Grundlagen	S.39
2.2.2 Die bayerische Verfassungsurkunde von 1818 im Hinblick auf das Beschwerde- und Petitionswesen	S.54
2.3 Das Petitionswesen in anderen deutschen Ländern und im Deutschen Reich	S.60
2.3.1 Preußischer Landtag und Reichstag	S.61
2.3.2 Baden, Württemberg und Hessen	S.69
3 Das Petitionswesen im Bayerischen Landtag – Die Institutionalisierung des Petitionsausschusses	S.77
3.1 Das Petitionsrecht in den Diskussionen der Kammer der Abgeordneten	S.77
3.1.1 Das Ringen um die Kompetenzerweiterung der Kammer	S.77
3.1.2 Funktion und Bedeutung der Beschwerde wegen Verletzung der „constitutionellen Rechte“	S.93

3.2 Der Petitionsausschuss im Bayerischen Landtag	S.100
3.2.1 Der Weg zur Institutionalisierung	S.100
3.2.2 Die personelle Zusammensetzung des Petitionsausschusses – Sozialstruktur und Fraktionszugehörigkeit	S.121
3.3 Die Ausschussarbeit im Spiegel des Quellenmaterials	S.143
3.3.1 Eine Einführung in die praktische Tätigkeit des Petitionsausschusses	S.143
3.3.2 Die Ausschusstätigkeit im Spiegel der archivalischen Überlieferung	S.150
4 Das Forschungsprojekt an der Universität Würzburg	S.165
4.1 Eine statistische Auswertung des erschlossenen Datenmaterials	S.165
4.1.1 Jahresmittelwerte	S.166
4.1.2 Regionale Verteilung	S.171
4.1.3 Ausgewählte Schlagwörter und Themenfelder	S.183
4.2 Digitale Erfassungssysteme im Kontext der historischen Forschung – Chancen und Grenzen der Umsetzbarkeit	S.187
4.2.1 Arbeitsweise des Projekts „Petitionen“	S.187
4.2.2 Anwendbarkeit und Tragweite der erzielten Ergebnisse	S.193
4.2.3 Perspektiven und Konsequenzen für künftige Forschungsprojekte	S.208
5 Schluss	S.214
6 Quellen- und Literaturverzeichnis	S.223
6.1 Quellen	S.223
6.1.1 Ungedruckte Quellen	S.223
6.1.2 Gedruckte Quellen	S.223
6.2 Literatur	S.231
7 Anhang	S.291

7.1 Abkürzungsverzeichnis	S.291
7.2 Biographische Angaben zu den Mitgliedern des Petitionsausschusses	S.292

**Das Petitionswesen im Königreich Bayern –
Eine Studie zu den Grundlagen, dem politischen Stellenwert
und der parlamentarischen Praxis unter besonderer
Berücksichtigung der Erschließung der
einschlägigen parlamentarischen Quellen
mittels einer EDV-Datenbank**

1 Einleitung

1.1 Ziel der Arbeit

1918 schrieb Doeberl: „Je fester eine Monarchie gewurzelt ist, desto stärkeren demokratischen Einschlag verträgt sie.“¹ Noch im vierten Jahr des Ersten Weltkrieges wertete Doeberl das vorangegangene Jahrhundert des Königreichs Bayern als das „gesegnetste“² der bayerischen Verfassungsgeschichte. Mit „Monarchie“ und „demokratische[m] Einschlag“ sind bereits die entscheidenden Faktoren genannt, die in dieser Arbeit im Mittelpunkt stehen.

Mit der hier vorliegenden Studie soll in erster Linie ein Beitrag dazu geleistet werden, eine im Bereich des Petitionswesens und damit auch der historischen Parlamentarismusforschung insgesamt bestehende Lücke zu schließen. Die Forschungsliteratur zur Geschichte des bayerischen Parlamentarismus im 19. Jahrhundert verweist in weiten Teilen auf die allgemeinen Bezüge, fokussiert sich aber kaum auf den Petitionsausschuss und lässt somit die Perspektive der Bürger außer Acht. Die Möglichkeiten, die der Bevölkerung offen standen, mit der Obrigkeit zu kommunizieren, wurden bisher von der Forschung also kaum betrachtet.

Im Mittelpunkt dieser Arbeit soll die Frage stehen, welchen Beitrag das Petitionswesen zur Entwicklung des Parlamentarismus und der Emanzipation des Staatsbürger geleistet hat. Untersuchungszeitraum ist dabei das Königreich Bayern. Diese Eingrenzung auf einen Staat wurde vorgenommen, weil sie, erstens, eine detaillierte Vorgehensweise bei der Analyse möglich macht, wie sie bei einer Ausweitung der Untersuchung auf mehrere Parlamente nicht möglich gewesen wäre – dies schon aus dem Grund, weil keine entsprechenden Vorarbeiten oder ähnlich gut aufbereitete Quellensammlungen für andere deutsche Länder vorliegen. Zweitens ist darauf zu verweisen, dass das bayerische Parlament, das mit der Verfassung von 1818 eingerichtet worden war, nicht nur wegen seiner frühen Entstehung eine besondere Rolle im deutschen Parlamentarismus spielt.

Das bayerische Parlament³ hat auf diese Weise gerade im Hinblick auf die parlamentarische Praxis eine Art Vorreiterfunktion innerhalb des deutschen Parlamentarismus inne gehabt. So findet sich in Bayern mit der 1819 erstmals einberufenen Ständeversammlung eines der ersten deutschen Parlamente, das sich als „Repräsentation des ganzen Volkes und nicht nur einzelner

¹ Doeberl (1918): Jahrhundert. S. 165.

² Ebd. S. 163.

³ Eine bildreiche Einführung zur Geschichte des bayerischen Parlaments siehe: Bayerischer Landtag (1986): Historische Entwicklung.

Stände“⁴ verstand. Zudem war Bayern bis 1850, als Preußen eine Verfassung erhielt, der größte deutsche Flächenstaat, der den parlamentarischen Betrieb durch eine Konstitution regelte. Das ist insofern von größerer Bedeutung, als die Tätigkeit des Parlaments und seiner Gremien im Gefüge der konstitutionellen Monarchie genauer analysiert und gewürdigt werden soll. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die schrittweise Kompetenzerweiterung des Parlaments gelegt. Gerade im Spannungsverhältnis zwischen Obrigkeit und Parlament wird nämlich die zunehmende Demokratisierung der Monarchien im Laufe des 19. Jahrhunderts greifbar. In diesem Zusammenhang ist es unumgänglich, die konkrete Tätigkeit der Ausschüsse, die sich schon sehr früh als die für die praktische Wirksamkeit und den politischen Einfluss eines Parlaments wichtigsten Institutionen herausgebildet haben, detailliert zu untersuchen.

Anschließend soll der Frage nachgegangen werden, auf welche Art und in welchem Umfang konkrete Anliegen der Untertanen Eingang in die parlamentarische Arbeit gefunden haben. Hierbei geht es nicht nur um die höchst interessante und wichtige Frage, wie das Instrument des Petitionswesens von der Legislative genutzt wurde, um sich der Exekutive gegenüber eine stärkere Position aufzubauen. Nicht weniger relevant ist nämlich die Frage, mit welchen Mitteln und unter welchen Umständen das Volk um politische Mitsprache ringen musste; wie also der mit nur geringen politischen Mitspracherechten ausgestattete Bürger seine Anliegen und Wünsche nicht nur kundtat, sondern auch durchzusetzen versuchte, und welchen Erfolg er dabei hatte. Hierbei spielten die Petitionen, d. h. die Möglichkeit des Einzelnen, sich mit Bitten und Anträgen an den Staat zu wenden, eine herausragende Rolle. Andere Möglichkeiten der Artikulation waren nämlich in dieser Zeit durch die staatliche Obrigkeit sanktioniert, wie etwa im Hinblick auf das Wahlrecht oder die Pressefreiheit.

⁴ Ritter (2005): Föderalismus. S. 8.

1.2 Untersuchungsgegenstand

Im Mittelpunkt der Arbeit steht also im weiteren Sinne die Frage, welche demokratischen Elemente in der bayerischen konstitutionellen Monarchie vorhanden waren. Einen Betrachtungsgegenstand stellt folglich die „Monarchie“ dar – genauer die monarchische Staatsregierung im System des Konstitutionalismus.⁵ Der andere wurde eingangs von Doeberl mit „demokratischer Einschlag“⁶ benannt – wobei hier vor allem das Parlament in der konstitutionellen Monarchie in Bayern als dessen Träger in den Vordergrund gerückt werden soll.

Der durchaus positiven Sicht Doeberls auf das Königreich stehen die Ergebnisse Ritters entgegen. Dieser sieht die konstitutionelle Monarchie geprägt von dem latenten „Dualismus von Parlament und Monarchie“ und bezeichnet diese als ein „labiles verfassungspolitisches Balancesystem,“ welches „keine dauernde Lösung“⁷ darstellen konnte. In diesem Zusammenhang will die vorliegende Arbeit einen Beitrag leisten, indem sie die Frage beleuchtet, in wie weit konkret vorhandene demokratische Elemente dem monarchischen Prinzip als Gegengewicht gegenüberstanden, und so wird auch eine Bewertung des politischen Systems im 19. Jahrhundert in Bayern erlangt.

Bei der Frage nach den Wurzeln und dem Wesen der verfassungsrechtlichen Bestimmungen der konstitutionellen Monarchie, die eben diesen Dualismus⁸ ausmachten, ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur die aufgeklärte Theorie des späten 18. Jahrhunderts, sondern auch die altständischen Traditionen des Alten Reiches in das moderne Verfassungsdenken Eingang gefunden haben.⁹ Die Umwälzungen, die die politischen Verhältnisse Europas am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts¹⁰ bewegten, stellten alle Gesellschaftsteile vor große Fragen. Bezeichnend ist, dass sich seit 1814 in sämtlichen Staaten die politische und soziale

⁵ Vgl. zu diesem Komplex u.a.: Möckl (1979): Staat. – Ders. (1977): Geschichte. – Lerchenfeld (1854): Geschichte. – Kritzer (1992): Freistaat. – Weis (2003): Begründung.

⁶ Doeberl (1918): Jahrhundert. S. 165.

⁷ Ritter (1974): Entwicklungsprobleme. S. 13f.

⁸ Bereits von den Zeitgenossen wurde der genannte Sachverhalt in dieser Weise wahrgenommen. – Vgl. hierzu: Mommsen (1998): Revolution. S. 88. – Ebd. heißt es: „Robert von Mohl beispielsweise legte dar, daß dann an die Stelle des `unseligen Dualismus´ zwischen Regierung und Mehrheit `der Kampf [...] zwischen der in den Kammern herrschenden [...] Partei, und zwischen den in der Minderzahl befindlichen Richtungen´ treten werden.“ – Die wiedergegebene Meinung von Mohls verwendet explizit den auch hier verwendeten Begriff „Dualismus“, um den genannten Aspekt darzustellen.

⁹ Vgl.: Scheuner (1961): Gesellschaft. – Ebenso: Ders. (1977): Volkssouveränität. – Zum verfassungsgeschichtlichen Hintergrund allgemein z.B.: Oestereich (1999): Verfassungsgeschichte. – Konkret zu den bayerischen Verhältnissen vgl.: Ebd. S. 109ff.

¹⁰ Vgl. allgemein hierzu u.a.: Winkler (2000): Geschichte. – Görtemaker (1996): Deutschland. – Bauer (2010): Jahrhundert.

Ordnung massiv veränderte.¹¹ Der hierin deutlich werdende „Dualismus“ lässt sich damit beschreiben, dass dem ständisch gegliederten Staatsgedanken des Alten Reiches der moderne „Gedanke einer aus einzelnen Individuen bestehenden Gesellschaft fremd war“¹² und die „Idee der Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit des Menschen“¹³ diesem somit konträr gegenüber stehen musste. Der Staatsangehörige wurde von Seiten der Obrigkeit weitgehend als ein nicht mündiger „Untertan“ angesehen, der als solcher nicht ausreichend qualifiziert sei, um gleichberechtigt an der Gestaltung des Staates teilzunehmen.

Bereits im Absolutismus war es aber zu einer Verbreitung einer besonderen Form des Gleichheitsgedankens gekommen: „Die Zentralgewalt forderte theoretisch ein allgemeines politisches Untertanentum und bereitete damit die spätere politisch-rechtliche Gleichstellung aller Bürger vor, erhielt aber in seinem verfassungsmäßigen Aufbau bewußt die sozialwirtschaftliche Unterscheidung der Stände aufrecht.“¹⁴

Der Konstitutionalismus, wie ihn die Liberalen begriffen, dagegen setzte den mündigen und gleichberechtigten „Staatsbürger“ voraus. In der konstitutionellen Monarchie verbanden sich diese gegensätzlichen Sichtweisen. Einerseits hielt der Monarch seinen Herrschaftsanspruch aufrecht, andererseits beanspruchten die Bürger eine weitergehende Beteiligung an der Regelung der öffentlichen Angelegenheiten. Während man aus der monarchischen Sichtweise im Bürger nach wie vor v.a. den „Untertan“ sah, forderten die Liberalen aus ihrer konstitutionellen Haltung den mündigen „Bürger“ auf, sich Gehör zu verschaffen.¹⁵ „Die Legitimitätsprinzipien der monarchischen Souveränität und der Volkssouveränität rangen in wechselhaften Kämpfen miteinander.“¹⁶ Da der weitere Weg jedoch in Richtung Parlamentarisierung führte, war die Obrigkeit letztlich in wachsendem Maße auf Akzeptanz durch ihre Bevölkerung angewiesen. Eine rational orientierte Kommunikationssituation war somit im Interesse beider Seiten. „Der Anspruch auf Gehorsam ist im modernen Staat, in dem der Herrschaftsanspruch vor allem rational begründet werden muß, nur mehr durchzusetzen, wenn das elementare Bedürfnis der Beherrschten nach einer rational kalkulierbaren Handhabung der Herrschaftsausübung [...] erfüllt wird.“¹⁷

¹¹ Vgl. u.a.: Gall (2004): Europa. – Langewiesche (1989): Europa. – Schieder (1999): Bund. – Wehler (1987): Gesellschaftsgeschichte. Bd.II. – Oestreich (1999): Verfassungsgeschichte.

¹² Scheuner (1961): Gesellschaft. S. 230.

¹³ Ebd. S. 222.

¹⁴ Oestreich (1999): Verfassungsgeschichte. S. 93.

¹⁵ Vgl. zu diesem Komplex allgemein u.a.: Bauer (2010): Jahrhundert. – Friedrich (1953): Verfassungsstaat. – Finer (1999): Government. – Jellinek (1900): Staatslehre. – Backes (2004): Staatsformen. – Kirsch (1999): Monarch. – Fenske (2001): Verfassungsstaat.

¹⁶ Backes (2004): Staatsformen. S. 187.

¹⁷ Götschmann (1993): Innenministerium. S. 13. – Götschmann bezieht sich bei diesen Ausführungen auf Max Weber.

Dabei sollen in dieser Arbeit besonders die Kommunikationsstrukturen im Fokus stehen, die in diesen „Kämpfen“ genutzt wurden. In diesem Zusammenhang kann gezielt danach gefragt werden, wo und wie politische Entscheidungen zustanden kamen. Der „Dualismus“, von dem Ritter spricht, spiegelt sich auch in Finers Betrachtungen, der untersucht, ob Politik auf dem „Forum“ öffentlich diskutiert wird, oder ob im „Palast“ Entscheidungen ohne Einfluss von außerhalb gefällt werden.¹⁸ Ganz konkret stehen demnach Fragen im Vordergrund, die den Kommunikationsprozess der einzelnen Staatsteile untereinander beleuchten. Ein interessanter und hilfreicher Aspekt in diesem Zusammenhang scheint die Betrachtung des „Kommunikationsverhältnisses“ zwischen der Monarchie und der Bevölkerung darzustellen. Interpretiert man beispielsweise die Reformgesetze des Jahres 1848 als die Aufhebung gewisser Schranken, wird ersichtlich, dass auch der „Zugang des Einzelnen zum Staat“¹⁹, d. h. die Partizipation des Einzelnen am Prozess der politischen Willensbildung und Beschlussfassung, durchaus bestimmten Veränderungen unterworfen war. Diese Arbeit fokussiert sich gezielt auf die Fragestellung, ob und inwieweit es der Bevölkerung möglich war, sich mit Bitten und Anliegen direkt an die Regierung, bzw. an die Obrigkeit zu wenden. In diesem Zusammenhang wird die Bedeutung erkennbar, die der vorliegende Sachverhalt für die historische Entwicklung inne hatten. Dies bringt Unterpaul auf den Punkt: „Die Entwicklung des Petitionsrechts geht einher mit der Entwicklung des Parlamentarismus und der Verfassungsgeschichte.“²⁰ Es muss also auch der Frage nachgegangen werden, welche Beschaffenheit und Wirkmächtigkeit der entsprechenden bürgerlichen „Partizipationsmöglichkeiten an diesem Kommunikationsprozess“²¹, mithin dem Petitionswesen, in den bayerischen Verhältnissen des angesprochenen Zeitraums zuzusprechen ist. Hierbei ist zwischen dem staatsbürgerlichen Petitionsrecht und dem Antragsrecht des Landtags zur Gesetzesinitiative zu trennen. Beide sind zwar wesensverwandt, unterscheiden sich aber auch in weitreichenden Aspekten. Im Betrachtungszeitraum wandelten sich auch die Funktion und das Selbstverständnis des Parlaments. Dieses Organ, das in Bayern zunächst den Namen „Ständeversammlung“ trug, wodurch nicht nur nominell an die ständischen Traditionen²² angeknüpft werden sollte,

¹⁸ Vgl.: Finer (1997): Government. Bd. III. S. 1567f.

¹⁹ Sengelmann (1965): Zugang.

²⁰ Unterpaul (1998): Handkommentar. S. 9.

²¹ Hornig (2001): Staatskommunikation. S. 13.

²² Vgl. zur landständischen Verfasstheit der deutschen Territorien allgemein: Oestreich (1999): Verfassungsgeschichte. S. 77ff.

spiegelt diese Entwicklung wider.²³ Der in den Anfängen des bayerischen Königreichs wirkmächtige Reformminister Montgelas²⁴ hatte nur einen gewissen Teil der Bevölkerung für reif genug gehalten, politisch zu partizipieren. Änderte sich nun im Jahre 1848 durch entsprechende Reformgesetze die Bezeichnung des Parlaments in „Landtag“, war dies sicherlich ein Symptom der Entwicklung im Verhältnis zwischen Regierung und Bevölkerung. Der Weg von der „Ständeversammlung“ hin zum „Landtag“ verläuft parallel zu der Entwicklung des „Untertanen“ hin zum „Bürger“. Auf dieser terminologischen Ebene spiegelt sich bereits der historische Wandel.²⁵ Als Leitbegriffe dieser Entwicklung in Richtung moderner Staatlichkeit lassen sich „Emanzipation und Partizipation“²⁶ nennen. Die Forderungen von Seiten der Bevölkerung, die in diesem Zusammenhang laut wurden, verstummten im genannten Zeitraum nie völlig, selbst dann nicht, wenn restriktive Maßnahmen der Obrigkeit dies zu unterbinden suchten. Hiermit ist ein Wesensmerkmal der der Zeit benannt, nicht nur in Deutschland, auch in anderen Staaten dieser Zeit, wie beispielsweise Frankreich, England²⁷ und auch in Nordamerika²⁸ vollzog sich ein Wandel. Winkler beschreibt diese Situation folgendermaßen: „Das Gefühl einer säkularen Zeitenwende konnte nicht national begrenzt bleiben. Alles Überkommene wurde vor den Richterstuhl der Vernunft gerufen: Die ‚Sattelzeit‘, der Übergang von von der ständisch geordneten Gesellschaft Alteuropas in eine neue, vom Streben nach Freiheit und Gleichheit geprägte Gesellschaft, hatte begonnen.“²⁹

²³ Zur Geschichte des bayerischen Parlaments siehe u.a. das „Handbuch der bayerischen Geschichte“. – Des Weiteren: Treml (2000): Geschichte. – Eckardt (1966): Beamtenabgeordnete. – Hazzi (1819): Standpunkte. – Heigel (1884): Quellen. – Hartmannsgruber (1986): Patriotenpartei. – Bares-Rauen (1990): Entwicklung. – Bauch (1948): Entwicklung. – Schlögel (1995): Stationen. – Aretin (1976): Weg. – Demel (1983): Staatsabsolutismus. – Körner (1992): Staat. – In der angehängten Literaturliste finden sich noch weitere Titel.

²⁴ Maximilian Joseph von Montgelas (1759-1838): Sohn eines aus Savoyen stammenden, in bayerischen Diensten stehenden Generals. Besuch des Kolleges in Nancy, Studium der Rechte in Straßburg. – Vgl. zur Biographie: Weis (2008): Montgelas. – Zu dessen Reformen: – Ders. (1970): Reformprogramm. – Des Weiteren: Ders. (2003): Begründung. S.4-128. – Hier nun: Ebd.: S. 5ff.

²⁵ Vgl. hierzu für die deutschen Länder allgemein u.a.: Schieder (1999): Bund. – Treue (1999): Gesellschaft. – Görtemaker (1996): Deutschland.

²⁶ Bauer (2010): Jahrhundert. S. 50.

²⁷ Vgl. zum Verhältnis zwischen deutschem und britischem Parlamentarismus: Ritter (1962): Parlamentarismus. – Ritter fokussiert sich in seiner vergleichenden Betrachtung zwar v.a. auf das 20. Jahrhundert, dennoch ergeben sich einige historische Zusammenhänge.

²⁸ Vgl. einführend in die Verfassungsgeschichte Nordamerikas: Fenske (2004): Staatsformen. S. 168ff.

²⁹ Winkler (2000): Geschichte. S. 39. – Der bei Winkler zitierte Begriff „Sattelzeit“ geht zurück auf: Koselleck (1972): Einleitung. – Vgl. zum Begriff „Sattelzeit“: Bauer (2010): Jahrhundert. S.10. – Dort heißt es: „Das Konzept einer ‚Sattelzeit‘ etwa von 1750 bis 1850, die als breiter Saum von Übergängen die vormoderne Zeit mit der Epoche der Moderne verschränkt, basiert auf der Erkenntnis, daß es im Geschichtsprozeß keine abrupten, alle Entwicklungslinien scharf durchtrennenden Schnitte gibt.“ – Auch Bauer bezieht sich in angeführtem Zitat auf Koselleck.

Aber im gesamten historischen Verlauf standen der Bevölkerung Möglichkeiten offen, bei der Regierung Gehör zu finden. Sicherlich unterlagen diese entsprechenden Restriktionen, aber gerade die Bürger, d.h. diejenigen Teile der Bevölkerung, die bisher zu keinem nennenswerten Einfluss auf die politischen Verhältnisse gelangt waren, konnten nicht uninteressiert daran sein, ihre Anliegen umfassend und offen artikulieren zu können und diesen Spielraum sukzessive zu erweitern.³⁰ Diese Bedürfnislage forderte geradezu eine Kanalisierung der entsprechenden Forderungen des Liberalismus³¹ nach einer „Bürgergesellschaft.“ Das Petitionswesen steht als aussagekräftiges Kommunikationsinstrument hier im Fokus, gerade wenn man bedenkt, welche politischen Inhalte hierdurch transportiert werden konnten.³² Bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erwuchs also dem Monarchen neben seiner stetig selbstbewusster werdenden Beamtenschaft noch ein weiterer Gegenpol, sodass „das Ringen um die politische Macht [...] bald [...] durch das Auftreten eines dritten Kontrahenten, des Parlaments, erweitert und kompliziert“³³ wurde.

In der Epoche der konstitutionellen Monarchie³⁴ war diese Frage nach der politischen Teilhabe der Bevölkerung besonders virulent; sowohl im Hinblick auf Steuerrecht, Pressezensur als auch Wahlrecht formierten sich zunehmend Forderungen an die Obrigkeit. Die Ausbildung eines umfassenden Petitionsrechts stellt einen manifestierten Ausfluss dieser Bestrebungen dar. Zugeständnisse des Monarchen in diesen Bereichen waren nun nicht mehr zurücknehmbar und eine Rückkehr zu absolutistischen Zuständen nicht möglich.

Kirsch fasst diesen Prozess zusammen: „Die Schwelle vom Absolutismus zum Konstitutionalismus wurde im Verlauf der Geschichte überschritten, sobald der Monarch nicht nur bei der Verabschiedung von Steuern, sondern auch in der Gesetzgebung und beim Budget

³⁰ Vgl. hierzu: Mommsen (1998): *Revolution*. S. 91: „Das Beziehungsnetz der Liberalen bildete freilich nur die Spitze einer breiten Volksbewegung; im Unterschied zur landläufigen Vorstellung reichte, [...], die soziale Basis der liberalen Bewegung bis in die kleinbürgerlichen und unterbürgerlichen Schichten hinab, auch wenn das gehobene Bürgertum die Schlüsselstellungen innehatte.“ – Hierin wird erneut deutlich, dass das vorliegende Thema von gesamtgesellschaftlicher Relevanz gewesen ist.

³¹ Vgl. hierzu u.a.: Görtemaker (1996): *Geschichte*. S. 256ff. – Winkler (2000): *Geschichte*. S. 79ff. – Mommsen (1998): *Revolution*. S. 88ff. – Angemerkt sei, dass Mommsen sich v.a. auf die Vorgeschichte der liberalen Bewegung vom Vormärz bis zur Revolution von 1848/49 bezieht. – Vgl. zum Liberalismus des Weiteren.: Schieder (1983): *Liberalismus*. – Faber (1975): *Strukturprobleme*. – Gall (1973): *Problem*. – Ders. (1975): *Liberalismus*. – Langewiesche (1975): *Liberalismus*. – Sheehan (1983): *Liberalismus*.

³² Hier kann besonders auf folgende Titel verwiesen werden: Mohme (1992): *Petitionsrecht*. – Kumpf (1983): *Paulskirchenverfassung*. – Beide Titel setzen sich gezielt mit der Frage auseinander, welchen politischen Einfluss das Petitionswesen v.a. in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ausüben konnte.

³³ Götschmann (1993): *Innenministerium*. S. 14.

³⁴ Zur Verfassungsgeschichte allgemein und zur konstitutionellen Monarchie speziell: Hartung (1964): *Verfassungsgeschichte*. – Hintze (1962): *Staat*. – Ders. (1970): *Prinzip*. – Huber (1969): *Verfassungsgeschichte*. Bd. IV. – Mohl (1860): *Staatsrecht*. – Weitere Titel finden sich in den Literaturangaben.

auf die Zustimmung des Parlaments angewiesen war und die Legislativgewalt damit von Monarch und Parlament gemeinschaftlich ausgeübt wurde.“³⁵

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach der Zusammensetzung des Landtags. Man könnte auch nach dem Zusammenhang zwischen Besetzung des Parlaments und der „Sozialstruktur der im [und durch das – Anm. d. Verf.] Parlament repräsentierten Gesellschaft“³⁶ fragen. Besonders interessant scheint hierbei die Betrachtung der Abgeordnetenversammlung zu sein. Also soll das Hauptaugenmerk der hier vorliegenden Betrachtung bei dieser Kammer liegen, da sich diese Arbeit grundsätzlich dem Standpunkt anschließt, dass „das Schwergewicht der Probleme um das Verhältnis von Regierungsgewalt und gesellschaftlichen Kräften [...] so oder so eindeutig bei der Abgeordnetenversammlung des Landtags“³⁷ lag. Dementsprechend kann zunächst auch davon ausgegangen werden, dass vorwiegend die Kammer der Abgeordneten zum Adressaten für bürgerliche Eingaben ausgewählt wurde.

Die gewohnheitsrechtliche Praxis, sich mit Anliegen an die Obrigkeit zu wenden, kann auf eine lange Tradition zurückblicken. Bereits seit der Antike war es üblich, dass der Herrscher ein „offenes Ohr“ für seine Untertanen hatte oder zumindest haben sollte. Zu diesem Forschungsthema stehen einige Publikationen greifbar, wobei für das 19. Jahrhundert auch auf „zeitgenössische“ Bemerkungen zurückgegriffen werden kann.³⁸ Bei dieser fundierten Analyse des Petitionswesens ist es zudem unerlässlich auf einschlägige Verfassungs- und Gesetzestexte Bezug zu nehmen. Der fokussierte Blick auf das Königreich Bayern ermöglicht weiterführend die detaillierte Rekonstruktion der Genese eines juristisch definierten Petitionsrechts. Auf eine wichtige Zäsur in diesem Zusammenhang weist Karg hin: „Die Kammer der Abgeordneten wandte sich [...] mit ihrer Geschäftsordnung von 1872 von dieser Praxis [d.h. „Aneignung“ einer an die Kammer herangetragenen Petition durch einen Abgeordneten – Anm. d. Verf.] ab und schuf im Hinblick auf Art. 23 der Reichsverfassung von 1871, der das Petitionsüberweisungsrecht des Reichstages festlegte, und die in der Geschäftsordnung des Reichstags dazu getroffene Regelung ein eigenes Petitionsverfahren.“³⁹

³⁵ Kirsch (1999): Monarch. S.52. – Vgl. hierzu ebenfalls: Böckenförde (1981): Verfassungstyp. S.150f.

³⁶ Ritter (1974): Entwicklungsprobleme. S. 19.

³⁷ Zorn (1974): Parlament. S. 300.

³⁸ Vgl.: Cucumus (1825): Lehrbuch. – Mohl (1860): Staatsrecht. – Ders. (1847): Beiträge. – Seydel (1888): Staatsrecht des Königreichs. – Ders. (1896): Staatsrecht. Bd. I. – Des Weiteren: Schleip (1909): Petitionsrecht. – Ebenfalls: Rosegger (1908): Petitionen. – Zudem: Neubauer (1959): Probleme. – Ders. (1957): Petitionsrecht. Klasen (1991): Petitionsrecht. – Korinek (1977): Petitionsrecht. – Meyendriesch (1959): Entwicklung. – Weitere Titel finden zudem Verwendung.

³⁹ Karg (1966): Praxis. S. 37. – Den Bezug zur Reichsverfassung, den Karg hier anspricht, belegt er aber mit keiner Quelle oder einem sonstigen Hinweis.

Im Spannungsfeld zwischen Abgeordneten- und Reichsratkammer des bayerischen Parlaments und der königlichen Staatsregierung im Hinblick auf das Petitionswesen entwickelte sich in der Zeit vor 1871/72 aufgrund fehlender staatsrechtlicher Regelungen die „Umgehungsstrategie `Aneignung‘“.⁴⁰ Inhalt und Umfang der verfassungsrechtlichen Bestimmungen setzten also den Rahmen für die Kommunikation aller betroffenen Gesellschaftsteile innerhalb eines Staates; Hornig nennt dies „Staatskommunikation“⁴¹. Dabei muss in Bayern in dieser Zeit unterschieden werden zwischen staatsbürgerlichen Petitionen und dem Recht der Parlamentskammern, ihre Anliegen vorzubringen. Zwar hat man erkannt, dass „[...] Anträge und Wünsche von Mitgliedern [...] in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Grunde die einzige universelle Handhabe der Ständeversammlung, Themen eigeninitiiert in die Beratung und Beschlussfassung der Kammern zu bringen,“⁴² waren. Dennoch kann man aber allein schon die Behandlung von Petitionen in den entsprechenden Plenen als eine Einflussnahme auf die politische Praxis werten. Diese Artikulation von Einzelinteressen ist in direktem Zusammenhang mit der sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts allmählich ausbildenden „öffentlichen Meinung“ zu sehen.⁴³ Die Entstehung eines „öffentlichen Interesses“⁴⁴, also die zunehmende Politisierung weiter Gesellschaftskreise, musste auf Seiten der Bevölkerung ein entsprechendes Bedürfnis nach sich ziehen, die eigenen Vorstellungen zu äußern und den Anspruch auf Teilnahme am Prozess der politischen Willensbildung zu artikulieren. Rechtliche Lücken wurden durch eine praktische Anwendung ausgefüllt, die im Dienste der Erweiterung des Handlungsspielraums des Parlaments stand. So räumte die bayerische Verfassung von 1818 zwar das Recht ein, sich mit Anliegen an die Staatsregierung zu wenden. Dennoch war dies auf die „Verletzung constitutioneller Rechte“⁴⁵ beschränkt. Von einem umfassendem Petitionsrecht konnte somit nicht die Rede sein. Hieran bestand aber Interesse von Seiten der Bürger, was zur Folge hatte, dass derartige Fragen auch in den Landtagsdiskussionen aufgegriffen wurden. Die Umstände bei dieser Art des „Zugangs des Einzelnen zum Staate“⁴⁶ waren also dem Wandel der

⁴⁰ Wiesend (1989): Ausschusswesen. S. 44.

⁴¹ Vgl.: Hornig (2001): Staatskommunikation. – Hornigs programmatischer Titel bezieht sich ganz konkret auf den hier umrissenen Themenkomplex.

⁴² Ebd.: S. 88.

⁴³ Vgl.: Kumpf (1983): Paulskirchenverfassung. S. 12. – Kumpf wendet sich gezielt der Frage zu, welchen Einfluss gerade politische Massenpetitionen auf die Entwicklungen im Jahre 1848 hatten. Eine wesentliche Funktion dieser Eingaben sieht Kumpf eben darin, dass ein „öffentlicher“ Diskurs in Gang gesetzt wird. – Vgl. ebenso: Köhler (1985): Petitionsbewegung. – Daneben auch: Hornig (2001): Staatskommunikation. – Und: Mohme (1992): Petitionsrecht.

⁴⁴ Vgl. hierzu u.a.: Schulz (1970): Entstehung.

⁴⁵ Vgl.: Titel VII § 21 der Verfassung von 1818. – Abgedruckt in: Wenzel (2000): Verfassungsurkunden. S. 37.

⁴⁶ Vgl.: Sengemann (1965): Zugang.

politischen Kräfteverhältnisse unterworfen. Daher muss folglich auch auf die Differenzierung zwischen bürgerlichem Petitionsrecht und Antragsrecht der Stände eingegangen werden.

Im Laufe der Zeit veränderten sich Reichweite und Wirkmächtigkeit dieser Instrumente. So hat man schon in der Zeit der Weimarer Republik konstatiert, dass „das Eingaberecht [...] in der neueren Zeit diesen politischen Rang als Aufklärungs- und Agitationsmittel vollkommen eingebüßt“⁴⁷ hat. Stattdessen sahen nunmehr die Zeitgenossen vor allem private Interessen im Vordergrund. Auch wenn dies für den Zeitraum, der in dieser Arbeit betrachtet wird, klar relativiert werden muss, so wird hier dennoch eine interessante Differenzierung angedeutet. Es gilt also auch nach den Intentionen der Petenten zu fragen, die mit den jeweiligen Eingaben verbunden waren. Hieraus können Rückschlüsse auf die jeweiligen Verhältnisse gezogen werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass der Begriff der „Petition“ durchaus mehrdeutig ist. So kann es sich um eine Petition der „Stände“ bzw. des Landtages – also eine Petition im Dienste der „res publica“ – oder um ein Anliegen von privater, bürgerlicher Seite – somit eine Petition im Dienste der „res privata“ – handeln.⁴⁸

In der nachfolgenden Untersuchung wird das Hauptaugenmerk auf die Praxis im Umgang mit staatsbürgerlichen Eingaben an die Kammer der Abgeordneten gelegt. Dabei ist auch das Verhältnis des Petitionswesens der Abgeordnetenkammer⁴⁹ zu dem der Reichsratskammer⁵⁰ des bayerischen Landtags zu untersuchen. Es wird sich zeigen, dass sich die 2. Kammer an dem Vorbild der Reichsräte orientierte und dass die Abgeordneten von hier die Idee zur Praxis der „Aneignung“ einer Petition übernahmen.⁵¹

Wiederholt kam es zu Diskussionen zwischen dem Parlament und der Regierung darüber, welche Kompetenzen der Landtag besitze; im Denken dieser Zeit ging es v.a. um den

⁴⁷ Kaufmann (1931): Eingaberecht. S. 40.

⁴⁸ Vgl. hierzu: Terbille (1980): Petitionsrecht. S. 23, wo es heißt: „Die Petitionsrechtsbestimmungen der Stände einerseits und des Einzelnen andererseits hatten unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen. Unterscheidet man zwischen Petitionen im Dienste des Individuums (im Interesse der res privata) und solchen im Dienste der Allgemeinheit (im Interesse der res publica), so ist festzustellen, dass das Petitionsrecht der Stände dem Interesse der res publica zu dienen bestimmt war.“

⁴⁹ Vgl. zur Geschichte der Kammer der Abgeordneten allgemein u.a.: Kastner (1916): Auftreten. – Bergsträßer (1910): Studien. – Leeb (1996): Wahlrecht. – Renz (1928): Landtag. – Raubold (1931): Berichterstattung. – Möckl (1979): Staat. – Köhler (1995): Ministerium. – Eine ganze Reihe weitere Titel findet sich zudem in dieser Arbeit.

⁵⁰ Vgl. zur Geschichte der Kammer der Reichsräte allgemein u.a.: Drechsel (1950): Reichsräte. – Ders. (1954): Reichsräte. – Bauch (1948): Entwicklung. – Löffler (1996): Kammer. – Ostadal (1968): Kammer. – Rennerk (1886): Räte.

⁵¹ Vgl. hierzu: Wiesend (1989): Ausschusswesen. S. 44. – Mit dem Begriff „Aneignung“ wird folgender Sachverhalt beschrieben: Obwohl die Verfassung von 1818 für die bayerischen Staatsbürger kein explizites Petitionsrecht vorsah, wurden zahlreiche Eingaben an den Landtag abgegeben. Empfang nun ein Reichsrat oder ein Abgeordneter eines dieser Anliegen als bedeutsam, konnte er von seinem verfassungsmäßig gewährten Recht, Anträge eigeninitiiert in seiner Kammer einzubringen (vgl. Tit. VII § 20 der Verfassung von 1818), Gebrauch machen und diese bürgerliche als die seinige deklarieren und konnte diese so in die Plenumsdiskussion einbringen.

„Wirkungskreis“ der Stände. Nicht nur die Frage, welche Inhalte hierunter fielen, sondern auch die Art und Weise des Umgangs wurden heftig diskutiert. Gerade die bereits erwähnte Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten von 1872 machte eine Kräfteverschiebung zugunsten des Parlaments deutlich. „Mit der Erweiterung des `Wirkungskreises der Ständeversammlung,` insbesondere der Geschäftsordnungsautonomie, verlagerte sich das `Ausschussrecht` zunehmend aus Verfassung und Verfassungsgesetzen in die Geschäftsordnungen.“⁵² Tatsächlich ist dieser Wandel von großer Bedeutung für die Entwicklung des Parlamentarismus. Zentraler Begriff hierbei ist der „Ausschuss“. Die Betrachtung dieses Gegenstands erhält ihre Rechtfertigung durch die Tatsache, dass durch die Geschäftsordnung von 1872 die Abgeordnetenkammer einen eigenen Petitionsausschuss errichtete. „Für Petitionen, nicht für Anträge der Kammermitglieder, richtete die Abgeordnetenkammer ab 1872 autonom einen eigenen Ausschuss ein.“⁵³ Hierin findet das nie versiegende Bedürfnis von Seiten der Bevölkerung, eigene Anliegen zu artikulieren, seine Manifestation.

Von herausragender Relevanz war das Ausschusswesen auch deshalb, weil vor den oben erwähnten Bestimmungen der einzig verfassungsrechtlich gewährte Zugang zum Staat für die bayerische Bevölkerung darin bestand, Beschwerden wegen „Verletzung constitutioneller Rechte“⁵⁴ an die Kammern des Parlaments zu richten. Und diese Beschwerden wurden von eigens eingerichteten Ausschüssen geschäftsmäßig behandelt. Gerade aber diese Einschränkung des Beschwerdegrundes führte zu differenzierten Interpretationen, was unter dem Begriff der „constitutionellen Rechte“ zu verstehen sei. Tatsächlich ließ sich das Gewohnheitsrecht der Untertanen, sich mit Bitten an die Herrschaft zu wenden, nicht in derart eng gefasste Bahnen lenken, wie dies die Verfassung von 1818 vorgesehen hatte. Die Folge darauf war, dass sich der Beschwerdeausschuss angesichts fehlender Alternativen in gewisser Hinsicht zu einem „Ersatzorgan“ für die Sorgen und Anliegen der Bevölkerung entwickelte.⁵⁵ Das Ausschusswesen im Allgemeinen und der angesprochene Petitionsausschuss im Besonderen sollen in der Arbeit auf ihre Beschaffenheit und Wirkung hin überprüft werden. Außerdem wird nach der Bedeutung und der Leistung des Petitionsausschusses für den

⁵² Ebd.: S. 52. – Die angesprochene Geschäftsordnungsautonomie wurde durch das Geschäftsganggesetz vom 19. Januar 1872 legitimiert. Auf dieser Basis wurde die Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten vom 1. März desselben Jahres erstellt. Dieser Aspekt soll ausführlich untersucht werden.

⁵³ Ebd.: S. 91. – Wiesend bezieht sich mit dem Begriff „Petitionen“ hier auf staatsbürgerliche Eingaben, die von den staatsbürgerlichen „Beschwerden“ und dem Antragsrecht der Kammern unterschieden werden müssen.

⁵⁴ Vgl.: Titel VII § 21 der bayerischen Verfassung von 1818. – Abgedruckt in: Wenzel (2000): Verfassungsurkunden. S. 37.

⁵⁵ Vgl.: Götschmann (1997): Beschwerden. S. 34.

Prozess der Parlamentarisierung Bayerns gefragt. Man kann an diesem konkreten Beispiel letztlich die allgemeine Entwicklung des Parlamentarismus konkret und detailliert nachzeichnen. Den historischen Kontext kann man damit beschreiben, dass die „Verlagerung der parlamentarischen Arbeit aus den Plenarversammlungen in die Ausschüsse eng mit der politisch bedeutsamen Entwicklung in den parlamentarischen Demokratien verknüpft“⁵⁶ zu sehen ist.

Diese Sichtweise ist für den Petitionsausschuss mindestens ebenso gültig wie für andere Ausschüsse. Aber gerade die Tatsache, dass sich dieser Ausschuss mit konkreten Anliegen der Bevölkerung auseinandersetzt, macht ihn dahingehend interessant, wenn nach dem Verhältnis zwischen Krone und Bürger gefragt wird. Besonders die Besetzung des Petitionsausschusses soll in diesem Zusammenhang betrachtet werden. Die Frage nach der personellen Besetzung eines Ausschusses liefert Aufschluss darüber, welcher Stellenwert diesem Organ zuerkannt wurde. Die vom Parlament diesem Aufgabenfeld zugewiesenen Abgeordneten und deren Qualifikation sollen daraufhin überprüft werden, welche Relevanz den bürgerlichen Eingaben selbst im parlamentarischen Betrieb zugebilligt wurde.

Aus der Analyse aller angesprochenen Aspekte soll die Bedeutung des Petitionswesens im bayerischen Landtag und dessen Beitrag für die parlamentarisch-demokratische Entwicklung im behandelten Zeitraum herausgearbeitet werden. Dabei soll die historische Dimension betrachtet werden, die durch eine sukzessive Kompetenzerweiterung des Parlaments in diesem Bereich beschrieben wird. Hierdurch veränderte sich auch die Stellung und die Funktion des Landtags in Richtung eines modernen Parlaments. Zu den wichtigen Funktionen zählt u.a. auch die Kommunikation zwischen Staat und Bürger. „Die Gesamtaufgabe des Parlaments im parlamentarischen Regierungssystem läßt sich ebenfalls unter Zuhilfenahme klassischer Anleihen, in die Teilfunktionen Regierungsbildung, Kontrolle, Gesetzgebung und Kommunikation differenzieren, wobei Kommunikation als komplexer Prozeß natürlich Artikulation und Repräsentation mit einschließt. Die kommunikative Aufgabe tritt um so stärker ins Zentrum, je weniger entsprechenden Analysen staatsrechtlich-formalistische Aspekte und je mehr statt ihrer solche als demokratische Prozesse zugrunde gelegt werden.“⁵⁷

Um die gewonnenen Erkenntnisse in einen größeren Kontext stellen zu können, müssen sie mit dem allgemeinen verfassungsgeschichtlichen Hintergrund eingeordnet werden. Dazu ist es erforderlich, den Blick auch auf das Petitionswesen anderer deutscher Länder des

⁵⁶ Dechamps (1954): Ausschüsse. Vorwort.

⁵⁷ Oberreuter (1977): Parlamentarismus. S. 46.

betrachteten Zeitraums und auch auf das des 1871 gegründeten Deutschen Reiches⁵⁸ zu richten. Hieran wird überprüft, inwieweit die Verhältnisse in Bayern als exemplarisch für andere deutsche Parlamente dieser Zeit gelten können und welche Besonderheiten festzustellen sind.

Ein weiteres Ziel ist es zu untersuchen, ob und wie die Darstellung des Petitionswesens in der heutigen Zeit in den schulischen Unterricht und die wissenschaftliche Lehre einbezogen werden kann, um besonders bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Bedeutung und den Wert der Demokratie zu wecken. Gerade die historische Untersuchung des Petitionswesens eignet sich besonders, da die Perspektive des „einfachen Mannes“ und nicht wie so oft im Geschichtsunterricht die der Könige und Oberen hier im Vordergrund steht. Es ist erklärtes Ziel einer jeden bayerischen Erziehungs- und Bildungseinrichtung, politische Bildungsarbeit zu leisten. Dieser Grundsatz spiegelt sich nicht zuletzt in Geist und Buchstaben der Bayerischen Verfassung, namentlich in Artikel 131.⁵⁹ Der demokratische Willensbildungsprozess fordert die bürgerliche Beteiligung und impliziert diese, was von jedem Bürger Interesse und Verständnis im Hinblick auf politische Belange voraussetzt. Bezeichnend für diese Feststellung ist, dass in der heutigen Zeit das Petitionsrecht des Einzelnen in keiner Weise mehr in Frage gestellt wird.⁶⁰ Die Praxis dieses Verfassungsrechts – formuliert in Artikel 115 der Bayerischen Verfassung – zeigt sich auch an den aktuellen Veröffentlichungen zum Petitionswesen des Bayerischen Landtags.⁶¹ Diese vermeintliche

⁵⁸ Vgl. allgemein zur Geschichte des Deutschen Kaiserreichs: Schieder (1999): Bund. S. 200ff. – Nipperdey (1986): Föderalismus. S. 80ff. – Görtemaker (1996): Deutschland. S. 237ff. – Winkler (2000): Geschichte. S.201ff. – Zudem: Ritter (2005): Föderalismus. S.16ff. – Weitere Titel finden sich im Literaturverzeichnis.

⁵⁹ Der genannte Artikel 131 hat folgenden Wortlaut: „Artikel 131: Ziele der Bildung: – (1) Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden. – (2) Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt. – (3) Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen. [...]“ – Vgl. den entsprechenden Gesetzestext unter: – http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xbcr/landtag/dateien/Bayerische_Verfassung_Lesezeichen_BF.pdf – Zuletzt aufgerufen am 08.10.2012. – Der hier angeführte Link führt zu einem online bereitgestellten pdf-Dokument mit dem Text der bayerischen Verfassung.

⁶⁰ Vgl. hierzu den entsprechenden Artikel der bayerischen Verfassung: „Artikel 115 Petitionsrecht: (1) Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Behörden oder an den Landtag zu wenden. [...]“ – Online aufgerufen unter: http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xbcr/landtag/dateien/Bayerische_Verfassung_Lesezeichen_BF.pdf – zuletzt aufgerufen am 08.10.2012.

⁶¹ Vgl.: <https://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/26.htm> – zuletzt aufgerufen am 08.10.2012. – Hier findet sich die Startseite des Petitionswesens im bayerischen Landtag, mit reichhaltigen Informationen und Anleitungshinweisen. – Auf den entsprechenden Unterseiten finden sich zahlreiche Angaben zur Bearbeitung der eingegangenen Petitionen, Struktur und Aufbau des Petitionswesens, Statistiken und noch vieles mehr. – Des Weiteren findet sich ein online verfügbares pdf-Dokument zum Download, in dem alle relevanten Angaben bequem gespeichert und/oder ausgedruckt werden können. – Vgl. hierzu: https://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xbcr/landtag/dateien/101011_Petition_Barrierefrei_web.pdf – zuletzt

Selbstverständlichkeit ist historisch gewachsen und musste in früheren Jahren der Obrigkeit ebenso erst abgerungen werden wie ein umfassendes Wahlrecht. Über diesen weitreichenden Bezugsrahmen hinaus stellt der Blick auf den Bestand der vorliegenden Petitionen aus der Zeit des Königreichs Bayern eine anschauliche Geschichtsquelle dar, die eine wertvolle Beschreibung des damaligen Alltags liefern kann und heute für junge Staatsbürger und Staatsbürgerinnen daher besonders motivierend ist. Als eine vielversprechende Methode erscheint in diesem Zusammenhang die Zugänglichmachung von historischen Quellen über das Internet. Der Einsatz dieses modernen Mediums ist sicherlich besonders geeignet, nicht nur bei Schülern und Schülerinnen Interesse für diesen Komplex zu wecken und Kenntnisse darüber zu vermitteln. Gerade die bürgerlichen Petitionen erscheinen daher nicht nur aus wissenschaftlicher Sicht, sondern auch aus didaktischer Perspektive heraus als eine besonders interessante Quellengattung, die zu einer intensiveren Beschäftigung und Würdigung geradezu auffordert.

1.3 Aufbau der Arbeit

Der Zeitraum der Untersuchung wird von den verfassungsrechtlich wichtigen Zäsuren vorgegeben. Sicherlich muss damit die Verfassungsurkunde des Jahres 1818 am Anfang stehen, wobei ein knapper Rekurs auf die vorher geltende Praxis und Definition des Petitionswesens nötig ist. Denn gerade aufgrund der oben skizzierten „funktionellen Vielfalt“⁶² des Petitionsrechts ist die Kenntnis entsprechender gewohnheitsrechtlicher Traditionslinien notwendige Voraussetzung, um Entwicklungen einordnen zu können, die schließlich zur Installation des „Petitionsausschusses für staatsbürgerliche Eingaben“ in der Abgeordnetenversammlung des bayerischen Landtags im Jahre 1872 führten. Zunächst wird in einem ersten Schritt der verfassungsgeschichtliche Kontext für das vorliegende Thema dargelegt. Dementsprechend müssen die parlamentarischen Mechanismen, die den verfassungsrechtlichen Rahmen für bürgerliche Eingaben abstecken, erläutert werden. Um dann noch tiefer in die komplexe Thematik einzudringen, erfolgt ein ausführlicher Blick auf die historische Genese des Petitionswesens. Dabei soll gezielt Bezug auf die bayerische Verfassung von 1818 genommen werden, da diese von grundlegender Bedeutung für den Gesamtkontext ist. Notwendig für eine Auseinandersetzung mit dem Thema ist zudem eine klare begriffliche Trennung zwischen den wesensverwandten Begriffen „Beschwerde“ und „Petition“. Bevor die Entwicklung des Petitionswesens im bayerischen Landtag dargestellt werden kann, ist zunächst ein allgemein definitorisches Problem zu klären, nämlich was unter „Petition“ konkret zu verstehen ist. Wie zu zeigen sein wird, kann anhand der Definition dieses Begriffs der Widerstreit der sich gegenüberstehenden Kräfte belegt werden. Sowohl die monarchische als auch die bürgerliche Seite hatten ein reges Interesse daran, dass die Interpretation möglichst zu ihren jeweiligen Gunsten erfolgte. Damit steht die Frage im engen Zusammenhang, welche konkrete Funktion das Petitionswesen übernahm. Schon aus diesem Definitionsproblem lässt sich ableiten, dass „diese funktionelle Vielfalt [...] die dogmatische Einordnung des Grundrechts“⁶³ – gemeint ist das Petitionsrecht – erschwerte. Dennoch gibt es Kriterien, die dies ermöglichen. In dieser Arbeit wird das Petitionswesen als Instrument begriffen, das die Bürger einsetzten, sich im Zeitalter des Konstitutionalismus bei den Herrschern Gehör zu verschaffen. Gerade im territorial und verfassungsrechtlich neu formierten Königreich Bayern übernahm es wichtige Funktionen.

⁶² Mohme (1992): Petitionsrecht. S. 13.

⁶³ Ebd.

Als erste Funktion ist die „Integrationsfunktion“⁶⁴ des Petitionsrechts zu nennen. Damit wird auf seine Rolle im Rahmen des Kommunikationsverhältnisses zwischen Staat und Bevölkerung hingewiesen. Welches Interesse von Seiten der Regierung war vorhanden, dem Staatsangehörigen Gehör zu verschaffen? Gerade wenn es darum geht, neubayerische Gebiete an die Krone zu binden, musste auf Regierungsseite ein erkennbares Interesse daran bestehen. Dieser Aspekt kann anhand des vorliegenden Datenmaterials, welches im Rahmen dieser Arbeit erstmals umfassend ausgewertet wurde, beleuchtet werden.

Als eine weitere Funktion des Petitionswesens wird häufig die „Verringerung von Rechtsdefiziten“⁶⁵ bezeichnet, womit bereits eine gewisse Nähe der Petition zur (Verfassungs-), „Beschwerde“ hergestellt wird. Als Beleg für diese Funktion kann der Sachverhalt angeführt werden, dass ein explizites Petitionsrecht in der bayerischen Verfassung von 1818 fehlte. Das hatte tatsächlich zur Folge, dass das Petitionsrecht in der Praxis durch das Beschwerderecht substituiert wurde. Dies findet seine Bestätigung im Hinweis Seydels, dass auf die „gemeinsame Entstehungsgeschichte [...] der Verfassungsbestimmungen über das Petitions- und Beschwerderecht“⁶⁶ in Bayern hingewiesen werden kann. Die Nähe dieser beiden Begriffe „Beschwerde“ und „Petition“ gab immer wieder Anlass zu Diskussionen und Interpretationen über Gehalt und Wesen der angesprochenen Terminologie. Nicht zuletzt auch in den Kammern des bayerischen Landtags des 19. Jahrhunderts. In diesem Zusammenhang erscheint eine Analyse dieser Thematik notwendig.

Als dritte und letzte Funktion des Petitionsrechts ist schließlich die „Sicherung der Stellung des Parlaments gegenüber der Regierung und Exekutive“⁶⁷ zu nennen. Bei diesem Aspekt stehen also genuin politische Fragen des Frühkonstitutionalismus im Zentrum. Wie diese Untersuchung zeigen wird, hat das Petitionswesens auch in Bayern einen wichtigen Beitrag zur Ausbildung des Parlamentarismus geleistet. Die Auseinandersetzung zwischen der Obrigkeit und dem Parlament um das Petitionswesen liefern hierüber Aufschluss. „Einer Erweiterung des Inhalts des Petitionsrechts ging nämlich immer ein entsprechendes Bedürfnis

⁶⁴ Ebd. – Mit dieser Sichtweise befindet Mohme sich in gewisser Nähe zu Kumpf, der die Petitionen, v.a. politische Massenpetitionen, als Instrument des Volkes interpretiert, sich auf diesem (Um-)Wege am politischen Willensbildungsprozess zu beteiligen. –Kumpf interpretiert die „Petitionen“ als Bestandteil und Symptom der sich allmählich formierenden „öffentliche[n] Meinungsbildung“, also als Ausfluss einer zunehmenden Politisierung weiter Bevölkerungsteile. – Vgl.: Kumpf (1983): Paulskirchenverfassung. S. 12.

⁶⁵ Mohme (1992): Petitionsrecht. S. 13.

⁶⁶ Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 375f.

⁶⁷ Mohme (1992): Petitionsrecht. S. 13. – Die Diskussionen und den Umfang des Wirkungskreises der Kammern und damit zusammenhängend die legitimen Inhalte des Antragsrechts der Parlamentarier legen hierüber Zeugnis ab.

auf Seiten des Petenten voraus. Eine Verengung des legalen Inhalts durch die Obrigkeit war dagegen ein Mittel um die monarchischen Interessen zu wahren.“⁶⁸

Nachdem im ersten Teil vor allem der verfassungsrechtliche Rahmen beleuchtet wird, wird sich diese Arbeit einer detaillierten Analyse der praktischen Umsetzung des Petitionsrechts in Bayern zuwenden. In diesem Zusammenhang muss das Verhältnis zwischen dem Beschwerde- und dem Petitionsrecht betrachtet werden. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt dabei auf der konkreten Tätigkeit des 1872 in der Kammer der Abgeordneten installierten Petitionsausschusses. Um die Ergebnisse in einen weiterreichenden Kontext zu stellen, erfolgt ein vergleichender Blick auf die Verhältnisse in anderen deutschen Ländern.

Zuletzt wendet sich diese Untersuchung ihrer wichtigsten Quelle zu, nämlich dem Forschungsprojekt, das an der Universität Würzburg in der Zeit von 2001 bis 2009 durchgeführt wurde.⁶⁹ Dieses Projekt wurde unter Leitung von Prof. Dr. Dirk Götschmann am Institut für Geschichte realisiert und 2009 abgeschlossen. Die Ergebnisse dieses Forschungsprojekts können unter dem Titel „Die Petitionen an den Bayerischen Landtag – 1872 bis 1918“ auf der Internetseite des bayerischen Landtags aufgerufen werden.⁷⁰

Die Arbeit soll aufzeigen, welche Möglichkeiten und Perspektiven die Erschließung eines derartig umfangreichen Quellenbestandes bietet, aber auch welche Probleme damit verbunden sind und wo die Grenzen einer solchen EDV-Edition liegen. In diesem Zusammenhang wurden einschlägige Untersuchungen einbezogen, die sich mit dem Verhältnis von digitalen Systemen und Geisteswissenschaften⁷¹, v.a. der Geschichtswissenschaft, befassen. Grundlegend wurde außerdem danach gefragt, welches Potential diese Datenbank birgt, wenn es darum geht, mit deren Hilfe in Unterricht und Lehre Bildungsarbeit⁷² zu leisten. Die hier

⁶⁸ Ebd.: S. 15.

⁶⁹ Vgl. hierzu die „Vorbemerkung“ von Prof. Dirk Götschmann zur Online-Datenbank auf der Internetseite des Bayerischen Landtags. – Nach zu lesen unter:

http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_6213.htm – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

⁷⁰ Die aktuelle Adresse lautet: https://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_6213.html Vgl. die entsprechenden Unterseiten zur weiterführenden Recherche. – Der genannte Link führt zu einer einleitenden Darstellung, die Grundzügen des historischen Sachverhalts und Basisinformationen zum Forschungsprojekt liefert, dessen Ergebnisse die digitale Erschließung des umfangreichen Datenmaterials darstellt. – Genannter Link wurde zuletzt aufgerufen am 06.01.2012. – So erlaubt die Edition den „Blick von unten“ auf die politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Situation im Königreich Bayern und kann der Forschung neue Perspektiven aufweisen. Zu denken ist etwa an Arbeiten der Mikrogeschichte, wo sich hiermit neue Untersuchungsgegenstände eröffnen. Hierdurch werden Hinweise und Anregungen geliefert, wie man die Ergebnisse der nunmehr vorliegenden Edition einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen kann.

⁷¹ Vgl. hierzu z.B.: Grodesch (1996): Wissensvermittlung. – Reimann (1999): Internet. – Ditfurth (1997): Internet. – Arnold (1974): Geschichtswissenschaft. – Horvath (1997): Geschichte. – Köhn (1996): Datenbanken. – Gasteiner (2010): Arbeitstechniken. – Im Literaturverzeichnis finden sich weitere Titel.

⁷² Zu diesem Bereich lassen sich einige Titel finden. – Hier nun: Oswald (2002): Programme. – Grosch (2002): Computerspiele. – Buschbacher (2001): Geschichtsdidaktik. – Hartwig (2001): Internet. – Siehe auch Literaturangaben im Anhang.

verwendeten Publikationen⁷³ sollen als eine Auswahl verstanden werden, die zur weiteren Recherche erste Anhaltspunkte liefert.

Die Datenbank erschließt die wichtigsten Quellen, die Aufschluss über die politische Funktion und Bedeutung der Eingaben von Einzelnen und Personengruppen an den Bayerischen Landtag liefern. Der mit einer solchen Edition verbundene Aufwand schien vor allem deswegen lohnend, weil das Petitionswesen einen erheblichen Beitrag zur Aufwertung des Parlamentes und zur Emanzipation der Bevölkerung im Zeitalter der konstitutionellen Monarchie geleistet hat. Indem man die Tätigkeit dieses parlamentarischen Gremiums sowie die Anliegen, mit denen sich die Bürger dorthin wandten, transparent und leicht zugänglich machte, sollte jedem Interessenten die Möglichkeit gegeben werden, sich selbst ein Bild vom Petitionswesen des 19. Jahrhunderts und damit einem wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem demokratischen Staat zu machen. Hinter vielen Eingaben standen pragmatische Anliegen und erst in zweiter Linie der Wille nach politischer Veränderung.

Im Anhang findet sich schließlich neben einer umfassenden Literaturliste und Quellenangaben ein biographisches Register aller Personen, die in der parlamentarischen Arbeit des Petitionsausschusses im bayerischen Landtag relevant waren. Das im Bayerischen Hauptstaatsarchiv aufbewahrte einschlägige Aktenmaterial wurde für diese Arbeit detailliert gesichtet und ausgewertet.

Die umfangreiche Forschungsliteratur, die im Rahmen dieser Untersuchung gesichtet wurde, stellt eine weitere Säule dar. Zur allgemeinen Geschichte des Königreichs Bayern stehen eine Vielzahl von Titeln zur Verfügung.⁷⁴ Auch juristische Schriften⁷⁵, die sich gezielt mit dem Thema des Petitionswesens auseinandersetzen, liegen in entsprechendem Umfang vor.⁷⁶ Zur Analyse dieses Gegenstandes wurde dementsprechend gezielt auf juristische Fachliteratur

⁷³ Im Bereich der Geschichtsdidaktik finden sich zahlreiche Titel. Gerade in den hier genannten Handbüchern können weitere Angaben gefunden werden. – Vgl. z.B.: Sauer (2010): Geschichte. – Gies (2004): Handbuch. – Eder et al. (2006): Handbuch. – Rohlfes (2005): Geschichte. – Buschbacher (2001): Geschichtsdidaktik. – Jank (2009): Modelle. – Schreiber (2004): Begegnungen. – Zahlreiche weiterführende Angaben finden sich im Literaturverzeichnis.

⁷⁴ Vgl. zur Geschichte Bayerns u.a.: Adrian-Werburg (1983): Königreich. – Aretin (1976): Weg. – Treml (2000): Geschichte. – Thränhardt (1973): Wahlen. – Volkert (1983): Handbuch. – Winterstein (1886): Entwicklung. – Hofmann (1962): Herrschaft. – Des Weiteren sei auch besonders auf das „Handbuch der Bayerischen Geschichte“ verwiesen. Eine Vielzahl weiterer Titel findet sich im Literaturverzeichnis.

⁷⁵ Vgl. zur Rechtsgeschichte u.a.: Anschütz (1930): Handbuch. – Rotteck (1848): Staatslexikon. – Zimmermann (1940): Verfassungsgeschichte. – Jellinek (1905): System. – Weitere Titel finden sich im Anhang.

⁷⁶ Vgl. hierzu: Karg (1966): Praxis. – Klases (1991): Petitionsrecht. – Korinek (1977): Petitionsrecht. – Krause (1916): Petitionsrecht. – Loening (1905): Petitionsrecht. – Lüth (1999): Untertanenbitte. – Mattern (1954): Petitionsrecht. – Meyendriesch (1959): Entwicklung. – Peitzner (1974): Petitionsausschuß. – Pözl (1864): Petitionsrecht. – Tschirch (1917): Petitionsrecht. – Haupt (1927): Petitionsrecht. – Weitere Titel finden sich in der Literaturliste.

zurückgegriffen, die für die bayerischen Verhältnisse,⁷⁷ vor allem auch im genannten Zeitraum, von Relevanz ist. Besonders Seydels Schriften wurden hierbei herangezogen.⁷⁸ Zwar sind auch einige Titel greifbar, die sich gezielt mit dem bayerischen Petitionswesen⁷⁹ beschäftigen, dennoch leistet keine Publikation einen ausführlichen und detaillierten Blick auf die konkreten Diskussionen in der Kammer der Abgeordneten und auf die genaue Entstehungsgeschichte des Petitionsausschuss, der 1872 eingerichtet wurde. In derart detaillierten Form findet sich dies zum ersten Mal in dieser Studie.

⁷⁷ Vgl. u.a.: Pözl (1877): Lehrbuch. – Der. (1872): Verfassungsrecht. – Ders. (1856): Verwaltungsrecht. – Ders. (1871): Verfassungsrecht. – Des Weiteren: Krazeisen (1906): Landtagswahlgesetz. – Ders. (1906): Geschäftsgang. – Zudem: Hoegner (1948): Lehrbuch.

⁷⁸ Vgl.: Seydel (1896): Staatsrecht. 4 Bdd. – Ders. (1888): Staatsrecht. – Ders. (1902): Abhandlungen. – Ders. (1897): Commentar. – Weitere Titel, auch solche, die unter Mitwirkung Seydels veröffentlicht wurden, finden sich im Anhang.

⁷⁹ Vgl. hierzu u.a.: Unterpaul (1998): Handkommentar. – Schleip (1909): Petitionsrecht. – Neubauer (1959): Probleme. – Ders. (1957): Petitionsrecht. – Luthardt (1886): Petitionsrecht. – Klasen (1991): Petitionsrecht. – Karg (1966): Praxis. – Kaufmann (1931): Petitionsrecht.

2 Historische und rechtliche Grundlagen des Petitionswesens

2.1 Die Konstitutionelle Monarchie im verfassungsgeschichtlichen Kontext

2.1.1 Das Wesen des modernen bayerischen Staates

Bedenkt man, welche großen Veränderungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Bayern vor sich gingen, kann letztlich kein Zweifel bestehen, dass „das Königreich Bayern [...] ein neuer Staat“⁸⁰ geworden war. Spätestens seit Beginn der Revolution⁸¹ war Bewegung in die innen- und außenpolitischen Verhältnisse gekommen, „indem sie die ständische Opposition aktivierte, öffentliche Auseinandersetzungen über Regierung und Herrschaftsformen anregte und Unruhe provozierte.“⁸² Auch wenn diese Unruhe nie zu einer wirklich revolutionären Stimmung in Bayern führte, so trugen diese Diskussionen dennoch dazu bei, dass sich auch in Bayern ein neues, modernes Staatsverständnis ausbildete. Nicht nur außenpolitische Motive brachten Bayern zu einer Anlehnung an Frankreich, sondern auch innenpolitische Verhältnisse – u.a. eine gewissen Nähe zur französischen Kultur und Lebensart. Dies zeigte sich etwa an der Geisteshaltung von Kurfürst Maximilian IV. Joseph – ab 1806 Maximilian I. Joseph König von Bayern⁸³ – ebenso wie an dem Bildungsweg seines wichtigsten Ministers, Maximilian Joseph Freiherr – seit 1809 Graf – von Montgelas.⁸⁴

Mit dem Untergang des Alten Reiches zerbrach das „politische Bezugssystem“ in den säkularisierten und mediatisierten Territorien, wovon alle Schichten betroffen waren.⁸⁵ Aber auch der territoriale Zuwachs, den Bayern durch die hier angedeuteten Veränderungen arrondieren konnte, und der damit zusammenhängende Bevölkerungszuwachs leisteten einen entsprechenden Beitrag zu diesen Umwälzungen.⁸⁶ Bereits von den Zeitgenossen wurde die

⁸⁰ Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 28.

⁸¹ Vgl. hierzu für die gesamtdeutschen Verhältnisse u.a.: Braubach (1999): Revolution. – Zudem: Winkler (2000): Geschichte. S. 40ff. – Görtemaker (1996): Deutschland. S. 14ff.

⁸² Treml (2000): Bayern. S. 20.

⁸³ Maximilian I. Joseph, König von Bayern (1756-1825): Sohn des konvertierten Pfalzgrafen Friedrich Michael und der Maria Franziska Dorothea, Tochter des Pfalzgrafen Joseph Karl von Sulzbach, von französischen Erziehern im Sinne Rousseaus erzogen, nach dem Tode Karl Theodors Kurfürst des gesamten pfalz-bayerischen Herrschaftsgebietes und 1806 Bayerns erster König. – Vgl. Treml (2000): Geschichte. S. 21f. – Vgl. zur territorialen Geschichte Bayerns ab der napoleonischen Ära: Uhlhorn (1999): Territorien. S. 191f.

⁸⁴ Vgl. u.a.: Weis (2003): Begründung. S. 4-128. – Hier nun: S. 5ff.

⁸⁵ Vgl.: Blessing (1984): Mentalität. S. 235.

⁸⁶ Knappe Ausführungen zu diesem Aspekt bei: Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 27f. – Zudem v.a. zur Verwaltungsumstrukturierung: Götschmann (1993): Innenministerium. S. 26ff. – Ebenso: Treml (2000): Bayern. S. 27ff. – Hier nun: S. 29: „Am Ende dieses Prozesses umfasste Bayern im Jahre 1818 über 75.000 Quadratkilometer gegenüber 61.200 vor 1803; seine Bevölkerung hatte sich gegenüber dem Stand unter Karl Theodor von 1,9 Millionen auf 3,7 Millionen nahezu verdoppelt. Anders als das alte Bayern war das neue Staatsgebiet auch konfessionell gemischt: – 75% katholisch, 23,8% evangelisch (v.a. in den neubayerischen

Dimension der anstehenden Herausforderungen erkannt.⁸⁷ Diese Phase der Unsicherheit, der Identitätssuche weiter Bevölkerungsteile und auch die wirtschaftlichen Belastungen der vorangegangenen Jahre erforderte eine Politik der „Konsolidierung der Verhältnisse und Integration“⁸⁸.

Auch das neu aufgekommene Gedankengut spielte eine gewichtige Rolle. Namentlich in Montgelas hatte der aufgeklärte Absolutismus einen für Bayern wirkmächtigen Vertreter.⁸⁹ Seine „Reformen von oben“ waren neben der Aufklärung auch durch die Französische Revolution geprägt. Er vollzog den mentalen „Wechsel von der Fürsten- zur Staatssouveränität“ und brachte somit den Gedanken des „modernen Monopolstaates“⁹⁰, wonach das Gewaltmonopol beim abstrakten Staat und nicht mehr in der Person des Monarchen liegt, in das bayerische Verfassungsleben ein. Zudem erhielt der neue bayerische Staat eine straffe zentralistische Organisation⁹¹, wodurch ein weiteres Element des modernen Staates Einzug hielt.⁹²

Dies machte den Fürsten letztlich aber „nur“ zum „oberste[n], damit freilich auch bevorrechtigte[n] Diener des Staates.“⁹³ Neben diesem ersten gab es zahlreiche weitere „Diener des Staates.“ Entscheidend in diesem Zusammenhang sollte das sich in dieser Zeit allmählich formierende Berufsbeamtentum sein, das sich seinerseits nun „nicht mehr als Diener des Fürsten, sondern als solche[r] des Staates“⁹⁴ verstand und auch bald in der Bevölkerung als solcher galt.⁹⁵ Dieses Selbstverständnis sickerte auch in das politische Geschäft ein, nicht zuletzt bei den Mitgliedern beider Kammern, die sich vorrangig als Diener des Staates und weniger als Untergebene der Krone begriffen.⁹⁶

Gebieten). Eine kleinere jüdische Bevölkerungsschicht lebte vor allem in den ländlichen Gebieten Frankens und Schwabens.“ – Vgl. zur Vorgeschichte der bayerischen Territorien: Uhlhorn (1999): Territorien. S. 182ff.

⁸⁷ Vgl.: Heigel (1884): Quellen. S. 376.

⁸⁸ Treml (2000): Bayern. S. 30.

⁸⁹ Vgl. zum aufgeklärten Absolutismus in den deutschen Territorien: Oestreich (1999): S. 92f. – Des Weiteren: Winkler (2000): Geschichte. S. 32ff. – Auf S. 32 heißt es dort einleitend zu weiteren Ausführungen: „Der aufgeklärte Absolutismus war zwar keine preußische, aber in gewisser Weise doch eine deutsche Besonderheit.“

⁹⁰ Dieses und die beiden vorigen Zitate aus: Treml (2000): Bayern. S. 31. – Treml nennt dies auch „Staatsabsolutismus“. Treml bezieht sich auf: Demel (1983): Staatsabsolutismus. – Vgl. in diesem Zusammenhang grundlegend: Weber (1919): Politik.

⁹¹ Uhlhorn (1999): S. 192.

⁹² Vgl. hierzu: Götschmann (1993): Innenministerium. S. 26ff.

⁹³ Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 29.

⁹⁴ Ebd.: S.31. – Hier finden sich auch Ausführungen zur Rolle der Bürokratie für den modernen Staat. Vgl.: S.30ff. – Aber detaillierter: Götschmann (1993): Innenministerium.

⁹⁵ Vgl. weiterführend zu diesem Aspekt: Heintz (1966): Beamtenabgeordnete.

⁹⁶ Vgl.: Weis (2003): Begründung. S. 119: „Bei dem neuen Zwei-Kammer-Parlament handelte es sich, trotz der auf Vorschlag Zentners bewusst gewählten Bezeichnung ‚Ständeversammlung‘ anstelle von ‚Nationalrepräsentation‘ um eine echte Volksvertretung, nicht um eine ständische Versammlung.“ – Weis begründet seine Haltung mit dem Verfassungseid der Kammermitglieder, in Titel VII § 25 der Verfassung, woraus sich eine Verpflichtung dem gesamten Volk gegenüber ergebe, so Weis.

In der ersten Phase des 19. Jahrhunderts wandelte sich nicht nur das Verhältnis von Staatsoberhaupt, Staat und Bürger, sondern auch innerhalb der Bevölkerung selbst kam es zu großen Veränderungen. Der Mentalitätswandel in Politik und Gesellschaft zeitigte entsprechende Auswirkungen in Bezug auf das (politische) Selbstverständnis der einzelnen Bevölkerungsschichten – auch solcher, die sich bisher nicht am politischen Willensbildungsprozess beteiligen konnten.

Neben dem „Grundgedanke[n] der neuen französischen Rechtsordnung, die unbedingte Gleichheit aller vor dem Gesetz“⁹⁷, zeigten sich auch die neuen Vorstellungen vom Gewaltmonopol des Staates. Die Naturrechtslehre der Aufklärung⁹⁸ hat das Verhältnis zwischen Bürger und Staat dahingehend verändert, dass zwar nicht die Souveränität des Monarchen in Frage gestellt wurde, wohl aber die Einheit von Monarch und Staat. Von dieser Diskussion wurden weite Teile der Bevölkerung und nicht mehr nur die „alten Eliten“ erfasst. Der „Bürger“ trat allmählich an die Stelle des „Untertanen“ – analog hierzu trat die „konstitutionelle Monarchie“ an die Stelle des „(aufgeklärten) Absolutismus“. Der „aufgeklärte“ Monarch erkannte die Notwendigkeit, die zunehmend komplexer erscheinende Aufgabe des Regierens nicht in selbstherrlicher Autokratie zu erledigen. Dieser Wandel war allgemein zu beobachten und setzte bereits im 18. Jahrhundert ein. Fenske beschreibt den angedeuteten Aufgabenbereich unter Bezugnahme auf Friedrich II. „Als erste Pflicht eines Monarchen bezeichnete Friedrich II. die Wahrung des Rechts, als zweite den Schutz und die Verteidigung des Staates. Über alles sollte den Herrschern die Wohlfahrt ihrer Völker gehen, und deshalb sollten sie für das wirtschaftliche Aufblühen ihrer Länder sorgen, auch durch Förderung der Industrie. Dringend riet er, die Regierung selbst in der Hand zu behalten. Ein solcher Monarch sei die Seele seines Staates, aber er müsse sich natürlich durch scharfsinnige und arbeitsfrohe Mitarbeiter helfen lassen.“⁹⁹

Für die Institution der Landstände alten Stils war in diesem Staat kein Platz mehr. War durch die Säkularisation zwar nur der Prälatenstand betroffen, beseitigte Montgelas diese in der Folge aber vollständig.¹⁰⁰ Sein Ziel war es, durch die völlige „Beseitigung der landständischen

⁹⁷ Hartung (1964): Verfassungsgeschichte. S. 195. – Vgl. weiter: Scheuner (1977): Volkssouveränität. S. 297ff.

⁹⁸ Vgl. im Hinblick auf das Petitionswesen: Mohme (1992): Petitionsrecht. S. 28.

⁹⁹ Fenske (2004): Staatsformen. S. 157. – Fenske bezieht sich an dieser Stelle auf Friedrichs II. Programmschrift, die Bezug auf die Gedanken Machiavellis nahm. – Vgl. zur Entstehungsgeschichte und zu Quellenangaben dieser Schrift: Ebd. S. 156ff.

¹⁰⁰ Das Vorgehen Montgelas' gegen die Landstände zeigt sich beispielsweise am Königlichen Edikt vom 8. Juni 1807. – Vgl. hierzu: Hoegner (1949): Lehrbuch. S. 8f.: „Eine königliche Verordnung vom 8. Juni 1807 beseitigte die bisherige Steuerfreiheit der Stände, die 'Landschafts'-Kassen und die Einziehung der Steuern durch ständische Steuereinnehmer.“

Verfassung eine neue Konstitution erlassen¹⁰¹ zu können. Dass diese Reformbestrebungen auf einen entsprechenden Widerstand des privilegierten Adels und des bevorzugten Bürgertums stoßen mussten, war unausweichlich. Unter diesen Vorzeichen erfolgte der Erlass der Konstitution von 1808¹⁰², der ersten Verfassung Bayerns¹⁰³. Sie wurde zum Wendepunkt in der Reformpolitik Montgelas', denn in der Folge fanden sich „Adel und Bürgertum [...] im Kampf gegen Montgelas zusammen.“¹⁰⁴ Bemerkenswert und weitreichender war v.a. die Tatsache, dass sich durch die Konstitution „die Krone erstmals gewissen rechtlichen Bindungen unterwirft.“¹⁰⁵ Nach der Amtsenthebung des Ministers Montgelas im Jahre 1817¹⁰⁶ brach aber der Kampf um die politische Einflussnahme zwischen den beiden genannten Parteien – Adel und Bürgertum – erneut auf. Da sich aus diesem Klientel die beiden Landtagskammern rekrutierten, hatte dies zur Folge, dass bereits hier ein parlamentarisches Selbstverständnis entstand, das in den Folgejahren von Bedeutung werden sollte.

Nach dem Ende der Napoleonischen Ära fanden sich die Fürsten auf dem Wiener Kongress¹⁰⁷ zusammen, um die neue Ordnung Europas auszuhandeln. An die Stelle des Alten Reiches trat nun der Deutsche Bund, eine föderalistische Vereinigung¹⁰⁸ souveräner Fürsten und freier Städte unter der Führung Österreichs, „der außenpolitisch als Sicherheitsbündnis fungierte, während er innenpolitisch zum Bollwerk gegen verfassungspolitischen Wandel wurde.“¹⁰⁹

¹⁰¹ Steidle (1948): Verfassungsgeschichte. S. 3. – Steidle an gleicher Stelle weiter dazu: „Es [gemeint ist das Edikt vom 8. Juni 1807 – Anm. d. Verf.] sprach den Grundsatz aus, daß die bisherigen Befreiungen von Staatsauflagen, insbesondere von der Grundvermögenssteuer aufzuhören hätten. Zugleich wurde die Aufhebung der landschaftlichen Kassen und der Einziehung der Steuer durch ständische Steuereinnehmer für alle Provinzen mit landständischer Verfassung verfügt. Im Übrigen wurden die landschaftlichen Ausschüsse und Reputationen zwar belassen, die drohende völlige Beseitigung der landschaftlichen Verfassung fand sich jedoch bereits angedeutet.“ – Zwar stellt Steidle an genannter Stelle deutlichen Bezug zu genanntem Edikt her, leider finden sich an zitiertem Ort aber keine Quellenangaben.

¹⁰² Zu Wesen und Gehalt der Konstitution von 1808 vgl. u.a.: Möckl (1979): Staat. S. 90ff. – Ebenso: Steidle (1948): Verfassungsgeschichte. S. 8ff. – Ebenso: Treml (2000): Bayern. S. 36ff. – Des Weiteren: Weis (2003): Begründung. S. 64ff.

¹⁰³ Zum Aspekt des Petitionswesens in der Verfassung von 1808 vgl.: Becker (1913): Petitions- und Beschwerderechtes. S. 37. – Hier heißt es: „Die Verfassung des Königreichs Westfalen ist für mehrere deutschen Staaten vorbildlich gewesen, so für Bayern, das am 1. Mai 1808 eine vom Könige Maximilian Joseph oktroyierte Verfassung erhielt. Auch hier findet sich keine Erwähnung des Petitions- oder Beschwerderechtes der Staatsbürger oder der Stände.“ – Aus diesem Grunde, und auch weil die in Aussicht gestellte „National-Repräsentation“ nie einberufen wurde, erübrigt sich der Betrachtungsgegenstand des Petitionswesens in der Ständeversammlung.

¹⁰⁴ Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 36. – Vgl. hier weiter: Letztlich fiel Montgelas nicht nur über den innenpolitischen Widerstand, der sich zusehends formierte, sondern auch über die außenpolitischen Involvierung Bayerns in den Vorjahren. Gerade die Bündnispolitik mit Frankreich wirkte hier nach; vgl. z.B. den Russlandfeldzug Napoleons, wo ca. 30.000 Bayern den Tod fanden.

¹⁰⁵ Körner (1998): Kammer. S. 17.

¹⁰⁶ Vgl. neben den genannten Titel u.a.: Götschmann (1993): Innenministerium. S. 609.

¹⁰⁷ Vgl. hierzu: Winkler (2000): Geschichte. S. 70ff.

¹⁰⁸ Zum föderalistischen Prinzip in der deutschen Geschichte vgl.: Nipperdey (1986): Föderalismus. – Konkret zur Geschichte des Deutschen Bundes: S. 69ff.

¹⁰⁹ Treml (2000): Bayern. S. 38. – Diese defensive Ausrichtung – nach innen wie nach außen – sollte später auch seine Auswirkungen auf das Petitionswesen haben.

Dies hatte nachhaltigen Einfluss auf die Politik der einzelnen deutschen Länder. Grundsätzlich aber galt, dass diese ihre Verhältnisse weitgehend selbstbestimmt gestalten konnten. „Die Bewegungen zur Anpassung der staatlichen Ordnung an die liberale und nationale Idee der Zeit gingen nicht von der Zentralgewalt sondern von den Einzelstaaten, besonders in Süddeutschland, aus.“¹¹⁰

Bayern hatte sich bereits durch den Beitritt zum Rheinbund unter Zugzwang gesetzt gesehen, die inneren Verhältnisse zu regeln, und der Gefahr zuvorzukommen, Einmischungen von außen zu erfahren.¹¹¹ Durch die Vorgaben des Wiener Kongresses sah Bayern seine Souveränität erneut möglicher Einflussnahme ausgesetzt. Eine maßgebliche Motivation war der Wunsch gewesen, „etwaigen Beschlüssen des Wiener Kongresses bezüglich der Wiederbelebung der Landstände zuvorzukommen.“¹¹² Nach wie vor stellte auch die schlechte Wirtschafts- und somit auch die Finanzlage¹¹³ des bayerischen Staates ein Problem dar. Noch vor Beginn des Wiener Kongresses ergriff Bayern die Initiative zu einer neuen Verfassung,¹¹⁴ und kurz darauf traf eine Kommission zusammen, die nach den Leitsätzen des ersten königlichen „Reskripts“¹¹⁵ vom 17. September 1814¹¹⁶ eine neue Verfassung ausarbeiten sollte.

¹¹⁰ Ritter (2005): Föderalismus. S. 8. – Im Anschluss an das angeführte Zitat nennt Ritter explizit die Verfassungsentwicklungen in Bayern, Baden, Württemberg und bezieht sich hier auf die Jahre 1818/19.

¹¹¹ Diese außenpolitische Motivationslage war neben der bereits angesprochenen „Integrationsfunktion“ ein weiterer Beweggrund für den Erlass der Verfassung von 1808. – Vgl. z.B.: Treml (2000): Geschichte. S. 26 und S. 36ff.

¹¹² Heigel (1884): Quellen. S. 381. – Heigel erwähnt an dieser Stelle weiter, dass auch in Baden die Absicht vorlag, durch eine Verfassung außenpolitischer Einmischung zuvor zu kommen. – Maßgeblich war hier Artikel 13 der Bundesakte, wonach die Einführung einer „landständische[n] Verfassung“ in den Bundesstaaten gefordert war. – Genannte Bundesakte ist abgedruckt in: Huber (1961): Dokumente. Bd. I, S. 75ff. – Der erwähnte Artikel 13 findet sich auf S. 78; das angeführte Zitat findet sich ebd.

¹¹³ Vgl. hierzu. Rudhart (1836): Erinnerungen. Bd. 2 auf S. 87: Dort werden die Schulden für 1811 auf 118 Mio. Gulden, auf S. 259 für 1819 112 Mio. Gulden beziffert.

¹¹⁴ Vgl.: Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 39. – Ob nun Wrede oder Montgelas als Initiatoren zu bezeichnen sind, wird hier mit folgendem Verweis beantwortet: Doeberl (1918): Jahrhundert. S. 24f. – Doeberl betont die Wechselwirkung der beiderseitigen Aktionen.

¹¹⁵ Vgl. zur Terminologie „Reskript“: Pözl (1871): Lehrbuch. S. 17: „Die vorgesetzte Behörde correspondiert mit den ihr untergebenen Organen – nicht überhaupt die höhere mit der niederen – in der Form des Befehls (Rescript), die untergeordnete mit der vorgesetzten in der des Berichtes.“ – Hiermit wird das zeitgenössische Selbstverständnis belegt, das hinter dem Erlass eines solchen „Reskripts“ stand.

¹¹⁶ Abgedruckt bei: Lerchenfeld (1854): Geschichte. S. 336ff.

2.1.2 Die Verfassung von 1818

Die Konstitution von 1808 und die sog. Organischen Edikte, die sie ergänzten, hatte die bürgerlichen Freiheiten, v.a. die Gleichheit aller vor dem Staat, einen modernen Verwaltungsapparat, die Reform des Justizwesens und Religionsfreiheit für die bayerische Bevölkerung gebracht. Hiermit erfüllte sie ihren Hauptzweck, nämlich „Bayern zu einem einheitlichen, modern durchorganisierten Verwaltungs- und Rechtsstaat zu machen.“¹¹⁷ Durch die stürmischen Veränderungen der folgenden Dekade bis 1818 war jedoch eine neue Bedürfnislage entstanden. Auch und gerade von Seiten der Bevölkerung wurden immer wieder Forderungen nach Zugeständnissen von Seiten der Obrigkeit laut, denen Rechnung getragen werden musste.

Unmittelbarer Anlass zur Aufnahme von Revisionsverhandlungen der Konstitution¹¹⁸ war, neben den bereits genannte Aspekten, nicht zuletzt auch im Erlass der „Charte Constitutionnelle“ Ludwigs XVIII. vom 4. Juni 1814 zu sehen¹¹⁹, welche nicht nur für Bayern, sondern auch für weitere süddeutsche Staaten Vorbild war.¹²⁰ Prägend wirkte v.a. der monarchische Charakter dieser „Charte“ ebenso wie die Einteilung der parlamentarischen Repräsentation in zwei Kammern nach englischem Vorbild. In erster Linie sollte diese Neuerung „Legitimität für die Monarchie nicht nur aus ihrer weit zurückreichenden Existenz, sondern auch aus ihrer Verbindung mit dem Volk, aus der ‘öffentlichen Meinung’ als ‘moralischer Macht’“¹²¹ vermitteln. Des Weiteren zielte v.a. die Konzeption der ersten Kammer des Parlaments darauf, die mediatisierten Fürsten in den neuen Staat einzugliedern. Durch eine gewisse Rehabilitierung – d.h. (begrenzte) Teilhabe des altständischen Adels am Staat – sollten restaurativen Tendenzen Rechnung getragen werden.¹²² Der Bürgerschaft sollte mit gleicher Zielsetzung v.a. in der zweiten Kammer eine Teilhabe am Staat gewährt werden. Unter diesen Vorzeichen begannen nun die ersten Beratungen der Verfassungskommission. Da sich aber bald nach Beginn der Verhandlungen innerhalb der Kommission gewichtige Kritik an den vorgegebenen Bedingungen bemerkbar machte, erließ der König ein weiteres, in scharfen Tönen gehaltenes Reskript.¹²³ Diese Ermahnung berücksichtigend, kam die

¹¹⁷ Weis (2003): Begründung. S. 113.

¹¹⁸ Bezüglich der Verhandlungen zur Verfassungsrevision und der Zusammensetzung des Ausschusses sei verwiesen auf: Weis (2003): Begründung. S. 113ff. – Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 39ff. – Ebenso: Doeberl (1918): Jahrhundert. S. 24ff. – Auch: Lerchenfeld (1854): Geschichte. S. 70ff.

¹¹⁹ Mit der Charte von 1814 fand die Restauration der Bourbonenherrschaft in Frankreich statt.

¹²⁰ Vgl.: Hartung (1964): Verfassungsgeschichte. S. 198.

¹²¹ Möckl (1979): Staat. S. 235.

¹²² Vgl. dazu: Ebd.: S. 211.

¹²³ Vgl.: Doeberl (1918): Jahrhundert. S. 27ff.

Kommission alsbald zur Fertigstellung eines Verfassungsentwurfs,¹²⁴ wobei, was über die Forderungen des Königs hinausging, die Rechte der Wähler und der Kammern beschnitten wurden. Die Bedeutung dieses Reskripts liegt v.a. darin, dass sich die Grundlinien der Verfassung von 1818 vielfach darauf zurückverfolgen lassen. Dies gilt auch für die Bestimmungen, die das Parlament betreffen.

Neben diesen Grundlinien wurde bei den Verfassungsberatungen des Winters 1817/18 auch das sog. „Minderheitsvotum“¹²⁵ verwendet, das 1815 dem König ebenfalls vorgelegen hatte. Einen gewichtigen Beitrag zu diesem Minderheitsvotum leistete auch Kronprinz Ludwig, der sich hierbei als wirkungsvoller Kritiker des restriktiven Mehrheitsentwurfs erweisen sollte.¹²⁶ Die Haltung seines Sohnes schien Max I. Joseph zunächst stark beeinflusst zu haben.¹²⁷

Nachdem Napoleon 1815 endgültig besiegt worden war und auch die Verhandlungen des Wiener Kongresses im Vorfeld hierzu zu einem vorläufigen Abschluss gekommen waren,¹²⁸ bestand von Seiten des bayerischen Königs Maximilian Joseph I. keine Veranlassung mehr, den Erlass einer neuen Verfassung weiter zu forcieren.¹²⁹ Aber die veränderte gesellschaftliche Situation forderte weiterhin entsprechende Reformen. Im Laufe der vorangegangenen Verfassungsverhandlungen hatte sich gezeigt, dass nicht nur neumobilisierte gesellschaftliche Kräfte auf eine Teilhabe am Staat drängten, sondern dass sich auch andere Kreise, die auf eine

¹²⁴ Vgl.: Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 40. – Der Abschlussbericht erging am 15. Februar 1815.

¹²⁵ Weis (2003): Begründung. S. 115. – Vgl. ebd. Anm. 25: „Das Minderheitsvotum wandte sich gegen den Ausschluss der Grundholden vom passiven Wahlrecht, gegen die endgültige Auswahl des Drittels der gewählten Kandidaten, dass allein Mitglied der Abgeordnetenkommission werden sollte, durch den König (Terna-Vorschlag) [sic!], gegen die Beschränkung des Steuerbewilligungsrechts auf die direkten Steuern, gegen die ausschließliche Gesetzesinitiative der Krone, gegen die Kammer der Reichsräte und überhaupt gegen einen zu starken Einfluss des Grundbesitzes; es verlangte Ministerverantwortlichkeit. Diesem Minderheitenvotum schloss sich in seinem Schlussbericht Justizminister Graf Reigersberg an. Bei den vorhergehenden lebhaften Diskussionen über die Vorrechte des Adels verliefen die Fronten nicht zwischen den altadeligen und den bürgerlichen oder neu geadelten Mitgliedern der Verfassungskommission; in der Regel waren die Meinungen der Mitglieder beider Gruppen in diesen Fragen geteilt.“ – Hierbei sei darauf hingewiesen: Weis bezieht sich bei dieser Anmerkung auf Doeberl (1918): Jahrhundert. S. 29ff. – Aber bei Doeberl heißt es auf S. 29 „Ternovorschlag“ nicht „Terna-Vorschlag“. Ebenfalls auf S. 28 und S. 30 verwendet Doeberl diese Schreibweise.

¹²⁶ Vgl. hierzu: Heigel (1884): Quellen. S. 385. – Nimmt man nun einen vorausschauenden Blick auf die Regierungszeit Ludwigs I., dann fällt eine gewisse Diskrepanz der liberalen Haltung des Prinzen auf. – Vgl.: Doeberl (1918): Jahrhundert. S. 31. – Diese Diskrepanz gilt es bei den folgenden Ausführungen, welche die Regierungszeit Ludwigs I. betreffen, zu bedenken. – Der anfängliche liberale Kurs, den Ludwig zu Beginn seiner Regierungszeit einschlug, stand stets unter dem Vorzeichen, dass Ludwig ein Monarch war, „der größten Nachdruck auf die Realisierung des monarchischen Prinzips legte“, wie es Götschmann formuliert. – Vgl. hierzu: Götschmann (1993): Innenministerium. S. 22. – Zu Ludwigs Biographie umfassend: Gollwitzer (1986): Ludwig.

¹²⁷ Vgl.: Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 45f.

¹²⁸ Man einigte sich auf den kleinsten gemeinsamen Nenner und die Souveränität der Staat blieb weitgehend unangetastet. Lediglich Artikel 13 der Bundesakte forderte die Staaten auf eine „landständische Verfassung“ zu erlassen, ohne jedoch einen Termin hierfür festzusetzen. – Der Artikel ist abgedruckt in: Huber (1961): Dokumente. Bd. I, S. 78. – Der Wortlaut ist folgender: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden.“

¹²⁹ Vgl. hierzu: Rudhart (1836): Erinnerungen. Bd. 2, S. 249.

zumindest teilweise Restitution ihrer Privilegien hin arbeiteten, namentlich der Adel und auch der Klerus, bemerkbar machten. Zu dieser Opposition zum Regierungskurs Montgelas' gesellte sich auch zusehends die Ablehnung des Kronprinzen und auch der Beamtenschaft. Hatten diese kritischen Stimmen in Zeiten außenpolitischer Wirren den Staat noch mitgetragen, schien diese Phase nun vorüber. Die Entlassung des einflussreichen und wirkmächtigen Ministers erging als eine Folge hieraus am 2. Februar 1817.¹³⁰

Damit war das größte Hindernis für eine Verfassungsreform beseitigt. Aber obwohl noch am selben Tag eine „königliche Verordnung, die eine neue Verfassung in unmittelbare Aussicht stellte“¹³¹, erging, bedurfte es wiederum einiger drängender Einflüsse, um dieses Unterfangen nun endlich abzuschließen. Die katastrophale Wirtschafts- und Finanzlage Bayerns¹³² schien eine gesicherte Finanzierung des Staatshaushalts ohne eine Mitwirkung der Stände¹³³ nicht zu gewährleisten.¹³⁴

Auch das Verhältnis zur Kurie drängte auf eine Lösung. Der Unterhändler Titularbischof Freiherr von Häfflin hatte durch „eigenmächtiges Vorgehen“¹³⁵ am 5. Juni 1817 ein Konkordat mit dem Heiligen Stuhl zum Abschluss gebracht, welches eine Einmischung in die Religionspolitik des Königreichs bedeutet hätte; dies setzte die bayerische Regierung zusätzlich unter Zugzwang.¹³⁶ Des Weiteren trugen auch der „bayerisch-badische Interessenskonflikt wegen der rechtsrheinischen Teile der ehemaligen Kurpfalz“¹³⁷, sowie auch die Politik des Deutschen Bundes¹³⁸ ihren Teil hierzu bei. In diesem hier behandelten Zusammenhang scheint die Forderung des Bundestages nach Erfüllung des Artikels 13 der Bundesakte eine gewichtige Rolle zu spielen, was nicht nur in Bayern als ein Versuch

¹³⁰ Vgl. hierzu u.a.: Doeberl (1918): Jahrhundert. S. 36. – Vgl. weiter: Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 44ff.

¹³¹ Doeberl (1918): Jahrhundert. S. 37.

¹³² Vgl. zur Finanzfrage im Frühkonstitutionalismus: Obenaus (1974): Finanzkrise. – Zur wirtschaftlichen Krisenstimmung in Bayern zu dieser Zeit vgl.: Müller (1998): Hunger.

¹³³ Zu diesem Aspekt: Möckl (1979): Staat. S. 228ff und S. 153ff. – Die Bedeutung dieses Aspekts zeigt sich auch daran, dass in den Bestimmungen der Verfassung für die beiden Kammern ein eigener Ausschuss „für die Staats-Schuldentilgung“ eingerichtet wurde.

¹³⁴ Vgl. hierzu: Lerchenfeld (1854): Geschichte. – Hier findet sich auf S. 334f. eine „Summarische Nachweisung des Zuwachses und der Abnahme der Staatsschuld durch die politischen Ereignisse von 1799-1815.“

¹³⁵ Heigel (1884): Quellen. S. 389. – Vgl. weiter: Ebd.: S. 390: Als der Finanzminister Freiherr von Lerchenfeld forderte, dieses Konkordat aufzuheben, wandte der Kronprinz ein, dass es vom König unterzeichnet sei und somit gehalten werde. – „Da wies Staatsrath Zentner, [...], auf ein Mittel, das in so misslicher, ja gefährlicher Lage wenigstens für den Augenblick Hilfe bieten werde, – die Verfassung.“

¹³⁶ Steidle (1948): Verfassungsgeschichte. S. 24: „Die Protestanten fühlten sich in ihren Rechten sehr beschränkt und wollten ihre Freiheiten, die ihnen durch die Konstitution vom 1. Mai 1808, das Religionsedikt vom 24. März 1809 und die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 gewährleistet seien, durch ein Staatsgrundgesetz gesichert haben.“

¹³⁷ Weis (2003): Begründung. S. 116. – Vgl. hierzu auch: Rudhart (1836): Erinnerungen. Bd. 2, S. 255ff.

¹³⁸ Vgl. zu den Einflüssen Metternichs: Möckl (1979): Staat. S. 220ff. – Hier behandelt Möckl v.a. den preußisch – österreichischen „Militärplan“, welcher eine Beschränkung der bayerischen Souveränität bedeutet hätte.

gedeutet wurde, eine „straffere Unterordnung der einzelnen deutschen Bundesstaaten unter die Bundesversammlung als eine Nationalrepräsentation von ganz Deutschland“¹³⁹ zu forcieren. „Mit der Ausformung des sogenannten ‚monarchischen Prinzips‘ als Norm des Bundesrechts begrenzte [der Deutsche Bund] sogar die Verfassungshoheit der Einzelstaaten.“¹⁴⁰ Aber auch andere außenpolitische Kräfte waren hier von Bedeutung. Einflussnahme nicht nur Österreichs, sondern auch Preußens und Russlands auf die bayerische Verfassungsfrage waren weiterhin zu befürchten.¹⁴¹ Schließlich wurde die neue Verfassung am 26. Mai 1818 verkündet.¹⁴²

Die monarchische Prärogative sah sich in Bayern zusehends äußeren Zwängen ausgesetzt, sowohl vom Ausland, als auch von innergesellschaftlichen Kräften. Die bayerische Verfassung des Jahres 1818 entstand unter dem Einfluss von Systemzwängen, die Symptom waren für einen gesellschaftlichen und politischen Wandlungsprozess, welcher sich auch in der Folgezeit fortsetzen sollte.

¹³⁹ Doeberl (1918): Jahrhundert. S. 39.

¹⁴⁰ Nipperdey (1986): Föderalismus. S. 71.

¹⁴¹ Vgl.: Weis (2003): Begründung. S. 116. – Vgl. hierzu: Doeberl (1918): Jahrhundert. S. 39: Gleichzeitig mit den Nachrichten vom Frankfurter Bundestag kursierten Meldungen über Verfassungsberatungen, „wie Zar Alexander von Russland Polen eine Verfassung gab, ein Beispiel, das Preußen zu einem gleichen Schritt in seinen polnischen Provinzen zu zwingen schien.“ – Hierdurch sah sich auch Bayern unter Zugzwang gesetzt.

¹⁴² Vgl. zur Ministerialkonferenz: Doeberl (1918): Jahrhundert. S. 40ff. – Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 46ff. – Zu Gehalt und Wesen der Verfassungsbestimmungen vgl.: Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 64ff. – Ebenso: Weis (2003): Begründung. S. 117ff. – Auch: Möckl (1979): Staat. S. 238ff.

2.1.3 Verfassungsrechtliche Grundlegung des Verhältnisses zwischen Regierung und Gesellschaft

Bereits im vorigen Abschnitt wurde auf den Einfluss der französischen „Charte“ von 1814 auf die bayerischen Verfassungsbestimmungen verwiesen, aber auch auf die Verfassungen von Baden (1818), Württembergs (1819) und Hessen-Darmstadt (1820) wirkte diese ein.¹⁴³ Der Einfluss der bayerischen Gesellschaft auf die Gestaltung des Verfassungstextes blieb dagegen gering – anders bei der Württembergischen Verfassung.¹⁴⁴ So handelte sich bei der bayerischen Verfassung von 1818 um eine „freiwillige Selbstbeschränkung der Krone“¹⁴⁵, also um eine oktroyierte Verfassung¹⁴⁶, fußend auf dem monarchischen Prinzip.¹⁴⁷

In Titel II § 1 der Verfassungsurkunde wird dieses beispielhaft formuliert: „Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staats-Gewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.“¹⁴⁸

Dem Monarchen oblag als Souverän u.a. das alleinige Recht, „Abänderungen“ der Verfassung oder „Zusätze zu derselben“ vorzuschlagen, auch wenn diese von einer qualifizierten Mehrheit der „Ständeversammlung“¹⁴⁹ bewilligt werden mussten.¹⁵⁰ Andererseits wurde den Kammern durch die Verfassung von 1818 aber das Recht eingeräumt, „gegen einen höheren

¹⁴³ Vgl.: Weis (2003): Begründung. S. 118: „Für alle Konstitutionen war in diesem Punkt [gemeint ist das Zwei-Kammer-System – Anm. d. Verf.] das Modell der britischen Verfassung maßgebend.“ – Die Erste Kammer war als „konservatives Gegengewicht“ zur Zweiten Kammer gedacht und war zugleich Möglichkeit, den mediatisierten Fürsten eine Ehrenstellung zu verleihen, ohne damit irgendeine Teilhabe an der Souveränität einzuräumen.

¹⁴⁴ Vgl.: Ebd.: S. 116. – In diesem Sinne: Anschütz (1930): Staatsrecht. Bd. I, S. 56. – Dort heißt es: „In Württemberg zwang ‚die öffentliche Meinung‘, das heißt in diesem Falle die altständische Partei, den König, sich beim Erlasse der Verfassung auf den Boden des ‚alten guten Rechts‘ zu stellen und unter Anerkennung der seit Jahrhunderten bestehenden gegenseitigen Abmachungen zwischen Landesherrn und Landschaft in die Vertragsform einzuwilligen.“

¹⁴⁵ Steidle (1948): Verfassungsgeschichte. S. 26.

¹⁴⁶ Wie die Verfassung von 1808 wurde auch die Verfassung von 1818 durch 10 Edikte als nummerierte Beilagen ergänzt. Von besonderer Bedeutung in diesem hier zu behandelnden Zusammenhang ist das X. Edikt über die Ständeversammlung.

¹⁴⁷ Vgl. hierzu: Böckenförde (1981): Verfassungstyp. S. 148: „Das erste und immer wieder als Kriterium ins Feld geführte Kennzeichen der deutschen konstitutionellen Monarchie war das sogenannte monarchische Prinzip.“ – Als beispielhaft zitiert Böckenförde an gleicher Stelle den angeführten Artikel der bayerischen Verfassung von 1818.

¹⁴⁸ Hier zitiert nach: Wenzel (2000): Verfassungsurkunden. S. 24.

¹⁴⁹ Vgl. zum Begriff „Ständeversammlung“: Möckl (1979): Staat. S. 261: „Bereits der Begriff ‚Ständeversammlung‘ zeigt an, dass nicht das gesamte Volk gleichmäßig an der Volksvertretung beteiligt war.“ – Vgl. auch: Weis (2003): Begründung. S. 119: „Bei dem neuen Zwei-Kammer-Parlament handelte es sich, trotz der auf Vorschlag Zentners bewusst gewählten Bezeichnung ‚Ständeversammlung‘ anstelle von ‚Nationalrepräsentation‘ um eine echte Volksvertretung, nicht um eine ständische Versammlung.“ – Weis begründet seine Haltung mit dem Verfassungsgehalt der Kammermitglieder, in Titel VII § 25 der Verfassung. Der Verpflichtung des einzelnen Kammermitglieds dem ganzen Volke gegenüber entnimmt Weis seine These.

¹⁵⁰ Vgl.: Titel X § 7 der Verfassung von 1818. – Hier zitiert nach: Wenzel (2000): Verfassungsurkunden. S. 41.

Staats-Beamten wegen vorsätzlicher [sic!] Verletzung der Staats-Verfassung eine förmliche Anklage zu stellen.¹⁵¹ Die Ministerverantwortlichkeit in dieser Form ist „als Unterpfand für die Erhaltung der Verfassung“ gedacht, „ähnlich wie die ausschließliche Gesetzesinitiative der Krone und wie der Verfassungseid.“¹⁵² Grundsätzlich war der Landtag – dem Wesen der konstitutionellen Monarchie entsprechend – „ein unselbständiges Staatsorgan, denn er hing in seinem Intätigkeitstreten vom Monarchen ab.“¹⁵³ Der Monarch konnte den Landtag nicht nur auflösen, sondern entschied auch über dessen Zusammenkunft.

Dem gesellschaftlichen Wandel der vorangegangenen Jahre entsprechend gestaltete sich aber im Gegenzug die Zusammensetzung der Reichsratskammer.¹⁵⁴ Wie bereits bei den Revisionsverhandlungen zur Verfassung von 1808, spiegelten sich auch hier die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse wider.¹⁵⁵ Dennoch muss der Ersten Kammer eine deutlich erkennbare konservative Ausrichtung attestiert werden.¹⁵⁶ Diese Entwicklung, d.h. die sukzessive Erweiterung des Einflusses der Öffentlichkeit auf den Staat, sollte sich im Laufe der Zeit in den Stellungnahmen und Auseinandersetzungen in den Parlamentskammern, gerade auch im Hinblick auf das Petitionsrecht und der Interpretation des „Wirkungskreises der Stände“¹⁵⁷, erkennen lassen.

Bei der Konzeption der zweiten Kammer schlug die Verfassung von 1818 eine restriktive Richtung ein.¹⁵⁸ Zunächst stellt sich die Frage nach den Regelungen der Wahl¹⁵⁹ und der Zusammensetzung der Abgeordnetenversammlung. Die Kammer bestand aus unterschiedlich

¹⁵¹ Vgl.: Verfassung von 1818, Titel X § 6. – Hier zitiert nach: Wenzel (2000): Verfassungsurkunden. S. 41.

¹⁵² Steidle (1948): Verfassungsgeschichte. S. 32. – Bei einer solchen Anklage eines Staatsministers war die Übereinstimmung beider Kammern Voraussetzung, die juristische Entscheidung lag beim Obersten Gerichtshof des Königreichs.

¹⁵³ Anschütz (1930): Staatsrecht. S. 85. – An selbiger Stelle heißt es weiter: „Ferner waren die Beschlüsse des Landtags nicht unmittelbar verbindlich, sondern erst nach Erteilung des Gesetzesbefehls in Form der Sanktion, die der Monarch gewähren oder verweigern konnte.“

¹⁵⁴ Vgl. zu den Regelungen der Zusammensetzung der Reichsratskammer v.a.: Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 67ff. – Vgl. hierzu den Verfassungstext: Titel VI §§ 2-6. – Hier zitiert nach: Wenzel (2000): Verfassungsurkunden. S. 32f.

¹⁵⁵ Vgl.: Weis (2003): Begründung. S. 119. – An gleicher Stelle führt Weis aber weiter aus, dass „der liberale Flügel der Ersten Kammer konnte nicht einem Ausschließungsparagraphen unterworfen werden, wie die Abgeordneten der Zweiten Kammer.“ – Vgl. zu der Ausschließung der Abgeordneten: X. Verfassungsbeilage, I. Tit., II. Abschn., § 44. – Bei Weis findet sich an genannter Stelle eine entsprechende Quellenangabe. – Vgl. ebenso: Wenzel (2000): Verfassungsurkunden. S. 43.

¹⁵⁶ Vgl.: Zorn (1974): Parlament. S. 300. – Zorn nennt dies „die ständische Bremswirkung der Reichsratskammer.“

¹⁵⁷ Vgl. hierzu: Verfassung von 1818, Titel VII §§ 1 bis 31. – Abgedruckt in: Wenzel (2000): Verfassungsurkunden. S.35ff. – Für den hier vorliegenden Sachverhalt sind die §§ 19 bis einschließlich 21 von besonderer Relevanz. Hier ist vom Antragsrecht der „Stände“ und der „Abgeordnete[n]“, sowie vom Beschwerderecht der „Staatsbürger“ die Rede. – Vgl.: Ebd. S. 36f.

¹⁵⁸ Vgl. hierzu ausführlich: Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 92ff. – Doeberl (1918): Jahrhundert. S. 54f. – Zum Wahlverfahren: Möckl (1979): Staat. S. 265ff.

¹⁵⁹ Vgl. umfassend hierzu: Theilhaber (1908): Wahlrechtsentwicklung – Ebenso: Hubbauer (1908): Landtagswahlrecht.

gewichteten „Ständen“.¹⁶⁰ Das passive Wahlrecht war u.a. an die Vollendung des 30. Lebensjahres, eine bestimmte Steuerleistung und damit an Vermögen¹⁶¹ und die Zugehörigkeit zu einer christlichen Konfession gebunden. „Grundholden mit Leibrecht, Freistift und Neustift“¹⁶² waren vom passiven Wahlrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Das aktive Wahlrecht konnte nur persönlich ausgeübt werden, Voraussetzung hierzu war das Erreichen des 25. Lebensjahres bei den Urwählern und das 30. Lebensjahr bei den Wahlmännern.¹⁶³ Daneben waren alle Wähler verpflichtet einen Verfassungseid und einen Wählereid zu leisten.¹⁶⁴ Das Recht der Krone, Staatsdienern den Urlaub und damit die Teilnahme am Landtag zu verweigern, stellte zusammen mit dem System der Ersatzmänner eine weitere empfindliche Begrenzung der passiv wählbaren Abgeordneten dar.¹⁶⁵

Durch die Bindung der Mitbestimmung sowohl der Ständeversammlung als auch der Wählerschichten an den Buchstaben der Verfassungsgesetze und durch das (zunächst) allein dem König zustehende Initiativrecht sollte die Souveränität der Krone vor Einmischungen der Stände geschützt werden, mit dem Ziel, einer Aufweichung des monarchischen Prinzips vorzubeugen.¹⁶⁶ Besonders die Regelungen die Abgeordnetenkammer betreffend sollten dies gewährleisten. Die Aufteilung der Sitze auf die einzelnen Standesklassen zog aber zwangsläufig ein „erhebliches Ungleichgewicht in der Repräsentation der einzelnen

¹⁶⁰ Vgl. z.B.: Doeberl (1918): Jahrhundert. S. 54: „Die zweite Kammer, die Kammer der Abgeordneten, setzt sich zusammen: aus je einem Vertreter der drei Landesuniversitäten, aus Vertretern der adeligen Grundbesitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit (1/8 der sämtlichen Abgeordneten), aus Vertretern der Geistlichen der katholischen und der protestantischen Kirche (ebenfalls 1/8), aus Vertretern der Städte und Märkte (1/4), aus Vertretern der Landeigentümer ohne grundherrliche Gerichtsbarkeit (1/2).“ – Ebenso: Möckl (1979): Staat. S. 264f. – Auch: Lerchenfeld (1854): Geschichte. S. 100f. – Vgl. hierzu den Verfassungstext: Titel VI §§ 7-9. – Hierzu z.B.: Wenzel (2000): Verfassungsurkunden. S. 33.

¹⁶¹ Vgl.: Titel VI § 12 der Verfassung. – Auf der Grundlage dieses Vermögens musste ein „Simplum der Steuer [von] wenigstens zehn Gulden“ geleistet werden. Diese Regelung wurde durch das „Edict über die Ständeversammlung“ in I. Tit., I. Abschn., § 8 e festgelegt. – Vgl. zu den zehn Verfassungsedikten: Steidle (1948): Verfassungsgeschichte. S. 26. – Hier findet sich eine knappe Auflistung der Edikte. – Das hier zitierte Edikt über die Ständeversammlung trägt die Nummer X. – Vgl. hierzu als Quellenangabe zu den Edikten z.B.: Wenzel (2000): Verfassungsurkunden. S. 42f.

¹⁶² Weis (2003): Begründung. S. 119. – Hier nun Anm. 45.

¹⁶³ Vgl. die entsprechenden Bestimmungen: X. Verfassungsbeilage, Titel I, II. Abschnitt, § 13. – Vgl. hierzu als Quellenangabe zu dem Edikt z.B.: Wenzel (2000): Verfassungsurkunden. S. 43. – Vgl. ebenfalls: Steidle (1948): Verfassungsgeschichte. S. 26f.

¹⁶⁴ Vgl.: Möckl (1979): Staat. S. 266. – Vgl. hierzu die Verfassungsbestimmungen: Titel X § 3. – Vgl. hierzu: Wenzel (2000): Verfassungsurkunden. S. 40. – Des Weiteren handelt auch die X. Verfassungsbeilage, Titel I, Abschnitt II, § 12 hiervon. – Vgl. hierzu die Quellenangaben zum Edikt z.B.: Wenzel (2000): Verfassungsurkunden. S. 43.

¹⁶⁵ Vgl.: Lerchenfeld (1854): Geschichte. S. 133.

¹⁶⁶ Vgl.: Rudhart (1836): Erinnerungen. Bd. 2, S. 263.

Bevölkerungsgruppen nach sich.“¹⁶⁷ Das musste seinerseits gerade von den benachteiligten Kreisen als unbefriedigend empfunden werden.

Besonders auffällig scheint aber der hohe Anteil des grundherrschaftlichen Adels in den beiden Kammern. Das umständliche Wahlrecht hatte auch zur Folge, „dass die Wahlergebnisse von den ursprünglichen Wählern gar nicht vorhergesehen werden konnten“¹⁶⁸. Dennoch kann als positive Resultat festgehalten werden, dass mit der Verfassungsurkunde von 1818 „der bayerische Parlamentarismus seinen Anfang“¹⁶⁹ nahm. In diesem Zusammenhang stellte sich aber noch die Frage nach den Gesellschaftsschichten, die zu keiner „nennenswerten“ Partizipation am politischen Willensbildungsprozess gelangt waren. Die Vermutung liegt somit recht nahe, dass ihnen nach alternativen Möglichkeiten gesucht wurde, am politischen Geschäft zu partizipieren. Die Frage, welche Optionen hierbei offenstanden, stellt also einen interessanten Untersuchungsgegenstand dar. Die gewohnheitsrechtliche Praxis, dass der Einzelne sich mit Bitten und Anliegen an die Obrigkeit wenden konnte, also das Petitionswesen, rückt somit in den Fokus.¹⁷⁰

¹⁶⁷ Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 93. – Götschmann spricht an anderer Stelle auch von einer „unbeabsichtigte[n] – ungleichgewichtige[n] Repräsentation der einzelnen Regionen.“ – Vgl.: Ebd.: S. 96. – Über die Hintergründe wird ebendort informiert.

¹⁶⁸ Lerchenfeld (1854): Geschichte. S. 133.

¹⁶⁹ Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 65.

¹⁷⁰ In diesem Zusammenhang sei auf die These Hornigs verwiesen, der das Petitionsrecht in dieser Phase der Geschichte „nicht mehr nur als Ersatz, sondern als Ergänzung des Wahlrechts“ interpretiert. – Vgl.: Hornig (2001): Staatskommunikation. S. 37.

2.2 Die Geschichte des Petitionswesens – Praxis und rechtliche Bestimmungen

2.2.1 Wurzeln und Grundlagen

Die Petition, verstanden als „das Recht eines einzelnen oder einer Personenmehrheit, sich mit Bitten und Beschwerden an einen Träger öffentlicher Gewalt, an die zuständigen Stellen oder an die Volksvertretung zu wenden“¹⁷¹, muss vom Grundverständnis her in das Kommunikationsverhältnis zwischen Obrigkeit und Volk eingeordnet werden. Es ist also als ein „Element der Staatskommunikation“¹⁷² zu verstehen, was somit auch mit Entstehung und Wandel dieser beiden Kräfte in direkter Verbindung zu sehen ist. Das Petitionsrecht moderner Prägung ist das Ergebnis einer langen Entwicklung, welche sich von einem mehr oder minder willkürlichen Gnadenakt der Herrschenden hin zu einem staatlich verbrieften Grundrecht vollzog. „Geschichtlich betrachtet entwickelte sich das Petitionsrecht aus der Untertanenbitte.“¹⁷³

Im Hinblick auf die Setzungen, die dieses Verhältnis regeln sollte, kann man davon ausgehen, dass „alle verfassungsmäßigen Rechte des Untertanen [...] sich auf das persönliche Rechtsverhältnis des Untertanen zum Staat“¹⁷⁴ zurückführen lassen. Betrachtet man nun speziell das Petitionswesen, lassen sich die geschichtlichen Dimensionen dieser Praxis, gerade wenn konkrete Gesetzestexte für einen entsprechenden Zeitraum fehlen, somit nur schwer eingrenzen. Andererseits scheinen aber die Wurzeln bereits in den Anfängen der Organisation des Staatswesens erkennbar zu sein, sobald eine Gliederung zwischen Bittsteller und Bittadressat positiv nachvollziehbar wird. Es hat somit den Anschein, „dass Bitten in öffentlichen Angelegenheiten und Beschwerden über Akte von Staatsorganen, die beim Haupt des Staates erhoben werden, so alt wie der Staat selbst sind.“¹⁷⁵

Dennoch steht man an diesem Punkt bereits vor dem Problem, dass unter „Staat“ als Begriff oftmals eine Art „staatlicher Einheit“ verstanden wird. Weber nennt dies einen „anstaltsmäßigen Herrschaftsverband“¹⁷⁶. Dieses Kriterium würde aber auf den vormodernen

¹⁷¹ Karg (1966): Praxis. S. 3. – Ebenso: Kaufmann (1931): Eingaberecht. S. 7. – Auch: Mohme (1992): Petitionsrecht. S. 11. – Auch in den weiteren hier verwendeten Titeln finden sich Definitionen in diesem Sinne.

¹⁷² Vgl.: Hornig (2001): Staatskommunikation. – So der programmatische Titel der Abhandlung, die Hornig vorlegt.

¹⁷³ Lüth (1999): Untertanenbitte. S. 81.

¹⁷⁴ Kaufmann (1931): Eingaberecht. S. 12.

¹⁷⁵ Rosegger (1908): Petitionen. S. 1.

¹⁷⁶ Weber (1919): Politik. S. 511. – Die einschlägige Stelle lautet vollständig: „Ich stelle für unsere Betrachtung nur das rein Begriffliche fest: daß der moderne Staat ein anstaltsmäßiger Herrschaftsverband ist, der

Feudalstaat nicht zutreffen, da hierbei von einem „Personenverbandsstaat“ die Rede wäre. Eine wesentliche Schwierigkeit, die sich hinter diesem Problem verbirgt, besteht im vorliegenden Zusammenhang darin, dass eine Kommunikationssituation zunächst grundlegend nach einem klar definierten Sender und Empfänger verlangt. Dementsprechend entzieht sich der „Staat [...] dem Zugang des einzelnen dort, wo er in eine Vielzahl selbständiger Glieder zerfällt, deren Gesamtheit für den einzelnen nicht faßbar ist.“¹⁷⁷

Sicherlich könnte man dieser Betrachtung umfangreichen Platz einräumen, nicht zuletzt weil sich das Phänomen der Petition bis in die Antike zurückverfolgen lässt.¹⁷⁸ Dies kann an dieser Stelle aber nur im Hinblick auf die wichtigsten Stationen und Entwicklungslinien erfolgen.

Es waren „schon zu Zeiten Julius Cäsars [...] Petitionen – Supplikationen genannt – üblich.“¹⁷⁹

Unter „supplicatio“ verstand man in dieser Zeit „zunächst alle Bittschriften klagender Privatpersonen an den Kaiser.“¹⁸⁰ Hierdurch wurde ein Untersuchungsverfahren zum betroffenen Gegenstand eingeleitet. Darüber hinaus konnte mit einer „supplicatio“ der Kaiser um eine „gutachterliche Stellungnahme in einem Rechtsstreit gebeten werden.“¹⁸¹ Die Entscheidung fiel aber in den alleinigen Kompetenzbereich des Herrschers.

Für die Phase der Völkerwanderungszeit lassen sich – in Ermangelung von Quellen – nur Spekulationen anstellen. Konstatieren kann man aber für die Folgezeit, dass bereits „in der Merowinger- und besonders in der Karolingerzeit [...] Petitionen vorkamen.“¹⁸² Etwa seit dem 12. Jahrhundert nahm die Praxis des Supplikenwesens im Heiligen Römischen Reich stark zu.¹⁸³ Die in diesem Zusammenhang weiter differenzierbare Trennung, zwischen einer „Gnadensupplik“ und einer „Justizsupplik“ scheint bereits auf eine Unterscheidung zwischen einer „Petition“ und einer „Beschwerde“ hinzuweisen, wie sie sich auch in der bayerischen

innerhalb eines Gebietes die legitime physische Gewaltsamkeit als Mittel der Herrschaft zu monopolisieren mit Erfolg getrachtet hat und zu diesem Zweck die sachlichen Betriebsmittel in der Hand seiner Leiter vereinigt, die sämtlichen eigenberechtigten ständischen Funktionäre aber, die früher zu Eigenrecht darüber verfügten, enteignet und sich selbst in seiner höchsten Spitze an deren Stelle gesetzt hat.“ – Vgl. ebd. – Hervorhebung bereits im Original vorhanden.

¹⁷⁷ Sengelmann (1965): Zugang. S. 13.

¹⁷⁸ Vgl.: Haupt (1927): Petitionsrecht. S. 10ff. – Hier findet sich, neben Rosegger (1908): Petitionen. S. 1ff. und bes. S. 53ff., die ausführlichste historische Betrachtung des Petitionswesens. – Knapper: Karg (1966): Praxis. S. 4ff. – Außerdem: Hornig (2001): Staatskommunikation. S. 22ff. – Weitere einschlägige Titel finden sich in der Literaturliste.

¹⁷⁹ Lüth (1999): Untertanenbitte. S. 81. – Vgl. ebenso: Karg (1966): Praxis. S. 4: Hier verweist Karg auf die Umstände der Ermordung Cäsars. – „Die Bitte um Begnadigung des verbannten Bruders des Mitverschworenen Tillius Cimber nämlich diente den Verschwörern als unverdächtiger Vorwand bei der Ausführung ihrer Tat.“ – Karg bezieht sich bei diesen Ausführungen auf: Haupt (1927): Petitionsrecht. S. 13f.

¹⁸⁰ Mohme (1992): Petitionsrecht. S. 18.

¹⁸¹ Ebd.

¹⁸² Rosegger (1908): Petitionen. S. 59. – Siehe auch hier über Wesen und Inhalt des Petitionswesens.

¹⁸³ Vgl. hierzu: Mohme (1992): Petitionsrecht. S. 19: „Aus dieser Zeit stammen auch erste Verfügungen über die Erledigung der Eingaben.“

Verfassungsurkunde von 1818 findet.¹⁸⁴ Aber mit „dem Verfall der Reichsgewalt und der wachsenden Macht der Territorialherren [schwand] auch die Bedeutung von Bitten und Beschwerden an die Reichsorgane.“¹⁸⁵ Von der Verschiebung der Kräfteverhältnisse konnten die Landstände profitieren, was sich nicht zuletzt auch darin gezeigt hat, dass „ein Beschwerderecht gegen Verfassungsverletzung des Herrschers [...] den mittelalterlichen Landständen in Bayern“¹⁸⁶ zustand.

Gerade das Steuerbewilligungsrecht der Stände legte aber auch die Möglichkeit nahe, die Bewilligung von Finanzmitteln „von der Erfüllung ihrer Bitten und Beschwerden abhängig zu machen.“¹⁸⁷ Karg sieht aus diesem Zusammenhang allmählich das unbestrittene Petitionsrecht der Stände erwachsen, „aus dem sich später das parlamentarische Initiativrecht entwickelte.“¹⁸⁸ In diesem Zusammenhang kann ganz allgemein darauf hingewiesen werden, dass das Abhängigkeitsverhältnis, in dem Bittsteller und Bittadressat stehen, über das Gewicht einer Eingabe mitentscheidet. Ist dieses Verhältnis entsprechend geartet, kann der Eingabecharakter von einer Bitte zu einer Forderung umschlagen.¹⁸⁹ In das Verhältnis zwischen Landesherr und Untertan stießen die Stände sukzessiv immer weiter vor und bauten ihren Einfluss immer weiter aus. In diesem ständisch gegliederten Staatsgefüge wurde „erstmal eine Differenzierung erkennbar zwischen Eingaben der Reichs- und Landstände an die Krone und solche[n] der einzelnen Untertanen an die Krone.“¹⁹⁰ Hierin kann man wohl die verfassungsrechtlichen Vorläufer des Petitionsrechts des parlamentarischen Plenums und des Petitionseinbringungsrechts des Staatsbürgers sehen. Dennoch ist es „müßig, nach Grundrechten des einzelnen während der ständischen Epoche zu suchen“¹⁹¹, da der Einzelne als Mitglied eines Standes schlicht keine Individualrechte inne hatte.

In der Phase der Reformation gelang es nun aber dem Landesherrn – in Bayern schon unter Albrecht IV. – die Einflussnahme der Stände einzuschränken. Die Spaltung der weltlichen Stände vom geistlichen Stand nutzte der Landesherr, „um die katholische Einheit mit Gewalt

¹⁸⁴ Vgl.: Ebd. – Im Weiteren unterscheidet Mohme für diese Zeit als wichtigste Formen neben anderen, die er aber nicht benennt, die „Gnadensupplik“ und die „Justizsupplik.“ Die erst genannte versteht er als Gesuch zur Abhilfe bei persönlicher Not, welches zumeist mündlich vorgetragen wurde. Die Justizsupplik, in Anlehnung an das römische Prozessrecht, zeichnet sich Mohme zufolge durch ihren juristischen Charakter aus. Adressaten konnten der Kaiser, der Reichstag, der Papst oder der jeweilige Landesherr sein. – Vgl. in diesem Zusammenhang auch: Kumpf (1983): Paulskirchenverfassung. S. 37ff.

¹⁸⁵ Karg (1966): Praxis. S. 5.

¹⁸⁶ Hoegner (1948): Verfassungsgeschichte. S. 148.

¹⁸⁷ Karg (1966): Praxis. S. 5.

¹⁸⁸ Ebd.: S. 6.

¹⁸⁹ Vgl. hierzu: Mohme (1992): Petitionsrecht. S. 22.

¹⁹⁰ Mohme (1992): Petitionsrecht. S. 21.

¹⁹¹ Sengelmann (1965): Zugang. S. 15.

gegen Ritter- und Bürgerbünde durchzusetzen.¹⁹² Das Steuerbewilligungsrecht der Stände, welches vorher als Instrument zur aktiven Mitgestaltung fungierte, wurde zu einer selbstverständlichen Steuerbegleichung herabgesetzt, wodurch auch die Rolle des wenn auch faktisch „unbegrenzten Beschwerderechts“¹⁹³ in entsprechender Weise tangiert wurde.

Im absolutistischen System entfielen letztlich die ständischen Schranken, die sich zwischen das Verhältnis von Landesherr und Untertan gedrängt hatten. „Indem sich der Staat aus seiner ständischen Begrenzung befreite, beseitigte er zugleich die Schranken, die die ständische Ordnung zwischen ihm und dem einzelnen errichtet hatte.“¹⁹⁴ Der „Staat“ wurde somit für den Einzelnen greifbar, eine klar umrissene Kommunikationssituation zwischen einem Sender und einem Empfänger wurde zumindest theoretisch möglich. Nun wurde die Praxis der Petitionen zu einem Großteil durch die Persönlichkeiten der jeweiligen Herrscher, bzw. vom „Grad ihrer ‚Aufgeklärtheit‘“¹⁹⁵ bestimmt. Gewisse Formulierungen lassen aber darauf schließen, dass es in dieser Zeit durchaus eine rege Praxis im Hinblick auf Eingaben von Seiten der Untertanen gab, obwohl sie verfassungsrechtlich nicht eingeräumt war. Diese Aussage gilt sicherlich nicht im zeitlich und regional übergreifenden Sinn. Haben beispielsweise Herzog Ernst August von Sachsen 1737 und König Friedrich Wilhelm I. 1739 noch gedroht, „Untertanen einzukerkern oder aufzuhängen, sollten diese sie mit Petitionen belästigen, so gestattete Friedrich II. von Preußen 1744 erstmals, dass jedermann seine Bitten, Gesuche und Beschwerden eigenhändig vorbringen und ‚der genauesten Erwägung sicher sein‘ dürfe.“¹⁹⁶ Das Petitionswesen in der Zeit des Absolutismus ist also keinesfalls „als Teil eines freien öffentlich geführten Diskurses zu verstehen.“¹⁹⁷

Auch im Hinblick auf das Petitionswesen spielten die geistigen Strömungen der Zeit eine gewichtige Rolle. Das Gedankengut der Aufklärung zeitigte Auswirkungen auf die Auffassung von Rolle und Funktion des Staates. Demzufolge musste es auch in der rechtlichen Kodifikation entsprechenden Niederschlag finden. Für das Petitionswesen in Deutschland sollte das Allgemeine Preußische Landrecht von 1794 eine besondere Bedeutung erlangen.

¹⁹² Möckl (1977): Repräsentation. S. 33.

¹⁹³ Oesterreich (1999): Verfassungsgeschichte. S. 79.

¹⁹⁴ Sengelmann (1965): Zugang. S. 14.

¹⁹⁵ Neubauer (1957): Petitionsrecht. S. 4. – Dort heißt es hinsichtlich willkürlicher Behandlung von Petitionen weiter: „So ist die Gestalt des Prinzen, der sich in der ersten Szene von ‚Emilia Galotti‘ mißmutig an seinen Arbeitstisch setzt (‚Bittschriften, nichts als Bittschriften...‘) und einer Petentin ihre Bitte deshalb gewährt, weil sie den Vornamen Emilia hat, gewiß nicht der abstrusen Phantasie eines einseitigen Poeten entwachsen, sondern der scharfen Beobachtung eines großen Zeitkritikers.“ – Nimmt Neubauer hier zwar Bezug auf ein Werk der Literaturgeschichte, so kann doch von einer gewissen Realitätsnähe dieser Anmerkung ausgegangen werden.

¹⁹⁶ Lüth (1999): Untertanenbitte. S. 80.

¹⁹⁷ Hornig (2001): Staatskommunikation. S. 27.

In § 156 Absatz II Titel 20 heißt es dort:

„Einem Jeden steht frei, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate, so wie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupt des Staates als den Vorgesetzten des Departements anzuzeigen, und letztere sind dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet.“¹⁹⁸

§ 180 desselben Titels bemerkte ergänzend:

„Alle obrigkeitlichen Personen, besonders aber die Vorgesetzten der Magistrate, Gerichte und anderer Kollegien, sind schuldig, einen jeden, welcher sich in Angelegenheiten ihres Amtes bei ihnen meldet, persönlich zu hören und auf schleunige Untersuchung und Abhelfung begründeter Beschwerde bedacht zu sein.“¹⁹⁹

Dies gilt gemeinhin als „eine der ersten normativen Grundlagen“²⁰⁰ des modernen Petitionsrechts in Deutschland. Hieraus entwickelte sich eine entsprechende Folgewirkung auf künftige Bestimmungen. Auch wenn die eben genannten Regelungen dem Einzelnen zwar die Petitionsfreiheit und die Allgemeinheit des Gegenstandes einräumten, handelte es sich dennoch „lediglich“ um eine Dienstvorschrift für die entsprechenden Behörden.²⁰¹ Aber es gilt nun festzuhalten, dass „mit den zitierten Vorschriften [...] sich auch normativ der Übergang vom Supplikenwesen zum Petitionsrecht“²⁰² vollzog.²⁰³ Eine wesentliche Facette bestand

¹⁹⁸ Zitiert nach: Karg (1966): Praxis. S. 7f. – Weiterführend hierzu: Haupt (1927): Petitionsrecht. S. 25: „Ergänzt wurden diese Bestimmungen durch Patent vom 29.7.1794 § 1: '... daß nicht nur der einzelne Bürger und Untertan, sondern auch ganze Zünfte, Gilden, Korporationen und Gesellschaften in unseren Staaten so berechtigt als verbunden sein sollen, ihre vermeintlichen Beschwerden ihren zunächst vorgesetzten Behörden bescheiden vorzutragen, deren Abstellung geziemend nachzusuchen und, wenn ihnen von diesen ihre Klaglosstellung verweigert oder erschwert werden sollte, an die höhere Behörde und selbst an unsere Allerhöchste Person mit Beilegung der von der unteren Behörde erhaltenen Resolution sich zu wenden, keineswegs aber bei ihren Beschwerdeführungen ein tumultuarisches, auf unbefugte Selbsthilfe hinauslaufendes Verfahren sich zu erlauben, wogegen wir es nach § 2 allen diesen höheren und niedrigen Polizei- und Justizbehörden mit Verweisung auf die Gesetze und Verfassungen nochmals gemessenst und bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade zu Pflicht machen, die zu ihrer Wissenschaft gebrachten Beschwerden einzelner Bürger und ganzer Zünfte und Gesellschaften schleunigst gewissenhaft und unparteiisch zu untersuchen und darüber nach Pflicht und Gewissen ohne Ansehen der Person zu entscheiden.“ – In diesen Formulierungen wird der absolutistische Anspruch deutlich, der dahinter steht.

¹⁹⁹ Ebd.

²⁰⁰ Lüth (1999): Untertanenbitte. S. 80.

²⁰¹ Vgl.: Haupt (1927): Petitionsrecht. S. 26.

²⁰² Mohme (1992): Petitionsrecht. S. 27. – In die gleiche Richtung geht: Hornig (2001): Staatskommunikation. S. 23ff.

²⁰³ An dieser Stelle könnte nun auch der Frage nachgegangen werden, welche direkten Kontinuitätslinien zwischen dem altständischen Petitionswesen und dem parlamentarischen Petitionsrecht bestehen. Dies hängt im Grunde damit zusammen, ob man einen normativen Zusammenhang zwischen der landständischen Versammlung und dem modernen Parlament sehen kann. Wenn man davon ausgeht, dass „zwischen diesen Landständen und dem auf der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 beruhenden Landtag [...] keinerlei rechtlicher Zusammenhang“ besteht – Vgl.: Schleip (1909): Petitionsrecht. S. 20. – kann man auch zwischen „Supplik“ und „Petition“ einen qualitativen Unterschied erkennen. – Des Weiteren sei auf die Ausführungen Sengelmanns (1961): Zugang. S. 68f. verwiesen, wo dieser den qualitativen Unterschied der Repräsentation zwischen Ständeversammlung und Parlament anspricht. – In diesem Zusammenhang kann noch folgender Verweis angeführt werden: Tschirch (1917): Petitionsrecht. S. 15f. – Hier nimmt Tschirch Bezug auf das Preußische

darin, dass sich der „Staat“ zunehmend als „Akteur innerhalb einer Rechtsordnung“²⁰⁴ begriffen hat und eine Vorstellung von Rechtssicherheit an Boden gewann. Analog hierzu gilt auch, dass „etwa zur gleichen Zeit, als der Petent an die Stelle des Supplikanten trat, trat auch der ‚Bürger‘ an die Stelle des ‚Untertanen‘.“²⁰⁵ Terbille fasst diese Entwicklung wie folgt zusammen: „Das Petitionsrecht war nunmehr durch zwei wesensverschiedene Komponenten geprägt: von der vorkonstitutionellen Ausprägung einerseits, nach der das Petitionsrecht zunächst ein Recht der Stände, dann der Kammern und später des Parlamentes war, beim Monarchen oder bei der Exekutive zu bitten oder Beschwerde zu führen und von der englisch – amerikanisch – französisch – belgischen Entwicklung andererseits, die das Petitionsrecht als Teil grundrechtlicher Sicherung des Einzelnen gegen den Staat verstand.“²⁰⁶

In Bayern aber blieb „die Entwicklung des Petitionsrechts auch unter der absoluten Herrschaft noch mit den ständischen Aufgaben und Einrichtungen verbunden.“²⁰⁷ Der Landesherr machte zusehends weniger Gebrauch von seinem Recht, den Gesamtlandtag einzuberufen. Er begünstigte stattdessen den Ständeausschuss – die sog. Landschaftsverordnung – welcher als eine Art Mittelinstanz zwischen dem Landtag und dem Landesherrn stand. Diese Bevorzugung der Landschaftsverordnung distanzierte jene aber zusehends von Volk und Land. Die alltäglichen Belange der Bevölkerung rückten immer weiter in den Hintergrund und als die Mitglieder dieses Gremiums ihre Ämter „in familienerbliche Positionen“²⁰⁸ umwandeln konnten, waren auch sie nicht mehr an der Einberufung des Gesamtlandtags interessiert. Innere Uneinigkeit und Schwerfälligkeit machten eine wirksame Politik zudem

Verfassungspatent vom 29. Juli 1794 und äußert hierzu Folgendes: „Wenn man in diesen gesetzlichen Bestimmungen die ersten Regungen der staatlichen Anerkennung eines Petitionsrechts hat erblicken wollen, so ist dies unzutreffend.“ – Weiter unten bezeichnet Tschirch die Bestimmungen des Allgemeinen Preußischen Landrechts, die das Petitionsrecht betreffen, als „typische Erscheinungen des absoluten Staates, um ein formloses Beschwerderecht, das mit dem konstitutionellen Beschwerderecht, dem Petitionsrecht, nicht verglichen werden kann. Das Charakteristische des letzteren ist, [...], in der rechtlichen und politische Anschauung der öffentlichen Meinung, soweit von einer solchen gesprochen werden kann, zu erblicken und bedingt durch die verfassungsmäßige Einrichtung der Kammern als eines anerkannten Organs der öffentlichen Meinung“. – In diesen Äußerungen spiegelt sich zum einen erneut der ungenau zu beschreibende Umfang der Inhaltsseite des Begriffs „Petition“, zum anderen wird hier explizit auf die Rolle der „öffentlichen Meinung“ im Hinblick auf das Petitionswesen im Konstitutionalismus hingewiesen. Von diesem Punkt aus kann man durchaus die These entwickeln, dass ein virulentes Interesse von Seiten der Bevölkerung vorausgesetzt werden muss, um eine Bedürfnislage zu verdeutlichen, die eine verfassungsrechtliche Verankerung des Petitionsrechts vonnöten erscheinen ließen.

²⁰⁴ Hornig (2001): Staatskommunikation. S. 30.

²⁰⁵ Mohme (1992): Petitionsrecht. S. 24.

²⁰⁶ Terbille (1980): Petitionsrecht. S. 21. – Terbille spricht hier von einem Kontext, der mehrere deutsche Verfassungen Mitte des 19. Jahrhunderts umfasst. Er vernachlässigt aber die gewohnheitsrechtliche Tradition des Petitionswesens, d.h. auch wenn eine juristische Kodifikation fehlte, schloss dies nicht aus, dass es eine rege Petitionspraxis gab. Dennoch erschließt sich in diesem Zitat der juristische Kontext.

²⁰⁷ Karg (1966): Praxis. S. 8.

²⁰⁸ Möckl (1977): Repräsentation. S. 33.

schier unmöglich. Die ständig wachsende Finanznot des Kurfürsten verhinderte aber, dass die landständische Verfassung vollends aufgehoben werden konnte. Erst durch die Folgen der Aufklärung und des Merkantilismus wurde diese Statik in Bayern aufgebrochen.

Mit Erlangung der Souveränität durch den Pressburger Frieden (1805), die Rheinbundakte²⁰⁹ und den damit verbundenen Aufstieg zum Königreich war der Weg frei für die nachfolgenden Entwicklungen. Letztlich sind also die Wurzeln des Titels VII §§ 19 und 21 der bayerischen Konstitution von 1818, die von den Rechten der Stände, Anträge und Beschwerden an die Krone zu richten und von dem Beschwerderecht der Bürger und der Gemeinden handeln, ebenso in den skizzierten, althergebrachten Traditionslinien zu suchen. Hier bewegen sich die Ausführungen in dem Spannungsfeld, an dem diese Betrachtung ihren Ausgang genommen hat. Einige Indizien für den Einfluss des im Windschatten der Revolutionsepoche in Bayern einsickernden Gedankengutes wurden bereits genannt. Dies lässt sich nun durchaus auch auf die Entwicklung des Petitionswesens als Teil der bürgerlichen Grundrechte in Bayern übertragen. Im Zuge der historischen Einordnung wurde bereits auf eine mögliche Unterscheidung zwischen dem Petitionsrecht der Ständeversammlung – resp. Volksvertretung – und einem Petitionsrecht der einzelnen Untertanen – resp. Bürger – hingewiesen.

Neben diesem staatsbürgerlichen, verfassungsmäßigen Beschwerderecht bestand aber auch eine gewohnheitsrechtliche Praxis im Hinblick auf das Recht des Einzelnen sich mit Bitten an die Obrigkeit zu wenden. Hierdurch artikulierten sich die privaten Anliegen der Staatsangehörigen. Handelt nun aber Titel VII § 21 „nur“ von dem Beschwerderecht im Falle der Verletzung der „constitutionellen Rechte“, fielen die privaten Petitionen nicht unter diese Regelung. Um der Frage näher zu kommen, wo diese Unterscheidung herrührt, sollten zunächst die Begrifflichkeiten geklärt werden.

Entwicklungsgeschichtlich sind juristische Termini wie „Petition“ und „Beschwerde“ nicht ohne Weiteres von einander zu trennen, da sie gemeinsame Wurzeln haben, wie die historische Betrachtung gezeigt hat. Die hier vorliegende Arbeit folgt nun in dieser Begriffsscheidung der zeitgenössischen Staatsrechtstheorie des 19. Jahrhunderts.

So definiert beispielsweise Robert von Mohl Mitte des 19. Jahrhunderts „Beschwerde“ als „eine an eine Behörde gerichtete Klage über ein von einer andern Behörde angeblich erlittenes, materielles oder formelles, Unrecht. Diese Klage hat natürlich zunächst die Wiederherstellung des gekränkten Rechtes zum Gegenstande; möglicherweise auch die

²⁰⁹ Vgl.: Rosegger (1908): Petitionen. S. 71: „Die Rheinbundakte gab endlich auch formell den Rheinbundstaaten die ‚Souveränität‘, und Art. 26 definierte sie als das Recht zur Gesetzgebung, die Justiz- und Polizeihochheit, das Recht der Militärkonskription und das Besteuerungsrecht.“

Bestrafung des Schuldigen.“²¹⁰ Unter einer „Petition“ versteht Mohl hingegen eine „schriftliche Eingabe an eine Behörde, ausgehend von Einem oder von Mehreren, in welchen um etwas gebeten wird, dessen Verleihung in die Zuständigkeit dieser Behörde fällt.“²¹¹

Sicherlich ließen sich weitere – wenn auch weitgehend nur in Marginalien abweichende – Definitionen dieser Begriffe im Laufe des 19. Jahrhunderts anführen²¹², aber über das Wesen und den Gehalt der rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem staatsrechtlichen Begriff „Petition“ kann hier nicht in vollem Umfang informiert werden.²¹³

Da nun aber der Begriff „Petition“ in den Verfassungstexten des Vormärz und auch in der zeitgenössischen Literatur ganz augenscheinlich nicht einheitlich verwendet wird, erscheint eine Fokussierung auf die Definition Mohls²¹⁴ als durchaus adäquat, um eine notwendige Begriffsscheidung zu gewähren. Denn ebenso wie die „Petition“ ist auch „die vormärzliche ‚Beschwerde‘ nicht eindeutig juristisch definierbar.“²¹⁵ Der Umfang wird aber durch die angeführte Setzung weitgehend abgedeckt.

Die gewohnheitsrechtliche Nutzung von Petitionen bzw. Beschwerden vollzog vergleichsweise spät den Schritt zur juristischen Kodifikation. Der allgemeinen Forschungsmeinung folgend ist der Ursprung des staatsrechtlich fixierten Petitionswesens im England des 17. Jahrhunderts zu suchen. Mit der „bill of rights“ Wilhelms von Oraniens vom 13. Februar 1689 wurde zwar kein neuer Rechtsgrundsatz aufgestellt, es erhielt „nur bestehendes Recht seine Legalisierung“²¹⁶, dennoch war damit „das Petitionsrecht erstmals ausdrücklich gewährleistet und so die Grundlage für die spätere Rechtsentwicklung in den einzelnen Verfassungen geschaffen.“²¹⁷ Hierbei ist auffällig, dass das Petitionsrecht an das Parlament nicht explizit erwähnt wird, woraus man folgern kann, dass es als

²¹⁰ Mohl (1847): Beiträge. S. 140. – Da dieser Aufsatz weitestgehend mit dem Abschnitt über das Petitionsrecht – Vgl.: Mohl (1860): Staatsrecht. – übereinstimmt, wird hier die frühere Schrift zitiert.

²¹¹ Ebd.: S. 143f. – Vgl. weiter: Ebd.: Anm. 1. – Hier scheidet Mohl auch noch „Petition“ von „Adresse“. – Als entscheidenden Unterschied nennt Mohl, dass eine Petition einen Bittgegenstand – das sog. „petitum“ – enthalten muss. Eine „Adresse“ kann auch nur zur Darlegung eines Standpunktes dienen. Des Weiteren wird eine „Adresse“ von Mehreren oder von Körperschaften eingereicht, also nicht von natürlichen Personen.

²¹² Vgl. z.B.: Welcker (1848): Artikel. – Ebenso: Calker (1908): Entstehung. – Vgl. zu dieser Begriffsdiskussion: Mohme (1992): Petitionsrecht. S. 56ff. – Hier finden sich auch weiterführende Literaturangaben.

²¹³ Vgl. neben den bereits genannten Titeln: Becker (1913): Entwicklung. – Ebenso: Hoffmann (1959): Petitionsrecht. – Auch: Jellinek (1905): System. – Dort v.a.: S. 130ff. – Des Weiteren: Korinek (1977): Petitionsrecht. – Auch: Meyendriesch (1959): Entwicklung. – Ebenso: Terbille (1980): Petitionsrecht. – Des Weiteren setzen sich durchwegs alle einschlägigen Titel, die hier Verwendung finden, mit dieser Thematik auseinander, was die Relevanz dieses Aspekts unterstreicht.

²¹⁴ Neben dem pragmatischen Entscheidungsgrund spricht noch für die Bezugnahme auf Mohls Ausführungen die Tatsache, dass seine Schriften weitreichende Rezeption erfahren haben. Auch in den hier verwendeten Titeln der Sekundärliteratur findet Mohl entsprechende Aufmerksamkeit.

²¹⁵ Mohme (1992): Petitionsrecht. S. 56f.

²¹⁶ Rosegger (1908): Petitionen. S. 176. – Der entsprechende Artikel findet sich an gleicher Stelle und lautet: „That is the right of all subjects to petition the king and all commitments and prosecutions for such petitioning are illegal.“ – Vgl. ebenso: Becker (1913): Entwicklung. S. 10ff.

„selbstverständlich vorausgesetzt“²¹⁸ wurde. Eine entsprechende Wirkung hatten auch die Bestimmungen in den nordamerikanischen Staaten des 18. Jahrhunderts.²¹⁹ Es gab von hier aus im Gegenzug Einflüsse auf die europäischen Verhältnisse. „Von Amerika ist das Verfassungswesen der französischen Revolution wie überhaupt so besonders hinsichtlich des Petitionsrechtes beeinflusst.“²²⁰ Auf den Einfluss der französischen „Charte“ von 1814 auf die Verhältnisse der süddeutschen Staaten des Frühkonstitutionalismus wurde bereits hingewiesen. Diese Tradition des Petitionsrechts der englisch – amerikanisch – französischen Entwicklung wurde dann „in der belgischen Verfassung des Jahres 1831“²²¹ erneut bestätigt. Diese belgische Verfassung – ebenso wie die Julirevolution²²² des Vorjahres und die Ereignisse in Polen 1830/31 – sollte besonders für die Politik des Deutschen Bundes Bedeutung haben, nämlich im Hinblick auf die Verschärfung des restaurativen Kurses.²²³ Dies machte sich an der repressiven Haltung des Deutschen Bundes bemerkbar, gerade eben vor dem Hintergrund der Reformbewegung der Jahre 1831/32. Die Obrigkeit schien die politische Wirkmächtigkeit des Petitionswesens erkannt und als unerwünscht interpretiert zu haben. Dementsprechend musste entgegengesteuert werden.²²⁴ Die in den einschlägigen Beschlüssen

²¹⁷ Karg (1966): Praxis. S. 9. – Dort heißt es weiter: „Nach allgemeiner Meinung begründete diese Vorschrift der bill of rights jedoch kein subjektives Recht des einzelnen, sondern nur eine objektive Ordnungsnorm für das Verhältnis zwischen Staat und Untertanen.“

²¹⁸ Klasen (1991): Petitionsrecht. S. 19. – In diesem Sinne: Hoffmann (1959): Petitionsrecht. S. 20.

²¹⁹ Vgl. hierzu: Hoffmann (1959): Petitionsrecht. S. 22f. „Die berühmte Virginia Bill of Rights von 1776 erwähnt das Petitionsrecht allerdings nicht. Doch heißt es in der Declaration of the Rights of the Inhabitants of the State of Pennsylvania aus dem gleichen Jahre: [Art. XVI] ‘That the people have the right to assemble together, to consult for their common good, to instruct their representatives, and to apply to the legislature for redress of grievances, by address, petition, or remonstrance.’“ – Hoffmann informiert auch über die Diskussionen, die zu diesen Formulierungen führten, ebenso wie über die Auswirkungen auf die später Bundesverfassung der Vereinigten Staaten von Amerika. – Vgl. dazu ebenso: Becker (1913): Entwicklung. S. 12ff.

²²⁰ Becker (1913): Entwicklung. S. 15. – Vgl. hierzu: Hoffmann (1959): Petitionsrecht. S. 24: „Erst am 29. Juli [des Jahres 1791 – Anm. d. Verf.] kam die Nationalversammlung dazu, die nunmehr endgültige Geschäftsordnung zu beschließen. In dieser ist die erste ausdrückliche Anerkennung des Petitionsrechts im französischen Staatsrecht enthalten. Es heißt darin: ‘Les pétitions, demandes, lettres, requetes ou adresses seront ordinairement présentées à l’Assemblée par cuex de ses membres qui en seront chargés. – Si des personness étrangéres qui ont des pétitions á présenter veulent parvenir immédiatement á la barre, ou l’un des secrétaires averti par l’huissier ira recevoir directement leurs requetes.’“

²²¹ Mattern (1954): Artikel. S. 624. – Ebendort wird auch der Text des entsprechenden Paragraphen, nämlich Art. 21 der Verfassung, zitiert: „Chacun a le droit d’adresser aux autorités publiques des pétitions signées par une ou plusieurs personnes. Les autorités constituées ont seules le droit d’adressers des pétitions en nom collectif.“

²²² Vgl. hierzu: Görtemaker (1999): Deutschland. S. 89ff. – Mommsen (1998): Revolution. S. 42ff. – Schieder (1999): Bund. S. 42ff. – Winkler (2000): Geschichte. S. 79ff.

²²³ Vgl. hierzu: Schieder (1999): Bund. S. 44ff.

²²⁴ Vgl. hierzu: „Bundesbeschluss über Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland“, vom 28. Juni 1832. Hier betreffen Art. 1 und 2 das Petitionsrecht der Stände. – Dann: „Bundesbeschluss betreffend Petitionen und Protestationen gegen die von der Gesamtheit des Bundes im Interesse der inneren Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefassten Bundesbeschlüsse“, vom 9. August 1832. – Diese Bestimmungen sind „gegen die Urheber und Verbreiter solcher Protestationen, Petitionen und Adressen“ gerichtet. – Abgedruckt in: Huber (1961): Dokumente. Bd. I, S. 119f. bzw. S. 136. – Vgl. in diesem Zusammenhang: Rosegger (1908): Petitionen. S. 106ff.

artikulierte Skepsis gegenüber der politischen Wirkung des Petitionswesens sollte dann auch in der Revolution von 1848²²⁵ einen gewissen Niederschlag finden. Bezeichnend ist der Umstand, dass ein umfassendes Petitionsrecht in der Paulskirchenverfassung Aufnahme gefunden hat. Aber ein klarer Beleg für die tatsächliche politische Kräfteverteilung war das jähe Scheitern der Revolutionsbewegung.²²⁶ In diesem Zusammenhang spricht Kumpf dennoch davon, dass „im Prozess der Verfassungsgebung 1848/49 eine [...] unmittelbare Teilnahme des Volkes an den Verfassungsberatungen der Nationalversammlung nicht nur theoretisch möglich war, sondern tatsächlich stattgefunden hat.“²²⁷

Das Petitionswesen wird in Abschnitt VI, Art. VIII, § 159 geregelt, der wie folgt lautet:

„Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinvorschriften bestimmen.“²²⁸

Im Petitionswesen – und dies gilt nicht nur für die bayerischen Verhältnisse dieser Zeit – sind unterschiedliche Elemente erkennbar, die neben der exakten Definition des Inhalts auch eine genaue Beschreibung der Quellen des Gewohnheitsrechts erschweren.

Allgemein kann zur beschriebenen Begriffsproblematik festgehalten werden, dass sich im Petitionswesen zwei unterschiedliche Traditionen verbanden. Zum einen die vorkonstitutionelle Anschauung, der zufolge das Petitionsrecht zunächst ein Recht der Stände, später der Kammern, schließlich des Parlaments war. Die zweite Linie ist geprägt von der englisch-amerikanisch-französisch-belgischen Entwicklung, die das Petitionsrecht als „Teil grundrechtlicher Sicherung des Einzelnen gegen den Staat“²²⁹ verstand. Selbst in

²²⁵ Vgl. zur Revolution von 1848/49 allgemein: Mommsen (1998): Revolution. – Zudem: Nipperdey (1986): Föderalismus. S. 75ff. – Zudem: Winkler (2000): Geschichte. S. 99ff. – Ebenso: Schieder (1999): Bund. S. 79ff. – Görtemaker (1996): Deutschland. S. 101ff. – Ritter (2005): Föderalismus. S. 11ff.

²²⁶ Vgl. hierzu: Mommsen (1998): Revolution. S. 284. – Ebd. heißt es im Hinblick auf die gescheiterte Verfassung des Paulskirchenparlaments: „Die Liberalen hatten der radikalen Demokratie in zähen Verhandlungen, eine Verfassung abgetrotzt, die monarchische und demokratische Herrschaftsformen auf der Basis eines differenziert ausgelegten Systems von Grundrechten miteinander kombinierte, unter anderem mit dem Ziel, dadurch die Revolution definitiv zu Ende zu bringen. Jetzt standen sie vor einem Scherbenhaufen. [...] Der große Versuch, der deutschen Staatenwelt eine fortschrittliche Gestalt zu geben und die deutsche Gesellschaft den Erfordernissen des sich entfaltenden industriellen Systems anzupassen, ohne doch radikal mit der Tradition zu brechen, war gescheitert.“ – Vgl. hierzu zudem: Ritter (2005): Föderalismus. S. 12ff. – Hier liefert Ritter einen kompakten Überblick über Faktoren des Scheiterns.

²²⁷ Kumpf (1982): Paulskirchenverfassung. S. 8. – Dieser These geht Kumpf in seiner Betrachtung nach.

²²⁸ Hier zitiert nach: Huber (1961): Dokumente. Bd. I, S. 320.

²²⁹ Terbille (1980): Petitionsrecht. S. 21. – An anderer Stelle unterscheidet Terbille zwischen den „Petitionsrechtsbestimmungen der Stände einerseits und des Einzelnen andererseits“. – Vgl.: Ebd. S. 23. –

absolutistischer Zeit, als die Staatsverfassung allein durch die Person des Monarchen repräsentiert wurde, ließen sich offenbar Petitionen von Untertanenseite nicht völlig unterbinden. Die gewohnheitsrechtliche Praxis der vorangegangenen Zeiten war zu tief verwurzelt. Diese beiden wesensverschiedenen Auffassungen verbanden sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Begriff der „Petition.“

Gewisse Schwierigkeiten bereitet indes eine klare Trennung der Begriffe „Petition“ und „Beschwerde.“ Die theoretischen Ausführungen um den jeweiligen Begriffsgehalt haben es bereits angedeutet, dass eine „Beschwerde“ „gegen eine vorangegangene Handlung“ – d.h. gegen eine (vermeintliche) Rechtsverletzung – gerichtet ist, während die „Petition“, als eine Bitte, „auf ein zukünftiges Tun abzielt“²³⁰ – also die Schaffung einer neuen Rechtsposition zum Gegenstand hat. Diese Scheidung kann für den betrachteten Rahmen als geltend angesehen werden, auch wenn Überschneidungen beider Begriffe nicht negiert werden können.

Dieser Rahmen wird bei Seydel-Piloty folgendermaßen zusammengefasst: „Petitions- und Beschwerderecht haben das Gemeinsame, dass durch ihre Ausübung die Staatsregierung zu einem bestimmten Verhalten in bezug auf einen bestimmten Gegenstand veranlasst werden sollen; sie unterscheiden sich im Gegenstande insofern, als die Beschwerde stets ein Faktum zur Voraussetzung hat, während die Petition in der Regel ein Tun veranlasst, wo die Staatsregierung untätig ist. Doch können Petitionen auch auf die Einstellung einer Regierungstätigkeit, z.B. Entziehung von Ämtern, gerichtet werden. Beide Rechte haben ferner das Gemeinsame, dass durch sie ein Tun oder Lassen der Staatsregierung im Bereich ihrer Zuständigkeit gefordert wird.“²³¹

Da nun aber die bayerische Gesetzgebung bis zum Jahre 1872 keine Normen bezüglich des staatsbürgerlichen Petitionsrechts kannte, ergibt sich hieraus eine nachvollziehbare Einschränkung der „Petitionen“, die einen entsprechenden Niederschlag in der Literatur gefunden haben. Deshalb soll für den Zeitraum vor 1872 – also vor der Installation des Petitionsausschusses für die Eingaben von Seiten der Bevölkerung – zunächst ein Blick auf die Praxis des Petitionsrechts der Ständeversammlung, welches in Titel VII § 19 der Verfassung von 1818 festgelegt war, geworfen werden. Im direkten Anschluss soll eine

Hiervon ausgehend kann man auch davon ausgehen, dass das Antragsrecht der Stände ebenfalls eine Sicherungsfunktion im Hinblick auf die rechtliche Stellung des Plenums übernahm.

²³⁰ Mohme (1992): Petitionsrecht. S. 59. – Mohme bezieht sich hierbei auf die Ansichten Mohls.

²³¹ Seydel-Piloty (1913): Staatsrecht. S. 223, Anm. 2.

entsprechende Betrachtung des staatsbürgerlichen Beschwerderechts – in Titel VII § 21 festgeschrieben – folgen.

Die inhaltliche Nähe beider Begriffe „Petition“ und „Beschwerde“ gerade im Hinblick auf die genannten Paragraphen findet sich nicht zuletzt in der zeitgenössischen Publizistik wieder, was soweit führen kann, dass keinerlei Unterscheidung vorgenommen wird. So schrieb beispielsweise Staatsrat von Hazzi im Jahre 1819: „Die §§. 19., 20. und 21. räumen das Petitions-Recht zwar jeder Kammer, jedem einzelnen Mitglied und jedem Staatsbürger ein, nämlich Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden vorzubringen, jedoch unter großer Beschränkung.“²³²

Sicherlich kann man hierin ein weitverbreitetes Verständnis in der gesamten Gesellschaft erkennen. Nämlich, dass es nicht in Frage steht, dass alle genannten Akteure das „Recht“ haben, ihre Anliegen vorzubringen. Diese Einschränkungen, die in diesem Zitat angedeutet sind, waren in den kommenden Jahren steter Anlass für Diskussionen in den Kammern des bayerischen Parlaments. Eine wiederholte Auseinandersetzung zwischen Obrigkeit und Landtag forderte alle Beteiligten auf, detaillierte Interpretationen vorzulegen und gegebenenfalls zu hinterfragen.

Festhalten kann man, dass das Tätigwerden in Form einer Petition eines einzelnen Bürgers eine andere juristische Qualität aufweist als die Aktivitäten einer Ständeversammlung bzw. eines Landtags. Nicht nur dass hierin erneut die Differenzierung in Anlass und Motivation deutlich wird²³³, sondern auch die jeweilige Rechtsnatur unterscheidet sich grundlegend.

Bisher ging es v.a. darum, im Hinblick auf den vorliegenden Untersuchungsgegenstand den gewohnheitsrechtlichen Charakter des Petitionswesens zu verdeutlichen, wobei auch der verfassungsrechtliche Werdegang der Bestimmungen – das Beschwerde- und Petitionswesen im bayerischen Landtag in der Ära der konstitutionelle Monarchie betreffend – thematisiert wurde.

Die Gemeinsamkeit zwischen Beschwerde- und Petitionswesen bestimmte auch die juristischen und politischen Auseinandersetzungen dieser Jahrzehnte. Die Weiterentwicklung sowohl des Petitions- wie auch des Beschwerdewesens zielte grundsätzlich darauf ab „die

²³² Hazzi (1819): Standpunkte. S. 89. – Im Laufe der Zeit wurde aber eine differenziertere Verwendung der Begriffe erkennbar – nicht zuletzt in den Verhandlungen in den Kammern, aber auch in der zeitgenössischen Publizistik. – Vgl. z.B.: Lerchenfeld (1854): Geschichte. S. 102 – wo es in Bezug auf die §§ 19 bis 21 der Verfassungsurkunde heißt: „Endlich haben die Stände das Recht, Wünsche und Anträge in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände an den König zu bringen: jedem Abgeordneten steht es zu, Anträge deshalb, jedem Staatsbürger und jeder Gemeinde, Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte an die Kammern zu bringen.“

²³³ Vgl. hierzu erneut: Terbille (1980): Petitionsrecht. S. 23. – Hier differenziert Terbille zwischen Petitionen im Dienste der „res publica“ bzw. der „res privata“.

Staatsregierung zu einem bestimmten Verhalten in Bezug auf einen bestimmten Gegenstand²³⁴ zu veranlassen. Diese im Wesentlichen gleiche Zielrichtung könnte man sogar dahingehend interpretieren, dass eben aus diesem Grund „der bayerische Verfassungsgeber auf die gesonderte Normierung eines staatsbürgerlichen Petitionsrechts verzichtete.“²³⁵

Die Möglichkeiten für den Einzelnen, Anliegen zu kommunizieren, waren in dieser Phase allerdings begrenzt. War, wie intendiert, das Beschwerderecht des einzelnen Staatsbürgers auf die „Verletzung konstitutioneller Rechte“ beschränkt²³⁶, ergab sich hieraus zunächst die Frage, welche Rechte hiermit denn gemeint seien. Im Gegenzug ergab sich dann aber auch sofort das Problem, wie mit den Eingaben von Bürgerseite zu verfahren sei, die eben nicht in diese juristische Kategorie einzuordnen waren. Außerdem blieb ungeklärt, was mit formlosen Schreiben an die Kammern des Landtags, d.h. mit Eingaben, die nicht den formellen Schranken der einschlägigen Verfassungsbestimmungen entsprachen und die ein bürgerliches Anliegen unterhalb der Verfassungsbeschwerde beinhalteten, geschehen sollte. Dass diese Frage offenstand, ist mehr als wahrscheinlich. Denn es bestand ja „kein Verbot für die Staatsangehörigen und ebenso wenig für Nicht-Staatsangehörige, an die Kammern zu schreiben, noch für die Kammern, solche Zuschriften anzunehmen.“²³⁷ Diese Kommunikation zwischen den Bürgern und den Repräsentanten wagte die Obrigkeit zu keiner Zeit explizit zu verbieten. Gerade mit diesem Befund wird erneut unterstrichen, welchen hohen Stellenwert der Faktor Kommunikation in einem Staatsgefüge einnahm und einnimmt. Juristisch definiert sich das Petitionswesen hiernach als persönliche Artikulation entsprechender Anliegen.

Exemplarisch formuliert Seydel dies wie folgt: „Es wird sachdienlich sein, [...] klar zu stellen, welche rechtliche Natur dem Petitionsrecht zukömmt. Die Möglichkeit, an wen immer Wünsche und Anträge zu richten, ist für den Einzelnen kein Gegenstand des Rechtes, sondern lediglich die Bethätigung seiner Willens- und Handlungsfreiheit. Diese Möglichkeit, welche für den Einzelnen besteht, darf man aber auf die Thätigkeit von Staatsorganen nicht einfach übertragen. Für den einzelnen Staatsangehörigen gilt der Satz, daß er Alles thun darf, was ihm nicht verboten ist; für die Staatsorgane, mögen es nun Behörden oder parlamentarische Körper sein, gilt dagegen der Satz, dass sie nur das thun dürfen, wozu sie zuständig sind.“²³⁸

²³⁴ Seydel-Piloty (1913): Staatsrecht. S. 223, Anm. 2.

²³⁵ Terbille (1980): Petitionsrecht. S. 32.

²³⁶ Vgl.: Titel VII § 21 der Verfassungsurkunde von 1818.

²³⁷ Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 362.

²³⁸ Ebd. S. 356f.

Hieraus folgert Seydel, der das Parlament in eine Reihe mit Behörden, d.h. mit Institutionen der Exekutive, stellte, dass die Inhalte der Petitionen, die an die Kammern gerichtet sind und in den Kammern behandelt werden sollen, sich auf einen Gegenstand beziehen müssen, „welcher innerhalb der Grenzen des eigenen Petitionsrechts der Kammern liegt.“²³⁹ Diese Haltung Seydels spiegelt die Sicht der Staatsregierung und der Exekutive insgesamt wider. Die Frage, ob das entsprechende Plenum überhaupt kompetent bzw. zuständig sei, war steter Diskussionsanlass. Inwieweit jedoch die genannte Sichtweise als allgemeiner Konsens angesehen werden kann, ist eine Frage, die keineswegs so eindeutig beantwortet werden kann. Die Nutzung eines Petitionsrechts hängt nicht nur von einem Vorhandensein und von der Zuständigkeit eines entsprechenden Adressaten bzw. Organs – zumeist ein Parlament oder eine ähnliche Institution – ab. Letztlich muss ein entsprechend beschaffenes Rechtssubjekt diese Kommunikationsmöglichkeit nutzen. Über den Fortgang der Behandlung dieser Artikulation hingegen ist hiermit keine Aussage getroffen.

So äußert Piloty gewisse Bedenken an Seydels umfassender Haltung: „Dies scheint mir übersehen, wenn v. Seydel [...] die Möglichkeit, Petitionen einzureichen, mit der Möglichkeit, Briefe zu schreiben, gleichstellt oder wenn P. Laband [...] das natürliche Recht zum Petitionieren dem Recht 'Lieder zu singen' gleichstellt. Die Befugnis zum Petitionieren steht vielmehr auf derselben Stufe wie die Befugnis, Strafanzeigen an die Polizeibehörden zu richten. Wie es in bestimmten Grenzen eine Amtspflicht dieser Behörden ist, solche Anzeigen zu würdigen, so ist es auch eine öffentliche Pflicht des Landtags, sich mit den Petitionen, die an ihn gelangen 'zu befassen'. Die Befugnis des Einzelnen hat nur darin eine Grenze, dass ihm kein rechtlicher Einfluss auf die Art der Behandlung zukommt, welche seine Petition erfährt.“²⁴⁰

Damit geht Piloty einen deutlichen Schritt über Seydel hinaus, grenzt sich aber von der Haltung Pözls ab, der sogar soweit geht, ein subjektives Recht auf Petitionen anzunehmen.²⁴¹ Mit „subjektiven Rechten“ sind vereinfacht ausgedrückt Befugnisse und Ansprüche gemeint, die der Einzelne als Rechtssubjekt gegenüber Mitbürgern und Staat Kraft seines „Subjekt-Charakters“ inne hat. Dementsprechend müsste das „Recht“, Eingaben vorzutragen und zu behandeln, nicht weiter begründet bzw. legitimiert werden.

²³⁹ Ebd. S. 362.

²⁴⁰ Seydel-Piloty (1913): Staatsrecht. S. 229, Anm. 32. – Die von Piloty angesprochene Stelle bei Seydel wurde bereits angeführt. Die entsprechende Bezugsstelle bei Laband lautet: Laband (1911): Staatsrecht. Bd. I, S. 305. – Weiter fügt Piloty noch an, dass seiner Meinung nach Pözl zu weit geht, indem er „ein subjektives Recht auf Petitionen annimmt.“ – Vgl.: Ebd.

²⁴¹ Vgl.: Pözl (1877): Lehrbuch. S. 105f. – Vgl. in diesem Problemzusammenhang allgemein: Jellinek (1905): System. – Auf S. 130ff. geht Jellinek gezielt auf den subjektiven Charakter des Petitionswesens ein.

Die weitere Entwicklung der angeführten Aspekte, die den historischen Zusammenhang der beiden Begriffe „Petition“ und „Beschwerde“ umreißen sollen, stellt sich nun wie folgt dar: Im Laufe der Zeit zeigte sich einerseits, dass „die Entwicklung des staatsbürgerlichen Beschwerderechts wegen der Verletzung konstitutioneller Rechte zu einem justizförmigen Rechtsbehelf und damit die Trennung vom Petitionsrecht“²⁴² notwendig war. Andererseits hatte aber das Fehlen einschlägiger Verfassungs- und auch Gesetzesbestimmungen für das Petitionswesen in den bayerischen Verhältnissen bis 1872 zur Folge, dass sich die entsprechenden wissenschaftlichen Abhandlungen, die sich dem gemeinsamen Gegenstand des Beschwerde- und Petitionswesens im bayerischen Landtag des 19. Jahrhunderts widmen, den Aspekt der staatsbürgerlichen Petition nur sehr knapp betrachten, d.h. dass die Forschungsdiskussion es bei wenigen allgemein gehaltenen Anmerkungen zu diesem Thema auf sich beruhen lässt.²⁴³ Dies lässt sich vermutlich daraus folgern, dass ein Petitionsrecht gleichsam als „subjektives Recht“ als stillschweigend akzeptiert angesehen werden konnte²⁴⁴, was eine staatsrechtliche Fixierung unnötig erscheinen ließ und sich somit auch dem wissenschaftlichen Interesse entzog.

Aus den eben dargelegten Gründen sollen in den folgenden Ausführungen die Auseinandersetzungen und Diskussionen in den beiden Kammern – besonders aber der Abgeordnetenkommission – des bayerischen Landtags wiedergegeben werden, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der hier angesprochenen Thematik stehen. Dabei werden zunächst Auseinandersetzungen um die Erweiterungen des „Wirkungskreises“ des Landtags und die hiermit eng verbundene Frage nach dem „Initiativrecht“ der Kammern im Vordergrund stehen.²⁴⁵

²⁴² Terbill (1980): Petitionsrecht. S. 33.

²⁴³ Vgl. hierzu am ausführlichsten: Karg (1966): Praxis. S. 31ff. – Auch: Schliep (1909): Petitionsrecht. S. 16ff. – Wobei sich Schliep hier fast ausschließlich auf die Geschäftsordnung der Abgeordnetenkommission vom 8. August 1904 und einige Kommissionsbeschlüssen, die im Zusammenhang hiermit stehen, bezieht. – Knapper: Wiesend (1989): Ausschusswesen. S. 44. – Ansonsten schweigen sowohl die Quellen als auch die Literatur weitgehend, was eine historische Betrachtung nicht unwesentlich erschwert.

²⁴⁴ Vgl. hierzu: Pözl (1864): Artikel. S. 67: „Es [gemeint ist das Petitionsrecht der „Staatsgenossen“ – Anm. d. Verf.] erscheint nur als eine selbstverständliche Folge des konstitutionellen Systems“. – Vgl. ebenso: Jellinek (1905): System. S. 131, wo es heißt: „In welcher Form die Erledigung der Bitte erfolgt, ist nicht immer rechtlich vorgeschrieben. Allein ein formeller Anspruch auf Erledigung und Antwort ergibt sich aus der Natur der Sache. Und wenn Verwaltungsbehörden diesem Anspruch nicht immer genügen, so liegt in derartigen Unterlassungen immerhin eine Verletzung des einzelnen.“ – Des Weiteren wurde auf die lange gewohnheitsrechtliche Tradition des Petitionswesens auch in dieser Arbeit bereits mehrfach hingewiesen.

²⁴⁵ An dieser Stelle kann wiederum nur auf wenige wichtige Schlaglichter verwiesen werden, die mit dem Titel VII § 19 der Verfassungsurkunde von 1818 verbunden sind. – Vgl. hierzu besonders: Schliep (1909): Petitionsrecht. – Schliep widmet seine gesamte Betrachtung diesem Gegenstand.

2.2.2 Die Verfassungsurkunde von 1818 im Hinblick auf das Beschwerde- und Petitionswesen

Bereits in den Revisionsverhandlungen der Verfassungskommission finden sich Ansätze, die sich in den folgenden Jahren als Kristallisationspunkte der Probleme um das Beschwerde- und Petitionswesen des bayerischen Parlamentarismus in der Ära der konstitutionellen Monarchie erweisen sollten.

Wie die Verfassungsurkunde von 1818 hatte auch die Konstitution von 1808 in der Frage nach dem staatsbürgerlichen Petitionsrecht geschwiegen. Sicherlich wurde durch die Verfassung von 1808 das Petitionsrecht der Landstände beseitigt, wie eben das gesamte landständische System dem monistischen Staatsverständnis Montgelas' zum Opfer fiel. Warum nun beide Konstitutionen aber im Hinblick auf das staatsbürgerliche Petitionsrecht keine Bestimmungen nennen, lässt sich vermutlich auf denselben Grund zurückführen, warum auch die englische „bill of rights“ von 1689 in dieser Hinsicht schweigt. Der gewohnheitsrechtliche Zugang zum Staat bedurfte offenbar keiner expliziten Genehmigung und wurde somit als selbstverständlich vorausgesetzt.²⁴⁶ Die Praxis aus absolutistischer Zeit scheint 1808 weitergeführt worden zu sein. Aber aufgrund des Mangels an Quellen und Literatur zu diesem Aspekt bleibt dieser Befund recht vage. Als Indiz hierfür kann aber auch die terminologische Ungenauigkeit dienen, mit der die „Petition“ und verwandte Begriffe im zeitgenössischen Verständnis verwendet wurden. Im vergleichenden Blick auf die Verfassungen von 1808 und 1818 schrieb von Soden: „Von höchster Wichtigkeit aber und eine unschätzbare Wohlthat des Regenten ist das im 19ten, 20ten und 21ten §. nicht nur der Ständischen Versammlung, sondern auch allen Korporationen und jedem einzelnen Staatsbürger zurückgegebene Petitions-Recht.“²⁴⁷

In dem hier angefügten Zitat lässt sich nicht nur wiederum die fehlende Unterscheidung der Begriffe „Petition“ und „Beschwerde“ erkennen, sondern die hier verwendete Formulierung „zurückgegeben“ weist auch auf eine Praxis hin, die folglich vor der Verfassung von 1818 bestanden haben muss. Es ist auch davon auszugehen, da die Konstitution von 1808 ja gerade im Hinblick auf das staatsbürgerliche Petitionsrecht keine Regelung mitaufgenommen hat, dass von Soden hier Bezug nimmt auf weiter zurück liegende Wurzeln. Also nicht nur das gewohnheitsrechtliche Bittrecht der Untertanen, sondern auch die altständische Tradition

²⁴⁶ Vgl.: Klasen (1991): Petitionsrecht. S. 19. – Ebenso: Hoffmann (1959): Petitionsrecht. S. 20.

²⁴⁷ Soden (1818): Verfassungs-Urkunde. S. 44.

scheinen hier angesprochen zu sein. Eine konkrete Analyse der relevanten Bestimmungen der Verfassung von 1818 kann demgegenüber auf soliderem Grund vorgenommen werden.

Die Beziehungen beider Begriffe – „Beschwerde“ und „Petition“ – zueinander sind besonders in der bayerischen Verfassung von 1818 nicht nur terminologischer und traditioneller Art, „vielmehr haben die „§§ 19 – 21 des Titels VII und §§ 4 – 6 des Titels X der Verfassungsurkunde [...] eine gemeinsame Entstehungsgeschichte.“²⁴⁸

Die genannten Paragraphen haben folgenden Wortlaut:

Tit. VII § 19:

„Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.“

Titel VII § 20:

„Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt. Die von einer Kammer über solche Anträge gefassten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgeteilt, und können erst nach deren erfolgten Beystimmung dem Könige vorgelegt werden.“

Titel VII § 21:

„Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Stände-Versammlung, und zwar an jede der beyden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt. Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beystimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.“

Tit. X § 4:

„Die Königlichen Staats-Minister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.“

²⁴⁸ Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 375.

Tit. X § 5:

„Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die Königlichen Staats-Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einen gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabey obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justiz-Stelle untersuchen, und darüber entscheiden lassen wird.“

Tit. X, § 6:

„Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staats-Beamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staats-Verfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklags-Puncte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Vereinigen sich beyde Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

Dieser wird sie sodann der obersten Justiz-Stelle – in welcher im Falle der nothwendigen oder freywilligen Berufung auch die zweyte Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, – zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.“²⁴⁹

Der Aussage Seydels folgend, dass diese Regelungen eine gemeinsame Entstehungsgeschichte haben, können die konkreten Umstände, die zur Formulierung dieser Bestimmungen führten, wiederum auf die Verhandlungen der Verfassungskommission der Jahre 1814/15 zurückverfolgt werden. Dem bereits erwähnten königlichen „Reskript“ vom 17. September 1814 kam auch in diesem Zusammenhang wieder eine ausschlaggebende Rolle zu. Unter Ziffer IX sprach sich Maximilian I. Joseph dafür aus, „einem jeden Unserer Untertanen [...], der seine durch die Constitution gesicherten Rechte gekränkt glaubt und auf seine – bei den geeigneten Behörden gemachte Vorstellung keine Abhilfe erlangt hat“ das Recht der „Beschwerde“ einzuräumen.²⁵⁰

In diesen Formulierungen lassen sich die Grundzüge der Bestimmungen erkennen, die schließlich in Titel VII § 21 in den Verfassungstext eingeflossen sind, auch wenn laut diesem Entwurf zwar kein Ausschuss mit der Prüfung der „Beschwerden“ beauftragt werden sollte sondern die Einrichtung einer jährlich zu bildenden „Commission“ geplant war. Ein eigenes Beschwerderecht der Stände oder auch die Ministeranklage wegen Verletzung der Verfassung waren an dieser Stelle ebenso wenig vorgesehen wie das Petitionsrecht der einzelnen Staatsbürger und das Recht der Gesetzesinitiative des Landtags.²⁵¹ Auch in diesem

²⁴⁹ Hier zitiert nach: Wenzel (2000) Verfassungsurkunden. S. 36f. und S. 40f.

²⁵⁰ Dieses Reskript ist abgedruckt bei: Lerchenfeld (1854): Geschichte. S. 336ff. – Das angeführte Zitat findet sich auf S. 342.

²⁵¹ Vgl. hierzu Ziffer VIII, 12 des Königlichen Reskripts. – Siehe: Lerchenfeld (1854): Geschichte. S. 340. – Dort heißt es: „Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die Wir an sie bringen lassen, um ihre Zustimmung zu erholen.“

Zusammenhang formierte sich eine ablehnende Haltung dem Herrschaftsanspruch der Krone gegenüber. Auf die kritische Haltung des Freiherrn von Lerchenfeld wurde bereits hingewiesen. Auch in diesem Zusammenhang sollte er sich zu Wort melden.²⁵²

In der Kommissionssitzung vom 13. Dezember 1814 sprach sich Lerchenfeld dafür aus, „unter Berufung auf die französische und englische wie auf die nassauische Verfassung [...], dass das Volk in seinen Ständen ‘nicht nur das Recht der Antwort, sondern auch der Sprache’ haben solle.“²⁵³ Aber Lerchenfelds Anregungen fanden zunächst kein Gehör. „Der Ausschuß nahm die Bestimmungen in der Fassung der königlichen EntschlieÙung an (Tit. VII § 2 des Entwurfs [...]), wonach das einfache Petitionsrecht sowohl wie das Recht der Gesetzesinitiative ausgeschlossen sein sollte.“²⁵⁴

Bezeichnend für den Richtungsstreit ist in diesem Zusammenhang die Haltung des Kronprinzen Ludwig, der sich mit dieser restriktiven Auslegung wenig einverstanden zeigte und für Lerchenfelds Standpunkt plädierte.²⁵⁵ Dies scheint einen gewissen Einfluss auf die Beratungen genommen zu haben, die im direkten Vorfeld des Verfassungserlasses stattfanden. Während der Ministerialkonferenzen vom 21. und 23. April 1818 gelang es Lerchenfeld seinen Vorschlägen Aufmerksamkeit zu verschaffen, sodass diese schließlich „als Beschwerde wegen Verletzung konstitutioneller Rechte unter § 21 im VII. Titel ‘Über den Wirkungskreis der Ständeversammlung in die Verfassungsurkunde vom 26. 5. 1818“²⁵⁶ eingingen. Vorausgegangen war ein entsprechender Antrag von Zentners vom 21. April.

Seydel zitiert von Zentners Antrag wie folgt: „Sie [gemeint sind die Stände – Anm. d. Verf.] können ihre Wünsche und Anträge über allgemeine Landesangelegenheiten, sowie auch allgemeine oder besondere Beschwerden einzelner Landesteile oder Unterthanenklassen über verletzte constitutionelle Rechte an den König bringen; dergleichen Anträge und Beschwerden müssen aber in jeder Kammer besonders erörtert und es muß in jeder darüber

²⁵² Vgl.: Ebd. S. 70ff.

²⁵³ Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 375. – Dort heißt es weiter: „Er [Lerchenfeld – Anm. d. Verf.] schlug vor, statt des letzterwähnten Satzes in Ziffer VIII, 12 der königlichen EntschlieÙung zu sagen: ‘Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, welche in ihren Wirkungskreis gehören.’“

²⁵⁴ Schleip (1909): Petitionsrecht. S. 23. – Vgl. hierzu auch: Lerchenfeld (1854): Geschichte. S. 74f.

²⁵⁵ Vgl. hierzu: Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 376. – Dort heißt es: „Kronprinz Ludwig zeigte sich in seinen Aeüßerungen über den Verfassungsentwurf wenig mit jenen beschränkenden Vorschriften einverstanden.“ – Hier finden sich auch konkrete Kritikpunkte das Beschwerde- und Petitionswesen betreffend. – Weiter unten heißt es bei Seydel ebd.: „Nach dieser Stellungnahme des Kronprinzen fanden Lerchenfeld’s Gedanken bei den Verfassungsberathungen von 1818 einen günstigeren Boden.“ – Zu Ludwigs Biographie: Gollwitzer (1986): Ludwig.

²⁵⁶ Köhler (1965): Beschwerde. S. 2.

abgestimmt werden; sie können dem Könige nur alsdann vorgelegt werden, wenn sie die Zustimmung der Mehrheit in jeder Kammer erhalten haben.“²⁵⁷

Daraufhin trat Lerchenfeld in die Diskussion ein und auf seinen Vorschlag hin fanden, mit nur wenigen aber substantiellen Veränderungen, nicht nur der § 21 des VII. Titels der Verfassungsurkunde seine endgültige Formulierung, sondern auch die §§ 19 und 20 desselben Titels. In der darauffolgenden Sitzung vom 23. des Monats wurden die §§ 4 bis 6 des X. Verfassungstitels auf Antrag von Zentners „ohne weitere Erörterung“ angenommen.²⁵⁸

Die Bestimmungen des Beschwerde- und Petitionswesens wurden durch das Edikt über die Ständeversammlung konkretisiert.²⁵⁹ Explizit festzuhalten gilt es, dass es sich bei dem hierbei festgelegten Petitionsrecht um ein Recht der Stände handelte, denn „ein Petitionsrecht des Einzelnen ist nicht bewilligt“²⁶⁰ worden. Das staatsbürgerliche Petitionswesen Bayerns hatte also im Rahmen der Verfassung von 1818 keine gesetzliche Basis, d.h. von einem Petitions-“recht“ zu sprechen, wäre faktisch übertrieben.

Zu diesem Aspekt schreibt Schleip: „Wohl zu unterscheiden von dem hier zu behandelnden Petitionsrecht des Landtags an den König, das in der Verfassungsurkunde eine gesetzliche Regelung gefunden hat, ist das Recht – oder vielmehr richtiger die Möglichkeit – der Petitionen des einzelnen Staatsangehörigen an den Landtag. Von einem Recht der Petitionen zu sprechen, ginge nur dann an, wenn dieses Recht in irgendeiner gesetzlichen Bestimmung seine Grundlage gefunden hätte, was jedoch keineswegs der Fall ist, und wenn auf Grund dieser Bestimmung eine rechtliche Verpflichtung für den Landtag bestände, den an ihn gerichteten Petitionen in irgendeiner Form Beachtung zu schenken. Dem ist jedoch nicht so.“²⁶¹

Vielmehr bestand „nur“ eine inoffizielle „Petitionsmöglichkeit.“²⁶² Petitionen wurden zwar in der Praxis geduldet,²⁶³ waren aber auf die wohlwollende Mitwirkung entsprechender Stellen angewiesen, die den Bitten und Gesuchen des einzelnen Bürgers zu Gehör und Aufmerksamkeit verhelfen mussten. Dieses Defizit erforderte eine adäquate Kompensation.

²⁵⁷ Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 377.

²⁵⁸ Vgl. ebd.

²⁵⁹ X. Verfassungsbeilage, II. Titel, III. Abschnitt, §§ 33 bis 35 das Beschwerdewesen betreffend; §§ 36 und 37 desselben Titels das Petitionswesen betreffend. – Ein Zitat der entsprechenden Paragraphen findet sich weiter unten. – Vgl. Quellenangabe bei: Wenzel (2000): Verfassungsurkunden. S. 43.

²⁶⁰ Becker (1913): Entwicklung. S. 52.

²⁶¹ Schleip (1908): Petitionsrecht. S. 16.

²⁶² Mohme (1992): Petitionsrecht. S. 85.

²⁶³ Vgl.: Mattern (1954): Artikel. S. 624. – Dort heißt es in Bezug auf die Verfassungen Württembergs, Badens, Hessens und Bayerns des frühen 19. Jahrhunderts: „Jedoch stand dem Staatsbürger kein Petitionsrecht zu, vielmehr wurde es nur in der Praxis geduldet.“ – Vgl. in diesem Zusammenhang: Pözl (1871): Verfassungsrecht. S. 81. – Hier wird das Petitionsrecht als selbstverständlich angesehen, weshalb eine Kodifizierung hinfällig sei.

Dies zeigte sich recht bald in den beiden Kammern des bayerischen Parlaments in der Praxis der „Aneignung“ von Petitionen. Sowohl Reichsräte als auch Abgeordnete fanden sich, die eine staatsbürgerliche Bitte aufgriffen und diese in die jeweilige Kammer als die ihrige einbrachten. So wurden diese Anliegen dem parlamentarischen Betrieb zugänglich gemacht. Bereits 1819 schufen sich die Reichsräte „entgegen dem ausdrücklichen Willen der Regierung“²⁶⁴ somit einen Handlungsspielraum und richteten mit der Geschäftsordnung desselben Jahres eine Regelung für diese Praxis ein.²⁶⁵ Gegen diese sich allmählich immer stärker ausbreitende Praxis der „Aneignung“ von Petitionen Dritter richtete sich bereits 1822 eine königliche EntschlieÙung, die verordnete, dass Anträge und Wünsche von Bürgern, die nicht als „Beschwerde“ zu gelten hatten, nach ihrem Eingang in den Landtag „als nicht mehr vorhanden anzusehen“ seien.²⁶⁶ Dieser gegen die gängige Praxis gerichtete und somit reaktionäre Regierungskurs sollte auch in der „oktroierten“ Geschäftsordnung für die Abgeordnetenversammlung des Jahres 1825²⁶⁷ seinen Niederschlag finden.

In diesem Zusammenhang war v.a. für die Kammer der Abgeordneten die „Substitutionsfunktion“ des Beschwerdewesens in Bezug auf die fehlende Kodifikation des Petitionswesens von Bedeutung. Tatsächlich waren Bitten natürlicher und auch juristischer Personen, die als Beschwerde deklariert waren, eigentlich von Inhalt und Charakter her als Petitionen zu bezeichnen.

Um nun diese Entwicklung – von der Praxis der „Aneignung“ hin zum Einsetzen eines Petitionsausschusses im Jahr 1872 – in den verfassungsrechtlichen Gesamthorizont einordnen zu können, soll zunächst das Petitionsrecht der Ständeversammlung in den Blick genommen und die eben skizzierten Mechanismen detailliert analysiert werden.

²⁶⁴ Götschmann (1993): Longe. S. 222.

²⁶⁵ Vgl. hierzu: Wiesend (1989): Ausschusswesen. S. 44, FN 59. – Hier nennt Wiesend § 22 der Geschäftsordnung der Reichsratskammer von 1819 als einschlägig.

²⁶⁶ Vgl.: Königliche EntschlieÙung vom 20. Januar 1822. – Zitiert nach: Wiesend (1989): Ausschusswesen. S. 44.

²⁶⁷ Vgl. hierzu: Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 321. – Hier ist der § 79 der Geschäftsordnung einschlägig.

2.3 Das Petitionswesen in anderen deutschen Ländern und im Deutschen Reich

Um feststellen zu können, ob und inwiefern das Petitionswesen in Bayern Besonderheiten aufweist, erscheint es notwendig, sich auch mit dem Petitionswesen in anderen deutschen Parlamenten des gleichen Zeitraums näher zu beschäftigen. Es bietet sich an, den Blick zunächst auf Preußen als den mächtigsten deutschen Bundesstaat zu richten sowie auf den Reichstag, das gemeinsame Parlament der Deutschen, dessen Schaffung und Existenz als eine ernsthafte Gefährdung des politischen Stellenwerts der Länderparlamente betrachtet werden konnte. Diese vergleichende Betrachtung erfolgt des Weiteren im Hinblick auf den sog. Süddeutschen Konstitutionalismus – zu dem neben Bayern vor allem die Konstitutionen von Baden, Württemberg und Hessen-Darmstadt²⁶⁸ zu zählen sind – und zum anderen im Hinblick auf den gesamtdeutschen Kontext. Zudem erscheint dieses Vorgehen angebracht, da auch die zeitgenössische Forschungsliteratur, die für diese Abhandlung verwendet wurde, ähnlich vorgeht. In den entsprechenden Titeln wird oftmals ein vergleichender Blick auf verschiedene deutsche Länder und das Reich genommen. Hierdurch werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede deutlicher erkennbar.

²⁶⁸ Die Vernachlässigung der „anderen“ hessischen Länder erfolgt zum Einen aus der Überlegung, dass die zersplitterten Herrschaftsverhältnisse zu Zeiten des Deutschen Bundes eine detaillierte Betrachtung verkomplizieren würde, und zum Zweiten spricht hierfür die Mitgliedschaft Hessen-Darmstadts im Rheinbund. Es war wie Bayern, Baden und Württemberg ebenfalls dem Einfluss Napoleons ausgesetzt und kann deshalb auch zum Süddeutschen Konstitutionalismus gerechnet werden.

2.3.1. Preußischer Landtag und Reichstag

Auch an dieser Stelle wird die Zäsur des Wiener Kongresses als Ausgangspunkt gewählt. Von der Entwicklung des Petitionswesens im Deutschen Bund soll der Bogen über die „Paulskirchenverfassung“ von 1848 bis hin zu den Vorschriften in der Reichsverfassung von 1871 gespannt werden. Wie in Bayern hatte das Petitionswesen im gesamtdeutschen Rahmen einen besonderen Stellenwert, wenn es um die Betrachtung und Bewertung des Verhältnisses zwischen Obrigkeit und Bevölkerung geht.

Trotz des beschränkten Wirkungsbereiches des 1815 geschaffenen Deutschen Bundes gewährleistete dieser den „Unterthanen“ aller Einzelstaaten dennoch gewisse Rechte, welche v.a. in Artikel 18 Bundesakte vom 08. Juni 1815 zu finden sind.²⁶⁹ Das Petitionsrecht gehörte jedoch nicht dazu. Aber gemäß Artikel 53 der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 stand es den „Betheiligten“ zu, bei Nichterfüllung der angesprochenen Bestimmungen „hinreichend begründete[n] Anzeigen“ an den Bund zu richten.²⁷⁰ Von einer Bestätigung der gewohnheitsrechtlichen Petitionsfreiheit kann hier somit keine Rede sein, auch wenn in der Geschäftsordnung für den Bundestag vom 14. November 1816 Regelungen für einlaufende Petitionen aufgestellt wurden, welche aber sehr unklar formuliert waren.²⁷¹

So konnte zwar ein Zusammenhang zwischen der Bundespolitik und den konkreten Verhältnissen in Bayern anhand der Verfassungsdiskussionen festgestellt werden, andererseits aber lässt sich ein solcher Einfluss auf die Regelungen, die das Petitionswesen betrafen, nicht explizit belegen. Es liegt jedoch auf der Hand, dass auch in Bayern die Reaktion Anlass und Argument für die Einschränkung der Artikulation von politisch relevanten Themen von Seiten der Bürger bot.

Dieses „die eigene Schwäche bezeugende System der Beschränkung des Petitionsrechts“²⁷² im Deutschen Bund konnte freilich nicht die in den einzelnen Ländern geltende gewohnheitsrechtliche Praxis unterbinden. Letztlich führte dieser Widerspruch – im Zeichen

²⁶⁹ Der angesprochene Artikel ist abgedruckt in: Huber (1961): Dokumente. Bd. I, S. 80. – Hier wird den „Unterthanen“ zugesichert „Grundeigentum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen“ ohne mehrmaliger Steuer- und Abgabenlast zu unterliegen. Ebenso wurde die Befugnis „des freyen Wegziehens“ bewilligt, unter Berücksichtigung des Militärdienstes allerdings. Des Weiteren war die Rede von der „Freyheit von aller Nachsteuer“. Ähnliche Verfügungen über die Pressefreiheit und die Sicherstellung von Schriftstellern und Verlegern wurden in Aussicht gestellt.

²⁷⁰ Vgl.: Rosegger (1908): S. 107.

²⁷¹ Vgl.: Ebd. – Siehe dort FN 4: „Geschäftsordnung von 1816, Art. II., III., bzw. revidierte Geschäftsordnung vom 16. Juni 1854, §§ 18 c., 21., 27.“ – Siehe auch FN. 5.: „Beschwerden an die Bundesversammlung waren zulässig, wenn die landesverfassungsmäßigen Mittel erschöpft und die B.V. [= Bundesversammlung – Anm. d. Verf.] für die Frage kompetent war.“

²⁷² Pözl (1864): Artikel. S. 72.

der sich verschärfenden Reaktion – zum Erlass einer Reihe restriktiver Maßnahmen. Sie waren eine der Ursachen für die große Resonanz der Juli-Revolution des Jahres 1830. Der politische Stellenwert wird durch Mohmes Einschätzung verdeutlicht: „Gerade auch in dieser Situation war das Petitionsrecht – neben der Versammlungs- und der Pressefreiheit – eine der bevorzugten Waffen der Reformer und der Revolutionäre.“²⁷³

Zahlreiche Eingaben wurden vorgebracht, Petitionen fungierten als Instrument, den politischen Willen zu artikulieren. Mangels alternativer Beteiligungsmöglichkeiten wurde eben die gewohnheitsrechtliche Petitions-“Freiheit“ von den „Untertanen“ genutzt. Gerade politisch motivierte Massenpetitionen wurden formuliert, die auf Veränderungen abzielten, was dem reaktionären Kurs der Fürsten zuwider lief.

Die Reaktion darauf war der Bundesbeschluss, „betreffend die Einreichung gemeinschaftlicher Adressen oder Vorstellungen u.s.w.“²⁷⁴ vom 27. Oktober 1831. Dieser wurde mit der Klausel „zur Nachahmung, in so weit als es mit der bayerischen Verfassungsurkunde übereinstimmt“²⁷⁵ auch für Bayern in Kraft gesetzt. Doch diese Maßnahme scheint nicht den gewünschten Erfolg nach sich gezogen zu haben, denn bereits im darauffolgenden Jahr wurden zunächst am 28. Juni und am 5. Juli und dann auch noch am 9. August Beschlüsse mit gleicher Zielrichtung erlassen.²⁷⁶ Diese Eingriffe verdeutlichen ein sehr großes Interesse von Seiten der Bundesversammlung, einer Ausweitung des Gebrauchs der Petition als Medium der politischen Auseinandersetzung entgegen zu wirken. Offenbar sahen die Fürsten dadurch ihre Stellung und Machtbasis bedroht. Letztlich sollte auf diese Art das „monarchische Prinzip“ vor den revolutionären Umtrieben geschützt werden. Dass diese

²⁷³ Mohme (1992): Petitionsrecht. S. 102.

²⁷⁴ Welcker (1848): Artikel. S. 568. – Hier findet sich auch der angesprochene Bundesbeschluss in Abschrift, welcher wie folgt lautet: „Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugnis hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln von Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Auctorität der Bundesregierung und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse in Deutschland einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seien.“

²⁷⁵ Welcker (1848): Artikel. S. 568. – Welcker gibt als Hinweis zur Veröffentlichung in Bayern an: „Reg.Bl. 17. Februar 1832.“

²⁷⁶ Vgl. den Abdruck bei: Huber (1961): Dokumente. Bd. I, S. 119f.: „Bundesbeschluß über Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland“ vom 28. Juni 1832. – Hier sind Art. 1 und 2 einschlägig für den vorliegenden Zusammenhang. Dort wird, unter Verweis auf Artikel 57 der Wiener Schlussakte, der Deutsche Souverän“ zur „Verwerfung“ von Petitionen aufgerufen, die in Widerspruch zum Souveränitätsbegriff des Bundes stehen. Im 2. Artikel werden Sanktionen in Aussicht gestellt, falls eine Ständerversammlung die „erforderlichen Steuern“ verweigern sollte. – Zum nächsten: Ebd.: S. 120ff.: „Zweiter Bundesbeschluß über Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland“ vom 5. Juli 1832. – Im Weiteren: Ebd.: S. 136: „Bundesbeschluß betreffend Petitionen und Protestationen gegen die von der Gesamtheit des Bundes im Interesse der inneren Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefaßten Bundesbeschlüsse“ vom 9. August 1832.

Bedrohung im Laufe der Zeit immer schwieriger abzuwenden war, verdeutlichte nicht zuletzt die Revolutionsbewegung von 1848, als das Petitions-“recht“ erneut zu einem wirkmächtigen Instrument wurde, politische Forderungen strukturiert und gezielt vorzubringen.²⁷⁷ Tatsächlich ist zu fragen, ob in dieser Situation ein Nachgeben in der Frage des Petitionswesens nicht deeskalierend gewirkt hätte. Denn letztlich kann man beobachten, dass die reaktionären Eingriffe sogar eher kontraproduktiv wirkten. Mohme bringt dies auf den Punkt: „Durch die Begrenzung von Presse-, Versammlungs- und Petitionsfreiheit wurden die konstitutionellen Kräfte eher geschürt als, wie beabsichtigt, zum Verstummen gebracht.“²⁷⁸

Bürgerlicher Widerstand mobilisierte sich dementsprechend auf breiter Front und die Unzufriedenheit mit den restriktiven Petitionsbestimmungen wurde vielfach artikuliert. So stellte ein Zeitgenosse die Frage: „Will man überhaupt bürgerliche Freiheit und einen wahren Rechtszustand, oder glaubt man, bei der heutigen freien Entwicklung der übrigen europäischen Völker, in Deutschland in einer natürlich immer wachsenden und dann immer offenbareren Willkürherrschaft die Zufriedenheit und die Existenz der Nation zu bewahren?“²⁷⁹

Mit der Forderung bzw. der Idee der nationalen Einheit war implizit auch die Idee einer einheitlichen (Reichs-)Verfassung verbunden, die deshalb bei den Forderungen der Bürger in der Revolution von 1848 ganz oben an stand. Und es erklärt sich von selbst, dass das Petitionswesen auch in der „Paulskirchenverfassung“ vom 28. März 1849 seinen Niederschlag fand. Dieser Verfassungsentwurf, „der weitgehend die belgische Verfassung [von 1831 – Anm. d. Verf.] zum Vorbild hatte“,²⁸⁰ garantierte im „Abschnitt VI“ – unter dem Titel „Die Grundrechte des deutschen Volkes“ – in § 159²⁸¹ auch das staatsbürgerliche Petitionsrecht.²⁸²

²⁷⁷ Vgl. in diesem Zusammenhang: Kumpf (1984): Petitionsrecht. S. 8. – Kumpfs Betrachtung widmet sich der Frage, welcher Einfluss vor allem durch politische (Massen-) Petitionen auf die Revolutionsbewegung ausgeübt wurde. Seine Arbeitshypothese, dass „im Prozess der Verfassungsgebung 1848/49 eine solche unmittelbare Teilnahme des Volkes an den Verfassungsberatungen nicht nur theoretisch möglich war, sondern tatsächlich stattgefunden hat,“ belegt er in seiner ausführlichen Betrachtung. – Zitat vgl. ebd.

²⁷⁸ Mohme (1992): Petitionsrecht. S. 143.

²⁷⁹ Welcker (1848): Artikel. S. 570.

²⁸⁰ Sengelmann (1965): Zugang. S. 65. – Dieser Einfluss ist v.a. auch in Bezug auf das Petitionswesen zu betonen.

²⁸¹ Der § 159 findet sich bei: Huber (1961): Dokumente. Bd. I, S. 320. – Der Wortlaut ist folgender: „Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretung und an den Reichstag zu wenden. - * - Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinavorschriften bestimmen.“ – Zur Bedeutung der Zeichensetzung „- * -“: Hierdurch wird eine Absatz verdeutlicht, der durch keine Bezifferung gekennzeichnet ist. Sollte eine Nummerierung der Absätze vorliegen, wird diese zitiert.

²⁸² Vgl. ergänzend hierzu Abschnitt IV. des Verfassungsentwurfs, der vom „Reichstag“ handelt, die §§ 99 und 115. – Zu § 99 vgl.: Huber (1961): Dokumente. Bd. I, S. 314: „§ 99: Das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, sowie der Anklage der Minister steht jedem Hause zu.“ – Zu § 115 vgl.: Huber (1961): Dokumente. Bd. I, S. 316: „§ 115: Weder Ueberbringer von Bittschriften

Mit dem Scheitern der Revolutionsbewegung ist dieser Verfassungsentwurf²⁸³ obsolet geworden. Erst mit der Reichsgründung im Jahre 1871 sollte eine gesamt(-klein-)deutsche Regelung in Kraft treten. In der Verfassungsurkunde vom 16. April 1871 wurde das Petitionswesen unter „Abschnitt V“, der vom Reichstag handelt, in Artikel 23 verankert.

Artikel 23 hat folgenden Wortlaut: „Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.“²⁸⁴

Damit wurde – neben dem Recht der Gesetzesinitiative²⁸⁵ – „lediglich ein Petitionsüberweisungsrecht als ein Kompetenzrecht des Reichstages für an ihn gerichtete Petitionen begründet.“²⁸⁶ Die Eingabe von Petitionen war damit faktisch jedermann frei gestellt. Da aber kein Recht auf die Bearbeitung bzw. auf die Behandlung im Parlament bestand, kann diese Regelung als vage bezeichnet werden. Dennoch ist hierin eine neue Richtung eingeschlagen, wenn es um das Petitionswesen geht.

Hornig schreibt im Hinblick auf Artikel 23 der Reichsverfassung: „Dies geht einher mit der Aufwertung des Reichstages hin zur (materiell) höchsten Staatsgewalt, was wiederum die Ablösung der hauptsächlich beratende Funktion ausübenden Ständeversammlungen und Kammern durch demokratisch konstituierte Volksvertretungen zur Folge hatte. Erst dieser Kontext erklärt, warum die Reichsverfassung überhaupt ein Petitionsüberweisungsrecht positiviert. Es diene in erster Linie dazu, das anlässlich von Petitionen ausgeübte Kontrollrecht des Reichstages über die Regierungstätigkeit zu schaffen und stellt damit eine kompetenzbegründende Norm des (objektiven) Staatsorganisationsrechts für die in dieser Form bisher nicht existente Volksvertretung dar.“²⁸⁷

noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.“

²⁸³ Vgl. zu weiteren Diskussionen um diesen Verfassungsentwurf mit besonderem Blick auf das Petitionswesen: Rosegger (1908): Petitionen. S. 113f.

²⁸⁴ Siehe: Huber (1949): Quellen. Bd. I, S. 351. – Über die staatsbürgerlichen Grundrechte schweigt sich die Reichsverfassung hingegen aus. – Vgl. hierzu: Bornhak (1901): Petitionsrecht. S. 403. – Vgl. des Weiteren: Tschirch (1917): Petitionsrecht. S. 20: „Was nun die geschichtliche Entwicklung des Petitionsrechts im Reiche betrifft, so sei in aller Kürze erwähnt, daß man [...] im konstituierenden Reichstag von 1867 bei Beratung des Verfassungsentwurfs eine ausdrückliche Bestimmung über das Petitionsrecht forderte.“ – Weiter wird an gleicher Stelle ausgeführt, dass aufgrund eines „Amendements [sic!] des Abgeordneten Dr. Baumstark und Genossen“ der nunmehrige Artikel 23 Eingang in die Verfassungsbestimmungen fand.

²⁸⁵ Vgl. hierzu: Seydel (1897): Commentar. S. 202. – Dort heißt es: „Artikel 23 gibt dem Reichstage das Recht der Gesetzesanregung mit den Worten: ‚Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reiches Gesetze vorzuschlagen‘; d.h. also: überall da, wo das Reich Gesetze erlassen kann, kann auch der Reichstag Gesetze beantragen. [...] Daraus folgt, daß auch die Anregung zu Verfassungsänderungen vom Reichstage ausgehen kann.“

²⁸⁶ Hornig (2001): Staatskommunikation. S. 41.

²⁸⁷ Ebd. – Da nun aber für den hier konkret vorliegenden Bezug, nämlich der Petitionsausschuss im bayerischen Landtag, der ja wenig später installiert wurde, ein gewisser Einfluss der Reichsverfassung auf die rechtlichen Verhältnisse in Bayern angenommen werden kann, aber im Gegenzug kaum stichhaltige Belege für diesen konkreten Zusammenhang ausgemacht werden konnten, sei an dieser Stelle die Vermutung geäußert, dass in der

Neben dieser Regelung stellte sich aber auch die Frage nach dem explizit gewährten staatsbürgerlichen Petitionsrecht. Kann nun über den Umfang und den Stellenwert dieser Verfassungsbestimmung erneut diskutiert werden²⁸⁸, so ist zumindest festzustellen, dass weder eine „Pflicht“²⁸⁹ noch ein „Recht“²⁹⁰ des Reichstags bestand, eingereichte Petitionen entgegenzunehmen.²⁹¹ Dementsprechend kommen den Regelungen der Geschäftsordnung, in denen die Bearbeitung, die Abstimmungsverfahren und die weitere Vorgehensweise näher definiert wurden, wieder eine wichtige Rolle zu,²⁹² wobei auf die enge Verwandtschaft zwischen der Geschäftsordnung des Reichstags und der des preußischen Abgeordnetenhauses aufmerksam gemacht werden muss.²⁹³

Betrachtet man nun angesichts dieser Ähnlichkeit der internen Behandlung von Petitionen in beiden Parlamenten²⁹⁴ die Bestimmungen der preußischen Landesverfassung, welche das Petitionswesen betreffen, so fallen gewisse Unterschiede in Umfang und Charakter auf. Spricht Artikel 23 der Reichsverfassung von einem „Petitionsüberweisungsrecht des Reichstags“, so gewährt die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 – „die sich besonders eng an die belgische Verfassung anlehnte“²⁹⁵ – in Artikel 32 „allen Preußen“ das Petitionsrecht.²⁹⁶ Es handelte sich hierbei also lediglich um die verfassungsmäßige „Anerkennung der modernen Petitionsfreiheit“²⁹⁷, wobei die Frage, ob auch Nicht-Preußen

eben beschriebenen „Aufwertung“ ein solches beeinflussendes Moment gesehen werden kann.

²⁸⁸ Vgl. z.B.: Rönne (1876): Staatsrecht. Bd. I, S. 185ff. – Hier wird im Hinblick auf die Praxis festgestellt, dass Kollektivpetitionen zulässig waren, obwohl der Art. 23 der Reichsverfassung hiervon nicht spricht. – Vgl. des Weiteren: Laband (1905): Staatsrecht. Bd. I, S. 305. – Hier geht Laband so weit, dem Reichstag „gewissermaßen die Stellung eines öffentlich-rechtlichen Rügegerichts den Verwaltungsbehörden gegenüber“ verliehen zu sehen. – [Hervorhebungen im Original – Anm. d. Verf.]

²⁸⁹ Vgl.: Rosegger (1908): Petitionen. S. 120.

²⁹⁰ Vgl.: Seydel (1880): Reichstag. S. 358.

²⁹¹ Vgl. ebenso: Seydel (1897): Commentar. S. 203: „Der Reichstag hat das Recht, an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe oder dem Reichskanzler zu überweisen, je nachdem der Gegenstand in den Wirkungskreis des einen oder des anderen fällt. Dagegen besteht für letztere keine Verpflichtung, sich über die Petitionen gegenüber dem Reichstage zu äußern oder über dieselben einen Bescheid zu erlassen. Bundesrath und Reichskanzler können nur die ihnen übermittelten Petitionen nicht zurückweisen.“

²⁹² Vgl. zum Geschäftsgang des Reichstags in Bezug auf Petitionen: Perels (1903): Reichstagsrecht. S. 39ff. und S. 66ff. – Das Register nennt die §§ 28, 35 (Abs. 2 und 3), 50 und 70 als einschlägig. Im Anhang findet sich bei Perels ein Abdruck der Geschäftsordnung. – Zu ergänzen wäre aber noch der § 26. – Vgl. hierzu: Stommel (1916): Petitionsrecht. S. 31.

²⁹³ Vgl. hierzu: Plate (1904): Geschäftsordnung. S. V: „Bekanntlich hat der Reichstag im Jahre 1867 die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses zu der seinigen gemacht, und beide Geschäftsordnungen sind seit der Zeit in fast gleicher Weise ausgebaut worden.“

²⁹⁴ Vgl. zur Behandlung von Petitionen im Reichstag: Seydel (1880): Reichstag. S. 431f.

²⁹⁵ Sengelmann (1965): Zugang. S. 65.

²⁹⁶ Die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 ist abgedruckt in: Huber (1961): Dokumente. Bd. I, S. 401ff. – Der Artikel 32 findet sich auf S. 404 und lautet: „Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen [sic!] sind nur Behörden und Korporationen gestattet.“

²⁹⁷ Tschich (1917): Petitionsrecht. S. 33.

sich hierauf berufen konnten, durchaus diskutiert wurde.²⁹⁸ Letztlich kann festgestellt werden, dass auch für Preußen eine lange gewohnheitsrechtliche Petitionspraxis bestand, bevor diese in einen juristisch definierten Rahmen aufgenommen wurde. Dabei ist auffällig, dass auch die preußischen Verhältnisse von den Auseinandersetzungen zwischen einer „engeren“ und einer „weiteren“ Auslegung des Begriffs „Petition“ geprägt waren.²⁹⁹ Für Preußen lag seit 1850 eine verfassungsmäßige Regelung der staatsbürgerlichen Petitionsrechts vor.

Zwischen der Verfassung Bayerns und der des Reiches kann insofern eine Gemeinsamkeit hergestellt werden, als dass in beiden eine klare Normierung des staatsbürgerlichen Petitionsrechts schlichtweg fehlte. Ob ein solches in Bayern bereits vor der Installation des Petitionsausschusses im Jahre 1872 überhaupt bestanden hat, wurde mit der Entwicklungsgeschichte der Praxis in den Kammern des Landtags umrissen. Falls dies bejaht werden soll, muss man wiederum auf die gewohnheitsrechtliche Tradition hinweisen, die eine juristische Kodifikation als obsolet erscheinen ließ.³⁰⁰ Fragt man nun aber weiter nach den Gründen, warum auch in der Reichsverfassung eine entsprechende rechtliche Verankerung für die Eingaben der Reichsangehörigen fehlte, wieso also nicht eine konkret nachvollziehbare Regelung mit in die Reichsverfassung aufgenommen wurde, die – analog zur preußischen Verfassung – nun „allen Deutschen“ das Petitionsrecht einräumte, scheint es notwendig darauf hinzuweisen, dass die Verfassung des Reiches letztlich über alle Freiheits- und Grundrechte³⁰¹ schweigt. Hornig schreibt hierzu: „Das weitgehende materielle Schweigen der Verfassung hat seine Ursache neben der häufig erwähnten föderalen Zurückhaltung insbesondere auch im Grundrechtsverständnis der Kaiserzeit bzw. anders gewendet im Rechtsverständnis des vorherrschenden juristischen Positivismus des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts.“³⁰²

²⁹⁸ Vgl. zu diesem Aspekt: Loening (1905): Petitionsrecht. – Auf S. 31 kommt Loening zu folgendem Schluss im Hinblick auf die genannte Problemstellung: „Sind die Ausführungen, wie sie hier gegeben worden sind, richtig, so sind die beiden Häuser des Landtags zuständig, aber nicht verpflichtet, Petitionen anzunehmen, zu beraten und darüber Beschluß zu fassen und zwar ohne Unterschied, ob sie von preußischen Staatsangehörigen oder von Ausländern unterzeichnet sind. Jedes Haus kann über die Behandlung von Petitionen in seiner Geschäftsordnung (Verf. Art. 78) Beschluß fassen.“

²⁹⁹ Vgl. beispielsweise: Gneist (1879): Gesetz und Budget. S. 214. – Dort heißt es in Bezug auf die Behandlung von Petitionen im preußischen Landtag mit Hinweis auf den Werdegang der vor-konstitutionellen Verhältnisse: „Die Petitionskommissionen arbeiten nicht selten im Sinne eines wirklichen Verwaltungsgerichtshofes. Beide Häuser betrachten sich als koordinierte [sic!] Autoritäten gegenüber den Ministern. Eine ziemlich weit verbreitete Meinung glaubte sogar, dass die Entscheidung des Hauses über eine Petition massgebende Autorität sein müsse, [⚠] gewiss eine Verwaltungsjurisdiktion in der denkbar ungeeignetsten Gestalt!“

³⁰⁰ Vgl. exemplarisch: Pözl (1871): Verfassungsrecht. S. 81.

³⁰¹ Vgl. hierzu: Laband (1911): Staatsrecht. Bd. I, S. 150f.

³⁰² Hornig (2001): Staatskommunikation. S. 41.

Für den hier zu behandelnden Kontext ergibt sich nun folgendes: „Die Befugnis eines jeden Bürgers, ohne Hindernisse und ohne persönliche Nachteile die Erfüllung seiner berechtigten Forderungen zu verlangen und sich deshalb mit Bitten und Anträgen an die zuständigen Personen wenden zu dürfen, folgt ganz von selbst aus dem Wesen des Rechtsstaates. In ihm hat jeder Untertan allgemein einen konkreten Anspruch auf gesetzmäßige Verwaltung. Wenn wir nun oben festgestellt haben, daß außerhalb der Verfassung bestehende Gesetze und Verordnungen die Kraft haben, einen solchen öffentlich-rechtlichen Anspruch zu erzeugen, so bedarf es keines weiteren Beweises für die Existenz eines Petitionsrechts der Deutschen, wenn wir eine solche unzweideutige Normierung aufzufinden in der Lage sind. Dies ist aber der Fall: Wir meinen den § 26 der Geschäftsordnung des Reichstags.“³⁰³

Somit stellt das Schweigen der Reichsverfassung über das Petitionsrecht des einzelnen Bürgers ein deutliches Indiz dar. Eine Kodifizierung war somit im Hinblick auf die Praxis der staatsbürgerlichen Petitionen nicht gegeben. Bei Neubauer findet sich folgende Einschätzung: „Diese Bestimmung hat in der Wissenschaft zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten geführt. Richtig war sicher die Ansicht, daß es nicht der Sinn des Artikel 23 gewesen ist, das Petitionsrecht des Staatsbürgers zu garantieren, denn es sollten in die Verfassung ja überhaupt keine Grundrechte aufgenommen werden. Nur das ‚Petitionsüberweisungsrecht‘ des Reichstags ist ausgesprochen. Dies setzt allerdings bis zu einem gewissen Grade ein Petitionsrecht des Staatsbürgers an das Parlament voraus.“³⁰⁴

Letztlich stand es einem Jeden zu, sich mit Petitionen sowohl an den preußischen Landtag als auch an den Reichstag zu wenden, zumindest solange sich das „petitum“ im Rahmen der Kompetenzen des jeweiligen Parlaments bewegte. Dass sich auch bayerische Staatsbürger an den Reichstag wandten, ist als sehr wahrscheinlich anzunehmen, es konnte aber bis zu diesem Punkt nicht weiter geklärt werden, in welchem Umfang dies geschah.³⁰⁵

³⁰³ Tschirch (1917): Petitionsrecht. S. 37f. – Der angesprochene § 26 der Geschäftsordnung des Reichstags ist abgedruckt bei Perels (1903): Reichstagsrecht. S. 111f. – Einschlägig ist hier folgender Wortlaut: „Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche [...] die eingehenden Petitionen betreffen, können besondere Kommissionen nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt werden. Außerdem kann der Reichstag für einzelne Angelegenheiten die Bildung besonderer Kommissionen beschließen [...]“. – Hieraus folgert Tschirch in Anschluss an das angeführte Zitat, dass dem Petenten somit ein Recht auf ordnungsgemäße Bearbeitung seiner Eingabe zusteht.

³⁰⁴ Neubauer (1957): Petitionsrecht. S. 19, FN. 3: – An dieser Stelle sei auf die Ausführungen Calkers verwiesen. Letztlich interpretiert Calker das „Petitionsüberweisungsrecht“ als Reflex auf das „Petitionseinbringungsrecht.“ – Siehe: Calker (1908): Entstehung. S. 411ff.

³⁰⁵ Um diesem Aspekt nachzugehen, wäre eine umfangreiche Prüfung der Stenographischen Berichte der Reichstagsverhandlungen und der entsprechenden Ausschussakten vonnöten, da alle angeführten Titel über diesen Sachverhalt keinen Aufschluss geben.

Hier weist die Geschichtswissenschaft eine Forschungslücke auf. In dieser Arbeit soll daher die These formuliert werden, dass sich der bayerische Landtag eben durch diese Regelung veranlasst sah, eine eigene rechtliche Regelung für das Petitionswesen auf den Weg zu bringen. Dass mit den genannten Regelungen auf Reichsebene nun jedem bayerischen Bürger ein Parlament die Möglichkeit bot, das Petitionsrecht offiziell auszuüben, musste letztlich zu dem Schluss führen, dass auf diesem Wege eine zusätzliche Möglichkeit für das Reich offenstand, auf die bayerischen Verhältnisse Einfluss zu nehmen. Es liegt die Vorstellung nahe, dass Anliegen bayerischer Bürger, die von Reichsorganen bearbeitet werden, zumindest für Skepsis innerhalb der bayerischen Staatsregierung gesorgt haben. Diese Vermutung wird auch durch die Äußerungen in der Kammer der Abgeordneten untermauert, die sich in den Diskussionen um die Errichtung eines Petitionsausschusses im Bayerischen Landtag zeigten. Dies wird im Verlauf dieser Arbeit noch detailliert nachgezeichnet. Zunächst erfolgt nun aber ein weiterer vergleichender Blick auf die Verhältnisse in anderen deutschen Ländern.

2.3.2 Baden, Württemberg, Hessen-Darmstadt

Neben der Betrachtung der Entwicklung des Petitionswesens im größten deutschen Staat und im Deutschen Reich erscheint ein Blick auf Bayerns Nachbarstaaten dieser Zeit – namentlich Baden, Württemberg und das Großherzogtum Hessen-Darmstadt – ebenso lohnenswert. Eine umfassende Analyse allgemeiner Aspekte, die das Petitionswesen in den deutschen Ländern betreffen, kann zum einen deshalb unterbleiben, da einschlägige Abhandlungen hierfür bereits vorliegen.³⁰⁶ Die Tatsache aber, dass es sich hierbei durchwegs um juristische Betrachtungen handelt und eben nicht um geschichtswissenschaftliche, erklärt, warum in der hier vorliegenden Arbeit dennoch auf Grundlinien dieser Thematik hingewiesen wird. Und zum anderen ergibt sich auch aus der Zielsetzung dieser Arbeit ein entsprechendes Vorgehen. Es geht an dieser Stelle also darum, die bayerischen Verhältnisse mit besonderer Würdigung des Petitionsausschusses zu beleuchten. Um aber die gewonnenen Erkenntnisse noch besser in den historischen Kontext einzuordnen, erfolgen nun an dieser Stelle noch einige Bemerkungen, die sich mit den Bestimmungen in den genannten deutschen Staaten dieser Zeit auseinandersetzen.³⁰⁷

Die Nähe zwischen Bayern und Baden zeigte sich nicht zuletzt auch darin, dass in der Entwicklung der Verfassungsbestimmungen beider Länder eine deutliche Wechselwirkung bestand. In der Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden vom 22. August 1818 fand das Petitions- bzw. Beschwerdewesen unter dem Abschnitt IV, die „Wirksamkeit der Stände“ betreffend, in § 67 seine Erwähnung³⁰⁸, es war eine den bayerischen Verhältnissen sehr

³⁰⁶ Vgl. die hier verwendeten Titel zu diesem Kontext: Stommel (1916): Petitionsrecht. – Und: Tschirch (1917): Petitionsrecht. – Des Weiteren: Krause (1916): Petitionsrecht. – Ebenso: Loening (1905): Petitionsrecht. – Auch: Rücker (1916): Petitionsrecht. – Wobei sich durchwegs der Blick auf die Praxis auf wenige Präzedenzfälle beschränkt, um anhand dieser Beispiele Argumente und Verfahrensweisen zu verdeutlichen. Bezeichnend ist zudem, dass ein Großteil der greifbaren Literatur zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstanden ist.

³⁰⁷ Zu einigen hier nicht erwähnten deutschen Ländern und auch zum europäischen Bezug, soweit dieser nicht bereits angesprochen wurde, vgl. v.a.: Rosegger (1908): Petitionen. S. 138ff.

³⁰⁸ Die badische Verfassung von 1818 ist abgedruckt bei: Huber (1961): Dokumente. Bd. I, S. 157ff. – Der genannte § 67 findet sich auf S. 165f. Hierbei ist der 2. und 3. Absatz einschlägig. Der Wortlaut ist folgender: Abs. 2: „Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich, und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staats-Ministerium um Abhülfe gewendet hat.“ – Abs. 3: „Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.“ – Vgl. hierzu: Huber (1961): Dokumente. Bd. I, S. 166, FN. 28: „Durch Gesetz vom 20. Februar 1868 [...] wurde im § 67 der Absatz 3 aufgehoben; an seine Stelle traten folgenden Absätze 3 bis 5:“ – Abs. 3: „Zu Beschwerden, welche die Beschuldigung einer Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte enthalten, ist die Zweite Kammer allein befugt. Jedoch steht der Ersten Kammer dasselbe Recht der Beschwerde an den Großherzog wegen Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu. Die Beschlüsse über derartige Beschwerden erfordern die in § 67a vorgeschriebene Stimmenmehrheit.“ – Abs. 4: „Zu andern Vorstellungen an den Großherzog sind beide Kammern, sei es in Gemeinschaft, sei es jede für sich alleine, berechtigt.“ – Abs. 5: „Eine Bitte um Vorlage

ähnliche Regelung. Die Ausführung zu den bayerischen Verhältnissen um das formelle Beschwerderecht können also „mutatis mutandis“ auch für Baden angenommen werden. Gerade der beiderseitige Einfluss der französischen „Charte“ von 1814 ist hierbei auffällig, nicht zuletzt im Hinblick auf das Petitionswesen. Die starke Stellung des monarchischen Prinzips innerhalb des Verfassungsgefüges, das Zwei-Kammer-System mit einer monarchisch-orientierten Ersten Kammer und der Vorbehalt der Gesetzesinitiative für die Regierung können hier noch als weitere Beispiele genannte werden.³⁰⁹

Mit dem Verfassungsrecht des Großherzogtums Hessen-Darmstadt wiederum verbindet Bayern, dass auch dort den „Korporationen“ gestattet wurde sich mit Anträgen zu Wort zu melden. In Hessen fanden sich die entsprechenden Formulierungen in „Artikel 81“. Bei Köhler findet sich hierzu die folgende Feststellung: „Die Verfassung des Großherzogtums Hessen-Darmstadt vom 17.12.1820 war die letzte der in der Epoche des süddeutschen Frühkonstitutionalismus entstandenen Landesverfassungen, aber die erste, die unter dem Diktat der reaktionären Karlsbader Beschlüsse von 1819 und der Schlussakte der Wiener Ministerialkonferenzen vom 15.5.1820 entstanden war.“³¹⁰

Hatten Bayern und Baden einer weitreichenden Einflussnahme von Seiten des Deutschen Bundes dadurch Einhalt geboten, dass sie zeitnah Verfassungssysteme auf den Weg brachten, drohte dies nun Hessen-Darmstadt. Gerade was das Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen anbelangte, musste der aktuellen Entwicklung Rechnung getragen werden. Hiervon konnten das Petitions- und das Beschwerdewesen nicht ausgenommen werden. Dementsprechend fielen die in der Verfassung niedergelegten Bestimmungen auch aus.

Der Wortlaut des genannten Artikels 81 ist folgender:

„Einzelne und Corporationen können sich nur dann an die ständischen Kammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtlige oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, und wenn sie zugleich nachzuzeigen vermögen, dass sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden eine Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

eines Gesetzes darf nur dann von einer Kammer an den Großherzog gebracht werden, wenn dieselbe zuvor der andern Kammer mitgeteilt und dieser Gelegenheit gegeben worden ist, darüber auszusprechen.“

³⁰⁹ Vgl.: Becker (1913): Entwicklung. S. 56f.

³¹⁰ Köhler (1985): Petitionsbewegung. S. 49.

Eine solche Petition kann den Ständen, wenn sie dieselbe nicht alsbald, oder nach der ihnen von dem Geheimen Staats-Ministerium, oder den Landtags-Commissarien erteilten Auskunft als begründet verwerfen, Veranlassung geben, von der in den vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Befugnis der Beschwerdeführung Gebrauch zu machen.

Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren bloss den Ständen gebührt, findet nicht statt und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar.³¹¹

Auffällig ist das explizite Verbot von Petitionen „in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen“³¹², was besonders vor dem Hintergrund der Politik des Deutschen Bundes und dessen Interessenslage Bedeutung erlangen sollte. Dass Eingaben an die Obrigkeit, bzw. an Ständevertretungen als Mittel begriffen wurden, sich politisches Gehör zu verschaffen, ist weithin anzunehmen und war sicherlich in allen deutschen Ländern dieser Zeit verbreitet. Die restriktiven Bestimmungen des Deutschen Bundes im Jahre 1832, die gegen das Petitionswesen gerichtet waren, setzten auch in Hessen eine entsprechende Praxis voraus.³¹³ In Hessen haben die „Untertanen“ das Gewohnheitsrecht, sich mit Bitten und Anliegen an die „Obrigkeit“ zu wenden, ebenfalls genutzt. Und hier war die Staatsführung ihrerseits nicht unbedingt erfreut über diese Praxis. Doch auch in Hessen konnte die Revolutionsbewegung des Jahres 1848 nicht verhindert werden. Von der Reformgesetzgebung war auch der Artikel 81 betroffen. „Anstatt dass der Art. 81, wie das in der Proklamation vom 6. März 1848 versprochen worden war, einfach mit nackten Worten aufgehoben worden wäre, erklärte das genannte Gesetz [gemeint ist das Gesetz vom 16. März 1848 – Anm. d. Verf.] in seinem Art. 1: ‘Der Artikel 81 der Verfassungsurkunde ist „hinsichtlich aller darin enthaltenen Beschränkungen des Petitionsrechts“ aufgehoben` und lässt somit anscheinend einen nicht näher bestimmten Rest des Art. 81 bestehen.“³¹⁴ Es bestand weiterhin Anlass zur Diskussion um Inhalt und Umfang des Petitionsrechts. Der „Rest“-Artikel 81 bezog sich nunmehr auf alle eingereichten Petitionen.³¹⁵

³¹¹ Hier zitiert nach: Calker (1908): Entstehung. S. 381f.

³¹² Vgl. vorige FN.

³¹³ Vgl. hierzu: Loening (1905): Petitionsrecht. S. 15.

³¹⁴ Calker (1908): Entstehung. S. 394. – Der 2. Absatz blieb bestehen, mit der Ausnahme, dass das Wort „solche“ gestrichen wurde. – Vgl.: Ebd.: S. 396.

³¹⁵ Vgl.: Ebd.: S. 396. – Da aber auch Calker in seiner Betrachtung nur auf einige konkrete Präzedenzfälle Bezug nimmt, die v.a. für die Fortentwicklung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen von Bedeutung sind, unterbleibt hier ein konkreter Blick auf die Praxis im hessischen Landtag. Es darf aber von einer Praxis ausgegangen werden, die sich weitgehend an den gewohnheitsrechtlichen Erfahrungswerten orientiert hat.

In der württembergischen Verfassung vom 25. September 1819 fand das Recht der Beschwerde ausführlich Erwähnung.³¹⁶

Hier sind die Paragraphen 36 bis 38 einschlägig:

§ 36:

„Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staats-Behörde oder Verzögerung der Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.“

§ 37:

„Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden, so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren.“

§ 38:

„Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen. Haben sich diese überzeugt, daß jene Stufenfolge beobachtet worden und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene, so ist ihnen auf ihr Verlangen von dem königlichen (Geheimen Rathe) die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen.“³¹⁷

Wie in der X. Verfassungsbeilage von 1818 für die bayerische Verfassungsurkunde desselben Jahres und wie in der badischen Verfassung von 1818 wurde auch in der württembergischen Konstitution „die Annahme von Beschwerden von Seiten der Stände vom Nachweis des erforderlichen Instanzenzuges abhängig gemacht.“³¹⁸ Ein staatsbürgerliches Petitionsrecht war auch hier nicht enthalten. Vielmehr sollte nur den Ständen ein Petitionsrecht und auch ein Beschwerderecht zugebilligt werden.³¹⁹ Becker fasst dies wie folgt zusammen: „Das

³¹⁶ Die württembergische Verfassung von 1819 ist abgedruckt bei: Huber (1961): Dokumente. Bd. I, S. 171ff.

³¹⁷ Ebd. S. 175. – Vgl. zu § 38: Ebd.: FN. 12.: „An die Stelle der eingeklammerten Worte trat das Wort ‘Staatsministerium’; Gesetz vom 1. Juli 1876.“

³¹⁸ Becker (1913): Entwicklung. S. 60.

³¹⁹ Vgl. §§ 172 und 124 der württembergischen Verfassung von 1819. – Abgedruckt in: Huber (1961): Dokumente. Bd. I, S. 194 bzw. S. 184. – Der jeweilige Wortlaut ist folgender: – § 172: „Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen. - * - Der König allein sanctionirt und verkündet die Gesetze unter Anführung der Vernehmung des (Geheimen Rathes) und der erfolgten Zustimmung der Stände.“ – Vgl. zu § 172 auf S. 194, FN. 79: „Durch Gesetz vom 23. Juni 1874 traten an die Stelle des § 172 Abs. 1 folgende Absätze 1-5: „Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem wie jeder der beiden Kammern zu. - * - Gesetzesentwürfe über Auflegung von Steuern, über die Aufnahme von Anleihen, über die Feststellung des Staatshaushalts oder über außerordentliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben können nur vom Könige ausgehen. Auch können Ausgabeposten nicht über den Betrag der von der Regierung vorgeschlagenen Summe erhöht werden. - * - Von Kammermitgliedern ausgehende Gesetzesvorschläge müssen in der ersten Kammer von mindestens fünf, in der zweiten Kammer von mindestens fünfzehn Mitgliedern unterzeichnet sein. - * - Auf die von der einen Kammer auf einen Gesetzesvorschlag gefaßten Beschlüsse finden die Bestimmungen der §§ 179 Abs. 1 und 182 Anwendung. - * -

landständische Beschwerderecht ist ausdrücklich als unmittelbar aus dem Verhältnis von Fürst und Volk resp. deren Vertretern hervorgehend gekennzeichnet und praktisch als Anteil an der Exekutive verwirklicht.³²⁰ Hierin spiegelt sich die Feststellung, dass es sich bei der württembergischen Verfassung um einen „Vertrag“ zwischen Monarch und Volk handelte.³²¹

Für Bayern, Baden und Württemberg lässt sich zusammenfassend feststellen, dass in den verfassungsrechtlich zugesicherten Katalog der bürgerlichen Grundrechte das staatsbürgerliche Petitionsrecht nicht aufgenommen wurde. Zwar wurde in Württemberg „Jedem“ ein weitreichendes Beschwerderecht (§ 36 der Verfassung von 1819) eingeräumt, was aber auch, mit terminologischen Einschränkungen, in Bayern der Fall war (Titel VII § 21 der Verfassung von 1818). Gleiches gilt weitgehend für Baden (§ 67 der Verfassung von 1818), ebenso wie für Hessen (Artikel 81 der Verfassung von 1820), wo das Beschwerderecht explizit sowohl dem Einzelnen als auch Korporationen eingeräumt wurde. Von „Korporationen“ ist allerdings in den badischen Bestimmungen nicht die Rede. Dennoch stellte sich hier „das frühkonstitutionelle Petitionsrecht alles andere als jakobinisch-kollektiv“³²² dar.

Gewisse Schranken sollten jeweils eine systemverträgliche Anwendung des Petitionsrechts gewährleisten. Wenn nun wie in Bayern, Baden und Württemberg dem Bürger nur ein Recht der Beschwerde verfassungsrechtlich zugestanden wurde, nicht aber das Recht der Bitte, „also die alten gravamina, nicht aber die desideria und petita“³²³, war das staatsbürgerliche Petitionsrecht dennoch weitgehend stillschweigend anerkannt und in „täglicher unangefochtener Übung.“³²⁴

Bei den aufgeführten Verfassungsbestimmungen fällt die immer wieder genannte Forderung nach Schriftlichkeit der Eingaben und dem Durchlauf des „Instanzenweges“ ins Auge. Die erstgenannte Forderung zielte auf die Erfahrungen ab, die im Rahmen der

Den Ständen bleibt unbenommen, auch im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden auszutragen.“ – § 124 der Verfassung von 1819 lautet: „Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungs-Gewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige Vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königes und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern.“

³²⁰ Becker (1913): Entwicklung. S. 62.

³²¹ Aus denselben Gründen, die bereits bei den anderen Fällen angeführt wurden, unterbleibt in den vorliegenden Publikationen auch für Württemberg eine Betrachtung der Petitionspraxis.

³²² Sengelmann (1965): Zugang. S. 64.

³²³ Neubauer (1957): Petitionsrecht. S. 14.

³²⁴ Mohl (1860): Staatsrecht. Bd. I, S. 239.

Petitionsbestimmungen der französisch-republikanischen Verfassung vom 24. Juni 1793 – die sog. „Jakobinerverfassung“ – gemacht worden waren. Hier war sowohl das Einreichen von Massenpetitionen als auch das persönliche Überreichen derselben an den Schranken des Parlaments – „à la barre“ – gestattet. Sengelmann stellt zu diesem Sachverhalt fest: „Die Klubs und die Jakobiner machten sich dieses Recht zunutze und mobilisierten die Straße. Die Petenten, die vor dem Nationalkonvent aufmarschierten, um ihre Petitionen abzugeben, waren zumeist bewaffnet. Durch die Propagierung von Terrormaßnahmen suchten sie das Parlament unter Druck zu setzen.“³²⁵

Die erwähnte „Charte“ Ludwigs XVIII. vom 04. Juni 1814 hat – den vorangegangenen Verfassungen der napoleonischen Zeit folgend – auf ein unbegrenztes Petitionsrecht verzichtet.³²⁶ „Die persönliche Übergabe an den Schranken wurde nun also untersagt, Kollektivpetitionen wurden dagegen stillschweigend geduldet.“³²⁷ Hierdurch sollte die Möglichkeit unterbunden werden, dass der Petent durch persönliche Präsenz einen entsprechenden Druck ausüben konnte. Durch das Durchlaufen des Instanzenweges sollte wohl einem extensiven Gebrauch der Kommunikationskanäle – v.a. im Hinblick auf unbegründete oder unerfüllbare Petitionen – vorgebaut werden. Eine offene und schrankenlose Kommunikation zwischen den einzelnen Teilen eines Staates, die rechtlich unmissverständlich geregelt ist, stellt ein wesentliches Merkmal moderner Mitbestimmungsrechte der Bürger dar. Blieb die Möglichkeit für den Einzelnen, sich mit Bitten und Anliegen an seine Staatsführung zu wenden, massiv eingeschränkt, konnte eine offene Kommunikation und eine politische Mitbestimmung nicht stattfinden. Gleiches galt für die Mitspracherechte und Kompetenzen der „Ständeversammlungen“. Durch die restriktiven Regelungen in der Zeit des Vormärz und darüber hinaus war eine klare Definition und auch Beachtung von vorgegebenen Grenzen innerhalb der politischen Kompetenzen angestrebt.

³²⁵ Sengelmann (1965): Zugang. S. 62. – Sengelmann nennt an dieser Stelle Artikel 32 und 122 der französischen Verfassung von 1793 als einschlägig. Daran anschließend beschreibt er knapp die Einschränkungen bezüglich des Petitionswesens, die nach dem Sturz der Jakobiner in der Verfassung vom 22. August 1795 eingeführt wurden, um eben diesem Missstand entgegen zu wirken. Kollektivpetitionen waren demnach nur noch „legitimen Gewalten (‘autorités constituées’)“ erlaubt, Einzelpetitionen blieben erlaubt. Dies war auch in der napoleonischen Verfassung vom 13. Dezember 1799 der Fall. – Das angeführte Zitat findet sich: Ebd.

³²⁶ Vgl. hierzu: Neubauer (1957): Petitionsrecht. S. 10: „Nach der Restauration des Bourbonenkönigtums wurde die Charte constitutionnelle vom 4. Juni 1814 geschaffen [handschriftlich eingefügt an dieser Stelle: ‘die wiederum keine Menschenrechte garantierte’ – Anm. d. Verf.], aber einen Abschnitt ‘Droit public des Français’“ enthielt, bei dem das Petitionsrecht übrigens nicht aufgenommen war. Es findet sich vielmehr (weiter eingeschränkt) im Abschnitt über die Deputiertenkammer in Art. 54.“ – Wahrscheinlich meint Neubauer hier den Artikel 53.

³²⁷ Karg (1966): Praxis. S. 14. – Die zwischenzeitliche Rückkehr Napoleons von Elba blieb auch in diesem Zusammenhang Episode. – Vgl. hierzu: Rosegger (1908): Petitionen. S. 185f. – Ebenso: Neubauer (1957): Petitionsrecht. S. 10.

Dies war ein weitverbreitetes Phänomen. Eine Entwicklung des Petitionsrechts von einer gewohnheitsrechtlichen Praxis hin zu einem verfassungsmäßig gewährten Grundrecht sollte weitgehend unterbunden werden.

Ein Überblick über die deutschen Verfassungen des Vormärz ergibt letztlich, dass, „abgesehen von den Sonderbestimmungen der bayerischen und badischen Verfassung, die deutschen Verfassungsurkunden der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, soweit sie überhaupt über das Petitionsrecht Bestimmungen enthalten, einerseits das Recht gewährleisten, Bitten und Beschwerden an den Landesherrn, die Staatsbehörden und die Stände zu richten, und andererseits die Landstände, wenn auch zum Teil nur unter gewissen Beschränkungen, für zuständig erklären, Bitten und Beschwerden anzunehmen und darüber Beschluß zu fassen.“³²⁸

Letztlich ließ sich die bürgerliche Forderung nach mehr politischer Teilhabe und Mitsprache aber in keinem Land zurücknehmen. Diese Forderung blieb ein Merkmal dieser Epoche, hinter die nicht mehr zurückgegangen werden konnte, was sich nicht zuletzt am französischen Petitionsrecht zeigte. Der Einzelne und seine Rechte im Umgang mit dem Staat blieben im Zentrum der politischen Diskussionen. In Frankreich blieb das Petitionsrecht des Einzelnen bestehen: „Die nach der Julirevolution erlassene Charte vom 7. August 1830 brachte in Artikel 45 das Petitionsrecht genau so, wie es nach der Charte von 1814 (Art. 53) gewährt worden war.“³²⁹

Abschließend kann man festhalten, dass der vergleichende Blick auf andere deutsche Verfassungsbestimmungen dieser Zeit den Blick und das Gesamtverständnis für das vorliegende Thema schärft. Die bayerischen Verhältnisse scheinen als exemplarisch gelten zu können, wobei eine eingängige Prüfung für andere deutsche Parlamente, wie dies die hier vorliegende Abhandlung für die bayerischen Verhältnisse leisten möchte, noch aussteht. Dennoch, die kausalen Zusammenhänge der Epoche der konstitutionellen Monarchie spiegeln sich in den gemachten Anmerkungen immer wieder. An der historischen Betrachtung der Entwicklung des Petitionsrechts lassen sich wesentliche Entwicklungslinien des Parlamentarismus verdeutlichen. Das Ringen des „Untertans“ die Fesseln der „Obrigkeit“ abzulegen und sich stattdessen als „Bürger“ an den Belangen des Staates umfassend zu

³²⁸ Loening (1905): Petitionsrecht. S. 15. – Auf der vorhergehenden Seite heißt es dort ergänzend zu dem angeführten Zitat: „In anderen Verfassungen war von einem Rechte, Beschwerde zu erheben, überhaupt nicht die Rede, sondern die Landstände wurden nur für zuständig erklärt, Bitten und Beschwerden anzunehmen und darüber zu beraten (Nassau, Patent vom 1. September 1814 § 4; Sachsen-Meiningen, Grundgesetz vom 23. August 1829 § 87).“

³²⁹ Neubauer (1957): Petitionsrecht. S. 10. – In der Verfassung vom 04. November 1848 wurde das Petitionsrecht des Einzelnen wiederum garantiert, in Artikel 8 der „Droits des citoyens garanties par la constitution.“

beteiligen und seinen Willen und seine Anliegen frei artikulieren zu können, wird durch die Herausbildung des „staatsbürgerlichen“ Petitionsrechts aus dem „ständischen“ Petitionsrecht, das rechtlich einwandfrei geregelt und ohne Vorbehalt gewährt ist, exemplarisch verdeutlicht. Dass eine gut funktionierende Kommunikation zwischen „Bürger“ und „Staat“ eine Grundvoraussetzung dafür ist, dass alle Teile zu ihrem Recht und damit zu einem funktionierenden Ausgleich kommen, ist eine unbestreitbare Erkenntnis bis heute.³³⁰ Ein umfassendes Petitionsrecht war und ist hierbei ein wesentlicher Kommunikationskanal.

Oberreuter sieht in diesem Aspekt eine wesentliche Funktion des Parlaments an sich: „Man könnte daher die Gesamtaufgabe des Parlaments auch bestimmen als Legitimation durch Kommunikation und Effizienz. Da aber parlamentarische Leistungsfähigkeit, um für den Legitimationsprozess fruchtbar werden zu können, ebenfalls kommunikativer Vermittlung bedarf, erscheint, [...], eine weitere Zuspitzung zulässig: Legitimation durch Kommunikation.“³³¹

In diesem Zusammenhang kann das Petitionswesen als historischer Gradmesser dienen, in wie weit die politische Arbeit des Parlaments um „Kommunikation“ mit der eigenen Bevölkerung bemüht ist, bzw. unter welchen Einschränkungen von Seiten der Obrigkeit dieses Bemühen stattfand. Zudem wird auch mit steigender Quantität der bürgerlichen Eingaben die Frage nach der „Effizienz“ des parlamentarischen Apparats stetig an Virulenz zunehmen.

³³⁰ Dies zeigt sich nicht nur an Hornigs Kernthese, dass die Kommunikation zwischen „Staat“ und „Bürger“ eine Grundvoraussetzung für eine gut funktionierende Gesellschaft ist. 卐 Vgl.: Hornig (2001): Staatskommunikation.

³³¹ Oberreuter (1977): Parlamentarismus. S. 49

3 Das Petitionswesen im Bayerischen Landtag im Vorfeld der Institutionalisierung des Petitionsausschusses

3.1 Das Petitionsrecht in den Diskussionen der Kammer der Abgeordneten

3.1.1 Das Ringen um die Kompetenzerweiterung der Kammer

Bereits im Jahre 1819 wurden im bayerischen Landtag konkrete Fragen diskutiert, die mit dem Petitionsrecht der „Ständeversammlung“ in Beziehung standen. Der Abgeordnete Behr³³² stellte in der Abgeordnetenversammlung einen Antrag die „Vollziehung der Verfassung durch Aufstellung einer gesetzlichen Norm für die Zensur der Zeitungen und Zeitschriften betreffend.“³³³ Dem negativen Ausschussvotum zum Trotz³³⁴ beschloss die Kammer der Abgeordneten daraufhin, „daß von Seite der Kammer selbst der Vorschlag zu einer gesetzlichen Censur der politischen Zeitungen in Antrag gebracht“³³⁵ und dass der diesbezügliche Entwurf des Abgeordneten von Seuffert³³⁶ in Verbindung hiermit beraten werden solle.³³⁷ Im Laufe dieser Verhandlungen betonte der Abgeordnete Häcker³³⁸ ausdrücklich, dass es „den Ständen zusteht, Initiative zu geben für ein Gesetz.“³³⁹ Die

³³² Behr, Prof. Dr. Wilhelm Joseph. - Geboren: Sulzheim bei Gerolzhofen, 26.08.1775. - Gestorben: Bamberg, 01.08.1851. - Beruf: Jurist, o.Professor der Rechte an der Universität Würzburg, Bürgermeister. - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1819 Kammer der Abgeordneten. - Stimmkreise Regierungsbezirk: Untermainkreis. - 1821-1832 Bürgermeister von Würzburg. - Sonstiges: Behr galt zudem als Wortführer der fränkischen Liberalen im Bayerischen Landtag. – Diese Angaben finden sich u.a. in: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. (CD-ROM). Hrsg. v. Bay. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Haus der Bayerischen Geschichte. Augsburg. 2005. – Unter dem Menüpunkt „Personen, Orte, Suche“ finden sich auf dieser CD-ROM reichhaltige Informationen zu Personen, die von Relevanz für die Geschichte des Bayerischen Parlaments sind. – Im Folgenden wird diese CD-ROM wie folgt zitiert: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005). – Da bei dieser Quelle keine Seitenangaben zur Verfügung stehen, fehlen derartige Angaben.

³³³ Vgl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, Stenographische Berichte (= im Folgenden zitiert als: StB KdA) 1819, Bd. II, S. 152ff, S. 184ff, S. 221ff, S. 274ff.

³³⁴ StB KdA, 1819, Bd. II, S. 137ff, S. 149. – Vgl. hierzu ebd. die Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 05.03.1819.

³³⁵ Zitiert nach: Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 377.

³³⁶ Seuffert, Dr. Johann Michael, von. - Geboren: Würzburg, 05.01.1765. - Gestorben: Würzburg, 09.05.1829. - Beruf: Jurist, Appellationsgerichtspräsident, Gemeindebevollmächtigter, 2. Präsident der Kammer der Abgeordneten, Staatsrat. - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1819-1822 Kammer der Abgeordneten. - Sonstiges: Hatte eine führende Position innerhalb der gemäßigten Liberalen inne. – In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

³³⁷ StB KdA, 1819, Bd. II, S. 230, S. 328f, S. 358ff. –Vgl. auch: Bd. XIV, S. 610.

³³⁸ Häcker, Franz Joseph. - Geboren: Würzburg, 24.11.1777. - Gestorben: München, 18.11.1851. - Beruf: 2.Präsident der Kammer der Abgeordneten, Gutsbesitzer. - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1819-1828 Kammer der Abgeordneten. Sonstiges: Liberal. – In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

³³⁹ StB KdA, 1819, Bd. II, S. 251.

Bestätigung dieser Haltung hatte die Kammer der Abgeordneten „zum erstenmal in ihrer Mehrheit sich dafür entschieden, daß ihr das Recht der Gesetzesinitiative nach ihrer Auffassung verfassungsmäßig zustehe.“³⁴⁰

Um den Antrag des Abgeordneten Freiherr von Aretin³⁴¹ „wegen Ueberlassung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Städte“³⁴² entbrannte indes eine Diskussion, ob die Abgeordnetenversammlung berechtigt sei, Anträge und Wünsche, die Verfassungsänderungen beinhalteten, an den König zu bringen. Gegen das Votum des zuständigen Ausschusses³⁴³ stimmte die Kammer mit nur vier Gegenstimmen für die Annahme dieses Antrags.³⁴⁴ Es scheint eine logische Folge, dass diese Äußerungen von Seiten der Staatsregierung als wenig erfreulich erachtet wurden. Eine entsprechende Reaktion war die Folge. „Der Landtagsabschied vom 22. Juli 1819 [...], Abschnitt III, wies nach beiden Richtungen hin die Rechtsauffassung der Abgeordnetenversammlung sehr entschieden zurück.“³⁴⁵

Beide Male wurde auf den Titel X § 7³⁴⁶ der Verfassungsurkunde hingewiesen, dem beide Kammerbeschlüsse entgegenlaufen würden.³⁴⁷ Die von der Staatsregierung an die 2. Kammer des bayerischen Landtags herangetragene Geschäftsordnung von 1825³⁴⁸ ging dementsprechend in eine restriktive Richtung. Ohne die Möglichkeit der Einflussnahme wurde in diesem Rahmen eine Kurskorrektur im Sinne der Obrigkeit vorgenommen, gerade im Hinblick auf die hier skizzierten Diskussionsinhalte. Ein Zeitzeuge urteilte, dass durch diese Geschäftsordnung „der Kammer die Uebung des unschätzbaren, in der

³⁴⁰ Schleip (1909): Petitionsrecht. S. 27f.

³⁴¹ Aretin, Johann Christoph, Freiherr von. - Geboren: Ingolstadt 02.12.1772. - Gestorben: München 24.12.1824. - Beruf: Jurist, Appellationsgerichtspräsident, Bibliothekar. - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1819-1822 Kammer der Abgeordneten. Sonstiges: Gemäßigt Liberal. – Diese Angaben finden sich u.a. in: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

³⁴² Zitiert nach: Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 378. – Vgl. dazu: StB KdA, 1819, Bd. VII, S. 126f.

³⁴³ StB KdA, 1819, Bd. VII, S. 124ff.

³⁴⁴ Vgl. zu den weiteren Diskussionsinhalten: Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 378. – Ebenso: Schleip (1909): Petitionsrecht. S. 28f.

³⁴⁵ Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 378. – Dort findet sich folgende Angabe zum Landtagsabschied: Gesetzesblatt für das Königreich Bayern, vom 25. Juli 1819. S. 32ff.

³⁴⁶ Vgl.: Titel X § 7 der Verfassungsurkunde lautet: „Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. - * - Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.“ – Absatz 3 des Paragraphen bindet die Verabschiedung an eine qualifizierte Mehrheit, Absatz 4 und 5 handeln vom Datum der Einberufung des ersten Landtags am 1. Januar 1819 und vom Datum des Erlasses der Verfassungsurkunde. – Der genannte Paragraph wurde hier zitiert nach: Wenzel (2000): Verfassungsurkunden. S.41.

³⁴⁷ Vgl.: Schleip (1909): Petitionsrecht. S. 30.

³⁴⁸ Siehe in: Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, Beilagen (= im Folgenden zitiert als: Beil. KdA) 1825, Bd. I, S. 187ff. – Vgl. bezüglich des Petitionswesens der Stände: S. 228: § 81, II: „Die Wünsche und Anträge der Stände zur Erlassung eines Gesetzes dürfen niemals von einem artikulierten Gesetzentwurf begleitet, noch auf Abänderung irgendeiner Bestimmung der Verfassungsurkunde oder einer Beilage derselben gerichtet sein.“

Verfassungsurkunde nur in bezug auf Verfassungsänderung der Staatsregierung vorbehaltenen, in allen anderen Fällen also offenbar der Kammer zustehenden Rechtes der Initiative auf das kläglichste verkümmert [ist], wenn nicht ganz entzogen“ wurde.³⁴⁹

Wie im gesamten Deutschen Bund machte sich der Einfluss der Reaktion im Verlauf der 1820er Jahre bemerkbar. Im Zuge dieser Entwicklung sollte das monarchische Prinzip gestärkt werden. Dem diente bereits die Art und Weise, wie mit der Geschäftsordnung verfahren wurde. Götschmann bewertet diesen Vorgang wie folgt: „Mit der Vorlage der Geschäftsordnung in Form eines königlichen Erlasses und in geheimer Sitzung war den Abgeordneten jede Möglichkeit einer effektiven Opposition genommen.“³⁵⁰

Mit dem Regierungsantritt Ludwigs I. schien sich eine Abkehr von diesem Kurs abzuzeichnen. Zumindest in seinen Anfängen überließ der König dem Landtag größere Kompetenzen. Auf dem Landtag 1827/28 kam es zu Diskussionen über einen Antrag in der Abgeordnetenversammlung „wegen gesetzlicher Auslegung des § 44 c der X. Verfassungsbeilage“³⁵¹ und einen Gesetzesentwurf „betreffend die Bildung der Reichsratsversammlung“³⁵². Hierbei wurde das Initiativrecht der Stände bezüglich einfacher Gesetze in Anspruch genommen. Dieser Richtungswechsel wurde auch von Seiten der Regierung verbalisiert, wobei im Hinblick auf das Initiativrecht explizit zwischen einfachen Gesetzen und Gesetzen mit Verfassungsrang differenziert wurde.

Eine Stellungnahme des königlichen Kommissärs Ministerialrat Abel³⁵³ lautete: „Die Verfassungsurkunde unterscheidet in den Titeln VII §§ 2, 19 und 20, dann in Titel X § 7 wesentlich zwischen der allgemeinen Gesetzgebung und jener über die Fundamenteinrichtungen des Staates; während sie im Bereich der allgemeinen Gesetzgebung durch das Mittel gemeinsamer Wünsche und Anträge der Stände des Reichs die Befugnis zur Ergreifung der Initiative einräumt, hat sie in Beziehung auf die

³⁴⁹ Lerchenfeld (1854): Geschichte. S. 288. – Zur Entstehung der Geschäftsordnung: Ebd.: S. 287ff.

³⁵⁰ Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 216. – Auf S. 218 verweist Götschmann auf den Einfluss des Deutschen Bundes in diesem Zusammenhang. – Vgl. hierzu: Huber (1961): Dokumente. Bd. I, S. 117. – Hier findet sich der „Bundesbeschluß über Maßregeln zur Erhaltung und Befestigung der inneren Ruhe und Ordnung in Deutschland“ vom 16. August 1824. – Art. 1 Absatz 2 lautet: „Die deutsche Bundesversammlung theilt den Wunsch Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät, dass diejenigen Bundesstaaten, bei welchen Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, sich über die Grundlinien einer solchen Geschäftsordnung, im Sinne der angeführten bundesgesetzlichen Vorschriften, vereinbaren möchten.“

³⁵¹ Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 378. – StB KdA, 1827/28, Bd. III, S. 14ff. – Bd. IV, S. 44ff, S. 58ff, S. 68ff. und S. 214ff.

³⁵² Schleip (1909): Petitionsrecht. S. 32.

³⁵³ Abel, Carl August, von. - Geboren: Wetzlar, 17.09.1788. - Gestorben: München, 03.09.1859. - Beruf: Staatsminister, Gutsbesitzer. - Sonstiges: 1849 war Abel Mitglied der Kammer der Abgeordneten. - Politische Richtung: Konservativ. – In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005). – Vgl. zu Abel zudem: Götschmann (1993): Innenministerium. S. 388ff.

Verfassungsurkunde denselben diese Befugnis unbedingt unter jeder Form und ohne irgendeine Ausnahme versagt.³⁵⁴

Daraufhin sah sich der Abgeordnete Rudhart³⁵⁵ zu der Nachfrage aufgefordert, ob man denn die getroffene Aussage in diesem Sinne zu verstehen habe, was wiederum von Abel mit der Bemerkung bestätigt wurde, dass der aufgestellte Satz, was das Initiativrecht des Parlaments anbelangt, „weder von der Staatsregierung noch in der Kammer noch in einem Ständeabschied jemals bezweifelt worden“ wäre.³⁵⁶ Somit wurde dem Landtag von Seiten der Staatsregierung das Recht auf Gesetzesinitiative explizit bestätigt, auch wenn hiervon Verfassungsinhalte ausgeschlossen blieben. Die Abkehr vom restriktiven Kurs der Vorjahre war hiermit aber vollzogen. Verfolgt man diese Diskussionen aufmerksam, so erkennt man, dass sich hierin nicht nur eine Bestätigung der begrifflichen Affinität zwischen „Petition“ und „Beschwerde“ erkennen lässt, wie diese bereits beschrieben wurde. Es wird zudem auch deutlich, dass anhand solcher Diskussionen durchaus die parlamentarische Praxis und deren Entwicklung und Übung abgelesen werden kann. Schleip erfasst dies im konkreten Zusammenhang zu genannter Thematik: „Die Durchsicht der Debatte lässt erkennen, dass man damals vielfach einen schärferen Unterschied noch nicht machte zwischen einfachem Petitionsrecht, dem Recht Wünsche und Anträge auf Erlaß oder Aenderung von Gesetzen, und dem Recht der Gesetzesinitiative im engeren Sinne, d.h. im Recht, in Gesetzesform gefasste Anträge an den König zu bringen, die um Gesetz zu werden, nur noch der königlichen Sanktion und Publikation bedürfen.“³⁵⁷

Mit dem neuen Geschäftsganggesetz des Jahres 1831³⁵⁸ wurde schließlich der § 81 Absatz II der Geschäftsordnung von 1825 beseitigt³⁵⁹, auch wenn die Staatsregierung nach wie vor genügend Möglichkeiten hatte auf den Landtag einzuwirken.³⁶⁰ Dieses Mal wurde der

³⁵⁴ Vgl.: StB KdA, 1827/28, Bd. IV, S. 72.

³⁵⁵ Rudhart, Dr. Ignaz, von. - Geboren: Weismain, 11.3.1790. - Gestorben: Triest, 11.5.1838. - Beruf: Jurist. - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1825-1837 Kammer der Abgeordneten. - Sonstiges: Liberal. – In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

³⁵⁶ Vgl.: StB KdA, 1827/28, Bd. IV, S. 149, bzw. S. 165. – Diese Äußerung Abels steht aber in klarem Widerspruch zum Landtagsabschied von 1819, worauf auch Abgeordneter Rudhart in seinen Bemerkungen hingewiesen hatte.

³⁵⁷ Schleip (1909): Petitionsrecht. S. 32.

³⁵⁸ Vgl. Abdruck in: Gesetzesblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1831, S. 25ff. – Des Weiteren geht aus § 16 dieses Gesetzes hervor, „dass man sich von Seiten der Regierung endgültig zu der Auffassung bekehrt hat, dass es auch Gesetzentwürfe geben kann, die auf Initiative des Landtags beruhen und zum Gegenstand der Beratung der Kammern gemacht werden können.“ – Zitat aus: Schleip (1909): Petitionsrecht. S. 34.

³⁵⁹ Vgl.: Beil. KdA, 1825, Bd. I, S. 228: § 81, II: „Die Wünsche und Anträge der Stände zur Erlassung eines Gesetzes dürfen niemals von einem artikulierte[n] Gesetzentwurf begleitet, noch auf Abänderung irgendeiner Bestimmung der Verfassungsurkunde oder einer Beilage derselben gerichtet sein.“

³⁶⁰ Vgl.: Götschmann (1993): Longe. S. 234. – Hier beschreibt Götschmann den Hintergrund zu diesem Sachverhalt. So wurde zwar den Kammern bereits durch das „Gesetz über den Geschäftsgang der beiden Kammern“ vom 2. September 1831 zugestanden, ihre Geschäftsordnung selbst zu regeln, aber demgegenüber

Regierungsentwurf aber „als Gesetz eingebracht, womit man eingestand, dass das Vorgehen von 1825 nicht korrekt war“³⁶¹, d.h. die Geschäftsordnung wurde diesmal in Form eines Gesetzes verabschiedet.³⁶² Götschmann bringt dies auf den Punkt: „Tatsächlich stellte die Geschäftsordnung eine authentische Interpretation nicht nur eines Gesetzes, sondern sogar von Verfassungsbestimmungen dar und hätte deshalb nur in einem Gesetzgebungsprozeß erlassen werden dürfen.“³⁶³

Überdies ist für den hier betrachteten Zusammenhang noch der Antrag der Kammer der Reichsräte aus demselben Jahr auf gesetzliche Erläuterung des Artikels XXIV § 9 der Staatsdienerpragmatik von 1805 interessant, also einer Verfassungsvorschrift. Der Landtag, in Form der Kammer der Reichsräte, forderte die Staatsregierung auf, zu einem Gesetz von verfassungsrechtlicher Bedeutung Stellung zu beziehen. Die Abgeordnetenversammlung stimmte dem Antrag zu und es blieb „nicht unbemerkt, daß die Reichsrathskammer durch diese Initiative mit ihren bisherigen Grundsätzen gebrochen habe.“³⁶⁴ Der Antrag wurde im Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831 angenommen, welcher am 04. Januar 1832 veröffentlicht wurde. Hierbei ist auffällig, dass die Initiativen der Kammern ohne jegliche Kritik bearbeitet wurden. Auffällig ist demgegenüber, dass von Seiten der Staatsregierung lediglich „am Schlusse des Abschiedes gerügt wird“, dass sich manche Gegenstände offenbar doch nicht zur Einmischung des Parlaments eignen.³⁶⁵

besaß die Regierung noch ausreichend Kontrollkompetenzen, so dass noch festgestellt werden kann, „dass sich der Landtag damit faktisch noch keineswegs eine größere Unabhängigkeit verschafft hatte.“ – Götschmann nennt an gleicher Stelle die Überprüfung der Abgeordnetenwahl, die Mitwirkung des Königs bei der Wahl des Kammerpräsidenten und den Vorrang von Regierungsvorlagen als Einflussmöglichkeiten der Regierung. – Die angeführten Zitate finden sich: Ebd.

³⁶¹ Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 252. – Ausführliche Betrachtungen der Geschäftsordnung finden sich: Ebd. S. 245ff.

³⁶² Vgl. hierzu: Dyroff (1889): Rechtssatzung. S. 824. – Hier nun in Bezug auf Titel VII § 2 der Verfassungsurkunde: „Die Feststellung des Gesetzesinhalts erfolgt also nur durch den autoritativen Ausspruch des Rechtsgebots seitens des Königs, also durch den sog. ‚Gesetzesbefehl.‘ Die Zustimmung zu dem was befohlen werden soll, ist logisch nothwendig zugleich Zustimmung zu einem Befehle in abstracto, ohne Rücksicht auf dessen Inhalt, undenkbar ist. Die Mitwirkung des Landtages ist also nach beiden Richtungen die gleiche; oder richtiger, sie ist eine l o g i s c h e i n h e i t l i c h e sie ist die Zustimmung z u r R e c h t s s e t z u n g.“ – [Hervorhebung im Original bereits vorhanden. – Anm. d. Verf.].

³⁶³ Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 221. – Hier nimmt Götschmann Bezug auf die Geschäftsordnung von 1825.

³⁶⁴ Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 379. – Vgl. hierzu: Stenographische Berichte der Kammer der Reichsräte (= im Folgenden: StB KdR), 1831, Bd. XI, S.207, 219ff. – Bzw. StB KdA, 1831, Bd. XXVI, S. 96.

³⁶⁵ Vgl.: Gesetzesblatt für das Königreich Bayern von 1831, S. 57ff. – Hier nun: S. 122. – Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 379 merkt hierzu an: „Dies ist um so auffälliger, als am Schlusse des Abschiedes gerügt wird, ‚daß sich die vielfache Einmischung in Gegenstände des Organismus und der Verwaltung nach §§ 19 und 20 Titel VII der Verfassungsurkunde zum Wirkungskreise der Stände nicht eignet.‘“ – Weiter lässt sich zu diesem Landtagsabschied der Antrag des Abgeordneten Mussinan – Vgl.: StB KdA, 1831, Bd. XVI, S. 44ff. – die Rechtspflege in den sieben Kreisen diesseits des Rheins betreffend, anmerken, welcher neben weiteren Anträgen Eingang in den Landtagsabschied gefunden hat. – Vgl. hierzu: Schleip (1909): Petitionsrecht. S. 35, wo dieser anmerkt: „Alle diese Anträge fanden im Landtagsabschied eine sachliche Würdigung, ohne dass die Frage der Zulässigkeit irgendwie in Zweifel gezogen wurde.“ – Basisinformationen zum Abgeordneten Mussinan:

Brachte der Landtagsabschied vom 17. November 1837 keine nennenswerten Beiträge zum hier vorliegenden Thema, waren bei den Verhandlungen des Landtags in den Jahren 1842/43 aber wiederum mehrere Gegenstände von Interesse. So wurde der Gesamtbeschluss des Landtags, „den Wahlzensus der Landeigentümer ohne Gerichtsbarkeit“ betreffend, der Regierung mit der Bitte überreicht, „es wolle gesetzlich ausgesprochen werden, dass in allen Verhältnissen, welche durch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde und späterer Gesetze auf Grundsteuersimpla basiert sind, die durch das Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 gesetzlich festgestellten Grundsteuersimpla in Anwendung zu kommen haben.“³⁶⁶ Dieser Antrag wurde aber im Landtagsabschied vom 25. August 1843 zurückgewiesen, mit dem Verweis auf den Titel X § 7 der Verfassungsurkunde.³⁶⁷

Die nächste in diesem Zusammenhang wichtige Auseinandersetzung entzündete sich an einem von der Abgeordnetenkommission stattgegebenen Antrag auf authentische Interpretation des § 44 c der X. Verfassungsbeilage. Dieser wurde zwar in der Reichsratskommission nicht angenommen, dennoch geben die Verhandlungen hierüber einigen Aufschluss über die Haltungen in dieser Frage innerhalb der 1. Kammer. In dieser Diskussion standen sich, vereinfacht ausgedrückt, zwei entgegengesetzte Richtungen gegenüber, eine regierungstreue und eine liberal gesinnte. Die erstgenannte wurde dort sichtbar, wo mit Hinweis auf den verfassungsrechtlich festgestellten Wirkungsbereich der Stände über das Petitionsrecht der einzelnen Staatsbürger diskutiert wurde. Bei Schliep findet sich hierzu folgendes Zitat: „[...] aus der Tatsache, daß jeder einzelne so viel petitionieren möge und dürfe, als er wolle, dürfe noch nicht der Schluß gezogen werden, daß es auch den Kammern zukomme.“³⁶⁸

Dieser Standpunkt wurde unter Hinweis auf den Titel II § 53 Nr. 2 der X. Verfassungsbeilage – „Ueber die eigenen Wünsche und Anträge“ – untermauert. Da hier die Ausdrücke „Wunsch“, „Antrag“ und „Vorschlag“ gleichbedeutend verwendet würden, ergebe sich ein triftiger Grund, dem gestellten Antrag nicht stattzugeben, so die Argumentation in der Kammer der Reichsräte.³⁶⁹ Dem wurde von einem offenbar liberal eingestellten Reichsrat³⁷⁰

Mussinan, Joseph Anton, Ritter von. - Geboren: Viechtach, 13.12.1766. - Gestorben: München, 24.05.1837. - Beruf: Gutsbesitzer von Zellerreith, Jurist. - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1831-24.05.1837 Kammer der Abgeordneten. - Sonstiges: 1834 Geheimer Rat. - In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

³⁶⁶Vgl. hierzu: StB KdA, 1842/43, Bd. XIII, S. 168ff. – Das angeführte Zitat findet sich auf S. 176.

³⁶⁷ Vgl.: Gesetzesblatt für das Königreich Bayern vom 07. September 1843, S. 33ff. – Vgl.: Titel IV § 41 des Landtagsabschieds auf S. 76.

³⁶⁸ Schliep (1909): Petitionsrecht. S. 38. – Vgl. zu den folgenden Ausführungen: StB KdR, 1842/43, Bd. II, S. 159ff.

³⁶⁹ Vgl.: Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 380.

³⁷⁰ Die Namen der an den Diskussionen beteiligten Reichsräte fehlten zu dieser Zeit noch in den Sitzungsprotokollen. Erst seit 1847 wurden die Namen in die Protokolle aufgenommen.

entgegengehalten, dass das „allgemein anerkannte und auf alle den ständischen Wirkungskreis berührenden Gegenstände ausgedehnte Petitionsrecht der Kammern [...] kraft § 2 Tit. VII ausdrücklich zu erstrecken [sei] auf die Zustimmung zur authentischen Erläuterung allgemeiner, die Freiheit und das Eigentum betreffender Gesetze und erscheine auf legislatorischem Gebiet überhaupt nur beschränkt auf Vorschläge zu Verfassungsänderungen und Verfassungszusätze, deren Beratung durch königliche Initiative bedingt sei;“³⁷¹

Diese Diskussionen verdeutlichen nicht nur, dass sie mit zunehmender Parlamentspraxis präziser und auch komplexer wurden, sondern auch, dass diese Auseinandersetzungen nie zu einem wirklichen Abschluss kamen und mit dem Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse im Laufe des 19. Jahrhunderts immer wieder erneut auf die Tagesordnung kamen. Auch in der Reichsratskammer machte sich dabei zusehends die Abkehr von einer „altständisch“ geprägten Haltung bemerkbar. Die in der Konzeption der 1. Kammer angelegte konservative „Bremswirkung“³⁷² erwies sich in der Praxis als nur sehr bedingt voraussetzbar. Dies zeigte sich nicht nur sehr früh am Umgang mit Beschwerden, die an die Reichsratskammer gebracht wurden, sondern auch bereits 1819 im Verhalten dieser Kammer im Hinblick auf die Geschäftsordnung.

Eine weitere wichtige Station in der Auseinandersetzungen um die Interpretation des Titels VII § 19 war der Reformlandtag von 1848. Dem Geist der Zeit entsprechend brachte der Landtagsabschied vom 4. Juni 1848³⁷³ einige Neuerungen für den Landtag. Besonders das

³⁷¹ Schleip (1909): Petitionsrecht. S. 38f. – Schleip im Anschluss an das wiedergegebene Zitat weiter: „[...] da aber der § 7 Abs. II des zehnten Titels offenbar eine Ausnahme zu den §§ 2 und 19 des VII. Verfassungstitels bilde, Ausnahmen aber striktester Auslegung unterlägen, so sei klar, dass erstere Verfassungsstelle nicht auf authentische Interpretation ausgedehnt werden könne, welche die §§ 2 und 19 des Tit. VII unbedingt einräumen und derer der § 7 Abs. II Tit. X keinerlei Erwähnung tue.“

³⁷² Vgl.: Zorn (1974): Parlament. S. 300.

³⁷³ Vgl.: Gesetzesblatt für das Königreich Bayern von 1848, S. 41ff. – Der hier einschlägige Abschnitt I § 9 Ziffer I. findet sich auf S. 46. – Dort wird einem Antrag der Abgeordnetenversammlung, dass dem nächsten Landtag ein Gesetzentwurf über eine zeitgemäße Erweiterung der Kammer der Reichsräte vorgelegt werde, also ein Antrag, der auf Abänderung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen abzielt, „sorgfältige Würdigung und geeignete Berücksichtigung“ zugesichert.

„Initiativgesetz³⁷⁴ vom gleichen Tage³⁷⁵ brachte Veränderung in die Kompetenzstreitigkeiten, „die für den Bruch der Regierung mit ihrer früheren Haltung bezeichnend ist.“³⁷⁶ Trotz der Gestattung des Initiativrechts für Vorschläge zu einfachen Gesetzen und bei einem Teil von Verfassungsbestimmungen finden sich hier gewisse Einschränkungen, so z.B. im Hinblick auf das Zusammentreten der Landtagsversammlung, Einbringung von Anträgen, Beschlussfassung und das Veto-Recht der Krone. Dennoch kann die veränderte Rechtslage als eine Veränderung im Sinne des Parlaments gelten. Aber auch die neue Wahlrechtsordnung³⁷⁷ und noch eine ganze Reihe weiterer Reformgesetze trugen ihren Teil zu diesem Wandel bei.³⁷⁸ Besonders auffallend ist nun, dass der Antrag der Abgeordnetenkammer auf eine zeitgemäße

³⁷⁴ Abgedruckt in: Beil. KdA, 1848, Bd. II, S. 4ff. – Der Text des genannten Gesetzes lautet: „Gesetz, die ständische Initiative betreffend -*(Verfassungsgesetz; II. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung) -* vom 4. Juni 1848 [...] Artikel I. Das Recht der Initiative für Gesetze, die keine Verfassungs-Gesetze sind, steht jeder der beiden Kammern zu. -* Artikel II. Das nach Tit. X. § 7 der Verfassungs-Urkunde dem König ausschließend zustehende Recht, Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben in Vorschlag zu bringen (Recht der Initiative, wird in Ansehung der in den Titeln IV., VII., VIII. und X. § 1 - 6 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, und der hierauf Bezug nehmenden Verfassungs-Beilagen und Gesetze auch den Ständen des Reichs eingeräumt. -* Artikel III. Das Recht, die Kammern in der von der Verfassung festgesetzten Zeit zusammenzuberufen, dieselben zu eröffnen und zu schließen, dieselben zu verlängern, zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen, bleibt jedoch der Krone nach den bisherigen Bestimmungen vorbehalten. -* Artikel IV. Bezüglich der im Tit. VI. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen steht, soweit sie die Kammer der Reichsräthe betreffen, dieser, soweit sie die Kammer der Abgeordneten betreffen, der letztern das im Artikel II bezeichnete Recht der Initiative ebenfalls zu. -* Artikel V. Anträge zur Abänderung der im Art. II. und IV. bezeichneten Verfassungs-Gesetze sind sofort nach ihrer Einbringung einer vorläufigen Verhandlung zu unterwerfen; wenn dieselben hienach nicht von der Hälfte der anwesenden Mitglieder der betreffenden Kammer unterstützt werden, so können sie zu keiner weiteren Berathung gelangen. Im Falle der Unterstützung werden die Ausschüsse auf die doppelte Zahl ihrer Mitglieder verstärkt. -* Artikel VI. Bei allen von den Kammern vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätzen derselben, den Beilagen und Verfassungs-Gesetzen, ist in Zwischenräumen von wenigstens acht Tagen eine dreimalige Berathung und Beschlußfassung in Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. -* Artikel VII. Dem König bleibt das Recht vorbehalten, Seine definitive Entschliebung über die also gefaßten Gesammtbeschlüsse auf ein Jahr zu vertagen, um inzwischen die noch nothwendig erscheinenden Erhebungen und Vernehmungen pflegen zu lassen. -* Artikel VIII. In Bezug auf ein in Folge gegenwärtiger gesetzlicher Bestimmungen erlassenes Verfassungs-Gesetz darf die ständische Initiative vor Ablauf von 12 Jahren nicht wieder geübt werden. -* Artikel IX. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit, und wird zum Staats-Grundgesetze erhoben. [...]“ – Das Zitat ist der in dieser Fußnote genannten Stelle des entsprechenden Beilagenbandes entnommen.

³⁷⁵ Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 381.

³⁷⁶ Ebd. – Vgl. zu den Verhandlungen um die Entwürfe dieses Initiativgesetzes: Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 843ff. – Ebenso: StB KdA, 1848, Bd. V, S. 170ff.

³⁷⁷ Vgl. zu Gehalt und Diskussion um das neue Wahlrecht: Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 835ff. – Ebenso: Mayer (1925): Reformlandtag. S. 76ff. – Als wichtigste Elemente dieses Gesetzes sei lediglich der Wegfall des Prinzips der berufs- und geburtsständischen Gliederung der Wahl der Kammermitglieder erwähnt, d.h. die „Ständeversammlung“ wurde auch nominell zum „Landtag“. – Vgl. hierzu: Doeberl (1918): Jahrhundert. S. 105: „Die Kammer der Abgeordneten, [...] wurde dadurch aus einer Ständeversammlung zu einer wirklichen Volksvertretung, zu einer ‚Repräsentation‘.“ – Zur Entwicklung des bayerischen Wahlrechts im 19. Jahrhundert allgemein: Theilhaber (1908): Wahlrechtsentwicklung. – Des Weiteren: Hubbauer (1908): Entwicklung.

³⁷⁸ Zu erwähnen wäre hierbei das Gesetz die Ministerverantwortlichkeit betreffend. Auch wurde die guts- und standesherrliche Gerichtsbarkeit aufgehoben. Zudem wurden die Pressefreiheit und das Justizwesen von diesen Reformen berührt. – Vgl. hierzu u.a.: Volkert (2003) Entwicklung. S. 250ff. – Des Weiteren: Tremml (2000): Geschichte. S. 64f. – Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 812ff. – Gezielt zum Sachverhalt der Ministerverantwortlichkeit: Götschmann (1993): Innenministerium. S. 93ff.

„Umbildung“, bzw. „Erweiterung“³⁷⁹ der Kammer der Reichsräte zumindest in diesem Landtagsabschied ein positives Echo erhielt, obwohl der Abgeordnetenkommission das Recht der Initiative zur Abänderung der Verfassung ja nicht zukam.³⁸⁰ Seydel bringt dies wie folgt auf den Punkt: „Die zweite Kammer hatte also unbeanstandet einen Wunsch auf dem Gebiet Verfassungsgesetzgebung zur Geltung gebracht, ein Gebiet, das auch nach dem neuen Recht ihrer Gesetzesinitiative entzogen sein sollte.“³⁸¹

Ohne weiter auf die Ereignisse des Jahres 1848 eingehen zu können, soll an dieser Stelle noch einmal betont werden, dass durch das Reformgesetz „die ständische Initiative betreffend“³⁸² in die Diskussionen um den Umfang des Wirkungsbereichs und des Initiativrechts des Landtages einige Klarheit gebracht wurde. Der Landtag hatte nun das Recht „formulierte [sic!] Vorschläge zu einfachen Gesetzen der Krone zu übergeben.“³⁸³ Ferner wurde das Initiativrecht sogar auf einen Teil der Verfassung ausgedehnt³⁸⁴, soweit dies nicht das monarchische Prinzip tangierte. Dennoch sind hierdurch nicht alle Schranken völlig entfallen. „Der Abs. 2 des § 7 tit. X d. V. U. ist durch dieses Gesetz nur geändert, inhaltlich beschränkt, nicht aufgehoben worden“³⁸⁵, d.h. die Regel sollte noch immer die königliche Initiative bleiben, auch wenn der Alleinanspruch der Krone hierauf gebrochen war. Vom Landtag, beziehungsweise von einer der beiden Kammern ausgehende Gesetzesinitiativen wurden in der Folge dennoch vermehrt zur Routine. Das bedeutete im Gegenzug allerdings nicht, dass das staatsbürgerliche Petitionsrecht näher definiert oder sogar juristisch kodifiziert wurde. Im Hinblick auf ein explizit geregeltes Petitionswesen schreibt Seydel: „Ueber das Petitionsrecht im engeren

³⁷⁹ Vgl. hierzu: Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 878: „Das Bedürfnis für eine solche Reform war im Landtagsabschied grundsätzlich anerkannt worden, auch wenn der Ausdruck ‘Umbildung’ durch ‘Erweiterung’ ersetzt worden war, womit der Reform die Richtung vorgegeben werden sollte. Tatsächlich aber kam eine solche bis 1918 nicht zustande.“ – Vgl. zu diesem Aspekt: Bauch (1948): Staatsrechtliche Stellung. S. 45ff. – Bei Bauch finden sich auch weitere Reformdiskussionen über die Zusammensetzung der Reichsratskammer.

³⁸⁰ Vgl.: Schleip (1909): Petitionsrecht. S. 44. – Vgl. zu den Verhandlungen dieses Antrags: StB KdA, 1848, Bd. V, S. 156ff. – Ebenso: StB KdR, 1848, Bd. V, S. 61ff.

³⁸¹ Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 381. – Hervorhebung im Originaltext bereits enthalten. – Zu Gehalt und Bedeutung des Reformprozesses im Umfeld der Revolution von 1848 für den bayerischen Landtag und speziell zu Entwurf und Diskussion des neuen Initiativrechts vgl. u.a. besonders: Mayer (1925): Reformlandtag. S. 102ff.

³⁸² Vgl.: Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 848.

³⁸³ Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 381.

³⁸⁴ Vgl. hierzu: Schleip (1909): Petitionsrecht. S. 46: „Es soll hienach das Recht der Initiative den Ständen zustehen in Ansehung der in den Tit. IV, der von den allgemeinen Rechten und Pflichten, Tit. VII, der von dem Wirkungsbereich der Stände, Tit. VIII, der von der Rechtspflege und Tit. X § 1-6, der von der Gewähr der Verfassungsurkunde handelt, enthaltenen Bestimmungen und den hierauf bezugnehmenden Verfassungsbeilagen – Beilagen I, II, III zu Tit. IV – und Gesetzen; weiter soll bezüglich der in Tit. VI, der von der Ständeversammlung spricht, enthaltenen Bestimmung, soweit sie die Kammer der Reichsräte betreffen, dieser und, soweit sie die Kammer der Abgeordneten betreffen, letzterer das Recht der Gesetzesinitiative zustehen.“

³⁸⁵ Schneider (1903): Verfassungsgesetze. S. 42.

Sinne dagegen enthält dieses Gesetz nichts. In dieser Beziehung blieb also, wenn auch auf beschränkterem Felde, Raum für den alten Streit.³⁸⁶

Die bisher gültigen Regelungen blieben in Kraft. Sowohl für das „ständische“ als auch für das „bürgerliche Petitionsrecht“ erfolgte keine weitere gesetzliche Klärung. Ebenfalls kam es zu keiner juristisch klaren Trennung vom Beschwerdewesen. Demgemäß war auch in den kommenden Jahren noch weiter mit Diskussionsbedarf zu rechnen. So brachte im Landtag von 1861 der Abgeordnete Dr. Barth³⁸⁷ einen Antrag ein, der die Ausarbeitung eines Gesetzes zur Abkürzung der Finanzperioden bei der Staatsregierung zum Inhalt hatte. In der Kammer der Abgeordneten angenommen, wurde dieser Antrag allerdings in der 1. Kammer aus formellen Gründen abgelehnt.³⁸⁸ Aber im Jahre 1863 wurde derselbe Antrag von Seiten der Abgeordneten Freiherr von Lerchenfeld³⁸⁹ und Dr. Barth erneut in die Abgeordnetenkammer eingebracht, diesmal aber in Form einer Petition. Wiederum scheiterte der Antrag in der Reichsratkammer.³⁹⁰ Diese Vorgänge verdeutlichen, dass sich Gesetzesinitiative und Petitionsrecht nach wie vor überlagerten. Dass der Abgeordnete Dr. Barth den gleichen Antrag einmal als Gesetzesinitiative und ein weiteres Mal als Petition in den parlamentarischen Betrieb einbrachte, zeigt diese Überschneidung. Beide Instrumente wurden als Möglichkeit wahrgenommen, Einfluss auf die politische Agenda zu nehmen. Dieser Interpretationsspielraum, die funktionale Überschneidung, bedurfte einer Klärung.

³⁸⁶ Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 381.

³⁸⁷ Barth, Dr. Marquard Adolph. - Geboren: Eichstätt, 19.09.1809. - Gestorben: Würzburg, 23.05.1885. - Beruf: Jurist, kgl. Advokat. - Partei/Politische Richtung: Fortschrittspartei. - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1855-1871 Kammer der Abgeordneten. - In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

³⁸⁸ Vgl.: Beil. KdA, 1859/61, Bd. IV, S. 469ff. - StB KdA, 1859/61, Bd. I, S. 337ff. - Ebenso: Beil. KdR, 1863/65, Bd. I, S. 132ff. - Dort findet sich das Referat des Berichterstatters Reichsrat von Niethammer. Der Antrag scheiterte somit bereits im zuständigen Ausschuss der Reichsratkammer.

³⁸⁹ Lerchenfeld, Gustav, Freiherr von. - Geboren: Ulm, 30.05.1806. - Gestorben: Berchtesgaden, 10.10.1866. - Beruf: 1. Präsident der Kammer der Abgeordneten, Jurist, Gutsbesitzer. - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1845-10.10.1866 Kammer der Abgeordneten. - Kabinettszugehörigkeit: 25.03.1848-14.11.1848 Staatsminister der Finanzen, 14.11.1848-19.12.1848 Staatsminister des Innern. - In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

³⁹⁰ Vgl.: Beil. KdA, 1863/65, Bd. I, S. 140. - StB KdA, 1863/65, Bd. I, S. 101. und S. 113ff. - Ebenso: Beil. KdR, 1863, Bd. I, S. 127ff. und S. 143ff. - StB KdR, 1863, Bd. I, S. 114ff. - Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 382 merkt hierzu an: „Im Ausschusse der Kammer der Reichsräthe verblieb Niethammer bei seiner früheren Ansicht“ - Im Zentrum der Argumentation des Reichsrats von Niethammer stand die Frage nach Umfang und Gehalt des Initiativrechts der Kammern. - Vgl. hierzu: Schleip (1909): Petitionsrecht. S. 51ff. - Angaben zum Reichsrat von Niethammer: Niethammer, Dr. Julius Adolph, Freiherr von. - Geboren: Jena, 21.08.1798. - Gestorben: Bad Adelholtzen, 23.06.1882. - Beruf: Jurist. - Sonstiges: erbliche Reichsräte (ehem. nicht reichsständisch). - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1837-1882 Kammer der Reichsräte. - In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

Noch auf demselben Landtag kam es anlässlich eines Antrags der Abgeordneten Dr. Völk³⁹¹ und Dr. Arnheim³⁹² im Hinblick auf die gesetzliche Regelung der Militärrechtspflege, der letztlich auf eine wesentliche Abänderung des Titels IX § 7 der Verfassungsurkunde abzielte, zu einer grundsätzlichen Stellungnahme des Präsidenten der Abgeordnetenkammer Dr. Pözl³⁹³, das Petitionsrecht betreffend.³⁹⁴ Dieser wies dabei explizit auf den Unterschied zwischen Petitions- und Initiativrecht hin. Diese Trennung habe gemeinhin als Konsens zu gelten, so Pözl weiter. Einer weiteren Nutzung dieser Überschneidung und dieses Interpretationsspielraums sollte hier entgegengetreten werden. Das Petitionsrecht in Bezug auf Verfassungsfragen bezeichnete Pözl seinerseits „als ein absolut notwendiges Recht einer jeden Volksvertretung, als ein Recht, das von derselben nicht zu trennen ist, wenn man ihr nicht das Leben unterbinden, wenn man sie nicht lebensunfähig machen will.“³⁹⁵

Der Titel VII § 19 der Verfassungsurkunde handle Pözl zufolge vom Petitionsrecht allgemein, ohne dass in den §§ 2 bis 18 desselben Titels der Wirkungskreis erschöpfend dargelegt werde. Gerade Titel X § 7 der Verfassung erweitere die Mitwirkung des Landtags auf die Änderung und Zusätze zur Verfassung. Aus diesem Titel folgerte Pözl ebenfalls, dass dieser das Petitionsrecht in Bezug auf Verfassungsfragen dem Landtag nicht entziehe. In diesem Zusammenhang unterschied er auch zwischen Initiativanträgen und Petitionen, was seiner Argumentation zur Folge etwas vollkommen verschiedenes sein müsse. Abschließend erklärte Pözl gegen die Ansicht der 1. Kammer, dass Verfassungsänderungen betreffende Petitionen nach den formellen Vorgaben des Initiativrechts zu behandeln seien. Da aber die Reichsratskammer auf ihrem Standpunkt beharrte, wurde auch der Antrag Völk-Arnheim hier abgelehnt. Die fehlende juristische Trennung zwischen Initiativ- und Petitionsrecht findet in diesen Ausführungen eine kompetente und umfassende Ausführung, auch wenn eine Änderung der Gesetzeslage zu diesem Zeitpunkt noch nicht umgesetzt wurde.

³⁹¹ Völk, Dr. Franz Joseph. - Geboren: Mittelstetten, 09.05.1819. - Gestorben: Augsburg, 22.01.1882. - Beruf: Jurist, kgl. Advokat. - Sonstiges: Liberal. - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1855-22.01.1882 Kammer der Abgeordneten. – In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

³⁹² Arnheim, Dr. Fischel. - Geboren: Bayreuth, 23.02.1812. - Gestorben: München, 31.01.1864. - Beruf: Jurist, kgl. Advokat zu Bayreuth. - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1849-31.01.1864 Kammer der Abgeordneten. – In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

³⁹³ Pözl, Prof. Dr. Joseph, Ritter von. - Geboren: Waldsassen, 05.11.1814. - Gestorben: München, 09.01.1881. - Beruf: Jurist, 1.Präsident der Kammer der Abgeordneten, Universitätsprofessor in München. - Partei/Politische Richtung: Liberal. - Gremien/Verbände/Gruppen: Reichsräte auf Lebenszeit. - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1859-1869 Kammer der Abgeordneten, 1871-09.01.1881 Kammer der Reichsräte. – In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

³⁹⁴ Vgl. zum Antrag: Beil. KdA, 1865, Bd. IV, S. 338ff. – Zu Pözls Vortrag: StB KdA, 1865, Bd. II, S. 340ff. – Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf diese Mitschrift.

³⁹⁵ Ebd. S. 342.

Für das hier im Zentrum stehende Petitionsrecht interessant erscheint vor allem der auf dem Landtag 1866/69 eingebrachte Gesetzentwurf des Abgeordneten Dr. Brater³⁹⁶ „das Petitionsrecht des Landtags und der Staatsangehörigen betreffend“.³⁹⁷

Artikel 1 dieses Entwurfs lautet:

„Das in Tit. VII § 19 der Verfassungsurkunde den Kammern gewährte Recht erstreckt sich auch auf gemeinsame Wünsche und Anträge hinsichtlich der authentischen Auslegung, Aufhebung oder Abänderung von Verfassungsbestimmungen. Formulirte Gesetzesvorschläge können jedoch in solchen Angelegenheiten nur unter den in dem Gesetz vom 4. Juni 1848 die ständische Initiative betreffend festgestellten Beschränkungen³⁹⁸ vom Landtag an den König gebracht werden.“³⁹⁹

Die Artikel 2 bis 4 des Entwurfs zielten auf die Abänderung der §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 des VII. Titels der Verfassung, ebenso auf Aufhebung des Artikels 22 Abs. 1 des Geschäftsganggesetzes vom 25. Juli 1850.⁴⁰⁰ Das hier festgelegte Procedere wurde offenbar als zu umständlich empfunden, und so wünschte die Kammer der Abgeordneten „in der Behandlung ihrer Geschäfte eine freiere Hand.“⁴⁰¹ Doch kurz nachdem der Entwurf einem aus dem ersten und vierten Ausschuss zusammengesetzten erweiterten Ausschuss zur Beratung übergeben worden war, brachte die Staatsregierung ihrerseits einen Gesetzesentwurf in den Landtag ein.⁴⁰² Beide Entwürfe, der des Abgeordneten Brater und auch der der

³⁹⁶ Brater, Dr. Karl. - Geboren: Ansbach, 27.06.1819. - Gestorben: München, 20.10.1869. - Beruf: Bürgermeister, Privatier. - Partei/Politische Richtung: Liberal, Fortschrittspartei. - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1859-1869 Kammer der Abgeordneten. – In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

³⁹⁷ StB KdA, 1866/68, Bd. II, S. 257ff.

³⁹⁸ Trotz der Gestattung des Initiativrechts bei einfachen Gesetzen und bei einem Teil von Verfassungsregelungen finden sich hier gewisse Einschränkungen, so z.B. im Hinblick auf das Zusammentreten der Landtagsversammlung, Einbringung von Anträgen, Beschlussfassung und das Veto-Recht der Krone. – Vgl. hierzu: „Gesetz, die ständische Initiative betreffend -*- Verfassungsgesetz; II. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung) -*- vom 4. Juni 1848 – Abgedruckt in: Beil. KdA, 1848, Bd. II, S. 4ff.

³⁹⁹ Ebd. S. 257f.

⁴⁰⁰ Vgl.: Schleip (1909): Petitionsrecht. S. 61. – §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 des VII. Titels der Verfassung von 1818 betreffen das Recht der Abgeordneten Wünsche und Anträge in den Kammern vorzubringen, bzw. das Recht der Staatsbürger und Gemeinden, Beschwerden wegen Verletzung der konstitutionellen Rechte an die Ständeversammlung zu übergeben. – Vgl.: Wenzel (2000): Verfassungsurkunden. S.36f. – Artikel 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung von 1850 lautet: „Alle Verlangen der Regierung, alle Anträge eines Kammermitgliedes, so wie alle Beschwerden müssen zur Vorberathung an einen Ausschuß oder eine Abtheilung verwiesen werden.“ – Abgedruckt in: Gesetzblatt für das Königreich Bayern. München. 1850. S. 297.

⁴⁰¹ Schleip (1909): Petitionsrecht. S. 61.

⁴⁰² Der Entwurf ist abgedruckt in: Beil. KdA, 1866/68, Bd. IV, S. 545. – Der Text lautet wie folgt: „Art. 1: Die beiden Kammern des Landtages haben das Recht, ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge auch hinsichtlich der authentischen Auslegung, Aufhebung und Abänderung von Verfassungsbestimmungen an die Krone zu bringen. Ausgeschlossen hiervon bleiben jedoch die Bestimmungen der Tit. I, II und III der Verfassungsurkunde, des Gesetzes über die permanente Zivilliste vom 1. Juli 1834 und das gegenwärtige Gesetz, dann des Tit. VI der Verfassungsurkunde, bezüglich dessen der Kammer nur insoweit es sie betrifft, das Petitionsrecht zustehen soll. – Art. 2: Hinsichtlich der Einbringung formulirter Gesetzesvorschläge bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni 1848 die ständische Initiative betreffend unverändert in Kraft.“ – Art. 3 bezeichnet das Gesetz als

Staatsregierung, entsprangen dem Bedürfnis, die leidige Streitfrage endgültig zu einer Lösung zu bringen. Aber das Referat des Berichtstatters Dr. Brater⁴⁰³ in der Abgeordnetenversammlung äußerte sich in scharfer Kritik zu dem Vorschlag der Staatsregierung. Hauptkritikpunkt war die weite Einschränkung des Wirkungsbereichs, die in den Bestimmungen der Vorlage formuliert war, weshalb der Entwurf in der Abgeordnetenversammlung abgelehnt wurde.⁴⁰⁴ Damit konnte vor dem Jahr 1871, und damit vor dem Eintritt Bayerns in das Deutsche Reich, diese Frage nicht mehr entschieden werden. Die Trennung des Initiativrechts vom Petitionsrecht des Bayerischen Landtags musste vorerst ungeklärt bleiben. Vielmehr kam nun noch eine neue Fragestellung mit hinzu, nämlich die nach dem Verhältnis des Königreichs Bayern zum Deutschen Reich. Nicht zuletzt deshalb erscheint diese Frage von Interesse, da gerade die neubayerischen Gebiete ihre regionale und kulturelle Eigenständigkeit im Königreich Bayern nicht völlig aufgegeben hatten. Man kann sicherlich davon ausgehen, dass „der ‚Partikularismus‘ [...] eine soziokulturelle Realität“⁴⁰⁵ war. Dennoch erschien dieser regionale Partikularismus gerade im Hinblick auf einen entstehenden Nationalstaat für die Identität der Bevölkerung relevant.

Gerade das Kommunikationsverhältnis zwischen Bevölkerung und Obrigkeit scheint in diesem Zusammenhang interessant zu sein. Um der Frage nach dem juristischen Verhältnis zwischen Bayern und dem Reich nachzugehen, kann man als einen Anhaltspunkt den Landtag von 1873/75 anführen, auf dem der Abgeordnete Dr. Völk⁴⁰⁶ einen Antrag ins Parlament einbrachte, der als Beispiel für die Frage nach Belangen, die das Reich betreffen, gelten kann. Dieser Antrag nahm Bezug auf den Art. IV Nr. 13 der Reichsverfassung⁴⁰⁷, der die Frage nach der Zuständigkeit, bzw. den Wirkungsbereich des bayerischen Landtags und die Einflussnahme des Reiches hierauf tangierte. Der Bezug dieses Antrags zum Thema des Petitionsrechts des Bayerischen Landtags ergibt sich aus der Fragestellung, „ob und inwieweit Wünsche in Reichsangelegenheiten an die Krone gebracht können, und wie dieselben geschäftlich zu

ergänzenden Bestandteil der Verfassungsurkunde.

⁴⁰³ Vgl.: Beil. KdA, 1866/68, Bd. V, S. 307ff.

⁴⁰⁴ Vgl.: StB KdA, 1866/68, Bd. VI, S. 363ff.

⁴⁰⁵ Nipperdey (1986): Föderalismus. S. 72.

⁴⁰⁶ Völk, Dr. Franz Joseph. - Geboren: Mittelstetten, 09.05.1819. - Gestorben: Augsburg, 22.01.1882. - Beruf: Jurist, kgl. Advokat. - Partei/Politische Richtung: Fortschrittspartei, Nationalliberal (ab 1881), Vereinigte Liberale (ab 1875). - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1855-22.01.1882 Kammer der Abgeordneten. - In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

⁴⁰⁷ Der betreffende Artikel lautet: „Art. IV Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: -*- [...] -*- 13. die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren; [...].“ - Abgedruckt in: Bundesgesetzblatt für den Deutschen Bund. 1871, Nr. 16, S. 63. - Hier zitiert nach: Huber (1949): Quellen. Bd. I. S. 347.

behandeln sind.⁴⁰⁸ Der Antrag wurde letztlich in der Reichsratkammer wegen mangelnder Zuständigkeit abgelehnt. Als ein weiteres Beispiel in diesem Zusammenhang sei auf den Landtag 1883/86 verwiesen. Dort kam es im Jahre 1885 zu einer Diskussion anlässlich eines Antrags in der Abgeordnetenkommission bezüglich des aktuellen „Auslieferungsvertrags mit Russland.“⁴⁰⁹ Der Abgeordnete Kopp⁴¹⁰ stellte den Antrag, den König um eine Abänderung dieses Vertrags zu bitten. Von Interesse hierbei ist nun v.a. der Vortrag des Berichterstatters der Reichsratkammer, Dr. von Neumayr.⁴¹¹ Nachdem der Antrag in der Abgeordnetenkommission bereits angenommen worden war, stellte dieser in seinen Ausführungen klar, dass dieser Antrag weder in „mittelbaren noch unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wirkungskreis des Landtags“⁴¹² und somit außerhalb des Antragsrechts stehe, welches in Titel VII § 19 der Verfassung verankert ist. Der Antrag wurde in der Reichsratkammer mit großer Mehrheit abgelehnt.⁴¹³ Seydel sieht hierin die „allgemeinen Grenzen des Petitionsrechts“⁴¹⁴ der Kammern definiert.

Zusammenfassend lässt sich letztlich auch in den Auseinandersetzungen um diesen Sachverhalt, der Interpretation des ständischen Petitionsrechts nach Inhalt und Wesen, ein gewisser Widerstreit der Argumentationen ausmachen. Es standen sich nach wie vor eine „engere“ und eine „weitere“ Auslegung des entsprechenden Verfassungstextes gegenüber. Eine analoge Entwicklung lässt sich sowohl beim Beschwerdewesen als auch beim Petitionswesen erkennen. Die Bevorzugung der einen oder der anderen Auslegung, so kann man erkennen, hing zu weiten Teilen mit dem politischen Klima und dem politischen Gewicht des Antragsinhaltes zusammen. Dementsprechend sind die hier beschriebenen Ereignisse

⁴⁰⁸ Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 384. – An dieser Stelle finden sich auch genauere Ausführungen zum genannten Gegenstand. – In Seydels Darlegung werden die Argumentationen sowohl in der Kammer der Reichsräte, als auch in der Kammer der Abgeordneten skizziert. Letztlich stellte die Frage, ob das Initiativrecht oder das Petitionsrecht der Kammern im Hinblick auf Verfassungsfragen anwendbar sei, den Stein des Anstoßes.

⁴⁰⁹ Ebd.: S. 385. – Hier findet sich auch eine Quellenangabe zu genanntem Vertrag.

⁴¹⁰ Kopp, Julius. – Geboren: Greding, 30.04.1823. – Gestorben: München, 07.02.1892. – Beruf: Jurist, kgl. Bezirksgerichtsdirektor. – Partei/Politische Richtung: Patriotenpartei. – Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1875-1886 Kammer der Abgeordneten. – In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

⁴¹¹ Neumayer, Dr. Ludwig, Ritter von. – Geboren: München, 21.03.1810. – Gestorben: München, 04.03.1895. – Beruf: Jurist, kgl. Appellationsgerichtspräsident. – Gremien/Verbände/Gruppen: Reichsräte auf Lebenszeit. – Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1863-1869 Kammer der Abgeordneten, 1870-04.03.1895 Kammer der Reichsräte. – In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005). – Seydel führt an genannter Stelle die Schreibweise des Namens ohne „e“ an, also „Neumayr“. – Vgl.: Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 385. – Die in dieser Fußnote angeführte Schreibweise folgt der zitierten CD-ROM.

⁴¹² Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 385.

⁴¹³ Zu den Auseinandersetzungen im bayerischen Landtag um das Petitionsrecht der Kammern und die damit zusammenhängenden Belange in der Zeit nach 1871 vgl. neben den oben dargelegten Ausführungen weiterhin: Schleip (1909): Petitionsrecht. S. 64ff. – Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 384f.

⁴¹⁴ Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 385.

durchaus in den Hintergrund der sukzessiven Parlamentarisierung des bayerischen Staatslebens einzuordnen.

Als Beleg für diese These lässt sich in diesem Zusammenhang eine Aussage des Staatsministers Freiherr von Crailsheim⁴¹⁵ vom 03. Dezember 1885 in einer Sitzung der Abgeordnetenversammlung anführen. An entsprechender Stelle sagt von Crailsheim, dass es „ein selbstverständliches Recht der Landesvertretung [ist], die Regierungshandlungen, auch wenn sie einen Gegenstand berühren, welcher an und für sich nicht zum Wirkungskreis des Landtags gehört, ihrer Kritik zu unterstellen.“⁴¹⁶

Eine derartige Stellungnahme eines Staatsministers wäre sechzig Jahre zuvor undenkbar gewesen. Auch lassen sich in diesem Zitat die zwei unterschiedliche Auffassungen über den Umfang des Petitionsrechts des Landtags erkennen, die gerade als die „engere“ bzw. die „weitere“ Auslegung bezeichnet wurden.

Luthardt fasst diesen Komplex wie folgt zusammen: „Der [gemeint ist hier „der Wirkungskreis des Landtags“ in Bezug auf das Petitionsrecht – Anm. d. Verf.] engere wird diejenigen Gegenstände betreffen, bei welchen die Zustimmung des Landtages nötig ist, und der weitere diejenigen, welche mit diesem in näherem oder weiterem Zusammenhang stehen. Und wenn jede Regierungshandlung der Kritik des Landtages unterstellt werden darf, andererseits aber jeder der Beratung des Landtages unterstellende Gegenstand zu seinem Wirkungskreis gehören muß, so fällt am Ende jede Regierungshandlung in das [sic!] Bereich dieses Wirkungskreises im weiteren und weitesten Sinne.“⁴¹⁷

Die folgenden Ausführungen Luthardts verdeutlichen diese Unterscheidung an den Verhandlungen um den erwähnten Auslieferungsvertrag zwischen Bayern und Russland. Luthardt geht es hier darum, seine These, dass das Petitionsrecht „kein unbegrenztes“⁴¹⁸ sei, zu untermauern. Auch hier wird Bezug auf das genannte Referat des Reichsrats Dr. von Neumayr genommen. Luthardt interpretiert die Reichweite des Petitionsrechts somit umfassend. Es sei noch angemerkt, dass die Sichtweise Luthards in gewisser Opposition zu

⁴¹⁵ Crailsheim, Friedrich Krafft, Freiherr von, Graf von. - Geboren: Ansbach, 15.03.1841. - Gestorben: München, 13.02.1926. - Beruf: Jurist, Vorsitzender im Ministerrat, Jurist im Staatsdienst. - Gremien/Verbände/Gruppen: Reichsräte auf Lebenszeit. - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 01.10.1895-1918 Kammer der Reichsräte. - Kabinettszugehörigkeit: 04.03.1880-01.06.1890 Staatsminister des Kgl. Hauses und des Äußern, 01.06.1890-01.03.1903 Staatsminister des Kgl. Hauses und des Äußern, sowie Vorsitzender im Ministerrat. - Weitere parlamentarische Funktionen: 1913-1918 Präsidium (Kammer der Reichsräte): 2.Präsident. – In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

⁴¹⁶ StB KdA, 1885/86, Bd. IV, S. 304.

⁴¹⁷ Vgl. hierzu: Luthardt (1886): Petitionsrecht. S. 249. – Hier nun mit Bezug auf die oben angeführte Stellungnahme des Staatsministers Freiherr von Crailsheim.

⁴¹⁸ Ebd.

der Haltung Seydels steht, der die Grenzen des Petitionsrechts in den vorangegangenen Parlamentssitzungen bereits enger definiert sah.⁴¹⁹

Die nun dargelegten Ausführungen befassten sich zwar weitgehend „nur“ mit dem Petitionsrecht des Landtags, von dem in Titel VII § 19 der Verfassung die Rede ist, und mit denen die Diskussion um dem Umfang des Wirkungskreises der Kammern in direktem Zusammenhang stand. Damit wiederum war jedoch die Frage nach der Reichweite des Initiativrechts des Landtags eng verknüpft.

Sich mit diesem Themenkomplex näher zu befassen, hat sich als unerlässlich erwiesen. Ständisches Petitionsrecht und bürgerliches Petitionsrecht sind untrennbar miteinander verbunden. Die juristische Institutionalisierung des letzteren, die mit der Einrichtung des Petitionsausschusses im Jahre 1872 erfolgte, ist ohne die Ausbildung und Ausweitung des ersteren undenkbar. Wie eng diese Zusammenhänge waren, belegt der Antrag des Abgeordneten Dr. Brater auf dem Landtag von 1866/69 beispielhaft. Auch der Blick auf die entsprechenden Regelungen der Geschäftsordnung und die hiermit zusammenhängenden Kompetenzfragen war von Bedeutung für den hier vorliegenden Sachverhalt.

Ebenfalls untrennbar verbunden mit dieser Entwicklung ist das Beschwerdewesen. Diese Entwicklung zu betrachten erscheint unumgänglich, da die Verfassungsbestimmungen des Beschwerde- und des Petitionswesens eine gemeinsame Entstehungsgeschichte haben. Auch soll hierdurch nochmals hervorgehoben werden, dass eine weiterführende Funktion des Beschwerdewesens im angesprochenen Zeitraum darin bestand, „als Ersatz für das Petitionsrecht, das den Bürgern erst im Jahre 1872 eingeräumt wurde“⁴²⁰, zu fungieren.

⁴¹⁹ Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 385. – Vgl. hierzu die Ausführungen Seydels zur Stellungnahme des Reichsrats Dr. von Neumayr.

⁴²⁰ Götschmann (1998): Beschwerdeinstanz. S. 286.

3.1.2 Funktion und Bedeutung der Beschwerde wegen Verletzung der „constitutionellen Rechte“

„Eine der wichtigsten Kompetenzen, über die das Parlament in der konstitutionellen Monarchie verfügte, war das Recht der Verfassungsbeschwerde.“⁴²¹ Diese grundlegende Einschätzung verdeutlicht, welcher Stellenwert dem Beschwerdewesen im dargestellten Zeitraum beizumessen ist. Zieht man nun noch mit in Betracht, dass „Beschwerden über die Verletzung constitutioneller Rechte [...] nach der Verfassung von 1818 für Staatsbürger und Gemeinden der einzig zulässige Weg, Kontakt zur Ständeversammlung aufzunehmen“⁴²² waren, wird diese Einschätzung noch untermauert. Staatsbürgerliche Petitionen waren ja, wie bereits dargestellt, in keinem rechtlichen Rahmen gefasst worden. Deshalb ist es unumgänglich auf die „Substitutionsfunktion“ des Beschwerderechts in Bezug auf die fehlenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Petitionsrechts einzugehen und zumindest schlaglichtartig die Rolle des Beschwerdewesens als Ersatzinstrument zu beleuchten. Hierdurch soll die Rolle des Titel VII § 21 der Verfassung⁴²³ sowohl für das Parlament als auch für den einzelnen Staatsbürger, als Instrument, seine Anliegen zu artikulieren thematisiert werden. Auf Gehalt und Entstehung der entsprechenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde wurde bereits oben aufmerksam gemacht. Es ist in diesem Zusammenhang vor allem auf die eingangs gelieferten Anmerkungen zur bayerischen Verfassungsgeschichte des frühen 19. Jahrhunderts hinzuweisen. Diese Entwicklungen belegen, dass „mit dem Zugeständnis, dass der Untertan gegen ‚willkürliche Behandlung der Staatsbehörden‘ gesichert werden müsse, [...] eine wesentliche Forderung des frühen Konstitutionalismus als berechtigt anerkannt“⁴²⁴ wurde. Da nun aber bereits – im Gegensatz zum Petitionswesen – einige ausführliche Betrachtungen zum Beschwerdewesen des

⁴²¹ Götschmann (1998): Tätigkeit. S. 33.

⁴²² Wiesend (1989): Ausschusswesen. S. 91.

⁴²³ Der genannte Verfassungsartikel handelt von den staatsbürgerlichen Beschwerden wegen „Verletzung der constitutionellen Rechte“. – Vgl.: Wenzel (2000): Verfassungsurkunden. S. 37.

⁴²⁴ Götschmann (1998): Tätigkeit. S. 268. – Das von Götschmann hier eingefügte Zitat entstammt einer Äußerung des Grafen Reigersberg, dem Vorsitzenden der Ministerialkonferenz, die im Frühjahr 1818 den Verfassungsentwurf in die endgültige Form brachte. Das vollständige Zitat findet sich auf S. 267f. und lautet: „Die heiligen Rechte des Throns gegen Anmaßungen, den Unterthan gegen willkürliche Behandlung der Staatsbehörden zu sichern, sei das leitende Prinzip und das gemeinsame Bemühen gewesen.“

bayerischen Landtags vorliegen,⁴²⁵ ist es an dieser Stelle möglich, sich nachfolgend auf die wichtigsten Fakten zu beschränken.

Das Recht der Staatsbürger und der Gemeinden sich mit „Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Stände-Versammlung, und zwar an jede der beyden Kammern“ zu wenden, wurde in Titel VII § 21 der Verfassungsurkunde festgelegt.⁴²⁶ Dieser Paragraph wurde durch die X. Verfassungsbeilage, namentlich §§ 33 bis 35, genauer beschrieben. Dort wurde v.a. auch das geschäftsmäßige Procedere definiert.⁴²⁷ War dieser formelle Behandlungsweg zwar ausführlich beschrieben, so ließ er noch einigen Interpretationsspielraum offen. Hauptsächlicher Stein des Anstoßes waren die Bestimmungen des Titels VII § 21, welche zu den „umstrittensten des bayerischen Verfassungsrechts“⁴²⁸ gehören. Damit die für den Fall einer Verfassungsbeschwerde erlassenen Regelungen greifen konnten, musste eine Rechtsverletzung einer Staatsbehörde vorliegen, durch die die persönlichen Rechte des Beschwerdeführers, oder die Rechte desjenigen, dessen gesetzlicher Vertreter der Beschwerdeführer ist, verletzt wurden. Denn wegen einer objektiven⁴²⁹ Verfassungsverletzung konnte nur der Landtag Beschwerde einlegen.⁴³⁰ Bereits auf dem ersten Landtag 1819 wurden einige Beschwerdesachen verhandelt, wobei es sich, mit Ausnahme

⁴²⁵ Vgl. neben den bereits genannten Titeln: Götschmann (1997): Beschwerden. – Hierbei handelt es sich um eine Begleitpublikation zu einem digitalen Erfassungssystem des Aktenbestands des Beschwerdeausschusses im entsprechenden Zeitraum, einzusehen unter:

http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_2782.htm – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012. – Zu diesem Sachverhalt des Weiteren: Lindner (1956): Verfassungsbeschwerde.

⁴²⁶ Abgedruckt in: Wenzel (2000): Verfassungsurkunden. S. 37.

⁴²⁷ Die entsprechenden Paragraphen finden sich im II. Titel, Abschnitt 3 der Verfassungsbeilage und lauten wie folgt: § 33: „Die Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verfassungsurkunde Tit. VII § 21, an die Kammern gelangen können, werden vom Präsidenten unmittelbar zum Ausschusse verwiesen, um ihren Bestand und ihre Gründlichkeit sowohl in formellen als wesentlichen Verhältnissen vorläufig zu prüfen, ehe sie den Kammern vorgelegt werden. Sie müssen mit den erforderlichen Beweisen, resp. den betreffenden Staats-Ministerien, früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine, oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufenden Entscheidung erfolgt sey.“ – § 34: „Im Falle sie demnach als unbescheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne weiteres als beruhend zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden Staats-Ministerien zu geben, und in der folgenden Sitzung der Kammer hievon Nachricht zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle ist die Beschwerde den Kammern mittels umständlichen Vortrages vorzulegen.“ – § 35: „Dem Ausschusse, so wie den Kammern, kömmt es zwar nicht zu, hierüber weitere Instructionen zu veranlassen, oder von Königlichen Stellen Berichte zu verlangen; doch können sie von den einschlägigen Staats-Ministerien durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erholen, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen; wenn sie dieselben aber als gegründet erachten, sind sie nach gemeinschaftlichen Beschluß beyder Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 5. verfahren wird.“ – Abgedruckt in: Gesetzblatt für das Königreich Bayern. München. 1818. S.349ff. – Vgl. hierzu auch: Wenzel (2000): Verfassungsurkunden. S. 43.

⁴²⁸ Seydel-Piloty (1913): Staatsrecht. S. 230.

⁴²⁹ In diesem Zusammenhang ist „objektiv“ im Sinne von „objektivem Recht“ zu verstehen, d.h. die Gesamtheit der Rechtsnormen; die Rechtsordnung als Summe der für alle Bürger geltenden Gesetze.

⁴³⁰ Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 363f.

einiger „wunderlicher“ Anträge – wie Seydel anmerkt –, im wesentlichen um Beschwerden „wegen widerrechtlichen Eingriffes in den Gang der Rechtspflege“⁴³¹ handelte.

Zur Verdeutlichung, in welchen Dimensionen sich der Streit um die Auslegung des Umfangs der „constitutionellen Rechte“ bewegte, wird hier ein Blick auf den Landtag von 1837 geworfen. Hierbei soll eine Beschwerde der Augsburger Bierbrauer betrachtet werden, die ihre „constitutionellen Rechte“ durch eine ungesetzliche Ausdehnung eines der Stadt Augsburg bewilligten Bieraufschlages und einer gleichzeitigen Sperre ihres Gewerbes wegen der städtischen „Consumptionsauflage“⁴³² verletzt sahen. Dieser Antrag wurde von beiden Kammern als begründet erachtet. Besonders interessant waren diesbezüglich die Verhandlungen in der Reichsratkammer.⁴³³ Denn hier fanden sich Vertreter für beide einander widerstreitenden Auslegungen der fraglichen Formulierung des Beschwerderechts. Die „engere,“ von der Staatsregierung geprägte Auslegung wurde mit dem Argument vertreten, dass es sich bei den „constitutionellen Rechten“ nur um solche handeln könne, die von Verfassungsgesetzen festgelegt sind, womit Beschwerden gegen den Verstoß von einfachen Gesetzen nicht Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein könnten. Der Umfang des Titels IV § 8 der Verfassungsurkunde⁴³⁴ sei nur ein allgemeiner und eine Ausdehnung desselben auf den Bereich der Verfassungsbeschwerde würde zu weit gehen. Ein Reichsrat fragte: „Wohin sollte es kommen, wozu wären die Gerichte da, wenn jede Rechtsverletzung ohne Unterschied eine Beschwerde wegen verletzter Verfassung vor den Ständen begründen könne?“⁴³⁵ Eine Antwort könne hierauf nur lauten, dass sich dann das „Parlament zu einem Kontrollorgan der Exekutive hätte aufschwingen können.“⁴³⁶ Die entgegengesetzte, die „weitere“ Auslegung hingegen argumentierte, ebenfalls unter Bezug auf Titel IV § 8, dass dieser „die verfassungsmäßigen Rechte jedes Bayern [festsetze], und wegen jeder Kränkung

⁴³¹ Ebd.: S. 386. – Hier verweist Seydel auf die Fälle Khistler, Mang, Riedl und Schulz. – Vgl. ebenso: Lerchenfeld (1854): Geschichte. S. 206ff.

⁴³² Repertorium über die Verhandlung der Stände. 1837, S. 48ff. – Siehe: Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 386f.

⁴³³ StB KdR, 1837, Bd. II, S. 222ff. – Namen der an der Diskussion beteiligten Reichsräte fehlen zu diesem Zeitpunkt noch in den Berichten.

⁴³⁴ Titel IV § 8 der Verfassung von 1818 lautet: „Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. - * - Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. - * - Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form. - * - Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum, selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist.“ – Hier zitiert nach: Wenzel (2000): Verfassungsurkunden. S.30.

⁴³⁵ Vgl.: StB KdR, 1837, Bd. II, S. 222ff. – In diesem Zusammenhang ebenso: Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 387.

⁴³⁶ Götschmann (1998): Tätigkeit. S. 276.

derselben könne Beschwerde bei den Ständen erhoben werden.⁴³⁷ Selbst der Staatsminister des Inneren, Fürst Oettingen-Wallerstein⁴³⁸, äußerte seine „Ansicht als Reichsrath“, dass sich hinsichtlich der formellen Zulässigkeit „nichts erinnern“ lasse. Seydel fasst die Tragweite dieser Äußerung zusammen: „Dies ist der einzige Fall, in welchem ein Staatsminister, und auch dieser unter Verwahrung, dass er nicht als solcher spreche, für die weitere Auslegung des Begriffs der verfassungsmäßigen Rechte sich erklärte.“⁴³⁹

Auch in der Abgeordnetenversammlung fanden sich Befürworter und Gegner der genannten Beschwerde.⁴⁴⁰ In seinem Referat hob der Ausschussberichtersteller Freiherr von Freyberg⁴⁴¹ hervor, dass eine Ausweitung des Titels IV § 8⁴⁴² auf den hier vorliegenden Fall zu weit gehen würde. Andernfalls würden die Kammern und ihre Ausschüsse zu „Tribunalen über Rechtsverletzungen erhoben“ und die eigentlichen Justizstellen würden ihren Zweck verlieren. Weiter verwies er die Sicherheit der Person, des Eigentums und der Rechte in den Bereich des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Schließlich stellt von Freyberg fest: „Verletzungen auch constitutioneller Rechte einzelner Staatsbürger oder Gemeinden eignen sich nicht zur Beschwerde bei den Ständen des Reiches, wenn hierüber der Rechtsweg zu den

⁴³⁷ StB KdR, 1837, Bd. II, S. 222ff. – Namen der an der Diskussion beteiligten Reichsräte fehlen zu diesem Zeitpunkt noch in den Berichten.

⁴³⁸ Zur Person: Oettingen-Wallerstein, Ludwig, Fürst von. - Geboren: Wallerstein, 31.01.1791. - Gestorben: Luzern, 22.06.1870. - Beruf: Staatsminister, Gutsbesitzer, Jurist. - Wohnort: Reimlingen; Augsburg. - Konfession: katholisch. - Gremien/Verbände/Gruppen: erbliche Reichsräte kraft Amtes (Kronobersthofmeister). - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1819-11.06.1849 Kammer der Reichsräte; 01.09.1849-1858 Kammer der Abgeordneten. - Kabinettszugehörigkeit: 01.01.1832-04.11.1837 Staatsminister des Innern, 01.12.1847-11.03.1848 Ministerverweser des Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Äußern, 01.12.1847-11.03.1848 Ministerverweser des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. - Weitere parlamentarische Funktionen: 1822 Präsidium (Kammer der Reichsräte): 2.Präsident, 1847 Präsidium (Kammer der Reichsräte): 2.Präsident; 01.09.1855 Kammer der Abgeordneten: Alterspräsident 9.WP 1855-1858, 17.LT 1855-1856. - Sonstige Funktionen: 1819-1849 Kronobersthofmeister. Zusatzinformationen: Bruder von Karl Anselm Oettingen-Wallerstein. - Jurastudium in Landshut; 1813 Leiter des Landesverteidigungswesens in Schwaben und im westlichen Bayern; 1819 erblicher Reichsrat der Krone Bayern; 1819-1849 Kronobersthofmeister des Königreichs Bayern; wegen seiner unstandesgemäßen 1. Heirat Verlust der Standesherrschaft und des Kronamtes; deswegen in Armut geraten; 1825 Rückgabe des Kronamtes durch König Ludwig I.; 14.04.1828 Generalkommissär und Regierungspräsident des Oberdonaukreises in Augsburg; 1832-1837 Staatsminister des Innern; 1838 für dauernd entlassen; 1843 wieder Staatsrat im ao. Dienst; 1846/47 bayer. ao. Gesandter u. bevollmächtigter Minister am Hof in Paris; 1847/48 Ministerverweser des Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Äußern; zugleich Ministerverweser des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. – In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

⁴³⁹ Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 387.

⁴⁴⁰ Vgl.: StB KdA, 1837, Bd. XIII, S. 194ff.

⁴⁴¹ Zur Person: Freyberg-Eisenberg, Maximilian Prokop, Freiherr von. - Geboren: Freising, 03.01.1789. - Gestorben: München, 21.01.1851. - Beruf: Gutsbesitzer von Jetzendorf, Jurist. - Wohnort: Jetzendorf; München. - Konfession: katholisch. - Gremien/Verbände/Gruppen: Klasse I. - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1837-1843 Kammer der Abgeordneten. - 27.01.1846-1848 Kammer der Abgeordneten. - Sonstige Funktionen: 1825-1847 Direktor des Reichsarchivs; 1838 Staatsrat; 1842-1848 Präsident der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. – In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

⁴⁴² Die bedeutende Rolle des Titels IV § 8 in diesem Zusammenhang rührte daher, dass die „Augsburger Brauer ihre Beschwerde auch auf Verletzung des IV / 8 Abs. 1 VU“ stützten. – Zitat aus: Köhler (1965): Beschwerde. S. 84.

grundgesetzlich vom Könige angeordneten Gerichten geöffnet oder daselbst bereits erledigt ist, sei es nun bei den eigentlichen Justizbehörden und Stellen oder jenen der sog. Administrativjustiz.⁴⁴³ Letztlich wurde die Beschwerde vom Staatsrat abgewiesen. Anhand der skizzierten Diskussion kann nachvollzogen werden, mit welchen Argumenten der Umfang der „constitutionellen Rechte“ definiert werden konnte. Zum anderen konnte hier auch dargestellt werden, dass sich die Parteinahme für die „weitere“ Auslegung oder aber die „engere“ Variante keineswegs pauschal an den einzelnen Kammern festmachen ließ. Sowohl in der Kammer der Reichsräte als auch in der Abgeordnetenversammlung gab es in dieser Frage entsprechende Auffassungen.⁴⁴⁴ Eine ganz eigene Fragestellung stellt jene dar, warum bei der Formulierung der genannten Gesetzestexte derartige Interpretationsspielräume überhaupt offengelassen wurden. Seydel urteilt im Rückblick auf die Praxis folgendermaßen: „Was uns hienach die Entstehungsgeschichte der Verfassung lehrt, ist der Satz, daß unter constitutionellen Rechten nur solche zu begreifen sind, welche in den Bestimmungen des Verfassungsrechts ihre unmittelbare Begründung finden.“⁴⁴⁵

Und weiter führt Seydel aus: „Die Verfassungsurkunde zeigt sich allenthalben auf das Sorgsamste bedacht, die königlichen Regierungsrechte, insbesondere den Gang der Verwaltung, gegen Eingriffe der Stände zu schützen. Sie hat eben deshalb das Petitionsrecht der Kammern auf die Gegenstände ihres Wirkungskreises beschränkt. Soll es nun glaublich sein, daß der Geber der Verfassung diese genaue Abgrenzung der Zuständigkeit des Landtages nur zu dem Ende vorgenommen habe, um sein eigenes Werk wieder durch die Bestimmung des Titels VII § 21 zu zerstören, der nach der ‚weiteren‘ Auslegung den Landtag zu einer Art Oberaufsichtsstelle über die gesammte Staatsverwaltung machen würde? Das ist geradezu undenkbar. Nur zu dem einen Zwecke des Schutzes des eigentlichen Verfassungsrechtes kann ein Beschwerderecht, das an sich ein ausnahmsweises, wenn es zur Regel würde, ein größeres Uebel wäre, als diejenigen Mißstände, zu deren Beseitigung es dienen soll. Denn nicht nur die Sorge um die Wahrung der königlichen Machtfülle, auch die Rücksicht auf die staatliche Ordnung mußte den Geber der Verfassung abhalten, ein schrankenloses Beschwerderecht zu verleihen.“⁴⁴⁶

⁴⁴³ Beil. KdA, 1837, Bd. VII, S. 56ff. – Hier nun: S. 57.

⁴⁴⁴ Vgl. weiter zur Definitionsproblematik „weiteren“ bzw. „engeren“ Auslegung: Köhler (1965): Beschwerde. S. 79ff. – Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 363 und S. 375ff, ebenso S. 386ff. – Götschmann (1997): Beschwerden. S. 20ff. – Götschmann (1998): Tätigkeit. S. 275ff.

⁴⁴⁵ Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 367. – Vgl. im gleichen Zusammenhang auch: S. 368. – Seydel muss in diesem Zusammenhang als Vertreter der „engeren“ Auslegung gelten.

⁴⁴⁶ Ebd. S. 368.

Analoge Entwicklungen konnten bereits bei der Betrachtung des Petitionsrechts des Landtags festgestellt werden. Dabei ist es nicht uninteressant, dass sich für die Reichsratskammer viele Beispiele finden, die belegen, dass sie gelegentlich von ihrer Rolle als konservatives Gegengewicht im Dienste der Staatsregierung abwich und sich auch in Grundsatzfragen im Einklang mit der 2. Kammer bewegen konnte. Erst ab dem Landtag von 1875/76 folgte die 1. Kammer in Fragen des Petitions- und Beschwerderechts durchwegs der „engeren Theorie.“⁴⁴⁷ Ging es der Krone und der Staatsregierung bei diesen Diskussionen darum, ihren Einflussbereich durch entsprechende Schutzmechanismen vor Einmischung – besonders von Seiten des Landtags – zu schützen, so war es das Ziel des Parlaments, vor allem der Kammer der Abgeordneten, seinen Wirkungsbereich sukzessive auszudehnen oder zumindest möglichst effektiv auszunutzen. Somit war auch die Behandlung von Beschwerden in den Kammern dem politischen Klima und der damit verbundenen Kompromissbereitschaft beider Kammern – oder eben dem Gegenteil hiervon – unterworfen. Dabei gingen die Parlamentarier aber besonders bei der Anwendung der Möglichkeiten und der damit verbundenen Verantwortung, die den Kammern mit dem Titel VII § 21 gewährt waren, überlegt vor. Bei weitem nicht alle Beschwerden, die eingereicht wurden, konnten auf Berücksichtigung hoffen. So wurden in der 2. Kammer „fast ausschließlich solche Beschwerden aufgegriffen, die von prinzipieller und politischer Bedeutung waren, wie beispielsweise Fragen des Wahlrechts, der Pressefreiheit, des Steuerrechts etc.“⁴⁴⁸ Die Frage der Definition des Begriffs „verfassungsmäßig“ war somit weniger eine juristische denn eine politische. Lag es im Interesse der Regierung sich weitgehend dem Zugriff des Landtags zu entziehen, tat sie dies in Bezug auf das Beschwerdewesen unter Berufung auf die „engere“ Begriffsdefinition der „constitutionellen Rechte.“ Nach Götschmann schied dann damit aber das „Handeln der Exekutive in dem Bereich, der nur durch allgemeine Gesetze geregelt war – und das war nicht nur der bei weitem umfangreichere, sondern auch derjenige, der für das tägliche Leben die wesentlich größere Bedeutung hatte – als Gegenstand von Beschwerden und damit als Objekt einer Überprüfung durch das Parlament von vornherein aus. Mehr noch: Da auch die in der

⁴⁴⁷ In diesem Zusammenhang sei auf das Grundsatzreferat des Reichsrats von Bomhard verwiesen. – Vgl. hierzu: Beil. KdR, 1875/76, Bd. I, S. 497ff. – Diese Erörterungen nennt Seydel als „vielleicht das Beste, was die Landtagsverhandlungen über die Auslegung des Titels VII § 21 der Verfassungsurkunde enthalten.“ – Zitat siehe: Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 395. – Zum Reichsrat Bomhard: Bomhard, Eduard Peter Apollonius, Ritter von. - Geboren: Bayreuth, 02.10.1809. - Gestorben: München, 30.09.1886. - Beruf: Staatsminister, Jurist, Staatsrat, Friedensrichter. - Kabinettszugehörigkeit: 01.08.1864-30.04.1867 Staatsminister der Justiz. - Partei/Politische Richtung: konservativ. - Gremien/Verbände/Gruppen: Reichsräte auf Lebenszeit. - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1863-1867 Kammer der Abgeordneten, 1867-1886 Kammer der Reichsräte. – In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

⁴⁴⁸ Götschmann (1997): Beschwerden. S. 33.

Verfassung als Grundsätze formulierten Bestimmungen nach dieser Auffassung keine einklagbaren Rechte darstellten, schrumpfte das Beschwerderecht letztlich auf die Bereiche zusammen, die mittels der sogenannten Edikte [...] gesetzlich geregelt waren.⁴⁴⁹

Bedenkt man nun die ganze Reihe dieser Widerstände, wird verständlich, dass nur eine sehr geringe Zahl⁴⁵⁰ der eingereichten Beschwerden eine entsprechende Berücksichtigung erhalten konnten. So wurden von insgesamt 2250 Beschwerdevorgängen⁴⁵¹ nur 40 Beschwerden vom Beschwerdeausschuss der Abgeordnetenversammlung und nur 31 von der Kammer selbst als berechtigt anerkannt⁴⁵² und nur eine einzige Beschwerde wurde von 1819 bis 1918 vom Staatsrat anerkannt.⁴⁵³

Somit konnte es auch nicht Wunder nehmen, dass sich das Beschwerdewesen alsbald als ein völlig unzureichendes Instrument der Staatsbürger im Kampf gegen Übergriffe des Staates entpuppte.⁴⁵⁴ Die Ablehnung bzw. die einfache Weiterreichung einer Beschwerde an die Regierung, die erfolgte, wenn diese als ungeeignet zur Vorlage in den Kammern deklariert wurde⁴⁵⁵ – wodurch ja keinerlei Rechtsanspruch geltend gemacht werden konnte – musste zwangsläufig die Unzufriedenheit der entsprechenden Beschwerdeführer nach sich ziehen.

Was bisher noch ausgespart blieb – nämlich die entsprechenden rechtlichen Veränderungen, d.h. entsprechende Gesetze und Verordnungen, denen das Beschwerdewesen im betrachteten Zeitraum unterlegen hat – soll nun im folgenden Abschnitt nachgezeichnet werden. Dies geschieht nun aber im Hinblick auf die Bestimmungen, die mit dem Institutionalisierungsweg des Petitionsausschusses im Jahre 1872 zusammenhängen.

⁴⁴⁹ Götschmann (1998): Tätigkeit. S. 277.

⁴⁵⁰ Vgl.: Lindner (1956): Verfassungsbeschwerde. S. 29. – Lindners Ansicht, dass aufgrund des komplizierten Procederes und der geringen Erfolgsaussichten, die Beschwerdeführung „so große Unannehmlichkeiten“ für den Beschwerdeführer mit sich brachten, „dass er wohl von seinem Beschwerderecht gar keinen Gebrauch“ gemacht haben mag, ist sicherlich begründet, auch wenn die Zahl der erfolgreichen Beschwerden, die er hier anführt, mit 13 zu gering ausfällt.

⁴⁵¹ Vgl.: http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_2782.htm – zuletzt aufgerufen am 01.10.2012. – Hier findet sich eine kurze Einführung in die Informationen, die auf der Internet-Seite des Bayerischen Landtags zum Beschwerdewesen im Königreich Bayern online bereit gestellt sind.

⁴⁵² Vgl.: Köhler (1965): Beschwerde. S. 119.

⁴⁵³ Vgl.: Götschmann (1998): Tätigkeit. S. 285.

⁴⁵⁴ An dieser Stelle sei nochmals hingewiesen auf: Götschmann (1997): Beschwerden. – Hier kann man sich komprimiert über die vielfältigen Beschwerdeinhalte informieren, mit denen der bayerische Landtag während des Bestehens der Verfassungsurkunde von 1818 zu befassen hatte. – Ebenfalls erfolgt der Hinweis auf die Online-Datenbank zum Beschwerdewesen. – Vgl.:

http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_2782.htm – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

⁴⁵⁵ Vgl. hierzu: X. Verfassungsbeilage, Titel II., Abschnitt III., § 34: „Im Falle sie [gemeint sind die Beschwerden – Anm. d. Verf.] demnach als unbeschleunigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne weiteres als beruhend zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden Staats-Ministerien zu geben, und in der folgenden Sitzung der Kammern hievon Nachricht zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle ist die Beschwerde den Kammern mittelst umständlichen Vortrages vorzulegen.“ – Abgedruckt in: Gesetzblatt für das Königreich Bayern. München. 1818. S. 349ff. – Vgl. hierzu auch: Wenzel (2000): Verfassungsurkunden. S. 43.

3.2 Der Petitionsausschuss im Bayerischen Landtag

3.2.1 Der Weg zur Institutionalisierung

Nachfolgend wird unter „Petitionsausschuss“⁴⁵⁶ der durch Abschnitt I des Gesetzes vom 19. Januar 1872, den „Geschäftsgang des Landtags betreffend“⁴⁵⁷, legitimierte und durch die Geschäftsordnung⁴⁵⁸ vom 1. März desselben Jahres in der Kammer der Abgeordneten installierte „Petitionsausschuss“ verstanden.⁴⁵⁹ Dieser Ausschuss sollte keinesfalls mit dem durch die X. Verfassungsbeilage, Abschnitt II §§ 25 und 36, zur Verfassungsurkunde von 1818 vorgesehenen Ausschuss zur Prüfung der Anträge von Kammermitgliedern⁴⁶⁰ verwechselt werden, der mitunter in gleicher Weise bezeichnet wurde.

Auch diese Ausführungen müssen ihren Ausgangspunkt bei der Verfassungsurkunde von 1818 nehmen. Bisher wurde jedoch vor allem auf die einschlägigen Stellen der Verfassung hingewiesen, die in einem weiteren Bezug zu dem „Recht des Einzelnen sich mit Bitten und Anliegen an die Obrigkeit zu wenden“ zu sehen sind, sodass dieses „Recht“ – im juristisch-theoretischen Sinne – bisher nur am Rande abgehandelt werden konnte. Dies ist nicht zuletzt auch eine Folge des Mangels an einschlägigen Publikationen, der seinerseits darin begründet liegt, dass eine gesetzliche Fixierung des staatsbürgerlichen Petitionsrechts erst durch das Geschäftsganggesetz des Landtags von 1872 erfolgte.

Bereits auf dem ersten Landtag nutzte die Kammer der Reichsräte den vorgegebenen Rahmen, um mit der Geschäftsordnung von 1819 der Vorgehensweise der „Aneignung“ einer Drittpetition durch einen Reichsrat ein juristisches Fundament zu verleihen.⁴⁶¹ Es handelte

⁴⁵⁶ Vgl. im Gegensatz hierzu z.B.: Cucumus (1825): Lehrbuch. S. 346 und S. 356. – An diesen Stellen bezeichnet Cucumus den Ausschuss zur Prüfung der Anträge von Kammermitgliedern als „Petitionsausschuss.“ – Auch dieses Beispiel kann herangezogen werden, um nochmals auf die begriffliche Ungenauigkeit in diesem Zusammenhang hinzuweisen, die bereits bei den Abgrenzungsversuchen bezüglich der Begriffe „Petition“ und „Beschwerde“ festgestellt wurde.

⁴⁵⁷ Abgedruckt in: Weber (1888): Neue Gesetz- und Verordnungs-Sammlung. 9. Bd. S. 275ff.

⁴⁵⁸ Vgl. zur Geschichte dieser Begrifflichkeit: Schmid (1950): Geschäftsordnung. S. 12ff. – Schmid zufolge sind auch hierbei die Ursprünge in England und Frankreich zu sehen. – Was sich in dieser klaren Reglementierung parlamentarischer Abläufe in Form einer Geschäftsordnung spiegelt ist auch auf anderer staatlicher Ebene wider. Der Wille zur strukturellen Professionalisierung des politischen Geschäfts kann durchaus als Merkmal dieser Epoche gekennzeichnet werden. – Für den Bereich der Bürokratie im Königreich Bayern vgl. hierzu: Götschmann (1993): Innenministerium. S. 106ff.

⁴⁵⁹ Die Geschäftsordnung ist abgedruckt in: Bayerns Gesetze und Gesetzbücher privaten, strafrechtlichen und administrativen Inhaltes. 7. Ergänzungsband. Bamberg. 1879. S. 708-725. – Der hier verwendete Abdruck findet sich in: Weber (1894): Anhangband. S. 604-618

⁴⁶⁰ Abgedruckt in: Gesetzblatt für das Königreich Bayern. München. 1818. S. 349ff. – Vgl. hierzu auch: Wenzel (2000): Verfassungsurkunden. S. 43.

⁴⁶¹ Vgl.: Wiesend (1989): Ausschusswesen. S. 44, FN. 59. – Bei der Geschäftsordnung der Kammer der Reichsräte vom 2. April 1819 ist hier § 22 angesprochen. – Vgl. hierzu: Karg (1966): Praxis. S.28. – Laut dieser

sich also um „die gleiche Regelung, wie sie seinerzeit in England, in Frankreich und später in Sachsen-Meiningen galt.“⁴⁶²

Ein gesichertes Recht auf sachliche Prüfung aller eingereichten Petitionen wurde damit freilich nicht gewährt. Denn die Frage, ob eine Petition aufgegriffen wurde oder nicht, hing nur davon ab, ob sich ein Reichsrat bereit fand, die jeweilige Petition als seinen eigenen Antrag einzubringen. Aber schon mit diesem Vorgehen zog die 1. Kammer den Unmut der Regierung auf sich. Dabei berief man sich auf Regierungsseite v.a. auf den Titel VII §§ 20 und 21 der Verfassung von 1818⁴⁶³, wodurch der Rahmen des Petitionswesens erschöpfend abgesteckt sei, die Praxis der Aneignung wurde der Kammer sogar explizit untersagt.

In einem königlichen Schreiben vom 20. Januar 1822 hieß es dazu:⁴⁶⁴

„Personen, welche nicht Mitglieder der Kammer sind, sowie Gemeinden, haben vermöge der Verfassungsurkunde Tit. VII § 21 nur die Befugnis, Beschwerden über Verletzung der konstitutionellen Rechte an die Ständeversammlung zu bringen. Das den Mitgliedern der Kammer nach § 20 allein zustehende Recht der Wünsche und Anträge kommt ihnen nicht zu. Werden daher so unbefugter Weise Wünsche und Anträge der Kammer übergeben, so sind sie nach der im allgemeinen zu geschehenden Anzeige ihres Einlaufs als nicht mehr vorhanden anzusehen, kein Mitglied hat mehr davon Einsicht zu nehmen und noch weniger darf es sich dieselben aneignen, wie die Kammer in § 22 der Geschäftsordnung erlauben zu können geglaubt hat. Wir erwarten, daß die Kammer der Reichsräte diesen Unseren Erinnerungen gemäß die entsprechenden Abänderungen zu treffen und die erforderlichen Ergänzungen nachzutragen, Uns davon sofort die Anzeige zu machen nicht entstehen werde.“

Dennoch hielten die Reichsräte im Grunde bis zum Ende der bayerischen Monarchie an der 1819 eingeführten Praxis fest. Dass sich die Kammer auch in den Folgejahren an dieser Vorgehensweise orientierte, lässt den Schluss zu, dass dies von den Reichsräten als eine angemessene Art interpretiert wurde, sich mit den bürgerlichen Belangen zu befassen. Und nicht zuletzt dürften die Kammermitglieder diese Kompetenz auch als gewachsenes Gewohnheitsrecht angesehen haben, das Teil ihrer parlamentarischen Pflichten war.⁴⁶⁵

Regelung in der Geschäftsordnung konnten Anträge und Wünsche von Bürgern und Gemeinden wie andere Anträge der Kammermitglieder behandelt werden, sofern sich ein Reichsrat fand, der sich dieser Eingabe annahm, d.h. die Praxis der „Aneignung“ wird hier geregelt.

⁴⁶² Karg (1966): Praxis. S. 28.

⁴⁶³ Die genannten Paragraphen handeln vom Recht der „Abgeordnete[n]“, Wünsche und Anträge vorzubringen, bzw. vom Recht der „Staatsbürger“ Beschwerden wegen „Verletzung der constitutionellen Rechte“ an das Parlament einzureichen. – Vgl.: Wenzel (2000): Verfassungsurkunden. S. 36f.

⁴⁶⁴ Zitiert nach: Karg (1966): Praxis. S. 29. – Karg bezieht sich hierbei auf: Döllinger, Georg: Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreiches Bayern bestehenden Verordnungen. Bd. VII. München. 1835. S. 141ff.

⁴⁶⁵ Dem Druck der Staatsregierung zum Trotz hielten die Reichsräte an dieser Praxis fest. Auch wenn die 1. Kammer von den reaktionären Tendenzen der Geschäftsordnung der Abgeordnetenkammer ebenfalls betroffen

Auch in der Abgeordnetenversammlung wurde bereits 1819 die Frage diskutiert, ob man nicht dem einzelnen Staatsbürger das Petitionsrecht zugestehen müsse.⁴⁶⁶ Dagegen votierte im Grunde der Abgeordnete Pfister,⁴⁶⁷ wenn er darauf beharrte, dass „ferner [...] zu unterscheiden [sey], zwischen den Anträgen der Mitglieder, und der übrigen Staatsbürger. Für beide sey eine besondere Behandlungsart vorgeschrieben.“⁴⁶⁸ In der Kammer aber überwog der Wille der Abgeordneten, sich als zuständige Instanz für die Begehren des bayerischen Volkes verantwortlich zu fühlen und für eine möglichst umfangreiche und qualifizierte Behandlung derselben Sorge zu tragen. Nicht zuletzt deshalb, weil die Kenntnis hiervon letztlich „für das Ganze von Nutzen“⁴⁶⁹ wäre. In ähnlicher Weise äußert sich der liberale Abgeordnete von Horntal,⁴⁷⁰ als er in Bezug auf Verfahrensfragen, die Behandlung von Anträgen betreffend, Stellung nahm: „So wie auf der einen Seite es allerdings wünschenswerth sey, dass die hohe Cammer bei so karg ihr zugemessener Zeit mit ungeeigneten, nutzlosen Eingaben verschont bleiben möchte, eben so nothwendig sey es auf der andern Seite, daß Niemand im Volke durch Aeusserungen der Art zurückgeschreckt werde; jedem müsse vielmehr der Weg offen behalten bleiben, sich mit seinen Wünschen etc. an die Stände-Versammlung wenden zu

wurde. – Vgl.: Götschmann (1993): Longe. S. 224. – nahmen die Reichsräte bereits 1831 in § 79 ihrer neuen Geschäftsordnung entsprechende Regelungen wieder auf. Dies wurde in der Geschäftsordnung von 1851 nunmehr ausdrücklich festgelegt. – Vgl. hierzu: Wiesend (1989): Ausschusswesen. S. 44. – 1872 begnügte sich die 1. Kammer mit einigen Änderungen in der Geschäftsordnung. – Vgl. hierzu: Seydel-Piloty (1913): Staatsrecht. S. 292, mit FN. 37. – Bis 1918 sollte die Reichsratskammer bei dieser Praxis bleiben. Die Geschäftsordnung von 1896 wich auch nicht davon ab. – Vgl. hierzu: Titel VIII, § 34 der Geschäftsordnung der Reichsratskammer von 1896. – Abgedruckt in: Krazeisen (1906): Geschäftsgang. S. 294. – Der genannte Paragraph trägt den Titel „Selbständige Anträge“ und behandelt folgende Punkte: „Recht des Einbringens“, „Formulierung“, „Verhandlung“, „Anträge auf Verfassungsänderung“ und „Petitionen“. – Der genaue Wortlaut des Abschnitts „Petitionen“ lautet: „Anträge, welche von außen her an die Kammer gelangen (Petitionen) sind, soferne [sic!] sie sich auf einen der Kammer vorliegenden Beratungsgegenstand beziehen, in Verbindung mit diesem zu prüfen; die übrigen sind mittels tabellarischer Verzeichnisse von Zeit zu Zeit zur Kenntnisnahme der Reichsräte zu bringen; zur Beratung und Beschlußfassung in der Kammer können sie nur gelangen, wenn ein Reichsrat sich dieselbe aneignet; alsdann werden sie wie eigene Anträge des Betreffenden behandelt.“ – Zitiert nach: Ebd.

⁴⁶⁶ StB KdA, 1819, Bd. I, S. 372f. und Bd. IV, S. 441.

⁴⁶⁷ Pfister, Sebastian. - Geboren: Buchen, 08.05.1755. - Gestorben: Würzburg, 18.10.1831. - Beruf: Vikariatsrat, Stadtpfarrer. - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1819-1822 Kammer der Abgeordneten. – Diese Angaben finden sich u.a. in: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

⁴⁶⁸ StB KdA, 1819, Bd. I, S. 372. – Bei diesem Zitat wird ein weiteres Mal die terminologische Problematik in dem Begriff „Anträge“ angedeutet. Dies zeigt sich auch am Diskussionszusammenhang, der sich nämlich um den „Petitions-Ausschuss“, d.h. den 6. Ausschuss, zur Prüfung von Anträgen der Abgeordneten, dreht. Hier kann man nun aber auch darauf hinweisen, dass bereits auf dem ersten Landtag dieses Problem grundsätzlich erkannt wurde. So unterschied der Abgeordnete Sturz in der gleichen Sitzung zwischen „Wünschen und Anträgen.“ – Vgl.: StB KdA, 1819, Bd. I, S. 373. – Wobei aber auch hierbei eine klare begriffliche Trennung zwischen „Petition“ und „Beschwerde“ nicht geleistet wird. – Zum Abgeordneten Sturz: Sturz, Christian. - Geboren: unbekannt. - Gestorben: unbekannt. - Beruf: Jurist, Appellationsgerichtsrat. - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1819-1822 Kammer der Abgeordneten. – In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

⁴⁶⁹ StB KdA, 1819, Bd. IV, S. 441.

⁴⁷⁰ Horntal, Franz Ludwig, von. - Geboren: Hamburg, 05.05.1763. - Gestorben: Bamberg, 27.06.1833. - Beruf: Bürgermeister, Jurist, Justizrat. - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1819-1822 Kammer der Abgeordneten. – In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

können. Besser sey es, 20, 30 und noch mehrere Anträge zu prüfen, und dann als ungeeignet zu den Acten zu legen, als sie ganz von der Kenntnis der Cammer abhalten zu wollen.“⁴⁷¹

Die Einführung eines eigenen Petitionsverfahrens für staatsbürgerliche Eingaben wurde in diesem Zusammenhang jedoch noch nicht erörtert. Dennoch wurde auch in der 2. Kammer die Notwendigkeit erkannt, den Geschäftsgang innerhalb der gesetzlichen Grenzen in einer sachdienlichen Art zu regeln, was u.a. zu einem Antrag des Abgeordneten Sturz „bezüglich eines Reglements für alles das Innere der Kammer der Abgeordneten Betreffende“ führte.⁴⁷² Dieser Antrag wurde auch auf dem folgenden Landtag des Jahres 1822 wiederholt,⁴⁷³ da es auf dem Landtag von 1819 zu keiner weiteren Behandlung dieses Antrags gekommen war. Auch 1822 konnte jedoch kein Erfolg in dieser Richtung erzielt werden. Haupthindernis war hierbei die ablehnende Haltung der Staatsregierung. Götschmann stellt in diesem Zusammenhang fest: „Spätestens seit ihren Vorbereitungen zum Landtag von 1822 war die Regierung nachweislich dazu entschlossen, die Kammer am Erlaß einer eigenen Geschäftsordnung zu hindern und ihr eine vorzugeben.“⁴⁷⁴

Auf dem Landtag von 1825 war der Kammer nun von Regierungsseite eine Geschäftsordnung oktroyiert worden. Der Unmut der Abgeordneten ist leicht nachvollziehbar. Anstatt einer Verbesserung der parlamentarischen Ablaufs, anstatt einer Steigerung der „Effizienz“⁴⁷⁵ der politischen Arbeit war es zu einem Rückschritt in diesem Bereich gekommen, gerade wenn es um die „Kommunikation“ zwischen Politik und Gesellschaft ging. Götschmann fasst die juristischen Folgen zusammen: „Die neue Geschäftsordnung von 1825 trat nun nicht etwa an

⁴⁷¹ StB KdA, 1819, Bd. IV, S. 441.

⁴⁷² Vgl.: Repertorium der Kammer der Abgeordneten, 1819, S. 632f. – Dazu: StB, KdA, 1819, Bd. I, S. 373ff und S. 422ff. – Dieser Antrag wurde durch den Finanzminister von Lerchenfeld als positiv begrüßt, so lange sich dies im Rahmen der Verfassung bewege, worauf das Kammerplenum beschloss, ein Reglement zu erarbeiten, welches der Verfassung genügen sollte. – Vgl. hierzu: Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 213. – Götschmann sieht hinter der Forderung Lerchenfelds ein Kalkül: „Das Ziel dieser Forderung war jedoch, die Diskussion über die Geschäftsordnung zu beenden und den Vorstoß zu einer Erweiterung des Handlungsspielraums der Kammer ins Leere laufen zu lassen. [...] Die Verzögerungstaktik hatte den gewünschten Erfolg, denn der Ausschuss wurde zwar noch gebildet, präsentierte aber bis zum Ende des Landtages keinen Entwurf;“ – Zum Finanzminister von Lerchenfeld: Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg, Maximilian Emanuel, Graf von. - Geboren: München, 17.01.1779. - Gestorben: Bamberg, 17.10.1843. - Beruf: Staatsminister, Diplomat. - Kabinettszugehörigkeit: 02.02.1817-28.10.1825 Staatsminister der Finanzen, 15.05.1833-31.12.1834 Staatsminister der Finanzen. – In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

⁴⁷³ Vgl.: Beil. KdA, 1822, Bd. I, S. 299. – Antrag des Abgeordneten Freiherr von Heynitz, die Entwerfung eines Geschäfts-Reglements für die Kammer der Abgeordneten betreffend. – Zum Abgeordneten Freiherr von Heynitz: Heynitz, Friedrich Gottlieb Benno, Freiherr von. - Geboren: 1777. - Gestorben: unbekannt. - Beruf: Gutsbesitzer. - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1819-1828 Kammer der Abgeordneten. – In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

⁴⁷⁴ Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 214. – Götschmann bezieht sich an dieser Stelle auf: Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 455.

⁴⁷⁵ Oberreuter (1977): Parlamentarismus. S. 48. – Hier spricht Oberreuter von dem „Faktor Effizienz [...] der Parlamentsarbeit“. – Zitat vgl.: Ebd.

die Stelle der einschlägigen Bestimmungen der X. Verfassungsbeilage – die weiterhin in allen Teilen in Kraft blieb –, sondern schloss diese mit ein und ergänzte sie.⁴⁷⁶

In dieser Geschäftsordnung wurde die ablehnende Haltung der Staatsregierung in Fragen „Petitionsrecht“ umgesetzt. Denn die Stoßrichtung dieses „Reglements“ war klar, es ging darum, den Einflussbereich des Landtags zu begrenzen.⁴⁷⁷ Die Formulierung des § 79 Abschnitt 1 dieser Geschäftsordnung lässt aber nur den Schluss zu, dass es bisher eine rege Praxis im Landtag gab, Eingaben von staatsbürgerlicher Seite, die sich nicht als „Beschwerde“ im Verfassungssinn bezeichnen ließen, eine entsprechende Behandlung zukommen zu lassen, wie dies ja auch in der Kammer der Reichsräte der Fall war.

Der genaue Wortlaut des § 79 ist:

„Unter die Beschwerden, welche nach dem § 77 als ungeeignet ohne weiters zu den Akten zu legen, oder an die betreffenden Staatsministerien zu geben sind, gehören insbesondere auch diejenigen, welche ein Staatsbürger nicht in eigenem Namen und in eigener Sache, sondern im Namen und in der Sache eines Dritten, ohne beygefügte legale Vollmacht dieses Letztern angebracht; oder welche ein Staatsdiener ebenfalls nicht in eigener persönlicher Sache, sondern in der Sache seiner Stelle und seines Amtes eingereicht; oder in welchen der Beschwerdeführer beleidigende Ausdrücke und Ausfälle gewagt hat.

Andere Eingaben an die Kammer, als diejenigen, zu welchen die Staatsbürger und Gemeinden, um ihre konstitutionellen Rechte zu wahren, verfassungsmäßig befugt sind, folglich alle Eingaben, welche keine Beschwerde über Verletzung der genannten Rechte enthalten, sondern irgend einen andern Gegenstand betreffen, sind ohne Verweisung an einen Ausschuß von dem Präsidenten sogleich zu den Akten zu legen.

Anonyme Eingaben jeder Art, sie mögen betreffen, was sie wollen, sollen gar nicht in den Einlauf aufgenommen, sondern sogleich durch das Sekretariat vernichtet werden.⁴⁷⁸

Diese Praxis sollte nun unterbunden werden. Bei diesem Vorgehen ist – auch wenn eine detaillierte Beweisführung nur schwer möglich ist – davon auszugehen, dass zwar bei weitem

⁴⁷⁶ Götschmann (1993): Longe. S. 223. – Die §§, die in der X. Verfassungsbeilage die Behandlung von Beschwerden regelten – d.h. II. Titel, III. Abschnitt, §§ 33-35 – wurde wörtlich in die Geschäftsordnung von 1825 übernommen und bildeten dort im IV. Abschnitt, Ziffer XII. die §§ 76-78. Diese wurden nun durch einen weiteren, den § 79, erweitert.

⁴⁷⁷ Letztlich konnte aber eine fortschreitende Parlamentarisierung nicht verhindert werden. Bezieht man in den hier mehrfach zitierten Dualismus zwischen Krone und Parlament noch die Rolle der Bürokratie mit ein, so ergibt sich das Bild, dass auch von Seiten der verantwortlichen Beamten, z.B. Minister, kein Interesse daran haben konnten, einer Ausweitung der parlamentarischen Kompetenzen freimütig gegenüber zu stehen, ganz im Gegenteil. – Bei Götschmann findet sich hierüber resümierend: „Die Folgen dieses gegen das Parlament gerichteten Bündnisses von Monarch und Bürokratie waren für beide Partner sehr negativ.“ – Götschmann (1993): Innenministerium. S. 622.

⁴⁷⁸ Hier zitiert nach: Beil. KdA, 1825, Bd. I, S. 226f.

nicht alle Eingaben angemessen gewürdigt werden konnten, viele aber doch aufgegriffen wurden. Eine beispielhafte Äußerung eines Abgeordneten beschreibt treffend die Thematik: „Viele Eingaben sind schon von unsern Mitbürgern eingekommen, und kommen noch täglich ein, welche Berücksichtigung erwarten, weil die Konstitution ihnen solche zusichert. Unsere Annahme derselben verbürgt dieses auch; wollen wir sie unberücksichtigt lassen, so müssten wir öffentlich erklären, dass wir keine mehr annehmen wollen. [...] Sie erinnern Sich doch noch, was diese Eingaben und Anträge bey unserer ersten Versammlung für ein Schicksal gehabt haben? Die allermeisten sind gar nicht zum Vortrage gekommen, und jüngst in unserm Archiv unter den Akten vergraben gefunden worden.“⁴⁷⁹

Auch von den Abgeordneten wurde mit Sicherheit eine gewisse „Auswahl“ getroffen, um – analog zum Beschwerdewesen – nur solche Petitionen zu behandeln, denen eine entsprechende Aussicht auf Erfolg oder zumindest ein grundsätzlicher Stellenwert zugemessen werden konnte.⁴⁸⁰ Nichtsdestotrotz ließ das Problem „des anwachsenden Geschäftsumfanges Herr zu werden“⁴⁸¹ ein sichtliches Gefühl der Unzufriedenheit zurück.

Die restriktiven Elemente der seit 1825 bestehenden Geschäftsordnung ermöglichten nun der Staatsregierung einen sehr weitgehenden Einfluss auf das Procedere in der Kammer der Abgeordneten.⁴⁸² Die hieraus resultierende Ineffektivität der Plenararbeit musste ein entsprechendes Echo auch in der Bevölkerung nach sich ziehen. Vor allem die Regelung, die einen nahezu völligen Ausschluss der Öffentlichkeit nach sich zog, tat ein Übriges. „Diese Einschränkung der Öffentlichkeit stellte einen massiven Angriff auf die Grundfesten des Parlamentarismus dar“⁴⁸³ und auch der „Zugang des Einzelnen zum Staate“ mittels

⁴⁷⁹ Vgl. hierzu: StB, KdA, 1822, Bd. IV, S. 310ff. – Das angeführte Zitat findet sich auf S. 310. – In seinen Ausführungen stellt der Abgeordnete Stephani einen Antrag zur Beschleunigung der Bearbeitung von Anträgen vor. Im Anschluss an dieses Zitat stellt Stephani seinen Antrag vor, der im Wesentlichen den Umgang mit eingegangenen Anliegen regeln sollte. – Zum Abgeordneten Stephani: Stephani, Dr. Karl Heinrich. - Geboren: Gemünda a.d.Greck/Ofr., 01.04.1761. - Gestorben: Gurkau/Górka (Polen), 24.12.1850. - Beruf: Stadtpfarrer, Dekan. - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1819-1822 Kammer der Abgeordneten. – In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

⁴⁸⁰ Andeutungen hierfür finden sich im Umfeld des angeführten Zitats des Abgeordneten Stephani.

⁴⁸¹ Götschmann (1993): Innenministerium. S. 82. – Götschmann spricht an dieser Stelle zwar von Organisationsstrukturen auf ministerieller Ebene. Dennoch kann dieser Aspekt sicherlich auch auf den vorliegenden Sachverhalt angewandt werden, da auch die parlamentarische Arbeit stetig an Volumen und Aufgaben zunahm, wofür nicht zuletzt das Petitionswesen ein treffendes Beispiel ist. – Das angedeutete Gefühl der Unzufriedenheit mit diesen restriktiven Beschränkungen findet im angeführten Zitat des Abgeordneten Stephani Ausdruck. – Vgl.: FN 477.

⁴⁸² Vgl. hierzu: Götschmann (1993): Longe. S. 224ff.

⁴⁸³ Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 234. – Gemeint sind hier die §§ 48-50 der Geschäftsordnung von 1825. Besagte Paragraphen regelten den Ausschluss der Öffentlichkeit von den Kammersitzungen. Bestand zuvor bereits durch das X. Verfassungsedikt die Möglichkeit, dass auf Antrag von fünf Abgeordneten eine „öffentliche“ Kammersitzung in einen „geheimen Ausschuß“ zu verwandeln war, war die Geheimhaltung hierbei auf die Wahlen und die Abstimmungen beschränkt. Diese Regelung wurde durch die Geschäftsordnung von 1825 deutlich verschärft. Stellten nun fünf Abgeordnete den Antrag, die Öffentlichkeit auszuschließen, musste dies

Bittschriften und in entgegengesetzter Richtung mittels Veröffentlichung von Informationen über die Staatsgeschäfte wurde in dieser Phase des Vormärz empfindlich beschnitten.⁴⁸⁴ Klare und offene Kommunikationsmöglichkeiten waren aber Grundvoraussetzung für den öffentlichen Austausch der Gesellschaft und stellten somit auch ein „wichtiges Element des Parlamentarismus“⁴⁸⁵ dar.

Vor allem aber wirkten sich diese restriktiven Bestimmungen alsbald sehr negativ auf den parlamentarischen Betrieb aus, ein deutlicher Mangel an Effizienz und auch Transparenz waren die Folge.⁴⁸⁶ Die „Trägheit der Debatten und die Schwerfälligkeit des bisherigen Geschäftsganges“⁴⁸⁷ war dann auch für die Regierung der Grund, warum sie einen neuen „Gesetzentwurf, den Geschäftsgang in den beyden Kammern der Ständeversammlung betreffend“, in den Landtag von 1831 einbrachte. Ein Übriges tat zudem der Thronwechsel. König Ludwig I. erwies sich in seinen Anfängen zu Zugeständnissen bereit.⁴⁸⁸ Nun machten sich aber die Autonomiebestrebungen der Kammern noch weitaus stärker bemerkbar als vor 1825, besonders in der 1. Kammer, so dass schließlich der Gesetzesentwurf mit beiderseitigen – also Regierung und Landtag – Zugeständnissen verabschiedet wurde.⁴⁸⁹ Auf die Tatsache,

umgehend vollzogen werden, die Gründe für diesen Antrag konnten dabei erst in der geheimen Sitzung vorgetragen werden. Zudem bestand die Möglichkeit für Vertreter der Staatsregierung, den Vollzug der Geheimhaltung zu erklären, was einen massiven Eingriff in die Diskussionskultur der Kammer bedeutete. Zur Wiederherstellung der Öffentlichkeit der Sitzung bedurfte es dann jeweils eines Mehrheitsbeschlusses. Für die Sitzungen der Ausschüsse konnte der Ausschluss der Öffentlichkeit ebenfalls leicht beantragt werden, nämlich wenn ein einziges Ausschussmitglied den Antrag hierzu stellte. Stellten mindestens fünf Mitglieder einen derartigen Antrag, dann musste der Ausschluss sofort erfolgen. – Die angeführten Zitate finden sich: Ebd.

⁴⁸⁴ Ebd.: S. 232f. – An dieser Stelle skizziert Götschmann, dass dank einer vagen Formulierung der Geschäftsordnung von 1818 was den Umgang mit bürgerlichen Eingaben anbelangte, es der Kammer der Abgeordneten gelungen war, öffentliche Aufmerksamkeit auf diesen Aspekt zu lenken, nämlich dadurch, dass der Kammerpräsident den vollen Wortlaut der Eingaben vortragen musste, fand sich hierfür eine Mehrheit unter den Abgeordneten. Dies wurde durch die Geschäftsordnung von 1825 explizit unterbunden. Auch in der Kammer der Reichsräte ist eine ähnliche Entwicklung erkennbar, im Hinblick auf die Geschäftsordnung von 1822. Damit war für beide Kammern die Möglichkeit genommen, für die bürgerlichen Belange eine öffentliche Diskussion anzustoßen.

⁴⁸⁵ Ebd.: S. 234f.

⁴⁸⁶ Vgl. in diesem Zusammenhang: Oberreuter (1977): Parlamentarismus. S. 44ff. – Hier bezieht sich Oberreuter zwar auf den Parlamentarismus in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, dennoch ergeben sich hier eine ganze Reihe von Kriterien, die ein modernes Parlament allgemein erfüllen muss. U.a. lassen sich hier die genannten Kriterien finden, nämlich Effizienz und Transparenz der Parlamentsarbeit.

⁴⁸⁷ Götschmann (2002): Parlamentarismus. S. 246.

⁴⁸⁸ Vgl. zu Ludwigs Politikverständnis u.a.: Weis (1986): Auffassungen. – Ursel (1974): Herrscher. – Spindler (1986): Ludwig I. – Ders. (1979): Regierungszeit. – Ders. (1966): Kabinett. – Schmitz (1986): Deutsche. – Möckl (1986): König. – Hazzi (1884): Antheil. – Ders. (1872): Ludwig I. – Weitere Titel finden sich im Literaturverzeichnis.

⁴⁸⁹ Vgl.: Götschmann (1993): Longe. S. 233ff. – Von den vormaligen 43 Paragraphen des Regierungsentwurfs wurden schließlich 17 angenommen. Im Gegenzug wurden weite Teile der X. Verfassungsbeilage aufgehoben. Der letzte Paragraph, also § 18, wurde vom Landtag eingefügt, wodurch faktisch der „Grundsatz [...] der parlamentarischen Autonomie in Sachen Geschäftsordnung“ anerkannt wurde. – Zitat siehe: Ebd.: S. 234. – Auch wenn die Regierung nach wie vor wirkungsvolle Eingriffs- und Lenkungsmöglichkeiten innehatte, kann dies zumindest als Etappensieg des Landtags gewertet werden.

dass dieser Entwurf als Gesetz eingebracht wurde und somit ex post von Regierungsseite eingestanden wurde, dass das Vorgehen im Jahre 1825 nicht rechtens gewesen war, wurde bereits hingewiesen. In den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Abgeordnetenversammlung, welche die Behandlung von Eingaben in der Ständeversammlung betrafen, kehrten die vormaligen Paragraphen wieder, mit der Ausnahme, dass der 1. Absatz des § 79 der Geschäftsordnung von 1825 wegfiel. Diese Streichung des expliziten Verbots der „Aneignung“ von Drittpetitionen kann man als Eingeständnis von Regierungsseite interpretieren, da sie diese Praxis offenbar nicht unterbinden konnte.⁴⁹⁰

Gerade im Umfeld der Julirevolution von 1830 und auch der Revolution von 1848 spielte die „Aneignung“ von – v.a. politisch motivierten – Petitionen eine erhebliche Rolle.⁴⁹¹ Eine Ausweitung der Geschäftskompetenzen von Seiten des Landtags wurde jedoch 1848 nicht forciert. Die Reformgesetze standen eindeutig im Vordergrund. Damit ging aber eine Chance, auch in diesem Bereich Verbesserungen zu erzielen, verloren. Ebenso wertet dies Götschmann: „Mit der Rückstellung der Reform von Geschäftsgang und -ordnung auf dem Landtag von 1848 aber hatte man die Gelegenheit zur Erlangung einer vollständigen Autonomie in Sachen Geschäftsordnung ungenutzt vorübergehen lassen.“⁴⁹²

Folglich mussten die Diskussionen über diese Grundsatzfrage in den kommenden Jahren weiter fort dauern. Die rechtliche Basis für eine grundlegende Erneuerung der Geschäftsbestimmungen des Landtags lieferte dann das „Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betreffend“, vom 25. Juli 1850. Bei Wiesend findet sich eine Zusammenfassung der Neuerungen: „Dieses Geschäftsganggesetz hob einige Bestimmungen der Verfassungsurkunde (Tit. VI, §§ 6 und 15, Tit. VII, § 29) sowie den 3. Abschnitt des I. Titels des Edikts von 1818 (‘Versammlung und Einberufung der Stände-Versammlung’ und das Geschäftsganggesetz von 1831 insgesamt auf. [...] Es hatte insofern Verfassungsrang. Das neue Gesetz selbst wurde nicht zum Verfassungsgesetz erklärt. Die Kammern erhielten durch dieses Gesetz einen weitergehenden Spielraum zur autonomen Gestaltung ihres Geschäftsganges.“⁴⁹³

Beide Kammern gaben sich im darauffolgenden Jahr eine neue Geschäftsordnung. Gerade im Hinblick auf die Praxis der „Aneignung“ ergab sich hier endlich Rechtssicherheit. „Die

⁴⁹⁰ Vgl.: Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten vom 02.09.1831, Artikel 54 a. – Siehe hierzu: Karg (1966): Praxis. S. 33.

⁴⁹¹ Vgl.: Karg (1966): Praxis. S. 34, wo es heißt: „Insbesondere als auf Grund der Freiheitsbewegung von 1848 hunderte von Petitionen die Einführung echter Grundrechte forderten, eignete ein Reichsrat sich diesen Antrag an.“ – Vgl. zudem: Ebd.: FN. 80.

⁴⁹² Götschmann (1993): Longe. S. 235.

⁴⁹³ Vgl. hierzu: Wiesend (1989): Ausschusswesen. S. 313, FN. 11.: – Das Geschäftsganggesetz von 1850 ist abgedruckt in: Gesetzblatt für das Königreich Bayern. München. 1850. S. 297ff.

Geschäftsordnungen beider Kammern von 1851 ließen ausdrücklich die Beratung und Beschlussfassung über geeignete Drittpetitionen zu.⁴⁹⁴

Von einem regen Gebrauch dieser Regelungen ist auszugehen. Die wiederholten Diskussionen um diesen Sachverhalt und die juristischen Entwicklungen bis zu diesem Zeitpunkt sprechen dafür. Man könnte sogar soweit gehen und im Hinblick auf diese Praxis durchaus von einem faktisch anerkannten „Petitionsrecht“ sprechen.⁴⁹⁵ Auch wenn diese These v.a. auf nicht-kodifiziertem Gewohnheitsrecht fußt, – ein gesetzmäßig gewährtes Recht bestand immerhin noch nicht – kann man aber zumindest festhalten, dass im Laufe der bisher beschriebenen Entwicklung eine „Anerkennung allgemeiner Petitionsfreiheit sowie die Durchführung eines Petitionsverfahrens“⁴⁹⁶ nicht mehr bestritten werden konnte.

Auch die Diskussionen des Kammerplenums trugen dieser Entwicklung Rechnung. Auf dem Landtag von 1866/69 brachte im November 1867 der Abgeordnete Dr. Brater einen Gesetzentwurf in das Plenum der Abgeordnetenkammer ein, „das Petitionsrecht des Landtags und der Staatsangehörigen betreffend.“⁴⁹⁷ Dieser Antrag stand in engem Zusammenhang mit den bereits geschilderten Diskussionen und Auseinandersetzungen um den Umfang des § 19 des Titels VII der Verfassungsurkunde von 1818.⁴⁹⁸

Letztlich und unausweichlich führte diese Praxis in der Kammer der Abgeordneten im Jahre 1872 zur Einrichtung eines Ausschusses eigens für die Petitionen der Staatsbürger. Grundlage hierfür war das Gesetz den „Geschäftsgang des Landtags betreffend“ vom 19. Januar 1872. Entscheidend war hier Abschnitt I, Artikel 1, welcher lautet: „Jeder Kammer kommt zu, ihre Geschäftsordnung selbst festzustellen und nach Bedürfnis abzuändern, unter Beobachtung der nachfolgenden und der sonstigen über den Landtag bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen.“⁴⁹⁹

Die hierdurch dem Landtag eingeräumte Geschäftsordnungsautonomie wurde bald darauf auch angewandt.

⁴⁹⁴ Wiesend (1989): Ausschusswesen. S. 44. – Vgl. auch FN. 62 an gleicher Stelle. – Hier angesprochen: § 79 der Geschäftsordnung der Reichsratskammer von 1851. – Abdruck in: Beil. KdR, 1851, Bd. I, S. 221ff. – Vgl. zur Geschäftsordnung der Abgeordnetenkammer: Karg (1966): Praxis. S. 35, FN. 82. – Hier nennt Karg die §§ 52 und 53 der Geschäftsordnung der Abgeordnetenkammer von 1851 als einschlägig.

⁴⁹⁵ Vgl.: Pözl (1877): Lehrbuch. S. 105.

⁴⁹⁶ Karg (1966): Praxis. S. 35.

⁴⁹⁷ Vgl.: StB KdA, 1866/69, Bd. II, S. 257ff. – Hierdurch wurde eine „vorläufige Verhandlung zum Zwecke der Stellung der Unterstützungsfrage“ angeregt.

⁴⁹⁸ § 19 des Titels VII der Verfassung von 1818 behandelt das Antragsrecht der „Stände“ – Vgl.: Wenzel (2000): Verfassungsurkunden. S. 36.

⁴⁹⁹ Hier zitiert nach: Weber (1888): Neue Gesetz- und Verordnungs-Sammlung. 9. Bd. S. 275.

Arndt versteht unter Geschäftsordnungsautonomie folgendes: „Unter parlamentarischer Geschäftsordnungsautonomie wird [...] das [...] Recht des Parlaments verstanden, seine Geschäftsordnungsangelegenheiten selbständig und unabhängig zu regeln. Weil die herrschende Meinung die vom Parlament kraft seiner Geschäftsordnungsautonomie erlassene geschriebene Geschäftsordnung als autonome Satzung qualifiziert, muss nachdrücklich hervorgehoben werden, dass unter parlamentarischer Geschäftsordnungsautonomie hier allein das Recht des Parlaments auf Selbständigkeit und Unabhängigkeit bei der Regelung seiner Geschäftsordnungsangelegenheiten verstanden wird und nicht etwa eine ihm von der Verfassung eingeräumte und garantierte Autonomie im Sinne autonomer Rechtssetzungsbefugnis oder Satzungsgewalt.“⁵⁰⁰

Die Kammer der Abgeordneten gab sich eine neue Geschäftsordnung. Hier wurden detailliert die parlamentarischen Abläufe beschrieben, angefangen von der Einberufung und Konstituierung der Kammer bis hin zu Diäten und Urlaubsregelungen.⁵⁰¹ Auch wurde das Ausschusswesen detailliert geregelt.⁵⁰² In Artikel 27 der Geschäftsordnung vom 23. Februar 1872⁵⁰³ der Abgeordnetenkammer wurde die Errichtung eines Petitionsausschusses geregelt.

⁵⁰⁰ Zu dieser Begrifflichkeit: Arndt (1966): Geschäftsordnungsautonomie. S. 15. – Dieser These folgend wird auch in dieser Arbeit die Geschäftsordnung als „rechtliche“ Bestimmung begriffen. – Vgl. hierzu weiter: Ebd.: S. 16: „Als autonomes Parlamentsrecht werden alle Regelungen bezeichnet, die kraft der parlamentarischen Geschäftsordnungsautonomie vom Parlament getroffen werden. Zum autonomen Parlamentsrecht gehören die Regelungen der geschriebenen (kodifizierten) Geschäftsordnung, soweit ihre Geltung allein der dem Parlament mit der Geschäftsordnungsautonomie garantierten Regelungsbefugnis verdanken, und ferner alle außerhalb der geschriebenen Geschäftsordnung kraft der Geschäftsordnungsautonomie des Parlaments ergehenden Regelungen von Geschäftsordnungsangelegenheiten, unabhängig davon, ob sie genereller oder individueller, abstrakter oder konkreter Natur sind. Mit der Bezeichnung autonomes Parlamentsrecht [...] ist keine Aussage über die Rechtsnatur dieser Regelungen etwa in dem Sinne verbunden, daß sie autonome Satzungen und damit Gesetze im materiellen Sinne seien und Rechtssätze im historisch-konventionelle Sinne enthielten.“ – Zur Rechtsnatur der hier eingeführten Begriffe: Ebd.: S. 136ff.

⁵⁰¹ Die Geschäftsordnung ist im Ganzen in sechs Abschnitte eingeteilt, die lauten: „I. Einberufung und Constituirung [sic!] der Kammer.“ – „II. Vorstände und Organe der Kammer und deren Wahl.“ – „III. Geschäftsbehandlung in der Kammer und den Ausschüssen.“ – „IV. Adresse.“ – „V. Urlaub, Diäten und Reisegebühren.“ – „VI. Uebergangsbestimmungen.“ – Vgl. hierzu: Weber (1894): Anhangband. S. 604-618.

⁵⁰² Hier ist der Artikel 19 einschlägig, in dem die Ausschüsse zunächst benannt werden. – Vgl.: Ebd. S. 608f.: Vorgesehen sind demnach ein Ausschuss „für die Geschäftsordnung“, einer „für Gegenstände der Finanzen“, einer „für Petitionen“, einer „für die Untersuchung von Beschwerden wegen Verletzung der Verfassung“ und einer „für die weitere Vorprüfung beanstandeter Wahlen (Art. 6 Abs. 2)“. – Zudem wird an dieser Stelle geregelt, dass im Bedarfsfall auch „ständige Ausschüsse für Gegenstände der Justiz, der inneren Staatsverwaltung und des Handels und Verkehrs“ gewählt werden können. Die Wahl sonstiger Ausschüsse erfolgt nach „Beschuß der Kammer, welche auch „die Zahl der Mitglieder aller Ausschüsse bestimmt.“ Des Weiteren wird in Artikel 19 die Wahl, Austritt und Nachfolge der Ausschussmitglieder geregelt. – Die angeführten Zitate finden sich: Ebd.

⁵⁰³ Wurde an anderer Stelle der 01. März 1872 als Datum für die Geschäftsordnung angeführt, handelt es sich hierbei um den Tag des Inkrafttretens dieses Regelwerks. Der 23. Februar 1872 bezeichnet den Tag der Kammerdiskussion um die Annahme des Entwurfs des Geschäftsausschusses. – Vgl.: StB KdA, 1871/72, Bd. II, S. 28ff.

Der Wortlaut ist folgender:

Abs. 1:

„Alle Petitionen, welche nicht mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, der bereits einem Ausschusse zugewiesen ist, sind von dem Petitionsausschusse zu prüfen.

Abs. 2:

Findet sie der Ausschuß zur Erörterung im Plenum geeignet, so ist hierüber Bericht an dasselbe zu erstatten.

Abs. 3:

Auf Antrag von wenigstens zehn Kammermitgliedern muß jede Petition zur Erörterung im Plenum kommen, doch findet in diesem Falle besondere Berichterstattung nicht statt.

Abs. 4:

Alle anderen Petitionen sind in tabellarischer Zusammenstellung lediglich zur Kenntniß der Kammer zu bringen. Dasselbe gilt von solchen Petitionen, deren Inhalt – wenn auch in modifizirter Fassung – einen Antrag oder eine Bitte wiederholt, welche während derselben Landtagsversammlung von der Kammer abgelehnt worden, soferne nicht die Sitzung des Landtags durch eine königliche Vertagung unterbrochen worden sind, in diesem Falle finden die Bestimmungen des Abs. 2 und 3 Anwendung.⁵⁰⁴

⁵⁰⁴ Vgl.: Weber (1894): Anhangband. S. 611. – Zu diesem Absatz findet sich bei Weber eine Fußnote, die folgende Angabe liefert: „1879/80. Sten. Ber. IV. S.826 bis 837. (Kammerbeschluß vom 5. Februar 1880).“ – Der entsprechende Hintergrund zu diesem Sachverhalt findet sich im Aktenbestand des Bayerischen Hauptstaatsarchivs unter folgender Signatur: Bay. Landtag General- und Direktorialakten VIII k. – In diesem Aktenband findet sich ein Antrag des Abgeordneten Franz Xaver Freiherr von Hafenbrädl und Genossen hinsichtlich die „Wiederaufhebung des siebten Schuljahres sowie der eingegangenen Petitionen gleichen Betreffs“. – Dort heißt es: „Diesbezüglich hat das Kammerpräsidium [i.e. der Kammer der Abgeordneten – Anm. d. Verf.] an den Ausschuss für die Geschäftsordnung das Ersuchen gestellt: a) über die Zulässigkeit, einen bereits von der Kammer abgewiesenen Antrag, wenn auch mit modifizierter Fassung, während derselben Landtagsversammlung wiederholt zur Berathung (sic!) einzubringen und b) über die Nothwendigkeit (sic!) oder Zweckmäßigkeit die Bestimmungen der Geschäftsordnung in dieser Beziehung zu ergänzen oder zu erläutern. [≠] Diesem Antrag gemäß hat der Ausschuss für die Geschäftsordnung sich über das nachfolgende Gutachten resp. Antrag schlüssig gemacht: a) ein während desselben Landtags abgelehnter Antrag kann nicht (auch nicht modifiziert) erneut eingebracht werden. – Somit erscheint der Antrag „Hafenbrädl und Genossen“ als obsolet, da er bereits abgelehnt wurde (vgl. Verweis auf Einbringungsdatum vom 16. Januar 1878 und 21. November 1879. – Des Weiteren formuliert diesbezüglich der Ausschuss für die Geschäftsordnung: b) Es liege ein Mangel an klaren Regeln vor, gerade im Hinblick auf stetig länger werdenden Landtagsperioden.“ – Folglich sei eine klare Regelung des vorliegenden Sachverhalts notwendig. – Entsprechend formuliert der Ausschuss für die Geschäftsordnung folgenden Antrag: – Zitiert nach ebd.: „Die Kammer wolle beschließen: 1) Im Art. 27 der Geschäftsordnung dem vierten Abs. folgenden Zusatz zu geben: `Dasselbe gilt von solchen Petitionen, deren Inhalt, wenn auch in modifizierter Fassung, einen Antrag oder eine Bitte wiederholt, welche während derselben Landtagsversammlung von der Kammer abgelehnt worden, soferne nicht die Sitzungen des Landtags durch königliche Vertagung unterbrochen worden sind; in diesem Falle finden die Bestimmungen des Abs. 2 und 3 Anwendung.“ – Für Abs. 28 wurde eine analoge Bestimmung vorgeschlagen. – Vgl. hierzu: Beil. KdA, 1880, Bd. IX, S. 697. Beil.-Nr. 398 mit Datum vom 16. Januar 1880. – Der Abgeordnete Dr. Max Theodor Mayer stellt daraufhin den Antrag, die vorgeschlagenen Bestimmungen auf die während des 28. Landtags gestellte Anträge und einkommende Petitionen noch keine Anwendung finden zu lassen. – Vgl. hierzu: Beil. KdA, 1880, Bd. IX, S. 697. Beil.-Nr. 399 mit Datum vom 17. Januar 1880 und Änderungen dieses Antrags auf S. 701 des Beilagenbandes (i.e. Beil.-Nr. 401). – In zitiertem Aktenband finden sich die genannte Anfrage des Präsidiums vom 29. November 1879, die Sitzungsprotokolle des Geschäftsordnungsausschusses vom 14. und 16. Januar 1880 und der Antrag des Abgeordneten Mayer vom 17. Januar 1880. – Die entsprechenden Diskussionen im Kammerplenum finden sich unter: StB KdA, 1879/80, Bd. IV. S.826 bis 837. – In dieser Sitzung (i.e. 147. öffentliche Sitzung vom 5. Februar 1880) wird der Antrag des Abgeordneten Mayer abgelehnt, der Antrag 1) und

Abs. 5:

Dem Gesuchsteller ist in jedem Falle der Bescheid des Ausschusses oder der Kammer durch besonders auszufüllende Formulare unter Anführung des betreffenden Sitzungsprotokolls und des stenographischen Berichtes durch das Bureau⁵⁰⁵ mitzuteilen. Ist die Petition von Mehreren eingereicht, so geht die Mittheilung an den zuerst Unterzeichneten.

Abs. 6:

Eine Aneignung der Petition findet nicht statt.⁵⁰⁶

Die Praxis der Aneignung war somit obsolet geworden, was weithin als gewichtiger Fortschritt empfunden wurde. Als repräsentativ kann hier die Äußerung des Abgeordneten Freiherr von Stauffenberg⁵⁰⁷ in den Verhandlungen vom 23. März 1872 angeführt werden: „Die Bestimmung, daß eine Aneignung nicht mehr stattfindet, ist unzweifelhaft im Interesse

2) des Geschäftsordnungsausschusses wird angenommen. – Dementsprechend zitiert Weber (1894): Anhangband. S. 611 die genannte Fassung. – Zu den Abgeordneten Hafenbrädl und Mayer: Hafenbrädl, Franz Xaver, Freiherr von. - Geboren: Schloßbau, 25.05.1818. - Gestorben: Schedlhof, 08.11.1900. - Beruf: Gutsbesitzer in Schedlhof. - Partei/Politische Richtung: Patriotenpartei, Jörg-Gruppe, entschieden katholisch. - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 02.05.1850-1855 Kammer der Abgeordneten. – Mayer, Dr. Max Theodor. - Geboren: München, 10.09.1817. - Gestorben: Augsburg, 22.04.1886. - Beruf: Jurist im Staatsdienst, kgl. Appellationsgerichtsrat, kgl. Oberlandesgerichtsrat. - Partei/Politische Richtung: Patriotenpartei. - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1875-? (= Austritt unklar) Kammer der Abgeordneten. – In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

⁵⁰⁵ Vgl.: Weber (1894): Anhangband. S. 611. – An dieser Stelle findet sich bei Weber eine Fußnote, die folgende Angabe liefert: „1873/75. Sten. Ber. III. S.190. (Kammerbeschluß vom 1. April 1875.).“ I– n dieser Sitzung wurde ein Beschluss vom Plenum angenommen, der durch den Archivbestand des Bayerischen Hauptstaatsarchivs klar nachvollzogen werden kann. – Vgl. hierzu folgende Archivsignatur des Bayerischen Hauptstaatsarchivs: Bay. Landtag General- und Direktorialakten VIII k. – In diesem Aktenband finden sich Archivalien zu Wahl, Besetzung und Interpellation des Geschäftsordnungsausschusses. Der konkrete Bezug zu hier genanntem Aspekt ergibt sich daraus, dass der Geschäftsordnungsausschuss in seiner Sitzung vom 20. Februar 1875 einen Antrag beschlossen hat, der wie folgt lautet: „Die Kammer [i.e. Kammer der Abgeordneten – Anm. d. Verf.] wolle beschließen: (Art. 10 alinea 3...) In Art. 27 alinea 5 sei zu setzen: statt `durch den Archivar´ `durch das Bureau´.“ – Berichterstatter im Ausschuss war der Abgeordnete Dr. Marquardsen. – Dieser Antrag wurde dann in der genannten Parlamentssitzung abgenommen. – Vgl. hierzu: Beil. KdA, 1873/75, Bd. IV, S. 305. Beil.-Nr. CLXI. – Sowie: StB KdA, 1875, Bd. III. S.190. – Hier liefert Dr. Marquardsen auch die Erklärung, warum diese Änderung sinnvoll erscheint: „Die jetzige Bestimmung unserer Geschäftsordnung ist zu einer Zeit entstanden, als wir noch kein Bureau hatten und so konnte das Bureau auch nicht beauftragt werden.“ – Zum Abgeordneten Marquardsen: Marquardsen, Prof.Dr. Heinrich, Ritter von. - Geboren: Schleswig, 25.10.1826. - Gestorben: Erlangen, 30.11.1897. - Beruf: Jurist, kgl. Universitätsprofessor. - Partei/Politische Richtung: Fortschrittspartei, Liberal (ab 1887), Nationalliberal (ab 1881), Vereinigte Liberale (ab 1875). - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1869-1892 Kammer der Abgeordneten. – In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

⁵⁰⁶ Die Geschäftsordnung ist abgedruckt in: Bayerns Gesetze und Gesetzbücher privaten, strafrechtlichen und administrativen Inhaltes. 7. Ergänzungsband. Bamberg. 1879. S. 708-725. – Der hier verwendete Abdruck findet sich in: Weber (1894): Anhangband. S. 604-618. – Der angesprochene Artikel 27, der innerhalb der Geschäftsordnung dem Bereich „III. Geschäftsbehandlung in der Kammer und den Ausschüssen“ zugeordnet ist, findet sich auf S. 611. – Das nachfolgende Zitat ist hier entnommen.

⁵⁰⁷ Zur Person: Stauffenberg, Dr.h.c. Franz August, Freiherr von. - Geboren: Würzburg, 03.08.1834. - Gestorben: Rissstissen b. Geißlingen/Württemberg, 02.06.1901. - Beruf: Präsident der Kammer der Abgeordneten, Gutsbesitzer. - Partei/Politische Richtung: Deutsch-Freisinnig (ab 1893), Fortschrittspartei, Liberal (ab 1887), Nationalliberal (ab 1881), Vereinigte Liberale (ab 1875). - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 08.01.1867-13.11.1877 Kammer der Abgeordneten, 08.01.1879-1899 Kammer der Abgeordneten. – In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

der Sache und der hohen Mitglieder des Hauses gelegen, denn jeder von uns kann aus eigener Erfahrung ein Klagelied darüber singen, welch schlimme Sache es mit dem Andringen der Aneignung von Petitionen von außen ist, und es ist recht gut, daß dieses aufgehoben und andererseits die Bestimmung getroffen wird, daß über jede Petition dem Petenten ein Bescheid der Kammer oder des Ausschusses mitgetheilt wird.⁵⁰⁸

Ob die gesetzliche Regelung des Petitionswesens in Bayern auch in einem direktem Zusammenhang mit der in der Deutschen Reichsverfassung vorgesehenen Regelung des Petitionswesens zu sehen ist, wie dies in der Forschungsliteratur gesehen wird,⁵⁰⁹ kann an diesem Punkt nicht eindeutig geklärt werden. Es erscheint aber zumindest einleuchtend, dass auf bayerischer Seite ein reges Interesse bestand, den weitgefassten Regelungen des Reichs etwas entgegenzusetzen.⁵¹⁰ Nicht zuletzt, weil gerade in den neubayerischen Gebieten eine tiefere emotionale Bindung an das Königreich Bayern nur bedingt vorhanden gewesen sein dürfte. „Dieses Regionalbewusstsein war gegen die neuen Partikularstaaten gerichtet; wenn man nicht mehr Franke sein konnte, wollte man nicht Bayer, sondern Deutscher sein.“⁵¹¹ Dieser Äußerung zufolge wurde der Reichsgründung ein gewisse Aufmerksamkeit zuteil, gerade in den neubayerischen Teilen des Königreichs. In der Reichsverfassung vom 16. April 1871 lautet Artikel 23: „Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenzen des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.“⁵¹²

Inwiefern nun konkrete Bedenken bestanden, dass durch diese Regelung von bayerischen Staatsbürgern der eigene Landtag umgangen werden könnte, lässt sich nicht völlig zweifelsfrei klären. Dennoch enthalten die Diskussionen in der Kammer der Abgeordneten manchen Hinweis. Gerade wenn es um die Formulierung und Verabschiedung der neuen Geschäftsordnung geht, finden sich relevante Äußerungen von Parlamentariern.⁵¹³ So äußerte sich der Abgeordnete Eder, der als Referent des besonderen Geschäftsordnungsausschusses

⁵⁰⁸ StB KdA, 1871/72, Bd. II, S. 30.

⁵⁰⁹ Vgl.: Klasen (1991): Petitionsrecht. S. 26. – In diesem Sinne: Karg (1966): Praxis. S. 37. – Beide Autoren stellen diese These, dass die bayerische Regelung des Petitionswesens unter dem direkten Einfluss der Reichsverfassung formuliert wurde, letztlich ohne Belege auf.

⁵¹⁰ Die Gegebenheiten um das Petitionswesen in Preußen und anderen deutschen Ländern dieser Zeit wurden bereits weiter oben beleuchtet. Gerade die Anmerkungen zu den preußischen Verhältnissen können sicherlich als richtungsweisend für die Regelung des Petitionsrechts im Deutschen Reich gelten.

⁵¹¹ Nipperdey (1986): Föderalismus. S. 72.

⁵¹² Zitiert nach: Huber (1949): Quellen. Bd. I, S. 351.

⁵¹³ Vgl. zudem: Hornig (2001): Staatskommunikation. S.41. – An dieser Stelle spricht Hornig von der faktischen Aufwertung, die der Reichstag als Parlament durch diese umfassende Regelung des Artikels 23 erhielt. Überdies deutet auch Hornig an, dass ein Einfluss der Reichsverfassung auf die Regelungen des Petitionsrechts in Bayern angenommen werden kann.

den überarbeiteten Entwurf dieser Geschäftsordnung kommentierte: „Die neue Geschäftsordnung ist überdies im verwandten Sinne mit den Geschäftsordnungen der Landtage anderer deutscher Staaten entworfen, insbesondere vielfach der landständischen Geschäftsordnung des Großherzogtums Hessen vom 8. September 1856, der Geschäftsordnung für die Zweite Kammer der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden vom Jahre 1870, Landtagsordnung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1857, der Geschäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten im Königreiche Württemberg und namentlich der Geschäftsordnung für den deutschen Reichstag ähnlich, so daß diese neue Geschäftsordnung für die bayerische Kammer der Abgeordneten dem Geiste, welcher in den Landtagsgeschäftsordnungen der deutschen Nachbarländer herrscht, entspricht und auch von diesem Gesichtspunkte aus willkommen erscheinen dürfte.“⁵¹⁴

Diese nunmehr gültige Regelung bewirkte eine Erweiterung des in der Verfassungsurkunde beschriebenen Wirkungskreises des Landtags. In den Vorjahren war genau diese Frage wiederholt Stein des Anstoßes gewesen. Hier findet somit ein wesentlicher Zuwachs an Kompetenzerweiterung des Landtags statt. Von diesem Punkt an ging der Weg kontinuierlich in Richtung Parlamentarisierung. Obwohl der Charakter der Bestimmungen im Geschäftsganggesetz, welches die Geschäftsordnungsautonomie begründete, durchaus zu hinterfragen ist. Bedenkt man, dass in diesem Zusammenhang auf Basis einer „einfachen“ Gesetzesvorschrift der Umfang des „verfassungsrechtlich“ festgelegten Rechtsrahmens erweitert wurde, erschließt sich, welche juristische Tragweite hierin zu sehen ist. Hatte das Parlament seit Bestehen des Königreichs Bayern gerade in diesem Kontext stets versucht, seinen Handlungsrahmen voll auszuschöpfen und so weit als möglich auch zu erweitern, stieß dies einige Jahre zuvor noch auf massiven Widerstand von Seiten der Staatsregierung. Gerade die Einschränkung der Handlungsspielräume der beiden Landtagskammern im Rahmen der Geschäftsordnungen war ein gängiges Mittel der Exekutive, wie sich dies beispielsweise in den Geschäftsordnungen von 1822 für die Kammer der Reichsräte und von 1825 für die Kammer der Abgeordneten gezeigt hatte.

⁵¹⁴ Vgl.: Beil. KdA, 1871/72. Bd. II, S. 281ff. – Im Anschluss an die Stellungnahme Eders findet sich hier der Geschäftsordnungsentwurf. – Das angeführte Zitat findet sich auf S. 281. – In eben diesem Sinne äußert sich Eder auch in der entsprechenden Plenumsdiskussion. – Vgl.: StB KdA, 1871/72, Bd. II, S. 28. – Zum Abgeordneten Eder: Eder, Anton. - Geboren: unbekannt. - Gestorben: 1891. - Beruf: kgl. Landrichter. - Partei/Politische Richtung: Patriotenpartei, Huttler-Gruppe. - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1869-1875 Kammer der Abgeordneten. – In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005). – In dieser Formulierung spiegelt sich einmal mehr die Notwendigkeit, den Blick auf die Verhältnisse um das Petitionswesen auch in anderen deutschen Ländern dieser Zeit und auch des Deutschen Reiches zu lenken.

In diesem Zusammenhang kann festgehalten werden: „Die Eingangs- und die Schlussformel eines Verfassungsgesetzes sind ausdrücklich nur bezüglich des II. Abschnittes angewendet [dieser Abschnitt betrifft die §§ 20 und 21 Titel VII der Verfassungsurkunde – Anm. d. Verf.] und dadurch außer Zweifel gestellt, dass Abschnitt I des hier bezeichneten Gesetzes [...] keine verfassungs- sondern bloß einfachgesetzliche Giltigkeit [sic!] hat.“⁵¹⁵

Bestätigend kann eine zweite Äußerung angeführt werden. Das Geschäftsganggesetz „war teils Verfassungsgesetz (soweit es die Abänderung der §§ 20 und 21 des VII. Titels der Verfassungsurkunde betraf), zum anderen Teil einfaches Gesetz und setzte die X. Beilage zur Verfassungsurkunde von 1818 außer Kraft. Ferner wurde der Umfang des Selbstgesetzgebungsrechts der Kammern bzgl. ihrer Geschäftsordnung zusammen mit den Vorschriften des VII. Titels der Verfassungsurkunde genau bestimmt und umgrenzt.“⁵¹⁶

Der Einflussbereich der Abgeordnetenversammlung hatte sich hierdurch – gerade im Hinblick auf das Petitionswesen – jedenfalls beträchtlich erweitert. Mit dieser neuen Regelung „war die sachliche Prüfung der Petitionen beim Bayerischen Landtag erstmals ausdrücklich zugesichert, wenn auch die Petenten aus dieser Regelung der Geschäftsordnung keine Rechte [auf Behandlung ihrer Anliegen – Anm. d. Verf.] herleiten konnten.“⁵¹⁷

Der Widerstand der monarchischen Regierung der vergangenen Jahrzehnte konnte die Praxis dieses staatsbürgerlichen Gewohnheitsrechts ebenso wenig unterbinden, wie die umständliche Handhabung dieser Eingaben im Landtag auf dem (Um-)Wege der „Aneignung“, um hierdurch der Beteiligung der Bürger am staatlichen Willensbildungsprozess eine entsprechende Würdigung im parlamentarischen Betrieb zuteil werden zu lassen. Dieser rege genutzte Kommunikationskanal war eine nicht zu unterschätzende Informationsquelle im Hinblick auf Defizite der Verfassung und Rechtsverletzungen darstellte. Ab diesem Punkt wurde die Behandlung von staatsbürgerlichen Anträgen, die eben nicht mehr – nicht einmal mehr dem Schein nach – als Beschwerde wegen Verletzung konstitutioneller Rechte behandelt werden mussten, für eine systematische Auswertung greifbar.⁵¹⁸

Auf welchem juristischen Fundament nun aber diese Petitionsregelung fußt, bleibt eine Kernfrage. Festgehalten werden kann, dass ihr nicht der Rang eines Verfassungsgesetzes

⁵¹⁵ Brater (1872): Verfassungsurkunde. S. XIX.

⁵¹⁶ Schmid (1950): Geschäftsordnung. S. 18.

⁵¹⁷ Karg (1966): Praxis. S. 38.

⁵¹⁸ In diesem Zusammenhang sei auf das in dieser Arbeit relevante Forschungsprojekt verwiesen, dass an der Universität Würzburg unter der Leitung von Prof. Dr. Dirk Götschmann in den Jahren von 2001 bis 2009 durchgeführt wurde. Ziel dieses Projekts war die Erfassung des Aktenbestandes des Petitionsausschusses im bayerischen Landtag in der Zeit von 1872 bis 1918 mittels eines EDV-getragenen Erfassungssystems. – Die aufbereiteten Daten lassen sich bequem auf der Internet-Seite des bayerischen Landtags aufrufen: http://www.bayern.landtag.de/de/36_6213.php – zuletzt aufgerufen am 06.10.2012.

zugesprochen werden konnte. Vielmehr handelte es sich um eine Erweiterung der Befugnisse auf gewohnheitsrechtlichem Fundament. Welchen hohen Stellenwert das Petitionsrecht mit der nunmehr gültigen Regelung eingeräumt bekam, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass in der Geschäftsordnung eine Regelung mitaufgenommen wurde, die eine klare zeitliche Vorgabe nennt, wann Petitionen im Plenum behandelt werden sollten.⁵¹⁹ Ob nun hierbei von einem „Recht“ der Staatsbürger auf die Bearbeitung der eingereichten Petitionen zu sprechen ist, bleibt fraglich, da ein Recht auf Behandlung nicht gewährt wurde und auch nicht gewährt werden konnte. Auch ob von einem „Petitionsrecht“ im juristisch umfassenden Sinne ausgegangen werden kann, muss offenbleiben. Letztlich stand es jedem Bürger offen, jeden Belang zu artikulieren. Zumindest ein „Petitionseinbringungsrecht“ kann und muss ab diesem Zeitpunkt aber festgestellt werden. Nämlich in dem Sinne, dass „das Petitionseinreichungsrecht [...] in der Befugnis [besteht], beim Landtag Bitten beliebigen Inhalts einzureichen.“⁵²⁰ Aus dem Art. 27, Abs. 5 der Geschäftsordnung der Abgeordnetenversammlung von 1872 kann man auch ein (An-)Recht auf Verbescheidung der Petition herleiten, d.h. ein Anrecht auf ein Antwortschreiben über den Fortgang der Behandlung. Einsichtig erscheint andererseits, dass ein „Recht auf Erfüllung“ der Petition nicht gewährt werden kann.

Zu diesem Aspekt schreibt Calker: „Das Petitionsüberweisungsrecht ist in dem Augenblicke erschöpft, in welchem die Petition in den Einlauf der Kammer gelangt ist; alles, was mit der Petition von seiten der Kammer und der Regierung geschieht, geht den Petenten rechtlich nichts an. [...] Er steht der formellen und materiellen Behandlung seiner Petition rechtlich ebenso fremd gegenüber, wie derjenige, der eine Strafanzeige erstattet hat, dem Strafverfahren gegenüber steht, welches hierdurch verursacht wird.“⁵²¹

In gewissem Gegensatz hierzu kann die Sichtweise Schleips angeführt werden: „Von einem Recht der Petition zu sprechen, ginge nur dann an, wenn dieses Recht in irgendeiner gesetzlichen Bestimmung seine Grundlage gefunden hätte, was aber keineswegs der Fall ist, und wenn auf Grund dieser Bestimmung eine rechtliche Verpflichtung für den Landtag

⁵¹⁹ Vgl. hierzu: Weber (1894): Anhangband. S. 612. – Hier ist Artikel 30 einschlägig. Dort wird zunächst geregelt, dass der Präsident die Sitzungen der Kammer eröffnet, leitet und schließt. Dann erfolgt ein Hinweis auf die Bekanntgabe der Tagesordnung für die kommende Sitzung. Anschließend wird darauf hingewiesen, dass „Gegenstände, welche sich auf Vorlagen und Mittheilungen der Regierung beziehen“, vor allen anderen Aspekten auf die Tagesordnung gebracht werden sollen, außer es besteht ein anders lautendes Gesuch von Regierungsmitgliedern. Sodann folgt der dritte Absatz, der wie folgt lautet: „Es soll jedoch in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder, der Petitionen und der Beschwerden gewidmet werden.“ – Zitiert nach: Ebd.

⁵²⁰ Vgl. hierzu: Calker (1908): Entstehung. S. 418:

⁵²¹ Ebd. S. 419.

bestände, den an ihn gerichteten Petitionen in irgendeiner Form Beachtung zu schenken. Dem ist jedoch nicht so.“⁵²²

Angesichts des potentiellen Umfangs des Petitionsrechts – letztlich konnte jeder Gegenstand Inhalt einer Bitte darstellen – konnte es ein positives (An-)Recht auf Erfüllung gar nicht geben sein. Aus dem juristischen Gehalt dieser nunmehrigen Petitionsregelung konnte man zwar keinen verfassungsrechtlichen Anspruch ableiten, zumindest aber ein „einfachgesetzlicher“ Charakter wird dem zuzusprechen sein.⁵²³

Resümierend findet sich bei Seydel-Piloty: „Dagegen ist ein verfassungsmäßiges Recht der Staatsangehörigen, Petitionen an die Kammern zu richten, nicht gegeben. Das Gesetz begründet keine Pflicht zur Annahme von Petitionen für die Kammern. Auch die Geschäftsordnungen können nicht als Rechtsquelle in dem Sinne in Betracht kommen, daß etwa aus ihnen subjektive Rechte von Untertanen abgeleitet werden können.“⁵²⁴

Die nunmehr gültigen Bestimmungen,⁵²⁵ welche die Behandlung von staatsbürgerlichen Petitionen regelten, sind somit als freiwillige „Selbstbindungen“⁵²⁶ des Parlaments zu verstehen, aus denen zwar keine juristische Handhabe abgeleitet werden konnte, die aber gewohnheitsrechtlichen Realitäten einen formellen Rahmen verliehen haben. Folgert man aus diesen Ausführungen ein „Petitionseinbringungsrecht“ für den Staatsbürger, impliziert dies auch ein „Petitionsüberweisungsrecht“ – d.h. das Recht Petitionen an die zuständigen

⁵²² Schleip (1909): Petitionsrecht. S. 16.

⁵²³ Vgl. in diesem Zusammenhang: Anschütz (1930): Handbuch. S. 85. – Für die Zeit des Kaiserreichs heißt es dort im Hinblick der rechtlich unselbständigen Stellung der Landtage in den Einzelstaaten, die als konstitutionelle Monarchie zu bezeichnen sind: „Nur die Geschäftsordnung konnte jede Kammer selbständig festlegen, und in einigen Staaten war sogar die Geschäftsordnung an Gesetzesform gebunden (Bayern, Hessen).“

⁵²⁴ Seydel-Piloty (1913): Staatsrecht. S. 229. – Vgl. zur Begrifflichkeit „subjektive Rechte“ im angeführten Zitat: Calker (1908): Entstehung. S. 428: „Das Petitionsüberweisungsrecht gehört ebenso wie das Petitionseinbringungsrecht unbestritten dem objektiven Rechte an.“ – Auch an dieser Stelle zeigt sich der Widerstreit der Meinungen über den formal-juristischen Charakter des Petitionswesens.

⁵²⁵ Vgl. ergänzend hierzu: Auf dem Landtag von 1873/75 wurde dem Artikel 30, Absatz 4 und 5 Rechnung getragen. Dort wird in „jeder Woche ein Tag“ zur Behandlung von Beschwerden und Petitionen in Aussicht gestellt – Vgl.: Weber (1894): Anhangband. S. 612. – Auf dem angesprochenen Landtag brachte nun der Abgeordnete Dr. Daller einen Antrag ein, wonach Mittwoch als der entsprechende Tag bestimmt werden sollte. Zunächst stand der Vorschlag auf der Tagesordnung an Samstagen diese Behandlung durchzuführen. Aber Dr. Daller, der „ersucht worden“ sei, schlug nun Mittwoch vor, „weil namentlich die geistlichen Herren bei dem jetzigen Mangel an Geistlichen vielfach heim müssen über den Sonntag.“ – Vgl.: StB KdA, 1873/75, Bd. I, S. 47. – Der Antrag Dr. Daller wurde schließlich angenommen. – Zum Abgeordneten Daller: Daller, Dr. Balthasar, Ritter von. - Geboren: Gasteig b. Niklasreuth, Bezirksamt Miesbach, 22.01.1835. - Gestorben: Freising, 03.03.1911. - Beruf: Lehrer, Gymnasialprofessor in Freising, Erzbischöflicher Geistlicher Rat in Freising, Päpstlicher Hausprälat. - Partei/Politische Richtung: Patriotenpartei, Zentrum (ab 1887). - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 14.02.1871-03.03.1911 Kammer der Abgeordneten. – In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

⁵²⁶ Seydel-Piloty (1913): Staatsrecht. S. 229.

Regierungsstellen weiterzugeben – des Organs, an welches die Petitionen abgegeben werden dürfen, somit des Landtags.⁵²⁷

In den Folgejahren erfuhren die nunmehr gültigen Regeln noch gewisse Modifikationen. Vom „Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen über den Geschäftsgang des Landtags betreffend“⁵²⁸ des Jahres 1904 wurde das Petitionswesen nicht tangiert. Erwähnung findet dieses Gesetz hier deshalb, da der vorausgehende – vom Geschäftsordnungsausschuss erarbeitete⁵²⁹ – Entwurf der neuen Geschäftsordnung die Abänderung verschiedener Bestimmungen der Verfassungsurkunde und des Geschäftsganggesetzes von 1872 voraussetzte.⁵³⁰ Aus diesem Grunde erging von der 2. Kammer die Bitte an die Staatsregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.⁵³¹ „Die K. Staatsregierung glaubte ihrerseits dem Bestreben nach tunlichster Förderung der Geschäfte des Landtags entgegenkommen zu sollen;“⁵³² es schien allseitig ein virulentes Interesse an einer weiteren Verbesserung des parlamentarischen Betriebs zu bestehen.

Mit der Geschäftsordnung vom 08. August 1904 erweiterte die Abgeordnetenversammlung die Vorschriften bezüglich der Behandlung von Petitionen. Der Artikel 27 der Geschäftsordnung von 1872 wurde durch den Paragraphen 31 der neuen ersetzt.

Der Text lautet:

„I. Alle Petitionen, von deren Inhalt die K. Staatsregierung nicht bereits vorher Kenntnis erlangt hat, sind in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

II. Diejenigen Petitionen, welche mit Gegenständen in Verbindung stehen, die bereits einem Ausschusse zugewiesen sind, werden in diesem Ausschusse behandelt. Über die Behandlung von Petitionen, welche mit Gegenständen des Budgets zusammenhängen, hat, soweit diese Gegenstände nicht an den Finanzausschuss verwiesen sind, die Kammer zu beschließen. Alle übrigen Petitionen sind im Petitionsausschusse zu behandeln.

III. Petitionen, welche grobe Beleidigungen enthalten, können durch Beschluß des Ausschusses von der Beratung ausgeschlossen werden.

⁵²⁷ Vgl. hierzu: Calker (1908): Entstehung. S. 423ff. – Dort heißt es auf S. 424 weiter: „Die Zuständigkeit zur Ueberweisung von Petitionen schliesst also begrifflich notwendig die Zuständigkeit des Landtags zu einer Prüfung und Beurteilung des Verhaltens der staatlichen Behörde in sich.“

⁵²⁸ Vgl.: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern. 1904. S. 231f.

⁵²⁹ Vgl.: StB KdA, 1901/02, Bd. VII, S. 329.

⁵³⁰ Vgl.: Beil. KdA, 1903/04, Bd. XIII, S. 577 und S. 663ff.

⁵³¹ Vgl. hierzu: Beil. KdA, 1903/04, Bd. XIII, S. 583 und S. 666. – StB KdA, 1903/04, Bd. XI, S. 824ff.

⁵³² Krazeisen (1906): Landtagswahlgesetz. S. 264.

IV. Petitionen werden sachlicher Prüfung nicht unterstellt, wenn der erforderliche Instanzenzug nicht betreten oder nicht erschöpft ist, oder deren Gegenstand der richterlichen Entscheidung unterliegt. Dasselbe gilt von solchen Petitionen, deren Inhalt – wenn auch in geänderter Fassung – einen Antrag oder eine Bitte wiederholt, über welche während derselben Landtagsversammlung die Kammer oder ein Ausschuß bereits Beschluß gefaßt hat, sofern nicht die Sitzungen des Landtags durch eine Königliche Vertagung unterbrochen worden sind.

V. Die Petitionen bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht bis zum Beginne der Beratung des betreffenden Etats oder sonstigen Gegenstandes im Plenum in den Einlauf der Kammer gelangt sind. Wenn ein Etat oder sonstiger Gegenstand in getrennten Zeitabschnitten zur Beratung im Plenum gelangt, so gilt diese Bestimmung für jeden dieser Zeitabschnitte.

VI. Petitionen, welche ein Ausschuß für geeignet zur Erörterung im Plenum erachtet, sind dortselbst zu behandeln. Alle anderen einem Ausschusse zugewiesenen Petitionen werden durch die Beschlüsse des Ausschusses erledigt; dieselben sind in übersichtlicher Zusammenstellung zur Kenntnis der Kammer zu bringen und findet deren Erörterung im Plenum nur statt, wenn mindestens zehn anwesende Abgeordnete hierauf Antrag stellen. Über alle aus einem Ausschusse an das Plenum gelangenden Petitionen erstattet der Ausschuss Bericht.

VII. Dem Gesuchsteller ist in jedem Falle der Bescheid des Ausschusses oder der Kammer durch besonders auszufüllende Formulare unter Anführung des betreffenden Protokolls der Ausschusssitzung beziehungsweise des stenographischen Berichtes durch das Bureau mitzuteilen. Ist die Petition von mehreren eingereicht, so geht die Mitteilung an den zuerst Unterzeichneten.

VIII. Eine Aneignung der Petitionen findet nicht statt.⁵³³

Neben der genaueren Beschreibung der formalen Rahmenbedingungen und des wieder aufgenommenen Ausschlusses der „Aneignung“ fällt bei den Bestimmungen in § 31 Abs. IV. auf, dass eine Regelung angeführt wurde, die an eine Einschränkung erinnert, die das Beschwerdewesen betraf.⁵³⁴ Man ginge nun aber fehl, wenn man die Forderung, dass die Petition zunächst von den zuständigen Stellen bearbeitet werden musste und dass der Bereich der Judikative nicht verletzt werden sollte, als eine restriktive Maßnahme interpretieren würde. Vielmehr ist dahinter wohl die Absicht zu vermuten, unbegründeten Petitionen oder solchen, die außerhalb der Zuständigkeit des Landtags lagen, Einhalt zu gebieten. Die Funktionalität dieser nunmehr gültigen Bestimmungen zeigte sich nicht zuletzt darin, dass der

⁵³³ Abgedruckt in: Weber, Karl: Neue Gesetz- und Verordnungssammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung. Bd. 33. München. 1908. S. 132ff. – Hier zitiert nach: Krazeisen (1906): Landtagswahlgesetz. S. 321-354. – Der hier zitierte § 31 findet sich dort auf S.338ff.

⁵³⁴ Vgl.: X. Verfassungsbeilage von 1818, II. Titel, III. Abschnitt, § 33. – Hier wird für Beschwerden ebenfalls der Durchlauf eines Instanzenweges gefordert. – Abgedruckt in: Gesetzblatt für das Königreich Bayern. München. 1818. S. 349ff. – Vgl. hierzu auch: Wenzel (2000): Verfassungsurkunden. S. 43.

§ 31 der Geschäftsordnung von 1904 fast wörtlich in die Geschäftsordnung des Landtags vom 21. Mai 1919 übergang.⁵³⁵

Der formelle Rahmen erfuhr aber auch in den Jahren nach 1904 noch gewisse Veränderungen. So wurde auf dem Landtag von 1905/06 zum einen das Procedere für „Petitionen, welche mit Gegenständen des Budgets zusammenhängen, soweit diese Gegenstände nicht an den Finanzausschuß verwiesen sind“ geregelt.⁵³⁶ Des Weiteren einigte man sich in der Abgeordnetenversammlung in Bezug auf § 31 der neuen Geschäftsordnung auf eine einheitliche Terminologie, mit welcher die Petitionen zu bescheiden waren.

Auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Hammerschmidt⁵³⁷ vom 19. Januar 1906 hin fasste die Kammer der Abgeordneten folgenden Beschluss.⁵³⁸

„Die Kammer erklärt sich einverstanden, daß ihre jeweiligen Stellungnahme zu den einer sachlichen Prüfung zu unterziehenden Petitionen in folgender Weise zum Ausdruck gebracht werde:

I. Ü b e r g a n g z u r T a g e s o r d n u n g erfolgt, wenn das Gesuch für unbegründet erachtet wird.

II. Die Petition ist als erledigt zu erachten: wenn und insoweit nach der Erklärung der K. Staatsregierung das Gesuch bereits gewährt ist oder dessen Gewährung bevorsteht, oder aus anderen Gründen gegenstandslos geworden ist.

III. Die Petition ist der K. Staatsregierung als Material zu ü b e r g e b e n: wenn das Gesuch für geeignet erachtet wird, bei der Ausarbeitung eines zu erwartenden bezüglichen Gesetzentwurfes oder vor der Erlassung einer zu erwartenden bezüglichen Verordnung oder Entschliebung geprüft und unter Umständen berücksichtigt zu werden.

IV. Die Petition wird der K. Staatsregierung z u r K e n n t n i s n a h m e übergeben: wenn das Gesuch zwar nicht als völlig unbegründet sich darstellt, wenn jedoch zurzeit kein Anlaß zur näherer Prüfung besteht, solche vielmehr vorerst der K. Staatsregierung überlassen werden will.

⁵³⁵ Vgl.: Karg (1966): Praxis. S. 39.

⁵³⁶ StB KdA, 1905/06, Bd. I, S. 798f. und Bd. III, S. 192ff. – Die betreffenden Petitionen wurde hierdurch in die Zuständigkeit des Finanzausschusses verwiesen.

⁵³⁷ Zur Person: Hammerschmidt, Dr. Karl. - Geboren: Kipfenberg, Bezirksamt Eichstätt, 12.06.1862. - Gestorben: München, 26.07.1932. - Beruf: 2. Vizepräsident des Bayerischen Landtags, kgl. Gymnasiallehrer, Gymnasialrektor. - Partei/Politische Richtung: Liberale Vereinigung, Deutsche Demokratische Partei. - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1899-28.09.1901 Kammer der Abgeordneten, 02.10.1901-1918 Kammer der Abgeordneten, 1919-1924 Landtag. [≠] In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

⁵³⁸ Hier zitiert nach: Krazeisen (1906): Landtagswahlgesetz. S. 339. FN 2. – Vgl. hierzu ebenfalls: StB KdA, 1905/06, Bd. II, S. 537ff. – Beil. KdA, 1905/06, Bd. I, S. 846 und S. 1088. – Hervorhebungen im Zitat bereits im Original vorhanden.

V. Die Petition wird der K. Staatsregierung zur Würdigung übergeben wenn für die Gewährung des Gesuches eine Reihe von Gründen spricht, sodaß der K. Staatsregierung die weitere oder eine erneute Prüfung der Angelegenheit empfohlen, und soferne sich hiebei das Bedürfnis und die Durchführbarkeit herausstellt, eventuell auch die Einsetzung eines Postulats im nächsten Etat anheimgegeben wird.

VI. Die Petition wird der K. Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben: wenn das Gesuch im vollen Umfange als berechtigt und durchführbar sich darstellt, sodaß dessen baldige Erfüllung erwartet wird, und zwar, soweit hiezu Geldmittel erforderlich sind, zunächst durch Vorlage eines bezüglichen Postulats in laufender oder doch in nächster Session.“

Diese Formulierungen hatten sich im Laufe der Zeit, d.h. mit zunehmender Praxis, allmählich heraus kristallisiert.⁵³⁹ Das ausschlaggebende Entscheidungsmoment bei der parlamentarischen Behandlung der bürgerlichen Eingaben lag also nunmehr beim Petitionsausschuss – bzw. dem Ausschuss, in dessen Kompetenzbereich die jeweilige Eingabe fiel – und somit in der Hand der entsprechenden Ausschussmitglieder.

⁵³⁹ Vgl. hierzu z.B. die Äußerungen des Abgeordneten Ruppert auf dem Landtag von 1883/86. – Siehe: StB KdA, 1883/86, Bd. II, S. 464. – Bereits hier erklärt Ruppert die Bedeutung der Ausdrücke, welche von der Kammer der Abgeordneten bei Beschlussfassung über Petitionen zumeist angewandt werden. Der Ausdruck „Hinübergabe zur Würdigung“ werde gewählt, wenn man die Petition empfehlen wolle; „Hinübergabe zur Kenntnisnahme“, wenn die Sache nicht vollständig klar sei; „Übergang zur Tagesordnung“, wenn die Kammer der Petition abgeneigt sei. – Vgl. hierzu: Seydel (1896): Staatsrecht. Bd. I, S. 362, FN 37. – Zum Abgeordneten Ruppert: Ruppert, Kaspar, Ritter von. - Geboren: Kirchenlaibach, 07.06.1827. - Gestorben: München, 10.06.1895. - Beruf: Vizepräsident der Kammer der Abgeordneten, Jurist. - Partei/Politische Richtung: Patriotenpartei, Zentrum (ab 1887). - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1875-1892 Kammer der Abgeordneten. – In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

3.2.2 Die personelle Zusammensetzung des Petitionsausschusses – Sozialstruktur und Fraktionszugehörigkeit

An dieser Stelle liegt der Fokus auf ausgewählten Eckdaten zu den Biographien der Ausschussmitglieder. Hierdurch wird ersichtlich, wie sich beispielsweise die soziale, d.h. vor allem berufliche, regionale und politische Zusammensetzung des Petitionsausschusses gestaltete. Von hier aus können Rückschlüsse auf Sozialstruktur und Kompetenzverteilung gezogen werden, die ihrerseits die Frage nach dem Gewicht des Petitionsausschusses im gesamten parlamentarischen Gefüge erhellen sollen. Als Grundlage dieser Analyse dienten neben den Repertorien des Landtags auch verschiedene Ausgaben des Almanachs und des Handbuchs des bayerischen Landtags und die CD-ROM zur „Geschichte des Bayerischen Parlaments“.⁵⁴⁰ Hierbei soll v.a. auf die soziale Herkunft der Ausschussmitglieder zurückgegriffen werden, um von diesem Punkt aus nach deren Qualifikation zu fragen, die sie mit in die Ausschussarbeit einbringen konnten. Wegen der relativ hohen Mitgliederzahl – im Durchschnitt 21 – soll neben den nachfolgenden Ausführungen auf die im Anhang befindliche biographische Auflistung verwiesen werden.

Diese Erhebung folgt den Vorgaben von Albrecht⁵⁴¹, was die Einteilung der Berufsfelder betrifft. Hierdurch soll eine empirische Vergleichbarkeit soweit als möglich gewährleistet werden. Die nun folgende Tabelle stellt eine Auflistung der beruflichen Zugehörigkeit der Mitglieder des Petitionsausschusses in absoluten Zahlen dar.

Da es bei dieser Untersuchung darum geht, das Berufsprofil der Ausschussmitglieder zu ermitteln, wurde ein Mitglied u.U. mehrfach gezählt, so es verschiedene Berufe erlernt und ausgeübt hat. Dies fußt auf der Überlegung, dass jegliche Berufserfahrung die parlamentarische Arbeit des Einzelnen bereichert und somit auch das Kompetenzgefüge der Ausschussarbeit beeinflusst hat.

⁵⁴⁰ Vgl. zu diesem Aspekt: Luthardt (1887): Almanach. – Des Weiteren: Luthardt (1894): Handbuch. – Auch: Amtliches Handbuch der Kammer der Abgeordneten des Bayerischen Landtages. Hrsg. v. Bureau der Kammer der Abgeordneten. München. 1900., 1906., 1908. und 1912. – Daneben kann noch verwiesen werden auf: Kürschner (1989): Landtag. – Vgl. überdies: – In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005). – Eine umfassende Übersicht der biographischen Daten der Ausschussmitglieder findet sich zudem im Anhang dieser Arbeit. Zur Erfassung der hier gelieferten Angaben wurden alle genannten Titel umfassend ausgewertet und verglichen.

⁵⁴¹ Albrecht (1992): Sozialstruktur.

Tabelle 1 : Berufliche Tätigkeit der Mitglieder der Petitionsausschusses
(in den jeweiligen Landtagsperioden)

- in absoluten Zahlen -

<u>Landtage</u>	1869	1875	1881	1887	1893	1899	1905	1907	1912	Ohne Jahres- angabe⁵⁴²	Gesamt
<u>Berufe</u>	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
Land- wirtschaft⁵⁴³	6	4	9	9	11	12	8	7	7	12	89
Industrie und Gewerbe⁵⁴⁴	6	3	7	5	10	15	9	9	13	5	82
Staats- dienst⁵⁴⁵	15	15	13	13	21	21	19	16	16	15	164
<u>davon:</u>											
Juristen im Staats- dienst	5	10	4	4	0	0	0	2	3	10	82
Kirchlicher Dienst⁵⁴⁶	6	8	4	4	4	4	3	3	4	5	45
Freie Berufe⁵⁴⁷	5	4	4	3	4	1	2	0	1	1	25
Freie Juristen	10	11	4	3	1	1	1	2	1	17	51

⁵⁴² Ein Problem der nachfolgenden statistischen Darstellung dieser Arbeit bestand darin, dass das zur Verfügung stehende Quellenmaterial nicht gänzlich lückenlos überliefert ist. Die ausgemachten Leerstellen wurden soweit als möglich über Querverweise und Ausschlussverfahren geschlossen oder zumindest eingegrenzt. – Vgl. hierzu die Tabelle mit biographischen Angaben zu den Mitgliedern des Petitionsausschusses im Anhang.

⁵⁴³ Hierunter fallen: Landwirte und Gutsbesitzer.

⁵⁴⁴ Hierunter fallen: Handwerker, Brauer, Wirte, Industrielle, Mühlenbesitzer, Kaufmänner, u.a.

⁵⁴⁵ Hierunter fallen: Justiz- und Verwaltungsbeamte, Professoren, Bürgermeister, u.a.

⁵⁴⁶ Hierunter fallen: Pfarrer, Dekane, u.a. – Es sei angemerkt, dass zwischen evangelisch und katholisch nicht unterschieden wurde.

⁵⁴⁷ Hierunter fallen: Redakteure, Schriftsteller, Verleger, Buchhändler, Buchdruckereibesitzer, Ärzte, Privatgelehrte, u.a. – Zudem wurden hier freie Juristen, bzw. Anwälte / Advokaten gezählt.

Privatiers⁵⁴⁸	1	2	1	2	5	5	5	1	0	2	24
Sonstige⁵⁴⁹	0	0	2	2	3	1	3	3	4	0	18
Gesamt	54	57	48	45	59	60	50	43	49	62	-----
Personen, deren Beruf nicht ermittelt werden konnte:	Franz X. Miller	Stries								Franz X. Müller	

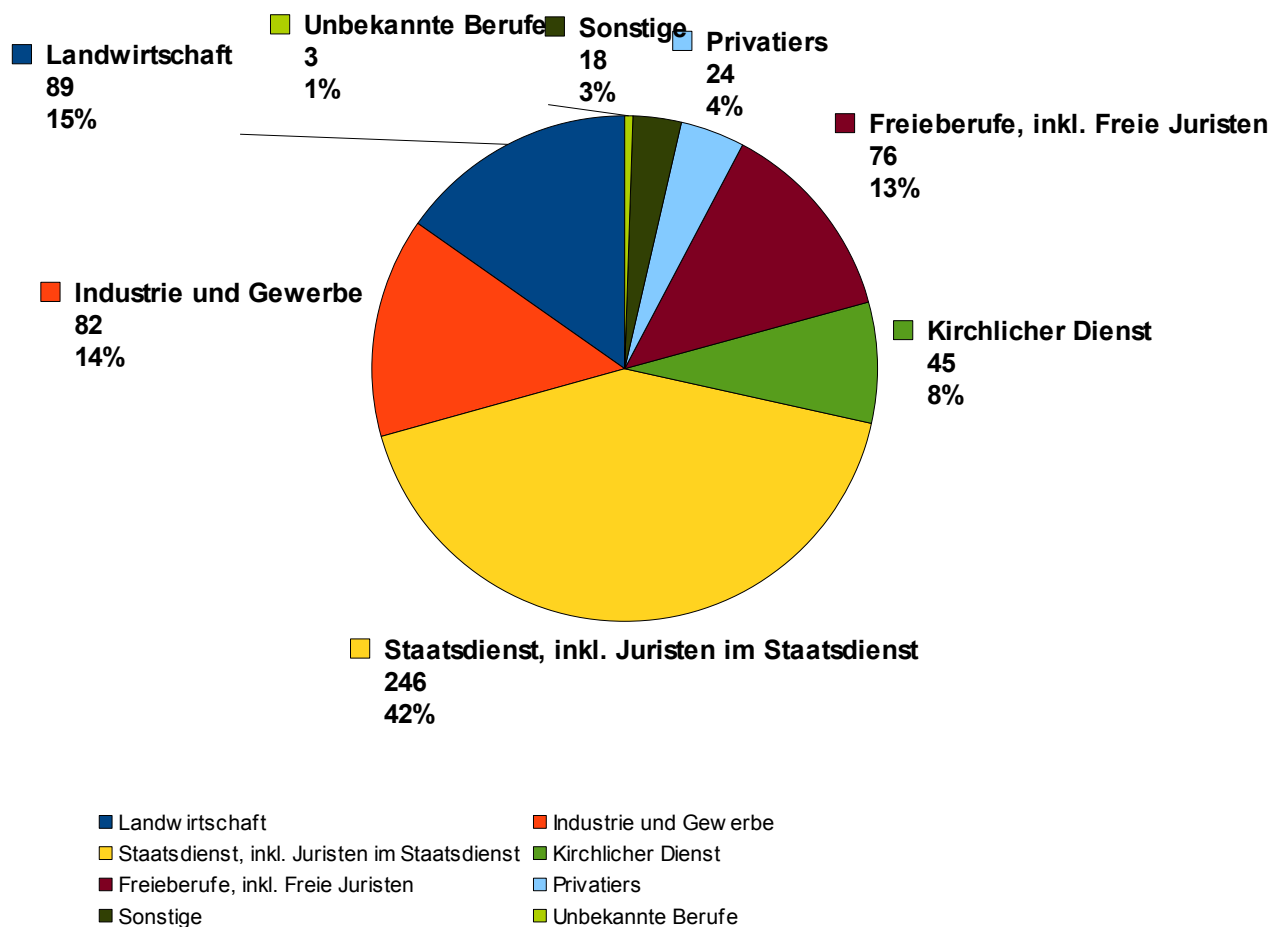
⁵⁴⁸ Neben den sog. Privatiers wurden in diese Gruppe auch Realitätenbesitzer, Hausbesitzer, Rentiers und Benefiziate aufgenommen.

⁵⁴⁹ Hierunter fallen alle übrigen Berufsgruppen, so z.B. Posthalter und Postexpeditor, Berg- und Forstmeister, Partei- und Arbeitersekretäre.

Setzt man die Gesamtverteilung der Berufsgruppen graphisch um, ergibt sich folgendes Bild:

Graphik 1 : Verteilung der Berufsgruppen bei den Mitgliedern des Petitionsausschusses

(Gesamtverteilung in absoluten Zahlen und Prozentwerten)



Wie diese statistischen Werte zeigen, dominierten im Petitionsausschuss zunächst solche Abgeordneten, die im Staatsdienst tätig waren, wobei v.a. juristische Berufe vertreten waren. Zwar ging der Anteil, den diese Berufsgruppe stellte, zurück, verlor seine Bedeutung aber nie ganz.

Die zeitliche Entwicklung, die in Tabelle 1 dargestellt ist, lässt Grundzüge einer weiterreichenden Veränderung erkennen. Die zunehmende Bedeutungsverschiebung

bestimmter gesellschaftlicher Berufsgruppen wirkte sich auch auf die Zusammensetzung des Plenums aus, und veränderte demgemäß auch die Besetzung des Ausschusses, wobei diese Veränderung v.a. dem gewerblichen Zweig und den Freien Berufen zugute kam. Eine analoge Entwicklung für das Kammerplenum macht auch Albrecht aus: Hatten im Jahre 1875 die Staatsdiener 27,6% aller Sitze inne, sind es im Jahre 1912 nur noch 17,2% gewesen. Albrecht führt „Industrie und Gewerbe“ getrennt von „Handel und Verkehr“ auf, was im hier vorliegenden Fall als eine Kategorie gewertet wurde. Für das Jahr 1875 ergeben beide Kategorien bei Albert zusammen 16,7%, im Jahre 1912 21,4%.⁵⁵⁰ Im hier vorliegenden Kontext nahmen die juristischen Berufe einen immer größeren Teil der Sitze in Beschlag. Typisch für die bayerischen Verhältnisse ist der relativ große Anteil der kirchlichen Ämter, wobei auch hier eine abnehmende Tendenz ausgemacht werden kann. Bei Albrecht zeichnen die Zahlen ein ähnliches Bild. Für 1875 bestehen 14,1% des Plenums aus geistlichen Berufen – protestantische und katholische zusammengerechnet. 1912 sind es nur noch 5,5%, wobei kein Anteil an Protestanten mehr gezählt werden kann.⁵⁵¹ Mit diesen Verschiebungen entwickelten sich die Verhältnisse im Petitionsausschuss weitgehend analog zu denen im Gesamtplenum der Abgeordnetenversammlung. Albrecht erklärt diese Verschiebung in der Zusammensetzung der Abgeordnetenversammlung wie folgt: „Man wird die Erklärung für beide Erscheinungen darin zu suchen haben, dass in den kulturpolitischen Auseinandersetzungen der siebziger Jahre, die gerade in der Kammer der Abgeordneten mit Schärfe ausgetragen worden sind, in besonderer Weise Akademiker gefragt waren, dann jedoch durch das Abflauen des Kulturkampfes und die gleichzeitige Agrarkrise die ökonomisch-agrarischen Probleme des Landes wieder in den Vordergrund traten.“⁵⁵²

In gleicher Weise, d.h. wiederum in direkter Proportionalität zum Gesamtspektrum, wuchs auch der Anteil der Ausschussmitglieder mit einem landwirtschaftlichen Beruf im Petitionsausschuss. In den 80er und 90er Jahre des 19. Jahrhunderts wurde dies deutlich.

Man darf die erkennbaren Entwicklungslinien nicht ohne weiteres verallgemeinern – man bedenke, dass ein Ausschussmandat mehr oder weniger ca. vier Prozent der Gesamtbesetzung ausgemacht hat – , aber dennoch kann durchaus die These formuliert werden, dass sich in der Zusammensetzung des Petitionsausschusses die des Kammerplenums spiegelte. Die Änderung in Bezug auf die Berufsgruppe der Staatsdiener ist hierbei prägnant. Aber auch das

⁵⁵⁰ Vgl.: Albrecht (1992): Sozialstruktur. S. 431. – Hier findet sich eine tabellarische Auflistung für die Kammer der Abgeordneten.

⁵⁵¹ Vgl.: Ebd.

⁵⁵² Ebd.

Aufkommen „neuer“ Berufe – z.B. die Partei- und Arbeitersekretäre – findet analog zur Gesamtentwicklung auch im Petitionsausschuss seinen Niederschlag. Das Gleiche gilt für die zunehmend wichtige Rolle der wirtschaftlich orientierten Berufe.⁵⁵³

Sicherlich nicht weniger aussagekräftig als diese Informationen zur Sozialstruktur der Ausschussmitglieder wird die Betrachtung der Fraktionszugehörigkeit der Abgeordneten ausfallen. Als Grundlage dieser Erhebung dienten die bereits erwähnten Quellen.⁵⁵⁴ Wurde bei der Berufsstruktur die Ausführungen von Albrecht als Bezugsgrößen herangezogen, so dient bei der Fraktionsstruktur in analoger Weise Ritters Analyse der Parteienstruktur des Bayerischen Landtags als Grundlage.⁵⁵⁵

In den Fällen, in denen Abgeordnete in mehreren Legislaturperioden im Petitionsausschuss saßen, erfolgt die Zuordnung für die jeweiligen Jahrgänge. War ein Ausschussmitglied nicht die volle Zeit einer Wahlperiode auch Mitglied des Petitionsausschusses, wird eine Zählung für den gesamten Landtag vorgenommen.⁵⁵⁶ Fand sich in den biographischen Angaben zu einem Ausschussmitglied nicht nur eine Parteizugehörigkeit, so wurde die Fraktion berücksichtigt, die in der Mitgliederliste im Anhang an letzter Stelle genannt wurde.⁵⁵⁷

Als Ergebnis dieser Erfassung kann eine weitgehende Übereinstimmung mit den Verhältnissen im Kammerplenum festgestellt werden. Da die Zentrumsfraktion stets die stärkste Partei in der Abgeordnetenkammer war, kann es nicht überraschen, dass auch bei der hier aufgeführten Erhebung für den Petitionsausschuss diese Verhältnisse festzustellen sind, mit Ausnahme des Jahres 1893, in dem die liberalen Parteien mit vier Ausschussmitgliedern stärker vertreten waren als die Zentrumspartei. In diesem Zusammenhang muss aber bedacht werden, dass bei dem relativ geringen Datenvolumen gewisse Schwankungen leicht möglich sind. Dennoch scheint es selbstverständlich, dass die beiden genannten Parteien, die auch im Kammerplenum mit Abstand die stärksten Kräfte stellten, auch bei der Besetzung des

⁵⁵³ Vgl. ergänzend zu den Ausführungen Albrechts: Schosser (1968): Presse. – Hier findet sich auf S. 15 eine Tabelle zur „soziologischen Struktur des Bayerischen Landtags“. Auch wenn es hier im Vergleich zu den Berechnungen Albrechts einige Abweichungen gibt, lassen sich die angesprochenen Entwicklungslinien auch hier verfolgen.

⁵⁵⁴ Erneut: Luthardt (1887): Almanach. – Des Weiteren: Luthardt (1894): Handbuch. – Auch: Amtliches Handbuch der Kammer der Abgeordneten des Bayerischen Landtages. Hrsg. v. Bureau der Kammer der Abgeordneten. München. 1900, 1906, 1908 und 1912. – Daneben kann noch verwiesen werden auf: Kürschner (1989): Landtag. – Vgl. überdies: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

⁵⁵⁵ Ritter (1980): Arbeitsbuch. S. 155f. – Zur Geschichte der bayerischen Wahlstatistik: Miller (1968): Wahlstatistik.

⁵⁵⁶ So z.B. der Abgeordnete Aub, der in den Jahren 1873/74 im Petitionsausschuss saß; hier wurde eine Nennung für den Landtag von 1869 für die Patriotenpartei, ab 1887 für die Zentrumspartei vorgenommen.

⁵⁵⁷ So z.B. der Abgeordnete Brandstätter, bei dem Liberale Vereinigung bzw. Bauernbund genannt wird. Hier wurde eine Zählung für den Bauernbund vorgenommen. – Dies geschieht aus der Überlegung heraus, das Bild so wenig wie möglich zu verzerren. Zudem erscheint ein Wechsel der Fraktion meist durch eine veränderte Geisteshaltung motiviert, die letztlich bereits vor dem eigentlichen Wechsel vorhanden war.

Petitionsausschusses am stärksten zum Zug kamen. Und überdies hinaus folgte die Entwicklung der Ausschussbesetzung der des Plenums, dementsprechend ist dann zwangsläufig auch ein zunehmende Bedeutungsgewinn der anderen Fraktionen, besonders der Sozialdemokratischen Partei, auszumachen.

Überträgt man nun die zusammengetragenen Daten in eine Tabelle, stellt sich dies wie folgt dar:

Tabelle 2: Parteilugehörigkeit der Mitglieder der Petitionsausschusses
(in den jeweiligen Landtagsperioden)

- in absoluten Zahlen -

Jahrgänge der Landtage	Zentrum <small>558</small>	Liberal <small>559</small>	Bauernbund <small>560</small>	Konservativ <small>561</small>	Volkspartei <small>562</small>	SPD	Parteilos	Keine Angaben
1869	17	13	0	0	0	0	0	3
1875	19	16	0	0	0	0	0	2
1881	17	12	0	0	0	0	0	1
1887	14	10	0	1	0	0	1	1
1893	11	15	1	0	0	1	0	1
1899	13	7	4	0	0	2	0	0
1905	17	2	3	0	0	3	0	0
1907	16	3	2	0	0	5	0	1
1912	12	4	3	0	1	4	0	2
Ohne Jahresangabe	18	20	0	0	0	0	0	2
Gesamt	154	102	13	1	1	15	1	13

Abweichungen zu Ritters Erhebung bezüglich der Zusammensetzung des Plenums ergeben sich v.a. daraus, dass für manche Ausschussmitglieder anhand der greifbaren Datenquellen keine Fraktionszugehörigkeit ausgemacht werden konnte. Kernproblem hierbei ist, dass alle

⁵⁵⁸ Bis 1887 Patriotenpartei.

⁵⁵⁹ Hierunter fallen die Fortschrittspartei, Nationalliberale und Linksliberale Partei, Vereinte Liberale.

⁵⁶⁰ Hierunter fallen der Bayerische und der Deutsche Bauernbund, Bund der Landwirte, Freie Vereinigung.

⁵⁶¹ Hierunter fällt die Ultramontane Partei, die Ritter in seiner Erhebung nicht nennt.

⁵⁶² Im Gegensatz zu Ritter wird hier auch die BVP erfasst.

Quellen, die zur Analyse der biographischen Struktur des Petitionsausschusses herangezogen werden können, zu den prominenten und wirkmächtigen Abgeordneten umfangreiche Informationen enthalten. Bei den weniger bekannten Abgeordneten ist dies jedoch nicht der Fall. Dennoch ergibt sich auch hinsichtlich der Parteienstruktur ein klares Bild, das zeigt, dass sich die Verteilung im Petitionsausschuss proportional zum Kammerplenum verhält. Eine entsprechende Regelung, die beispielsweise im Zusammenhang mit der Besetzung der Ausschüsse diskutiert wurde, damit die Verteilung der Mitglieder möglichst proportional ausfällt, konnte im gesamten Umfeld dieser Arbeit nicht gefunden werden. Zwar erscheint es durchaus als wünschenswert, dass parlamentarische Ausschüsse im Allgemeinen und der Ausschuss im Besonderen, der sich gezielt und direkt mit den Sorgen und Wünschen der Bürger beschäftigt, möglichst die politische Verteilung nachzeichnet, die durch die Wahlen des Bürgers zustande kam. Ein striktes Reglement erscheint aber auf der Gegenseite nicht unbedingt sinnvoll und auch nicht immer anwendbar. Vielmehr ist anzunehmen, dass es quasi als selbstverständlich angesehen wurde, dass der Petitionsausschuss „aus der ganzen Versammlung ohne Rücksicht auf ihre eventuelle Parteizugehörigkeit, bzw. unter bewußter Vermeidung dieses Gesichtspunktes“⁵⁶³ besetzt wurde.

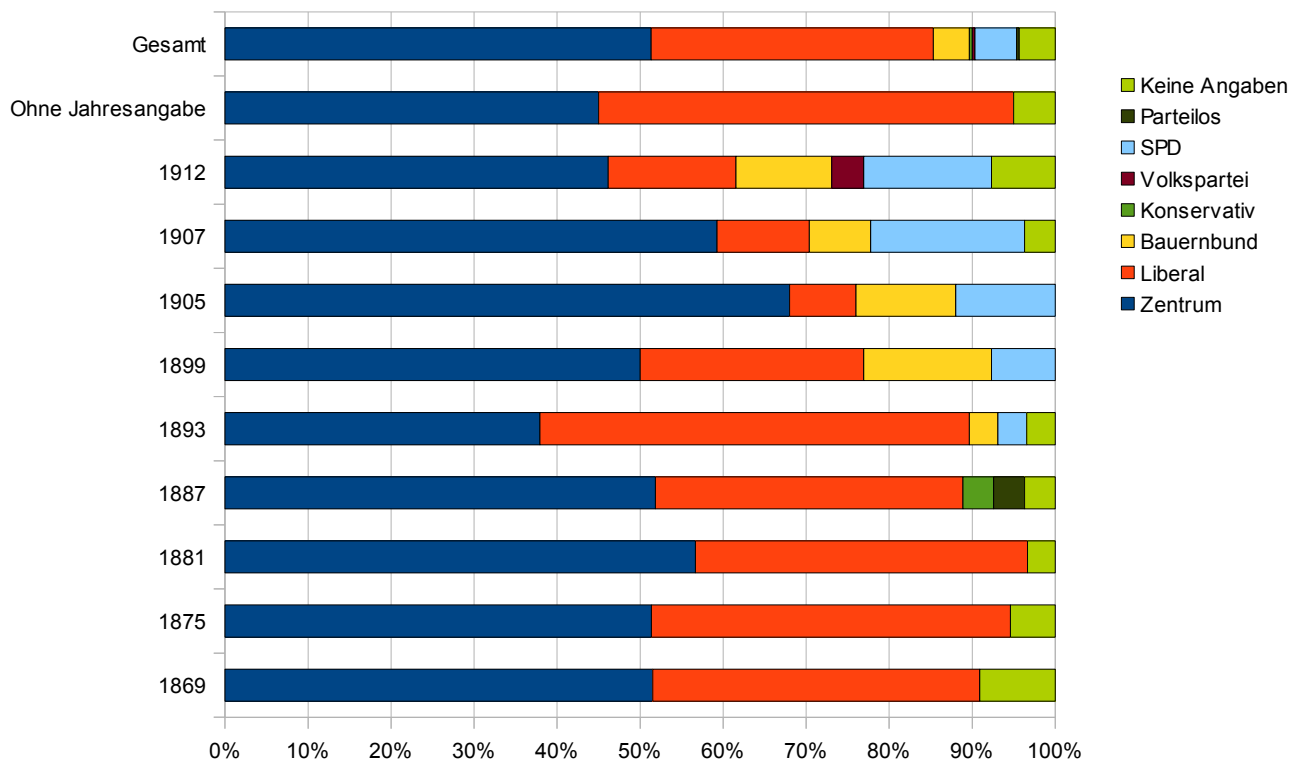
⁵⁶³ Dechamps (1954): Ausschüsse. S. 136.

Graphik 2: Verteilung der Mitglieder des Petitionsausschusses nach Fraktionen

(Gesamt und jeweilige Landtage - prozentuale Verteilung)

- Anmerkung:

Die Datenreihe "Ohne Jahresangabe" nennt die Fraktionsverteilung der Abgeordneten, für die keine zeitliche Zuordnung ausgemacht werden konnte. -



Hier wird die klare Dominanz des Zentrums und der liberalen Parteien anschaulich verdeutlicht.

Eine weitere interessante Fragestellung ist in diesem Zusammenhang die nach der regionalen Herkunft der Ausschussmitglieder. Die Zusammensetzung des Königreichs Bayern aus verschiedenen Territorien wirft die Frage auf, ob die Regierungsbezirke auch im Petitionsausschuss ausreichend repräsentiert waren. Ob die Integration der neuen Gebiete in den bayerischen Staatsverband erfolgreich war, müsste sich auch an der Zusammensetzung der Ausschüsse überprüfen lassen. Schließlich stellte die Berücksichtigung der neubayerischen Gebiete eine Aufgabe für Regierung und Obrigkeit dar, die sich auf konkret

politischer Handlungsebene auch nachvollziehen lassen musste. Folgende Tabelle stellt die Verteilung der Mitglieder des Petitionsausschusses über die einzelnen Regierungsbezirke dar.⁵⁶⁴

⁵⁶⁴ Auch hier erfolgte keine Doppelnennung, d.h. falls ein Ausschussmitglied zwei Regierungsbezirke in seinen biographischen Angaben aufweist, wurde der chronologisch erstgenannte gezählt. So wurde z.B. für Auer der Bezirk Schwaben angerechnet.

Tabelle 3: Regionale Verteilung der Mitglieder der Petitionsausschusses
(in den jeweiligen Landtagsperioden)

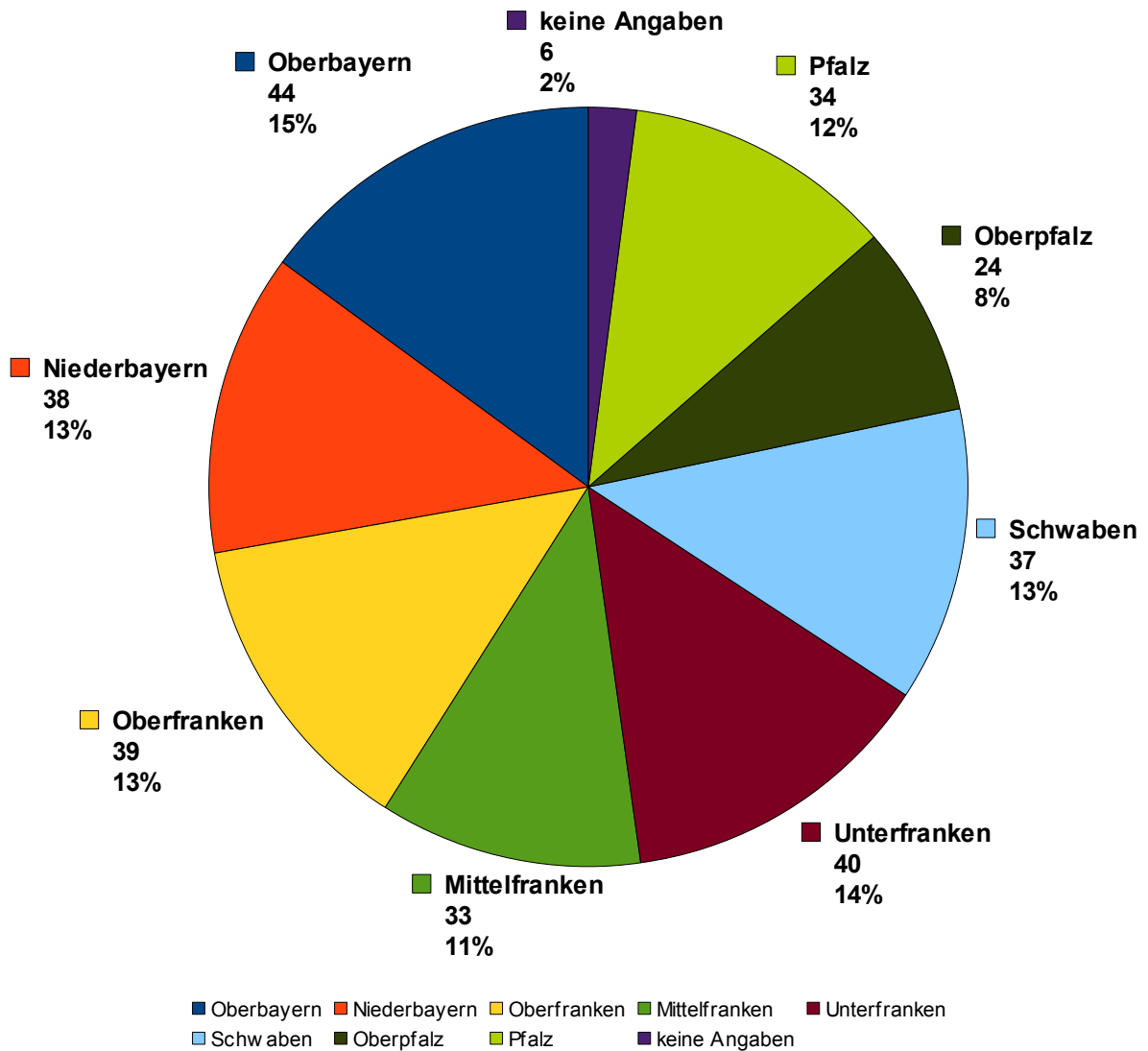
- in absoluten Zahlen -

Land- tage	Ober- bayern	Nieder- bayern	Ober- franken	Mittel- franken	Unter- franken	Schwaben	Ober- pfalz	Pfalz	Keine Angaben	Gesamt ⁵⁶⁵
1869	9	6	2	5	3	2	2	2	2	34
1875	4	3	5	3	6	7	6	2	1	37
1881	4	4	4	4	4	4	2	2	0	28
1887	3	4	4	2	3	5	2	3	0	26
1893	3	3	6	4	4	3	0	6	0	29
1899	2	3	5	4	4	3	2	3	0	26
1905	5	4	3	3	2	4	1	3	0	25
1907	4	5	1	1	4	3	3	4	1	26
1912	3	4	2	4	3	2	2	4	1	25
Ohne Jahres- angabe	7	2	7	3	7	4	4	5	1	40
Gesamt	44	38	39	33	40	37	24	34	6	-----

⁵⁶⁵ Der zahlenmäßige Überschuss an Mitgliedern – der Petitionsausschuss hatte 21 Mitglieder – erklärt sich zum einen daraus, dass ausgetretene Mitglieder durch nachrückende ersetzt wurden. Zum anderen ergab die Auswertung der Referententätigkeiten, dass mancher Referent auf der Basis der herangezogenen Titel nicht als Mitglied des Petitionsausschusses ausgemacht werden konnte. – Vgl. hierzu: Tabelle zu den biographischen Angaben im Anhang. Hier bietet sich zur Verdeutlichung ein gezielter Blick auf den Abgeordneten Bätz an.

Graphik 3: Regionale Gesamtverteilung der Mitglieder des Petitionsausschusses

(in absoluten Zahlen und prozentuale Verteilung)



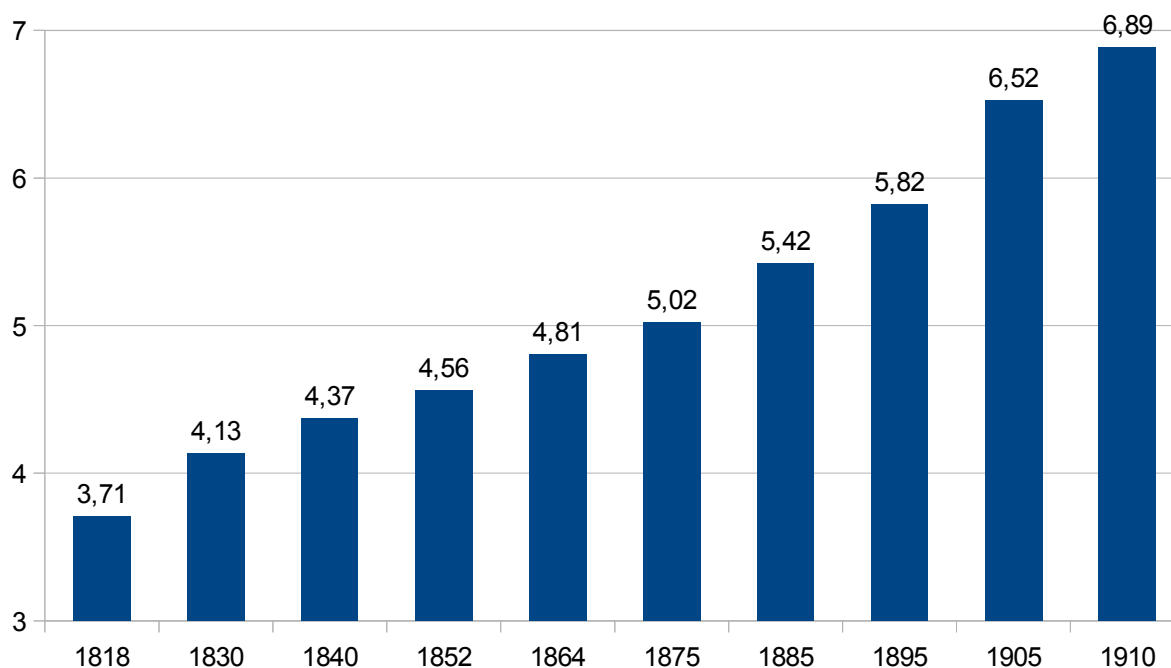
Spiegelt man die regionale Verteilung der Ausschussmitglieder mit dem Anteil der einzelnen Regierungsbezirke an der Gesamtbevölkerung, so kann man überprüfen, ob ein Regierungsbezirk durch seine Vertreter im Petitionsausschuss eine gewisse Dominanz ausüben konnte, oder ob die Verteilung bewusst oder unbewusst proportional ausgefallen ist. Zu beachten ist hier zunächst das unterschiedliche Wachstum der einzelnen Regierungsbezirke. Grundsätzlich ist zur Bevölkerungsentwicklung in Bayern festzustellen, dass zwar auch hier wie in anderen deutschen Ländern der Trend zum Bevölkerungswachstum

zu erkennen ist. Dennoch blieb das Wachstum in Bayern im Vergleich mit anderen Ländern eher gering.⁵⁶⁶

Das Bevölkerungswachstum stellte sich im entsprechenden Zeitraum wie folgt dar:⁵⁶⁷

Graphik 4: Bevölkerungsentwicklung in Bayern 1818-1910

(in Millionen)



Da diese Entwicklung von Faktoren wie Wirtschaftsentwicklung, Geburtenrate, Infrastruktur, Lebens- und Arbeitsbedingungen, Zu- und Abwanderung abhängig war, fiel der Zuwachs in den einzelnen Regierungsbezirke nicht gleichmäßig aus. Vielmehr profitierten einige Bezirke stärker, manche schwächer von den gewandelten Rahmenbedingungen. Gerade ökonomische Faktoren beförderten Wanderbewegungen. Die Anziehungskraft von wirtschaftlich attraktiven Ballungszentren beförderte Bevölkerungszuzug, wohin gegen infrastrukturell schwache Regionen eher Abwanderungen zu verzeichnen hatten.

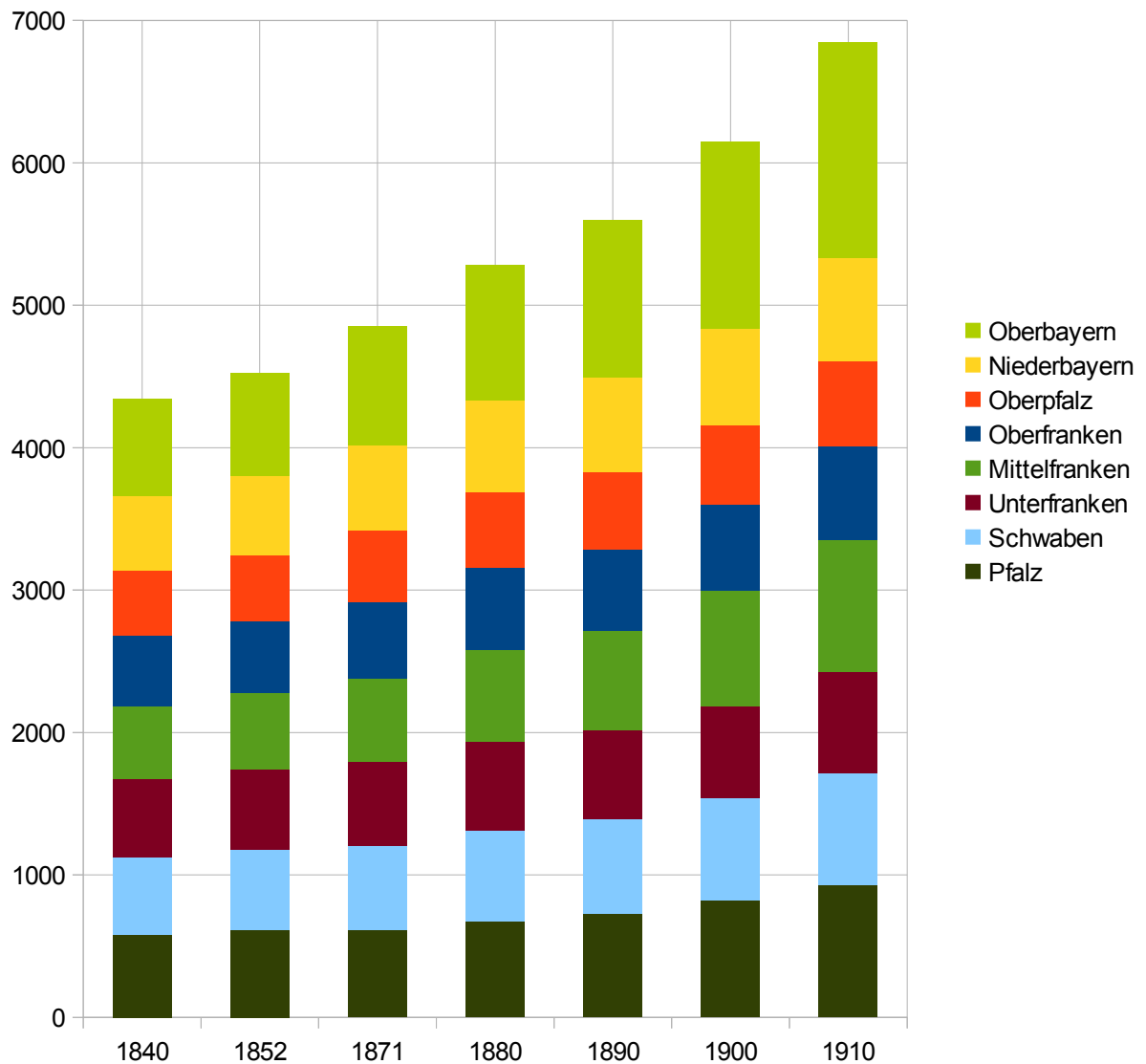
⁵⁶⁶ Vgl. hierzu: Götschmann (2010): Wirtschaftsgeschichte. S. 148-164.

⁵⁶⁷ Ebd. S. 150. – Die hier angeführte Graphik entspricht der an angegebener Stelle.

Graphisch aufbereitet ergibt sich folgende Verteilung:⁵⁶⁸

Graphik 5: Bevölkerung der Regierungsbezirke Bayerns 1840-1910

(in 100.000, gerundet)



⁵⁶⁸ Ebd. S. 157.

Eine detaillierte Aufstellung, die die Bevölkerungsentwicklung der einzelnen Regierungsbezirke im Laufe der Zeit beschreibt, liefert Aufschluss über die angedeuteten Entwicklungen. In Tabellenform stellen sich die absoluten Zahlen wie folgt dar:⁵⁶⁹

Tabelle 4: Regionale Bevölkerungsentwicklung nach Regierungsbezirken
(in den jeweiligen Landtagsperioden)

- in absoluten Zahlen -

Regierungs- bezirke	1840	1852	1871	1880	1890	1900	1910
Pfalz	579,1	611,5	615	677,3	728,4	826,1	931,6
Schwaben	547,8	570,2	591,4	634,5	668,3	712,6	786,1
Unterfranken	552,1	564,5	586,1	626,3	618,5	649,5	707,7
Mittelfranken	510,2	530,6	583,9	643,8	700,6	808,8	927,3
Oberfranken	490,6	502,9	541	575,3	573,3	606,6	660
Oberpfalz	457,4	469,8	498,3	528,6	538	554,5	594,6
Niederbayern	524,9	552,2	603,1	646,9	664,8	679	723,4
Oberbayern	676,9	720,6	833,1	951,9	1103,1	1312,5	1518

Dem allgemeinen Trend entsprechend konnten alle Regierungsbezirke Bevölkerung zulegen. Deutlich erkennbar ist aber auch, dass dieses Wachstum ungleichmäßig verteilt ist.⁵⁷⁰ Im betrachteten Zeitraum fiel der Zuwachs am deutlichsten in Oberbayern aus, womit dieser

⁵⁶⁹ Vgl.: Ebd.

⁵⁷⁰ Zusätzlich zum hier verwendeten Datenmaterial, das sich bei Götschmann (2010): Wirtschaftsgeschichte. v.a. auf S. 148-164 findet, kann auch verwiesen werden auf: Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Hrsg. v. F.B.W. Hermann. Heft 1. I. Bevölkerung. München 1850. – Ebenso: Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Hrsg. v. K. Bay. Statistischen Bureau. Heft 54. München. 1888. – Und: Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Hrsg. v. K. Statistischen Bureau. Heft 61. München. 1897. – Des Weiteren: Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Hrsg. v. K. Statistischen Bureau. Heft 80. München. 1908.

Bezirk stets der bevölkerungsreichste Teil Bayerns geblieben ist. Mittelfranken und die Pfalz weisen ein relativ ähnliches Wachstum auf. Blieb die Pfalz aber stets der Regierungsbezirk mit der absolut zweithöchsten Bevölkerungszahl, bewegte sich Mittelfranken schrittweise nach vorne, bis es schließlich der Bezirk in Bayern wurde, in dem nach Oberbayern und der Pfalz die meisten Menschen lebten. Bezeichnend ist zudem, dass die Regionen ein relativ geringes Einwohnerwachstum verzeichneten, die auch nur in geringem Maße wirtschaftlich attraktive Ballungszentren aufzuweisen hatten. So rangierte die Oberpfalz stets am Ende der Auflistung. Unterfranken hatte zwar im Jahr 1840 noch mehr Einwohner als Schwaben und auch als Mittelfranken, aufgrund des durchschnittlich geringsten Wachstums aber stand Unterfranken immer weiter zurück. Derart gering fiel die Zunahme lediglich noch in der Oberpfalz aus. Schwaben, Oberfranken und Niederbayern entwickelten sich vergleichsweise konstant und bewegten sich den gesamten Zeitraum hinweg im Mittelfeld, wenn es um die absolute Bevölkerungsverteilung geht.

Vergleicht man für den untersuchten Zeitraum die Bevölkerungszahlen der Regierungsbezirke mit der Repräsentation im Petitionsausschuss, so stellt man fest, dass Oberbayern die meisten und die Oberpfalz die wenigsten Mitglieder im Petitionsausschuss stellte. Eine interessante Auffälligkeit ist, dass die Pfälzer und die Mittelfranken unterrepräsentiert erschienen. Zwar bestand hier eine deutliche Distanz zur Anzahl der Oberpfälzer, gemessen an der Einwohnerzahl fanden sich aber deutlich zu wenige Abgeordnete aus diesen Regierungsbezirken im Petitionsausschuss. Für Niederbayern, Oberfranken und Unterfranken finden sich hingegen proportional betrachtet mehr Vertreter. Die Unterfranken konnten sogar nach den Oberbayern die zweitmeisten Abgeordneten unter den Mitgliedern des Petitionsausschusses stellen, dicht gefolgt von den oberfränkischen Vertretern. Dies ist in sofern auffällig, da in Oberfranken im untersuchten Zeitraum nach der Oberpfalz die wenigsten Personen lebten. Was diese Verteilung anbelangt, blieb Oberfranken stets auf den vorletzten Rang.

Im Rahmen dieser Untersuchung sind aber keinerlei Anzeichen erkennbar geworden, dass hinter dieser Verteilung ein bestimmtes Kalkül steckte. Vielmehr ist zu vermuten, dass parlamentarische Notwendigkeiten und gewisse Zufälligkeiten für diese Verteilung verantwortlich waren. Es sei auch erneut daran erinnert, dass die Dichte des hier vorliegenden statistischen Materials vergleichsweise gering ist und ein Ausschussmitglied bereits ca. vier Prozent des Ausschussplenums ausmachte. Hinzu kommt, dass einige Personen anhand des vorliegenden Quellenmaterials keinem genauen Jahrgang oder konkreten Regierungsbezirk

zugeordnet werden konnten. Und um ein umfassendes und kompetentes Votum abgeben zu können, ob die Repräsentation in den Ausschüssen des Bayerischen Landtags proportional zur Bevölkerungsverteilung der einzelnen Regierungsbezirke ausgefallen ist, müssten die anderen Ausschüsse im gleichen Zeitraum nach den gleichen Maßstäben untersucht werden. Schließlich ist es denkbar, dass ungleiche Verteilungen der Mitglieder in den anderen Ausschüssen so ausfallen, dass sich hierdurch ein entsprechendes Gesamtbild ergibt.

Berücksichtigt man diese statistische Unschärfe, so kann man sicherlich ausschließen, dass für die Besetzung des Petitionsausschusses politischer Wille oder bewusste Bevorzugung bzw. Benachteiligung gewisser Regierungsbezirke verantwortlich waren. So kann man die These formulieren, dass der Petitionsausschuss im betrachteten Zeitraum als durchaus repräsentativ für das moderne Bayern anzusehen ist. In dieser Besetzung erfüllte der Ausschuss seine Funktion als parlamentarisches Subgremium. Sicherlich behielten die neubayerischen Gebiete stets ihre eigene regionale und in bestimmten Bereichen auch ihre kulturelle Identität, dennoch scheint im vorliegenden Zusammenhang der regionale Partikularismus kaum ein nennenswerte Rolle gespielt zu haben.

Wichtiger als die Betrachtung der beruflichen und der regionalen Verteilung der Mitglieder des Petitionsausschusses erscheint jedoch die Frage, welches Gewicht der Arbeit des Petitionsausschusses im parlamentarischen Betrieb beizumessen ist. Diese Frage lässt sich vor allem durch einen Blick auf konkrete Persönlichkeiten, die hier tätig waren, beantworten. Denn es ist davon auszugehen, dass parlamentarische Aufgaben, die wenig Reichweite haben und nur geringe Anerkennung ernten, nur in Ausnahmefällen von überdurchschnittlich kompetenten und einflussreichen Abgeordneten übernommen werden. Vielmehr muss man annehmen, dass eine als eher unwichtig eingestufte Funktion auch eher von Abgeordneten ausgefüllt wurde, die nicht zur ersten Garnitur des parlamentarischen Betriebs gehörten.

Bezieht man die oben gewonnenen Erkenntnisse mit in diese Fragestellung ein, so fällt auf, dass gerade die Behandlung von Petitionen in der Kammer der Abgeordneten zu einem Großteil von Staatsbeamten, oftmals mit juristischer Qualifikation, durchgeführt wurde. Daraus wird deutlich, dass hier durchaus politischer Sachverstand und eine gute Kenntnis des parlamentarischen Geschäfts gefordert war, aber auch ein hohes Maß an juristischer Kompetenz. Einzelne Persönlichkeiten stehen hier besonders repräsentativ im Vordergrund.

Als ein gutes Beispiel dafür kann der Abgeordnete Erhard Auer⁵⁷¹ angeführt werden. Seinen Bildungsweg begann Auer mit dem Besuch der Volksschule, wonach er zunächst als Knecht in der Landwirtschaft tätig war. Bereits früh zeigte sich sein politisches Engagement bei der Gründung eines Vereins, der für eine bessere Verpflegung der Dienstknechte kämpfte. Seine Mitgliedschaft im Bayerischen Bauernbund zeigte ebenfalls, dass sich Auer für die Belange der einfachen Leute interessierte und auch einsetzen wollte. 1894 bis 1896 leistete er seinen Militärdienst in München. Der Bezug zur Großstadt veränderte auch seine berufliche Laufbahn. Während seiner Beschäftigung in einem Warenhaus wurde er in Abendkursen zum Handelskaufmann ausgebildet. Schließlich erreichte er eine Tätigkeit als Offiziant bei der Ortskrankenkasse in München, wodurch er sicherlich einen großen Fundus an Erfahrung im sozialen Bereich mit in seine Arbeit als Abgeordneter einbringen konnte. Die alltäglichen Nöte und Sorgen gerade der „kleinen Leute“ im Königreich gehörten sicherlich zu seinem täglichen Arbeitsbereich. Aber sein politisches Engagement ruhte keineswegs. Seine Tätigkeit als Sekretär des Landesvorstandes der Sozialdemokratischen Partei Bayerns in München bestätigt dies. Dass er auch als Privatsekretär des Parteiführers Georg von Vollmar fungierte, ist ein weiteres Indiz hierfür. Ab 1908 übernahm er die Funktion des Geschäftsführers der Sozialdemokratischen Partei Bayerns. In diese Zeit fällt auch seine Tätigkeit als Hauptschriftleiter der „Münchner Post“. Das alles machte Auer zu einer herausragenden Persönlichkeit. Hinzu kommt noch die Tatsache, dass Auer von 1907 bis 1933 durchgehend Mitglied des Bayerischen Landtags war. Diese Konstanz bestätigt und belegt einerseits das hohe Maß an Vertrauen, welches ihm von Seiten seiner Wähler entgegengebracht wurde. Überdies sind über die gemachten Anmerkungen hinaus die parlamentarischen Ämter, die Auer auch nach dem Ende der Monarchie ausfüllte, ein Hinweis, dass er sich auch im Feld der Politik Anerkennung und Vertrauen erarbeiten konnte. So fungierte Auer von 1918 bis 1919 als Staatsminister des Inneren und war von 1920 bis 1932 Vizepräsident des Bayerischen Landtags. Seine politische Tätigkeit beschränkte sich nicht nur auf Bayern, vielmehr war Auer auch von 1918 bis 1920 Mitglied des Reichstags. Am 21.02.1919 wurde Auer im Landtag bei

⁵⁷¹ Vgl. Tabelle im Anhang: Lfd.-Nr. 4. – Die Informationen zu den hier ausgewählten Personen sind zusammengetragen aus: Luthardt (1887): Almanach. – Des Weiteren: Luthardt (1894): Handbuch. – Auch: Amtliches Handbuch der Kammer der Abgeordneten des Bayerischen Landtages. Hrsg. v. Bureau der Kammer der Abgeordneten. München. 1900, 1906, 1908 und 1912. – Daneben kann noch verwiesen werden auf: Kürschner (1989): Landtag. – Vgl. überdies: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005). – Die nachfolgenden Informationen sind den genannten Titeln entnommen. – Eine umfassende Übersicht der biographischen Daten der Ausschussmitglieder findet sich zudem im Anhang dieser Arbeit. – Da es an dieser Stelle nicht darum gehen kann, umfangreiche Biographien zu einzelnen Parlamentariern zu liefern, werden hier vielmehr einige Eckdaten genannt. In der Literaturliste findet sich zudem – neben den eben genannten Titeln – weiterführende Informationen.

einem Nachruf auf den ermordeten Ministerpräsidenten Kurt Eisner von zwei Kugeln eines politischen Fanatikern getroffen und schwer verletzt. Seit Dezember 1929 war er auch zum Stadtrat berufen. Nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten wurde er Opfer von Mißhandlungen und wurde zeitweise in „Schutzhaft“ genommen. In den Jahren von 1933 bis 1945 zog Auer sich aus dem öffentlichen Leben zurück. Bei der Erfüllung aller seiner Funktionen und Ämtern spielten die Erfahrungen, die Auer gerade in den Anfangsjahren seiner politischen Karriere im Petitionsausschuss des Bayerischen Landtags sammelte, sicherlich eine besonders wichtige Rolle.

Eine andere Persönlichkeit, die hier erwähnenswert erscheint, war der Abgeordnete Herrmann Beckh.⁵⁷² Von 1849 bis 1854 studierte Beckh Jura in Erlangen, Göttingen und Berlin. In diese Zeit fallen Bildungsreisen in Europa, Asien und Afrika. Seine berufliche Laufbahn bestritt er als Akzessist in Nürnberg, Bayreuth, Bamberg und München, von 1859 bis 1861 als Referent in München, und als Rechtskonzipient in Nürnberg. Zudem war er von 1863 bis 1870 als Rechtsanwalt in Lindau und von 1870 bis 1908 in Nürnberg tätig. 1862 trat er als Mitbegründer des Fränkischen und Deutschen Sängerbundes in Erscheinung. Auch Beckh war geraume Zeit Mitglied der Kammer der Abgeordneten, und zwar in der Zeit von 1875 bis 1881 und dann wieder von 1889 bis 1892, wobei das genaue Ende seiner Mitgliedschaft nicht ganz klar ist. Von 1893 bis 1908 war er zudem noch als Landrat in Mittelfranken tätig. Auch hier spiegelt sich das Vertrauen wieder, dass ihm entgegengebracht wurde. Zudem zeigte sich sein politisches Engagement nicht zuletzt darin, dass er Mitbegründer der Fortschrittspartei und der Deutschfreisinnigen Partei war. Von 1893 bis 1903 war Beckh Abgeordneter des Reichstags, für den Wahlkreis Sachsen-Coburg-Gotha. Mit diesen Ämtern und Funktionen gehörte Beckh zu den wichtigen Persönlichkeiten des politischen Lebens. Als Gutsbesitzer und Rechtsanwalt brachte Beckh Sachkompetenz in Bereichen mit in die Arbeit des Petitionsausschusses ein, die sicherlich von großem Nutzen für diese Tätigkeit war.

Der Abgeordnete Theobald Ritter von Fuchs⁵⁷³ war ebenfalls gelernter Jurist. Von 1871 bis 1875 absolvierte er sein Studium an der Universität München. Bereits ab 1872 bis einschließlich 1879 war er zudem als Stenograph in beiden Kammern des bayerischen Landtags und im Deutschen Reichstag tätig. Im Jahr 1879 erfolgte seine Wahl zum Bürgermeister von Forchheim, später dann, 1883, zum Bürgermeister von Bad Kissingen. Weiteres Ansehen genoss Ritter von Fuchs als Königlich Geheimer Hofrat und als Träger des „Verdienstordens vom Heiligen Michael“. Mitglied im Bayerischen Parlament war Ritter von

⁵⁷² Vgl. Tabelle im Anhang: Lfd.-Nr. 9.

⁵⁷³ Vgl. Tabelle im Anhang: Lfd.-Nr. 41.

Fuchs in den Jahren von 1893 bis 1918. In seiner parlamentarischen Laufbahn fungierte er 1904 bis 1907 als Vizepräsident der Kammer der Abgeordneten, von 1907 bis 1917 als 1. Vizepräsident der Kammer der Abgeordneten. Vom 31.01.1917 bis zum 07.11.1918 hatte er schließlich das Amt des Präsidenten der Kammer der Abgeordneten inne. Daneben kann noch erwähnt werden, dass er als 3. Schriftführer der Kammer der Abgeordneten tätig war (29.09.1893), von diesem Amt trat er 1897 zurück. Seine Bedeutung für den Petitionsausschuss wird dadurch deutlich, dass er zunächst als Schriftführer, später auch als Ausschussvorsitzender fungierte. Darüber hinaus war Freiherr von Fuchs mit insgesamt 154 nachweisbaren Referententätigkeiten ein sehr aktives Mitglied des Petitionsausschusses.

Eine wissenschaftliche Komponente floss in der Person des Abgeordneten Dr. Ludwig Quidde⁵⁷⁴ in die Ausschussarbeit mit ein. Sein Geschichtsstudium absolvierte Quidde in Straßburg und Göttingen. Seit 1881 wirkte er als Mitarbeiter, seit 1889 als Leiter der Edition der älteren Reihe der Reichstagsakten, bis er im Jahre 1896 aus diesem Amt ausschied. 1887 wurde er zum außerordentlichen Mitglied der Historischen Kommission ernannt, 1892 zum Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. In den Jahren 1888/89 machte er mit der Gründung der „Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft“ auf sich aufmerksam. Von 1890 bis 1892 wirkte er am Preußischen Historischen Institut in Rom, womit die Verleihung des Professorentitels verbunden war. Von 1907 bis 1918 war Quidde Mitglied der Kammer der Abgeordneten im Bayerischen Landtag, 1918 bis 1919 saß er im Provisorischen Nationalrat, wo er als 2. Vizepräsident wirkte. 1919 wurde er Abgeordneter im Bayerischen Landtag. Zudem war Quidde von Januar 1919 bis Juni 1920 Mitglied des Deutschen Reichstags und 1919 Mitglied der Weimarer Nationalversammlung. 1893 wirkte er als Mitinitiator des ersten deutschen Historikertages in München. Als ein prominenter Kritiker Kaiser Wilhelms II. veröffentlichte er eine Satire über diesen, mit dem Titel "Caligula – Eine Studie über römischen Caesarenwahnsinn". In der Folgezeit wurde ihm eine weitgehende Ächtung durch die deutsche Geschichtswissenschaft zuteil, wohl wegen seiner antimilitaristischen, antipreußischen und demokratischen Gesinnung. Seit 1894 war er als Mitarbeiter in der Deutschen Friedensgesellschaft tätig, von 1914 bis 1929 als deren Vorsitzender. In diese Phase fiel auch die Organisation pazifistischer Weltkongresse in München 1907 und in Berlin 1924. Für seine Leistungen in der Friedensbewegung wurde Quidde 1927 der Friedensnobelpreis verliehen, was ihn zu einer herausragenden Persönlichkeit seiner Zeit macht. Im Jahre 1933 ging er in die Emigration und lebte unter

⁵⁷⁴ Vgl. Tabelle im Anhang: Lfd.-Nr. 140.

schwierigen Bedingungen bis zu seinem Tod in Genf. Quidde ist sicherlich ein Mitglied des Petitionsausschusses im Bayerischen Landtag gewesen, welchem nicht nur in Bayern Aufmerksamkeit zuteil wurde.

Der promovierte Jurist Friedrich Ritter von Schauß⁵⁷⁵ war von 1869 bis 1892 Mitglied der Kammer der Abgeordneten. Nach dem Abitur im Jahr 1849 an einem humanistischen Gymnasium in München absolvierte von Schauß von 1850 bis 1853 sein Jurastudium in München. Nach einer weiteren Studienzeit in Erlangen und Heidelberg und der Staatsprüfung 1856 in München trat er in die Kanzlei des Vaters ein, welcher Advokat des Königlichen Hauses und persönlich bekannt mit dem König und Herzog Max von Bayern war. Als „Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone“ genoss er zudem ein hohes gesellschaftliches Ansehen. Erwähnenswert erscheint zudem seine Rolle als Gründungsmitglied und seine Tätigkeit als erster Direktor der Süddeutschen Bodenkreditbank. Parallel zu seinem Landtagsmandat war Schauß auch noch Mitglied im Reichstag, und zwar in der Zeit von März 1871 bis Oktober 1881. Somit brachte auch dieses Ausschussmitglied eine Vielzahl von Kompetenzen mit in die Ausschussarbeit mit ein.

Als weiteres Beispiel kann hier Maximilian Joseph Sixtus Graf von Seinsheim-Grünbach erwähnt werden. Der Königlicher Kämmerer und Gutsbesitzer war von 1869 bis zum 22.01.1874 Mitglied der Kammer der Abgeordneten und von 1875 bis zum 30.05.1885 Mitglied der Kammer der Reichsräte als erblicher Reichsrat. Sein Austritt aus der Kammer der Abgeordneten erfolgte am 19.01.1874. Als bayerischer Parlamentarier war Seinsheim-Grünbach von 1870 an zwei Jahre lang der Zweite Präsident der Kammer der Abgeordneten und von 1868 bis 1871 saß er zudem im Deutschen Zollparlament. In den Folgejahren war er überdies von 1871 bis 1874 Reichstagsmitglied. Im Rahmen seiner Arbeit im Petitionsausschuss war er als stellvertretender Ausschussvorsitzender eingesetzt. Auch bei dieser Persönlichkeit sticht hervor, welches Ansehen und welche Kompetenz im Petitionsausschuss vereint waren.

Für alle Persönlichkeiten, die in diesem Abschnitt genannt wurden, ließe sich die Liste der Funktionen, Ämter und Leistungen noch deutlich verlängern. Gerade was ihre Arbeit im und für das bayerische Parlament anbelangt, wären noch ausführliche Ergänzungen denkbar. Diese wenigen Hinweise verdeutlichen, dass der Petitionsausschuss sicherlich nicht als ein gering bewertetes parlamentarisches Instrument angesehen wurde und dementsprechend finden sich immer wieder Abgeordnete mit besonders hoher Qualifikation für diese Tätigkeit.

⁵⁷⁵ Vgl. Tabelle im Anhang: Lfd.-Nr. 155.

3.3 Die Ausschussarbeit im Spiegel des Quellenmaterials

3.3.1 Eine Einführung in die praktische Tätigkeit des Petitionsausschusses⁵⁷⁶

Durch das Gesetz den „Geschäftsgang des Landtags betreffend“ vom 19. Januar 1872 wurde dem Landtag die Geschäftsordnungsautonomie eingeräumt.⁵⁷⁷ Auf dieser Basis gab sich wenig später das Parlament seine neue Geschäftsordnung. In Artikel 27 der Geschäftsordnung vom 23. Februar 1872⁵⁷⁸ wurde in der Abgeordnetenversammlung die Errichtung eines Petitionsausschusses geregelt. Der erste Absatz dieses Artikels lautet: „Alle Petitionen, welche nicht mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, der bereits einem Ausschusse zugewiesen ist, sind von dem Petitionsausschusse zu prüfen.“⁵⁷⁹

Dementsprechend muss zwischen den eingegangenen Petitionen, die unter Umständen auch an andere Ausschüsse weitergegeben wurden, und der Tätigkeit des Petitionsausschusses differenziert werden. D.h. wenn nun von eingegangenen Petitionen allgemein die Rede sein wird, dann ist hier nicht nach dem bearbeitenden Ausschuss unterschieden. Hieraus erklärt sich auch, warum von anderen Ausschüssen, z.B. Finanzausschuss, Eisenbahnausschuss etc., die Rede sein wird.

Die Basis dieser Datenerhebung bilden die Mitschriften der Verhandlungen des bayerischen Landtags, sowohl die Stenographischen Berichte als auch die entsprechenden Beilagenbände. Betrachtet man nun zunächst schlicht den quantitativen Umfang der an die Kammer der Abgeordneten abgegebenen Petitionen, fällt ein starkes Übergewicht im Vergleich zum Beschwerdewesen auf. Gingen während des ersten Landtags von 1819 noch 324 Beschwerden ein, waren es im darauffolgenden von 1822 nur noch 244, im Jahre 1825 gar nur 101. Zwar stieg diese Zahl im Umfeld der Julirevolution des Jahres 1831 noch einmal auf 219, doch dann ging die Nutzung des staatsbürgerlichen Beschwerderechts stetig zurück.⁵⁸⁰

Waren es nunmehr auf dem Landtag von 1875/76 nur noch 25 Beschwerden, die im Parlament eingingen, standen dem aber bereits 110 Eingaben an den Petitionsausschuss, 283 an den

⁵⁷⁶ Hierbei kann ein weiteres Mal auf die Online-Datenbank zum Petitionswesen in der Kammer der Abgeordneten hingewiesen werden. – Vgl. die Vorbemerkung zum Datenbestand von Prof. Dirk Götschmann: http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_6213.htm – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012. – Unter den weiterführenden Links kann direkt auf die Datenbank zugegriffen werden.

⁵⁷⁷ Vgl. Abschnitt I, Artikel 1 des genannten Gesetzes. – Abgedruckt in: Weber (1888): Neue Gesetz- und Verordnungs-Sammlung. 9. Bd. S. 275.

⁵⁷⁸ Vgl.: StB KdA, 1871/72, Bd. II, S. 28ff.

⁵⁷⁹ Weber (1894): Anhangband. S. 611.

⁵⁸⁰ Die angeführten Zahlen wurden auf der Basis erstellt: Götschmann (1997): Beschwerden. – Die dort aufgelisteten Beschwerden wurden für die jeweiligen Landtage addiert. Dort können auch gewisse Schwankungen in den Folgejahren beobachtet werden.

Finanzausschuss und 164 an den Eisenbahnausschuss gegenüber.⁵⁸¹ Im Jahre 1881/82 waren diese Zahlen bereits auf 210 für den Petitionsausschuss, 178 für den Finanzausschuss und 114 Eingaben, welche die „Vizinalbahnen“ betrafen, angewachsen.⁵⁸² Diese Entwicklung setzte sich in den folgenden Jahren weiter fort, so dass auf dem Landtag von 1883/86 sogar 652 Petitionen an den gleichnamigen Ausschuss gingen und fast ebenso viele – 627 – an den Finanzausschuss.⁵⁸³

Bereits diese wenigen Zahlen deuten darauf hin, dass von Bevölkerungsseite die gestattete „Petitionsfreiheit“ als durchaus willkommenes Medium zur Teilhabe am Staat, zur Artikulation der eigenen Wünsche und Anliegen aufgenommen wurde. Der Inhalt der Eingaben – die „petita“ – war nicht mehr an eng gesteckte Vorgaben definitorischer und formeller Art gebunden, wie es noch beim Beschwerdewesen der Fall gewesen war. War hierbei nämlich „die Wahrscheinlichkeit, dass eine Beschwerde auf dem verfassungsmäßig vorgezeichneten Weg zum Erfolg führte, [...] gleich null“⁵⁸⁴, erschien die Möglichkeit auf dem Weg einer Petition dem Staat mitzuteilen, wo denn der „Schuh drückt“, als eine lohnenswerte Alternative. Die Grenzen zwischen beiden Begriffen, „Beschwerde“ und „Petition“, waren ebenso fließend wie die Inhalte, die in den entsprechenden Institutionen im bayerischen Landtag des 19. Jahrhunderts Eingang fanden. Die Beschwerde des Mühldorfer Magistrats vom 24. Mai 1822 beispielsweise – „Wunsch um Ausbesserung des Innufers“⁵⁸⁵ – hätte durchaus auch von einem Petitionsausschuss behandelt werden können, was nicht zuletzt auch von der parlamentarischen Beschlussfassung „Petition, Abgabe ans Finanzministerium“ einschlägig unterstrichen wird. Grundsätzlich sind die Beschwerdeinhalte ebenso wenig thematisch eingrenzbar, wie dies bei den Petitionen der Fall ist. Beschwerden gegen den Fiskus⁵⁸⁶ waren ebenso gegeben wie Petitionen des gleichen Betreffs.⁵⁸⁷ Dennoch war, lange

⁵⁸¹ Daneben gingen noch 25 weitere Petitionen an andere Ausschüsse. – Diese Zahlen sind den Petitionsverzeichnissen entnommen, die ab Beginn der Tätigkeit des Petitionsausschusses in den Beilagen der Kammer der Abgeordneten veröffentlicht wurden. – Die hier einschlägigen Verzeichnisse finden sich in: Beil. KdA, 1875/76, Bd. III, S.30ff, S. 169f. und S. 313ff.

⁵⁸² Daneben gingen noch 43 Petitionen an andere Ausschüsse. – Die entsprechenden Petitionsverzeichnisse finden sich in: Beil. KdA, 1881/82, Bd. III, Anhang I.

⁵⁸³ Des Weiteren gingen noch 54 andere Petitionen ein. – Die Petitionsverzeichnisse sind abgedruckt in: Beil. KdA, 1883/86, Bd. VI und XII, jeweils: Anhang I.

⁵⁸⁴ Götschmann (1997): Beschwerden. S. 32.

⁵⁸⁵ Vgl.: Götschmann (1997): Beschwerden. S. 225, Nr. 567.

⁵⁸⁶ Vgl. z.B.: Ebd.: S. 269, Nr. 674: Beschwerde von „92 Demolitionsgeschädigte“ aus St. Nikola, „gegen den Fiskus, der immer noch die Durchführung der Entschädigung verzögert.“ – Ebenso: Ebd.: S. 351, Nr. 942: Beschwerde der Gemeinde Mitgenfeld wegen „Steuerüberbürdung der Gemeinde und Bitte um neue Steuerveranlagung.“

⁵⁸⁷ Vgl. hierzu: Die Petition des Ölfabrikanten Karl Ruch aus Diessen. Dieser „bittet um Höherbesteuerung der Handlungsfirmer, die den Absatz ihrer Ölfabrikanten durch Geschäftsreisen bewirken.“ – Vgl.: StB KdA, 1885/86, Bd. VI, S. 59. – Und: Beil. KdA, 1885/86, Bd. IX, S. 300. – Verzeichnet als: Nr. 360 des XIII. Petitionsverzeichnisses, A. – Diese Eingabe kann auch in der bereits erwähnten Online-Datenbank aufgerufen

vor und besonders seit dem Jahre 1872 das Recht zur Beschwerde wegen Verletzung „konstitutioneller Rechte“ – wohl weitgehend aufgrund der geringen Erfolgsaussichten – ein nicht mehr allzu oft genutzter Kommunikationskanal zwischen Bevölkerung und Regierung. „Seitdem diese Möglichkeit der Petition bestand, verlor die Verfassungsbeschwerde und mit ihr der einschlägige Beschwerdeausschuss erkennbar an Bedeutung.“⁵⁸⁸

Festzustellen ist also, dass das Petitionsrecht – resp. das Petitionseinbringungsrecht – im Laufe der Jahre zu dem Instrument avancierte, durch das die Bevölkerung sich ermutigt sah, ihre Anliegen dem Landtag mitzuteilen und somit auch eine Teilhabe am politischen Diskurs in Anspruch zu nehmen. Aber nicht nur Privatpersonen nutzten dieses Organ. Vielmehr finden sich auch unzählige Eingaben von Interessenverbänden, Vereinen, Wirtschaftsverbänden etc. Durch dieses Vorgehen hat sich eine Praxis etabliert, wodurch die Möglichkeit, gezielte Anliegen direkt an den Staat zu richten, offenbar als weitgehend selbstverständlich angesehen wurde und auch als Organ zur Artikulation von Anliegen begriffen wurde, die den Menschen damals als relevant erschienen. Dieser Austausch musste sicherlich von parlamentarischer Seite als durchaus hilfreich und gewinnbringend verstanden sein, auch wenn die Gefahr bestand, dass das Recht Petitionen an den Landtag zu stellen als ein Mittel zur Durchsetzung persönlicher und privatwirtschaftlicher Interessen genutzt werden konnte.⁵⁸⁹

werden, und zwar unter:

http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm/-/papp/Petitionen1872/http://www.bayern.landtag.de/www/pet1872.beschwerde.jsp?id=1820 – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012. – Als weiteres Beispiel vgl.: Petition des pensionierten Soldaten Joseph Hartl aus Windberg, welcher „um Pensionsnachzahlung“ bittet. – Siehe in: StB KdA, 1885/86, Bd. V, S. 597. – Und: Beil. KdA, 1885/86, Bd. IX, S. 114. – Verzeichnet als: Nr. 295 des XII. Petitionsverzeichnisses, A. – Online nachzuschlagen unter: http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm/-/papp/Petitionen1872/http://www.bayern.landtag.de/www/pet1872.beschwerde.jsp?id=4017 – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

⁵⁸⁸ Götschmann (1998): Beschwerdeinstanz. S. 273.

⁵⁸⁹ Hierbei standen zumeist alltäglich relevanten Anliegen im Vordergrund, wie z.B. Belange, die für Gewerbetreibende von Bedeutung waren. – Vgl. z.B.: Petition des Ökonomen und Griffelfabrikanten Adam Müller aus Kleintettau, der „um eine Unterstützung aus dem Gewerbeprivilegientaxfond“ bittet. – Vgl. hierzu: StB KdA, 1885/86, Bd. V, S. 597. – Und: Beil. KdA, 1885/86, Bd. IX, S. 114. – Verzeichnet in: Nr. 368 des XIV. Petitionsverzeichnisses, A. – Vgl. online: http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm/-/papp/Petitionen1872/http://www.bayern.landtag.de/www/pet1872.beschwerde.jsp?id=4022 – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012. – Als weiteres Beispiel sei hier die Petition der „Gewerbetreibenden“ aus Glonn erwähnt, die „um Beseitigung, resp. Verringerung des Gewerbebetriebs in den Strafanstalten“ gebeten haben. – Vgl.: StB KdA, 1885/86, Bd. V, S. 679. – Und: Beil. KdA, 1885/86, Bd. IX, S. 297. – Verzeichnet in: Nr. 552 des XVI. Petitionsverzeichnisses, A. – Vgl. online:

http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm/-/papp/Petitionen1872/http://www.bayern.landtag.de/www/pet1872.beschwerde.jsp?id=4896 – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012. – Das letztgenannte Beispiel, die Petition der Gewerbetreibenden aus Glonn, belegt des Weiteren, dass anscheinend koordinierte Petitionswellen Zeugnis dafür ablegen, dass die Eingabe an den Petitionsausschuss auch als ein Mittel zum Lobbyismus begriffen wurde. Zu dem gleichen Belang – „Beseitigung, resp. Verringerung des Gewerbebetriebs in den Strafanstalten“ – wurde noch eine ganze Reihe weitere Petitionen eingereicht. Unter den Petenten waren diverse Handwerksinnungen und Gewerbevereine. Als erste Eingabe hierzu wurde die Petition des „Präsidiiums des bayerischen Handwerkerbundes“ verzeichnet. – Verzeichnet in: Nr. 310 des XII. Petitionsverzeichnisses, A. – Vgl.:

Dabei – in Anbetracht der respektablen Menge der Eingaben – war es aber unerlässlich von Seiten der Abgeordnetenversammlung den Petitionen eine angemessene Behandlung zuteil werden zu lassen. Dies erforderte auch eine klare „Verfachlichung der parlamentarischen Arbeit“⁵⁹⁰ – resp. des geschäftsmäßigen Procederes, gerade der Arbeit der Ausschüsse. Die Vielschichtigkeit der Anliegen, d.h. die thematischen Schwerpunkte der bürgerlichen Themen spiegelten sich in den Tätigkeitsfeldern der Ausschüsse wider. Gerade der Finanzausschuss sah sich mit einer Vielzahl von bürgerlichen Eingaben konfrontiert, die in seinen Kompetenzbereich fielen. Wie der Artikel 27 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten 1872 festlegte, waren alle Petitionen, „welche nicht mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, der bereits einem Ausschuss zugewiesen ist“⁵⁹¹, dem Petitionsausschuss zu überweisen. Eine Prüfung der Zuständigkeit ging somit einer konkreten Zuweisung voraus. Schmid schreibt hierzu: „Aus den verschiedenen Möglichkeiten der Behandlung von Petitionen geht hervor, daß der betreffende Ausschuss, bevor er die Petition einer Behandlung unterzieht, auch seine Kompetenz zur Ausübung dieser besondern Funktion prüft.“⁵⁹²

Hieraus folgte ein denkbar weites Feld der Petitionsinhalte. Die Zuständigkeit des Petitionsausschusses definierte sich ja durch die Nicht-Zuständigkeit der anderen Ausschüsse. Die möglichen Petitionsgegenstände erschienen somit inhaltlich derart vielschichtig wie die gesamte Lebenswirklichkeit der Menschen selbst. Dementsprechend schien die strukturelle Besetzung des Petitionsausschusses – gewissermaßen als Querschnitt durch das Plenum – dieser Vielfalt Rechnung zu tragen.

In diesem Zusammenhang stellt sich nun abschließend noch die Frage, ob und in welcher Weise die jeweiligen Ausschüsse eine kompetente Behandlung der Eingaben gewährleisten konnte. Angesichts der Vielzahl von Aufgaben und Diskussionsgegenständen, die in der Abgeordnetenversammlung bewältigt werden mussten, scheint es grundsätzlich gar nicht möglich

http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm/-/papp/Petitionen1872/http://www.bayern.landtag.de/www/pet1872.beschwerde.jsp?id=4344 – zuletzt am 06.01.2012. – Neben diesen gewerblichen Belangen wurden auch infrastrukturelle Anliegen oftmals Gegenstand einer Petition. – Hier sei als Beispiel die Petition der Stadträte von Zweibrücken und Hornbach, zusammen mit den Gemeinderäten von Ixheim, Rimschweiler, Mausbach, Dietrichen und Althornbach genannt, welche hiermit „um Erbauung einer Eisenbahn von Zweibrücken nach Hornbach“ bitten. – Vgl.: StB KdA, 1885/86, Bd. VI, S. 53. – Und: Beil. KdA, 1885/86, Bd. IX, S. 300. – Verzeichnet in: Nr. 514 des XVI. Petitionsverzeichnisses, A. – Vgl.: http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm/-/papp/Petitionen1872/http://www.bayern.landtag.de/www/pet1872.beschwerde.jsp?id=1813 – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

⁵⁹⁰ Dechamps (1954): Macht und Arbeit. S. 1. – In seinen Ausführungen betont Dechamps die historische Bedeutung der englischen, amerikanischen und französischen Verfassungsgeschichte für die Verhältnisse in Deutschland im Hinblick auf das Ausschusswesen.

⁵⁹¹ Zitiert nach: Weber (1894): Anhangband. S. 611.

⁵⁹² Schmid (1908): Rechtliche Stellung. S. 164.

gewesen zu sein, jede bürgerliche Petition im Plenum in extenso zu behandeln.⁵⁹³ Dementsprechend mussten vorab kleinere Gremien – nämlich Ausschüsse – mit der Prüfung und Bewertung der Gegenstände beauftragt werden, die „Funktion der Vorberatung“⁵⁹⁴ wird hier erkennbar. Zusammenfassend formuliert Schmid: „Man kann die gesamte Tätigkeit der Ausschüsse vielleicht in der Weise zusammenfassen, daß man sagt: Sie besteht in der Sammlung aller einschlägigen Materialien, die herbeigeschafft werden müssen, soweit sie nicht schon vorhanden sind, in der Verarbeitung derselben und in der Berichterstattung und Antragstellung an die Kammer, welche dann zu entscheiden hat.“⁵⁹⁵ Mit diesem Zitat wurde nun der Umfang der Tätigkeit der Ausschüsse im allgemeinen umrissen, Artikel 27 der Geschäftsordnung von 1872 der Abgeordnetenkammer füllte diesen Rahmen aus, § 31 der Geschäftsordnung von 1904 konkretisierte dies. Mit diesen Regelungen wurden die einzelnen Vorgänge und das Procedere detailliert beschrieben. Lag zwar hierdurch das gewichtigste Vorentscheidungsmoment innerhalb des Ausschusses, konnten aber durch die entsprechenden Regelungen der angesprochenen Artikel bürgerliche Eingaben nicht am Plenum vorbei ausgesondert werden, wie dies in den vorhergehenden Jahren der Fall gewesen ist.⁵⁹⁶

Durch die ab 1872 gültige Praxis schien ein reibungsloser Kommunikationsprozess zwischen Staat und Bürger gewährleistet zu sein. Die grundsätzliche Gleichheit aller vor dem Gesetz implizierte nunmehr auch eine Gleichheit der Behandlung von Petitionen.

In Bezug auf den VIII. Titel der Verfassungsurkunde von 1818 urteilte Lerchenfeld Mitte des 19. Jahrhunderts: „Der achte Titel ‘Von der Rechtspflege’ bestimmt, daß alle Gerichtsbarkeit vom Könige ausgehe, daß die Gerichte in ihren Amtsbefugnissen unabhängig sind, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen haben, der König zwar im Wege der Gnade Strafen mildern oder erlassen, aber anhängige Untersuchungen so wenig, als andere Rechtsstreite hemmen könne, daß der Fiskus in allen Fällen von den Gerichten Recht nehmen solle, die Vermögensconfiskation, den Fall der Desertion ausgenommen, nicht stattfinde, - er

⁵⁹³ Man denke nur an den erwähnten Antrag des Abgeordneten Stephani von 1822.

⁵⁹⁴ Dechamps (1954): Macht und Arbeit. S. 75.

⁵⁹⁵ Schmid (1908): Rechtliche Stellung. S. 60.

⁵⁹⁶ Vgl. z.B. die Verwerfungskompetenz des Kammerpräsidenten: Vgl.: Götschmann (1993): Longe. S. 230f. Hier spricht Götschmann im Umfeld der „oktroierten“ Geschäftsordnung für die Abgeordnetenkammer von 1825 von den Kompetenzen, die dem Präsidenten dieser Kammer eingeräumt waren. Neben anderen wird hier der Vorsitz des Präsidenten im 6. Ausschuss – zur Prüfung der Wünsche und Anträge der Abgeordneten – genannt. – Ebd.: S. 231.: „Nicht genug, dass der Präsident schon hierdurch erheblichen Einfluss auf diesen äußerst wichtigen Teil der parlamentarischen Tätigkeit erhielt, wurde ihm 1825 ausdrücklich das Recht eingeräumt, Eingaben, die sich nicht auf Verletzung verfassungsmäßiger Rechte bezogen, eigenmächtig, d.h. ohne Mitwirkung des hierfür zuständigen 5. Ausschusses, ad acta zu legen.“ – In FN 51 verweist Götschmann an gleicher Stelle auf § 79 Abs. 2 der Geschäftsordnung.

verheißt endlich für das ganze Königreich ein und dasselbe b ü r g e r l i c h e und Strafgesetzbuch.⁵⁹⁷

In sinngemäßer Weiterführung dieses Zitats kann man nun die gleichberechtigte Behandlung, d.h. ein geschäftsmäßig vorgeschriebenes Procedere und keine hinderlichen Schranken beim Zugang zu demselben, für die Eingaben aller Bürger – ohne Ansehen des Standes – als eine weitere Errungenschaft dieses Gleichheitsgrundsatzes werten. Zwar wurde jener Grundsatz in diesem Zusammenhang bereits vor 1872 angestrebt – man erinnere sich an die Praxis der „Aneignung“ und an die Substitutionsfunktion des Beschwerdewesens –, aber erst durch das Geschäftsganggesetz dieses Jahres wurde der Behandlung von Petitionen eine rechtliches Fundament verliehen. Die konkreten Regelungen für den Petitionsausschuss wurden in der Geschäftsordnung von 1872 festgelegt. Beispielhaft formuliert Wiesend dies wie folgt: „Mit der Erweiterung des ‚Wirkungskreises der Ständeversammlung‘, insbesondere der Geschäftsordnungsautonomie, verlagerte sich das ‚Ausschussrecht‘ zunehmend aus Verfassung und Verfassungsgesetzen in die Geschäftsordnungen.“⁵⁹⁸

Bedenkt man nun die lebhaften Auseinandersetzungen zwischen Parlament und Regierung von 1818 an, die auf eben diese Kompetenzerweiterungen abzielten, wird deutlich, welcher großen Schritt in Richtung zunehmender Parlamentarisierung diese Geschäftsordnungsautonomie darstellte.

War zwar der Rahmen, in dem sich die Organisation des Petitionsausschusses bewegte, durch die Geschäftsordnung der gesamten Kammer vorgegeben – und dieser konnte auch nicht in Eigenregie des Ausschusses abgeändert werden. So wurde dieser doch aufgrund der Geschäftsordnungsautonomie des Landtags im plenarem Einvernehmen geregelt. In diesem Kräfteverhältnis lassen sich Gemeinsamkeiten und Unterschiede erkennen, was bei Schmid zusammengefasst wird: „Beide, die Kammer und ihre Ausschüsse, sind sich in ihrer Zusammensetzung und in ihrer Organisation höchst ähnlich. Allein das Grundwesen beider Kollegien, die rechtliche Stellung derselben ist verschieden. Den Ausschüssen fehlt gerade das, was das Bildungsprinzip der Kammern ausmacht, nämlich ein eigener Gemeinzwirk. Die Bestimmung der Ausschüsse erschöpft sich darin, Organ für die Kammern zu sein.“⁵⁹⁹

Auf dieser rechtlichen und organisatorischen Basis vollzog sich die Arbeit des Petitionsausschusses als Organ zur vorbereitenden Beschlussformulierung. Dieser fungierte so zu sagen als „Subsystem“ im parlamentarischen Gefüge. Die Entwicklung dieses Ausschusses

⁵⁹⁷ Lerchenfeld (1854): Geschichte. S. 102. – Hervorhebung im Original bereits enthalten.

⁵⁹⁸ Wiesend (1989): Ausschusswesen. S. 52.

⁵⁹⁹ Schmid (1908): Rechtliche Stellung. S. 80.

als „unparteiliche[s], [...] die Arbeit der Plenarversammlung vorbereitende[s] Gremi[um]“⁶⁰⁰ ging einher mit der Parlamentarisierung Bayerns. Dabei bestimmten ganz pragmatische Faktoren das konkrete Procedere, so z.B. die hohe Anzahl der Eingaben. Eine effektive Arbeitsteilung erschien schlichtweg geboten und unumgänglich. Zudem stand auch die Frage nach der Zuständigkeit innerhalb des parlamentarischen Betriebs stets zur Disposition. Hierin spiegelt sich vermutlich keine Strategie zur Abgabe von Verantwortung, sondern sicherlich vielmehr das Anliegen, den repräsentativen Auftrag als gewählte Vertretung des Volkes umfassend, kompetent und angemessen auszufüllen und jedem einzelnen Wunsch, jeder Petition mit dem gebotenen Maß an Seriosität und auch Rechtssicherheit für den jeweiligen Petenten zu begegnen.

⁶⁰⁰ Dechamps (1954): Ausschüsse. S. 136.

3.3.2 Die Ausschusstätigkeit im Spiegel der archivalischen Überlieferung

Ein Großteil der für diese Untersuchung herangezogenen Quellen liegt in gedruckter Form vor und war dementsprechend über das Bibliothekensystem der bayerischen Hochschulen gut greifbar.⁶⁰¹ Zudem scheint in Anbetracht der riesigen Menge von Petitionen, Beschwerden und sonstigen Eingaben, die in den Jahren des Königreichs Bayern an den Landtag eingereicht wurden, nur ein geringer Teil in den Beständen des Hauptstaatsarchivs erhalten zu sein. Somit erweist sich der noch vorliegende Archivbestand als nicht allzu umfangreich, wenn es darum geht die Quantität der im Betrachtungszeitraum behandelten Petitionen detaillierter zu erfassen. Aber dafür gewähren die Akten eine unter Umständen sehr erkenntnisreiche Einsicht in die Arbeitsweise des Petitionsausschusses und die entsprechenden Veränderungen was Strukturierung und Routine der Arbeitsweise anbelangt.

In den folgenden Ausführungen liegt das Hauptaugenmerk auf dem für das genannte Thema relevanten Aktenbestand, der im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München eingelagert ist.⁶⁰²

Die schriftliche Überlieferung der beiden Kammern des Landtages des Königreichs Bayern (1819-1918) findet sich heute in der „Abteilung II Neuere Bestände“ und hier in der Unterkategorie „Parlamentarische Körperschaften“. Wurden die Bestände der „Kammer der Reichsräte“ bereits im Jahre 1934 vom Hauptstaatsarchiv übernommen, so gelangten die Akten der „Kammer der Abgeordneten“ erst 2004 dorthin.⁶⁰³

In den internen Findmitteln des Hauptstaatsarchivs werden die Akten des Petitionsausschusses der „Kammer der Abgeordneten“ unter „5. Ausschuss VI: Petitionsausschuss“ geführt. Dieser Gliederungspunkt wird noch in „5.1. Generalia“ und „5.2. Einzelne (im Plenum nicht behandelte) Petitionen“ untergliedert.⁶⁰⁴ Die in diesen Beständen erfassten Akten aus dem Zeitraum von 1819 bis 1918 sind bei der neuerlichen Bestandsaufnahme seit 2004 mit den laufenden Nummern „9951“ bis „10179“ versehen worden. Parallel hierzu finden sich aber auch noch die alten Signaturen, die von „AZ/AltSig.: VI/ Aa 1“ bis „AZ/ AltSig.: VI/ B 46d“ reichen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden nachfolgend beide Gliederungssysteme

⁶⁰¹ Vgl. v.a. die Stenographischen Berichte des Bayerischen Landtags und die dazugehörigen Beilagen-Bände.

⁶⁰² Der derzeitige – d.h. 2012 – Gesamtumfang der Bestände des Hauptstaatsarchivs beläuft sich auf „rund 3,8 Millionen Archivalieneinheiten im Umfang von annähernd 50.000 laufenden Metern“ – Zitiert nach den Angaben der Internetseite des Hauptstaatsarchivs: <http://www.gda.bayern.de/archive/hauptstaatsarchiv/6> – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012. – Weitere Informationen und Links zu weiteren Seiten finden sich auf der Startseite des Internetauftritts des Hauptstaatsarchivs: <http://gda.bayern.de/hauptstaatsarchiv/> – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

⁶⁰³ Vgl.: <http://www.gda.bayern.de/archive/hauptstaatsarchiv/24> – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

⁶⁰⁴ Für die hier vorliegende Arbeit wurde von Seiten des Hauptstaatsarchivs Einblick in die internen Findmittel gewährt.

angegeben.⁶⁰⁵ Von den insgesamt 228 angeführten Signaturen sind neun Faszikelnummern mit dem Zusatz „fehlt“ versehen, d.h. diese sind nicht mehr greifbar.⁶⁰⁶

Die Titulierungen, die die entsprechenden Akten tragen, variieren unter Umständen recht stark. Hier erfolgen nun Beispielnennungen. Bei Variationen, die nur in den Jahresangaben oder in der Bandnummer innerhalb einer Session zu finden sind, erfolgte also nur die Nennung eines Bandes. Dennoch finden sich hier recht ausführliche Beispiele, die an mancher Stelle nur geringfügig in der Bezeichnung von einander abweichen.

Unter „5.1. Generalia“ finden sich folgende Bezeichnungsvarianten:

- „Sitzungsprotokolle des Petitionsausschusses für 1819. 1819“⁶⁰⁷
- „Geschäftsjournal des Petitionsausschusses für 1842/43. 1842-1843“⁶⁰⁸
- „Sitzungsprotokolle und Geschäftsführung (mit alphabetischem Register) des Petitionsausschusses für 1847. 1847“⁶⁰⁹
- „Sitzungsprotokolle und Geschäftsführung des Petitionsausschusses für 1848. 1848“⁶¹⁰
- „Vorträge der Abgeordneten im Petitionsausschuss für 1855/56. 1855-1856“⁶¹¹
- „Petitionsjournal des Petitionsausschusses für 1871/72. 1871-1872“⁶¹²
- „Protokolle des Petitionsausschusses 1871/75. 1871-1875“⁶¹³
- „Protokolle des Petitionsausschusses für 1895/96 (mit alphabetischem Register). 1895-1896“⁶¹⁴
- „Journal des Petitionsausschusses (1907/11, stenographisch). 1907-1911“⁶¹⁵
- „Verzeichnis der dem Petitionsausschuss zugewiesenen Petitionen. 1912-1918“⁶¹⁶
- „Geschäftsführung des Petitionsausschusses Bd. Alpha. 1819-1825“⁶¹⁷

⁶⁰⁵ Die Angaben werden wie folgt wiedergegeben: z.B. BayHStA, Landtag 9951.

⁶⁰⁶ Betroffen sind die Jahrgänge 1905 bis 1918 mit folgenden Signaturen: BayHStA, Landtag 10007 bis 10013. Überdies fehlen die Bände zur „Geschäftsführung des Petitionsausschusses“ Bd. Delta und Bd. Epsilon mit den Signaturen: BayHStA, Landtag 10019 und 10020.

⁶⁰⁷ BayHStA, Landtag 9951.

⁶⁰⁸ BayHStA, Landtag 9960.

⁶⁰⁹ BayHStA, Landtag 9963.

⁶¹⁰ BayHStA, Landtag 9965.

⁶¹¹ BayHStA, Landtag 9973.

⁶¹² BayHStA, Landtag 9983.

⁶¹³ BayHStA, Landtag 9987.

⁶¹⁴ BayHStA, Landtag 9999.

⁶¹⁵ BayHStA, Landtag 10014.

⁶¹⁶ BayHStA, Landtag 10015.

⁶¹⁷ BayHStA, Landtag 10016.

Unter „5.2. Einzelne (im Plenum nicht behandelte) Petitionen“ finden sich folgende Bezeichnungsvarianten:

- „Anträge der Abgeordneten, welche als nicht geeignet zum Vortrag an die Kammer ad acta gelegt wurden. 1819-1822“⁶¹⁸
- „Anträge von Abgeordneten und Eingaben von Parteien, welche als nicht geeignet zur Vorlage an die Krone ad acta gingen. 1825-1837“⁶¹⁹
- „Eingaben, welche wegen sinnlosen Inhalts ad acta gelegt wurden. 1819-1837“⁶²⁰
- „Anonyme und andere ungeeignete und unberücksichtigte Eingaben. 1819“⁶²¹
- „Unberücksichtigte Eingaben. 1870-1874“⁶²²
- „Unerledigte Eingaben. 1870-1871“⁶²³
- „Zur Erörterung im Plenum nicht geeignete Petitionen (Landtag 1871/72 bis zum Beginn der neuen Geschäftsordnung). 1871-1872“⁶²⁴
- „Zur Erörterung im Plenum nicht geeignete Petitionen (Landtag 1871/72 ab dem Beginn der neuen Geschäftsordnung). 1871-1872“⁶²⁵
- „Mündliche Berichte des Petitionsausschusses vor allem zu Petitionen von Gemeinden zum Eisenbahnenbau. 1870-1872“⁶²⁶
- „Verhandlungen des Petitionsausschusses mit Petitionsjournal. 1872“⁶²⁷
- „Zur Erörterung im Plenum nicht geeignete Petitionen mit Petitionsverzeichnis (Landtag 1873/1875). 1873-1875“⁶²⁸
- „Zur Erörterung im Plenum nicht geeignete Petitionen mit Petitionsverzeichnis (Landtag 1875/1876) sowie Druckschrift zur Neuorganisation des Vermessungsdienstes. 1875-1876“⁶²⁹
- „Zur Erörterung im Plenum nicht geeignete sowie ad acta gelegte Petitionen (Landtag 1877/1880) Bd.1. 1877-1880“⁶³⁰
- „Zur Erörterung im Plenum nicht geeignete sowie ad acta gelegte Petitionen mit Petitionsverzeichnis (Landtag 1883/1884) Bd.1. 1882-1884“⁶³¹
- „Zur Erörterung im Plenum als nicht geeignet befundene und ad acta gelegte Petitionen (Landtag 1887/1888) Bd.1. 1887“⁶³²
- „Zur Erörterung im Plenum nicht geeignete sowie ad acta gelegte Petitionen (Landtag 1891/1892): Petition der Buchbinderinnung in München Bd.4. 1891-1892“⁶³³

⁶¹⁸ BayHStA, Landtag 10021.

⁶¹⁹ BayHStA, Landtag 10022.

⁶²⁰ BayHStA, Landtag 10023.

⁶²¹ BayHStA, Landtag 10024.

⁶²² BayHStA, Landtag 10042.

⁶²³ BayHStA, Landtag 10043.

⁶²⁴ BayHStA, Landtag 10044.

⁶²⁵ BayHStA, Landtag 10045.

⁶²⁶ BayHStA, Landtag 10046.

⁶²⁷ BayHStA, Landtag 10047.

⁶²⁸ BayHStA, Landtag 10048.

⁶²⁹ BayHStA, Landtag 10049.

⁶³⁰ BayHStA, Landtag 10050.

⁶³¹ BayHStA, Landtag 10057.

⁶³² BayHStA, Landtag 10064.

⁶³³ BayHStA, Landtag 10075.

- „Zur Erörterung im Plenum nicht geeignete sowie ad acta gelegte Petitionen (Landtag 1891/1892) mit Landschafts-Fotografien bzw. Steindrucken von Kronach, Augsburg, der Ruine Neudeck, Oosima in Japan u.a. Bd.5. 1891-1892“⁶³⁴
- „Zur Erörterung im Plenum nicht geeignete sowie ad acta gelegte Petitionen (mit Publikationen, u.a. Ausgaben des „Münchener Kuriers“ Aufsatz von Julius Deinzer zum Beschwerde- und Petitionsrecht) Bd.6. 1893-1894“⁶³⁵
- „Zur Beratung des Wassergesetzes nicht einschlägige und in der Nachsession 1907 nicht behandelte Petitionen. 1906-1907“⁶³⁶
- „Nicht behandelte Petitionen (Landtag 1909/1910). 1909-1910“⁶³⁷
- „Unerledigte Petitionen zum Entwurf eines Straßengesetzes. 1907-1911“⁶³⁸
- „Unerledigte Petitionen zur Regelung der Verhältnisse der Gemeindebeamten. 1908-1911“⁶³⁹
- „Unerledigte Lokalbahn-Petitionen. 1911“⁶⁴⁰
- „Vom Petitionsausschuss nicht mehr erledigte Petitionen. 1909-1911“⁶⁴¹
- „Vom X. Ausschuss (Arbeiterfürsorge-Ausschuss) nicht mehr erledigte Petitionen. 1911“⁶⁴²
- „Vom XIII. Ausschuss (Wirtschafts-Ausschuss) nicht mehr erledigte Petitionen. 1907-1911“⁶⁴³
- „Zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet befundene Petitionen (Landtag 1911). 1911“⁶⁴⁴
- „Nicht behandelte Petitionen (Landtag 1911). 1911“⁶⁴⁵

Schon diese Vielfalt in der Bezeichnung lässt darauf schließen, dass die parlamentarische Bearbeitung von bürgerlichen Eingaben stetig variierte. Der Wechsel der Sachbearbeiter und Referenten zwischen den verschiedenen Legislaturperioden brachte offensichtlich auch einen steten Wandel der Geschäftsführung und der Aktenablage mit sich. Dieser Befund zeigt sich auch in der Art und Weise, wie die hier genannten Aktenbände archiviert sind, denn eine durchgängig klare Systematik, ein standardisiertes Vorgehen ist im gesamten Bestand nicht durchgehend erkennbar, auch wenn Ansätzen dafür vorhanden sind. Die Reihenfolge und der Umfang der einzelnen Vorgänge – in den Archivakten als „Produkte“ bezeichnet und mit laufender Nummer versehen – variieren erheblich.

⁶³⁴ BayHStA, Landtag 10076.

⁶³⁵ BayHStA, Landtag 10084.

⁶³⁶ BayHStA, Landtag 10139.

⁶³⁷ BayHStA, Landtag 10150.

⁶³⁸ BayHStA, Landtag 10151.

⁶³⁹ BayHStA, Landtag 10152.

⁶⁴⁰ BayHStA, Landtag 10153.

⁶⁴¹ BayHStA, Landtag 10154.

⁶⁴² BayHStA, Landtag 10155.

⁶⁴³ BayHStA, Landtag 10156.

⁶⁴⁴ BayHStA, Landtag 10157.

⁶⁴⁵ BayHStA, Landtag 10158.

Grundsätzlich lässt sich aber feststellen, dass von Seiten der beteiligten Institutionen der Kammer der Abgeordneten eine Verbesserung und eine effektivere Arbeitsweise über die Jahre hinweg angestrebt und auch erreicht wurde. So ist der Trend erkennbar, dass solche Vorgehensweisen, die sich als effektiv und transparent bewährt hatten, auch von den nachfolgenden Sachbearbeitern übernommen und in der Folge weiter verbessert wurden. Gerade bei solchen Eingaben, die nicht eindeutig einem bestimmten Bereich zuzuordnen waren, entweder, weil ihr Inhalt nicht klar auszumachen war, bzw. weil deren Anliegen in die Zuständigkeiten verschiedener Ausschüsse fiel und eine breitere Behandlung erforderte, kann man dieses Problem bis heute nachvollziehen.

Von Anbeginn der parlamentarischen Arbeit, d.h. ab 1819, scheint es wiederholt Eingaben von Bürgern gegeben zu haben, die sich auf die eine oder andere Weise einer klaren Kompetenzzuweisung und Bearbeitung entzogen. Dennoch zeigt der Blick in die vorliegenden Archivalien, dass sich eine weitgehend reguläre Arbeitsweise des Petitionsausschusses ausbildete, die auch von den mit ihm im Zusammenhang stehenden Organen der Kammer der Abgeordneten praktiziert wurde.

Vor allem zeigt sich aber auch, dass der Großteil der Petitionen, die im Rahmen des Forschungsprojekts an der Universität Würzburg erfasst wurden, sich in den Beständen des Bayerischen Hauptstaatsarchivs zum Petitionsausschuss nicht finden. Der Grund dafür dürfte darin zu suchen sein, dass die Petitionen, die eine geschäftsmäßige Bearbeitung erhielten, hiervon betroffen sind, d.h. dass die Eingaben, die einen sachgemäßen Eingang in die parlamentarische Arbeit fanden, in den Akten der jeweils zuständigen Ausschüsse und vor allem der betreffenden Verwaltungsstellen abgelegt wurden. Ein weiterer Bearbeitungsschritt sah vor, dass die entsprechenden Bescheide an die Petenten zurückgesandt wurden. Somit ist davon auszugehen, dass vor allem jene Eingaben, die durch ihre Behandlung im Parlament keine Erledigung erfahren konnten, in den Beständen des Petitionsausschusses archiviert wurden und sich in diesen auch bis heute finden. Ob allerdings auf diese Art wirklich alle Eingaben, wenn auch auf viele Bestände verteilt, erhalten sind, mag bezweifelt werden.

Die Arbeitsweise des parlamentarischen Apparats im Hinblick auf bürgerliche Eingaben lässt sich jedenfalls aus der Aktenüberlieferung detailliert – zumindest weitgehend – rekonstruieren. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen.

So findet sich das „Produkt Nr. 10“ vom 29.09.1911 in den „Nicht behandelte Petitionen (Landtag 1911)“⁶⁴⁶. Diese Eingabe wurde als „Eingabe verworrenen Inhalts“ klassifiziert und

⁶⁴⁶ BayHStA, Landtag 10158.

„daher ad acta“ gelegt. Dieser Befund wurde bereits vom „Bureau“ der Kammer der Abgeordneten festgestellt. Diese Eingabe erfuhr danach keinerlei weitere Berücksichtigung mehr.

Auch die allgemeinen Rahmenbedingungen des bayerischen Parlamentarismus hatten gewisse Auswirkungen auf die Arbeitsweise des Petitionsausschusses. So finden sich etwa für den 35. Landtag Aktenbände, welche die „Vom Petitionsausschuss nicht mehr erledigte Petitionen“⁶⁴⁷ enthalten. Und aus dem Jahr 1911 finden sich hier Schriftstücke, die sich mit der „vivisektorischen Methode zur medizinischen Forschung“ beschäftigen. Die langwierige Diskussion zu diesem Thema – z.B. in der 315. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 18.05.1910 – findet sich auch an entsprechenden Stellen in den stenographischen Mitschriften der Parlamentsitzungen.⁶⁴⁸ Doch die vorzeitige Auflösung des Landtags durch den Prinzregenten verhinderte eine abschließende Bearbeitung in den parlamentarischen Gremien.⁶⁴⁹ Dementsprechend wurden alle Schriftstücke, die mit dem genannten Thema in Zusammenhang standen, in dem zitierten Aktenband abgelegt. Eine Wiederaufnahme der Verhandlungen über diesen Gegenstand durch den Petitionsausschuss fand offenbar nicht statt, zumindest findet sich dafür im Aktenbestand kein Beleg.⁶⁵⁰

Ein ähnliches Vorgehen, d.h. einen Abbruch der Behandlung, scheint es auch in anderen Zusammenhängen gegeben zu haben.⁶⁵¹ Doch blieben derartige Vorgänge die Ausnahme. Die

⁶⁴⁷ BayHStA, Landtag 10154.

⁶⁴⁸ Vgl. folgenden Band: StB KdA, 1910, Bd. XI.

⁶⁴⁹ Vgl. zur Geschichte dieses Landtags z.B.: <http://www.hdbg.de/parlament/content/ltDetail.php?id=35&popH=840>. – Für die weiteren Landtage findet sich jeweils eine detaillierte Darstellung unter: <http://www.hdbg.de/parlament/content/index.html>. – jeweils zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

⁶⁵⁰ BayHStA, Landtag 10172. – Vgl. Produkte 5 bis 7. – Hier stellt der „Verein gegen Vivisektion und sonstige Tierquälerei“ aus München die Bitte, „Maßnahmen zur Bekämpfung von Vivisektion und zur Verhütung von Experimenten am Menschen“ zu ergreifen. – Bei der entsprechenden Sitzung des Petitionsausschusses vom 20. Januar 1916 (Produkt Nr. 6 = Protokoll dieser Sitzung in Auszügen) ist Dr. Winterstein, Königlicher Ministerialdirektor, zugegen und referiert über die Notwendigkeit von Tierversuchen zur Forschungs- und Lehrzwecken; auch erfolgt der Hinweis auf die Linie der Staatsregierung (z.B. Äußerung durch Dr. von Wehner, Bay. Kultusminister, vom 17. Mai 1904 und die Ministerialentschließung vom 22. Januar 1906 an die Senate der drei Universitäten und an das Rektorat der tierärztlichen Hochschule). – Das Antwortschreiben an die Petenten vom 24. Januar 1916 (= Produkt Nr. 7) fasst die Ergebnisse der Ausschlussdiskussion zusammen. Dort wird ausgeführt, dass „diese Petition angesichts der Erklärung der Königlichen Staatsregierung ferner mit Rücksicht auf die ungeklärten Verhältnisse der Zeitlage sowie auf die Geschäftslage des Landtags zur Zeit als nicht geeignet zur Erörterung im Plenum zu erachten“ sei.

⁶⁵¹ BayHStA, Landtag 10153. – In diesem Aktenband finden sich 20 Produkte, i.e. „Unerledigte Lokalbahn-Petitionen“ v.a. von Bürgermeistern, Gemeinden und „Eisenbahnkomitees“ [sic!] u.dgl. Auch diese Eingaben konnten aufgrund der Auflösung des Landtags (in diesem Band erfolgt auch der Hinweis auf das Dekret vom 12. November 1911 und die Angabe: StB, KdA, 1911, Bd. XIII, S. 763) nicht mehr erledigt werden. Die Petenten wurden hierüber schriftlich informiert, mit dem Hinweis dass zu Beginn der neuen Landtagssession diese Petitionen erneut eingereicht werden sollten, falls dies erwünscht wird. – Eine analoge Aussage gilt auch für: BayHStA, Landtag 10151. „Unerledigte Petitionen zum Entwurf eines Straßengesetzes 1907-1911.“ – Und: BayHStA, Landtag 10152. „Unerledigte Petitionen zur Regelung der Verhältnisse der Gemeindebeamten 1908-1911.“ – Auch: BayHStA, Landtag 10154. „Vom Petitionsausschuss nicht mehr erledigte Petitionen 1909-1911.“ – Ebenso: BayHStA, Landtag 10155. „Vom X. Ausschuss (Arbeiterfürsorge-Ausschuss) nicht mehr erledigte

bei weitem meisten Eingaben erforderten eine effektive Bearbeitung. Ein vollkommen standardisiertes Vorgehen, das bei jeder Petition – von der Abfassung durch den Bittsteller bis hin zur Archivierung im Parlament – zur Anwendung gebracht werden konnte, bildete sich aber nie ganz konsequent heraus. Vielmehr blieben immer gewisse Handlungsspielräume offen, gerade auch was die Art und Weise ihrer Ablage in den Akten anging.

Die Vielschichtigkeit der Eingaben, die von Seiten der Bürger an den Petitionsausschuss gerichtet wurden, warf zudem oftmals auch die Frage nach der primären Zuständigkeit auf. Anliegen, die zunächst in den Bereich der Wirtschaft fielen, tangierten oft auch den Bereich der Finanzen, sodass unklar war, welcher Ausschuss die Federführung zu übernehmen hatte. Derartige Überschneidungen waren häufig und haben in der Praxis des parlamentarischen Betriebs zu immer wiederkehrenden Problemen geführt.

Die Praxis der parlamentarischen Ausschussarbeit lässt sich gut aus den Akten erschließen, gerade wenn man sich der Frage zuwendet, welches detaillierte Procedere eine Petition erfuhr. So z.B. für den 35. Landtag, wo sich Belege finden, die unter dem Titel „Vom XIII. /: Wirtschaftsausschuss nicht mehr erledigte Petitionen“⁶⁵² in die Bestände des Petitionsausschusses aufgenommen wurden. Sichtet man diese Akten, so lassen sich verschiedene Vorgehensweisen unterscheiden.

Zunächst erfolgte die Eingabe an den Landtag, genauer an das „Bureau“ der Kammer der Abgeordneten (so z.B. Produkt 1: „Petition des Bezirksgastwirtevereins Neu-Ulm-Weissenhorn“ wegen der Einführung der Konzessionspflicht für den Flaschenbierhandel). Nachdem dieses Schreiben mit dem Eingangsdatum versehen wurde, wies der Präsident der Kammer der Abgeordneten diesen Vorgang dem Petitionsausschuss zu (Produkt 2). Dort wurde die Eingabe einem der Ausschussmitglieder, in diesem Fall Abgeordneter Eisenberger, und einem Koreferenten zugeteilt, welche das Referat im Petitionsausschuss vorbereiteten (Produkt 3). Das nächste Schriftstück (Produkt 4) ist das Protokoll über die Sitzung des Petitionsausschusses vom 14.11.1907. In dieser Sitzung erstatteten die Referenten zunächst Bericht und gaben ihre Empfehlung für das weitere Vorgehen ab, anschließend erfolgte die Diskussion. Hierbei äußerte der anwesende Vertreter der Regierung⁶⁵³, dass dieser Gegenstand

Petitionen. 1911“ – Des Weiteren: BayHStA, Landtag 10156. „Vom XIII. Ausschuss (Wirtschafts-Ausschuss) nicht mehr erledigte Petitionen 1907-1911.“ – BayHStA, Landtag 10157. „Zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet befundene Petitionen (Landtag 1911)“. – Bei letztgenanntem Aktenband fehlt allerdings die Aufforderung von Seiten der Kammer der Abgeordneten, die Petitionen erneut einzureichen. Der Grund hierfür liegt offenbar darin, dass die Anliegen bereits als „nicht geeignet“ klassifiziert wurden. Somit können die hier aufgeführten Eingaben als erledigt gelten.

⁶⁵² BayHStA, Landtag 10156.

⁶⁵³ Siehe: Ebd. – An dieser Stelle nennt das Protokoll einen „Ministerialrath von Ranck“, der als Vertreter der Staatsregierung an der Ausschusssitzung teilnahm. Diese Person konnte anhand der hier verwendeten Titel nicht

in den Kompetenzbereich des Reiches falle. Diesem Votum folgend beschloss der Petitionsausschuss, die Petition als erledigt zu betrachten, er folgte somit der Stellungnahme der Staatsregierung. Dennoch erfolgte aber am 04.01.1908 die Weitergabe dieser Petition an den Wirtschaftsausschuss durch den Präsidenten der Kammer der Abgeordneten (Produkt 5). Weitere Eingaben in dieser Sache, die sich in diesem Aktenband finden, wurden sogar direkt durch den Kammerpräsidenten an den Wirtschaftsausschuss verwiesen.

Die hier in Frage stehenden Petitionen lassen sich, da sie nicht in den regulären Geschäftsgang kamen, in dem umfassenden Bestand der Online-Datenbank zum Bayerischen Petitionswesen im Königreich Bayern nicht wiederfinden.⁶⁵⁴ Gleiches gilt für viele weitere Eingaben aus anderen Jahren, die im hier ausgewerteten Archivbestand abgelegt wurden. Er enthält zur „Erörterung im Plenum nicht geeignet befundene“ oder „ad acta gelegte“ Petitionen aus dem Zeitraum von September 1893 bis März 1894,⁶⁵⁵ die von bayerischen Bürgern zu diversen Sachverhalten eingereicht wurden.⁶⁵⁶ Auch diese Petitionen kamen nicht in den regulären Geschäftsgang von Petitionsausschuss und Kammer, und konnten daher in den weiterhin ausgewerteten Materialien nicht wiedergefunden werden.

Aus der Zeit unmittelbar vor der Installation des eigentlichen Petitionsausschusses, nämlich aus den Jahren 1871/72, findet sich ein Aktenband, der „Unerledigte Eingaben“ aus den Jahren 1870 und 1871⁶⁵⁷ enthält. Auch der Bearbeitungsweg dieser Petitionen ist nicht weiter nachvollziehbar.

Aufgrund dieser archivalischen Befunde ist anzunehmen, dass in Anbetracht der immensen Fülle der Anliegen, die von Bürgern an die Abgeordnetenversammlung gebracht wurden, eine geschäftsmäßige Behandlung und Berücksichtigung jeder einzelnen Petition nicht möglich und u.U. auch nicht wünschenswert war. Das erklärt auch, warum zahlreiche Petitionen, mit gleichen oder zumindest sehr ähnlichen Inhalten, zusammen bearbeitet wurden, und dies sowohl im Petitionsausschuss, als auch nachfolgend im Plenum der Kammer der Abgeordneten.⁶⁵⁸

genauer identifiziert werden.

⁶⁵⁴ Vgl.: http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

⁶⁵⁵ Vgl.: BayHStA, Landtag 10084.

⁶⁵⁶ Z.B. (Name des Petenten und Eingangsdatum): Georg Kröner und Genossen, 06.12.1893. – Otto Späth, 28.01.1894. – Johann Seifert, 06.07.1894. – Josef Maier, 25.09.1893 bzw. 20.03.1894. – Julius Deinzer, 26.10.1893 bzw. 10.02.1894. – Philipp Bohnenblusch, 06.05.1894. – Weitere Beispiele wären noch anführbar.

⁶⁵⁷ BayHStA, Landtag 10043.

⁶⁵⁸ Dies zeigt sich auch an der statistischen Auswertung des Datenmaterials des Forschungsprojekts der Universität Würzburg zum Petitionswesen im Königreich Bayern. – Vgl.:

http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_6213.htm mit den entsprechend weiterführenden Seiten. – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

Solche Eingaben hingegen, die man nur als „verworren“ bezeichnen konnte, eigneten sich grundsätzlich nicht für eine parlamentarische Behandlung. So hatte etwa die Eingabe eines gewissen Karl Müller, die am 10.05.1914 in der Kammer der Abgeordneten einging⁶⁵⁹, die „Weltpolitik“ zum Thema. Auf nicht weniger als 85 maschinenschriftlichen Seiten legte dieser Petent seine Vision von einer friedlichen Weltordnung dar. Diese wollte er durch eine „gemeinsame Einheitssprache“ und „Vermischung der Völkerrassen durch Ehebündnisse“ erreichen. Warum diese Eingabe, die an den Deutschen Reichstag adressiert war, im Bayerischen Landtag einlief, lässt sich nicht klären. Andere Eingabe erfüllten ebenfalls in keiner Weise die formalen Voraussetzungen einer Petition, wie dies die Geschäftsordnung vorsah.⁶⁶⁰ In manchen Fällen legten die Petenten eine große Beharrlichkeit an den Tag, obwohl der Landtag in keiner Weise zuständig war für das entsprechende Anliegen. Als ein Beispiel hierfür soll das des vormaligen Pfarrers von Wippenhausen Konrad Lochbronner genannt werden.⁶⁶¹ Im Schreiben mit dem Eingangsdatum 09.11.1917 erläuterte er seinen Fall und bat den Landtag um Abhilfe, als Betreff wird das „Amotionsgesetz“ genannt. Konkret ging es darum, dass der Petent durch eine sexuelle Beziehung zu einem minderjährigen Mädchen, ihm anvertraut in der Sonntagsschule, seine kirchliche Anstellung und seine Versorgungsansprüche verloren hatte und zu einer Haftstrafe verurteilt worden war. Nachdem die Kammer der Abgeordneten dem Petenten mit der Erklärung geantwortet hatte, dass es sich hierbei um eine innerkirchliche Angelegenheit handle, wandte sich Lochbronner erneut an die Kammer der Reichsräte, welche aber in gleicher Weise antwortete.⁶⁶²

Wie schon diese wenigen Beispiele verdeutlichen, musste man in der parlamentarischen Praxis mit derartigen Eingaben möglichst pragmatisch umgehen, was ein schematisches geschäftsmäßiges Procedere als nicht sinnvoll, ja als gar nicht durchführbar erscheinen ließ. Gerade bei „verworrenen“ Inhalten, wie es oben am Fall Müller gezeigt wurde, war pragmatisches Handeln angesagt. Dementsprechend finden sich diese und ähnliche Eingaben nicht im weiterführenden Schriftverkehr des Parlaments oder sonstigen Quellen wieder. Gleiches gilt auch für Anliegen, die als „Zur Erörterung im Plenum nicht geeignet“ titulierte,

⁶⁵⁹ BayHStA, Landtag 10170. – In diesem Aktenband das Produkt 58.

⁶⁶⁰ BayHStA, Landtag 10156. In diesem Aktenband das Produkt 31. Diese Eingabe wurde in Form einer Postkarte eingereicht. Dieses Schreiben wurde an den Absender zurückgesandt, mit dem Hinweis auf die formalen Anforderungen.

⁶⁶¹ BayHStA, Landtag 10177. – In diesem Aktenband Produkt 9ff.

⁶⁶² Ebd. – Vgl. Produkt 14: Hier findet sich ein Auszug aus den Stenographischen Berichten der Kammer der Reichsräte. – Vgl.: StB, KdRR, 1918, Bd. V. S. 73 und S. 96f. – Hier wird darauf verwiesen, dass Lochbronner bereits 1916 sein Anliegen an die Kammer der Reichsräte gerichtet hat. Bereits damals wurde dies als unzulässig abgewiesen.

bzw. sofort „ad acta“ gelegt wurden. Allerdings gibt es auch hier gewisse Ausnahmen, wie z.B. der Fall Lochbronner belegt.

Auf Basis des erhalten gebliebenen Aktenmaterials lässt sich aber jedenfalls – von einer ganzen Reihe von Ausnahmen und Abwandlungen abgesehen – die Arbeitsweise des Petitionsausschusses recht genau rekonstruieren. Bereits lange vor 1871/72 konnte man im parlamentarischen Betrieb reichhaltige Erfahrung mit Eingaben von Bürgerseite sammeln, und schon seit 1819 wurden Erfahrungswerte gewonnen, die stetig weiterentwickelt wurden, da sie sich bewährt hatten.

Im Folgenden soll nun ein Aktenband vorgestellt werden, der als beispielhaft für die Überlieferung der Ausschussakten gelten kann. Dabei ist zu beachten, dass die dargestellte Systematik in anderen Bänden durchaus variieren kann. Tatsächlich wurden schon manche von jenen Petitionen, die in nachfolgenden Band abgelegt wurden, nach etwas anderen Kriterien behandelt und archiviert. Dennoch können die nachfolgenden Anmerkungen als beispielhaft gelten, wie in diesem Zusammenhang verfahren wurde.

Der hier nun zitierte Aktenordner trägt folgende Bezeichnung:⁶⁶³

„Zur Erörterung im Plenum nicht geeignete Petitionen mit Petitionsverzeichnis (Landtag 1873/1875).“

In diesem Band finden sich insgesamt 181 Produkte. Die ersten zehn Produkte sind Petitionsverzeichnisse des entsprechenden Zeitraums, welche hier als eine Art Inhaltsverzeichnis fungieren. Anschließend finden sich die verschiedenen Eingaben, mit dem Eingangsstempel des „Bureaus“ des Parlaments versehen, welcher auch das Eingangsdatum aufweist. Manchmal sind diese Eingaben mit Anhängen versehen, die das genannte Anliegen noch verdeutlichen sollen (z.B. Landkarten, Zeitungsberichte etc.). Dem folgen die Vorschläge, genannt „Anträge“, der Referenten bzw. der „Coreferenten“, denen die Bearbeitung der jeweiligen Petition innerhalb des Petitionsausschusses überantwortet wurde. Hier bereits geben die Referenten einen ersten Vorschlag ab, wie mit der vorliegenden Petition verfahren werden soll. Als nächstes finden sich zu den Petitionen Auszüge aus den Stenographischen Berichten der Kammer der Abgeordneten. In diesen wird die Beschlussfähigkeit der Kammer konstatiert und die abschließende Bewertung der einzelnen Petitionen durch die Kammer festgehalten. In dem hier vorliegenden Aktengeheft wurden auch jene Schriftstücke abgelegt, die den Schriftverkehr zwischen Petitionsausschuss und dem

⁶⁶³ BayHStA, Landtag 10048.

Büro des Parlaments ausmachen. So informiert beispielsweise der Petitionsausschuss über den Beschluss, den er über die Eingabe gefällt hat. Die abschließende schriftliche Mitteilung an den Petenten über das Resultat der parlamentarischen Tätigkeit wurde anschließend durch das Büro verfasst. In anderen Fällen erfolgte durch den Präsidenten der Kammer nach entsprechendem Beschluss durch die Kammer eine Verweisung der Eingabe an einen anderen Ausschuss.

Die hier erkennbare Systematik kristallisierte sich im Verlauf mehrerer Landtage stetig heraus und stellt letztlich das Muster dar, nach dem ab 1873 verfahren wurde. Im Verlauf der folgenden Jahre wurde aber dieses Procedere noch weiter ausgebaut und verbessert.

Fehlten beispielsweise in dem Aktenband von 1873/75, der oben genauer beleuchtet wurde, noch die Protokolle der Sitzungen des Petitionsausschusses, so finden sich diese zumindest in Auszügen ab ca. 1880 in konsequenter Art und Weise.

Die weitere Entwicklung erkennt man schon für den Zeitraum von 1880 bis 1881. So sind vom 28. Landtag, der von 1877 bis 1881 dauerte, im Hauptstaatsarchiv insgesamt sieben Aktenbände überliefert.⁶⁶⁴ Findet sich im ersten Band⁶⁶⁵ noch ein Petitionsverzeichnis („Produkt 1“), so fehlt dieses aber bereits im Folgebund.⁶⁶⁶ Stattdessen findet sich hier ein „Rotulus“, der die Funktion eines Inhaltsverzeichnisses übernimmt. Zudem wird nun die fortlaufende Nummerierung der Produkte bandübergreifend weitergeführt.⁶⁶⁷ Dieses Vorgehen wird über den gesamten Landtag fortgesetzt.⁶⁶⁸ Bereits an diesem Befund zeigt sich sicherlich eine zunehmende Routine, die sich in diesem Bereich der parlamentarischen Arbeit allmählich ausgebildet hat. Überdies finden sich nun auch, wie bereits erwähnt, regelmäßig die Protokolle der Petitionsausschusssitzungen, wenn auch zumeist nur in Auszügen.

Um die Arbeitsweise der parlamentarischen Gremien näher zu verdeutlichen, soll ein weiteres konkretes Beispiel angeführt werden. Unter der Produktnummer 812 findet sich das Sitzungsprotokoll des Petitionsausschusses vom 18. Februar 1881, welches die 44. Sitzung des Ausschusses während des laufenden Landtags war.⁶⁶⁹ Aus dem Protokoll wird zum einen

⁶⁶⁴ Vgl.: BayHStA, Landtag 9990 und 9991. – Des Weiteren: BayHStA, Landtag 10050 bis 10054.

⁶⁶⁵ Vgl.: BayHStA, Landtag 10050.

⁶⁶⁶ Vgl.: BayHStA, Landtag 10051.

⁶⁶⁷ Vgl.: BayHStA, Landtag 10050 liefert die Produkte 1 bis 247. – BayHStA, Landtag 10051 führt die Zählung bei 248 fort und endet bei 408.

⁶⁶⁸ Vgl.: BayHStA, Landtag 10054 endet schließlich bei Produkt 1116.

⁶⁶⁹ Vgl.: BayHStA, Landtag 10053.

erkennbar, dass bei dieser Sitzung Kriegsminister Maillinger⁶⁷⁰ zugegen war.⁶⁷¹ Im Verlauf der Ausschusssitzung wurden zum anderen noch einige Eingaben diskutiert. Im gleichen Band findet sich das Protokoll der 46. Sitzung des Petitionsausschusses.⁶⁷² Hier kann man anhand der Anwesenheitsliste erschließen, dass bei dieser Sitzung eine ganze Reihe von Nichtausschussmitgliedern teilgenommen haben.⁶⁷³ Die Tatsache, dass tatsächlich in regelmäßigen Abständen externe Personen an den Ausschusssitzungen teilnahmen, lässt nur den Schluss zu, dass sich der Petitionsausschuss in vielen Fällen die Meinung externer Experten einholte, um so zu einem fundierten Beschluss zu kommen, und so die geschäftsmäßige Aufgabe effektiv und zielführend erledigen zu können. Zudem wird auch hierdurch die Bedeutung deutlich, die der Ausschussarbeit von außen beigemessen wurde. So dürfen die genannten Beispiele als Indiz für die große Aufmerksamkeit gelten, welche die Staatsregierung der Arbeit des Petitionsausschusses geschenkt hat.

In den Aktenbeständen der folgenden Landtage wird zudem die Standardisierung der Behandlung von Petitionen immer deutlicher greifbar. Bis zum 30. Landtag von 1883 bis 1886 bildete sich in etwa folgendes Procedere heraus.⁶⁷⁴

Auf dem Postweg ging die Petition im Büro der Kammer der Abgeordneten ein. Dort wurde sie mit einem Eingangsstempel versehen, anschließend verfügte der Präsident der Kammer, welchem Ausschuss sie zugeteilt werden sollte. Bei Verweisung an den Petitionsausschuss, die erfolgte, wenn sie keinem der für einen bestimmten Bereich zuständigen Ausschuss

⁶⁷⁰ Maillinger, Josef Maximilian Fridolin, Ritter von. - Geboren: Passau, 04.10.1820. - Gestorben: Bad Aibling, 04.10.1901. - Beruf: Kriegsminister, General der Infanterie. - Gremien/Verbände/Gruppen: Reichsräte auf Lebenszeit. - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 1889-1897 Kammer der Reichsräte. - Kabinettszugehörigkeit: 04.04.1875-01.05.1885 Kriegsminister.- In : Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

⁶⁷¹ Der Grund hierfür war die Petition des Karl Stegmeier. – Vgl.: BayHStA, Landtag 10053.

⁶⁷² Ebd.

⁶⁷³ So werden hier genannt: „Generaldirektor von Hoiheder“, „Ministerialrath Oswald“, „Regierungsrath Jausik“, „Regierungsassessor Landmann“ und „Oberregierungsrath Kahr“. – Vgl.: Ebd. – „Hoiheder“, „Oswald“ und „Jausik“ konnten anhand der für diese Arbeit verwendeten Titel nicht genauer identifiziert werden. – Vgl. zu den beiden anderen Personen: Landmann, Robert, von. - Geboren: Weingarten, Bezirksamt Schwabach, 12.01.1845. - Gestorben: München, 11.03.1926. - Beruf: Staatsminister, Jurist. - Zusatzinformationen: Jurastudium; Rechtspraktikant beim Bezirksamt München; 1876 Rechtspraktikant im Innenministerium; 1877 Bezirksamtassessor daselbst; 1879 Regierungsassessor daselbst; 1883 Regierungsrat daselbst; 16.10.1893 Ministerialrat daselbst; 1.03.1895-10.08.1902 Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. - 1902 auf Antrag vom Ministeramt enthoben und in den Ruhestand versetzt. – Und: Kahr, Gustav, Ritter von. - Geboren: Neustadt a.d.Aisch, 28.11.1833. - Gestorben: München, 31.10.1905. - Beruf: Jurist im Staatsdienst. - Gremien/Verbände/Gruppen: Reichsräte auf Lebenszeit. - Mitgliedschaft im bayerischen Parlament: 26.05.1902-31.10.1905 Kammer der Reichsräte. - Zusatzinformationen: 1851-1855 Jurastudium Erlangen, Göttingen. - 1864 Bezirksamtsassessor Gunzenhausen. - 1877 Regierungs-Assessor Innenministerium. - 1884 Ministerialrat im Innenministerium. - 1896 Präsident des Verwaltungsgerichtshofs. – In: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

⁶⁷⁴ Nachfolgende Beschreibung bezieht sich auf: BayHStA, Landtag 10057 mit dem Titel: „Zur Erörterung im Plenum nicht geeignete sowie ad acta gelegte Petitionen im Petitionsverzeichnis (Landtag 1883/1884) Bd.1“.

zugeordnet werden konnte, erging als nächstes die Zuweisung der Petition an die Referenten. Es folgte der Antrag der Referenten. Als nächstes Produkt fand sich ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Ausschusses, denn der folgende Schritt bestand in der Behandlung der Eingabe im Ausschuss. Hierauf folgte dann das Schreiben des Büros der Kammer an den Petenten, in dem diesem die Ergebnisse der geschäftsmäßigen Behandlung seiner Eingabe mitgeteilt wurden.⁶⁷⁵ Im Anhang zur jeweiligen Petition fand sich gegebenenfalls noch Zusatzmaterial, zumeist handelte es sich hierbei um einen Abdruck der relevanten Auszüge aus den Stenographischen Berichten der Kammer der Abgeordneten und den zugehörigen Beilagenbänden.⁶⁷⁶

Hat sich das Vorgehen in den vielen Jahren somit in einen die Legislaturperioden übergreifenden Standard fortentwickelt, so gab es aber auch in den Folgejahren immer wieder Abweichungen hiervon. Hinzu kommt eine unter Umständen lückenhafte Aktenlage.

Die wohl auffälligsten Abweichungen von einem standardisierten Vorgehen dokumentiert ein Aktenband, der nicht behandelte Petitionen aus den Jahren 1828, 1870 und 1871 enthält.⁶⁷⁷ Dieses Geheft fasst sieben Produkte aus dem Jahre 1828,⁶⁷⁸ zwei von 1870⁶⁷⁹ und ein Produkt des Jahres 1871.⁶⁸⁰ Wie es zu dieser eigentümlichen Zusammenstellung kam, darüber kann lediglich spekuliert werden. Da die hier abgelegten Produkte in keinem zeitlichen oder inhaltlichen Zusammenhang stehen⁶⁸¹, erscheint es denkbar, dass hier nachträglich

⁶⁷⁵ Wurde die Petition mit dem Prädikat „nicht geeignet“ versehen, erfolgt in diesem Schreiben der Hinweis auf Art. 27 Abs. 5 der Geschäftsordnung.

⁶⁷⁶ Als Fallbeispiel für dieses Procedere im Laufe des 30. Landtags kann die Petition der Bäckerwitwe Margarethe Durst aus Waldsassen – zum Zeitpunkt der Eingabe wohnhaft in München – angeführt werden. – Vgl.: BayHStA, Landtag 10057 die Produkte 28 bis 34.

⁶⁷⁷ BayHStA, Landtag 10027.

⁶⁷⁸ Ebd. – Produkt 1, anonym eingereicht, betreffs eines Straßenbaus. – Produkt 2, ebenfalls anonym, betreffs des Anliegens von neun „bayerischer Patrioten“ im Hinblick auf die jüdische Nation. – Produkt 3 von einem Pfarrer namens Pelg wegen Steuerabgaben. – Produkt 4 vom Abgeordneten Stoeber „qua mündlichen Vortrag“ das Grundsteuer-Gesetz betreffend. – Produkt 5 der Ortsvorstände des Landgerichtsbezirks Königshofen, die „Annahme auch von ausländischen Münzen bei Amt“ betreffend. – Produkt 6 von Pfarrer Königsberger zu Schönberg bei Neumarkt a.d.R. – Der Betreff dieser Petition konnte aufgrund eines schwierigen Schriftbildes nicht entziffert werden. – Produkt 7 von Pfarrer Hochdörfer in Simbach, dessen „Volkszeitschrift 'Eleutherius'“ betreffend.

⁶⁷⁹ Ebd. – Produkt 8 der „Notariatskammer von Unterfranken und Aschaffenburg“, betreffs „Entwurf einer Advokatenordnung für das Königreich Bayern.“ – Produkt 9 der „Notariatskammer der Oberpfalz und Regensburg“ betreffs „Entwurf einer Advokatenordnung, hier der Übertritt der Notare zum Advokatum“.

⁶⁸⁰ Ebd. – Produkt 10 vom Stadtmagistrat Pfaffenhofen, die „Freigabe der Advokatum“ betreffend.

⁶⁸¹ Sicherlich ist eine inhaltliche Überschneidung der Produkte 8 bis 10 erkennbar, diese fehlt bei den vorangegangenen Eingaben aber gänzlich. Überdies tragen die Produkte 8 und 9 einen Stempel mit der Aufschrift „Nach Art. 22 Abs. 4 der Gesch. Ordnung ad acta“. Dieser Stempel fehlt aber bei Produkt 10, sodass hier offenbar ein anderes Vorgehen angewandt wurde. – Ob diese Vermutung aber stichhaltig ist, sei wiederum in Frage gestellt. – Vgl. hierzu: BayHStA, Landtag 10042. – Dieser Band trägt den Titel „Unberücksichtigte Eingaben. 1870-1874. – Rotulus über den Akt des Archivariats des Landtags betreffend unberücksichtigte Eingaben.“ – Hier finden sich 42 Eingaben diverser Inhalte, die meist sehr kurz und sehr informell ausfallen. Die meisten dieser Eingaben tragen eben den besagten Stempel des Parlaments „Nach Art. 22 Abs. 4 der Gesch. Ordnung ad acta“, bei manchen fehlt dieser Stempel aber.

Schriftstücke zusammengefasst und gemeinsam archiviert wurden, die im Laufe der Jahre nicht anderweitig abgelegt worden waren. Diese auffällige Archivierung darf aber wohl kaum als Indiz dafür gewertet werden, dass diese Arbeit generell vernachlässigt oder oberflächlich erledigt wurde. Vielmehr ist sie wohl als ein weiterer Beleg dafür zu sehen, dass die Masse der Eingaben ein strukturiertes Vorgehen sehr schwierig machte. Somit wäre in dieser außergewöhnlichen Archivierung auch keine wertende Aussage der parlamentarischen Stellen enthalten, was die Eingaben mancher Staatsbürger anbelangt.

Neben dem Bestreben, die Behandlung der Petitionen zu dokumentieren und zu archivieren, entwickelte sich auch ein Informationsbedarf, der die Entwicklung eines tabellarischen Erfassungssystems beförderte, das als „Journal“ bezeichnet wurde. Aber auch hier variieren die Bezeichnungen und lassen letztlich keine konsequente Kontinuität erkennen.⁶⁸²

In variierender Abwandlung findet sich folgendes Erfassungssystem, wobei hier auf den Aktenband aus dem Jahre 1848 Bezug genommen wird:⁶⁸³

⁶⁸² Der zeitlich älteste Band, der archiviert wurde, trägt die Bezeichnung: „Geschäftsjournal des Petitionsausschusses für 1842/43“ – Vgl.: BayHStA, Landtag 9960. – Gleiche Bezeichnungen tragen noch: Für die Jahre 1845/46, 1847, 1848, 1849/50, 1851-1856, 1859-1869, 1870/72. – Vgl. hierzu: BayHStA, Landtag 9962. – BayHStA, Landtag 9964. – BayHStA, Landtag 9966. – BayHStA, Landtag 9968. – BayHStA, Landtag 9971. – BayHStA, Landtag 9975. – BayHStA, Landtag 9982. – Ab den Jahren 1871/72 taucht die Bezeichnung „Petitionsjournal für den Petitionsausschuss“ auf. – Vgl. für die Jahre 1871/72, 1873/75, 1875/76, 1877/81. – Vgl. hierzu: BayHStA, Landtag 9983. – BayHStA, Landtag 9984. – BayHStA, Landtag 9989. – BayHStA, Landtag 9991. – In den Folgejahren wechseln beide Bezeichnungen immer wieder ab. – Zudem erscheint für die Jahre 1907-1911 die Titulierung „Journal des Petitionsausschusses (1907/11, stenographisch)“. – Vgl.: BayHStA, Landtag 10014. – Für 1872 liegt im Archivbestand des Bayerischen Hauptstaatsarchivs noch ein Band vor, der mit „Verhandlungen des Petitionsausschusses mit Petitionsjournal“ beschriftet ist. – Vgl.: BayHStA, Landtag 10047. – Auch in diesem Zusammenhang bleibt der Befund bestehen, dass bis zum Ausgang der Monarchie in Bayern für das tabellarische Erfassungssystem im Hinblick auf die eingegangenen Petitionen kein vollends standardisiertes Vorgehen etabliert werden konnte.

⁶⁸³ An dieser Stelle wird Bezug genommen auf: Signatur: BayHStA, Landtag 9966. „Geschäftsjournal für den Viten Auschuhs [sic!] der Kammer der Abgeordneten 1848.“ – In diesem Aktenband finden sich insgesamt 250 Eingaben, die in der genannten Form erfasst wurden.

**Tabelle 5: Übersicht über die tabellarische Erfassung der Petitionen
in den sog. „Journalen“⁶⁸⁴**

Lfd. Nr.:	Des Einlaufs	Vortrag	Betreff	Name des Referenten	Sitzung des Ausschusses	Beschluss des Ausschusses	Erledigung im Ausschuss	Übergabe an die Kammer	Kammerbeschluss
...	Eingangsdatum	Nennung des Petenten	Stichpunktartiger Gegenstand	...	Datum der Sitzung	Stichpunktartiger Beschluss	Datum	Datum	Stichpunktartiger Beschluss

In hier herausgegriffenen Aktenband finden sich insgesamt 250 Eingaben, die alle in dieser Form erfasst wurden. Dennoch zeigt sich auch hier, dass die Auflistung lückenhaft ausfällt. So fehlen mitunter genaue Angaben, wie z.B. bestimmte Daten oder auch die Stichpunkte. Dieses Raster wurde auch in den Folgejahren weitgehend beibehalten, Abwandlungen hiervon fallen so aus, dass sie in ihrer Systematik nachvollziehbar sind.⁶⁸⁵ Parallel zu dieser tabellarischen Erfassung erfolgten eine stete Ausweitung der enthaltenen Querverweis in den Aktenbänden auf die einschlägigen Petitionsverzeichnisse, die in den Beilagen-Bänden zu den Stenographischen Berichten der Kammer der Abgeordneten kontinuierlich veröffentlicht wurden.⁶⁸⁶ Auch hieraus lässt sich ablesen, dass die steigende Routine und die große Anzahl der Eingaben eine effiziente und transparente Systematik erforderten.

⁶⁸⁴ Die angeführten Schreibweisen folgen weitgehend den Vorgaben des zitierten Aktenbandes.

⁶⁸⁵ Vgl. z.B.: BayHStA, Landtag 9991.

⁶⁸⁶ Vgl. hierzu: BayHStA, Landtag 9992 mit dem Titel „Protokolle des Petitionsausschusses für 1881/82.“ – Und: BayHStA, Landtag 9993 mit dem Titel „Protokolle des Petitionsausschusses für 1883/86.“

4 Das Forschungsprojekt an der Universität Würzburg zum Petitionsausschuss im Königreich Bayern

4.1 Eine statistische Auswertung des erschlossenen Datenmaterials ⁶⁸⁷

Die Tatsache, dass im Jahre 1872 in der Kammer der Abgeordneten des Bayerischen Landtags ein Ausschuss gebildet wurde, der ausschließlich für die Anliegen der Bürger zuständig war, lässt nur den Rückschluss zu, dass die Beteiligung der Bürger am politischen Leben stetig zunahm. Zwar war man auch jetzt noch weit davon entfernt, dass der einzelne Bürger direkten Einfluss auf das tagespolitische Geschehen nehmen konnte – und sei es auch nur indirekt über die öffentliche Meinung, aber angesichts der Tatsache, dass Bayern noch immer eine Monarchie war, in der nominell das monarchische Prinzip galt, verdient diese Entwicklung doch große Aufmerksamkeit.

Bedenkt man weiter, dass die Kammer der Abgeordneten von nun an ohne Zustimmung der Ersten Kammer, der Kammer der Reichsräte, direkt an die Staatsregierung ganz konkrete Themen und Inhalte zur weiteren Bearbeitung vorlegen konnte, erschließt sich die Relevanz.⁶⁸⁸ Die Entwicklung vom althergebrachten „ständischen“ Petitionsrecht hin zu einem „bürgerlichen“ Petitionsrecht moderner Prägung spiegelte sich in der Geschichte des Bayerischen Landtags seit 1819 wider. Die Tatsache, dass die parlamentarische Behandlung bürgerlicher Eingaben einem festgeschriebenen Reglement folgte, d.h. dass in diesem Zusammenhang Rechtssicherheit bestand, bedeutete seinerzeit einen politischen Fortschritt.

Ein Kernaspekt der nachfolgenden Betrachtung bestand folglich darin zu klären, ob bzw. in welchem Umfang und wie die bayerischen Staatsbürger das ihnen gegebene Instrument nutzten. Auf der anderen Seite muss aber auch danach gefragt werden, wie die Kammer der Abgeordneten die Chance, sich als Sprachrohr des „kleinen Mannes“ zu präsentieren, wahrgenommen hat.

Im Folgenden steht zunächst der Blick auf die Bürger im Vordergrund. Dementsprechend folgen hier ausgewählte Betrachtungsgegenstände, die diesen Sachverhalt erhellen.⁶⁸⁹

⁶⁸⁷ Eine kurze Hilfestellung zur Benutzung der Online-Datenbank findet sich unter der Hilfefunktion: <http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xbcr/landtag/dateien/HilfePetitionen1872.pdf> – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

⁶⁸⁸ Vgl. hierzu ganz allgemein die „Vorbemerkung“ zur entsprechenden Internet-Seite: http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_6213.htm – zuletzt aufgerufen am 06.10.2012. – Weitere Angaben finden sich in der vorliegenden Arbeit, weiterführende Literatur im Anhang.

4.1.1 Jahresmittelwerte

Bei einem ersten Herangehen an diese Thematik könnte man spontan die Vermutung äußern, dass das neue parlamentarische Instrument, nämlich der Petitionsausschuss, zunächst zögerlich genutzt wurde. Gerade der rechtliche Anspruch, der jedem Bürger zustand, dass bürgerliche Eingaben durch die entsprechenden Institutionen des Parlaments bearbeitet werden mussten, dürfte für einige offene Fragen in der Bevölkerung gesorgt haben. Vermeintlich müssten sich erst Erfahrungswerte bilden, bevor eine gewisse Selbstverständlichkeit im Umgang hiermit gebildet werden konnte.

Diese Fragestellung lässt sich einfach dahingehend überprüfen, indem man die zeitliche Verteilung der eingereichten Petitionen betrachtet. Zu diesem Zweck wurde eine Graphik erstellt, an der die Jahresmittelwerte der eingegangenen Petitionen abgelesen werden können.⁶⁹⁰

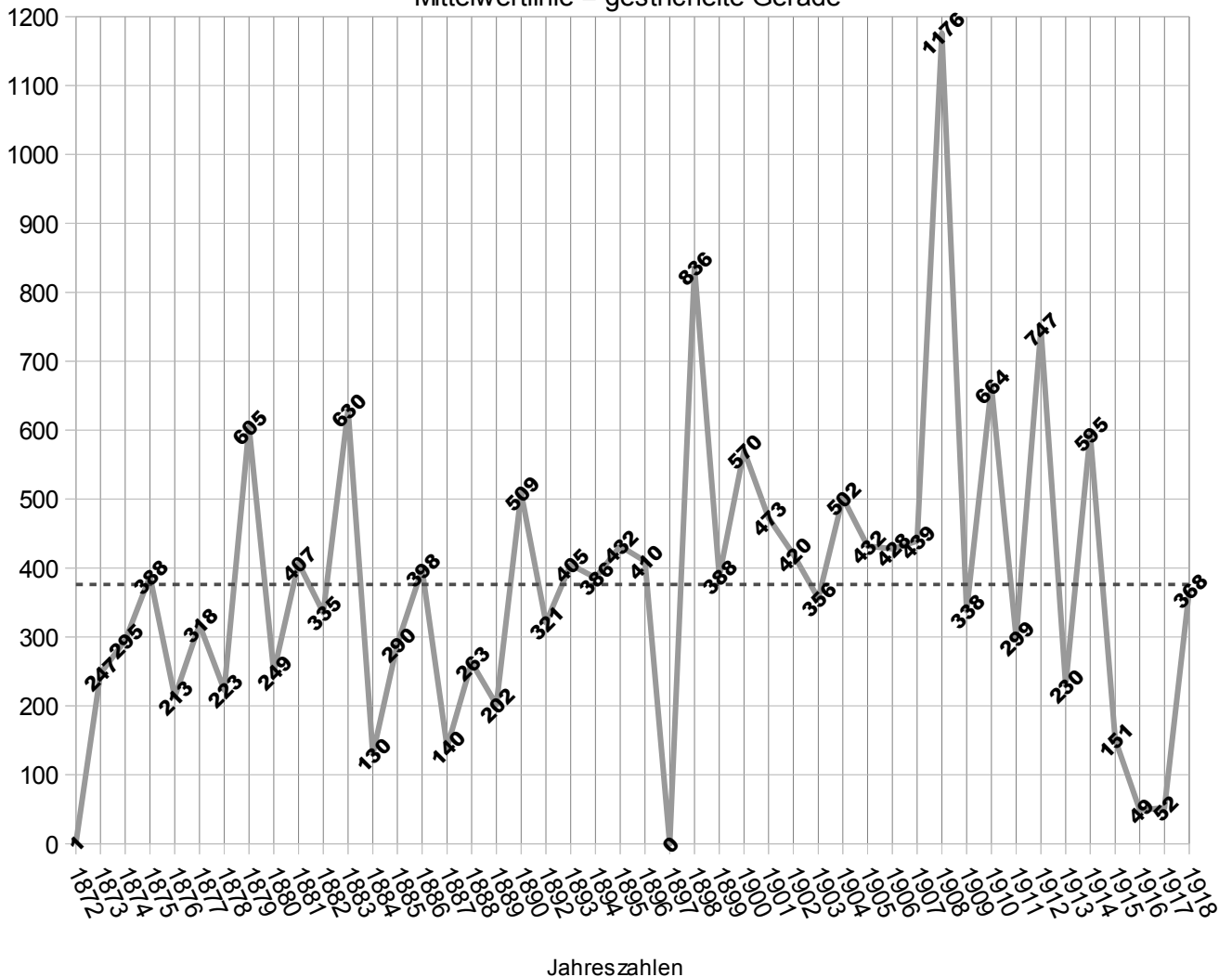
⁶⁸⁹ An dieser Stelle können lediglich wenige ausgewählte Facetten beleuchtet werden. Die entsprechende Internet-Suchmaske des Bayerischen Landtags bietet überdies noch eine ganze Reihe von Fragestellungen. – Vgl.: http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012. – An dieser Stelle kann man ganz gezielt nach beispielsweise einzelnen Personen oder Vereinen und andere Einrichtungen suchen. Weitere Suchfunktionen stellen einzelne Bezirksamter und sogar einzelne Ortschaften und Städte dar. Differenzierte Berufsfelder und sogar einzelne Familiennamen ermöglichen jedem Nutzer eine lebendige und nachvollziehbare Recherche, die in der historischen Forschung nicht alltäglich ist.

⁶⁹⁰ Zu diesem Zweck wurde die entsprechende Online-Datenbank genutzt. – Vgl.: <http://www.bayern.landtag.de/webangebot2/webangebot/petitionen1872.jsessionid=182733F550FB894C51CD9AF7B32B0C8E?execution=e1s1> – zuletzt aufgerufen am 01.08.2012. – Um die Jahresmittelwerte festzustellen, wurde in der entsprechende Suchmaske der zeitliche Rahmen vom 01.01. bis zum 31.12. des entsprechenden Jahres festgelegt. Auf weitere Suchkriterien wurde verzichtet. In der Kopfzeile oberhalb der einzelnen Suchergebnisse erscheint die addierte Zahl der eingegangenen Petitionen.

Die konkreten Zahlen stellen sich wie folgt dar:

Graphik 6: Jahresmittelwerte der eingegangenen Petitionen

(Eingegangene Petitionen pro Jahr - in absoluten Zahlen)
- Mittelwertlinie = gestrichelte Gerade -



Auf den ersten Blick erscheint dieser Kurvenverlauf eher verwirrend und zufällig. Erst wenn man die Verhältnisse und Entwicklung genauer betrachtet, ergeben sich gewisse Erklärungen. Zunächst und oberflächlich betrachtet, scheint die These, dass das Petitionswesen zunächst zögerlich angenommen wurde, bestätigt. Tatsächlich aber ist hier zu bedenken, dass nicht direkt vom Tag der Institution des Petitionsausschusses an Eingaben beim Landtag eingingen

und auf das Anfangsjahr seiner Tätigkeit datiert werden konnten. Es bedurfte einiger Öffentlichkeitsarbeit und Informationen, bis dieses neue Instrument bei den Bürgern auch angekommen und wahrgenommen wurde. Über die Presse und den privaten Austausch wird sich diese neue Gesetzeslage erst allmählich bekannt geworden sein.

Es bedurfte somit zumindest einer gewissen Zeitspanne, bis der Bürger diese Möglichkeit kannte und nutzte. Waren dann die ersten Petitionen im Landtag eingegangen, so erforderte es wiederum einige Zeit, bis eine Petition ihre geschäftsmäßige Bearbeitung erfuhr und somit mit dem entsprechenden Datum ihrer Aufnahme in den parlamentarischen Betrieb versehen wurde. Das erklärt wohl, warum lediglich eine Petition für das Jahr 1872 Eingang in die Akten gefunden hat.

Um die quantitative Verteilung besser einordnen zu können, bietet es sich an, einen Durchschnittswert zu ermitteln, d.h. wie viele Petitionen durchschnittlich pro Jahr eingereicht wurden. Tut man dies und addiert dann alle genannten Jahreswerte, so erhält man die Gesamtsumme von 17.746 Petitionen.⁶⁹¹ Der Zeitraum der erfassten Jahrgänge – von 1872 bis einschließlich 1918 – umfasst 47. Teilt man die Gesamtzahl an Petitionen durch diese Zahl, so ergibt sich ein Jahresmittelwert von 377,57.⁶⁹² Diese Größe beschreibt also den Durchschnitt, der als Richtwert dienen kann. Die Gesamtverteilung über den erfassten Zeitraum hinweg kann an diesem Mittelmaß überprüft werden. Bedenkt man nun die Anmerkungen im Hinblick auf die Anlaufzeit und nimmt das zweite Jahr der Ausschusstätigkeit in den Blick, so erscheinen die 247 eingegangenen Petitionen, die für das Jahr 1873 registriert sind, zwar noch deutlich unterhalb des Durchschnittswerts, zeugen aber andererseits doch von einem regen Interesse in der Bevölkerung.

Dieser Fragestellung, ob das Petitionsrecht von Anbeginn entweder aktiv oder eher zögerlich angenommen wurde, kann noch auf einer anderen Berechnungsgrundlage nachgegangen

⁶⁹¹ Die Online-Plattform des Bayerischen Landtags liefert insgesamt 17.809 Petitionen, so man bei den Suchoptionen für den gesamten Zeitraum keinen Regierungsbezirk eingibt. – Vgl. hierzu: http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm/-/papp/Petitionen1872/http://www.bayern.landtag.de/www/pet1872.suchen.jsp?Stichwort=&Name=&Beruf=&Referent=&Bezirksamt=&Wohnort=&Bezirk=&anfangsdatum=01.01.1872&enddatum=31.12.1918&sort=name&SUCHEN=Suche+starten+startzeile=0 – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012. – Die vorliegende Diskrepanz erklärt sich daraus, dass bei den angeführten Zahlen die Petitionen, die für nichtbayerische Gebiete (z.B. Tirol, Österreich et. al.) angegeben sind, nicht mitgezählt wurden. Zudem werden einige Petitionen für verschiedene bayerische Regierungsbezirke angeführt. Hinzu kommen noch Petitionen, die für eine gesamtbayerische Institution eingereicht wurde. – Vgl. z.B. die Eingabe des „Wundärztlichen Verein[s] in Bayern“ vom 01.01.1873 zum Betreff „Ausübung wundärztlicher Tätigkeit“. – Vgl. hierzu: http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm/-/papp/Petitionen1872/http://www.bayern.landtag.de/www/pet1872.beschwerde.jsp?id=23 – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012. – Die entsprechenden Petitionen fallen somit aus nachfolgender Rechnung heraus.

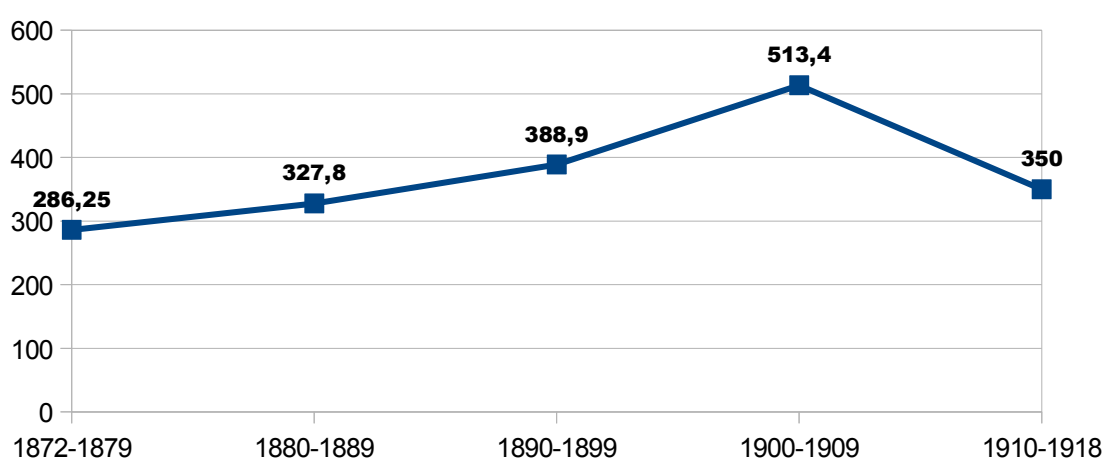
⁶⁹² Vgl. auch Mittelwertlinie in oben angeführter Graphik.

werden. Nämlich indem man eine längere Zeitspanne zur Berechnung eines Durchschnittswertes heranzieht.

Nimmt man nun die Jahrzehnte – bzw. die angefangenen Dekaden mit entsprechender Berechnungsgrundlage –, so kommt man auf folgende Werte: ⁶⁹³

Graphik 7: Jahresmittelwerte der eingegangenen Petitionen über Dekaden

(in absoluten Zahlen)



Nun ist ein langsamer Anstieg der eingegangenen Petitionen festzustellen, wodurch die wachsende Akzeptanz des neuen Instruments durch die Bevölkerung deutlich erkennbar wird. Wie bereits angedeutet, scheint es zunächst eines gewissen Gewöhnungseffekts bedürftig zu haben. Nichtsdestotrotz kann man bei dem relativ hohem Ausgangsniveau davon ausgehen, dass noch die gängigen Strategien, sich Gehör zu verschaffen, in der Bevölkerung wahrgenommen wurden. So erscheint es als nachvollziehbar, dass die Praxis der „Aneignung“ von Petitionen durch Parlamentarier und die Substitutionsfunktion des Beschwerdewesens, wie diese in der Zeit vor 1872 angewandt wurden, noch nachwirkten. Die breite Masse der Gesellschaft wird sicherlich einige Zeit benötigt haben, von diesen jahrelang gängigen

⁶⁹³ Hier wurde wie folgt vorgegangen: Für das Jahrzehnt von 1870 bis einschließlich 1879 stehen lediglich die Daten von 1872 bis 1879 zur Verfügung. Dementsprechend wurden die einzelnen Jahreswerte addiert und durch 8 geteilt. Folgende Rechnung ergibt sich somit für die Jahre 1872 bis 1879: $2290 : 8 = 286,25$. Für die Jahrzehnte von 1880 bis einschließlich des Jahres 1909 (i.e. für 1880-1889 = 3278, für 1890-1899 = 3889, für 1900-1910 = 5134) wurde der Teiler entsprechend auf 10 festgesetzt, für die Zeit von 1910 bis einschließlich 1918 (= 3155) wurde folglich der Teiler auf 9 festgesetzt.

Möglichkeiten, Abstand zu nehmen. Und so erscheint es nachvollziehbar, dass das Petitionsrecht in seinen Anfängen etwas geringer genutzt wurde als in den darauffolgenden Jahrzehnten. Hier scheinen Ursache und Wirkung also ineinander zu greifen. Ein stabiles Umfeld, was die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse anbelangt, scheint eine Grundvoraussetzung gewesen zu sein, aktiv seine Möglichkeiten als Bürger zu nutzen. Bestand anfänglich sicherlich noch eine gewisse Unsicherheit darüber, wie man in angemessener Form eine Petition einreichte, so stieg die Anzahl doch kontinuierlich an. Bezeichnend an dieser Darstellung ist der Fakt, dass der Höhepunkt der Eingaben im Jahrzehnt von 1900 bis 1909 liegt. Das gestiegene Selbstbewusstsein des Bürgertums und die stabilen Allgemeinzustände beförderten offenbar eine rege Beteiligung am politischen Geschäft. Der nachfolgende Knick in der Kurve lässt sich sicherlich aus den entsprechenden Verhältnissen im Umfeld des Ersten Weltkrieges erklären. Diese Vermutung wird dadurch bestärkt, dass erst im Jahr 1918 – somit gegen Ende des Krieges – wieder ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen ist.

4.1.2 Regionale Verteilung

Eine Schlüsselfrage in der Geschichte des modernen Bayern stellt jene dar, wie erfolg- und umfangreich die Territorien, die vor 1803 nicht bayerisches Gebiet gewesen waren, in den neu formierten bayerischen Staat integriert wurden. Nach Abschluss dieser Übergangsphase stellte sich das Königreich Bayern in seiner umfassend erneuerten Form dar.⁶⁹⁴

Eine wesentliche Aufgabe der bayerischen Staatsführung bestand in den Folgejahren sicherlich darin, die neu hinzugekommenen Gebiete nicht nur staatsrechtlich einzugliedern, sondern auch in den neuen Staat zu integrieren. Dies galt aber nicht nur für die „neubayerischen“ Gebiete, sondern auch in einem nicht zu vernachlässigenden Maße für die altbayerischen Regionen, denn auch diese mussten sich erst mit den neuen Zuständen arrangieren. Die Regionalität, d.h. das Bewusstsein der Eigenart der Regionen, bildet bis heute ein gemeinsames Merkmal der gesamten bayerischen Bevölkerung, und so versteht es sich von selbst, dass dieser Aspekt auch im Verhältnis von Parlament und Bürger, und damit wiederum auch bei der Betrachtung des Petitionswesens von erheblicher Bedeutung ist.

Dementsprechend soll nachfolgend anhand der vorliegenden Datengrundlage die Frage nach der regionalen Verteilung der im parlamentarischen Betrieb bearbeiteten Petitionen analysiert werden.

Die nachfolgende Tabelle basiert auf jenen Petitionen, die durch die Suchmaske der Online-Datenbank⁶⁹⁵ einem Regierungsbezirk eindeutig zugeordnet werden konnten. Allerdings konnten nicht alle in der Datenbank erfassten Eingaben einem Regierungsbezirk bzw. einem konkreten Jahr zugeordnet werden. Dies liegt zum einen an der Arbeitsweise des parlamentarischen Betriebs selbst und zum anderen an der Art und Weise, wie Daten digital erfasst werden können und im vorliegenden Fall erfasst wurden.⁶⁹⁶

⁶⁹⁴ Vgl. hierzu grundlegend z.B.: Treml (2000): Geschichte. S. 19-44.

⁶⁹⁵ Vgl.: http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

⁶⁹⁶ Die genannte Online-Datenbank erfasst insgesamt 17.809 Petitionen. Bei der regionalen Verteilung konnten 3216 Petitionen einem Regierungsbezirk nicht eindeutig zugeordnet werden. Dies liegt zum einen daran, dass Petitionen u.U. im Namen mehrerer Regierungsbezirke eingereicht wurden. Zum anderen finden sich sogar vereinzelt Petitionen aus Österreich, Tirol, Preußen et. al. Die Herkunft dieser Eingaben wurde dementsprechend nicht berücksichtigt.

Tabelle 6: Regionale Verteilung nach Regierungsbezirk
(Gesamt und nach Jahren)

- in absoluten Zahlen -

Jahres- angaben	Ober- bayern	Nieder- bayern	Ober- pfalz	Ober- franken	Mittel- franken	Unter- franken	Schwaben	Pfalz
Gesamt	3768	1672	1348	1295	1994	1990	1303	1223
1872	1	0	0	0	0	0	0	0
1873	28	12	17	25	55	39	19	13
1874	30	38	22	29	23	24	16	19
1875	56	25	22	29	33	49	29	26
1876	19	9	15	13	62	28	22	24
1877	55	58	29	70	59	40	17	10
1878	42	29	23	12	27	71	4	3
1879	85	116	65	44	53	90	38	15
1880	61	16	14	27	24	36	16	31
1881	66	39	40	26	20	80	12	27
1882	29	44	22	23	39	95	22	20
1883	95	123	51	66	58	66	42	24
1884	41	14	4	19	10	16	5	5
1885	69	68	27	24	68	56	34	27
1886	51	25	20	54	22	47	28	20
1887	69	26	24	33	30	55	49	34
1888	13	15	10	15	15	31	17	8
1889	34	40	25	27	44	30	16	8
1890	41	13	13	17	18	29	16	14
1891	81	19	36	56	73	71	45	26
1892	61	13	23	31	40	34	37	49
1893	92	35	22	35	50	61	28	19
1894	90	24	37	24	43	67	21	20
1895	77	34	50	50	45	42	29	23
1896	66	40	50	43	65	56	23	25
1897	0	0	0	0	0	0	0	0

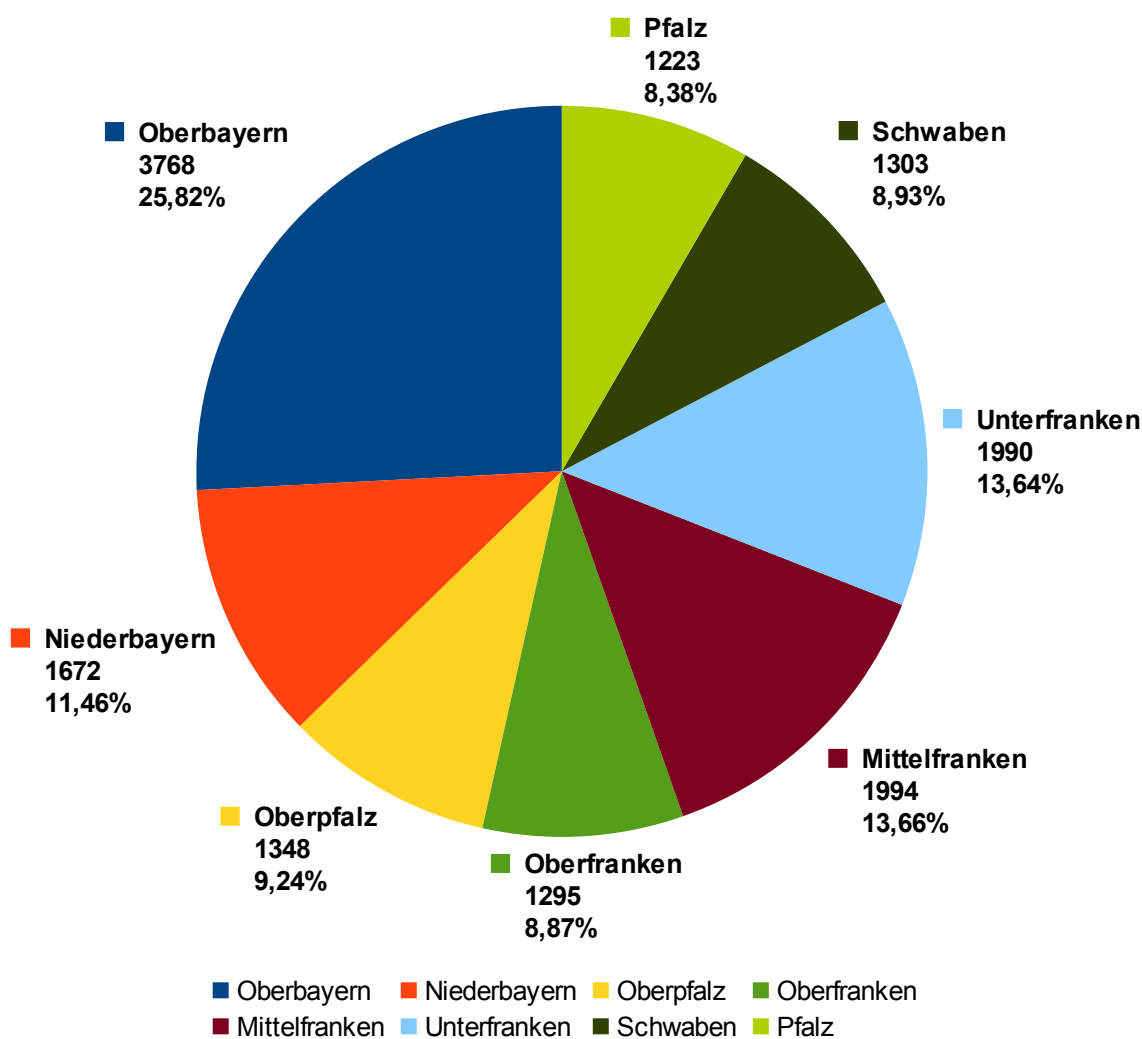
1898	145	127	91	73	73	84	56	39
1899	65	36	25	19	42	24	49	16
1900	74	77	62	43	70	42	75	33
1901	92	43	32	31	51	50	55	40
1902	92	37	34	33	33	40	30	41
1903	66	37	31	18	45	24	25	25
1904	124	54	48	29	50	39	33	45
1905	103	38	44	27	29	25	28	30
1906	124	39	39	14	46	29	27	27
1907	103	41	22	25	75	30	28	26
1908	248	81	48	35	99	86	75	87
1909	74	17	29	14	37	19	24	29
1910	138	36	30	37	75	94	44	47
1911	102	26	13	19	30	17	20	40
1912	278	55	53	38	93	58	53	71
1913	74	11	20	12	23	25	13	31
1914	220	18	32	26	90	44	50	72
1915	72	6	8	4	19	14	8	11
1916	26	5	3	0	4	1	1	3
1917	34	0	3	2	3	2	3	2
1918	162	13	20	4	31	30	21	18

Wie der vorliegenden Übersicht entnommen werden kann, hat der mit Abstand bevölkerungsreichste Regierungsbezirk Oberbayern auch den größten Anteil an der Gesamtverteilung. Der Regierungsbezirk mit der zweithöchsten Bevölkerungszahl, nämlich die Pfalz, findet sich indes aber interessanterweise ganz am Ende der Skala. Mit der Oberpfalz rangiert sogar ein Bezirk noch vor der Pfalz, der einen weitaus geringeren Bevölkerungsanteil aufzuweisen hat.

Setzt man die Gesamtverteilung auf die einzelnen Regierungsbezirke in einer Graphik um, so ergibt sich folgendes Bild:

Graphik 8: Regionale Verteilung der bearbeiteten Petitionen

(in absoluten Zahlen und Prozentpunkten)



Wie bereits erwähnt, liegt der bevölkerungsreichste Regierungsbezirk Oberbayern auch bei der prozentualen Verteilung der bearbeiteten Petitionen deutlich vor den anderen Bezirken. So entfällt mehr als ein Viertel aller Petitionen auf diesen einen Regierungsbezirk. Dieser große Vorsprung ist nicht nur mit der hohen Population zu erklären. Sicherlich hat hierbei die Nähe zur Regierungshauptstadt München eine Rolle gespielt. Zu vermuten ist aber auch, dass der oberbayerischen Bevölkerung eine Identifikation mit dem Königreich Bayern und seinen Institutionen von Anfang an deutlich leichter fiel, als beispielsweise der pfälzischen.

Auffällig und erklärungsbedürftig ist auch die Tatsache, dass der Regierungsbezirk mit der zweithöchsten Population – i.e. Pfalz – mit lediglich knapp acht Prozentpunkten deutlich zurücksteht. Sucht man nun nach Erklärungen hierfür, so liegt die Vermutung nahe, dass durch die räumliche Trennung und die deutliche Distanz zum Regierungssitz des Königreichs die Bindungen der hier wohnhaften Menschen zur parlamentarischen Vertretung des bayerischen Volkes nur in vermindertem Maße ausgebildet werden konnten. Angesichts der Tatsache, dass die Pfalz in der Zeit vor seiner Zugehörigkeit zum Königreich Bayern stärker als die anderen Regierungsbezirke von einem liberalen Geist geprägt war, verwundert dieser Befund dennoch. Hätte man doch annehmen können, dass die pfälzischen Bürger die Möglichkeit sich mittels Eingaben direkt an das Parlament zu wenden, intensiver nutzen würden. Eine Erklärung hierfür mag darin zu finden sein, dass die Pfalz⁶⁹⁷ auch als Bestandteil des bayerischen Königreichs ein großes Maß an Selbständigkeit bewahren konnte und eine allzu starke Beteiligung am bayerischen Staat und dessen Institutionen nicht erwünscht war. Man darf sicherlich davon ausgehen, dass es den pfälzischen Bürgern schwer fiel, sich als Bayern zu fühlen und sich somit mit dem Königreich Bayern zu identifizieren, was aber die Voraussetzung war, wenn man derartige Wege nutzen wollte. Das alles mag erklären, warum aus der Pfalz insgesamt die wenigsten Petitionen beim bayerischen Landtag eingingen.

Sogar der Regierungsbezirk mit der geringsten Population, die Oberpfalz, rangierte, was die Zahl an Petitionen anbelangte, noch vor der Pfalz. Und wenn Oberfranken, der Bezirk mit der zweitgeringsten Bevölkerungsdichte, auch an vorletzter Stelle steht, wenn es um die Anzahl der eingereichten Petitionen geht, so scheint die generelle Regel bestätigt, dass eine

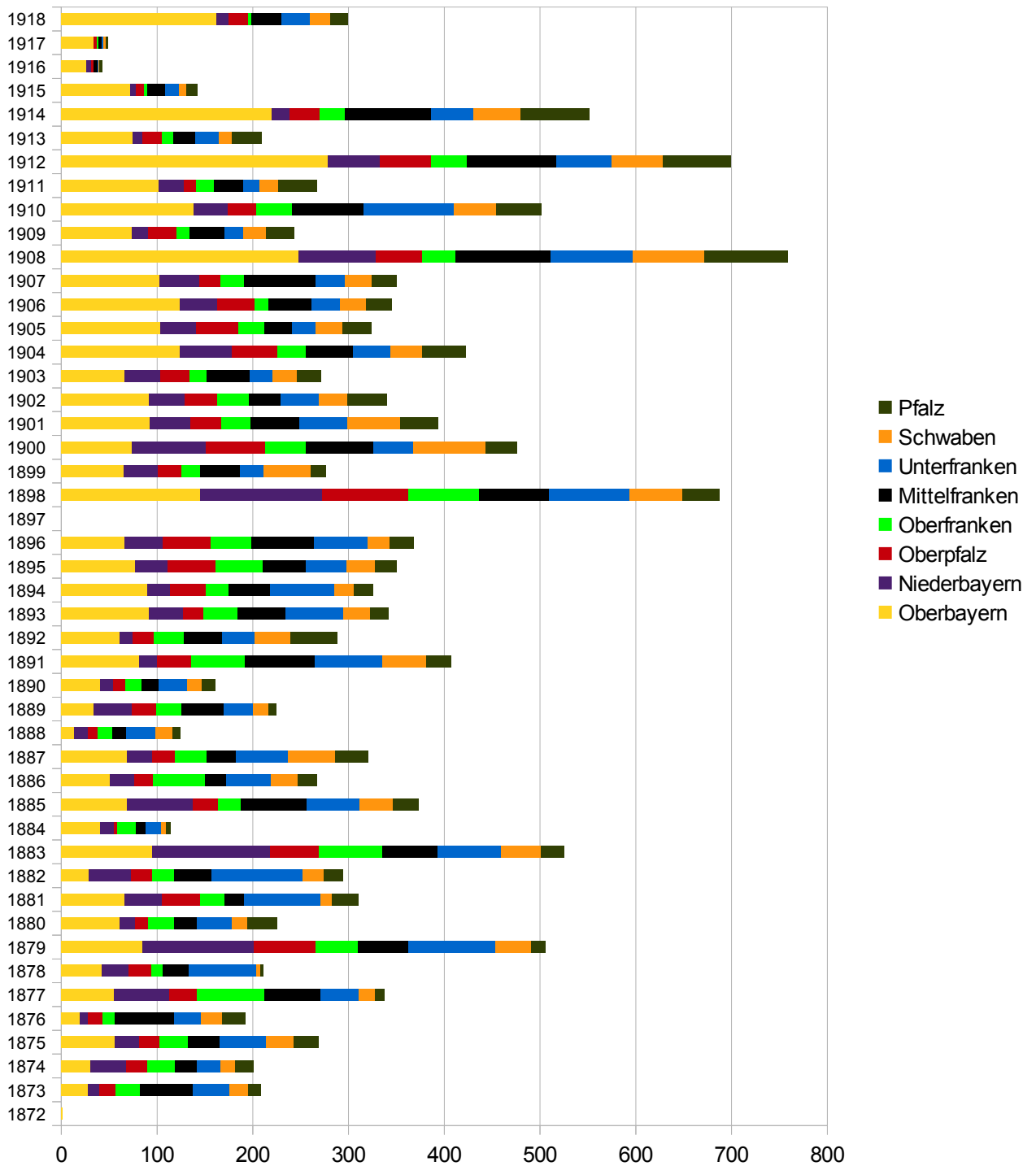
⁶⁹⁷ Vgl. zur Geschichte der Pfalz: Baumann (1964): Kontinuität. – Ders. (1982): Hambacher Fest. – Appellationsgericht. – Ders. (1953): Probleme. – Faber (1966): Rheinlande. – Ders. (1976): Rheinlande. – Fleischmann (1937): Presse. – Haan (1979): Eingliederung. – Ders. (1977): Hauptstaat. – Ders. (1977): Personalpolitik. – Ders. (1976): Kontinuität. – Gerade die genannten Titel bei Haan beziehen sich auf die Frage nach der Eingliederung der Pfalz in den neuen bayerischen Staat. – Des Weiteren: Kastner (1916): Auftreten. – Lenk (1969): Parlament. – Marx (1954): Abgeordneten. – Renner (1955): Bewegung. – Schieder (1978): Liberalismus. – Weitere Titel finden sich in der Literaturliste.

Proportionalität zwischen Bevölkerungsdichte und Petitionsaktivität besteht. Diese Überlegung trifft auch zu, wenn man die weiteren Regierungsbezirke betrachtet. So rangieren Mittel- und Unterfranken nicht nur bevölkerungsmäßig hinter Oberbayern. Aber es lässt sich auch für beide Bezirke eine durchaus rege Nutzung des Petitionsrechts feststellen. Die Beteiligung Niederbayerns hält sich in dem Rahmen, der seinem Bevölkerungsanteil entsprach.

Legt man nun eine detailliertere Auswertung der angeführten Daten zugrunde, zeichnet die regionale Verteilung im Laufe der Jahre folgende Linienführung:

Graphik 9: Regionale Gesamtverteilung der bearbeiteten Petitionen

(in absoluter Verteilung)



Betrachtet man nun die regionale Verteilung der eingegangenen Petitionen, so ergibt sich erneut auf den ersten Blick ein eher ungleichmäßiges Bild. Erkennt man zwar die Schwankungen für die einzelnen Regierungsbezirke deutlich, wenn man die Balken genauer betrachtet. Gerade die Ausschläge für Oberbayern (= Farbe „gelb“ in Graphik 9) können nachvollzogen werden. Für die anderen Bezirke stellt die geringe Datenbasis manchmal ein Problem dar. Lenkt man den Blick beispielsweise auf die Jahre 1916 und 1917, wird deutlich, dass eine allzu geringe Anzahl an eingereichten Petitionen aus den jeweiligen Regierungsbezirken kaum graphisch darstellbar ist. Überdies bleibt festzuhalten, dass sich aus den deutlichen Schwankungen, die sich bei allen Bezirken finden lassen, kaum ein aussagekräftiges Bild erschließen lässt.

Aus der oben angeführten Graphik lässt sich aber auch die Gesamtverteilungskurve ablesen. Zwar steigen die aus allen Regierungsbezirken eingegangenen Eingaben bis 1879 zunächst deutlich an, von gewissen Schwankungen abgesehen. In den Jahren bis 1882 fällt die Kurve aber wieder ab, um anschließend im Jahr 1883 erneut zu steigen und danach wieder zu fallen. Dieses indifferente Bild setzt sich über den gesamten betrachteten Zeitraum fort. Einzig der bereits erwähnte Einbruch in den Kriegsjahren nach 1914 erscheint hier wieder nachvollziehbar, was sich deutlich in den Jahren 1915 bis einschließlich 1917 zeigt.

Besonders auffällig ist allerdings der Einbruch im Jahr 1897, wo laut vorliegender Datenbasis keine einzige Petition eingegangen ist. Demgegenüber steht allerdings für das Folgejahr eine relativ hohe Zahl an registrierten Eingaben, und das für alle Regierungsbezirke. Eine Erklärung hierfür konnte nicht gefunden werden. Es erscheint aber so zu sein, dass aus nicht nachvollziehbaren Gründen heraus die für das Jahr 1897 eingegangenen Petitionen erst im darauffolgenden Jahr 1898 offiziellen Eingang in die parlamentarischen Institutionen erhielten und mit Datum dieses Jahres registriert wurden. So könnte zumindest erklärt werden, warum für 1898 aus allen Regionen überdurchschnittlich viele Eingaben gezählt werden können. Weitere Schwankungen ähnlicher Art sind gelegentlich noch auszumachen, so z.B. für die Jahre 1878 und 1879, bzw. 1882 und 1883, wobei hier die Unterschiede nicht derart drastisch ausfallen, und es auch Regierungsbezirke gibt, die aus dieser Schematik herausfallen.⁶⁹⁸

⁶⁹⁸ Betrachtet man hierzu „Tabelle 6: Regionale Verteilung nach Regierungsbezirk“ so kann man einerseits die Datenlücke für das Jahr 1897 erkennen, wo für keinen Regierungsbezirk auch nur eine Petition registriert werden konnte. Zudem kann man von 1878 auf 1879 eine deutliche Steigerung erkennen, wobei hier alle Regierungsbezirke betroffen sind. Für die Jahre 1882 und 1883 hingegen ist zwar auch eine deutliche Zunahme nachvollziehbar, hier tritt Unterfranken aber aus der Reihe. Für diesen Bezirk wurden 1882 insgesamt 95 Eingaben gezählt, für 1883 hingegen nur 66.

Somit stößt man erneut auf eine Schwierigkeit bei der statistischen Auswertung. Die Schwankungen, die sich wiederholt in der quantitativen Verteilung gezeigt haben, liefern in einzelnen ein schwer zu deutendes Bild. Letztlich widerspricht dies aber nicht den Erkenntnissen, die zum Aspekt der regionale Herkunft der Petitionen bisher gewonnen wurden. Vielmehr scheinen Unwägbarkeiten und Zufälle für diese schwer zu deutenden Schwankungen verantwortlich zu sein.

Abschließend kann man zu diesem Aspekt noch einmal die Gesamtverteilung auf die Regierungsbezirke in den Blick nehmen und überdies auch nach der Bedeutung fragen, welche das Petitionswesen für die einzelnen Regionen eingenommen hat.

Bei Betrachtung des Gesamtverlaufs der regionalen Verteilung ergeben sich also gewisse Erklärungsansätze, die oben angemerkt wurden. Dennoch kam es in der quantitativen Verteilung zu zeitlichen und regionalen Schwankungen. Bedenkt man den Weg, den ein Anliegen vom Absender bis in den parlamentarischen Betrieb nehmen musste, vergingen unter Umständen mehrere Wochen. Des Weiteren wurden im Laufe der Zeit immer wieder Petitionen als sog. „Sammelpetition“ eingereicht. Das waren Petitionen, bei denen sich mehrere Personen oder Körperschaften zu einem Anliegen zusammengeschlossen haben. Ein Grund für diese Praxis wird darin zu suchen sein, dass das Petitionswesen von Anfang an nicht nur als Instrument für die Verfolgung privater Interessen verstanden wurde. Auch Vereine, Interessensverbände, kommunale Gremien etc. mit einer entsprechenden Motivation konnten sich zu Wort melden. Aber auch Zusammenschlüsse von Privatpersonen, die neben einer klar privat motivierten Intention auch eine regionale Bedeutung z.B. im Bereich der Infrastruktur oder des Gewerberechts inne hatten, sind zahlreich verzeichnet.⁶⁹⁹ Wurden nun Petitionen gleichen Betreffs eingereicht, so sind diese offenbar über einen gewissen Zeitraum gesammelt und anschließend gemeinsam in der parlamentarischen Betrieb eingebracht worden. Hierdurch erklärt sich zumindest teilweise, warum es zu Verzögerungen kam, die sich dann auf das statistische Datenmaterial auswirkten.

Zudem ist es auch denkbar, dass die Formulierung einer Sammelpetition vor Ort gewisse Effekte nach sich zog, z.B. insofern, dass hierauf reagiert wurde. Dies hatte dann sicherlich zur Folge, dass derartige Petitionen ebenfalls zeitlich gesammelt und schließlich gemeinsam

⁶⁹⁹ Als Beispiel hierfür können „11 Bierbrauer von Viechtach“ genannt werden, die mit ihrer Eingabe Einfluss auf den „Gesetzentwurf für den Malzaufschlag“ nehmen wollten. – Vgl. hierzu: http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm/-/papp/Petitionen1872/http://www.bayern.landtag.de/www/pet1872.beschwerde.jsp?id=2597 – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012. – Mit dem gleichen Betreff liefen noch eine ganze Reihe weitere Sammelpetitionen aus verschiedenen Regierungsbezirken ein. – Nachzuschlagen an eben genanntem Ort, d.h. der Suchfunktion der Online-Datenbank.

bearbeitet wurden, was auch zu einem gleichen Eingangsdatum und damit zu einer gemeinsamen Behandlung im Parlament führte.

Um dieses Problem noch weiter zu verdeutlichen, soll ein konkretes Beispiel ausführlich beleuchtet werden. Der Blick soll dabei auf die unterfränkische Kleinstadt Arnstein gelenkt werden.

Als Teil des früheren Territoriums des Hochstifts Würzburg kam Arnstein im Jahre 1814 endgültig zu Bayern und wurde dem Regierungsbezirk Untermainkreis, der später in Unterfranken umbenannt wurde, zugewiesen. Der in den Jahren nach 1850 auch in dieser Region anlaufende Ausbau des Eisenbahnnetzes fand auch auf kommunaler Ebene großes Interesse. Davon zeugt auch eine Petition des Stadtmagistrats Arnstein aus dem Jahr 1876, die belegt, dass es zu dieser Zeit eine lebhafte Diskussion vor Ort gegeben haben muss.⁷⁰⁰ Arnstein beantragte mittels dieser Eingabe zusammen mit einer Vielzahl von weiteren benachbarten Ortschaften den Bau einer Bahnlinie „von Schweinfurt über Arnstein nach Gemünden durch das Werntal“. Mittels der Online-Datenbank zum Petitionswesen erhält man in diesem konkreten Fall auch noch Aufschluss darüber, dass die von Arnstein beantragte Routenführung offenbar in Konkurrenz zu einer von Schwebenried beantragten Bahnlinie stand. Schwebenried aber war bereits Anfang des 19. Jahrhunderts ein Stadtteil bzw. Gemarkung der Stadt Arnstein. Zwar wurde der Petition das Votum „als erledigt zu erachten“ zuteil, was vermutlich aber daran lag, dass die bayerische Staatsregierung ohnehin in dieser Angelegenheit tätig werden wollte. Dennoch belegt gerade die angeführte Petition, wie umstritten und umkämpft die diesbezüglichen Planungen der Regierung unter Umständen waren. Zum anderen ist sie ein lebendiges Zeugnis dafür, mit welchem Engagement sich Bürger für öffentliche Belange eingesetzt haben.

Interessant ist dieser Befund auch, wenn man bedenkt, dass viele der Anliegen, die damals auf der Agenda standen, bis auf den heutigen Tag sichtbare Spuren hinterlassen haben. Nimmt man erneut das genannte Beispiel der Stadt Arnstein in den Blick, erscheint es lohnenswert, die Routenführung der schließlich realisierten Bahnlinien nachzuvollziehen. Dabei wird bei der Auswertung von aktuellem Kartenmaterial⁷⁰¹ schnell deutlich, dass die Bahnlinie bis heute für Arnstein einen wichtigen Infrastrukturfaktor darstellt und dass die heutige Routenführung

⁷⁰⁰ Vgl. folgende konkrete Petition – die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die dort angeführten Informationen:

http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm/-/papp/Petitionen1872/http://www.bayern.landtag.de/www/pet1872.beschwerde.jsp?id=215 – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

⁷⁰¹ Vgl. z.B.: [http://maps.google.de/maps?](http://maps.google.de/maps?hl=de&gs_nf=1&cp=0&gs_id=46&xhr=t&q=arnstein+unterfranken&gs_upl=&bav=on.2.or_r_gc_r_pw_.cf.osb&biw=1680&bih=838&bs=1&um=1&ie=UTF-8&sa=N&tab=wl)

[hl=de&gs_nf=1&cp=0&gs_id=46&xhr=t&q=arnstein+unterfranken&gs_upl=&bav=on.2.or_r_gc_r_pw_.cf.osb&biw=1680&bih=838&bs=1&um=1&ie=UTF-8&sa=N&tab=wl](http://maps.google.de/maps?hl=de&gs_nf=1&cp=0&gs_id=46&xhr=t&q=arnstein+unterfranken&gs_upl=&bav=on.2.or_r_gc_r_pw_.cf.osb&biw=1680&bih=838&bs=1&um=1&ie=UTF-8&sa=N&tab=wl) – zuletzt aufgerufen am 08.02.2012.

weitgehend den seinerzeit in der genannten Petition geäußerten Vorschlägen des Stadtmagistrats aus dem Jahre 1876 entspricht.

Dass derartige Zusammenhänge zwischen dem Engagement der Staatsbürger und dem anschließenden Handeln der staatlichen Organe erkennbar werden, darin liegt sicherlich eine der großen Stärken der Online-Datenbank zum Petitionswesen.

In diesem Zusammenhang erschließt sich auch die Bedeutung, die das Petitionswesen für die Regierungsbezirke damals eingenommen hat. Sowohl einzelne Privatpersonen als auch Vereine, Körperschaften, Gemeindegremien und sonstige Zusammenschlüsse von engagierten Bürgern fanden durch dieses Instrument Gehör. Aus dem gesamten bayerischen Staatsgebiet wurden Eingaben ins Parlament eingebracht, wodurch eine umfassende Kommunikation zwischen Bürgern und Staatsorganen ermöglicht wurde.

Bis auf den heutigen Tag kann dies nachvollzogen werden. Die Online-Datenbank zum Petitionswesen sammelt die Zeugnisse dieser Kommunikation und stellt diese für jedermann bereit. Die tagesaktuellen Themen der umfassten Jahrgänge spiegeln sich gerade in dieser digitalen Geschichtsquelle derart vielschichtig wieder, dass faktisch jeder bayerische Staatsbürger einen Bezug zu seiner direkten regionalen, ja sogar kommunalen Heimat herstellen kann. Auch viele kleinere Städte und Gemeinden rücken dabei in den Fokus, und keineswegs nur Ballungszentren mit hoher Wirtschaftskraft und großer Bevölkerungsdichte. Sicherlich werden sich kleinere Orte entsprechend weniger oft in dieser Datenbank finden lassen, gerade wenn man sie mit Großstädten oder sogar dem Regierungssitz München vergleicht.⁷⁰²

Tatsächlich war das Engagement der Bürger auch der kleineren Kommunen, wie man an der Herkunft der zahlreichen Petitionen aus diesem Umfeld ablesen kann, keinesfalls geringer als das derjenigen, die in Großstädten oder gar der Landeshauptstadt lebten. Das Bild, wonach die bayerischen Bürger die Entscheidungen der Obrigkeit stillschweigend abgewartet und akzeptiert hätten, wird durch diese Petitionen nachhaltig korrigiert. Die Bürger aller Landesteile nutzten diese Möglichkeit zur Kommunikation rege und zielführend.

⁷⁰² Zur kleinen unterfränkischen Gemeinde Hammelburg finden sich im Laufe der Jahre beispielsweise insgesamt 18 Petitionen, zu München 2028. – Vgl. hierzu:
http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm/-/papp/Petitionen1872/http://www.bayern.landtag.de/www/pet1872.suchen.jsp?Stichwort=&Name=&Beruf=&Referent=&Bezirksamt=&Wohnort=hammelburg&Bezirk=UF&anfangsdatum=01.01.1872&enddatum=31.12.1918&sort=name&SUCHEN=Suche+starten&startzeile=0 – Bzw.:
http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm/-/papp/Petitionen1872/http://www.bayern.landtag.de/www/pet1872.suchen.jsp?Stichwort=&Name=&Beruf=&Referent=&Bezirksamt=&Wohnort=m%C3%BCnchen&Bezirk=OB&anfangsdatum=01.01.1872&enddatum=31.12.1918&sort=name&SUCHEN=Suche+starten&startzeile=0 – jeweils zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

Abschließend kann auch konstatiert werden, dass eine vergleichbar facettenreiche und vielschichtige Geschichtsquelle wie die Online-Datenbank zum Petitionswesen, die von jedem bayerischen Staatsbürger ohne großen Aufwand genutzt werden kann – einzige Voraussetzung ist ein Internetzugang – schwerlich zu finden sein wird. Somit stellt diese Online-Datenbank einen wertvollen Schatz an umfangreichem, lebendigem und schier unerschöpflichem Quellenmaterial dar.

Aber nicht nur in dieser Hinsicht lässt sich auf der Grundlage dieses Datenmaterials ein sehr lebendiges Gesamtbild nachzeichnen. So kann man auch gezielt einzelne Berufsfelder analysieren und hinterfragen, welche Anliegen aus diesen Kreisen geäußert wurden. Letztlich lassen sich nahezu alle beliebigen Aspekte, die im gesellschaftlichen Alltag des Königreichs Bayern eine Rolle spielten, hier recherchieren.

4.1.3 Ausgewählte Themen und Schlagwörter

Möchte man sich einen Überblick darüber verschaffen, welche Themen und Probleme die Menschen hauptsächlich beschäftigten, sieht man sich mit ähnlichen Schwierigkeiten konfrontiert, wie sie bereits in einem anderen Zusammenhang erläutert wurden. Sie bestehen vor allem darin, dass die Vielzahl der möglichen Aspekte eine umfassende Auswertung aller vorliegenden Daten schier unmöglich macht und als nicht zielführend erscheinen lässt. Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang stellt die genauere Betrachtung der Kategorie der Petenten dar. In Anbetracht der immensen Anzahl von Petitionen erscheint eine Differenzierung der Petenten in Privatpersonen einerseits und Körperschaften jeglicher Art zwar sicherlich interessant, faktisch aber nicht leistbar. Zu diesem Aspekt bietet zudem die Online-Daten zum Petitionswesen im Königreich Bayern keine entsprechende Suchoption an. Zumal oftmals eine klare Differenzierung der Intention einer Petition nach privat und öffentlich – d.h. nach „res privata“ bzw. „res publica“ – praktisch nicht durchführbar war, unterblieb diese Kategorisierung auch in der Online-Datenbank.

Deshalb können nachfolgend auch nur einige Strategien aufgezeigt werden, mit denen eine erfolgversprechende, zielgerichtete Recherche möglich ist.

Nimmt man beispielsweise den Themenkomplex „Eisenbahn“⁷⁰³ in den Blick, so wird schnell deutlich, welch hohen Stellenwert dieses neue Verkehrsmittel für die Menschen in der erfassten Zeitspanne hatte. Überblickt man die große Menge von erfassten Petitionen, die sich auf diesen Gegenstand beziehen – hier sind insgesamt 4671 Eingaben zu zählen –, so erkennt der Betrachter, dass aus allen Winkeln des Königreichs und fast über den gesamten Zeitraum hinweg, der hier erfasst wurde, „Eisenbahnpetitionen“ an den Landtag herangetragen wurden. Die Inhalte reichten von der Bitte um den Bau ganzer Linien oder Streckenabschnitte⁷⁰⁴, über den Anschluss an bestehende Linien durch eine Haltestelle⁷⁰⁵, bis hin zu den

⁷⁰³ Zum Themenkomplex „Eisenbahn“ werden folgende Schlagwörter mit entsprechender Trefferanzahl zusammengefasst: „Eisenbahnbau“ = 3728 Treffer; „Eisenbahnhaltestelle“ = 497 Treffer; „Eisenbahnstation“ = 177 Treffer; „Eisenbahntarife“ = 34 Treffer; „Staatsbahn“ = 137 Treffer; „Staatsbahndienst“ = 98 Treffer. – Vgl. mit entsprechenden Unterseiten: http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

⁷⁰⁴ Vgl. die Eingabe von Einwohnern aus Bischofsgrün und anderer Ortschaften aus dem Jahr 1884: http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm/-/papp/Petitionen1872/http://www.bayern.landtag.de/www/pet1872.beschwerde.jsp?id=11499 – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

⁷⁰⁵ Vgl. die Eingabe von „Ökonomen“ aus Lohwinden und Umgebung aus dem Jahr 1892: http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm/-/papp/Petitionen1872/http://www.bayern.landtag.de/www/pet1872.beschwerde.jsp?id=14156 – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

Versorgungsansprüchen der Bahnangestellten, die sich durch die Eingabe eine Verbesserung ihrer individuellen Situation erhofften.⁷⁰⁶

Ein weiteres oft betretenes Themenfeld stellt das „Militärwesen“⁷⁰⁷ dar. Zwar sind hier nicht derartig viele Eingaben greifbar, dennoch spiegelt sich auch hier ein besonders interessanter Aspekt der betrachteten Zeitspanne. Gerade im Umfeld des Ersten Weltkrieges finden sich dann sehr konkrete Anliegen dieser Art, die dem Betrachter tiefe Einblicke in historische Vorgänge gewähren. Ob nun ein Kriegsteilnehmer um Bewilligung einer Militärrente bittet⁷⁰⁸, eine Witwe durch die nachträgliche Beförderung ihres im Feld gefallenen Mannes erhofft, ihre Witwenrente aufzubessern⁷⁰⁹, oder ein Vater um Befreiung seines jungen Sohnes vom Militärdienst ersucht⁷¹⁰, die Auswirkungen des Krieges werden im Spiegel dieser Datensätze bis auf die familiäre und subjektive Ebene nachvollziehbar und transparent.

Ein Schlagwort mit einer großen Bandbreite stellt indes das Steuerwesen⁷¹¹ dar. Gerade die alltäglichen Belange der Gewerbetreibenden werden in den Petitionen vielschichtig und sehr eingehend thematisiert. Die konkreten Themen dieser Petitionen reichen von der Grundsteuer, über die „Branntweinsteuer“ [sic!]⁷¹², die Höhe des Malzaufschlags⁷¹³ bis zur Entlastung kommunaler Kassen.⁷¹⁴ Zu zahlreichen weiteren Angelegenheiten finden sich überdies

⁷⁰⁶ Vgl. die Eingabe von mehreren Lokalbahnbediensteten aus dem Jahr 1899:

http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm/-/papp/Petitionen1872/http://www.bayern.landtag.de/www/pet1872.beschwerde.jsp?id=12837 – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

⁷⁰⁷ Zum Schlagwort „Militärwesen“ finden sich 436 Treffer. Zu diesem Themenkomplex wird auch das Schlagwort „Wehrverfassungsgesetz“ hinzugenommen, mit 82 Treffern. – Vgl. mit entsprechenden Unterseiten: http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

⁷⁰⁸ Vgl. die Eingabe des Edmund Popp aus dem Jahr 1918:

http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm/-/papp/Petitionen1872/http://www.bayern.landtag.de/www/pet1872.beschwerde.jsp?id=5679 – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

⁷⁰⁹ Vgl. die Eingabe der Maria Schilling aus dem Jahr 1915:

http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm/-/papp/Petitionen1872/http://www.bayern.landtag.de/www/pet1872.beschwerde.jsp?id=5221 – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

⁷¹⁰ Vgl. die Eingabe des Johann Glas aus dem Jahr 1916:

http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm/-/papp/Petitionen1872/http://www.bayern.landtag.de/www/pet1872.beschwerde.jsp?id=5386 – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

⁷¹¹ Zum Themenkomplex „Steuerwesen“ werden folgende Schlagwörter mit entsprechender Trefferzahl zusammengefasst: „Steuern und Abgaben“ = 497 Treffer; „Steuerwesen“ = 519 Treffer. – Vgl. mit entsprechenden Unterseiten: http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

⁷¹² Vgl. die Eingabe von mehreren Grundbesitzer aus Unterfranken aus dem Jahr 1881:

http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm/-/papp/Petitionen1872/http://www.bayern.landtag.de/www/pet1872.beschwerde.jsp?id=12837 – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

⁷¹³ Vgl. die Eingabe von mehreren Bierbauern „auf dem platten Land in der Oberpfalz und in Niederbayern“ aus dem Jahr 1883:

http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm/-/papp/Petitionen1872/http://www.bayern.landtag.de/www/pet1872.beschwerde.jsp?id=16749 – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

⁷¹⁴ Vgl. die Eingabe von Jakob Achatz und anderer Mitpetenten aus dem Jahr 1874:

http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm/-/papp/Petitionen1872/http://www.bayern.landtag.de/www/pet1872.beschwerde.jsp?id=18984 – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

vielfältige Anliegen. Auch hier erhält der interessierte Nutzer der Online-Datenbank außer einer breiten Fülle an Informationen eine ganze Reihe interessanter und anschaulicher Details. Ein facettenreiches und sehr weites Feld stellen jene Themenkomplexe dar, die in der Online-Datenbank mit dem unverbindlichen Schlagwort „Sonstiges“⁷¹⁵ erfasst wurden. Eine Systematik ist bei den hier aufgeführten Eingaben, wie schon das Schlagwort sagt, nicht erkennbar und auch nicht intendiert. Vielmehr finden sich hier Vorgänge solcher Natur, die nicht einem der weiteren Schlagworte zuzuordnen gewesen waren. Als Beispiel für eine derartige Petition sei die Bitte von Feldgeschworenen betreffs der „Abmarkung der Grundstücke“⁷¹⁶ genannt. Diese Materie steht so singulär da, dass sie keinem treffenden Oberbegriff unterstellt werden konnte. Zahlreiche weitere Beispiele dieser Art könnten noch angeführt werden. Bei diesem Schlagwort ist der Nutzer der Online-Datenbank somit mit einer großen Bandbreite konfrontiert, die zum Stöbern geradezu einlädt.

So lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die in der Datenbank erfassten Petitionen, was ihre Aussagekraft und Auswertbarkeit angeht, eine umfassende und lebensnahe Geschichtsquelle darstellen, die ihresgleichen sucht. Belange von gesamtstaatlicher Tragweite finden sich unter diesen Petitionen ebenso wie individuelle Sorgen und Nöte einzelner Staatsbürger, und dies über alle Gesellschaftsschichten verteilt. Ein großer Vorteil dieser Online-Datenbank ist ihre einfache Handhabung. Weltweit kann jeder interessierte Nutzer auf diese Internetseite zugreifen und ihre Informationen und Daten auswerten.

Eine problem- und aspektorientierte Auswertung dieser Datenbank, wie sie im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit notwendig ist, sieht sich aber mit gewissen Schwierigkeiten konfrontiert. Ursache dafür ist die die große Masse an einschlägigen Quellen, die nicht vollständig erfasst werden konnte. Denn allein die Digitalisierung der bis dato „nur“ schriftlich vorliegenden Angaben erforderte eine intensive, zeit- und ressourcenaufwändige Vorgehensweise. Hierbei musste zunächst eine Strategie entwickelt werden, wie man derartige Datenmengen systematisch erfassen konnte. Hinzu kam, dass zumindest eine ganze Reihe von in sich geschlossener Quellen, wie z.B. „Petitions-Journale“, „Stenographische Berichte der

⁷¹⁵ Unter das Schlagwort „Sonstiges“ fallen insgesamt 1156 Eingaben verschiedenen Inhalts. – Vgl.: http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm/-/papp/Petitionen1872/http://www.bayern.landtag.de/www/pet1872.suchen.jsp?Stichwort=Sonstiges&Name=&Beruf=&Referent=&Bezirksamt=&Wohnort=&Bezirk=&anfangsdatum=01.01.1872&enddatum=31.12.1918&sort=name&SUCHEN=Suche+starten – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012. – Hier finden sich zahlreiche Anliegen unterschiedlichen Betreffs, z.B. Jagdgesetzgebung, Standes- und Ehrengerichtsordnung, Befreiung von Sammlungsrechnissen, Abänderung des Knappschaftsstatus etc.

⁷¹⁶ Vgl. die Eingabe mehrerer Feldgeschworenen aus den Bezirken Neustadt a.d.S., Bischofsheim und anderer Gemeinden aus dem Jahr 1900. – Vgl.: http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_5753.htm/-/papp/Petitionen1872/http://www.bayern.landtag.de/www/pet1872.beschwerde.jsp?id=13262 – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

Kammer der Abgeordneten“, dazugehörige „Beilagen-Bände“ und andere Schriftstücke erfasst und erschlossen werden mussten.

Erst nachdem diese Materialien vollständig vorlagen, konnte eine, wie sich zeigte, sehr arbeitsaufwändige Übertragung aller Angaben in eine digitale Erfassungsmaske erfolgen. Hier stellten sich dazu aber immer wieder auch Schwierigkeiten statistischer Natur in den Weg. Wie bereits mehrfach angedeutet, war eine konkrete Zuweisung einer Petition zu einem Schlagwort, oder zu einem Petenten mitunter nicht eindeutig zu klären. Dabei ergaben sich dann Überschneidungen, die sich auch in der fertig gestellten Online-Datenbank widerspiegeln. Im Rahmen dieses Forschungsprojekts wurden so Erfahrungen gesammelt in Bezug auf den Umgang der Geschichtswissenschaft mit und der Bewältigung von großen Datenmengen. Und dies nicht nur im Hinblick auf die Erfassung, sondern auch was die Digitalisierung und die Aufbereitung anbelangt.

4.2 Digitale Erfassungssysteme im Kontext der historischen Forschung – Chancen und Grenzen der Umsetzbarkeit

4.2.1 Arbeitsweise des Projekts „Petitionen“

Bereits der zeitliche Rahmen, in dem das genannte Forschungsprojekt an der Universität Würzburg am Lehrstuhl für Geschichte durchgeführt wurde, nämlich in den Jahren von 2001 bis einschließlich 2009,⁷¹⁷ deutet auf das große Arbeitsvolumen hin, das zur Erfassung aller greifbaren Petitionen notwendig war. Dass dieses Vorhaben einen großen Aufwand erfordern würde, wurde schon in den Anfängen der Forschungsarbeit schnell deutlich. Zeigte sich doch, dass hierzu zunächst die Herstellung einer vollständigen Materialgrundlage unabdingbar war. Einen ersten Schritt stellte hierbei die Beschaffung der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Bayerischen Landtags dar. Zwar verfügt die Universitätsbibliothek Würzburg über einen beachtlichen Bestand an stenographischen Berichten und den entsprechenden Beilagenbänden.⁷¹⁸ Die fehlenden Jahrgänge mussten aber über das Fernleihesystem bei anderen bayerischen Universitäten beschafft werden. Da die Bearbeitung eines Jahrgangs je nach den Umständen mehrere Monate in Anspruch nehmen konnte, musste eine Verlängerung der vorgegebenen Leihfristen unter dem Hinweis darauf, dass die entliehenen Bände für ein Forschungsprojekt benötigt werden, entsprechend durchgesetzt werden. Zu diesem Zweck war es unumgänglich, dass von Seiten der wissenschaftlichen Mitarbeiter der „Forschungsgruppe Petitionen“ direkter Kontakt mit den zuständigen Sachbearbeitern der entsprechenden Bibliotheken aufgenommen wurde. Schon diese Anfragen und Verhandlungen bedurften eine entsprechende Zeitspanne, die sich manchmal über mehrere Wochen Bearbeitungszeit hinzogen, sodass es auch hierbei zu gewissen Verzögerungen kommen konnte. Falls sich trotz aller Bemühungen die Leihfrist nicht lange genug ausdehnen ließ, mussten gegebenenfalls die relevanten Seiten der entsprechenden Bände ausfindig gemacht und durch den Reprint-Service der Universitätsbibliothek Würzburg kopiert werden, was wieder mit einem entsprechenden Mehraufwand an Zeit und Geldmitteln verbunden war.

⁷¹⁷ Vgl. die einleitenden Anmerkungen von Prof. Dirk Götschmann zur Online-Datenbank:

http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_6213.htm – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

⁷¹⁸ Vgl. das Online-Suchergebnis zu entsprechender Suchanfrage: http://katalog.bibliothek.uni-wuerzburg.de/InfoGuideClient_ubwsis/singleHit.do?methodToCall=showHit&curPos=2&identifier=-1_FT_536207044 – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012. – Im Kommentar zu diesem Suchergebnis finden sich auch Hinweise zu den Lücken im Bestand der Universitätsbibliothek Würzburg.

Nachdem die Mitglieder der Forschungsgruppe, bei denen es sich um studentische Hilfskräfte handelte, einen ersten Bestand an Schriftstücken gesichtet und sich in die Materie eingearbeitete hatten, und hierbei auf die Bedeutung der sog. „Petitions-Journale“ aufmerksam wurden, bestand eine weitere Aufgabe darin, diese in den „Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten“ und deren „Beilagen-Bänden“ enthaltenen Verzeichnisse möglichst vollständig zu beschaffen. Da dazu eine intensive Beschäftigung mit den umfangreichen Bänden der „Verhandlungen“ und der „Beilagen“ notwendig erschien, wurden sämtlich verfügbare Jahrgänge, erforderlichenfalls wieder als Reprint, bei den entsprechenden Bibliotheken und Archiven bestellt. Nach aufwändiger Rechercharbeit, die eine entsprechende Zeitspanne in Anspruch nahm, konnten die meisten Verzeichnisse zusammengetragen werden. Auch hierfür war ein entsprechender Aufwand an Geldmitteln erforderlich.

Ähnlich wurde bei der Beschaffung der biographischen Daten der Mitglieder des Petitionsausschusses verfahren. Der an der Universität Würzburg vorhandene Bestand von Jahrbüchern und Almanachen stellte zwar eine solide Grundlage dar, war aber auch in diesem Zusammenhang nicht frei von Lücken.⁷¹⁹ Eine große und gut greifbare Hilfe stellte hierbei die während der Arbeiten am Projekt „Petitionen“ publizierte CD-ROM zur Bayerischen Parlamentsgeschichte dar.⁷²⁰ Hiermit konnten zahlreiche biographische Lücken geschlossen und auftretende Unstimmigkeiten in den biographischen Angaben geklärt werden.

Parallel zur Beschaffung der genannten Materialgrundlage entwickelte das Forschungsteam Kriterien, nach denen die in den „Verhandlungen“ erfassten Angaben in eine digitale Erfassungs-„Maske“ überführt werden konnten. Dabei führte kein Weg daran vorbei, die zunächst in einzelnen Dokumenten enthaltenen Informationen in Tabellenform zu bringen, um diese dann anschließend einzeln in das digitale, stärker gegliederte System eingeben zu können. Um dieser Datei eine grundlegende Struktur zu geben, war eine Sortierung nach laufender Nummer und nach Jahrgängen unumgänglich. Recht schnell stellte sich dieses Vorgehen allerdings als überaus zeitaufwendig und mühsam heraus. Es bestand hierzu aber keinerlei Alternative. Um diese Aufgabe bewältigen zu können, musste je eine wissenschaftliche Hilfskraft mit der Bearbeitung jeweils eines Jahrgangs bzw. eines Landtags betraut werden. Fanden sich hier zahlreiche Petitionen, die erfasst werden mussten, so konnte sich diese handschriftliche Erfassung eines Landtags über mehrere Monate hinziehen.

⁷¹⁹ Vgl. die entsprechenden Literaturangaben im Anhang zu dieser Arbeit.

⁷²⁰ Vgl.: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. CD-ROM. (2005).

In diesem Zusammenhang stellte es ein erhebliches Problem dar, dass die Arbeitsverträge der Studierenden, die in diesem Forschungsteam mitarbeiteten, zeitlich stark begrenzt waren, und dies zum einen, was die monatliche Anzahl an Arbeitsstunden, und zum anderen, was die Gesamtdauer anbelangt. Zwar leistete jede Hilfskraft weit mehr Arbeitsstunden, als vertraglich festgelegt war, dennoch reichte das Zeitkontingent in einigen Fällen nicht aus, dass ein Student einen Band, bzw. einen Jahrgang vollständig bearbeiten konnte. Dies hatte zur Folge, dass ein neuer Mitarbeiter zunächst eine entsprechende Einarbeitungszeit benötigte, um mit den bereits vorhandenen Tabellen zurechtzukommen zu können. Hierdurch entstanden nicht unwesentliche Reibungsverluste.

War ein entsprechender Umfang an Angaben gesammelt, bestand der nächste Schritt darin, diese in das digitale Erfassungssystem einzugeben. Hier bestand keine andere Möglichkeit, als jeden einzelnen Datensatz per Hand über die Tastatur des Rechners einzugeben. Dieses Vorgehen wurde zudem noch weiter erschwert, da die „Forschungsgruppe Petitionen“ in ihren Anfängen nur über einen einzigen PC-Arbeitsplatz verfügte, was ein paralleles Arbeiten zweier Hilfskräfte nicht möglich machte. Waren u.U. mehrere Studierende gleichzeitig mit der Arbeit an diesem Forschungsprojekt betraut, so mussten sie eine Art Schichtsystem entwickeln, damit für alle Beteiligten ein möglichst effektives Arbeit möglich wurde. Zwar wäre ein externer Zugriff auf die entsprechenden Datensätze prinzipiell möglich gewesen. D.h. die Hilfskräfte hätten rein theoretisch von einem beliebigen PC-Arbeitsplatz auch außerhalb der Universität Würzburg auf die relevanten Datenträger und die entsprechenden Eingabemaske zugreifen und die vorliegenden Daten bearbeiten können. Aber die für diese Arbeit notwendigen Schriftstücke und Unterlagen, sei es die verschiedenen Bände der „Verhandlungen“ und der „Beilagen“, oder die „Petitions-Journale“, oder die handschriftlichen Tabellen, hätten schlicht ein derartiges Volumen und Gewicht eingenommen, dass alleine der Transport ein gewisses Problem dargestellt hätte. Zudem war eine Ausleihe der genannten Schriften nicht zulässig, da es sich einerseits um Drucksachen entsprechenden Alters handelte, andererseits mussten alle Mitarbeiter des Projekts zu allen Zeiten auf alle Quellen zugreifen können, um gegebenenfalls Querverweise und Fußnoten überprüfen zu können.

Die erwähnte vertragliche Befristung der Arbeitsverhältnisse war nicht zuletzt darin begründet, dass die notwendigen Drittmittel, die zur Bewältigung des finanziellen Aufwands nötig waren, zu gewissen Zeiten nicht kontinuierlich flossen. Diese Finanzierungslücken führten wiederholt dazu, dass die Verträge der wissenschaftlichen Mitarbeiter auf einige

wenige Monate begrenzt werden mussten, und manchmal auch nicht verlängert werden konnten. Dieser Umstand führte dazu, dass zeitweilig mehr, manchmal weniger Studierende mit der Arbeit an diesem Forschungsprojekt betraut waren, was sich unvermeidlich negativ auf die Arbeitsgeschwindigkeit auswirkte.

Die angedeuteten Finanzierungsprobleme wuchsen sich nach einer gewissen Zeit sogar soweit aus, dass ein erfolgreicher Abschluss des Projekts in Frage gestellt wurde. Dies hatte aber nicht damit zu tun, dass der notwendige finanzielle Aufwand zunächst unterschätzt worden war. Denn dass die eingangs skizzierten Schwierigkeiten zur Folge hatten, dass das Arbeitsvolumen bei weitem höher ausfallen muss, als zunächst antizipiert, war alsbald deutlich geworden. Sie waren auch dem Landtagsamt, als derjenigen Stelle, welche den größten Teil der Drittmittel zu Verfügung stellte, mitgeteilt worden, das daraufhin eine längere Förderung zugesagt hatte.

Ein Problem für die realistische Einschätzung war sicherlich, dass die Petitionen in den ersten Jahrgängen zahlenmäßig noch weit geringer ausfielen, als dies in den Folgejahren der Fall war.⁷²¹ Auch innerhalb des betrachteten Zeitraums gab es deutliche Schwankungen, sodass letztlich erst nach Bearbeitung eines Jahrgangs der volle Zeitaufwand sichtbar wurde. Dementsprechend musste der tatsächliche Arbeitsaufwand wiederholt korrigiert werden.

Das arbeitsintensive Vorgehen der Forschungsgruppe führte gegen Ende der Datenerhebung zu einem weiteren gravierenden Problem. Da zu Beginn der Arbeit weder die Eingabemaske, in die die Studierenden ihre Listen überführten, noch die endgültige Suchmaske, wie sie schließlich auf der Internetseite des Bayerischen Landtags aktuell einsehbar ist, vorhanden waren, war immer wieder die Frage akut geworden, welche Angaben der zu erschließenden Petitionen letztlich in die Listen mitaufgenommen werden mussten.

Auch und gerade die Frage, welchem Schlagwort ein Sachverhalt zuzuordnen sei, war steter Anlass zur Diskussion innerhalb der Forschungsgruppe. Die Inhalte der eingereichten Petitionen waren oft vielschichtig und komplex. Mit dieser Frage konnten die Mitarbeiter jedoch in Anbetracht der großen Fülle der Eingaben nicht allzu viel Zeit zubringen.⁷²²

Hinzu kam noch, dass sich die zumindest beabsichtigte Differenzierung der Petitionen nach juristischen Kriterien, indem man den jeweiligen Petenten als „juristische Person“ oder „natürliche Person“ einordnete, sich als nicht durchführbar erwies. Auch dies hat seinen

⁷²¹ Dies kann an der statistischen Auswertung dieser Arbeit abgelesen werden. – Die hier deutlich werdenden Schwankungen zwischen den einzelnen Jahrgängen konnten im Vorfeld durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter schlichtweg nicht abgeschätzt werden.

⁷²² Vgl. zu diesem Problem die entsprechenden Ausführungen in dieser Arbeit. Auch dieser Sachverhalt war vorab nicht abschätzbar.

tieferen Grund im vorliegenden Forschungsgegenstand. Sobald eine Petition von einer Privatperson zu einem „privatem“ Sachverhalt eingereicht wurde, war die Entscheidung eindeutig, es handelte sich dann um eine „natürliche Person“. Reichte eine einzelne Person aber eine Eingabe im Namen eines Vereins oder einer losen Interessensgruppe ein, so war die Differenzierung zwischen den beiden juristischen Kategorien schon nicht mehr klar. Auch hier entstand ein langer Diskussionsbedarf. Da diese Einordnung letztlich nicht befriedigend vorzunehmen war und ihr Informationsgehalt als nicht allzu bedeutend angesehen werden konnte, wurde sie aus der Datenerhebung herausgenommen. Dementsprechend trat der hiermit zusammenhängende Arbeitsaufwand der Forschungsgruppe für den Nutzer der Online-Datenbank nicht (mehr) zutage.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die praktischen Schwierigkeiten, mit denen dieses Vorhaben bei der Durchführung zu kämpfen hatten, zu weiten Teilen vom Umfang und der Vielschichtigkeit des vorliegenden Forschungsgegenstands verursacht wurden. Bestand zwar am Institut für Geschichte der Universität Würzburg bereits ein gewisses Maß an Erfahrungen, was die statistische und digitale Erhebung von parlamentarischen Gegenständen anbelangt⁷²³, so sprengte dieses Vorhaben, indem es alle greifbaren Petitionen zu erfassen beabsichtigte, die im entsprechenden Zeitraum an die Kammer der Abgeordneten eingereicht wurden, doch bei weitem den Rahmen, der zunächst abzusehen war.

Bei aller Kritik und trotz der unübersehbaren Defizite, die dem Ertrag dieses Projekts, der EDV-Datenbank der Petitionen des Zeitraums von 1872 bis 1918, anhaften, ist seine Durchführung und vor allem sein Resultat durchaus zu begrüßen. Im Zuge der Arbeiten haben zahlreiche Studierende der Geschichtswissenschaft die Praxis wissenschaftlichen Arbeitens kennengelernt und gleichzeitig erfahren, was die Ausformung des Parlamentarismus in der Realität bedeutete. Allein schon aus diesem Grund hat dieses Projekt einem sehr wichtigem Zweck gedient. Vor allem aber stellt sein Ergebnis, die genannte Datenbank, eine auf lange Sicht attraktive Anregung dar, sich mit dem Parlamentarismus näher zu beschäftigen, der eine der wichtigsten Voraussetzungen des modernen parlamentarischen demokratischen Staats bildet.

⁷²³ Vgl. hierzu das Forschungsprojekt zum Thema „Beschwerden“ an den Bayerischen Landtag. – Vgl. hierzu die Online-Datenbank auf der entsprechenden Internetseite:

http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_2782.htm – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012. – Auch dieses Projekt wurde von Prof. Dirk Götschmann geleitet und betreut. Da der juristische Sachverhalt der „Beschwerde“ aber deutlicher begrenzt war, fiel auch der zu erfassende Umfang des Datenmaterials deutlich geringer aus. – Vgl. zu diesem Sachverhalt auch die entsprechenden Literaturangaben im Anhang und die Anmerkungen in dieser Arbeit.

Dass trotz aller Widrigkeiten der erfolgreiche Abschluss dieser ambitionierten Forschungsarbeit letztlich doch erreicht werden konnte, ist das Verdienst aller Beteiligten. Deren Leistungen sollen an dieser Stelle ausdrücklich gewürdigt werden. Auch ein anerkennender Hinweis auf die finanziellen Aufwendungen, ohne die dieses Forschungsprojekt nicht möglich gewesen wäre, und die Hilfestellung des Bayerischen Landesamts für Statistik sollen nicht unerwähnt bleiben.⁷²⁴

⁷²⁴ Vgl. hierzu die einleitenden Worte zur Online-Datenbank des Projektleiters Prof. Dirk Götschmann auf der Internetseite des Bayerischen Landtags:
http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_6213.htm – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

4.2.2 Anwendbarkeit und Tragweite der erzielten Ergebnisse

Bei der Frage, welchen weiterführenden Nutzen das nunmehr erschlossene Datenmaterial erfüllen kann, muss zunächst auf die Bedeutung der Petitionen als historische Quelle hingewiesen werden, welche mit diesem Projekt ausgewertet und erschlossen wurde. In diesem Zusammenhang ist auch die Online-Datenbank zu sehen, die das Endprodukt der Forschungsarbeit darstellt, und die als eine vielschichtige, komplexe und lebendige Geschichtsquelle existiert, und die sich in ihrer Wesenhaftigkeit von anderen Quellen grundlegend unterscheidet. Um dies zu klären, muss man zunächst danach fragen, was der Begriff „Quelle“ grundsätzlich aussagt. Hierzu werden zwei Ansätze geliefert, die sich in ihrer Reichweite überschneiden.

Eine umfassende Definition des Begriffs liefert Eder: „Als Quelle bezeichnet man in der Folge jegliche Information, die als Grundlage für die Erforschung der Vergangenheit dienbar gemacht wird. Diese finden Sie [hiermit wird der Leser angesprochen – Anm. d. Verf.] sowohl in Archiven als auch an allen anderen Orten, wo Texte, Objekte, Bilder, Filme oder akustische Überreste vorhanden sind, die Antworten auf historische Fragestellungen [...] bieten.“⁷²⁵

Gies beantwortete diese Frage wie folgt: „Nicht die Geschichte ‘an sich’, sondern die Überlieferung von ihr ist Gegenstand der Beschäftigung mit der Vergangenheit. Hierfür stehen zeitgenössische Quellen zur Verfügung, und zwar schriftliche, bildliche und akustische Zeugnisse, gegenständliches Zeug und lebendige bzw. institutionelle Zeugen. Sie haben eine Doppelfunktion als Beweismittel für das Geschehene (Dokumente) und als Rekonstruktionsmaterial für erinnernde Darstellung (Monumente).“⁷²⁶

Zum einen zeichnet sich die vorliegende EDV-Sammlung dadurch aus, dass sie nicht als Schriftquelle bzw. Printmedium an einem bestimmten Ort – sei es ein Archiv oder eine Bibliothek – hinterlegt ist und nur dort eingesehen werden kann. Die Informationen sind online quasi dezentral abrufbar. Zum anderen sollte darauf hingewiesen werden, dass diese EDV-Datenbank nicht unbedingt als „Quelle“ im klassischen Sinn bezeichnet werden muss. Vielmehr ist sie vor allem ein Vermittlungsorgan zur Veröffentlichung von Quellen, nämlich den Quellen, die zur Auflistung der erfassten Petitionen ausgewertet wurden. Der Nutzer erhält also nicht umständlich Einblick in alle relevanten Akten und Publikationen, sondern

⁷²⁵ Eder (2006): Geschichte. S. 247. – Die Autoren liefern eine ausführliche Betrachtung des Themas, wobei sowohl methodische Hinweise zum Abfassen wissenschaftlicher Arbeiten mitgeteilt werden. Es finden sich aber auch Angaben zu historischen Datenbanken und deren Verwendung. Daher wurde an dieser Stelle dieses Zitat angeführt, weil die Autoren den Quellenbegriff eben unter Bezugnahme auf digitale Systeme beschreiben.

⁷²⁶ Gies (2004): Handbuch. S. 221.

bekommt eine aufbereitete Edition geliefert. Dieser Umstand macht es aber für alle Interessierten, unabhängig vom Grad des Vorwissens oder der akademischen Ausbildung, zu einer benutzerfreundlichen Informationssammlung. Im Hinblick auf die Digitalisierung der vorliegenden Inhalte muss aber noch auf einen Aspekt aufmerksam gemacht werden. Die Frage nämlich, wie sich „klassisches“ Quellenmaterial nun von „virtuellem“ unterscheiden lässt, lässt sich mit Eigenheiten und Unterschieden greifen.

Bei Eder findet sich hierzu folgende Äußerung: „Im Unterschied zu digitaler Information (Datenbanken, Websites) und Informationsnetzwerken (Mailinglisten, Newsgroups, konventionelle Netzwerke), die durch einen virtuellen Aggregatzustand gekennzeichnet sind, können Sie [hiermit wird der Leser angesprochen – Anm. d. Verf.] klassische Quellen meist noch als physisch manifestierte Überreste wahrnehmen. In erster Linie handelt es sich dabei um archivalische Quellen, aber auch um museale und archäologische Objekte, Denkmäler, alte Gegenstände und Ähnliches.“⁷²⁷

Diese Differenzierung des „Quellenbegriffs“ soll im Folgenden mitgedacht werden, wenn von dieser hier vorliegenden Datenbank die Rede ist.⁷²⁸

Nicht nur für die Regional- und Heimatgeschichte finden sich hier viele interessante Aspekte, die in vielfacher Hinsicht auswertbar erscheinen. Auch und vor allem für den Komplex der Parlamentarismusgeschichte, und dies nicht nur in Bayern, stellt dieser Fundus einen interessanten und aussagekräftigen Bestand dar, dessen Potential auch mit der vorliegenden Untersuchung noch nicht als erschöpft erscheint. Eine der denkbaren Fragestellungen – neben vielen weiteren – könnte beispielhaft darin bestehen, dass man in den Blick nimmt, welchen indirekten Einfluss die Masse an Petitionen auf die konkrete Politik der Staatsregierung genommen hat. Gerade die Diskussionen im Bereich des Innenministeriums scheinen durchaus von den Stimmen aus dem Volk, die in Form der Petitionen an das Parlament herangetragen wurden, beeinflusst worden zu sein. Eine ausführlichere Untersuchung zu diesem Thema, die selbstverständlich weitere intensive Forschungsarbeit betreiben müsste, mit anschließendem Abgleich mit den relevanten Eingaben könnte der Forschung im Bereich der Parlamentarismusgeschichte neue Wege aufweisen.

Es wurde bereits angedeutet, dass diese Datenbank nicht nur für die wissenschaftliche Geschichtsforschung eine wertvolle Grundlage darstellt. Vielmehr, und hierin ist sicherlich

⁷²⁷ Eder (2006): Geschichte. S. 248.

⁷²⁸ Letztlich gelten aber auch für die Datenbank zum Petitionswesen die gleichen methodischen Kriterien wie für andere statistische Quellen. – Vgl. zur Methode der Quelleninterpretation: Pandel (2007): Quelleninterpretation. – Pandel liefert hier ein Konzept, das sich vorwiegend auf schriftliche Quellen bezieht. Dennoch können die hier genannten Kriterien auch für den vorliegenden Sachverhalt nutzbar gemacht werden.

auch eine ihrer Stärken zu sehen, kann diese Online-Plattform einfach und bequem von Heimat- und Regionalforschern genutzt werden, um eine Vielzahl von Facetten der Geschichte vor Ort zu rekonstruieren. So ist es plausibel vorstellbar, dass beispielsweise im Zusammenhang mit diversen Gemeinde- und Ortsjubiläen ein Beitrag geliefert werden kann, z.B. wenn es darum geht Festschriften und dergleichen zu erstellen oder Ortschroniken zu aktualisieren. Gerade im Hinblick auf Infrastrukturprojekte, die sich im Fundus der erschlossenen Petitionen widerspiegeln, können hier Informationen anschaulich und greifbar werden.⁷²⁹ Ein Gleiches gilt natürlich auch für den historisch interessierten Laien.

Eine weitere Anwendung kann die vorliegende Datenmenge auch im schulischen Rahmen finden. Letztlich kommen hier alle weiterführenden Schulen in Frage.

Es bieten sich auch im gymnasialen Bereich⁷³⁰ Bezüge an, die eine gewinnbringende Bearbeitung der genannten Daten ermöglichen. Wie auch die anderen weiterführenden Schulen, erfüllt das Gymnasium in Bayern einen umfassenden Bildungsauftrag. Exemplarisch wird dies in der Lehrplan Ebene I dargelegt, wobei explizit Bezug auf die Bayerische Verfassung genommen wird.

An entsprechender Stelle heißt es:

„Das Gymnasium ist dabei den obersten Bildungs- und Erziehungszielen verpflichtet, wie sie in der Bayerischen Verfassung Grund gelegt sind:
'Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden. Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt. Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen.' (Art. 131 Abs. 1 mit 3).“⁷³¹

⁷²⁹ In diesem Zusammenhang sei beispielhaft auf die Gemeinde Arnstein verwiesen. Die Linienführung der Eisenbahnstrecke lässt sich noch heute anhand entsprechender Petitionen aus der Zeit des Königreichs Bayern erschließen. – Siehe hierzu die relevanten Ausführungen in dieser Arbeit.

⁷³⁰ Vgl. zu den pädagogischen Rahmenbedingungen des Gymnasiums u.a.: Glas (2009): Pädagogik. – Da es nicht Sinn und Zweck dieser Arbeit sein kann, einen umfassenden Blick auf pädagogische und / oder didaktische Aspekte des schulischen Alltags zu nehmen, ergehen hier vielmehr einige einführende Anmerkungen, die zur weiterführenden Untersuchung anregen sollen.

⁷³¹ Vgl.: <http://www.isb-gym8-lehrplan.de/contentserv/3.1.neu/g8.de/index.php?StoryID=26350> – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012. – Der Download als pdf-Dokument ist für den gymnasialen Lehrplan leider nicht möglich, deshalb werden an dieser Stelle die entsprechenden Internet-Seiten zitiert. – Die hier zitierte Internet-Seite ist die Seite des „Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung“ in München, kurz „ISB“. Das ISB beschreibt seine Funktion auf seiner Startseite wie folgt: „Das ISB ist eine zentrale Einrichtung zur Beratung und Unterstützung aller an guter Schule Beteiligten. Es gibt Impulse zur qualitativen Weiterentwicklung des bayerischen Schulwesens. Dies geschieht zum einen durch die Erstellung vielfältiger, praxisbezogener Unterstützungsmaterialien für die Arbeit vor Ort, zum anderen durch konzeptionelle Arbeit zu Themen bayerischer Bildungspolitik. Auf unseren Internetseiten finden Sie schulartspezifische und schulartübergreifende

Dieser umfassende Ansatz repräsentiert sicherlich den Anspruch der gesamten bayerischen Bildungslandschaft und soll dementsprechend nicht exklusiv auf das Gymnasium bezogen verstanden werden. Die Vielschichtigkeit der hier angedeuteten Bildungssphären fordert aber methodisch und inhaltlich einen gewissen Umfang an Variationsmöglichkeiten und auch an Realitätsbezug.

In diesem Zusammenhang sollten aber bestimmte Eigenheiten beachtet werden. Wenn es um die Frage der methodisch-didaktischen Vermittlung digitaler Inhalte geht, sind grundsätzlich ebenfalls alle Schularten betroffen. Gerade im Hinblick auf die Integration sog. Neue Medien in den Unterrichtsverlauf stößt man allzu oft auf eine ganze Reihe völlig unterschiedlicher Einschätzungen, die zwischen Begeisterung und kritischer Distanz anzusiedeln sind. Oswalt erfasst diesen Sachverhalt wie folgt: „Dem euphorischen ‘homo informaticus’ steht im didaktischen Feld der eingefleischte ‘homo litteratus’ gegenüber, beide von der festen Überzeugung beseelt, die höchste Zivilisationsstufe zu verkörpern.“⁷³²

Sicherlich kann man in der Wertschätzung digitaler Inhalte geteilter Meinung sein, wenn es um die kulturpolitische Gewichtung von Medienkompetenzen geht. Man muss aber im konkreten Zusammenhang abwägen, „inwieweit Unterricht in den Bereichen präsent sein soll, die längst fester Bestandteil der Lebenswelt der Jugendlichen geworden sind.“⁷³³ Unbestritten kann man aber festhalten, dass beim Einsatz Neuer Medien eine hohe intrinsische Motivation auf Seiten der Lernenden vorausgesetzt werden kann; eben gerade deshalb weil die Auseinandersetzung mit digitalen Speichermedien für heutige Jugendliche in den allermeisten Fällen eine Selbstverständlichkeit darstellt. Speziell für den Geschichtsunterricht bedeutet diese Feststellung eine besondere Herausforderung.⁷³⁴ Das Selbstverständnis dieses Faches erschöpft sich bei weitem nicht darin, chronologische Daten und Fakten aneinandergereiht zu präsentieren und abzurufen. Vielmehr will Geschichtsunterricht einen wesentlichen Beitrag

Informationen.“ – Vgl.: <http://www.isb.bayern.de/isb/index.aspx?MNav=0&QNav=0&TNav=0&INav=0> – zuletzt aufgerufen am 01.10.2012.

⁷³² Oswalt (2002): Programme. S. 5.

⁷³³ Vgl.: Ebd. – Hierbei sollte überdies beachtet werden, dass das angeführte Zitat bereits vor einigen Jahren geäußert wurde. – Die Tatsache, dass Jugendliche den Computer allzu gerne auch für Spiele nutzen, soll in den folgenden Ausführungen vernachlässigt werden. Dennoch bieten auch Computerspiele Ansatzpunkte, didaktisch thematisiert zu werden. – Vgl. hierzu die Studie von: Grosch (2002): Computerspiele.

⁷³⁴ Da die vorliegende Arbeit nicht zum Ziel hat, ein umfassendes didaktisches Konzept zu entwerfen, erfolgt im Wesentlichen der Hinweis auf eine Auswahl relevanter Literaturangaben zum Thema. In den genannten Titeln findet sich jeweils reichhaltige weiterführende Literatur. Dennoch soll an dieser Stelle der Hinweis darauf erfolgen, dass eine ganze Reihe von Zeitschriften reichhaltiges Material zur Umsetzung im Geschichtsunterricht bereithalten. Auch hier kann nur eine Auswahl genannt werden. – Vgl. z.B. für den hier vorliegenden Sachverhalt: Praxis Geschichte. Heft Nr. 5. (2001): Internet. – Ebenso: Geschichte lernen. Heft Nr. 89. (2002): Neue Medien. – In beiden Zeitschriften finden sich theoretisch-methodische Überlegungen und konkrete Anregungen für Unterrichtskonzepte.

dazu leisten, das was als wert- und sinnvoll empfunden wird, an die junge Generation weiterzureichen und so einen umfassenden Zugang zur Gegenwart zu ermöglichen und eine Orientierungshilfe für die Zukunft zu liefern. Kurz ein reflektiertes „Geschichtsbewusstsein“⁷³⁵ soll vermittelt werden.

Exemplarisch formuliert der Lehrplan für die bayerischen Gymnasien das Selbstverständnis des Faches Geschichte wie folgt:

„Die Schüler erlangen durch den Unterricht im Fach Geschichte am Gymnasium vertiefte Erkenntnisse über Strukturen, Entwicklungen, Ereignisse und Persönlichkeiten, welche die Vergangenheit geprägt haben und damit auch das Leben in der Gegenwart beeinflussen. Sie erhalten einen Einblick in das Denken und Handeln der Menschen in früheren Zeiten. Ihnen wird bewusst, wie historisches Wissen entsteht, und sie entdecken das Faszinierende an der Beschäftigung mit der Dimension 'Zeit'.

Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit fördert die Bereitschaft, sich mit dem zeitlich und räumlich Fernen sowie dem Fremden und Ungewohnten auseinanderzusetzen und ihm mit Offenheit zu begegnen. Gleichzeitig erleichtert die Beschäftigung mit Zusammenhängen zwischen Vergangenheit und Gegenwart die Orientierung der Schüler in ihrer eigenen Lebenswelt. Um die Zukunft mitzugestalten, bedarf es der Erkenntnis, dass die Gegenwart historisch bedingt ist.

Ein vertieftes historisches Bewusstsein ist somit wesentlicher Bestandteil einer soliden politischen Bildung.“⁷³⁶

Dieser umfassende Auftrag⁷³⁷ fordert entsprechende Konsequenzen. Gerade im methodischen Bereich⁷³⁸ bieten sich hier einige Möglichkeiten. Die Didaktik als die „Theorie und Praxis des Lernens und Lehrens“⁷³⁹ steht hier im Vordergrund. Dabei stellt sich stets auch die Frage, welche Medien gewinnbringend eingesetzt werden können.⁷⁴⁰ Ob man SchülerInnen nun mit

⁷³⁵ Vgl. zum Begriff: Jeismann (1980): Geschichtsbewusstsein. – Besonders: S. 185ff.

⁷³⁶ Zitiert nach der Online-Fassung des Lehrplans. – Vgl.: <http://www.isb-gym8-lehrplan.de/contentserv/3.1.neu/g8.de/index.php?StoryID=26390> – zuletzt aufgerufen am 08.10.2012.

⁷³⁷ Zu didaktischen Grundlagen, Aufgaben und Zielen des Unterrichtsfaches Geschichte vgl. u.a.: Sauer (2010): Geschichte. S. 9ff, besonders S. 18ff. – Ebenso: Rohlfes (2005): Geschichte. S. 9ff.

⁷³⁸ Vgl. zu dem Aspekt der Unterrichtsmethoden allgemein: Mayer et. al. (2007): Handbuch. – Hier finden sich zu zahlreichen Facetten wissenschaftliche Aufsätze.

⁷³⁹ Vgl.: Jank (2009): Modelle. S.14. – Eine Definition des Begriffs „Geschichtsdidaktik“ findet sich in der folgenden Fußnote.

⁷⁴⁰ Letztlich ist dies eine Kernfrage der Geschichtsdidaktik. – Vgl. hierzu: Buschbacher (2001): Geschichtsdidaktik. S. 139. – Hier findet sich folgende Definition des Begriffs: „Geschichtsdidaktik ist nach der Meinung der meisten Geschichtsdidaktiker, die Wissenschaft vom Zustand, von der Funktion und von der Veränderung geschichtlicher Vorstellungen im Selbstverständnis der Gegenwart, kurz die Wissenschaft vom historischen Bewusstsein einer Gesellschaft. Dem Begriff 'Geschichtsbewusstsein' kommt in der wissenschaftlichen Diskussion somit der Rang einer zentralen Kategorie für die Didaktik der Geschichte zu. Zu ihren Aufgabefeldern gehört es, die Entstehung, die Form und die Struktur sowie die Funktion des 'Geschichtsbewusstseins' in der Gesellschaft mit empirisch-analytischer Methode zu untersuchen. Eine [sic!] weiteres Aufgabengebiet ist der praxisbezogene Bereich der Geschichtsdidaktik. Hier steht – allgemein betrachtet – die Vermittlung von Wissen um die Vergangenheit, um Einsicht, Beurteilung, Deutung und Wertung vergangener Epochen, Strukturen und Ereignisse im Vordergrund. Eine wichtige Zielgruppe, jedoch nicht die

bereits aufbereitetem Material, das eigens für Unterrichtszwecke zugeschnitten wurde, eher konfrontieren sollte, als mit authentischem Quellenmaterial, hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab.⁷⁴¹ Nicht zuletzt eignen sich nicht alle Unterrichtsgegenstände für alle Methoden gleichermaßen, auch der Entwicklungsstand der jeweiligen Altersstufen muss berücksichtigt werden.⁷⁴² Um bei der Wahl der Methoden dem Anspruch gerecht zu werden, Unterrichtsgegenstände schülergemäß zu planen, stellt der Einsatz von digitalen Medien eine Alternative dar, die durchaus berücksichtigt werden sollte. In diesem Zusammenhang äußert Gies einen klaren Standpunkt: „Computergestütztes Lernen (CUL) ist also wohl kaum simple Ergänzung des hergebrachten Methoden- und Medienkanons, sondern als Antwort auf die sich wandelnden Konstitutionsmechanismen unserer Gesellschaft zu verstehen.“⁷⁴³

Somit ist Schule ganz allgemein gefordert, sich mit dem hier genannten Aspekt auseinanderzusetzen. Der umfassende Bildungsauftrag nicht nur der bayerischen Schulen muss aber letztlich bei den Jugendlichen auch Medien gegenüber zu einer reflektierten Haltung führen. Die Vermittlung von Fähigkeiten, die einen „kritischen Selbstschutz“⁷⁴⁴ vor Medien im Allgemeinen und im Internet⁷⁴⁵ im Besonderen ermöglicht, ist Teil des gesamtgesellschaftlichen Erziehungsauftrags. Gerade die Kontrastierung zwischen dem Computer als „Spielzeug“, wie er zumeist von den Jugendlichen wahrgenommen wird, und dem Computer als „seriöses Arbeitsinstrument“ kann hierbei geleistet werden.

Im Zusammenhang mit dem derzeit gültigen Lehrplan für die bayerischen Hauptschulen kann auf die Jahrgangsstufen 8 und 10 besonders hingewiesen werden. In der entsprechenden Online-Publikation des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung in München – kurz ISB – finden sich die Lehrpläne als pdf-Dokument öffentlich zugänglich.⁷⁴⁶

einzig, sind Schüler.“ – Im weiteren Verlauf gehen die Autorinnen darauf ein, welchen Nutzen der Einsatz des Internets im Geschichtsunterricht haben kann, und gehen auch auf den Grad der technischen Vernetzung der Bildungslandschaft ein.

⁷⁴¹ Argumente, die gegen eine Verwendung von Quellen im Unterricht sprechen, finden sich bei: Gies (2004): Handbuch. S. 224. – Gies nennt hier die Gefahr der sprachlichen und inhaltlichen „Überforderung“, das Problem der oftmals unumgänglichen „Vereinfachung und Kürzung“ von Quellen, die mögliche Vernachlässigung von „Zusammenhängen und Überblickswissen“ und den Vorwurf des „wissenschaftlichen Dilettantismus“.

⁷⁴² Vgl. zu den Bedingungsfaktoren des Geschichtsunterrichts u.a.: Rohlfes (2005): Geschichte. S. 97ff. – Ebenso: Gies (2004): Handbuch. S. 15ff. – Auch: Sauer (2010): Geschichte. S. 25ff.

⁷⁴³ Gies (2004): Handbuch. S. 269.

⁷⁴⁴ Vgl.: Oswald (2002): Programme. S. 44.

⁷⁴⁵ Zum Aspekt der Internetnutzung im Hinblick auf historische Inhalte allgemein: Grosch (2002): Geschichte. – In diesen Anmerkungen führt Grosch in die Nutzung digitaler Inhalte ein. Dabei legt er theoretische Grundlagen, die gerade Internet-Neulingen durchaus hilfreich sein können. Des Weiteren weist Grosch auf eine ganze Reihe von Internet-Seiten und Portalen hin, und dies nach Epochen und auch thematisch gegliedert.

⁷⁴⁶ Vgl. hierzu: <http://www.isb.bayern.de/isb/download.aspx?DownloadFileID=13aa2580247de0e6b87c87c24abe3907> – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012. – Die nachfolgenden Zitate und Auszüge gehen auf diesen Link zurück.

Einschlägig für die Hauptschulen ist das „Kapitel II. 2 – Fachbezogene Unterrichts- und Erziehungsaufgaben / Fachprofile“ des gültigen Lehrplans. Dort werden an relevanter Stelle des pdf-Dokuments konkrete Angaben zum Geschichtsunterricht gemacht. Sowohl im Abschnitt „Arbeitsweisen“ als auch unter „Aufgaben und Ziele“ kann man den Einsatz der Online-Datenbank zum Thema „Petitionen“ durchaus nachvollziehen. Der methodisch angemessene Umgang mit einer Geschichtsquelle – im Lehrplan als „fachgemäße Arbeitsweise[...]“⁷⁴⁷ bezeichnet – wäre hier ebenso abgedeckt, wie auch die Herstellung eines historischen Zeitbezugs der Vergangenheit auf die Gegenwart, was im genannten Lehrplan mit der Formulierung „die Zeitdimensionen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft sinnvoll aufeinander zu beziehen“⁷⁴⁸ gefasst wird.

Konkret kann man in den Jahrgangsstufen 8 und 10 einen Lehrplanbezug herstellen. So nennt der Abschnitt zur 8. Klasse die Aspekte „Industrielle Revolution und nationale Einheit“, „Deutschland – ein Sozialstaat“, „Boden und Ernährung“ etc.⁷⁴⁹ In diesem Zusammenhang wären die demokratischen Strukturen im Königreich Bayern exemplarisch zu verdeutlichen. Die Kommunikation der Bevölkerung mit dem Obrigkeitsstaat und deren zunehmende Öffnung für bürgerliche Belange stellen einen interessanten und lebendigen Betrachtungsgegenstand dar.

Gerade aber in der 10. Jahrgangsstufe der Hauptschule bietet sich eine schülerorientierte und handlungsorientierte Auseinandersetzung mit der Geschichte des Landes Bayern an. Der Lehrplan für die Bayerischen Hauptschulen nennt an entsprechender Stelle den Themenkomplex „Bürger in der Demokratie“.⁷⁵⁰ In diesem Zusammenhang wäre ein Unterrichtsprojekt zum Thema der Kommunikation zwischen Bürger und Staat eine sinnvolle und zielführende Möglichkeit. Den SchülerInnen würde ein historischer Längsschnitt ausgehend vom 19. Jahrhundert bis in das 21. Jahrhundert anhand des Petitionswesens leicht vermittelbar. So wären Wandel und Kontinuität in diesem Bereich leicht vergleichend zu erarbeiten, z.B. anhand ausgewählter Sachverhalte und parlamentarischer Mechanismen. Gerade die Berührung mit dem noch immer aktuellen Instrument des Petitionsrechts wäre für die staatsbürgerliche Bildung junger Menschen ein gewinnbringender Beitrag zum Demokratieverständnis. Den methodischen Anforderungen einer modernen Didaktik könnte hier leicht mittels arbeitsteiliger Gruppenarbeit Rechnung getragen werden.

⁷⁴⁷ Vgl.: Ebd. S. 50.

⁷⁴⁸ Vgl.: Ebd.

⁷⁴⁹ Vgl.: Ebd. S. 53.

⁷⁵⁰ Vgl.: Ebd.

Analoge Anwendung kann das vorliegende Thema auch im Rahmen der bayerischen Realschulen finden. Sowohl was die methodische Lagerung, als auch die inhaltlichen Vorgaben anbelangt, finden sich auch im derzeit gültigen Lehrplan für die Realschule einige relevante Bezüge.

Bereits das jahrgangsstufenübergreifende Fachprofil lässt deutliche Bezüge erkennen. Im ebenfalls online abrufbaren Lehrplan – auch hier veröffentlicht das ISB umfangreiches Material – finden sich bereits im zweiten Teil „Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags“⁷⁵¹ Hinweise auf methodische, didaktische und inhaltliche Vorgaben des Geschichtsunterrichts an den bayerischen Realschulen.

Im Abschnitt „Methoden- und Orientierungskompetenz“ geht es darum, dass die SchülerInnen „an den Ergebnissen der historischen Forschung orientiertes Wissen“ aufbauen und „sich fachspezifische Methoden der Rekonstruktion von Vergangenheit“⁷⁵² aneignen.

Jahrgangsstufenbezogen erweisen sich auch im Realschullehrplan relevante inhaltliche Bezugspunkte. So nennt Punkt 8.4 „Widerstreit zwischen Restauration und Emanzipation“ explizit den Schwerpunkt „Bayern unter Ludwig I. im Spannungsfeld seiner Zeit“. Wobei gerade der Teilaspekt „Zwiespalt zwischen königlichem Herrschaftsanspruch und liberaler Verfassung“⁷⁵³ im Zusammenhang mit der Entwicklung des Petitionswesens im Unterricht behandelt werden könnte. Auf der Internet-Homepage des Bayerischen Landtags finden sich grundlegende Informationen zur Geschichte des Petitionswesens⁷⁵⁴, die als exemplarische Vertiefung in Zusammenhang mit der Geschichte Bayerns unter Ludwig I. gebracht werden können. Chronologisch und methodisch kann dieser Unterrichtsgegenstand durch die hier mehrfach genannte Online-Datenbank zum Thema der Petitionen auch mit einbezogen werden. Auch in dieser Beispielskizze, wie eine schulische Unterrichtssequenz in Grundzügen konzipiert sein könnte, würde zusätzlich ein wesentlicher Beitrag zur Geschichte des Parlamentarismus und zu übergeordneten Lehrplanzielen geleistet werden. Beispielsweise

⁷⁵¹ Vgl. hierzu das entsprechende pdf-Dokument, welches auf der Internetseite des ISB abrufbar ist: <http://www.isb.bayern.de/isb/download.aspx?DownloadFileID=8235f56a4ae74e3953370cb452884248> – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

⁷⁵² Vgl.: Ebd. S. 67.

⁷⁵³ Vgl.: <http://www.isb.bayern.de/isb/download.aspx?DownloadFileID=a94174c775e591f03112d9a3a89eb5de> – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012. – Die Zitate sind der S.336 des pdf-Dokuments entnommen.

⁷⁵⁴ Vgl.: http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xbcr/landtag/dateien/Petitionsrecht_102010.pdf – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012. – Letztlich kann das gesamte Thema des Petitionswesens im Königreich Bayern gerade im Hinblick auf die Person Ludwigs I. als symbolhaftes Thema verstanden werden. Der liberale Geist des jungen Ludwigs zu seiner Prinzenzeit und der Konservatismus seiner – v.a. späten – Regierungsjahre spiegeln sich lebhaft im demokratischen Ringen um die Erweiterung der Kompetenzen des Parlaments dieser Zeit, nicht zuletzt was die Handhabung von bürgerlichen Eingaben anbelangt. – Siehe hierzu in dieser Arbeit die entsprechenden Ausführungen und die relevanten Literaturangaben.

könnte anhand der gezielten Auswertung der vorliegenden Online-Daten die Methodenkompetenz „Internetrecherche“⁷⁵⁵ eingeübt und angewandt werden. Zudem wird mit einem derartigen Unterrichtsgegenstand auch eine Kernmotivation des Fachprofils des Geschichtslehrplans an bayerischen Realschulen tangiert. An gegebener Stelle heißt es, dass das „Interesse an der Geschichte“ oft nur durch „persönliche Betroffenheit, etwa von heimat- oder familiengeschichtlichen Ereignissen“⁷⁵⁶, angeregt wird. Gerade in dieser Formulierung spiegelt sich ein der großen Stärken einer Online-Datenbank, wie sie im Falle der Petitionen im Königreich Bayern vorliegt.⁷⁵⁷

Wendet man nun die Perspektive der konkreten Umsetzung auf die Unterrichtsführung an den bayerischen Gymnasien lohnt, sich auch hier der Blick auf die Formulierungen in den entsprechenden Stellen des Lehrplans.

Bereits in der Lehrplan Ebene I – d.h. „I Das Gymnasium in Bayern“⁷⁵⁸ – wird auf die Grundkonzeption und die Zielrichtung hingewiesen, konkret wird dies unter „1.1 Profil und Anspruch des bayerischen Gymnasiums“ beschrieben, die letztlich in der „Allgemeinen Hochschulreife“ mündet. Gerade die Schlagworte „Schülerpotential“ und „Vertieftes Grundlagenwissen“ deuten auf ein hohes Maß an Schüleraktivierung und selbstverantwortliches Lernen hin, was nicht zuletzt durch eine Unterrichtssequenz geleistet werden kann, in der die SchülerInnen selbsttätig vorgelegte Datenmengen auswerten und in einen neuen, eigens formulierten Kontext stellen. Unter dem Punkt „1.2 Unterricht und Lebensbezug“ wird an genannter Stelle grundsätzlich Bezug darauf genommen, welchen Beitrag der Unterrichtsstoff konkret leisten soll. Der vielseitige „Fächerkanon“ des Gymnasiums trägt demnach wesentlich dazu bei, dass die SchülerInnen die „Welt inhaltlich wie methodisch aus der Perspektive unterschiedlicher Fächer“ erschließen, wobei auch der Auftrag an die Lehrkräfte ergeht, den Unterricht „auch im Hinblick auf den Anwendungsbezug, die Lernsituationen methodisch vielfältig und der Komplexität der Lerngegenstände angemessen“ zu gestalten. „Sie [i.e. die Lehrkräfte – Anm. d. Verf.] fördern damit die Lernmotivation der Schüler und helfen ihnen, sich Wissen zunehmend eigenständig

⁷⁵⁵ Vgl. den Lehrplanabschnitt zum Thema „Fächerübergreifende Unterrichtsvorhaben“ unter: <http://www.isb.bayern.de/isb/download.aspx?DownloadFileID=f28419f22419f706267158968088b36c> – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012. – An obiger Stelle wird Bezug auf S. 158 des pdf-Dokuments genommen. – Fächerübergreifende Bezüge können in den Lehrplänen für die anderen Schulfächer der Realschule entnommen werden. – Vgl. hierzu: <http://www.isb.bayern.de/isb/index.asp?MNav=5&QNav=4&TNav=0&INav=0&Fach=&LpSta=6&STyp=5> – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

⁷⁵⁶ Vgl.: <http://www.isb.bayern.de/isb/download.aspx?DownloadFileID=8235f56a4e74e3953370cb452884248> – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012. – Die angeführten Zitate finden sich auf S. 67.

⁷⁵⁷ Siehe hierzu in dieser Arbeit die Ausführungen zur Auswertung des vorliegenden statistischen Materials.

⁷⁵⁸ Vgl. hierzu: http://www.isb-gym8-lehrplan.de/contentserv/3.1_neu/g8.de/index.php?StoryID=26350 – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012. – Die nachfolgenden Zitate finden sich ebenfalls an ebendieser Stelle.

zu erschließen und damit verbundene Fertigkeiten nachhaltig anzueignen,“ wobei die FachlehrerInnen auch beratend und unterstützend agieren sollen. Besonderes Augenmerk kann und soll bei der Unterrichtsgestaltung auch darauf gelegt werden, dass die SchülerInnen Gelegenheit erhalten, durch konkrete „Mitgestaltung“ ins Unterrichtsgeschehen mit einbezogen zu werden, was besonders durch „Soziale Lernformen“ wie Gruppen-, bzw. Projektarbeiten geleistet werden kann. Der fachübergreifende Impetus des Lehrplans hält zudem stetig dazu an, nicht nur mit anderen Unterrichtsfächern zu kooperieren, auch die Kompetenzorientierung der gymnasialen Ausbildung stellt eine wesentliche Herausforderung an den schulischen Lernrahmen. Die SchülerInnen erwerben durch methodisch und inhaltlich abwechslungsreich gestaltetes Unterrichtsgeschehen eine Vielzahl ausdifferenzierter Kompetenzen, die unter Punkt „1.3 Fächerübergreifendes Lernen und überfachliche Kompetenzen“ wie folgt erfasst wird: „Selbstkompetenz (z. B. Leistungsbereitschaft, Ausdauer, Konzentrationsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Zeiteinteilung, Selbstvertrauen), Sozialkompetenz (z. B. Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Toleranzbereitschaft, Gemeinschaftssinn, Hilfsbereitschaft), Sachkompetenz (z. B. Wissen, Urteilsfähigkeit) und Methodenkompetenz (z. B. Informationsbeschaffung, Präsentationstechniken, fachspezifische Arbeitsmethoden)“⁷⁵⁹

An gleicher Stelle – bzw. unter Punkt 1.4 – wird genauer definiert, welche „Aufgaben und Möglichkeiten der Mitglieder der Schulgemeinschaft“ umgesetzt werden sollen. Gerade die Lehrkräfte sind im vorliegenden Kontext angesprochen, wenn es darum geht, einen „wissenschaftlich fundierten, methodisch durchdachten“ Unterricht zu gestalten.

All diese Anmerkungen sind recht allgemeiner Natur und können auch bei einem gezielten Blick auf das sog. „Fachprofil“ des Unterrichtsfaches Geschichte nicht konkretisiert werden.

Das „Selbstverständnis“⁷⁶⁰ des Faches Geschichte definiert die Aufgaben des Faches nicht nur durch die Vermittlung „Historische[r] Erkenntnisse“, sondern auch durch die Bildung eines „Historische[n] Bewusstsein[s]“, was ein „wesentlicher Bestandteil einer soliden politischen Bildung“ ist. Die „grundlegende Funktion des Faches Geschichte“⁷⁶¹ definiert sich auch durch seine weitreichende Bedeutung für das Verständnis aller kultureller Erscheinungen, die als geschichtlich gewachsen verstanden werden müssen. Die Ziele⁷⁶² des Geschichtsunterrichts

⁷⁵⁹ Vgl.: Ebd.

⁷⁶⁰ Vgl. Ebene 2 des gymnasialen Lehrplans: <http://www.isb-gym8-lehrplan.de/content/3.1.neu/g8.de/index.php?StoryID=26390> – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012. – Die nachfolgenden Zitate finden sich an ebendieser Stelle.

⁷⁶¹ Vgl.: Ebd. – Konkret den Abschnitt „Zusammenarbeit mit anderen Fächern“.

⁷⁶² Vgl.: Ebd. – Konkret den Abschnitt „Ziele und Inhalte – Anschaulichkeit und Zusammenhänge“.

am Gymnasium können – wenn auch an dieser Stelle nur in Ansätzen – mit einer Reihe von Schlagworten gefasst werden. So wird v.a. für die Unter- und Mittelstufe – i.e. Klassen 6 bis einschließlich 10 – ein hohes Maß an „Anschaulichkeit“ und eine angemessene Konstruktion von historischen Zusammenhängen gefordert. Diesem Anspruch kann nicht zuletzt mittels der „Durchführung handlungs- und produktionsorientierter Projekte“⁷⁶³ Rechnung getragen werden. Methodisch bewegt sich der Lehrplan der gymnasialen Oberstufe im Fach Geschichte über dieses Niveau hinaus und legt sein Augenmerk „stärker auf Strukturierungskonzepte wie Längs- und Querschnitte, Vergleiche und problemorientierte Fallstudien, welche die in den Jahrgangsstufen 6 mit 10 erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten methodenorientiert und mehrperspektivisch in neuen Zusammenhängen zur Anwendung bringen und vertiefen.“⁷⁶⁴ Wobei eine gymnasiale Besonderheit darin besteht, dass fachspezifische Seminare⁷⁶⁵ für die Oberstufe angeboten werden sollen. Konkret leistet ein Seminar im Fach Geschichte folgendes: „Die Wahl eines Seminars Geschichte eröffnet ihnen die Möglichkeit, sich wissenschaftsnah mit spezielleren, den Stoff des Lehrplans vertiefenden und ergänzenden Themen zu befassen.“⁷⁶⁶

⁷⁶³ Vgl.: Ebd. – Konkret hier der Abschnitt „Ziele und Inhalte – Nachhaltigkeit des Lernens.“

⁷⁶⁴ Vgl.: Ebd. – Nämlich: <http://www.isb-gym8-lehrplan.de/contentserv/3.1.neu/g8.de/index.php?StoryID=26390> – konkret Abschnitt „Ziele und Inhalte“. – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

⁷⁶⁵ Hierbei ist zwischen sog. P- und W-Seminaren zu differenzieren. „P“ steht in diesem Zusammenhang für „Projekt“, wodurch der eher praktische und produktorientierte Charakter betont werden soll. Das P-Seminar soll einen Beitrag zur reflektierten Berufs- und Studienwahl der OberstufenschülerInnen leisten. Hingegen steht „W“ für „Wissenschaftspropädeutisch“, was seinerseits bedeutet, dass in diesem Rahmen ein hohes Maß auf wissenschaftspropädeutischen Arbeitsweisen gelegt wird. Auch hierin ist ein Beitrag zur Orientierung der SchülerInnen hin zu einer bewussten Wahl des beruflichen Werdegangs – in diesem Zusammenhang aber mit einer höheren Betonung des wissenschaftlichen Feldes – zu sehen. – Vgl. hierzu die entsprechende Internet-Seite des ISB: <http://www.isb.bayern.de/isb/index.asp?MNav=6&QNav=5&TNav=1&INav=0&Pub=1072> – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012. – Hier findet sich eine Kontaktadresse, über welche man die entsprechende Publikation als Printmedium bestellen kann. Zudem findet sich hier ein Link, über den man die entsprechende Veröffentlichung auch als pdf-Dokument abrufen kann. – Vgl. hierzu: <http://www.isb.bayern.de/isb/download.aspx?DownloadFileID=00ee06f0204032aa3d13a9fada8d0eea> – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

⁷⁶⁶ Vgl.: <http://www.isb-gym8-lehrplan.de/contentserv/3.1.neu/g8.de/index.php?StoryID=26390> – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

Im Hinblick auf die methodische Ausrichtung werden durch den Geschichtsunterricht ganz allgemein, d.h. auf alle Jahrgangsstufen bezogen,⁷⁶⁷

„fachspezifische Methoden vermittelt und ihre kompetente Handhabung wird eingeübt. Die Schüler begegnen dabei den unterschiedlichen Formen geschichtlicher Quellen und den jeweils angemessenen Auswertungsmethoden. Es wird auf eine altersgemäße und zugleich an Fachinhalten orientierte Abfolge in progressiver Anlage geachtet. Die Methodenkompetenz umfasst auch den sinnvollen Umgang mit neuen Medien und schließt die angemessene Nutzung moderner Präsentationsformen durch die Jugendlichen mit ein.“

In all den gemachten Anmerkungen zum Geschichtslehrplan an den bayerischen Gymnasien schimmert immer wieder Potential durch, wie die hier zur Sprache gebrachte Online-Datenbank auch in das Unterrichtsgeschehen eingeflochten werden kann. Dementsprechend erfolgt noch ein knapper Blick in die Lehrpläne konkreter Jahrgangsstufen, um eine noch gezieltere Verortung leisten zu können. Auch in diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass der Lehrplan eine Differenzierung vornimmt, nämlich in ein Jahrgangsstufenprofil und dann die konkreten Äußerungen zu den einzelnen Fächern. Somit ist verständlich, dass an dieser Stelle lediglich Beispiele genannt werden können.

Blickt man nun in das Jahrgangsstufenprofil für die 8. Klasse, stößt man unter dem einleitenden Abschnitt auf eine charakterliche Grundtypisierung der SchülerInnen, welche in dem entsprechenden Alter „logisches und strukturierendes Denken schulen“ sollen, sowie das Interesse fördern, „sich mit komplexeren Zusammenhängen auseinanderzusetzen“.⁷⁶⁸ Methodisch wird an dieser Stelle auch konkret formuliert, dass moderne „Medien“⁷⁶⁹ genutzt werden sollen. Fachspezifische Bezüge ergeben sich zum Thema dieser Arbeit dadurch, dass die 8. Jahrgangsstufe im Fach Geschichte die Zeit „Vom Zeitalter der Aufklärung bis zum Ende des Ersten Weltkriegs“⁷⁷⁰ umfasst. Das Thema des Petitionswesens im Königreich Bayern kann in diesem Zusammenhang als Verdeutlichung des Aspekts „Wandel in Gesellschaft und Wirtschaft“⁷⁷¹ behandelt werden. Wobei in diesem Zusammenhang auf eine weitere Besonderheit des gymnasiale Lehrplans hingewiesen werden kann. Die Behandlung sog. „Exemplarischer Vertiefungen“⁷⁷² im Rahmen des Unterrichtsgeschehens ermöglicht eine gezielte Vernetzung und Veranschaulichung des allgemein behandelten Unterrichtsstoffes.

⁷⁶⁷ Vgl.: Ebd. – Konkret hierzu der Abschnitt „Ziele und Inhalte – Historische Methodik“.

⁷⁶⁸ Vgl.: <http://www.isb-gym8-lehrplan.de/contentserv/3.1.neu/g8.de/index.php?StoryID=26268> – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

⁷⁶⁹ Vgl.: Ebd. – Konkret hier der Abschnitt „Fächerverknüpfende und fächerübergreifende Unterrichtsvorhaben – Jahrgangsstufe 8.“

⁷⁷⁰ Vgl.: <http://www.isb-gym8-lehrplan.de/contentserv/3.1.neu/g8.de/index.php?StoryID=26260> – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012. – Die nachfolgenden Zitate finden sich an ebendieser Stelle.

⁷⁷¹ Vgl.: Ebd. – Konkret der Abschnitt „8.2 Politik, Gesellschaft und Wirtschaft in Deutschland 1850 bis 1914“.

Hier kann wiederum auf die bereits für die Hauptschule – siehe weiter oben in diesem Abschnitt – gemachten Anmerkungen hingewiesen werden. Eine methodisch ansprechende Internet-Recherche zum Thema der „Petitionen“, die die gesellschaftlichen Belange der damaligen Zeit betreffen, wäre eine durchaus motivierende Unterrichtsform, bei der die SchülerInnen verschiedene Kompetenzfelder abdecken könnten.

Rein chronologisch fällt ein konkreter Lehrplanbezug in den übrigen Jahrgangsstufen der Unter- und Mittelstufe – i.e. Klassen 5 bis einschließlich 10 – für das Fach Geschichte nicht mehr ins Auge, auch wenn es sicherlich noch einige methodische Querverweise geben würde. Stattdessen erscheint ein näherer Blick auf die Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums als lohnenswert. Auch hierbei soll zunächst auf eine weitere Besonderheit hingewiesen werden.

Der konkrete Fachlehrplan für Geschichte formuliert die Grundkonzeption für die beiden Jahrgänge 11 und 12 wie folgt – wobei besondere Aufmerksamkeit auf das Halbjahr 11/1 gelegt wird – aus inhaltlichen Gründen:

„Der Geschichtsunterricht in den Jahrgangsstufen 11 und 12 löst sich vom genetisch-chronologischen Strukturierungskonzept der vorangegangenen Jahrgangsstufen und beinhaltet im Sinn eines wissenschaftspropädeutischen Zugriffs sowie einer vertieften historischen Bildung ein mehrperspektivisches, methodenorientiertes Arbeiten der Schüler an exemplarischen Themenbereichen, wie es für die Oberstufe des Gymnasiums kennzeichnend ist.

Die Ordnung der Lehrplanthemen orientiert sich an räumlichen Kategorien und geht vom „Nahen“ zum „Fernen“: Zunächst stehen Land und Region im Mittelpunkt des Unterrichts (11.1), danach Deutschland (11.2), Europa (12.1) und zuletzt außereuropäische und internationale Vorgänge (12.2). Jedem dieser vier Räume begegnen die Schüler in Verbindung mit Teilbereichen historischer Forschung:

- Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Ansätze, verknüpft mit Fragestellungen der Historischen Anthropologie und der Kulturgeschichte, dominieren die landesgeschichtlichen Betrachtungen zu Beginn des Lehrplans (11.1).⁷⁷²

Dabei werden die Epochen, die in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 behandelt wurden, erneut in den Blick genommen. Dies erfolgt aber nicht – wie im klassischen Geschichtsunterricht zu erwarten – rein chronologisch. Vielmehr erfolgen ausgewählte, an relevanten Großthemen

⁷⁷² Vgl. hierzu erneut das Fachprofil für Geschichte: <http://www.isb-gym8-lehrplan.de/contentserv/3.1.neu/g8.de/index.php?StoryID=26390> – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012. – An dieser Stelle konkret der Abschnitt „Nachhaltigkeit des Lernens“. – Unter einer „Exemplarischen Vertiefung“ ist eine Unterrichtssequenz zu verstehen, die sich einer gewissen Anzahl von Unterrichtsstunden gezielt einer ganz konkreten Fragestellung widmet und diese umfassend behandelt. Hierdurch wird eine tiefgreifende Verfestigung des gelernten Unterrichtsstoffes ebenso geleistet, wie ein wertvoller Beitrag zur Methodenkompetenz (siehe hierzu die Ausführungen weiter oben in diesem Abschnitt).

⁷⁷³ Vgl.: <http://www.isb-gym8-lehrplan.de/contentserv/3.1.neu/g8.de/index.php?StoryID=26818> – zuletzt aufgerufen am 06.01.2012.

orientierte Quer- bzw. Längsschnitte.⁷⁷⁴ Methodisch wird ein vielfältiges und kompetenzorientiertes Arbeiten gefordert.⁷⁷⁵

Konkret wäre ein Lehrplanbezug herstellbar unter dem Punkt „11.1.2 Leben in der entstehenden Industriegesellschaft des 19. Jahrhunderts“ und hier unter dem Unterabschnitt „Liberalisierung durch staatliche Reformen.“⁷⁷⁶ Thematisch erfassen die Schüler den genannten Zeitraum als Wechselspiel zwischen politischer Reform und gesellschaftlichem Wandel. Das Thema der Petitionen im Königreich Bayern stellt hier ein lebendiges und vielschichtiges Beispiel dar, welches aktiv ins Unterrichtsgeschehen eingebaut werden kann. Neben der Behandlung im Unterricht – worunter auch die „exemplarische Vertiefung“ fällt – wäre auch die Konzeption eines Oberstufenseminars denkbar, welches sich mit der vorliegenden Datenmenge beschäftigt. Wobei sowohl ein P- als auch ein W-Seminar denkbar wäre. Da die Möglichkeiten derart vielfältig sind, verbleiben die Anmerkungen dieser Arbeit an dieser Stelle bei Hinweisen.

Diese Anmerkungen sind als eine erste Anregung zu verstehen, neue Wege in der Vermittlung von historischen Inhalten zu beschreiten. Eine umfassende „didaktische Analyse“⁷⁷⁷, die eine Behandlung dieses Themas im Unterricht begründet, wurde hier am vorliegenden Beispiel in Grundzügen geleistet. Zwar teilt der Verf. einen gewissen Optimismus, wenn es um den

⁷⁷⁴ Didaktisch relevante Literaturangaben finden sich an entsprechenden Stellen zuhauf, ebenfalls kann eine Internet-Recherche hier helfen. – Zum allgemeinen Verständnis der beiden Begriffe erfolgt hier eine knappe Erklärung. – Unter einem „Längsschnitt“ ist im Zusammenhang mit dem Geschichtsunterricht gemeint, dass ein Themenaspekt über einen längeren historischen Zeitraum hinweg gezielt verfolgt wird. Dabei ergeben sich vergleichende und sich verändernde Kriterien, das Nacheinander, der Wandel wird betont (z.B. das Petitionswesen im Wandel der Zeit). – Unter einem „Querschnitt“ versteht man im vorliegenden Kontext indes eine umfassende Analyse eines historisch klar definierten Themas in einem genau umrissenen Zeitraum, das Nebeneinander, die kausalen Bezüge werden betont (z.B. die Stadt im Mittelalter).

⁷⁷⁵ Konkret formuliert lautet dies so: „Erneut begegnen die Schüler allen Epochen der Geschichte, lösen sich jedoch von einer rein kausalgenetischen Betrachtung der Vergangenheit und lernen mit Längsschnitten, Querschnitten, Vergleichen und problemorientierten Fallstudien anspruchsvolle und typische Verfahren historischer Forschung kennen. Sie greifen hierzu auf ein solides, in den Jahrgangsstufen 6 mit 10 aufgebautes Grundwissen zurück. Ihre Methodenkompetenz wird im Umgang mit anspruchsvollen, oberstufengemäßen Quellen und Darstellungen erweitert (v. a. Texte, Gemälde, Karikaturen, Plakate, Photographien, Karten, Diagramme und Statistiken).“ – Siehe unter: <http://www.isb-gym8-lehrplan.de/contentserv/3.1.neu/g8.de/index.php?StoryID=26818> – zuletzt aufgerufen am 30.08.2012. – Anm. d. Verf.: Dieses Datum weicht von den Daten, die bei den übrigen Internet-Zitaten angegeben wurden, ab, da die letzte Lehrplanüberarbeitung, welche im Schuljahr 2011/12 durchgeführt wurde, deutliche Auswirkungen gerade auf den Geschichtslehrplan für die gymnasiale Oberstufe nach sich gezogen hat. Die Änderungen treten zu Beginn des Schuljahres 2012/13 in Kraft. Relevante Änderungen sind aktuell noch in der Farbe Rot gekennzeichnet. Aus diesem Grund wurden die in dieser Arbeit angeführten Anmerkungen überarbeitet und aktualisiert. – Vgl. hierzu den Internet-Link in dieser Fußnote.

⁷⁷⁶ Vgl.: <http://www.isb-gym8-lehrplan.de/contentserv/3.1.neu/g8.de/index.php?StoryID=26818> – zuletzt aufgerufen am 30.08.2012. – Zum Datum des Internet-Links siehe die vorige Fußnote.

⁷⁷⁷ Vgl.: Conrad (2009): Analyse. S.46. – Conrad beschreibt im weiteren Verlauf Kriterien, nach denen ein Thema als Unterrichtsgegenstand ausgewählt werden kann. Zu diesen Kriterien gehören „exemplarische Bedeutung“ des Sachverhalts, „Gegenwartsbedeutung“, „Zukunftsbedeutung“ und Bezug zur „allgemeinen Geschichtskultur“ – Vgl. diese Zitat: Ebd.: S. 46f. – All diese Kriterien erfüllt der hier vorliegende Themenkomplex.

Einsatz sog. Neuer Medien im Schulunterricht geht, eine blinde Euphorie ist aber sicher nicht angebracht. Gerade das Internet ist ein Medium, das sowohl positive als auch negative Seiten aufweist. Sauer äußert sich in diesem Zusammenhang: „Als neues Informationsmedium ist das Internet in aller Munde. Manche Äußerungen aus Politik und Wirtschaft klingen, als wären mit einem Internet-Anschluss in der Klasse schon alle pädagogischen Probleme gelöst. Das Internet hat große Vorzüge, aber auch erhebliche Nachteile. Es bietet zahlreiche Informationen. Viele Dokumente oder Adressen sind miteinander verknüpft (Links), Querverweise lassen sich auf die Schnelle verfolgen. Immer häufiger finden sich inzwischen Quellenbestände – Texte und Bilder – im Netz, nach denen man sonst mühsam suchen muss.“⁷⁷⁸

Eine gut durchdachte Unterrichtsplanung ist im Schulalltag stets notwendig. Dazu gehört auch, dass Medien und Methoden gezielt aufeinander abgestimmt werden.⁷⁷⁹ Eine Versteifung auf das eine oder das andere wäre weder zielführend noch schülergerecht. Diese Aussage gilt auch für den Einsatz des Computers als Unterrichtsmedium. Zudem stellt es eine unumgängliche Voraussetzung dar, dass die einzelnen Bildungseinrichtungen – d.h. Schulen und Universitäten gleichermaßen – mit entsprechenden technischem Gerät ausgestattet sind. Eine angemessene und zeitgemäße Infrastruktur im Bereich der „Hardware“ und „Software“ ist sicherlich ein bedeutender Kostenfaktor, der den Bildungsetat entsprechend tangiert. Diese Investition zahlt sich aber in Anbetracht der Möglichkeiten mehrfach aus.

Eine weitere Grundlage für einen gelungenen Unterricht stellt die einzelne Lehrerpersönlichkeit dar. Medien und Methoden müssen kompetent und überzeugend präsentiert werden. Gies bringt diesen Aspekt zusammenfassend auf den Punkt: „Zu alledem gehört selbstverständlich eine weitere Professionalisierung des Lehrerberufs, denn die Lehrkraft muss mindestens auf Augenhöhe mit ihren Schülerinnen und Schülern argumentieren (navigieren, programmieren) können. Internet, Fachzeitschriften und andere Publikationen können dabei große Hilfestellung leisten. Die Schwierigkeiten, den Computer als ‚Brücke zur Umsetzung fachbezogener Inhalte‘ im Geschichtsunterricht zu nutzen, sollten allerdings nicht unterschätzt werden.“⁷⁸⁰

⁷⁷⁸ Sauer (2010): Geschichte. S. 274.

⁷⁷⁹ Zur Praxis des Geschichtsunterrichts und zur Methodenfrage: Rohlfes (2005): Geschichte. S. 217ff. – Sauer (2010): Geschichte. S. 65ff. – Gies (2004): Handbuch. S. 161ff. – Gezielt im Hinblick auf elektronische Medien: Oswald (2002): Programme. S. 43ff. – Sauer (2010): Geschichte. S. 274ff. – Rave (1999): Computereinsatz. – Ab S. 592 liefert Rave ein Stufenmodell, das die methodischen Eigenheiten des Computers gliedert und nachvollziehbar macht. – Vgl. gleichermaßen: Ders. (1997): Computer.

⁷⁸⁰ Gies (2004): Handbuch. S. 274.

4.2.3 Perspektiven und Konsequenzen für künftige Forschungsprojekte

An dieser Stelle kann es nicht darum gehen, ein umfassendes Konzept zu entwerfen, wie künftige Forschungsarbeiten geplant und durchgeführt werden sollten. In diesem Zusammenhang können bereits vorliegende Publikationen zur Hand genommen werden.⁷⁸¹ Vielmehr steht hier eine abschließende Reflexion im Vordergrund, die durchaus subjektive Züge trägt.

Der Sinn des Forschungsprojekts der Universität Würzburg, dessen Ziel es war, den umfassend greifbaren Bestand an Petitionen, die im Königreich Bayern an den Landtag eingereicht wurden, zu erfassen und zu digitalisieren, kann in keiner Weise in Frage gezogen werden. Letztlich ist die Erschließung und Edition von Quellenmaterial eine wesentliche Aufgabe der Forschung, die sich damit selbst einen Dienst erweist. Nämlich insofern, dass sie neues Informationsmaterial zur Auswertung erfasst. „Aufgabe der Edition ist die Bereitstellung von Texten und Quellen für die Forschung.“⁷⁸² Auch die Geisteswissenschaften können so vom Stand der Technik profitieren. Die Wahl einer Online-Datenbank als Endprodukt kann folglich als angemessen und sinnvoll bezeichnet werden.

Zum einen ist Forschung immer auch eine Kostenfrage. Die Aufwendungen für das vorliegende Projekt wäre in Anbetracht der Fülle des erfassten Datenmaterials in immense Höhen gestiegen, hätte man sich für eine gedruckte Publikation entschieden. Knapp 20.000 Petitionen sind zwar sicherlich tabellarisch darstellbar, würden aber eine entsprechende Menge Papier in Anspruch nehmen, wollte man sie ausgedruckt vorlegen. Zudem sind digitale Datenbestände auch nachträglich leicht zu aktualisieren und falls nötig können diese auch problemlos in einen anderen Kontext überführt werden. Die Formulierung, die sich bei Sahle findet, beschreibt dies wie folgt: „Die Möglichkeit der Differenzierung von Inhalt und Form ist eines der wesentlichen Kennzeichen der digitalen Welt. Elektronisch gespeicherte Informationen sind jenseits aktueller Publikationsweisen leicht auch anders zu verwenden. Sie können (besonders wenn allgemeine Standards verwendet werden) nicht nur multipel, sondern interoperationabel nutzbar sein, sowie permanent erweitert und verändert werden. Sie können darüber hinaus eine innere Komplexität aufweisen, die sowohl der vielschichtigen Struktur

⁷⁸¹ In dieser Arbeit bereits mehr erwähnte Beispiele: Götschmann (1997): Beschwerden. – Ders. (1998): Tätigkeit. – Aus den Erfahrungswerten, die im Rahmen des Forschungsprojekts zum Thema der Beschwerden gesammelt wurden, konnten einige auch für das Projekt gewonnen werden, das zum Ziel hatte, die Petitionen zu erfassen. Ein wesentlicher Unterschied bestand aber im Mengenunterschied.

⁷⁸² Sahle (2010): Editionstechniken. S. 231.

der Repräsentation und Erschließung historischer Dokumente in stärkerem Maße gerecht wird, als auch verschiedene weitere Nutzungsformen ermöglicht.⁷⁸³

Das virtuell vorliegende Quellenmaterial dieser Edition zeichnet sich zudem durch eine effektive Nutzbarkeit aus, v.a. wenn man überlegt, wie umständlich Recherchen mit einem mehrbändigen Printmedium ausfallen würden. Dabei bleibt aber auch der wissenschaftliche Charakter gewahrt.

Allgemein zu digitalem Quellenmaterial und dessen Auswertung stellt Pfanzer fest: „Schließlich kann darauf hingewiesen werden, dass alles was zitierbar ist, auch als Quelle gelten kann. Aufgrund der zahlreichen Adaptionen in den Zitationsvorgaben und -stilen der vergangenen Jahre können beinahe alle Arten von Information adäquat zitiert werden. Auf für schnell wandelbare Seiten wie Foren und Blogs gibt es mittlerweile standardisierte Zitierweisen, die die Wissenschaftlichkeit garantieren soll. Damit wird auch evident, dass eine konsequente Quellenkritik von Informationen im Internet zur Medienkompetenz der Wissensgesellschaft gehört. Andererseits wird die auf Papier gestaltete Quellenkritik auch zunehmend durch technische Lösungen bzw. Web-2.0-Funktionalitäten abgelöst, was den ForscherInnen diese zum Teil recht mühselige Arbeit erleichtern kann.“⁷⁸⁴

Grundsätzlich kann zum anderen nach wie vor eine gewisse Skepsis davor gewahrt werden, allzu selbstverständlich jegliche Veröffentlichung in digitalisierter Form vorzunehmen. Der Stellenwert der gedruckten Publikationen wird durch den technischen Fortschritt zwar sicherlich massiv tangiert, aber deren Bedeutung wird sich dadurch nicht aufheben lassen. Ein Nebeneinander beider Darstellungsformen ist vielmehr sinnvoll. Der Beruf des Historikers könnte aber gezielt davon profitieren, würde der Einsatz virtueller Informationsverarbeitung noch weiter in die entsprechenden Abläufe integriert. Das gilt für eine ganze Reihe von Inhalten. „Die gegenwärtigen Prozesse der Digitalisierung führen nicht dazu, wie manch einer argwöhnt, daß die Schrift verschwindet. Aber sie führen dazu, daß sich die Schrift vom Papier löst und auf neue Weise erreichbar wird. Und nicht nur die Schrift, auch andere Zeichen lösen sich vom Papier. Das Bild, das in Form der Fotokopie von Quellen angefertigt wurde, wird ebenfalls digital. Die Ablösung vom Papier ist eines der Kennzeichen der Umgestaltung der Informationsstruktur, sie macht andere Wege zu Informationen möglich, und es entstehen neue Orte, an denen sie aufbewahrt werden. Für den Benutzer macht es eine Umorientierung

⁷⁸³ Ders. (2001): Editionstechniken. S. 163.

⁷⁸⁴ Pfanzer (2010): Quellenkritik. S. 48f. – In gleicher Weise äußern sich: Eder (2006): Geschichte. S. 247. – Auf der nachfolgenden Seite S. 248 differenzieren die Autoren zwischen klassischen und virtuellen Quellen.

nötig. Der Arbeitsprozeß des Historikers, dessen wesentliches Element die Suche nach Informationen ist, verändert sich.⁷⁸⁵

Die jeweiligen Vorteile sollten gezielt abgewogen werden, bevor konkrete Entscheidungen in die Tat umgesetzt werden. Gerade bei umfangreichem Datenmaterial ist eine digitale Erfassung sicherlich in den meisten Fällen sinnvoll. Neben den Möglichkeiten, die eine virtuelle Suchoption bietet, ist der Finanzbedarf sicher eine entscheidende Größe. Denn mit den „modernen digitalen Technologien trifft, [...] die Grundannahme ‚Beschreibung ist billiger als Reproduktion‘ nicht mehr länger zu.“⁷⁸⁶

Ein wesentliches Problem des hier skizzierten Forschungsprojekts an der Universität Würzburg war die Ressourcenfrage. Sowohl im finanziellen Bereich und der Personalausstattung, als auch im Hinblick auf Versorgung mit technischem Gerät und Arbeitsmaterial waren deutliche Defizite erkennbar. Bereits die räumlichen Gegebenheiten, die dem Forschungsteam zur Verfügung standen, waren kaum ausreichend. In den Anfängen war letztlich nicht einmal ausreichend Mobiliar vorhanden, sodass bereits hierdurch Arbeitsprozesse gebremst wurden. Auf die stellenweise unbefriedigende Finanzierungssituation wurde bereits hingewiesen, ebenso, dass hiermit direkt die Personalfrage zusammenhängt.

Dementsprechend folgt in diesem Zusammenhang grundsätzlich diese Feststellung: Zunächst wäre es zu begrüßen, wenn an den Einrichtungen, die relevante Forschungsarbeiten leiten – seien es Universitäten oder andere Einrichtungen – ausreichende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die auch für derartige Zwecke geeignet sind. Ausreichende Versorgung mit Installationen jeglicher Art sind eine Selbstverständlichkeit. Aber auch eine angemessene Ausstattung mit Mobiliar sollte vorhanden sein.

Die Bearbeitung digitaler Inhalte, gerade wenn es um derart umfangreiche Datenmengen geht wie im vorliegenden Fall, ist nicht machbar, ohne ein leistungsfähiges Netzwerk. Um so dringlicher erscheint es in heutiger Zeit, gerade in diesen Bereich zu investieren. Dabei muss auf die kompetente Auswahl nicht nur der Computer-Bauteile und Anschlussgeräte geachtet werden. Eine entsprechende Ausstattung an Computer-Programmen ist ebenfalls unerlässlich, angefangen von soliden Betriebssystemen bis hin zu Spezialanwendungen, die für den jeweiligen Bedarf ausgewählt wurden. Zu diesem Zweck braucht es aber entsprechend

⁷⁸⁵ Horvath (1997): Geschichte. S. 175.

⁷⁸⁶ Thaller (2006): Informationssysteme. S. 17. – Thaller spricht in diesem Zusammenhang von Digitalisierung historischer Inhalte ganz allgemein. Konkret bezieht sich angefügtes Zitat auch auf die Möglichkeit, Urkunden, Abbildungen etc. ganz einfach digital zu Reproduzieren.

ausgebildetes Personal, das Hardware- und Software-Komponenten gezielt bewerten, installieren und bedienen kann. Letztlich sollte eine zeitgemäße und benutzerfreundliche Ausstattung eine Selbstverständlichkeit sein, die in keiner Bildungsanstalt fehlt. Dies setzt aber voraus, dass die digitale Datenverarbeitung in der Geschichtswissenschaft nicht nur im Bereich der sog. Office-Anwendungen zur Erstellung schriftlicher Arbeiten sowie von Präsentationen und auch der Literaturrecherche⁷⁸⁷ angewandt wird; bzw. dass sich in diesem Nutzen das Verständnis erschöpft, inwieweit die EDV das Geschäft des Historikers bereichern kann. Dieses Klischee des wenig technikaffinen Geisteswissenschaftlers spukt bereits seit den Anfängen der Digitalisierung der wissenschaftlichen Arbeit umher. „Dem Geisteswissenschaftler ist mit herablassend gemeinten, aber erfreut aufgenommenen Versicherungen, durch seine Beschäftigung mit den Entwicklungen der neuen Technologien habe auch in seinem Bereich eine neue Epoche begonnen, wenig gedient. Denn zuerst einmal wird ihm der Zugang zu neuen Ufern durch methodische, mehr noch durch rein äußerliche Schwierigkeiten behindert.“⁷⁸⁸

An diesem Bild ist der Berufsstand sicherlich nicht ganz unschuldig.⁷⁸⁹ Auch auf das vorliegende Forschungsprojekt bezogen wurde ein derartiges Defizit erkennbar. So waren die meisten der studentischen Hilfskräfte, einschließlich des Verf. dieser Anmerkungen, in der Koordination von EDV-Anwendungen nur grundlegend bewandert, was den Arbeitsablauf seinerseits bremste. Zwar wurden derartige Verzögerungen durch Routine im Bedienprozess sukzessive vermindert, der anfängliche Zeitverlust konnte aber nicht mehr rückgängig gemacht werden. Im Umfeld dieser Arbeit konnten bereits mehrere digitale Datenquellen gewinnbringend angewandt werden. Über den Nutzen digitaler Datenbanken schreibt Eder folgendes: „Im Informationszeitalter nehmen Datenbanken eine zentrale Position im System der Informationsverwaltung und -vermittlung ein. Auch im Bereich der Geschichte hat diese Entwicklung zu großen Veränderungen in der Wissenschaftsorganisation geführt. Datenbanken zur individuellen Organisation von Daten haben nicht nur die Karteikarten weitgehend abgelöst, sondern dienen insbesondere auch größeren wissenschaftlichen

⁷⁸⁷ Vgl. hierzu: Kögelmeier (2001): Landes- und Regionalgeschichte. S. 129, wo es heißt: „Der Schwerpunkt des Internet-Einsatzes in der Geschichtsforschung liegt nach wie vor bei der Literaturrecherche, also in der Benutzung der Online-Kataloge von Bibliotheken bzw. Bibliotheksverbänden und von Online-Bibliographien.“

⁷⁸⁸ Arnold (1974): Geschichtswissenschaft. S. 106f. – Die Hindernisse, auf die Arnold hier abzielt, sieht er v.a. darin begründet, dass die meisten Historiker im Bereich der digitalen Datenverarbeitung ein erkennbares Kompetenzdefizit haben, was eben ein effektive Nutzung digitaler Medien verhindert.

⁷⁸⁹ Einen ersten Leitfaden für Laien liefert z.B.: Reimann (1999): Internet. – Gerade für Laien ein lesbarer Überblick, der mit den Grundlagen der modernen Kommunikationsgesellschaft beginnt, und anwendungsbezogen weiter ausbaut.

Institutionen (Universitäten, Forschungsinstitute, Archiven u.a.) zur Aufnahme, Organisation und Distribution von größeren Datenmengen.⁷⁹⁰

In diesem Zitat erkennt man einen klaren Bezug zur hier analysierten Datenbank. Zudem fanden in der hier vorliegenden Studie einige Informationsquellen Anwendung, die online bereitgestellt sind, so z.B. auf der Internet-Seite des bayerischen Landtags. Gerade die hohe Aktualität der online veröffentlichten Schreiben erwies sich als großer Vorteil. Man denke beispielsweise an die möglichst aktuellen Lehrpläne für das bayerische Schulsystem, die gezielt ausgewertet wurden.

Aus den angeführten Anmerkungen wird abschließend eine ganze Reihe von Vorteilen und Perspektiven deutlich, die grundsätzlich auch auf künftige Forschungsprojekte übertragbar sind. Zunächst besteht die Frage nach den Geldmitteln, die der Forschung zur Verfügung gestellt werden. D.h. ein umfassendes Finanzierungskonzept bedeutet für die Projektmacher ein Maß an Planungssicherheit, das viele Prozesse begünstigt. Gerade wenn es darum geht, Kontinuität durch längerfristige Arbeitsverträge zu gewährleisten, ist eine tragfähige finanzielle Basis notwendig. Mittels entsprechender Ressourcen wäre eine Beschaffung von notwendigen Arbeitsmaterialien ebenfalls gesichert.

Eine weitere abschließende Perspektive ist die Frage nach der Ausbildung an den einzelnen Fakultäten und an den Schulen. Eine tragfähige Ausstattung mit technischer Infrastruktur – d.h. Hardware und Software – ist eine Notwendigkeit für zeitgemäße Ausgestaltung von Unterricht und Ausbildung. Zudem sollten sich die Lehr- und Forschungsmethoden ganz allgemein am Stand der Technik orientieren können. Gerade wenn es darum geht, große Datenbestände zu erfassen, sollten derartige Voraussetzungen vorhanden sein.

Sahle fasst den Zusammenhang zwischen Finanzierungskonzept und wissenschaftlichen Editionen im digitalen Bereich wie folgt zusammen: „Mit dem Übergang in eine digitale Forschungs- und Publikationslandschaft hat sich der Horizont der Edition erweitert. Auf verallgemeinerten Fundamenten ist ein neues Theoriegebäude aufzubauen. Das Feld der Edition wird umfangreicher und komplexer. Zugleich können Editionen unterschiedlicher Größe und methodischen Zuschnitts aber auch als modulare Bausteine der allgemeinen Erschließung von Quellen und Texten für die Geisteswissenschaften aufgefasst werden. Mit den aktuellen Werkzeugen und durch die Einfachheit der Internet-Publikation ist es durchaus

⁷⁹⁰ Eder (2006): Geschichte. S. 275. – Vgl. zu diesem Aspekt ebenfalls: Köhn (1996): Datenbanken. – Bei Köhn findet sich das Thema, gezielt EDV-Kenntnisse an Geschichtsstudenten zu vermitteln. Hierdurch erhofft er sich für das historische Geschäft „Erleichterung“ und „Erweiterung“ der Methodenkompetenzen und eine effektivere Nutzung der Ergebnisse der „Forschung“. Zu diesem Zweck entwirft Köhn ein Lehrsequenz für ein Seminar.

möglich, bei hohem methodischem und inhaltlichem Anspruch begrenzte Ausgaben zügig zu erstellen und online bereitzustellen. Will man aber die Möglichkeiten der digitalen Edition ganz ausschöpfen, dann muss man von einem Low-tech-Ansatz Abschied nehmen und kommt an den anspruchsvollen Technologien aus dem XML-Bereich nicht vorbei.⁷⁹¹

Um dieser Entwicklung aber auch entsprechend ausgebildetes Personal entgegenzustellen, reicht es nicht aus, moderne Computer-Bauteile und Netzwerke zu finanzieren. Vielmehr wird Wartungs- und Servicepersonal in ausreichender Zahl benötigt und außerdem müssen die Nutzer dieser Systeme entsprechend ausgebildet werden. Hierauf müssen die schulischen Lehrpläne und die Studieninhalte an den Universitäten reagieren. In diesem Zusammenhang ist das angeführte Zitat von Sahle zu sehen.

Grundsätzlich liegt eine weitere Kernforderung dieser Ausführungen darin, dass ein kompetenter und reflektierter Umgang mit Informationen und Medien jeglicher Art als ein gesamtgesellschaftlicher Bildungsauftrag begriffen wird. Die Rahmenbedingungen der „Informationsgesellschaft“⁷⁹² fordern geradezu von jedem einzelnen eine entsprechende Medienkompetenz. Dieser Auftrag ergeht dann als ein umfassender an weite Teile der Gesellschaft, und besonders an die gesamte Bildungslandschaft.

⁷⁹¹ Sahle (2010): Editionstechniken. S. 246f.

⁷⁹² Vgl. hierzu z.B.: Reimann (1999): Internet. S. 1ff. – In seiner Einleitung geht Reimann gezielt auf die Zusammenhänge von Informationen, Aufmerksamkeit, die notwendigen Kompetenzen und die Bedeutung für ein geisteswissenschaftliches Lernen ein.

5 Schluss

Unbestritten ist, dass das Petitionswesen im direkten Zentrum des Ritterschen „Dualismus“⁷⁹³ zu verorten war, den dieser in der konstitutionellen Monarchie erkennt. Dem monistischen Selbstverständnis des aufgeklärten Absolutismus lief eine rege Beteiligung der Bevölkerung ebenso zuwider, wie die Einmischungsversuche der „Ständeversammlung“, resp. des Landtags in die Exekutive. An dieser Schnittstelle zwischen Monarch, Volksvertretung und Bevölkerung verlief so zu sagen die Grenze zwischen dem althergebrachten Selbstverständnis des Herrschers und dem modernen Verfassungsverständnis der Bevölkerung. Somit konnte auch die These, dass das selbstbestimmte Individuum dem altständischen Gedanken in dieser Zeit konträr gegenüberstand, anhand der vorliegenden Untersuchung bestätigt werden.⁷⁹⁴ Auch sie zeigt somit, dass das 19. Jahrhundert eine Epoche des Übergangs war, was besonders die stete Pendelbewegung zwischen Reform und Reaktion gerade in der ersten Hälfte des Jahrhunderts bezeugt.⁷⁹⁵ Sie bekräftigt zudem die Ansicht, wonach die konstitutionelle Monarchie letztlich doch ein eher labiles Konstrukt darstellte, das sich stetig wechselnden Einflüssen ausgesetzt sah, wie dies besonders Ritter hervorgehoben hat. Die anhaltenden Diskussionen um den Wirkungskreis und das Initiativrecht haben diese These jedenfalls für die bayerischen Verhältnisse nachhaltig bestätigt. Die Vermutung Zorns, wonach das „Schwergewicht“ in dieser Auseinandersetzung in Bayern eindeutig bei der Kammer der Abgeordneten gelegen hatte⁷⁹⁶, muss allerdings relativiert werden. Bedenkt man die treibende Kraft der Reichsratskammer gerade im Hinblick auf die Praxis im Umgang mit staatsbürgerlichen Eingaben und den hiermit in Verbindung stehenden Diskussionen um die Erweiterung der Kompetenzen des Landtags, die in den Geschäftsordnungen verankert waren, so besteht berechtigter Zweifel an Zorns Stellungnahme – zumindest im hier betrachteten Zusammenhang. Es sei hierbei an die Praxis der „Aneignung“ von Petitionen erinnert, die zu großen Stücken von der vermeintlich konservativen Kammer vorangetrieben wurde. Die von der Obrigkeit erhoffte „konservative Bremswirkung“⁷⁹⁷ dieser Kammer zeigte sich auf diesem Felde kaum. Vielmehr wirkten beide Kammern geradezu in die gleiche Richtung. Erst gegen Ende des Jahrhunderts erwiesen sich die Reichsräte als durchwegs konservativ, was sich im

⁷⁹³ Ritter (1974): Entwicklungsprobleme. S. 13f.

⁷⁹⁴ Vgl. z.B.: Scheuner (1961): Gesellschaft. S. 230.

⁷⁹⁵ Vgl. hierzu z.B.: Winkler (2000): Geschichte. S. 39. – Erinnert sei hier auch an den Begriff „Sattelzeit“.

⁷⁹⁶ Vgl.: Zorn (1974): Parlament. S. 19.

⁷⁹⁷ Ebd. S. 300.

hier vorliegenden Zusammenhang darin äußerte, dass sie keinen eigenen Ausschuss für die staatsbürgerlichen Eingaben einrichteten.

Im Zuge der Untersuchung wurde dann auch die Problematik deutlich, welche mit den einschlägigen Begriffen – besonders die inhaltliche Affinität zwischen „Beschwerde“ und „Petition“ stand hierbei im Zentrum – verbunden war. Diese hatte u.a. auch zur Folge, dass die dadurch bedingten Diskussionen zum Teil in die Sphäre benachbarter Begriffe hineinragten. Dies führte, zumindest was die bayerischen Verhältnisse anbelangte, zu einer politischen Instrumentalisierung eben dieser Begriffe. Gerade das Beschwerdewesen wurde von Seiten des Landtags genutzt, um eine Art von Kompensation für den rechtlich nicht gegebenen „Zugang des Einzelnen zum Staat“⁷⁹⁸ zu gewährleisten. Dieser Einsatz für die Bürger stand im Einklang mit den Interessen des Parlaments, das seinen Wirkungskreis auf diesem Wege sukzessive ausbauen konnte. Dass dies aber auf entsprechenden Widerstand der Exekutive stoßen musste, lag in der Natur der Sache. Nicht zuletzt die restriktiven Maßnahmen des Deutschen Bundes⁷⁹⁹ belegen die gesellschaftliche Sprengkraft, die besonders die Exekutive politisch motivierten Petitionen unterstellt hat. Dass sich aber diese Praxis und die gewohnheitsrechtlichen Befindlichkeiten, die dahinter standen, nicht unterbinden ließen, ist zu weiten Teilen auf ein neues, modernes bürgerliches Selbstbewusstsein zurückzuführen, das in der Epoche der Revolutionen und der Befreiungskriege entstanden war. Der sich emanzipierende „Bürger“ wandte sich dabei nicht mehr unterwürfig flehend an die Obrigkeit wie einst der „Untertan“.

Der Weg zur rechtlichen Institution des Petitionsausschusses, der erst beschritten werden konnte, als der bayerische Landtag die Geschäftsordnungsautonomie erreicht hatte, zeigte, dass das Ringen um Kompetenzerweiterung stets auch der politischen Wetterlage unterworfen war. Grundsätzlich aber ist die Ausformung des Petitionsausschusses als Teil einer verfassungsrechtlichen Entwicklung zu sehen, die zu einer deutlichen Aufwertung des Parlaments im politischen Gefüge führte. Bei Götschmann findet sich eine grundlegende Einschätzung, die dies zusammenfasst. „Max II. hatte schon 1859 bei der Berufung eines neuen Ministeriums der Tatsache Rechnung getragen, daß die Regierung in zunehmenden Maße vom Parlament abhängig wurde und keine Politik mehr verfolgen konnte, die nicht die Unterstützung zumindest eines Großteils der Abgeordneten fand.“⁸⁰⁰

⁷⁹⁸ Vgl. Sengelmann (1965): Zugang.

⁷⁹⁹ Vgl. hierzu u.a.: Schieder (1999): Bund. S. 37ff.

⁸⁰⁰ Götschmann (1993): Innenministerium. S. 23.

Mit der Ausbildung eines staatsrechtlich klar geregelten Petitionswesens im Königreich Bayern vollzog sich ein wesentlicher Schritt hin zur modernen Staatlichkeit, der von der „konstitutionellen allmählich zur parlamentarischen Monarchie“⁸⁰¹ hinführte. Dies zeigte sich auch darin, dass die Bürger nunmehr offene Kommunikationskanäle vorfanden, die sie zur Artikulation ihres Willens nutzen konnten.

Zwar kann der gesetzlichen Basis, auf welcher der Petitionsausschuss 1872 seine Tätigkeit aufnahm, nicht der Rang eines Verfassungsgesetzes zugesprochen werden, doch tat dies dem Umfang seiner Tätigkeit keinen erheblichen Abbruch. So verdeutlicht der Petitionsausschuss im Landtag des Königreichs Bayern, dass die Verlagerung der parlamentarischen Arbeit in die Ausschüsse eng mit der Entwicklung der parlamentarischen Demokratie verbunden ist.⁸⁰² Die Funktion und Bedeutung der Ausschüsse als parlamentarische „Subgremien“ konnte ebenfalls verdeutlicht werden. Der beachtliche Stellenwert, den das Parlament dem Petitionsausschuss zugestand, belegt dessen personelle Zusammensetzung. Wie gezeigt werden konnte, waren in diesem Ausschuss eine ganze Reihe kompetenter und prominenter Parlamentarier vertreten.

Der Blick in die Verhältnisse anderer Staaten zeigte gewisse Analogien aber auch Unterschiede auf. Zweifellos sind demnach die Erkenntnisse, die hier im Bezug auf das Petitionswesen im bayerischen Konstitutionalismus gewonnen wurden, mutatis mutandis auch auf andere Länder übertragbar. Für einige süddeutsche Länder konnte dies nachgewiesen werden. Der Weg hin zu einer klaren Trennung zwischen staatsbürgerlichem Petitionsrecht und dem Antragsrecht des Parlaments scheint demnach ein überregionales Phänomen dieser Epoche zu sein, das einhergeht mit der Entwicklung des „Untertanen“ hin zum „Bürger“, bzw. von der „Ständeversammlung“ zum „Landtag“. So gewann der bayerische Landtag mehr und mehr den Charakter eines modernen Parlaments, welches auch entsprechende Aufgaben übernehmen konnte.⁸⁰³ Wenn hier eine umfassende Betrachtung der jeweiligen Unterschiede und Parallelen nicht geleistet werden konnte, so deswegen, weil der bisherige Forschungsstand über die Praxis der Behandlung von Petitionen in den jeweiligen Parlamenten nicht hinreichend informiert. Die vorliegende Arbeit konnte zumindest für die bayerischen Verhältnisse Abhilfe schaffen.

Wie die Untersuchung weiter gezeigt hat, war die These bezüglich der Funktionen, die das Petitionswesen innerhalb eines Staates übernommen habe, durchaus zutreffend. Gerade für das Königreich Bayern war die Aufgabe von großer Bedeutung, seine neuerworbene

⁸⁰¹ Ebd.

⁸⁰² Vgl.: Dechamps (1954): Ausschüsse. Vorwort. – In gleicher Weise: Wiesend (1989): Ausschusswesen. S. 52.

⁸⁰³ Vgl. zu den Funktionen eines Parlaments z.B.: Oberreuther (1977): Parlamentarismus. S. 46.

Territorien in den Staatsverband zu integrieren. Von großem Interesse war daher die Frage, ob das Petitionswesen im Allgemeinen und der Petitionsausschuss im Besonderen bei dieser Aufgabe als Instrument der „Staatskommunikation“⁸⁰⁴ einen entsprechenden Beitrag leisten konnte. Dass dies tatsächlich der Fall war, konnte umfassend nachgewiesen werden. Wie die regionale Verteilung der an den Landtag eingereichten Petitionen zeigt, konnte seit dem Jahr 1872 kein regionales Ungleichgewicht festgestellt werden. Damit liegt die Schlussfolgerung nahe, dass das Petitionswesen zu einer erfolgreichen „Integration“⁸⁰⁵ aller Teile des Königreichs beigetragen hat. Bereits in den Anfängen des modernen Bayerns zeigte sich, dass das althergebrachte Artikulieren von Anliegen auch für die Neubayerischen Gebiete als selbstverständlich angenommen werden muss. In der Epoche des Vormärz ist darum nicht nur aber auch in Bayern aus dem Petitionsrecht „ein Mittel kollektiver Opposition und Agitation geworden.“⁸⁰⁶ Obwohl gerade in dieser historischen Phase „die Wirkung politischer Petitionen naturgemäß sehr begrenzt“⁸⁰⁷ gewesen ist, hat diese Untersuchung gezeigt, dass dieses Instrument die Entwicklung einer bürgerlichen Öffentlichkeit spürbar befördert hat. Zeitraum und Thematik dieser Studie tangierten somit nicht nur Fragen nach der „Souveränität als wichtigste Grundlage des staatlichen Machtmonopols und damit der modernen Staatlichkeit“, sondern auch die „Konsolidierung und Ausweitung des bayerischen Staatsgebietes“⁸⁰⁸.

Einen hohen Stellenwert hat die Forschung der Petition bereits seit längerem zugeschrieben. So fasste Hornig diese Entwicklung folgendermaßen zusammen: „Während sich vorher Öffentlichkeit aus heterogenen und sehr konkreten Anlässen von Fall zu Fall konstituierte, war es die Petition, die zusammen mit anderen Kommunikationsfreiheiten wie der Presse- und Versammlungsfreiheit als ein Kontinuum kritischer Reflexion das Staatshandeln begleitete, Reformen initiiert und die Entstehung einer bürgerlichen Gesellschaft ermöglicht.“⁸⁰⁹

Damit sind tatsächliche und wesentliche Aspekte auch dieser Untersuchung genannt. Sie konnte nachweisen, dass die fortschreitende Parlamentarisierung in Bayern in der Tat einherging mit dem Ausbau und der Professionalisierung des Petitionsrechts.⁸¹⁰ Sie zeigt darüber hinaus aber auch, dass in der politisch weniger angespannten zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Petitionsinhalte an Schärfe verloren. Diese Entpolitisierung des Petitionswesens ließ sich gerade bei der umfassenden Auswertung der entsprechenden

⁸⁰⁴ Vgl.: Hornig (2001): Staatskommunikation.

⁸⁰⁵ Mohme (1992): Petitionsrecht. S. 13.

⁸⁰⁶ Sengelmann (1965): Zugang. S. 55.

⁸⁰⁷ Hornig (2001): Staatskommunikation. S. 33.

⁸⁰⁸ Götschmann (1993): Innenministerium. S. 602.

⁸⁰⁹ Ebd.: S. 53.

⁸¹⁰ Vgl. hierzu: Unterpaul (1998): Handkommentar. S. 9.

Quellen feststellen. Hinter vielen Eingaben, die in den Jahren nach 1872 eingereicht wurden, standen oftmals pragmatische Anliegen. Der Wille zur Veränderung der politischen Verhältnisse dagegen ist nur ausnahmsweise zu fassen.

Was die Funktion der „Verringerung von Rechtsdefiziten“⁸¹¹ anbelangt, so überlagerte sich das Petitionswesen in gewissen Bereichen mit dem Beschwerdewesen. Wie gezeigt werden konnte, erwiesen sich aber auch die Petitionen dieser Zeit als geeignetes Instrument, um juristische Spielräume auszuleuchten. In diesem Zusammenhang ergaben sich noch weitere Erkenntnisse. So, dass das Petitionswesen auch dazu genutzt wurde, persönliche Bedürfnisse und Motivationslagen zu artikulieren. Das Bild, wonach die bayerischen Bürger die Entscheidungen der Obrigkeit stillschweigend abwarteten und akzeptierten, konnte nachhaltig korrigiert werden. Wie gezeigt werden konnte, manifestierte sich in vielen Petitionen die Entschlossenheit der Bürger, sich zu emanzipieren. In der Forschung hat man drei Felder definiert, auf die sich solche Aktivitäten erstreckten. „Eines [meint] das Feld der Daseinsdeutung und der Sinnstiftung [...]. Ein zweites betrifft die Organisation der politischen Herrschaft. [...] Ein drittes Feld sind die Beschränkungen der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit [...].“⁸¹²

Abgesehen vom erstgenannten Feld wurde das Vorbringen von Wünschen und Anträgen dazu genutzt, die beiden anderen Felder gezielt zu hinterfragen. Das Vorbringen von Petitionen wurde somit zum Instrument, die eigene Emanzipation einzufordern, was schließlich die Forderung nach politischer Partizipation als Konsequenz nach sich zog. Bürger aller bayerischen Landesteile und aller gesellschaftlicher Schichten nutzten die nicht zu unterbindende Möglichkeit, sich mit Bitten und Anliegen an den Staat zu wenden. Die gewählten Volksvertreter leisteten hierbei in vielfältiger Weise Hilfestellung, diesen Anliegen Gehör zu verschaffen. Letztlich kann abschließend noch einen Schritt weitergegangen werden, indem auf den Gedanken zurückgegriffen wird, dass Anteilnahme am Staat hiermit auch durch den Einzelnen nicht nur de jure sondern auch de facto stattgefunden hat. „Jeder Mensch nutzt jedoch den Handlungsspielraum, den ihm jedes noch so perfekte System, wenn es funktionsfähig bleiben will, lassen muß, nach seinen individuellen Vorstellungen und Fähigkeiten. Und nicht nur das; selbst der Einzelne kann, begünstigt durch bestimmte Umstände, allein oder im Verein mit anderen, die vorgegebenen Strukturen durchbrechen und auch verändern.“⁸¹³

⁸¹¹ Mohme (1992): Petitionsrecht. S. 13.

⁸¹² Bauer (2010): Jahrhundert. S. 53.

⁸¹³ Götschmann (1993): Innenministerium. S. 616.

Zwar bewegt sich dieser Befund auf der Ebene bürokratischer Organisationsstrukturen. Er gilt aber ebenso für die anderen Bereiche staatlichen und gesellschaftlichen Handelns, und auch für das des Bürgers. In diesem Zusammenhang ist das Petitionswesen zu sehen, das nie eine Art Wunschkonzert zu werden drohte.

Im Kontext von Partizipation und Emanzipation deutet sich eine weitere Funktion des Petitionswesens an, nämlich die „Sicherung der Stellung des Parlaments gegenüber der Regierung und Exekutive“⁸¹⁴. Wie wichtig gerade dieser Aspekt war, belegt diese Arbeit nachweislich.

Vor diesem Hintergrund dieses hohen Stellenwerts des Petitionswesens für die politische und gesellschaftliche Entwicklung des 19. Jahrhunderts ist das Projekt zu sehen, das sich zum Ziel setzte, die Erfassung aller greifbaren Petitionen in Form einer digitalen Datenbank zu leisten. Im Rahmen dieses Forschungsprojekts wurde ein umfangreicher Fundus angelegt, der in dieser Arbeit auch ausgewertet werden konnte. Die Eigenheiten, die diese Sammlung ausmachen, definierten die genannte EDV-Edition als Quelle sui generis. Diese Online-Datenbank sammelt die Zeugnisse der Kommunikation zwischen Obrigkeit und Bevölkerung. Die tagesaktuellen Themen der erfassten Jahrgänge spiegeln sich gerade in dieser digitalen Geschichtsquelle in einer Vielschichtigkeit wider, dass jeder bayerische Staatsbürger einen Bezug zu seiner direkten Regional- bzw. Kommunalgeschichte herstellen kann. Gerade die Geschichte der kleineren Kommunen wird hier plastisch greifbar, keineswegs nur die der großen Ballungszentren.

Wird das Petitionsrecht des Einzelnen heutzutage in keiner Weise mehr in Frage gestellt, so bezieht sich diese Aussage selbstverständlich sowohl auf die einzelnen Bundesländer als auch auf den Bund selbst. Die historischen Bezüge des Petitionswesens ragen aber bis in unsere Zeit hinein. Gerade der Blick auf das heutige Petitionswesen im Bayerischen Landtag untermauert die Bedeutung des freiheitlichen Rechts, sich mit Bitten und Beschwerden an das Parlament zu wenden. Dies wird in der aktuellen Fassung nicht nur bayerischen Staatsbürgern gewährt, sondern allen Personen. Weder der Wohnort noch das Alter sind grundsätzlich ausschlaggebend, ob eine Petition vom Landtag angenommen werden kann.

Hier spiegeln sich vermutlich Einflüsse des Grundgesetzes. Der Artikel 17 regelt das Petitionsrecht. Bereits der Befund, dass die Bundesrepublik Deutschland diesem Recht den Rang eines „Grundrechts“ einräumt, zeigt den hohen Stellenwert. Die konkrete Formulierung lautet: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich

⁸¹⁴ Mohme (1992): Petitionsrecht. S. 13.

mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“⁸¹⁵

Hierdurch wird der Artikel 115 der Bayerischen Verfassung tangiert und erweitert.⁸¹⁶ Dieses hohe Maß an Bereitschaft, sich mit den Belangen der „einfachen“ Bürger zu befassen, zeugt davon, dass eine intensive und lebendige Kommunikation eine gewichtige Stellung im politischen System einberaumt bekommen soll. Der rege Austausch, der letztlich nur funktionieren kann, wenn die juristischen Hürden für den Gebrauch nicht allzu hoch gelegt werden, kann in unserer modernen Gesellschaft als konstitutiv begriffen werden. Kommunikation erweist sich somit als unbedingt notwendige Säule für eine gesunde Demokratie. Dazu gehört aber nicht nur eine freimütige Annahme von Eingaben und Beschwerden. Auch die transparente Bearbeitung und verständliche Berichterstattung müssen gewährleistet sein, um auf Seiten der Petenten Verständnis und Akzeptanz für die parlamentarische Beschlussfassung zu erzeugen.⁸¹⁷ Historisch betrachtet zeigen Entwicklungslinien auf diesen Zustand. Die Frage nämlich, ob ein politischer Sachverhalt hinter den Mauern des „Palastes“ selbstherrlich entschieden oder öffentlich auf dem „Forum“ diskutiert wird⁸¹⁸, lässt wesentliche Rückschlüsse auf das Verhältnis zwischen Politik und Bevölkerung zu. Gerade die Diskussion kritischer bzw. der Obrigkeit missliebiger Inhalte stellt hierbei einen Gradmesser dar, denn sie „bedarf zu ihrer Wirkung der Foren, sie bedarf einer Öffentlichkeit, denn nur die Öffentlichkeit ermöglicht den Diskurs.“⁸¹⁹ Auch Hornigs Untersuchung deutet in diese Richtung.⁸²⁰ Dies setzt der Bayerische Landtag mit der derzeit gültigen Gesetzeslage sicherlich in umfassender Weise um. Und auch hier wird das Kommunikationsinstrument Internet genutzt, wohlgemerkt von beiden Seiten. So können alle relevanten Informationen bequem online abgerufen werden. Das „Gesetz über die Behandlung

⁸¹⁵ Auch das Grundgesetz ist online abrufbar. – Hier zitiert nach:

http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_01.html – zuletzt aufgerufen am 01.08.2012. – Die Einschränkungen, die in Artikel 17a genannt werden, finden sich an gleicher Stelle. Hier werden eventuelle Hürden für Gesetze, die den Wehrdienst, bzw. Wehrersatzdienst betreffen, genannt. Weiterhin erfolgt der Verweis auf Artikel des Grundgesetzes, die u.U. betroffen sein könnten.

⁸¹⁶ Diese Anmerkung findet sich an verschiedener Stelle der in der nachfolgenden Fußnote zitierten Veröffentlichungen des Bayerischen Landtags, und kann somit sicherlich als nachvollziehbar gelten.

⁸¹⁷ Neben dem aktuellen Gesetzestext (vgl. die nachfolgende Fußnote) veröffentlicht der Bayerische Landtag auch regelmäßig erscheinende Petitionsberichte. Hier wird auf den Bericht vom 10.02.2011 verwiesen. – Vgl. online als pdf-Dokument abrufbarer Petitionsbericht in der 67. Plenumsitzung vom 10.11.2011, Bayerischer Landtag, 16. Wahlperiode: https://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xbcr/landtag/dateien/Petitionsbericht_2011.pdf – zuletzt aufgerufen am 01.08.2012. – Eine Weitere Online-Veröffentlichung ist eine Petitionsstatistik, die ebenfalls periodisch erscheint. – Hier die Statistik zur 16. Wahlperiode, zum Stichtag 31.01.2011. – Vgl.: https://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xbcr/landtag/dateien/Petitionsstatistik_31_01_2011.pdf – zuletzt aufgerufen am 01.08.2012. – Hier findet sich reichhaltiges Datenmaterial zur genannten Materie.

⁸¹⁸ Vgl. hierzu: Finer (1997): Government. Bd. III. S. 1567f.

⁸¹⁹ Bauer (2010): Jahrhundert. S. 53.

⁸²⁰ Vgl. hierzu: Hornig (2001): Staatskommunikation.

von Eingaben und Beschwerden an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung (Bayerisches Petitionsgesetz – BayPetG)“ ist in seiner Grundfassung seit 1993 gültig und wurde zuletzt 2006 überarbeitet.⁸²¹

Der sich hier spiegelnde Stellenwert des Petitionsrechts zeigt sich in ganz besonderer Weise daran, dass nach heutiger Gesetzeslage die Petitionsausübung nicht wie einst in einer Geschäftsordnung geregelt wird. Vielmehr findet sich dies in einem Landesgesetz, das den Artikel 115 der bayerischen Verfassung klar und umfassend erweitert. Das parlamentarische Procedere im Umgang mit „Eingaben und Beschwerden“ wird in „Abschnitt 7“ der derzeit gültigen „Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag“⁸²² näher definiert. Signifikant ist, betrachtet man diese konkreten Regelungen, dass eine ganze Reihe deutlich erkennbarer Analogien zur Bearbeitung von Eingaben an den Petitionsausschuss im bayerischen Parlament des Königreichs Bayern bis heute nachvollziehbar sind. Gerade was die Einreichung selbst, die Bearbeitung und die Bescheidung einschließlich Informationsweitergabe an den Antragsteller anbelangt, wurden spätestens seit dem Jahre 1872 Erfahrungswerte gesammelt, die in die stete Weiterentwicklung der Rechtslage einfließen.

Eine gezielte wissenschaftliche Auswertung einer derartigen Materie stößt dennoch auf gewisse Schwierigkeiten. Nicht zuletzt bedarf die Analyse von umfangreichem Datenmaterial, das v.a. „nur“ in (hand-)schriftlicher Form vorliegt und u.U. schwierig greifbar ist, ein entsprechendes Volumen an Ressourcen, sowohl was zeitliche und personelle, aber auch finanzielle und technische anbelangt. Der immense Zeitaufwand, der nötig war, die hier ausgewertete Datenbasis bereitzustellen, beschäftigte eine Vielzahl von Mitarbeitern. Eine weitere nicht unwesentliche Schwierigkeit stellte die strategische Vorgehensweise dar. Da in diesem Zusammenhang von der Geschichtsforschung noch weitere Erfahrungswerte gesammelt werden können, was die Aufbereitung und Überführbarkeit von historischen Fakten und Daten in das digitale Zeitalter anbelangt. In diesem Zusammenhang wäre eine

⁸²¹ Vgl. das Gesetz über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung (Bayerisches Petitionsgesetz – BayPetG) - Vom 9. August 1993 (GVBl. S. 544, BayRS 1100-5-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 366) – Online als pdf-Dokument abrufbar unter: https://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xbcr/landtag/dateien/GO_PetG.pdf – zuletzt aufgerufen am 01.08.2012. – Die entsprechenden Ausführungen, die diesem Zitat vorausgingen, beziehen sich auf den Wortlaut ebendieses pdf-Dokuments.

⁸²² Vgl. online abrufbares pdf-Dokument der „Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag“ unter: <https://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xbcr/landtag/dateien/GeschO.pdf> – zuletzt aufgerufen am 01.08.2012. – Der aufmerksame Vergleich der hier einschlägigen Formulierungen des Artikels 7 der Geschäftsordnung, „Eingaben und Beschwerden“ betreffend, mit den in dieser Arbeit angeführten Ausführungen macht auf einige deutliche Parallelen zwischen der Praxis des Petitionswesens im Königreich Bayern und dem modernen Freistaat Bayern aufmerksam.

veränderte Haltung und Sichtweise in der Zukunft wünschenswert, was die Beschaffung von Ressourcen in entsprechenden Zusammenhängen betrifft. Zahlreiche wertvolle Archivbestände, deren Auswertung von hohem Interesse sind, warten hierauf. Gerade regionale Aktensammlungen, denen bisher kaum Aufmerksamkeit zuteil wurde, könnten hiervon profitieren.

Die Zugänglichmachung historischer Erkenntnisse mittels Internet stellt zudem eine zeitgemäße und v.a. bürgernahe Veröffentlichungsform dar, deren Beitrag zur Mentalitätsbildung in breiten Gesellschaftsteilen nicht unterschätzt werden sollte. Dementsprechend kann die Geschichtswissenschaft durch derartige Forschungsprojekte einen unmittelbaren Einfluss auf die politische Bildungsarbeit weit über die Grenzen des wissenschaftlichen Geschäfts hinaus nah am Bürger leisten. Allzu oft bleibt dies nämlich eine Betätigung von wenigen Spezialisten. Der genannten Intention gemäß erfolgte in dieser Arbeit auch ein ausführlicher Blick auf die weiterführenden Schulen in Bayern. Mit der Frage, wie die hier analysierten Informationen für den konkreten Schulalltag nutzbar gemacht werden können, konnte aber lediglich eine Reihe von Anregungen gegeben werden, die noch auf eine detaillierte Umsetzung warten. Eine nachhaltige Wirkung der erzielten Erkenntnisse wäre wünschenswert.

6 Quellen und Literaturverzeichnis

6.1 Quellen

6.1.1 Ungedruckte Quellen

1. Bayerisches Hauptstaatsarchiv München

Abteilung II (Neuere Bestände, 19./20. Jahrhundert):

Landtagssachen und Kammer der Abgeordneten
Kammer der Reichsräte

2. Archiv des Bayerischen Landtags

Generalakten und Direktorialakten (“Generalien”)

<i>Nummer:</i>	<i>Inhalt / Gegenstand:</i>
V	Verhandlungen des Landtags, Wahl- und Legitimationsprüfung
VII	Amtliches Handbuch des Landtags
VIII	Geschäftsordnung, Geschäftsführung, Gesetzesvorlagen, Anträge, Eingaben und Beschwerden, Interpellationen, Kurze Anfragen, Aufwandsentschädigung
IX	Verfassungsurkunde
X	Ausschüsse
XVI	Landtagsverhandlungen (Druck, Abgabe usw.)

Anmerkung:

Die Signaturen der einzelnen Akten werden in den Anmerkungen angegeben.

6.1.2 Gedruckte Quellen und zeitgenössische Publizistik

Alphabetisches Repertorium über die Verhandlungen der beiden Kammern des Landtags des Königreichs Bayern. versch. Jahrgänge.

Amtliches Handbuch der Kammer der Abgeordneten des Bayerischen Landtages. Hrsg. v. Bureau der Kammer der Abgeordneten. München. 1900, 1906, 1908 und 1912.

Aretin, Johann Christoph Frhr. v.: Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. 2. Aufl. vermehrt durch Carl Rotteck. 2 Bde. Leipzig. 1838-1840.

Aretin, Johann Christoph Frhr. v.: Gespräch über die Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern von Bojophilus Timonomus. 2 Hefte. München. 1818.

Bayerns Entwicklung nach den Ergebnissen der amtlichen Statistik seit 1840. Hg. vom Kgl. Statistischen Landesamt. München. 1915.

Des bayerischen Volkes Erwartungen von dem Landtage im Jahre 1831. 1. Heft: Die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten. München. 1830.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Hrsg. v. F.B.W. Hermann. Heft 1. I. Bevölkerung. München. 1850.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Hrsg. v. K. Bay. Statistischen Bureau. Heft 54. München. 1888.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Hrsg. v. K. Statistischen Bureau. Heft 61. München. 1897.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Hrsg. v. K. Statistischen Bureau. Heft 80. München. 1908.

Behr, Wilhelm Joseph: Von den rechtlichen Grenzen der Einwirkung des deutschen Bundes auf die Verfassung, Gesetzgebung und Rechtspflege seiner Glieder-Staaten. Stuttgart. 1820.

Ders.: Unterhaltungen des Bürgermeisters Behr in Würzburg mit seinen geehrten Mitbürgern. Würzburg. 1821.

Ders.: Versuch des Grundrisses einer Verfassung für Monarchien. Stuttgart. 1830.

Beckers, Hubert: Ueber die Rechte der bayerischen Ständeversammlung in Beziehung auf Wünsche und Anträge an die Regierung. München. 1828.

Die Beschwerden an die Kammer der Abgeordneten des Bayerischen Landtags 1819-1918. Bearbeitet und eingeleitet von Dirk Götschmann. Hg. vom Bayerischen Landtag. München. 1997.

Brater, Karl: Regierung und Volksvertretung in Bayern. 2. Aufl. Leipzig. 1858.

Ders. (Hrsg.): Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern und die Verfassungsedicte in ihrem gegenwärtigen Bestand – mit Rücksicht auf die deutschen Reichsgesetze. 4. Aufl. Bearb. von Georg Pfeil. Nördlingen. 1872.

Cucumus, Conrad: Lehrbuch des Staatsrechts der konstitutionellen Monarchie Baierns. Würzburg. 1825.

Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern. Abt. III, Bd. 2: Die Bayerische Staatlichkeit. Unter Mitwirkung von Werner K. Blessing bearb. von Rolf Kiessling und Anton Schmid. München. 1976.

Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. III, Bd. 8: Kultur und Kirchen. Unter Mitwirkung von Werner K. Blessing bearb. von Rolf Kiessling und Anton Schmid. München. 1983.

Eisenmann, Gottfried: Das constitutionelle Bayern. Freimüthige Betrachtungen über unser öffentliches Leben. Würzburg. 1831.

Frenninger, Franz X.: Die Kammern des Landtages des Königreichs Bayern – Matrikel oder Verzeichniß der Direktorien und Mitglieder der beiden Hohen Kammern von 1819 – 1870. 1870 tt.

Die Gegenwart. Eine encyklopädische Darstellung der neuesten Zeitgeschichte für alle Stände. 12 Bde. Leipzig. 1848 – 1856.

Gesetzblatt für das Königreich Bayern (1818 - 1873).

Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers. Oder: Sammlung sämmtlicher Administrativ Gesetze. I. Bd. 1. Heft. Augsburg. 1871. Bayerns Gesetze und Gesetzbücher privaten, strafrechtlichen und administrativen Inhaltes. 7. Ergänzungsband. Bamberg. 1879.

Harl, Johann Paul: Über einige der wichtigsten Vortheile und Vorzüge der neuen Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern. Erlangen. 1818.

Hazzi, Joseph v.: Über die Standpunkte der bayerischen Verfassungsurkunde von 1818 in Beziehung anderer Constitutionen. München. 1819.

Hermann, Friedrich Benedikt Wilhelm v.: Über die Gliederung der Bevölkerung des Königreichs Bayern. Festrede, vorgetragen in der königlichen Akademie der Wissenschaften zu München am 28. November 1855 zur Feier des Geburtsfestes Sr. Maj. des Königs. München. 1855.

Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern. München. 1819-1848.

Hornthal, Franz Ludwig v.: Zur Kritik der Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern. Bamberg. 1818.

Huber, Ernst Rudolf (Hrsg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850. 2. Aufl. Stuttgart. 1961.

Ders.: Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit. Bd. 1. Deutsches Verfassungsrecht im Zeitalter des Konstitutionalismus (1806 – 1918). Tübingen. 1949.

Huber, Ernst Rudolf und Huber, Wolfgang (Hrsg.): Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Bd.1: Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution. Berlin. 1973.

Jandebeur, Simon Josef: Die Kammern des Landtages des Königreiches Bayern seit 1819. Matrikel der Directorien und der Mitglieder der beiden hohen Kammern in alphabetischer Ordnung nebst Angabe der Dauer der Landtage und einer alphabetischen Zusammenstellung der seit 1819 erschienenen Gesetze. Sulzbach. 1858.

Kobell, Luise v. (Hrsg.): Ignaz von Döllinger – Erinnerungen. München. 1891.

Köllmann, Wolfgang (Hrsg.): Quellen zur Bevölkerungs-, Sozial- und Wirtschaftsstatistik Deutschlands 1815-1875. Bd. 1: Quellen zur Bevölkerungsstatistik Deutschlands 1815-1875. Bearb. von Antje Kraus (Forschungen zur deutschen Sozialgeschichte, 2/1). Boppard am Rhein. 1980.

Kolb, Georg Friedrich: Der Baierische Landtag von 1845 auf 1846. In: Konstitutionelle Jahrbücher 4. München. 1846/1. S.127-197; - Und: 4. München. 1846/2. S.149-259.

Kürschner, Joseph: Der Bayerische Landtag 1893 – 1899. (= Nachdruck der 1893 in München erschienenen Ausgabe. – In der Reihe: Aus Bayerns Vergangenheit. Bd. I. Hrsg. v. Andreas Schlittmeier.). Landshut. 1989.

Laubmann, Georg u. Doeberl, Michael (Hg.): Denkwürdigkeiten des Grafen Maximilian Joseph von Montgelas über die innere Staatsverwaltung Bayerns (1799 – 1817). München. 1908.

Lerchenfeld, Max Freiherr v.: Aus den Papieren des kgl.-bay. Staatsministers Maximilian Freiherrn von Lerchenfeld. Nördlingen. 1887.

Lerchenfeld-Köfering, Hugo Graf v.: Erinnerungen und Denkwürdigkeiten 1843 – 1925. Eingeleitet und hg. von Hugo Gf. v. Lerchenfeld-Köfering. Berlin. 1935.

List, Friedrich: Tagebücher und Briefe 1812 – 1846. Hg. v. Edgar Salin. Berlin. 1933.

Luthardt, Christoph (Hrsg.): Almanach für den Bayerischen Landtag. 1. Ausgabe. München. 1881.

Ders.: Parlamentarisches Handbuch für Bayern – Neue Folge des „Almanach für den Bayerischen Landtag“. 2. Folge. Nürnberg. 1894.

Mohl, Robert v.: Über Bürokratie. In: Ders.: Politische Schriften. Eine Auswahl. Hrsg. von Klaus v. Beyme. Köln. 1966. S.276-310.

Ders.: Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung. Tübingen. 1837.

Montgelas, Maximilian v.: Denkwürdigkeiten des Bayerischen Staatsministers Maximilian Grafen von Montgelas (1799 – 1817). Übersetzt v. Max J. v. Freyberg-Eisenberg. Hg. von Ludwig v. Montgelas. Stuttgart. 1887.

Moy, Ernst v.: Das Staatsrecht des Königreiches Baiern. 2 Bde. Regensburg. 1840-1846.

Pözl, Joseph: Lehrbuch des Bayerischen Verfassungsrechts. München. 1851.

Ders.: Sammlung der bayerischen Verfassungsgesetze. Eingeleitet u. hrsg. v. J. Pözl. Supplement – Bdd. 1 u. 2. (Enthaltend die Reichsverfassung und die Reichsgesetze verfassungsrechtlichen Inhalts.). München. 1872 u. 1877.

Regierungsblatt für das Königreich Bayern (1826 – 1873). Erschienen vorher unter folgenden Titeln: Königlich Baierisches Regierungsblatt (1806 - 1817), Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Baiern (1821 – 1825).

Rudhart, Ignaz v.: Übersicht der vorzüglichsten Bestimmungen verschiedener Staatsverfassungen über Volks-Vertretung. München. 1818.

Ders.: Über den Zustand des Königreichs Baiern nach amtlichen Quellen. 3 Bde. Stuttgart/Tübingen. 1825. und: Erlangen. 1827.

Samuel, Lucas: Bayerischer Landtags-Almanach vom Jahre 1887. Elbersfeld. 1887.

Schulze, Hermann: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Bd. 1. Das deutsche Landesstaatsrecht. Leipzig. 1881.

Seydel, Max v.: Bayerisches Staatsrecht. 4 Bde. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1896.

Ders.: Staatsrechtliche und politische Abhandlungen – Neue Folge. Hg. von Karl Krazeisen. Tübingen. 1902.

Signate König Ludwigs I. Ausgewählt und eingeleitet v. Max Spindler. Hg. von Andreas Kraus und Cornelia Baumann-Oelwein. Bd. 1-7. (Materialien zur Bayerischen Landesgeschichte). München. 1987-1997.

Spindler, Max (Hg.): Briefwechsel zwischen Ludwig I. von Bayern und Eduard von Schenk 1823-1841. München. 1930.

Das Staats-Lexikon. Hg. von Carl Rotteck/Carl Welcker. Altona. 1834-1844.

Stern, Alfred (Hg.): Eine Denkschrift von Friedrich von Gentz über die erste Baierische Ständeversammlung. In: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 10. 1893. S.331-339.

Strauss, Friedrich Frhr. v.: Fortgesetzte Sammlung der im Gebiet der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen von 1835 bis 1852. Neue Folge. 13 Bde. Und 2 Registerbde. München. 1853-1854.

Die Thronreden und Adressen im bayerischen Landtag während der Zeit von 1819-1829. Hg. vom Landtagsarchivariat. 1893.

Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. München. 1818.

Verhandlungen der Ständeversammlung des Königreichs Bayern. Kammer der Reichsräte. Protokolle 1819, 1831-1848, 41 Bde.; Beilagen 1837-1848, 25 Bde.

Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Bayern. Protokolle 1819-1848, 167 Bde.; Beilagen 1819-1848, 100 Bde.

Weber, Karl (Hrsg): Neue Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung. 42 Bde. München. 1880 – 1918.

Ders. (Hrsg.): Neue Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung. Anhangband. München. 1894.

Wenzel, Alfons: Bayerische Verfassungsurkunden – Dokumentation zur bayerischen Verfassungsgeschichte. Stamsried. 2000.

Welcker, Carl: Staatsdienst, Staatsdiener, Staatsdienstpragmatik. In: Staats-Lexikon. Hg. v. C. Rotteck u. C. Welcker. Bd. 12. 2. Altona. 2. Aufl. 1848. S.301ff.

Wickede, Julius v.: Vergleichende Charakteristik der Ständeversammlungen in Baiern, Württemberg, Baden und Hessendarmstadt, mit Bezug auf die letzten Landtage derselben. In: Konstitutionelle Jahrbücher 3. Stuttgart. 1847. S.254-312.

Ders.: Die bairische und badische zweite Kammer. In: Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik und Literatur. Jg. 5. Bd. 4. Berlin. 1846. S.225-235.

6.2 Literatur

Adrian-Werburg, Klaus Frhr. v.: Das Königreich Bayern 1808-1918. In: Die Regierungen der deutschen Mittel- und Kleinstaaten 1815-1933. (Büdingers Forschungen zur Sozialgeschichte 1980 – Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 14). Boppard. 1983. S. 47-62 und 244-259.

Aeppli, Sebastian: Das beschränkte Wahlrecht im Übergang von der Stände- zur Staatsbürgergesellschaft. Zielsetzungen des Zensuswahlrechts. (= Züricher Studien zur Rechtsgeschichte, 16). Diss. jur. Zürich. 1988.

Albrecht, Dieter: Die Sozialstruktur der bayerischen Abgeordnetenversammlung 1869 – 1918. In: Staat und Parteien (= Festschrift für Rudolf Morsey zum 65. Geburtstag.). Hrsg. v. Karl D. Bracher et al. Berlin. 1992. S.427-452.

Ders.: König Ludwig I. und Gottlieb Frhr. von Thon-Dittmer. In: Land und Reich, Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag. Hg. von Andreas Kraus. Bd. 3: Vom Vormärz bis zur Gegenwart. (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, 80). München. 1984. S.59-73.

Ders.: Von der Reichsgründung bis zum Ende des Ersten Weltkrieges (1871 – 1918). In: Max Spindler (Hg.): Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 4,1. 2., völlig neu bearb. Aufl. Hg. v. Alois Schmid. München. 2003. S.319-439.

Allaire, Max: Die periodische Presse in Bayern. Eine statistische Untersuchung. Diss. München. 1913.

Altstötter, Joseph: Dr. Karl Friedrich von Heintz. In: Die Kgl. Bayr. Staatsminister der Justiz in der Zeit von 1818-1918. Ihre Herkunft, ihr Werdegang und ihr Wirken. Hrsg. v. Staatsministerium der Justiz. 1. Teil (1818-1854). München. 1931. S.444-509.

Alzheimer, Alois: Sebastian Freiherr von Schrenk. In: Die Kgl. Bayr. Staatsminister der Justiz in der Zeit von 1818-1918. Ihre Herkunft, ihr Werdegang und ihr Wirken. Hrsg. vom Staatsministerium der Justiz. 1. Teil (1818-1854). München. 1931. S.275-354.

Anegg, Ernst: Zur Gewerbestruktur und Gewerbepolitik Bayerns während der Regierung Montgelas. Diss. München. 1964.

Die Anfänge der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank aus den Protokollen der Administration 1835-1850. Ausgewählt und eingeleitet von Franziska Jungmann-Stadler. München. 1985.

Anschütz, Gerhard: Handbuch des deutschen Staatsrechts. Bd. 1. (= Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd.28). Tübingen. 1930.

Aretin, Karl Ottmar von: Bayerns Weg zum souveränen Staat. – Landstände und konstitutionelle Monarchie 1714-1818. München. 1976.

Armansperg, Roswitha Gräfin v.: Joseph Ludwig Graf Armansperg. Ein Beitrag zur Regierungsgeschichte Ludwigs I. von Bayern. (MBM 67). München. 1976.

Arndt, Klaus Friedrich: Parlamentarische Geschäftsordnungsautonomie und autonomes Parlamentsrecht. (= Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd.37). Berlin. 1966.

Arnold, Klaus: Geschichtswissenschaft und elektronische Datenverarbeitung. In: HZ, Beiheft Nr. 3 (Neue Folge). Methodenprobleme der Geschichtswissenschaft. Hrsg. v. Theodor Schieder. München. 1974. S.98-148.

Auer, Adolf v.: Die Familienfideikomisse, ihre rechtliche, wirtschaftliche und politische Bedeutung für Bayern. In: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. N.F. Jg. 32 (1908). S.197-212.

Aufbruch ins Industriezeitalter. Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bayerns 1750-1850. Hg. von Rainer A. Müller unter Mitarbeit von M. Henker. München. 1985.

Auf dem Weg zur Paulskirche. Die Heidelberger Versammlung vom 5. März 1848. Hg. für das Kurpfälzischen Museum Heidelberg von Frank Engehausen und Frieder Hepp. Ubstadt-Weiher. 1998.

Bachem, Karl: Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumspartei. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Bewegung, sowie zur allgemeinen Geschichte des neueren und neuesten Deutschland 1815-1914. Bd. 1: Die Vorgeschichte der Zentrumsbewegung bis zum Jahre 1848. Beginn des Kampfes gegen das starre Staatskirchentum in ganz Deutschland, Köln. 2. Aufl. 1928. Nachdruck Aalen. 1967.

Ders.: Die Volksbewegung 1848/49 im Allgäu und ihre Vorläufer. (Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, N. F., 6). Erlangen. 1954.

Backes, Uwe: Staatsformen im 19. Jahrhundert. In: Staatsformen – Modelle politischer Ordnung von der Antike bis zur Gegenwart. Hrsg. v.: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit. München. 2004. S.187-222.

Baethgen, Friedrich: Das Gesamtverzeichnis der Mitglieder der Akademie 1759 – 1959. München. 1963. (= Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch- Historische Klasse, H. 3).

Bares-Rauen, Ursula: Die Entwicklung des Bayerischen Zweikammersystems und dessen Ausformung im Bayerischen Senat nach vierzigjähriger moderner Bayerischer Verfassungsgeschichte. (Diss.). München. 1990.

Bauch, Joseph: Die staatsrechtliche Entwicklung der bayerischen Kammer der Reichsräte während der Zeit ihres Bestehens von 1818-1918. Diss. jur. München. 1948.

Bauer, Franz J.: Bürgerwege und Bürgerwelten. Familienbiographische Untersuchungen zum deutschen Bürgertum im 19. Jahrhundert. (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 43). Göttingen 1991.

Ders.: Das „lange“ 19. Jahrhundert (1798-1917) – Profil einer Epoche. Stuttgart. 2004.

Baumann, Kurt: Probleme der Pfälzischen Geschichte im 19. Jahrhundert. In: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 51. 1953. S.231-272.

Ders. (Hrsg.): Das Hambacher Fest - 27. Mai 1832. Männer und Ideen (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, 35). Speyer. 2. Aufl. 1982.

Ders.: Die Kontinuität der revolutionären Bewegung in der Pfalz von 1792 bis 1849. In: Hambacher Gespräche - 1962. (Geschichtliche Landeskunde, 1). Wiesbaden. 1964. S. 1-19.

Ders.: Das pfälzische Appellationsgericht in der Zeit von 1815-1871. Die pfälzische Justiz im Kampf um den modernen Rechtsstaatsgedanken. In: Von Geschichte und Menschen der Pfalz. Ausgewählte Aufsätze von Kurt Baumann. Hrsg. von Kurt Andermann. (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer, 73). Speyer. 1984. S.227-229.

Baumgartner, Georg: Der bayerische Landtag von 1831 und die öffentliche Meinung. In: ZBLG 24. 1961. S.102-162.

Bayern. Staat und Kirche, Land und Reich – Forschungen zur bayerischen Geschichte, vornehmlich im 19. Jahrhundert. Wilhelm Winkler zum Gedächtnis. Hrsg. v. den Staatlichen Archiven Bayerns. 1960.

Bayerisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.): Die Königlich Bayerischen Staatsminister der Justiz in der Zeit von 1818-1918. Ihre Herkunft, ihr Werdegang und ihr Wirken. Mit einem Anhang: Die Staatsräte und die Referenten dieser Zeit. 2 Bde. München. 1931.

Beck, Stefan und Klang, Klaus: Anspruch und Wirklichkeit des Petitionswesens – neue Überlegungen zur Organisationsform. In: Zeitschrift für Parlamentsfragen. Jg. 1986.

Becker, Karl: Die Entwicklung des Petitions- und Beschwerderechtes in ausländischen und deutschen Verfassungen bis z. J. 1848. (Diss.). Greifswald. 1913.

Behringer, Wolfgang: Löwenbräu - Von den Anfängen des Münchner Brauwesens bis zur Gegenwart. München. 1991.

Bergsträßer, Ludwig: Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei (= Beiträge zur Parteiengeschichte, 1). Tübingen. 1910.

Ders.: Geschichte der politischen Parteien in Deutschland. 11. Auflage, völlig überarbeitet und hg. von Wilhelm Mommsen, mit einer Bibliographie von Hans-Gerd Schumann. (= Deutsches Handbuch der Politik, 2). 11. Aufl. München-Wien. 1965.

Bermbach, Udo: Über Landstände – Zur Theorie der Repräsentation im deutschen Vormärz. In: Sprache und Politik. Festgabe für Dolf Sternberger zum 60. Geburtstag. Hrsg. v. Carl-Joachim Friedrich und Benno Reifenberg. Heidelberg. 1968. S.241-262.

Bildstein, Jakob Gebhard: Die Kreis- und Landgerichtseinteilung im rechtsrheinischen Königreich Bayern 1808-1837. In: Mitteilungen für die landschaftliche Archivpflege Nr. 11. 1950. S.55-283.

Bitterauf, Theodor: Die Zensur der politischen Zeitungen in Bayern 1799-1825. In: Riezler-Festschrift. Beiträge zur bayerischen Geschichte. Hg. von Karl Alexander v. Müller. Gotha 1913. S.305-355.

Ders.: Bayern als Königreich 1806-1906. Hundert Jahre vaterländischer Geschichte. München. 1906.

Blank, Ralf: Neueste Geschichte und Zeitgeschichte. In: Jenks, Stuart und Marra, Stephanie (Hrsg.): Internet-Handbuch Geschichte. Köln, Weimar, Wien. 2001. S.91-115.

Blessing, Werner K.: Staat und Kirche in der Gesellschaft - Institutionelle Autorität und mentaler Wandel in Bayern während des 19. Jahrhunderts. (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 51). Göttingen. 1982.

Ders.: Allgemeine Volksbildung und politische Indoktrination im bayerischen Vormärz. In: ZBLG 37. 1974. S.479-568.

Ders.: Staatsintegration als soziale Integration. Zur Entstehung einer bayerischen Gesellschaft im frühen 19. Jahrhundert. In: ZBLG 41. 1978. S.633-700.

Ders.: „Der Geist der Zeit hat die Menschen sehr verdorben...“ – Bemerkungen zur Mentalität in Bayern um 1800. In: Reformen im rheinbündischen Deutschland. Hrsg. v. Eberhard Weis, unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner. (= Schriften des Historischen Kollegs. Hrsg. v. der Stiftung Historisches Kolleg. Kolloquien 4.). München. 1984. S. 229-250.

Blaschke, Olaf: Vom Papier zum Pixel? Das geistes- und kulturwissenschaftliche Buch im digitalen Zeitalter. In: Gasteiner, Martin und Haber, Peter (Hrsg.): Digitale Arbeitstechniken für Geistes- und Kulturwissenschaften. Wien, Köln, Weimar. 2010. S.165-184.

Blumenauer, Elke: Journalismus zwischen Pressefreiheit und Zensur. Die Augsburger Allgemeine Zeitung im Karlsbader System (1818-1848). Köln/Weimar. 2000.

Boberach, Heinz: Wahlrechtsfragen im Vormärz – Die Wahlrechtsanschauung im Rheinland 1815-1849 und die Entstehung des Dreiklassenwahlrechts. (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, 15). Düsseldorf. 1959.

Böck, Hanns Helmut: Karl Philipp Fürst von Wrede als politischer Berater König Ludwig I. von Bayern (1825-1838). Ein Beitrag zur Geschichte der Regierung König Ludwig I. (= MBM 8). München 1968.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert. In: Ders. (Hrsg.), *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1918)*. (= Neue Wissenschaftliche Bibliothek, 51). 2. Aufl. Königstein/Taunus. 1981. S. 146-170.

Ders. (Hrsg.), *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1918)*. (= Neue Wissenschaftliche Bibliothek, 51). 2. Aufl. Königstein/Taunus. 1981.

Böhm, Max: *Bayerns Agrarproduktion 1800-1870*. St. Katharinen. 1995.

Boldt, Hans: *Zwischen Patrimonialismus und Parlamentarismus – Zur Entwicklung vorparlamentarischer Theorien in der deutschen Staatslehre des Vormärz*. In: Gerhard A. Ritter (Hg.): *Gesellschaft, Parlament und Regierung*. Düsseldorf. 1974. S.77-100.

Ders. (Hrsg.): *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1918)*. (= Neue Wissenschaftliche Bibliothek, 51). 2. Aufl. Königstein/Taunus. 1981.: *Deutsche Staatslehre im Vormärz*. (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, 56). Düsseldorf. 1975.

Boldt, Werner: *Die Anfänge des deutschen Parteiwesens – Fraktionen, politische Vereine und Parteien in der Revolution 1848*. Paderborn. 1971.

Borchardt, Knut: *Zur Geschichte des bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr*. (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 43). Stuttgart. 1987.

Bosl, Karl: *Die Geschichte der Repräsentation in Bayern - Landständische Bewegung, Landständische Verfassung, Landesausschuß und altständische Gesellschaft*. (= *Repräsentation und Parlamentarismus in Bayern vom 13. bis zum 20. Jahrhundert. Eine politische Geschichte des Volkes in Bayern*, 1). München. 1974.

Ders. (Hrsg., unter Mitwirkung von Karl Möckl): Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation. Beiträge des Symposiums der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der International Commission for Representative and Parliamentary Institutions auf Schloß Reisenburg vom 20. bis 25. April 1975. Berlin. 1977.

Ders.: Das bayerische Staatsvolk und seine Repräsentation. Zur 160. Wiederkehr des Zusammentritts der bayerischen Ständeversammlung von 1819. In: ZBLG 42. 1979. S.3-14.

Ders. (Hrsg.): Bosls Bayerische Biographie – 8000 Persönlichkeiten aus 15 Jahrhunderten. Regensburg. 1983. Und: Ergänzungsband 1988.

Ders.: Fränkische Identität – Eine vergleichende Strukturanalyse. Feuchtwangen. 1984.

Ders.: Die Alt-Bayern im bayerischen Staat. Abensberg. 1982.

Ders.: Eine Revolution kommt nicht über Nacht, auch nicht in Bayern – Historisch-strukturelle Voraussetzungen der parlamentarischen Demokratie im Freistaat Bayern. In: Freistaat Bayern – Die politische Wirklichkeit eines Landes in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. v. Rainer A. Roth. 4. überarb. Aufl. München. 1986. S.19-52.

Botzenhart, Manfred: Deutscher Parlamentarismus in der Revolutionszeit 1848-1850. (= Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus, 6). Düsseldorf. 1977.

Ders.: Der süddeutsche Konstitutionalismus und die Revolution von 1848/49. In: Hans Dietrich Looock, Hagen Schulze (Hrsg.): Parlamentarismus und Demokratie im Europa des 19. Jahrhunderts. München. 1982. S.135-155.

Ders.: König Ludwig I. und die Stämme – Bayern ein Stammestaat?. In: „Vorwärts, vorwärts sollst du schauen...“ – Geschichte, Politik und Kunst unter Ludwig I. Hrsg. v. Johannes Erichsen und Uwe Puschner. (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur. Nr.9/86. Hrsg. v. Claus Grimm.). München. 1986. S.219-234.

Bornhak, Conrad: Das Petitionsrecht. In: Archiv für öffentliches Recht. Bd. 16. Tübingen und Leipzig. 1901. S.403-424.

Brandt, Hartwig: Landständische Repräsentation im deutschen Vormärz - Politisches Denken im Einflußfeld des monarchischen Prinzips. (= Politica. Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft, 31). Neuwied/Berlin. 1968.

Ders.: Politische Partizipation am Beispiel eines deutschen Mittelstaates im 19. Jahrhundert – Wahlrecht und Wahlen in Württemberg. In: Peter Steinbach (Hg.): Probleme politischer Partizipation im Modernisierungsprozeß. (= Geschichte und Theorie der Politik, Unterreihe A: Geschichte, 5). Stuttgart. 1982. S.135-155.

Ders.: Parlamentarismus in Württemberg 1819-1870 – Anatomie eines deutschen Landtags. (= Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus). Düsseldorf. 1987.

Braubach, Max: Von der Französischen Revolution bis zum Wiener Kongreß. (= Gebhardt – Handbuch der deutschen Geschichte. Bd. 14 der Taschenbuchausgabe.) 16. Aufl. 1999.

Braun, Heinrich: Die parlamentarische Entwicklung des bayerischen Reichsverhältnisses – Nach den Verhandlungen des bayerischen Landtages und des deutschen Reichstages von 1871 – 1890. (Diss.). Darmstadt. 1930.

Brunner, Max: Die Hofgesellschaft – Die führende Gesellschaftsschicht Bayerns während der Regierungszeit König Maximilian II. (= MBM 144). München. 1987.

Büsem, Eberhard: Die Karlsbader Beschlüsse von 1819 – Die endgültige Stabilisierung der restaurativen Politik im Deutschen Bund nach dem Wiener Kongreß von 1814/15. Hildesheim. 1974.

Büttner, Siegfried: Die Anfänge des Parlamentarismus in Hessen-Darmstadt und das duthilsche System. Darmstadt. 1969.

Bullik, Manfred: Staat und Gesellschaft im hessischen Vormärz – Wahlrecht, Wahlen und öffentliche Meinung in Kurhessen 1830-1848. (Neue Wirtschaftsgeschichte, 7). Köln/Wien. 1972.

Burkhard, Wilhelm: Das bayerische Staatsbudget in den ersten 70 Jahren seit Bestehen der Verfassung 1819-1889. In: Finanzarchiv 6. 1889. S.220-239.

Busch, Wilhelm: Die Kämpfe um Reichsverfassung und Kaisertum 1870 – 1871. Tübingen. 1906.

Buschbacher, Waltraut und Erdmann, Elisabeth: Geschichtsdidaktik. In: Jenks, Stuart und Marra, Stephanie (Hrsg.): Internet-Handbuch Geschichte. Köln, Weimar, Wien. 2001.S.139-151.

Busley, Hermann-Joseph: Die Quellen zum bayerischen Landtag des 19.und 20. Jahrhunderts im Bayerischen Hauptstaatsarchiv. In: Der Bayerische Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart – Probleme und Desiderate historischer Forschung. Hrsg. v. Walter Ziegler. (= Beiträge zum Parlamentarismus. Bd.8.). München. 1995. S.241-250.

Calcker, Wilhelm van: Entstehung, rechtliche Natur und Umfang des Petitionsrechts nach hessischem Staatsrecht. In: Ders. et al. (Hrsg.): Staatsrechtliche Abhandlungen – Festgabe für Paul Laband. 2 Bde. Tübingen. 1908. – Hier: Bd. 1, S.363-441.

Chroust, Anton: Ein Kritiker Ludwig I. von Bayern - Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der inneren Verwaltung Bayerns. In: ZBLG 13. 1941/42. S.53-86.

Clément, Horst: Das bayerische Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland, Diss. phil. Freiburg 1934.

Conklin, Robert D.: Politics and Politicians in Baden and Bavaria 1815-1848: a socio-political comparison of Landtag deputies. Diss. phil. Kent State University 1972. Ann Arbor. 1974.

Conrad, Franziska: Didaktische Analyse. In: Wörterbuch Geschichtsdidaktik. Hrsg. v. Ulrich Mayer, Hans-Jürgen Pandel, Gerhard Schneider und Bernd Schönemann. 2., überarbeitete Aufl. Schwalbach / Ts. 2009. S. 46f.

Conze, Werner (Hg.): Beiträge zur deutschen und belgischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. (Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, Beiheft 10). Stuttgart. 1967.

Corti, Eugen Cäsar Conte: Ludwig I. von Bayern. 7. Aufl. München. 1979.

Cucumus, Conrad: Lehrbuch des Staatsrechts der konstitutionellen Monarchie Baierns. Würzburg. 1825.

Dcsacsovszky, Valeria D.: Das Ministerium des Fürsten Oettingen-Wallerstein 1832-1837. Diss. phil. München. 1932.

Dechamps, Bruno: Macht und Arbeit der Ausschüsse – Der Wandel der parlamentarischen Willensbildung. (= Parteien, Fraktionen, Regierungen – Eine Schriftenreihe der Vereinigung für die Wissenschaft von der Politik. Hrsg. v. Dolf Sternberger. Bd.IV.). Meisenheim am Glas. 1954.

Demel, Walter: Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08-1817 – Staats- und gesellschaftspolitische Motivationen und Hintergründe der Reformära in der ersten Phase des Königreichs Bayern (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, 76). München. 1983.

Ders.: Beförderungen und Versetzungen – Zur Personalpolitik Montgelas' 1814/1816. In: ZBLG 42. 1979. S.107-125.

Ders.: Die wirtschaftliche Lage des bayerischen Adels in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. In: Armgard von Reden-Dohna, Ralph Melville (Hg.): Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780-1860. (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz. Abt. Universalgeschichte, Beiheft 10). Wiesbaden/Stuttgart. 1988. S.237-269.

Ders.: Adelsstruktur und Adelspolitik in der ersten Phase des Königreichs Bayern. In: Reformen im rheinbündischen Deutschland. Hrsg. v. Eberhard Weis unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner. (= Schriften des Historischen Kollegs. Hrsg. v. d. Stiftung Historisches Kolleg. Kolloquien Nr.4.). 1984. S.213-228.

Dickopf, Karl: König Ludwig I. und Staatsrat Georg Ludwig v. Maurer. In: ZBLG 29. 1966. S.157-198.

Ditfurth, Christian v.: Internet für Historiker. Frankfurt a.M. 1997.

Doeberl, Michael: Ein Jahrhundert bayerischen Verfassungsleben. München. 1918.

Ders.: Rheinbundverfassung und bayerische Konstitution. (= Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-philologische und historische Klasse, Jg. 1924, 5. Abhandlung). München. 1924.

Ders.: Entwicklungsgeschichte Bayerns. Bd. 2: Vom Westfälischen Frieden bis zum Tode König Maximilians I. 2. Aufl. München. 1912. Und: Bd. 3: Vom Regierungsantritt König Ludwig I. bis zum Tode König Ludwigs II. Mit einem Blick auf die innere Entwicklung Bayerns unter dem Prinzregenten Luitpold. Hg. von Max Spindler. München. 1931.

Dollinger, Heinz: Das Leitbild des Bürgerkönigtums in der europäischen Monarchie des 19. Jahrhunderts. In: Hof, Kultur und Politik im 19. Jahrhundert. Hg. von Karl Ferdinand Werner. (Pariser Historische Studien, 21). Bonn. 1985. S. 325-364.

Domarus, Max: Bürgermeister Behr – Ein Kämpfer für den Rechtsstaat. Würzburg. 1971.

Ders.: Macht und Gesellschaft im Franken des 19. Jahrhunderts. In: Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag. Hg. im Auftrag des Collegium Carolinum von Ferdinand Seibt. Bd. 2. München. 1988. S.393-402.

Drechsel, Carl August Graf v.: Die Reichsräthe der Krone Bayerns. In: Beilage zu Der Familienforscher in Bayern, Franken und Schwaben 57. 1950. S.89-109.

Ders.: Die Reichsräte der Krone Bayern (1818-1918). Volksgenealogische Beiträge aus Bayern, Franken und Schwaben. Nr. I/89. Beilage zu: Der Familienforscher in Bayern, Franken und Schwaben. Blätter des Bayer. Landesvereins für Familienkunde. München. 1954.

Dreyer, Alois: Aus den Tagebüchern des Königs Maximilian II. von Bayern. In: Westermanns Monatshefte 56. München. 1911/12. S.576-578.

Ders.: König Max II. von Bayern. In: Das Bayerland 23. Pfaffenhofen, Ilm. 1912. S.165-178.

Dyroff, Anton: Rechtssatzung und Gesetz zunächst nach bayerischen Staatsrecht. In: Annalen des Deutschen Reiches. Hrsg. v. Georg Hirth und Max Seydel. München und Leipzig. 1889. S.817-932.

Ebersberger, Christian: Die bayerische Verfassungsbeschwerde. Diss. jur. München. 1990.

Eder, Franz X., Berger, Heinrich, Casutt-Schneeberger, Julia und Tantner, Anton: Geschichte Online – Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten. Wien, Köln, Weimar. 2006.

Ehrle, Peter Michael: Volksvertretung im Vormärz - Studien zur Zusammensetzung, Wahl und Funktion der deutschen Landtage im Spannungsfeld zwischen monarchischem Prinzip und ständischer Repräsentation. 2 Teile. (Europäische Hochschulschriften: Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, 127). Frankfurt/M., Bern, Cirencester/UK. 1979.

Eichmeier, Jens Peter: Anfänge liberaler Parteibildung – 1847-1854. Diss. Göttingen. 1968.

Einhundert Jahre Bayerische Hypotheken- und Wechselbank 1835 – 1935. München. 1935.

Einhundert Jahre Statistisches Landesamt. (= Beiträge zur Statistik Bayerns 121). München. 1933.

Endres, Rudolf: Die Eingliederung Frankens in den neuen bayerischen Staat. In: Pankraz Fried (Hg.): Probleme der Integration Ostschwabens in den bayerischen Staat - Bayern und Wittelsbach in Ostschwaben. Referate und Beiträge der Tagung auf der Reissensburg am 21./22.März 1980. Sigmaringen. 1982. S.93-113.

Ders.: Der "Fränkische Separatismus" – Franken und Bayern im 19. und 20. Jahrhundert. In: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 67. 1980. S.157-183.

Endres, Rudolf: Die Eingliederung Bayerns in den neuen bayerischen Staat. In: Krone und Verfassung - König Max I. Joseph und der neue Staat. Beiträge zur bayerischen Geschichte und Kunst 1799-1825. Hg. von Hubert Glaser. (= Katalog der Ausstellung Wittelsbach und Bayern Bd. 3/1 und 3/2). München/Zürich. 1980. Hier: Bd. 3/1. S. 83-94.

Ders.: Franken und Bayern im Vormärz und in der Revolution von 1848-49. In: „Vorwärts, vorwärts sollst du schauen...“ – Geschichte, Politik und Kunst unter Ludwig I. Hrsg. v. Johannes Erichsen und Uwe Puschner. (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur. Nr.9/86. Hrsg. v. Claus Grimm.). München. 1986. S.199-217.

Eßlen, Joseph: Gemeindefinanzen in Baiern - Geschichte der Entwicklung der Gemeindebesteuerung im rechtsrheinischen Baiern vom Jahre 1800 bis zum Erlaß der Gemeindeordnung im Jahre 1869 ausschließlich unter Benutzung amtlicher Akten dargestellt. München. 1903.

Faber, Karl-Georg: Die Rheinlande zwischen Restauration und Revolution - Probleme der rheinischen Geschichte von 1814 bis 1848 im Spiegel der zeitgenössischen Publizistik. Wiesbaden. 1966.

Ders.: Strukturprobleme des deutschen Liberalismus im 19. Jahrhundert. In: Der Staat 14. 1975. S.201-227.

Ders.: Die südlichen Rheinlande von 1816-1956. In: Rheinische Geschichte. Bd.2: Neuzeit. Hg. von Franz Petri und Georg Droege. Düsseldorf. 1976. S.366-474.

Franz, Eugen: Bayerische Verfassungskämpfe – Von der Ständeversammlung zum Landtag. München. 1926.

Fehn, Hans: Das Land Bayern und seine Bevölkerung seit 1800. In: Max Spindler (Hrsg.): Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. 4/2. München. 1975. S.647-707.

Fenske, Hans: Wahlrecht und Parteiensystem – Ein Beitrag zur deutschen Parteiengeschichte. Frankfurt/M. 1972.

Ders.: Strukturprobleme der deutschen Parteiengeschichte – Wahlrecht und Parteiensystem vom Vormärz bis heute. Frankfurt/M. 1974.

Ders.: Politischer und sozialer Protest in Süddeutschland nach 1830. In: Helmut Reinalter (Hrsg.): Demokratische und soziale Protestbewegungen in Mitteleuropa 1815-1848/49. Frankfurt a.M. 1986. S.143-201.

Ders.: Staatsformen im Zeitalter der Revolutionen. In: Staatsformen – Modelle politischer Ordnung von der Antike bis zur Gegenwart. Hrsg. v.: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit. München. 2004. S.153-186.

Fichtl, Wilhelm: Aufklärung und Zensur. In: Krone und Verfassung - König Max I. Joseph und der neue Staat. Beiträge zur bayerischen Geschichte und Kunst 1799-1825. Hg. von Hubert Glaser. (Katalog der Ausstellung Wittelsbach und Bayern Bd. 3/1 und 3/2). München/Zürich. 1980. Bd. 3,1. S.174-185.

Finer, Samuel E.: The History of Government – From the earliest Times. Bd. III: Empires, Monarchies, and the Modern State. Oxford. 1997.

Fleischmann, Hans: Die pfälzische Presse und der bayerische Landtag 1848 - Die Wirksamkeit der pfälzischen Abgeordneten im Landtag 1948. Die Würdigung seiner Gesetzgebung durch die pfälzische Presse. Diss. phil. München. (Teildruck). 1937.

Forschung in der digitalen Welt – Sicherung, Erschließung und Aufbereitung von Wissensbeständen. Tagung des Staatsarchivs Hamburg und des Zentrums „Geisteswissenschaften in der digitalen Welt“ an der Universität Hamburg am 10. und 11. April 2006. Hrsg. v. Rainer Hering, Jürgen Sarnowsky, Christoph Schäfer und Udo Schäfer. Hamburg. 2006.

Forster, J. M.: Der erste bayerische Landtag. In: Das Bayerland – Älteste bayerische Zeitschrift für Kultur und Tradition, Zeitgeschehen, Wirtschaft und Technik, Kunst, Umweltfragen, Landesentwicklung und Fremdenverkehr. Nr.5. Pfaffenhofen, Ilm. 1894. S.231-236.

Franz, Eugen: Bayerische Verfassungskämpfe – Von der Ständekammer zum Landtag. München. 1926.

Ders.: 115 Jahre bayerischer Landtag. In: Das Bayerland - Älteste bayerische Zeitschrift für Kultur und Tradition, Zeitgeschehen, Wirtschaft und Technik, Kunst, Umweltfragen, Landesentwicklung und Fremdenverkehr. Nr.45. Pfaffenhofen, Ilm. 1934. S.82-98.

Ders.: König Max II. von Bayern - Erste Veröffentlichung aus den "Selbstbetrachtungen" des Königs. In: Die Heimat - Beilage der Münchner Neuesten Nachrichten. 1929. S.143-144.

Ders.: König Max II. und seine geheimen politischen Berater. In: ZBLG 5. München. 1932. S.219-242.

Ders.: Ludwig Freiherr vom der Pfordten. (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte Bd. 31). München. 1936.

Ders.: Ludwig I. und Prinzregent Luitpold - Nach dem unveröffentlichten Briefwechsel zwischen Vater und Sohn. In: Süddeutsche Monatshefte 27. München. 1929/30. S.219-247.

Friauf, Karl Heinrich: Der Staatshaushaltsplan im Spannungsfeld zwischen Parlament und Regierung. Bd. 1: Verfassungsgeschichtliche Untersuchungen über den Haushaltsplan im deutschen Frühconstitutionalismus mit einer kritischen Übersicht über die Entwicklung der budgetrechtlichen Dogmatik in Deutschland. Bad Homburg/Berlin/Zürich. 1968.

Fricke, Dieter (Hrsg.): Die bürgerlichen Parteien in Deutschland – Handbuch der Geschichte der bürgerlichen Parteien und anderer bürgerlicher Interessenorganisationen vom Vormärz bis zum Jahre 1945. 2 Bde. Leipzig. 1968-1970.

Fried, Pankraz: Die Bauernbefreiung in Bayern – Ergebnisse und Probleme. In: Reformen im rheinbündischen Deutschland. Hrsg. von E. Weis unter Mitarbeit von E. Müller-Luckner. München. 1984. S.123-129.

Fugger, Eberhard Graf v.: Die Seinsheim und ihre Zeit – Eine Familien- und Kulturgeschichte von 1155-1890. München. 1893.

Gagel, Walter: Die Wahlrechtsfrage in der Geschichte der deutschen liberalen Parteien 1848-1918. (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, 12). Düsseldorf. 1958.

Gall, Lothar: Das Problem der parlamentarischen Opposition im deutschen Frühliberalismus. In: Gerhard A. Ritter (Hrsg.): Deutsche Parteien vor 1918. Köln. 1973. S.192-207.

Ders.: Liberalismus und "bürgerliche Gesellschaft" – Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland. In: HZ 220. 1975. S.324-356.

Ders. (Hrsg.): Liberalismus. (= Neue Wissenschaftliche Bibliothek, 85). 2. Aufl. Königstein/Taunus. 1980.

Gangl, Hans: Der deutsche Weg zum Verfassungsstaat im 19. Jahrhundert – Eine Problemskizze. In: Ernst Wolfgang Böckenförde (Hrsg.): Probleme des Konstitutionalismus im 19. Jahrhundert. Berlin. 1975. S.23-58.

Gasteiner, Martin und Haber, Peter (Hrsg.): Digitale Arbeitstechniken für Geistes- und Kulturwissenschaften. Wien, Köln, Weimar. 2010.

Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003. (CD-ROM). Hrsg. v. Bay. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Haus der Bayerischen Geschichte. Augsburg. 2005.

Geschichte Lernen – Geschichtsunterricht heute. Heft 89 – „Neue Medien“. Seelze. 2002.

Gesellschaft, Parlament und Regierung. Zur Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland. Hrsg. von Gerhard A. Ritter. Düsseldorf. 1974.

Geßler, Otto: Die budgetrechtliche Bedeutung der Staatsausgaben nach bayerischem Staatsrecht. Diss. jur. Erlangen. 1900.

Giebel, Hans Rainer: Strukturanalyse der Gesellschaft des Königreichs Bayern im Vormärz 1818-1848. Diss. München. 1971.

Gies, Horst: Geschichtsunterricht – Ein Handbuch zur Unterrichtsplanung. In Zusammenarbeit mit Michele Barricelli und Michael Toepfer. Köln, Weimar, Wien. 2004.

Gillis, John R.: The Prussian Bureaucracy in Crisis 1840 – 1860. Origins of an Administrative Ethos. Stanford. 1971.

Glas, Rainer und Schlagbauer, Johanna: Pädagogik am Gymnasium – Praxiswissen für den Berufseinstieg. 5. Aufl. Augsburg. 2009.

Glashauser, Gabriele: Das Entstehen der politischen Parteien in Bayern 1848. Diss. phil. München. 1944.

Gneist, Rudolf: Gesetz und Budget – Constitutionelle Streitfragen aus der preussischen Ministerkrise vom März 1878. Berlin. 1879.

Goderbauer, Gabriele: Theoretiker des deutschen Vormärz als Vordenker moderner Volksvertretungen. (Tuduv-Studien. Reihe Politikwissenschaften 31). München. 1989.

Gölz, Wilhelmine: Der bayerische Landtag 1831 - Ein Wendepunkt in der Regierung Ludwigs I. Diss. phil. München. 1926.

Götschmann, Dirk: Das bayerische Innenministerium 1825-1864 – Organisation und Funktion, Beamtenschaft und politischer Einfluß einer Zentralbehörde in der konstitutionellen Monarchie. (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften Bd. 48). Göttingen. 1993.

Ders.: Franz von Berks (1792-1873) – Karriere und politischer Einfluß eines Denunzianten im Vormärz. In: ZBLG 57. München. 1994. S.735–785.

Ders.: Der bayerische Landtag und die Pfalz 1819-1848. In: Hans Fenske (Hg.): Die Pfalz und Bayern 1816-1956. Speyer. 1998. S.41-65.

Ders.: Das Parlament als Beschwerdeinstanz – Die Beschwerden wegen Verletzung konstitutioneller Rechte im Königreich Bayern 1819-1918. In: Wilhelm Brauner und Elisabeth Berger (Hg.): Repräsentation in Föderalismus und Korporatismus. Frankfurt a.M. 1998. S.267-287.

Ders.: Parlament an der Longe – Zur Geschäftsordnung des bayerischen Landtags im Vormärz. In: Forschungen zur bayerischen Geschichte. Festschrift für Wilhelm Volkert zum 65. Geburtstag. Frankfurt a.M. 1993. S.219-236

Ders.: Bayerischer Parlamentarismus im Vormärz – Die Ständeversammlung des Königreichs Bayern 1819 – 1848. Düsseldorf. 2002.

Ders.: Wirtschaftsgeschichte Bayerns – 19. und 20. Jahrhundert. Sonderausgabe für die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit. Regensburg. 2010.

Ders.: Parlament an der Longe. Zur Geschäftsordnung des bayerischen Landtages im Vormärz. In: Festschrift für Wilhelm Volkert zum 65. Geburtstag. Hrsg. v. Dieter Albrecht und Dirk Götschmann. Frankfurt a. M. 1993. S.219-236.

Ders.: Quellenlage zum Verhältnis von Staat und Landtag im 19. und 20. Jahrhundert: Von Seiten des Landtags. In: Der Bayerische Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart – Probleme und Desiderate historischer Forschung. Hrsg. v. Walter Ziegler. (= Beiträge zum Parlamentarismus. Bd.8.). München. 1995. S.225-240.

Ders.: Die Tätigkeit des Beschwerdeausschusses der Kammer der Abgeordneten 1818 – 1918 und die Erschließung seines Aktenbestandes mittels EDV. In: Kolloquium: Neue Wege in der Parlamentarismusforschung – EDV im Dienste der Erforschung parlamentarischen Wirkens. Hrsg.: Bayerischer Landtag. München. 1998. S.33-48.

Ders.: Die Beschwerden an die Kammer der Abgeordneten des Bayerischen Landtags 1819-1918. 2 Halbbände. Bearbeitet und eingeleitet von Dirk Götschmann. (= Beiträge zum Parlamentarismus. Sonderband.). München. 1997.

Gollwitzer, Heinz: Ludwig I. von Bayern – Eine politische Biographie. München. 1986.

Ders.: Zur Geschichte des bayerischen Parteiwesens. In: Unser Geschichtsbild. Bd. 1. Hg. von Karl Rüdinger. München. 1954. S.181-188.

Ders.: Die Standesherrn – Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815-1918. Ein Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte. 2. Aufl. Göttingen. 1964.

Ders.: König Ludwig I. und der bayerische Staat des 19. Jahrhunderts – Vortrag beim Festakt der Bayerischen Staatsregierung aus Anlaß des 200. Geburtstages von König Ludwig I. In: ZBLG 49. München. 1986. S.597-609.

Ders.: Fürst und Volk – Betrachtungen zur Selbstbehauptung des bayerischen Herrscherhauses im 19. und 20. Jahrhundert. In: ZBLG 50. München. 1987. S.723-747.

Görtemaker, Manfred: Deutschland im 19. Jahrhundert – Entwicklungslinien. 5., durchgesehene Aufl. (= Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn). Opladen. 1996.

Gottwald, Franz: Die Vertretung der kleinen nichtadeligen Grundbesitzer (Bauern) in den Kammern der deutschen Staaten seit dem Ende des 19. Jahrhundert (Dargelegt an der Hand der Verfassungs-Urkunden einschließlich der Entwürfe). Diss. Greifswald und Berlin. 1915.

Graf, Friedrich Wilhelm: Die Politisierung des religiösen Bewußtseins - Die bürgerlichen Religionsparteien im deutschen Vormärz: Das Beispiel des Deutschkatholizismus. (= Neuzeit im Aufbau. Nr.5). Stuttgart/Bad Cannstatt. 1978.

Grosch, Waldemar: Computerspiele im Geschichtsunterricht. (= Geschichte am Computer. Bd. II). Schwalbach / Ts. 2002.

Gruner, Wolf D.: Die deutschen Einzelstaaten und der Deutsche Bund. Zum Problem der 'nationalen' Integration in der Frühgeschichte des Deutschen Bundes am Beispiel Bayerns und der süddeutschen Staaten. In: Land und Reich – Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. (= Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag. Hrsg. v. Andreas Kraus. Bd.III – Vom Vormärz bis zur Gegenwart.). München. 1984. S.19-36.

Günther, Adolf: Geschichte der älteren bayerischen Statistik. (= Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern Bd. 77). München. 1910.

Güth, Werner: Die Geschäftsordnungen deutscher Parlamente seit 1848. – Eine synoptische Darstellung. Bonn. 1986.

Grodesch, Johannes und Raasch, Albert (Hrsg): Wissensvermittlung und Informationstechnologie in den Geistes- und Sozialwissenschaften – Ein Gemeinschaftsprojekt der Universität Potsdam und der Universität des Saarlandes (Saarbrücken). (= Sozialwissenschaften Bd. 7 – Hrsg. v. Johannes Grodesch und Hartmut Salzwedel). Frankfurt a.M. 1996.

Grund, Uwe und Heinen Armin: Wissensvermittlung und Informationstechnologien in den Geistes- und Sozialwissenschaften – Projektdesign und Erfahrungen eines Modellversuchs an den Universitäten Potsdam und Saarbrücken. In: Grodesch, Johannes und Raasch, Albert (Hrsg): Wissensvermittlung und Informationstechnologie in den Geistes- und Sozialwissenschaften – Ein Gemeinschaftsprojekt der Universität Potsdam und der Universität des Saarlandes (Saarbrücken). (= Sozialwissenschaften Bd. 7 – Hrsg. v. Johannes Grodesch und Hartmut Salzwedel). Frankfurt a.M. 1996. S.3-16.

Haan, Heiner: Die Eingliederung der Pfalz in die bayerische Verwaltungsorganisation. 1816-1870. In: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 77. 1979. S.253-267.

Ders.: Hauptstaat – Nebenstaat. Briefe und Akten zum Anschluß der Pfalz 1815 – 1817. (= Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz Bd. 29). München. 1977.

Ders.: Die bayerische Personalpolitik in der Pfalz von 1816/18 bis 1849. In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 3. Koblenz. 1977. S.351-394.

Ders.: Kontinuität und Diskontinuität in der pfälzischen Beamtenschaft im Übergang von der französischen zur bayerischen Herrschaft (1814-1818). In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 2. Koblenz. 1976. S.285-309.

Hacker, Rupert: Die Beziehungen zwischen Bayern und dem Heiligen Stuhl in der Regierungszeit Ludwigs I. (1825-1848). Tübingen. 1967.

Hamerow, Theodore S.: Restoration, Revolution, Reaction - Economics and Politics in Germany 1815 – 1871. Princeton. 1958.

Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799-1980. Hg. von Wilhelm Volkert u. a. München. 1983.

Handbuch der bayerischen Geschichte. Hg. v. M. Spindler. Bd. 2: Das Alte Bayern - Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. 2., überarb. Aufl. München. 1988. - Und: Bd. 4,1 und 4,2: Das Neue Bayern 1800 bis zur Gegenwart. - 2., völlig neu bearb. Aufl. Hg. v. Alois Schmid. 2 Bde. München. 2003 und 2007.

Handbuch Methoden im Geschichtsunterricht – Klaus Bergmann zum Gedächtnis. Hrsg. v. Ulrich Mayer, Hans-Jürgen Pandel und Gerhard Schneider. Schwalbach / Ts. 2004.

Handbuch Medien im Geschichtsunterricht. Hrsg. v. Hans-Jürgen Pandel, Gerhard Schneider, Ursula A. J. Becher et al. Schwalbach / Ts. 1999.

Handbuch der Geschichtsdidaktik. Hrsg. v. Klaus Bergmann, Klaus Fröhlich et al. 5., überarbeitete Aufl. Seelze-Velber. 1997.

Hardtwig, Wolfgang: Vormärz – Der monarchische Staat und das Bürgertum. München. 1985.

Hartmann, Peter Claus: Die Verschuldung Bayerns und ihre Steigerung durch territorialen Umwälzungen in der napoleonischen Zeit. In: Die Alpenländer zur Zeit Napoleons. (= Informationsblatt der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer 11). Innsbruck. 1985. S.205-213.

Hartmannsgruber, Friedrich: Die christlichen Volksparteien 1848-1933 – Idee und Wirklichkeit. In: Geschichte der Christlich-Demokratischen und Christlich-Sozialen Bewegung in Deutschland – Grundlagen, Unterrichtsmodelle, Quellen und Arbeitshilfen für die politische Bildung. Teil I im Auftrag der Konrad Adenauer-Stiftung. Hrsg. von Günther Rüter. (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung 216). Bonn. 1984. S.219-324.

Ders.: Die bayerische Patriotenpartei 1868 – 1887. (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte Bd. 82). München. 1986.

Hartung, Fritz: Deutscher Verfassungsgeschichte – Vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 8. Aufl. Stuttgart. 1964.

Hartwig, Uta: Internet im Geschichtsunterricht. Stuttgart. 2001.

Hatschek, Julius: Parlamentsrecht des Deutschen Reiches. Berlin u. Leipzig. 1915. (= Nachdruck. New York. 1973).

Hauf, Reinhard: Staatliche Verwaltung in Bayern und Preußen zwischen Beharrung und Reform 1808 – 1920. In: Dienst für die Geschichte - Festschrift für Walter Hubatsch. Hg. v. M. Salewski. Göttingen. 1985. S.71-92.

Haunfelder, Bernd: Die Liberalen Abgeordneten des Deutschen Reichstags 1871- 1918. Münster. 2004.

Hauff, Ludwig: Leben und Wirken Maximilians II., Königs von Bayern. 2. Aufl. München. 1864.

Haupt, Erich: Das Petitionsrecht – Eingaberecht. (jur. Diss.). Breslau. 1927.

Hazzi, Joseph von: Ueber die Standpunkte der baierischen Verfassungs-Urkunde von 1818 in Beziehung anderer Constitutionen. München. 1819. (= Abgedruckt in: Flugschriften. 1818/19.).

Heigel, Karl Theodor von: Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Bayerns. München. 1884.

Ders.: Der Antheil des Kronprinzen Ludwig am bayerischen Verfassungswerk 1815-1818. In: Karl Theodor Heigel: Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Bayerns. Bd. 1. München. 1884. S.375-399.

Ders.: Ludwig I. König von Bayern. Leipzig. 1872.

Heintz, Eckhard: Der Beamtenabgeordnete im Bayerischen Landtag – Eine politologische Studie über die Stellung des Beamtentums in der parlamentarischen Entwicklung Deutschlands. (phil. Diss.). München. 1966.

Hesse, Horst: Gesetzgeber und Gesetzgebung in Bayern 1848-1870. 2 Bde. Weilheim. 1984/1987.

Hettling, Manfred: Reform ohne Revolution - Bürgertum, Bürokratie und kommunale Selbstverwaltung in Württemberg 1800 bis 1850. (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 86). Göttingen. 1990.

Hintze, Otto: Staat und Verfassung – Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte. Hg. von Gerhard Oestreich. 2. Aufl. Göttingen. 1962.

Ders.: Beamtentum und Bürokratie. Hg. und eingeleitet von Kersten Krüger, Göttingen. 1981.

Ders.: Gesammelte Abhandlungen. Hg. von Gerhard Oestreich. 3 Bde. 3. Aufl. Göttingen. 1962-1967.

Ders.: Historische und politische Aufsätze. 4 Bde. Berlin. 1908.

Ders.: Das Monarchische Prinzip und die konstitutionelle Verfassung. In: Ders. (Hrsg.): Staat und Verfassung – Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte. 3., durchgesehene und erweiterte Aufl. Göttingen. 1970. S.359-389.

Hirschmann, Gerhard: Fortleben reichsstädtischen Bewußtseins in Franken nach 1806?. In: Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 34/35. (=Festschrift für Gerhard Pfeiffer). Neustadt, a.d. Aisch. 1975. S.1041-1057.

Ders.: Das Haus Wittelsbach und Franken im 19. Jahrhundert. Neustadt an der Aisch. 1984.

Die historische Entwicklung des Bayerischen Parlaments. Hg. v.: Bayerischer Landtag – Landtagsamt. München. 1986.

Hoegner, Wilhelm: Lehrbuch des Bayerischen Verfassungsrechts. München. 1949.

Höfer, Frank Thomas: Pressepolitik und Polizeistaat Metternichs – Die Überwachung von Presse und politischer Öffentlichkeit in Deutschland und den Nachbarstaaten durch das Mainzer Informationsbüro (1833-1848). München/New York/London/Paris 1983.

Hörner, Manfred: Die Wahlen zur badischen zweiten Kammer im Vormärz (1819-1847). (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 29). Göttingen. 1987.

Hoffmann, Diether H.: Das Petitionsrecht. (jur. Diss.). Frankfurt. 1959.

Ders.: Adelige Herrschaft und souveräner Staat – Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert. (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 2). München. 1962.

Ders.: Constitution und Verfassung in Bayern 1808/18 und die Deutsche Reichsverfassung 1849. In: ZBLG 39. München. 1976. S. 823-845.

Ders. und Hemmerich, Hermann: Unterfranken – Geschichte seiner Verwaltungsstrukturen seit dem Ende des Alten Reiches 1814 bis 1980. Würzburg. 1981.

Hornig, Michael: Die Petitionsfreiheit als Element der Staatskommunikation – Grundrechtsfunktionen und einfachgesetzliche Ausgestaltung. (= Studien zu Staat, Recht und Verwaltung. Bd. 2.). Baden-Baden. 2001.

Horvath, Peter: Geschichte Online – Neue Möglichkeiten für die historische Fachinformation. (= Historical Social Research / Historische Sozialforschung – An International Journal for the Application of Formal Methods to History. Supplement / Beiheft No. 8.). Köln. 1997.

Hubbauer, Ludwig: Die geschichtliche Entwicklung des bayerischen Landtagswahlrechts – mit Beschränkung auf die Kammer der Abgeordneten. (jur. Diss.). Borna-Leipzig. 1908.

Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. IV. – Struktur und Krisen des Kaiserreichs. Stuttgart. 1969.

Ders.: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. 1-3. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz. 2. Aufl. 1967-1970.

Huber, Heinrich: Seit wann gibt es im Bayerischen Landtag Fraktionen? In: Bayerische Verwaltungsblätter – Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung. Bd. 81. München. 1933. S. 8-10.

Hunger, Franz: Die Rechtsstellung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse nach der Verfassung des Freistaates Bayern. (jur. Diss.). München. 1955.

Ingelmann, Alfons: Ständische Elemente in der Volksvertretung nach den deutschen Verfassungsurkunden der Jahre 1806-1819. (= Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluß des Kolonialrechts und des Völkerrechts 33). Breslau. 1914.

Jank, Werner und Mayer, Hilpert: Didaktische Modelle. 9. Aufl. Berlin. 2009.

Jeismann, Karl-Ernst: Geschichtsbewusstsein – Überlegungen zur zentralen Kategorie eines neuen Ansatzes der Geschichtsdidaktik. In: Süßmuth, Hans (Hrsg): Geschichtsdidaktische Positionen. Paderborn. 1980. S.179-222.

Ders.: Geschichte und Bildung – Beiträge zur Geschichtsdidaktik und zur historischen Bildungsforschung. München. 2000.

Jenks, Stuart und Marra, Stephanie (Hrsg.): Internet-Handbuch Geschichte. Köln, Weimar, Wien. 2001.

Ders. und Tiedemann, Paul: Internet für Historiker – Eine praxisorientierte Einführung. 2., überarbeitete und erweiterte Aufl. Darmstadt. 2000.

Jellinek, Georg: System der subjektiven öffentlichen Rechte. Tübingen. 1905. (= Nachdruck der 2., durchgesehenen und vermehrten Auflage. Darmstadt. 1963).

Ders.: Regierung und Parlament in Deutschland. In: Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden. Bd. 1. Leipzig. 1909. S. 3-36.

Ders.: Allgemeine Staatslehre, Berlin. 4.Aufl. 1914.

Ders.: Ausgewählte Schriften und Reden. 2 Bde. Berlin. 1911.

Kaizl, Josef: Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799-1868. (= Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen II,1). Leipzig. 1879.

Karg, Günther: Die Praxis des Rechts der Petition an den Landtag in Bayern. (Diss.). Köln. 1966.

Kastner, Franz: Das Auftreten der Pfälzer auf dem ersten bayerischen Landtage 1819/22 - Ein Beitrag zur Geschichte der Anfänge des konstitutionellen Lebens in Deutschland. Diss. phil. München. 1916.

Kaufmann, Erwin: Das Petitionsrecht (Eingaberecht) im Reich und in Bayern. (Diss.). Würzburg. 1931.

Kirsch, Martin: Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert - Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp – Frankreich im Vergleich (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 150). Göttingen. 1999.

Kistler, Helmut: Der bayerische Landtag 1871-72. (Diss.). München. 1957.

Klasen, Sepp: Das Petitionsrecht zum Bayerischen Landtag – eine Ombudsman-Einrichtung. (= Beiträge zum Parlamentarismus. Bd. 6. Hrsg. v. Harry Andreas Kremer.). München. 1991.

König Maximilian II. von Bayern 1848-1864. Hg. vom Haus der Bayerischen Geschichte. Rosenheim. 1989.

Kögelmeier, Georg und Schlögl, Daniel: Landes- und Regionalgeschichte. In: Jenks, Stuart und Marra, Stephanie (Hrsg.): Internet-Handbuch Geschichte. Köln, Weimar, Wien. 2001. S.117-138.

Köhler, Dieter: Die Beschwerde wegen Verletzung konstitutioneller Rechte in der bayerischen Verfassung von 1818. (jur. Diss.). München. 1965.

Köhler, Manfred: Die nationale Petitionsbewegung zu Beginn der Revolution 1848 in Hessen – Eingabe an das Vorparlament und an den Fünzigerausschuss aus Hessen (März bis Mai 1848). (= Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte. Bd.56. Hrsg. v. d. Hessischen Historischen Kommission Darmstadt und d. Historischen Kommission für Hessen.). Darmstadt und Marburg. 1985.

Köhn, Tilo: Historische Datenbanken in der universitären Lehre – Ein Beispiel. In: Grodesch, Johannes und Raasch, Albert (Hrsg): Wissensvermittlung und Informationstechnologie in den Geistes- und Sozialwissenschaften – Ein Gemeinschaftsprojekt der Universität Potsdam und der Universität des Saarlandes (Saarbrücken). (= Sozialwissenschaften Bd. 7 – Hrsg. v. Johannes Grodesch und Hartmut Salzwedel). Frankfurt a.M. 1996. S.97-111.

Körner, Hans-Michael: Staat und Geschichte in Bayern im 19. Jahrhundert. München. 1992.

Ders.: "Bemerkungen über den Entwurf der Verfassung für Baiern" – Das Verfassungsgutachten des Kronprinzen Ludwig von Bayern vom 9.März 1815. In: ZBLG 49. München. 1986. S. 421-448.

Ders.: Ministerium und Landtag im Königreich Bayern seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. In: Der Bayerische Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart – Probleme und Desiderate historischer Forschung. Hrsg. v. Walter Ziegler. (= Beiträge zum Parlamentarismus. Bd.8.). München. 1995. S.165-174.

Ders.: Die Kammer der Abgeordneten im Königreich Bayern: Konstitutionelle Monarchie und parlamentarisches Prinzip. In: Kolloquium: Neue Wege in der Parlamentarismusforschung – EDV im Dienste der Erforschung parlamentarischen Wirkens. Hrsg.: Bayerischer Landtag. München. 1998. S.13-24.

Kolb, Gerhard: Strukturelle Wandlungen im wirtschaftlichen und sozialen Gefüge der Bevölkerung Bayerns seit 1840. Diss. Erlangen. 1966.

Korinek, Karl: Das Petitionsrecht im demokratischen Rechtsstaat. (= Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Nr.474/475.). Tübingen. 1977.

Koselleck, Reinhart: Preußen zwischen Reform und Revolution – Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848. Stuttgart. 2.Aufl. 1975.

Ders.: Einleitung. In Geschichtliche Grundbegriffe – Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bd. I. Stuttgart. 1972. S.XIII-XXVII.

Koszyk, Kurt: Deutsche Presse im 19. Jahrhundert – Geschichte der deutschen Presse, Teil 2. (= Abhandlungen und Materialien zur Publizistik Bd. 6). Berlin. 1966.

Krais, Wilhelm: Handbuch der inneren Verwaltung im dies-rheinischen Bayern. 2 Bde. Würzburg. 1875/76.

Kramer, Ferdinand: Die bayerischen Landstände im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung. In: Der Bayerische Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart – Probleme und Desiderate historischer Forschung. (= Beiträge zum Parlamentarismus. Bd. 8). Hrsg. v. Walter Ziegler. München. 1995. S.97-125.

Kraus, Andreas: Die Regierungszeit Ludwigs I (1825-1848). In: Max Spindler (Hrsg.): Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 4,1. 2., völlig neu bearb. Aufl. Hrsg. v. Alois Schmid. München. 2003. S.129-236.

Krause, Georg: Das Petitionsrecht nach dem Staatsrecht Preußens und des Reiches. (Diss.). 1916.

Krausen, Edgar: Schriften zum 200. Geburtstag König Ludwigs I. und zum 100. Todestag König Ludwigs II. von Bayern. In: Historisches Jahrbuch. Hg. v. d. Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im Katholischen Deutschland. Nr.108. München und Freiburg. 1988. S.231-247.

Krazeisen, Karl: Das neue bayerische Landtagswahlgesetz. In: Blätter für administrative Praxis. Bd. 56. München. 1906. S.65-81.

Ders.: Der Geschäftsgang des Landtag. In: Blätter für administrative Praxis. Bd. 56. München. 1906. S.257-354.

Kress v. Kressenstein, Karl Christoph Frhr. v.: Der bayerische Landtag als Prüfungsinstanz für Wahlen und Abstimmungen. Diss. jur. München. 1932.

Kritzer, Peter: Bayern ist fortan Freistaat. – Stationen der Verfassungsgeschichte 1808-1946. Rosenheim. 1992.

Krone und Verfassung – König Max I. Joseph und der neue Staat. Beiträge zur bayerischen Geschichte und Kunst 1799-1825. Hg. von Hubert Glaser (= Katalog der Ausstellung Wittelsbach und Bayern Bd. 3,1 und 3,2). München/Zürich. 1980.

Kumpf, Johann Heinrich: Petitionsrecht und öffentliche Meinung im Entstehungsprozeß der Paulskirchenverfassung 1848-49. (Diss.). (= Rechtshistorische Reihe Nr.29). Frankfurt a. M. 1982.

Laband, Paul: Das Staatsrecht des deutschen Reiches. In 4 Bänden. Tübingen. 1911.
(=Neudruck der 5. Aufl. Aalen. 1964).

Land und Reich – Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte.
Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag. Hg. v. Andreas Kraus. 3 Bde. München.
1984. (= Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte Bd. 78, 79 und 80).

Langewiesche, Dieter: Die politische Vereinsbewegung in Würzburg und in Unterfranken in
den Revolutionsjahren 1848/49. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 37. 1977.
S.195-233.

Ders.: Liberalismus und Demokratie in Württemberg zwischen Revolution und
Reichsgründung. (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen
Parteien, 52). Düsseldorf. 1974.

Ders.: Die Anfänge der deutschen Parteien – Partei, Fraktion und Verein in der Revolution
von 1848/49. In: Geschichte und Gesellschaft 4. 1978. S. 324-361.

Ders. (Hrsg.): Liberalismus im 19. Jahrhundert – Deutschland im europäischen Vergleich. (=
Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 79). Göttingen. 1988.

Lechner, Theodor: Die Privat-Eisenbahnen in Bayern – Eine Betrachtung nach der
geschichtlichen, technischen und wirtschaftlichen Seite. München. 1920.

Lee, W. Robert: Population Growth, Economic Development and Social Change in Bavaria
1750-1850. Diss. Oxford. 1972 and New York. 1977.

Lee, Loyd E.: The Policy of Harmony – Civil Service, Liberalism, and Social Reform in
Baden 1800-1850. Newark/N.J. 1980.

Leeb, Josef: Wahlrecht und Wahlen zur Zweiten Kammer der bayerischen Ständeversammlung im Vormärz 1818-1845. (= Schriftenreihe der Historischen Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 55). Göttingen. 1996.

Lempfrid, Wilhelm: Die Anfänge des parteipolitischen Lebens und der politischen Presse in Bayern unter Ludwig I. 1825-1831. (= Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte 5). Straßburg. 1912.

Ders.: Der bayerische Landtag 1831 und die öffentliche Meinung. In: ZBLG 24. 1961. S.1-101.

Lenk, Leonhard: Deutschlands ältestes Parlament – Die Pfälzer Abgeordneten im Bayerischen Landtag 1819-1918. In: Stimme der Pfalz 20. 1969. S.4-13.

Ders.: Das Modell England in der bayerischen Verfassungsdiskussion zwischen 1770 und 1818. In: Gesellschaft und Herrschaft - Forschungen zu sozial- und landesgeschichtlichen Problemen vornehmlich in Bayern. Eine Festgabe für Karl Bosl zum 60. Geburtstag. München. 1969. S.271-299.

Ders.: Revolutionär-kommunistische Umtriebe im Königreich Bayern – Ein Beitrag zur Entwicklung von Staat und Gesellschaft 1848–1864. In: ZBLG 28. 1965. S.55-622.

Ders.: Die Bauern im bayerischen Landtag 1819-1970. In: Günther Franz (Hrsg.): Bauernschaft und Bauernstand 1500-1970. Limburg/Lahn. 1975. S.245-264.

Ders.: Zur Geschichte der Bayerischen Volksvertretung. In: Das Regierungssystem des Freistaates Bayern. Hrsg. v. Reinhold L. Bocklet. Bd.II. München. 1979. S.19-78.

Lerchenfeld, Gustav Frhr v.: Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I. – Mit besonderer Beziehung auf die Entstehung der Verfassungs-Urkunde. Berlin. 1854.

Lerchenfeld, Maximilian Frhr v.: Die bairische Verfassung und die Karlsbader Beschlüsse. Nördlingen. 1883.

Lindner, Hans K.: Die Verfassungsbeschwerde in Bayern. (jur. Diss.). München. 1956

Löffler, Bernhard: Die bayerische Kammer der Reichsräte 1848 bis 1918 - Grundlagen, Zusammensetzung, Politik. (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 108). München. 1996.

Loening, Edgar: Das Petitionsrecht der Ausländer und die Zuständigkeit des Landtags nach preußischem Verfassungsrechte. In: Verwaltungsarchiv. Bd.13. Berlin. 1905. S.1-32.

Lüth, Heidemarie: Von der Untertanenbitte zum Petitionsrecht. In: Bockhofer, Reinhard (Hrsg.): Mit Petitionen Politik verändern. Baden-Baden. 1999. S.81-86.

Luthardt, August: Das Petitionsrecht des bayerischen Landtags. In: Blätter für administrative Praxis. (Begründet von Karl Brater, fortgesetzt von August Luthardt.). Bd. 36. Nördlingen. 1886. S.247-269.

Mager, Wolfgang: Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongreß 1814/15. In: HZ 217. 1973. S.296-346.

Maier, Josef: Die Konservativen und die wirtschaftspolitischen Grundauffassungen im Bayerischen Landtag 1819-1848 mit besonderer Berücksichtigung der Idee des Ständestaates. Diss. oec. München. 1933. / Straubing 1937.

Marx, Werner: Die pfälzischen Abgeordneten im bayerischen Landtag, insbesondere beim ersten Landtag der Reaktionszeit 1849/50. Diss. München. 1954.

Mattern, Karl-Heinz: Petitionsrecht. In: Die Grundrechte – Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte. Hrsg. v. Franz L. Neumann, Hans Carl Nipperdey und Ulrich Scheuner. Bd.2. Berlin. 1954. S.623-639.

Mayer, Franz: Bayerns Verfassungstradition – Gewachsene Eigenstaatlichkeit oder Selbsttäuschung. In: Freistaat Bayern – Die politische Wirklichkeit eines Landes in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. v. Rainer A. Roth. 4. überarb. Aufl. München. 1986. S.65-82.

Mayer, Gustav: Der bayerische Reformlandtag 1848. (Diss.). München. 1925.

Mayer, Wolfgang: Probleme der landständischen Verfassung auf dem Wiener Kongress. In: Historische Zeitschrift. Bd.217, Jg. 1973. Hrsg. v. Theodor Schieder et al. München. 1973. S.296-346.

Mayring, Eva Alexandra: Bayern nach der französischen Julirevolution – Unruhen, Opposition und antirevolutionäre Regierungspolitik 1830-33. (=Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 90). München. 1990.

Meindel, Fritz: Die Entwicklung des bayerischen Landtagswahlrechts. Diss. jur. Erlangen. 1929. / Coburg. 1930.

Meisner, Heinrich Otto: Die Lehre vom monarchischen Prinzip im Zeitalter der Restauration und des Deutschen Bundes. Breslau. 1913.

Meyendriesch, Paul: Entwicklung und Ausgestaltung des Petitionsrechts bis zum Bonner Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention. (Diss.). Würzburg. 1959.

Miller, Adolf: Die Entwicklung der Wahlstatistik. In: Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts. Hrsg. v. Bayerischen Statistischen Landesamt. 100. Jahrgang. Heft I. München. 1968. S.58-64.

Möckl, Karl: Die Geschichte der politischen Repräsentation des Volkes in Bayern. In: Das Regierungssystem des Freistaates Bayern. Hrsg. v. Reinhold Bocklet. Bd.I. München. 1977. S.29-51.

Ders.: Die bayerische Konstitution von 1808. In: Reformen im rheinbündischen Deutschland. Hrsg. v. Eberhard Weis unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner. (= Schriften des Historischen Kollegs. Hrsg. v. d. Stiftung Historisches Kolleg. Kolloquien Nr.4.). 1984. S.151-168.

Ders.: Der Moderne Bayerische Staat – Eine Verfassungsgeschichte vom aufgeklärten Absolutismus bis zum Ende der Reformepoche. (= Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern. Hrsg. v. Karl Bosl. Abt.III, Bd.1.). München. 1979.

Ders.: König Ludwig I. und die Einheit des neuen Bayern. In: „Vorwärts, vorwärts sollst du schauen...“ – Geschichte, Politik und Kunst unter Ludwig I. Hrsg. v. Johannes Erichsen und Uwe Puschner. (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur. Nr.9/86. Hrsg. v. Claus Grimm.). München. 1986. S.187-197.

Ders.: König und Bischof – Das bayerische Staatskirchentum im 19. Jahrhundert. In: Unbekanntes Bayern 11. München. 1980. S.35-47.

Ders.: König und Industrie – Zur Industrialisierungspolitik der Könige Max I. Joseph, Ludwig I. und Max II. In: Aufbruch ins Industriezeitalter. München. 1985. S.13-36.

Ders.: Die Prinzregentenzeit – Gesellschaft und Politik während der Ära des Prinzregenten Luitpold in Bayern. München. 1972.

Mössle, Wilhelm: Restauration und Repräsentativverfassung - Die Verteidigung der Repräsentativverfassung auf den Ministerialkonferenzen von Karlsbad und Wien. In: ZBLG 56. 1993. S.63-109.

Mohl, Robert von: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. 3 Bdd. Tübingen. 1860. (= Unveränderter Abdruck der 1860 in Tübingen erschienenen Ausgabe. Graz. 1962).

Ders.: Beiträge zur Lehre vom Petitionsrechte in constitutionellen Staaten. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd.4. 1847. S.137ff.

Mohme, Dietrich: Das Petitionsrecht im Vormärz. (Diss.). (= Reihe Rechtswissenschaft Nr. 143.). Freiburg i. B. 1992.

Mommsen, Wolfgang J.: 1848 – Die ungewollte Revolution. Die revolutionären Bewegungen in Europa 1830-1849. Sonderausgabe. Frankfurt a.M. 1998.

Müller, Gerald: Hunger in Bayern 1816-1818 – Politik und Gesellschaft in einer Staatskrise des frühen 19. Jahrhunderts (= Europäische Hochschulschriften. Reihe III – Geschichte und ihre Hilfswissenschaften. Bd. 812). Frankfurt a.M. 1998.

Müller, Ludwig August: Reichsrecht und Landrecht in Bayern – Ein Ueberblick über den Wirkungskreis und die Thätigkeit des bayerischen Landtags seit Abschluß der Versailler Verträge. In: Annalen des deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. München und Berlin. 1876. S.840-861

Müller, Rainer A. (Hg.): Unternehmer - Arbeitnehmer. Lebensbilder aus der Frühzeit der Industrialisierung in Bayern. (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 7). 2.Aufl. München. 1987.

Neubauer, Hans: Probleme des Petitionsrechts. In: Bayerische Verwaltungsblätter – Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung. Hrsg. v. Jakob Kratzer, Johann Mang und Theodor Maunz. 5. Jahrgang. (= 90. Jahrgang der Gesamtfolge: Blätter für administrative Praxis.). München. 1959. S.75-78.

Ders.: Das Petitionsrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949. (jur. Diss.). Erlangen. 1957.

Neumann, Karl Friedrich: Joseph Görres und die Ultramontanen in Baiern. In: Deutsche Jahrbücher für Politik und Literatur 11. Berlin. 1864. S.131-169.

Nerdinger, Winfried (Hg.): Romantik und Restauration - Architektur in Bayern zur Zeit Ludwigs I. 1825-1848. (= Katalog der Ausstellung der Architektursammlung der Technischen Universität München und des Münchner Stadtmuseums). München. 1987.

Nipperdey, Thomas: Die Organisation der deutschen Parteien vor 1918. (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 18). Düsseldorf. 1961.

Ders.: Grundprobleme der deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert. In: Werner Conze (Hg.): Beiträge zur deutschen und belgischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Stuttgart. 1967. S.147-169. Neu überarbeitet in: Gerhard A. Ritter (Hg.), Deutsche Parteien vor 1918. Köln. 1973. S.32-55.

Ders.: Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat. München. 1983.

Ders.: Der deutsche Föderalismus zwischen 1815 und 1866 im Rückblick. In: Land und Reich – Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. (= Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag. Hrsg. v. Andreas Kraus. Bd.III – Vom Vormärz bis zur Gegenwart.). München. 1984. S.1-18.

Ders.: Der Föderalismus in der deutschen Geschichte. In: Ders.: Nachdenken über die deutsche Geschichte: Essays. München. 1986. S.60-109.

Nusser, Hans: Das Bayerische Adelsedikt vom 26.5.1818 und seine Auswirkungen. In: Bayern - Staat und Kirche, Land und Reich. Forschungen zur bayerischen Geschichte vornehmlich im 19. Jahrhundert. Wilhelm Winkler zum Gedächtnis hg. von den Staatlichen Archiven Bayerns. (= Archiv und Wissenschaft, Schriftenreihe der Archivalische Zeitschrift 3). München. 1961. S.308-325.

Ders.: Anfänge des Parlamentarismus in Preußen bis 1848. (= Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus 3). Düsseldorf. 1984.

Oberhaus, Herbert: Finanzkrise und Verfassungsgebung – Zu den sozialen Bedingungen des frühen deutschen Konstitutionalismus. In: Gesellschaft, Parlament und Regierung – Zur Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland. Hrsg. v. Gerhard A. Ritter. Düsseldorf. 1974. S.57-75.

Oberreuter, Heinrich: Kann der Parlamentarismus überleben? – Bund, Länder, Europa. (= Texte und Thesen 93: Sachgebiet Politik). Zürich. 1977.

Oeschey, Rudolf: Einige gleichzeitige Stimmen zur bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818. In: OA 57. 1913. S.285-321.

Ders.: Die bayerische Verfassungsurkunde vom 26.Mai 1818 und die Charte Ludwigs XVIII. vom 4. Juni 1814 – Ein Beitrag zur Lehre vom monarchischen Prinzip. Unter Berücksichtigung der bayerischen Konstitution vom 1. Mai 1808 und deren Vorbildes, der westfälischen Verfassung vom 15.November 1807. München. 1914.

Oestereich, Gerhard: Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Reiches. (= Gebhardt – Handbuch der deutschen Geschichte. Hrsg. v. Herbert Grundmann. Bd. 11 der Taschenbuchausgabe.). 8. Auflage. München. 1999.

Ostadal, Hubert: Die Kammer der Reichsräte in Bayern von 1819 bis 1848 - Ein Beitrag zur Geschichte des Frühparlamentarismus. (= MBM 12). Diss. phil. München. 1968.

Oswald, Vadim: Multimediale Programme im Geschichtsunterricht. (= Geschichte am Computer. Bd. I). Schwalbach / Ts. 2002.

Pandel, Hans-Jürgen: Quelleninterpretation. In: Handbuch Methoden im Geschichtsunterricht – Klaus Bergmann zum Gedächtnis. Hrsg. v. Ulrich Mayer, Hans-Jürgen Pandel und Gerhard Schneider. Schwalbach / Ts. 2004. S.152-171.

Perels, Kurt: Das autonome Reichstagsrecht. Berlin. 1903.

Pfanzelter, Eva: Von der Quellenkritik zum kritischen Umgang mit digitalen Ressourcen. In: Gasteiner, Martin und Haber, Peter (Hrsg.): Digitale Arbeitstechniken für Geistes- und Kulturwissenschaften. Wien, Köln, Weimar. 2010. S.39-59.

Pietzner, Rainer: Petitionsausschuß und Plenum – Zur Delegation von Plenarzuständigkeiten. (Diss.). Berlin. 1974.

Piloty, Robert: Hundert Jahre bayerischen Verfassungslebens – Festrede zum 100jährigen Gedenktag des Erlasses der bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818. Würzburg. 1918.

Plate, A.: Die Geschäftsordnung des Preußischen Abgeordnetenhauses. 2. Aufl. Berlin. 1904.

Pözl, Joseph von: Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts. 5. Aufl. (auf Grundlage des Reichsrechts bearbeitet.). München. 1877.

Ders.: Das Bayerische Verfassungsrecht auf Grundlage des Reichrechtes. München. 1872.

Ders.: Das Bayerische Verfassungsrecht auf der Grundlage des Reichrechtes – Supplement zu der IV. Aufl. des Lehrbuchs des bayerischen Verfassungsrechts. München. 1872.

Ders.: Lehrbuch des bayerischen Verwaltungsrechts. München. 1856.

Ders.: Bayerisches Verfassungsrecht. 4. Aufl. München. 1871.

Ders.: Artikel: Petitionsrecht. In: Deutsches Staats-Wörterbuch. Hrsg. v. Johann C. Bluntschli und Karl Brater. 8. Bd. Stuttgart und Leipzig. 1864. S.67-73.

Popp, Friedrich: Die rechtlichen Verhältnisse des bayerischen Beamten unter dem Ministerium des Grafen Montgelas. Diss. jur. Erlangen. 1939.

Praxis Geschichte – Zeitschrift für den Geschichtsunterricht in der Sek. I/II. Heft Nr. 5. – „Internet und Geschichtsunterricht“. Braunschweig. 2001.

Press, Volker: Landtage im Alten Reich und im Deutschen Bund - Voraussetzungen ständischer und konstitutioneller Entwicklungen 1750-1830. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 39. 1980. S.100-140.

Priesack, August: Die bayerischen Abgeordneten in der Frankfurter Nationalversammlung mit besonderer Berücksichtigung ihrer Stellung zur deutschen Frage und ihres Verhältnisses zu König Max II. - Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Parlamentarismus. München. 1930.

Raffael, Horst: Ausbau und Entwicklung der Ministerialverfassung Bayerns unter Maximilian von Montgelas 1799 – 1808. Diss. jur. München. 1952.

Rankl, Helmut: Landvolk und frühmoderner Staat in Bayern 1400-1800. (= Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte. Bd. XVII, 1 und 2. Hrsg. v. der Kommission für Bayerische Landesgeschichte.). München. 1999.

Rau, Heinz: Die Münchner Regierungspresse in der Zeit von 1848-1868. Diss. München. 1938.

Raubold, Georg: Die bayerische Landtagsberichterstattung vom Beginn des Verfassungslebens bis 1850 – Ein Beitrag zur Geschichte Bayerns und der Presse. (= Zeitung und Leben 3). München. 1931.

Rauh, Manfred: Föderalismus und Parlamentarismus im Wilhelminischen Reich. (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Bd.47.). Düsseldorf. 1973.

Rave, Josef: Computereinsatz. In: Handbuch Medien im Geschichtsunterricht. Hrsg. v. Hans-Jürgen Pandel, Gerhard Schneider, Ursula A. J. Becher et al. Schwalbach / Ts. 1999. S.591-618.

Ders.: Computer im Geschichtsunterricht. In: Handbuch der Geschichtsdidaktik. Hrsg. v. Klaus Bergmann, Klaus Fröhlich et al. 5., überarbeitete Aufl. Seelze-Velber. 1997. S.451-456.

Rehlingen und Haltenberg, Hugo Frhr. v.: Beruflich-soziale Gliederung der Bevölkerung des Königreichs Bayern vom Jahre 1840-1907. Weiden. 1911.

Reimann, Bernd: Internet für geisteswissenschaftliche Berufe – Auffinden, Auswahl, Gestaltung und Darbietung von Informationen im World-Wide-Web. Neuwied u.a. 1999.

Reiter, Hermann: Die Revolution von 1848/49 in Altbayern – Ihre sozialen und mentalen Voraussetzungen und ihr Verlauf. (= MBM 109). München. 1983.

Renner, Helmut: Die pfälzische Bewegung in den Jahren 1848/49 und ihre Voraussetzungen – Ein Beitrag zur pfälzischen Geschichte des 19. Jahrhunderts. Diss. phil. Marburg. 1955.

Rennerk, L.: Die Räte der Krone – Eine zeitgemässe freimüthige Besprechung der Verhältnisse der bayerischen Kabinetskassa. Nürnberg. 1886.

Renz, Franz: Der bayerische Landtag von 1827/28. Diss. phil. Dingolfing. 1928.

Reppen, Konrad: Märzbewegung und Maiwahlen des Revolutionsjahres 1848 im Rheinland. (= Bonner historische Forschungen 4). Bonn. 1955.

Richter, Ernst: Die Entwicklung des bayerischen Presserechts von 1848 bis 1874. Diss. jur. München. 1952.

Rimscha, Wolfgang von: Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus – Zur Entstehung und Bedeutung der Grundrechtsartikel in den ersten Verfassungsurkunden von Bayern, Baden und Württemberg. (= Erlanger Juristische Abhandlungen. Bd.12.). Berlin. 1973.

Ritter, Gerhard A.: Entwicklungsprobleme des deutschen Parlamentarismus. In: Gesellschaft, Parlament und Regierung – Zur Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland. Hrsg. v. Gerhard A. Ritter. Düsseldorf. 1974. S.11-54.

Ders.: Wahlgeschichtliches Arbeitsbuch – Materialien zur Statistik des Kaiserreichs 1871-1918. (= Statistische Arbeitsbücher zur neueren deutschen Geschichte. Hrsg. v. Jürgen Kocka und Gerhard A. Ritter.). München. 1980.

Ders.: Politische Parteien in Deutschland vor 1918. In: Ders. (Hrsg.): Arbeiterbewegung, Parteien und Parlamentarismus. Göttingen. 1976. S.102-115.

Ders.: Entwicklungsprobleme des deutschen Parlamentarismus. In: Ders. (Hrsg.): Arbeiterbewegung, Parteien und Parlamentarismus. Göttingen. 1976. S.158-189.

Ders. (Hrsg.): Deutsche Parteien vor 1918. (= Neue Wissenschaftliche Bibliothek 61). Köln. 1973.

Ders. (Hrsg.): Gesellschaft, Parlament und Regierung – Zur Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland. (= Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien). Düsseldorf. 1974.

Ders. (Hrsg.): Arbeiterbewegung, Parteien und Parlamentarismus – Aufsätze zur deutschen Sozial- und Verfassungsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 23). Göttingen. 1976.

Ders.: Föderalismus und Parlamentarismus in Deutschland in Geschichte und Gegenwart. (= Bayerische Akademie der Wissenschaften – Philologisch-Historische Klasse. Sitzungsberichte. Jahrgang 2005. Heft 4). München. 2005.

Ders.: Deutscher und Britischer Parlamentarismus – Ein verfassungsgeschichtlicher Vergleich. (= Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart – Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften. Nr.242/243). Tübingen. 1962.

Rönne, Ludwig von: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Leipzig. 1876.

Rohlfes, Joachim: Geschichte und ihre Didaktik. 3., erweiterte Aufl. Göttingen. 2005.

Rosegger, Hans-Ludwig: Petitionen, Bitten und Beschwerden. Berlin. 1908.

Rücker, Alfred: Das Petitionsrecht der Ausländer nach der preußischen Verfassung. (Diss.). Greifswald. 1916.

Rudhart, Ignaz von: Historische Erinnerungen oder Denkwürdigkeiten aus der neueren Geschichte des bayerischen Staates. – nämlich vom Ausgange der Regierung des Churfürsten Karl Theodor bis zum Tode des Königs Maximilian Joseph. 2Bde. Stuttgart. 1836.

Rummel, Fritz Freiherr von: Das Ministerium Lutz und seine Gegner 1871 – 1882 – Ein Kampf um Staatskirchentum, Reichstreue und Parlamentsherrschaft in Bayern. (= Münchener Historische Abhandlungen. 1.Reihe. 9.Heft.). München. 1935.

Rumschöttel, Hermann: Das Bayerische Staatsministerium der Justiz 1799 – 1966. In: Festschrift für Karl Bengl. München. 1984. S.329-381.

Sachs, Lothar: Die Entwicklungsgeschichte des Bayerischen Landtags in den ersten drei Jahrzehnten nach der Verfassungsgebung 1818-1848. Im Zusammenhang mit der allgemeinen politischen Geschichte jener Zeit. Würzburg. 1914.

Sahle, Patrick: Digitale Editionstechniken und historische Quellen. In: Jenks, Stuart und Marra, Stephanie (Hrsg.): Internet-Handbuch Geschichte. Köln, Weimar, Wien. 2001. S. 153-166.

Ders.: Digitale Editionstechniken. In: Gasteiner, Martin und Haber, Peter (Hrsg.): Digitale Arbeitstechniken für Geistes- und Kulturwissenschaften. Wien, Köln, Weimar. 2010. S.231-249.

Sauer, Michael: Geschichte unterrichten – Eine Einführung in die Didaktik und Methodik. 9. Aufl. (= unveränderter Nachdruck der 5., aktualisierten und erweiterten Auflage). Seelze-Velber. 2010.

Schärl, Walter: Die Zusammensetzung der bayerischen Beamtenschaft von 1806-1918. (= Münchener Hist. Studien, Abt. bayerische Geschichte 1). Kallmünz/Opf. 1955.

Scheuner, Ulrich: Volkssouveränität und Theorie der parlamentarischen Vertretung – Zur Theorie der Volksvertretung in Deutschland 1815-1848. In: Karl Bosl (Hg., unter Mitwirkung von Karl Möckl): Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation. Berlin. 1977. S.297-340.

Ders.: Das repräsentative Prinzip in der modernen Gesellschaft. In: Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit. (= Festschrift für Hans Huber zum 60. Geburtstag.). Bern. 1961. S.222-246.

Ders.: Die rechtliche Tragweite der Grundrechte in der deutschen Verfassungsentwicklung des 19. Jahrhunderts. In: Böckenförde, Ernst Wolfgang (Hrsg.): Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1914). (= Neue wissenschaftliche Bibliothek. Bd.51.). 2., veränderte Aufl. Königstein, Ts. 1981. S.319-345.

Schick, James B. M.: Teaching History with an Computer – A complete Guide for College Professors. Chicago, IL. 1990.

Schieder, Theodor: Die geschichtlichen Grundlagen und Epochen des deutschen Parteiwesens. In: Ders.: Staat und Gesellschaft im Wandel unserer Zeit – Studien zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. 3.Aufl. München. 1974. S.133-171.

Ders.: Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich. (= Gebhardt – Handbuch der deutschen Geschichte. Bd. 15 der Taschenbuchausgabe.) 16. Aufl. 1999.

Schieder, Wolfgang: Der rheinpfälzische Liberalismus von 1832 als politische Protestbewegung. In: Helmut Berding, Kurt Düwell, Lothar Gall, Wolfgang J. Mommsen, Hans-Ulrich Wehler (Hgg.): Vom Staat des Ancien régime zum modernen Parteienstaat – Festschrift für Theodor Schieder zu seinem 70. Geburtstag. München/Wien. 1978. S.169-195.

Ders. (Hg.): Liberalismus in der Gesellschaft des deutschen Vormärz. (= Geschichte und Gesellschaft - Sonderheft 9). Göttingen. 1983.

Schilfert, Gerhard: Sieg und Niederlage des demokratischen Wahlrechts in der deutschen Revolution 1848/49. Berlin. 1952.

Schimpl, Lothar E. G.: Bayerns zweite Kammer im Wandel der Zeit. Diss. jur. Innsbruck. 1968.

Schlaich, Heinz Wolf: Der bayerische Staatsrat - Beiträge zu seiner Entwicklung von 1808/09 bis 1918. In: ZBLG 28. 1965. S.460-522.

Ders.: Die Rechenschaftsberichte der inneren Verwaltung unter König Max II. - Ein Beitrag zur bayerischen Staats-, Verwaltungs- und Schulpolitik um die Mitte des 19. Jahrhunderts. In: Die Verwaltung 4. Berlin. 1971. S.31-58.

Schlegel, Wolfgang: Restauration und Revolution in der Pfalz (1815-1850). In: Pfälzische Landeskunde. Bd. 3: Beiträge zu Geographie, Biologie, Volkskunde und Geschichte. Hg. von Michael Geiger, Günther Preuß und Karl-Heinz Rothenburger. Landau. 1981. S.179-196.

Schleip, Josef: Das Petitionsrecht des bayerischen Landtags im Sinne des Titels VII §19 der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818. (Diss.). Erlangen. 1909.

Schleunes, Karl A.: Schooling and Society - The Politics of Education in Prussia and Bavaria 1750-1900. Oxford/New York/München. 1989.

Schlögl, Alois (Hg.): Bayerische Agrargeschichte - Die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft seit Beginn des 19. Jahrhunderts. München. 1954.

Schlögl, Daniel: Stationen des Parlamentarismus in Bayern. Ein Überblick. In: Der Bayerische Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart – Probleme und Desiderate historischer Forschung. Hrsg. v. Walter Ziegler. (= Beiträge zum Parlamentarismus. Bd.8.). München. 1995. S.19-34.

Schmid, Emanuel: Die Geschäftsordnung für den bayerischen Landtag. (jur. Diss.). München. 1950.

Schmid, Roland: Rechtliche Stellung, Zusammensetzung, Bestellung und Funktion der Ausschüsse des bayerischen Landtags (Diss., mit Änderungen versehener Abdruck). In: Blätter für administrative Praxis. Nr.58. München. 1908. S.42-180.

Schmidt, Rainer: Zur Verfassung des Freistaates Bayern. In: Das Regierungssystem des Freistaates Bayern. Hrsg. v. Reinhold Bocklet. Bd.II. München. 1979. S.79-108.

Schmitz, Walter: Der Deutsche der Deutschen... – Ludwig I. und die nationale Bewegung. In: „Vorwärts, vorwärts sollst du schauen...“ – Geschichte, Politik und Kunst unter Ludwig I. Hrsg. v. Johannes Erichsen und Uwe Puschner. (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur. Nr.9/86. Hrsg. v. Claus Grimm.). München. 1986. S.125-152.

Schneider, Franz: Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit - Studien zur politischen Geschichte Deutschlands bis 1848. (= Politica 24). Neuwied/Berlin. 1966.

Schneider, Hermann: Die Verfassungsgesetze und verfassungsändernden Gesetze in Bayern seit 1818. Diss. jur. Erlangen. 1902. / Edenkoben 1903.

Schosser, Erich: Presse und Landtag in Bayern von 1850 bis 1918. (=Miscellanea Bavarica Monacensia. Heft 6. Hrsg. v. Karl Bosl und Michael Schattenhofer). München. 1968.

Schreiber, Rudolf: Grundlagen der Entstehung eines Gemeinschaftsbewußtseins der Pfälzer im 19. Jahrhundert. In: Die Raumbeziehungen der Pfalz in Geschichte und Gegenwart. Bonn. 1954. S.35-43.

Schreiber, Waltraud: Erste Begegnungen mit Geschichte – Grundlagen historischen Lernens. 2 Bdd. (= Bayerische Studien zur Geschichtsdidaktik. Hrsg. v. Hans-Michael Körner und Waltraud Schreiber für die Bayerische Konferenz für Geschichtsdidaktik. Bd. I). Neuried. 2004.

Schreibmüller, Gerhard: Bayern und Pfalz 1816-1916. Kaiserslautern. 1916.

Süssmuth, Hans (Hrsg.): Geschichtsdidaktische Positionen. Paderborn. 1980.

Schützenberger, Hans: Die Staatsauffassung in der bayerischen Staatsrechtsliteratur von Kreittmayer bis Moy (1769-1848). Diss. phil. München. 1928.

Schulz, Gerhard: Die Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft. In: Entstehung und Wandel der modernen Gesellschaft. Festschrift für Hans Rosenberg zum 65. Geburtstag. Hrsg. v. Gerhard A. Ritter. Berlin. 1970. S.3-65.

Schumacher, Martin: Deutsche Parlamentshandbücher - Bibliographie- und Standortnachweis. (= Bibliographie zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien Bd. 8). Düsseldorf. 1986.

Schuster, Josef: Rückblicke in die Entwicklung der bayerischen Behörden und Stellen der Justiz-, Inneren-, Finanz- und Forstverwaltung. Regensburg. 1926.

Schumann, Dirk: Bayerns Unternehmer in Gesellschaft und Staat 1834-1914. Fallstudien zu Herkunft und Familie, politischer Partizipation und staatlichen Auszeichnungen. (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 98). Göttingen. 1992.

Schwabe, Klaus (Hg.): Die Regierungen der deutschen Mittel- und Kleinstaaten 1815 – 1933 – Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 1980. (= Deutsche Führungsschichten der Neuzeit Bd. 14). Boppard. 1983.

Schwarz, Max: Die Fortschrittspartei und die sogenannte Sozialgesetzgebung in Bayern im Jahre 1868/69. Diss. masch. München. 1922.

Seidel, Harald: Das Petitionsrecht – Grundlagen, Verfahren, Reformen. Frankfurt a.M. 1972.

Sengelmann, Hartwig: Der Zugang des Einzelnen zum Staat – abgehandelt am Beispiel des Petitionsrechts. Hamburg. 1965.

Seydel, Max von: Bayerisches Staatsrecht. 4 Bdd. 2. durchgesehene Aufl. Freiburg i.Br. und Leipzig. 1896.

Ders.: Das Staatsrecht des Königreichs Bayern. Freiburg i.B. 1888.

Ders.: Staatsrechtliche und politische Abhandlungen. Neue Folge, nach des Verfassers Tode hrsg. v. Karl Krazeisen. Tübingen u. Leipzig. 1902.

Ders.: Bayerisches Staatsrecht – Auf der Grundlage der 2. Aufl. neu bearbeitet, von Josef Großmann und Robert Piloty.– Bd.1.: Die Staatsverfassung – nebst geschichtlicher Einleitung. Bearb. v. R. Piloty. (= Das öffentliche Recht der Gegenwart. Hrsg. v. Max Huber, Georg Jellinek, Paul Laband, Robert Piloty. Bd. XXI.). Tübingen. 1913.

Ders.: Der deutsche Reichstag. In: Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. München und Berlin. 1880. S.352-433.

Ders.: Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. 2. umgearbeitete Aufl. Freiburg, i.B. und Leipzig. 1897.

Sheehan, James J.: Liberalismus und Gesellschaft in Deutschland 1815-1848. In: Lothar Gall (Hg.): Liberalismus. 2. Aufl. Königstein/Taunus. 1980. S.208-231.

Ders.: Der deutsche Liberalismus – Von den Anfängen im 18. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg 1770-1914. München. 1983.

Shorter, Edward Lazare: Social Change and Social Policy in Bavaria 1800-1860. Diss. Harvard, Cambridge Massachusetts. 1967.

Signore, Mario: Bürokratische Herrschaft und soziale Partizipation im Denken von Max Weber. In: Die Verwaltung 22. Berlin. 1989. S.269-290.

Simhart, Florian: Bürgerliche Gesellschaft und Revolution - Eine ideologiekritische Untersuchung des politischen und sozialen Bewußtseins in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Dargestellt am Beispiel einer Gruppe des Münchner Bildungsbürgertums. (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 9). München. 1978.

Simon, Matthias: Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern im 19. und 20. Jahrhundert. (= Theologie und Gemeinde 5). München. 1961.

Ders.: Die Evangelische Kirche (Historischer Atlas von Bayern, Kirchliche Organisation. 1. Teil). München. 1960.

Ders.: Evangelische Kirchengeschichte Bayerns. 2. Aufl. Nürnberg. 1952.

Sing, Achim: Die Memoiren König Maximilians II. von Bayern 1848-1864. Mit Einführung und Kommentar. München. 1997.

Smend, Rudolf: Maßstäbe des parlamentarischen Wahlrechts in der deutschen Staatstheorie des 19. Jahrhunderts (1912). In: Ders.: Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze. 2. Aufl. Berlin. 1968. S.19-38.

Soden, Julius von: Ueber die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern – Einige bescheidene Bemerkungen von dem Verfasser der National-Oekonomie. Nürnberg. 1818. (= Abgedruckt in: Flugschriften. 1818/19.).

Spindler, Max: Ludwig I. als Regent. In: „Vorwärts, vorwärts sollst du schauen...“ – Geschichte, Politik und Kunst unter Ludwig I. Hrsg. v. Johannes Erichsen und Uwe Puschner. (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur. Nr.9/86. Hrsg. v. Claus Grimm.). München. 1986. S.29-124.

Ders.: Die politische Wendung von 1847/48 in Bayern. In: Bayern – Staat und Kirche, Land und Reich. Forschungen zur bayerischen Geschichte vornehmlich im 19. Jahrhundert.

Wilhelm Winkler zum Gedächtnis. – Hrsg. von den Staatlichen Archiven Bayerns. München 1961 (= Archiv und Wissenschaft - Schriftenreihe der Archivalischen Zeitschrift 3). S.326-340.

Ders.: Die Regierungszeit Ludwigs 1. (1825-1848). In: Ders. (Hrsg.): Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. 4,1. München. 1979. S.89-223.

Ders.: Das Kabinett unter König Ludwig I. In: Ders.: Erbe und Verpflichtung – Aufsätze und Vorträge zur bayerischen Geschichte. Hrsg. v. Andreas Kraus. München. 1966. S.252-263.

Ders.: Die Pfalz in ihrem Verhältnis zum bayerischen Staat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: Ders.: Erbe und Verpflichtung – Aufsätze und Vorträge zur bayerischen Geschichte. Hrsg. v. Andreas Kraus. München. 1966. S.280-300.

Ders.: Ludwig I. als Regent. In: "Vorwärts, vorwärts sollst du schauen..." - Geschichte, Politik und Kunst unter Ludwig I. – Bd. 2: Aufsätze. Hrsg. v. Johannes Erichsen und Uwe Puschner. (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 9). München. 1986. S.29-47.

Staatsformen – Modelle politischer Ordnung von der Antike bis zur Gegenwart. Hrsg. v.: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit. München. 2004.

Stache, Christa: Bürgerlicher Liberalismus und katholischer Konservatismus in Bayern 1867–1871. Kulturkämpferische Auseinandersetzungen vor dem Hintergrund von nationaler Einheit und wirtschaftlich-sozialem Wandel. Frankfurt a.M. 1981.

Steidle, Otto: Bayerische Verfassungsgeschichte von 1808 – 1946. (jur. Diss.). München. 1948.

Steinbach, Peter: Regionale Parteigeschichte, historische Wahlforschung und moderne Landesgeschichte - Bemerkungen zu einigen Neuerscheinungen. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 26. 1976. S.200-266.

Steffani, Winfried: Die Untersuchungsausschüsse des Preußischen Landtages zur Zeit der Weimarer Republik. (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Bd.17.). Düsseldorf. 1960.

Stern, Bruno: Königreich Bayern. In: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte. Bd. 4, Heft 4. (= Schriften des Vereins für Socialpolitik 120,4). Leipzig. 1906.

Stommel, Paul: Das Petitionsrecht des deutschen Reichstags und des preußischen Landtags. (Diss.). Greifswald. 1916.

Stolleis, Michael: Die bayerische Gesetzgebung zur Herstellung eines frei verfügbaren Grundeigentums. In: Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert. Bd. 3: Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Grundeigentums und Grundkredits. Hrsg. von Helmut Coing und Walter Wilhelm. Frankfurt. 1976. S.44-117.

Strathmann, Friedrich: Altständischer Einfluß auf die deutschen Territorialverfassungen der Jahre 1814-1819. Ein Beitrag zum Problem der Kontinuität der deutschen Verfassungsgeschichte. Diss. jur. Mainz. 1955.

Stürmer, Michael: Regierung und Reichstag im Bismarckstaat 1871 – 1880. (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Bd.54.) Düsseldorf. 1974.

Terbille, Michael: Das Petitionsrecht in der Bundesrepublik Deutschland – Genese, Geltungsgrund und Ausgestaltung. (Diss.). Münster. 1980.

Teutsch, Arthur: Die Ministerverantwortlichkeit in Bayern. Diss. jur. Erlangen. 1903.

Thaller, Manfred: „Wie ist es eigentlich gewesen, wenn das Gedächtnis virtuell wird?“ - Die historischen Fächer und die digitalen Informationssysteme. In: Forschung in der digitalen Welt – Sicherung, Erschließung und Aufbereitung von Wissensbeständen. Tagung des Staatsarchivs Hamburg und des Zentrums „Geisteswissenschaften in der digitalen Welt“ an der Universität Hamburg am 10. und 11. April 2006. Hrsg. v. Rainer Hering, Jürgen Sarnowsky, Christoph Schäfer und Udo Schäfer. Hamburg. 2006. S.13-28.

Thränhardt, Dietrich: Wahlen und politische Strukturen in Bayern 1848-1953. Historisch-soziologische Untersuchungen zum Entstehen und zur Neuerrichtung eines Parteiensystems. (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 51). Düsseldorf. 1973.

Theilhaber, Robert: Hundert Jahre bayerischer Wahlrechtsentwicklung – Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Politik. (jur. Diss.). München. 1908.

Treml, Manfred: Geschichte des Modernen Bayerns. 2. Aufl. München. 2000.

Ders.: Bayerns Pressepolitik zwischen Verfassungstreue und Bundespflicht (1815-1837). Ein Beitrag zum bayerischen Souveränitätsverständnis und Konstitutionalismus im Vormärz. (= Beiträge zu einer historischen Strukturanalyse Bayerns im Industriezeitalter 16). Berlin 1977.

Treue, Wolfgang: Die deutschen Parteien – Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart. (= Deutsche Geschichte - Ereignisse und Probleme 15). Frankfurt/Berlin/Wien. 1975.

Ders.: Gesellschaft, Wirtschaft und Technik Deutschlands im 19. Jahrhundert. (= Gebhardt – Handbuch der deutschen Geschichte. Bd. 17 der Taschenbuchausgabe.) 11. Aufl. 1999.

Troll, Hildebrand: Der bayerische Staatsrat und seine Protokolle. In: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 6. Kallmünz/Regensburg. 1960. S.43-45.

Tschirch, Hans: Das Petitionsrecht in Preußen und im Reiche. (Diss.). Greifswald. 1917.

Uhlhorn, Friedrich und Schlesinger, Walter: Die deutschen Territorien. (= Gebhardt – Handbuch der deutschen Geschichte. Bd. 13 der Taschenbuchausgabe.) 16. Aufl. 1999.

Ullmann, Hans-Peter: Staatsschulden und Reformpolitik – Die Entstehung moderner öffentlicher Schulden in Bayern und Baden 1780-1820. Göttingen. 1986.

Unterpaul, Klaus: Handkommentar zum Bayerischen Petitionsgesetz. Rheinbreitbach. 1998.

Ursel, Ernst: Die bayerischen Herrscher von Ludwig I. bis Ludwig III. im Urteil der Presse nach ihrem Tode. Berlin. 1974.

Vierhaus, Rudolf: Von der altständischen zur Repräsentativverfassung – Zum Problem institutioneller und personeller Kontinuität vom 18. und 19. Jahrhundert. In: Karl Bosl (Hg., unter Mitwirkung von Karl Möckl): Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation. Berlin. 1977. S.177-194.

Ders.: Liberalismus, Beamtenstand und konstitutionelles System. In: Wolfgang Schieder (Hg.): Liberalismus in der Gesellschaft des deutschen Vormärz. Göttingen. 1983. S.39-54.

Vogel, Bernhard; Nohlen, Dieter; Schultze, Rainer-Olaf: Wahlen in Deutschland. Theorie-Geschichte-Dokumente 1848-1970. Berlin/New York. 1971.

Ders. und Schultze, Rainer-Olaf: Deutschland. In: Dolf Sternberger und Bernhard Vogel (Hg.): Die Wahl der Parlamente und anderer Staatsorgane - Ein Handbuch. Bd. 1/1. Berlin. 1969. S.189-411.

Volkert, Wilhelm (Hrsg.): Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799-1980. München. 1983.

Ders.: Die bayerischen Kreise – Namen und Einteilung zwischen 1808 und 1838. In: Gesellschaftsgeschichte – Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag. Hg. im Auftrag des Collegium Carolinum von Ferdinand Seibt. Bd.2. München. 1988. S.308-323.

Ders.: Die politische Entwicklung von 1848 bis zur Reichsgründung von 1871. In: Max Spindler (Hg.): Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 4,1. 2., völlig neu bearb. Aufl. Hg. v. Alois Schmid. München. 2003. S.237-317.

"Vorwärts, vorwärts sollst du schauen...". Geschichte, Politik und Kunst unter Ludwig I. Hg. von Claus Grimm. Bd.2: Aufsätze. Hg. von Johannes Erichsen und Uwe Puschner (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 9). München. 1986.

Weber, Max: Politik als Beruf. In: Ders.: Gesammelte Politische Schriften. (Hg. v. Johannes Winckelmann). 5. Aufl. Tübingen. 1988. S.505-560.

Weckerle, Ferdinand: Geschichte der Ministerverantwortlichkeit in Bayern bis zum Tod König Maximilians I. Würzburg. 1930.

Wegelin, Peter: Die Bayerische Konstitution von 1808. In: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 16. Bern. 1958. S.142-206.

Wegert, Karl H.: Ideologie und Aktion – Liberale Bewegung und Volkstradition in der Pfalz 1830-1834. In: Wolfgang Schieder (Hg.): Liberalismus in der Gesellschaft des deutschen Vormärz. Göttingen. 1983. S.167-193.

Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Bd.2: Von der Reformära bis zur industriellen und politischen "Deutschen Doppelrevolution" 1815-1848/49. München. 1987.

Weis, Eberhard: Montgelas' innenpolitisches Reformprogramm – Das Ansbacher Memoire für den Herzog vom 30.9.1796. In: ZBLG 33. 1970. S.219-256.

Ders.: Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. (1799 bis 1825). In: Max Spindler (Hg.): Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 4,1. 2., völlig neu bearb. Aufl. Hg. v. Alois Schmid. München. 2003. S.4-128.

Ders.: Zur Entstehungsgeschichte der bayerischen Verfassung von 1818 – Die Debatten in der Verfassungskommission von 1814/15. In: ZBLG 39. 1976. S.413-444.

Ders.: Kontinuität und Diskontinuität zwischen den Ständen des 18. Jahrhunderts und den frühkonstitutionellen Parlamenten von 1818/1819 in Bayern und Württemberg. In: Festschrift für Andreas Kraus zum 60. Geburtstag. Hg. von Pankraz Fried und Walter Ziegler (= Münchener historische Studien, Abt. bayerische Geschichte 10). Kallmünz/Opf. 1982. S.337-355.

Ders.: Die politischen Auffassungen Ludwigs I. in der Kronprinzenzeit, in: "Vorwärts, vorwärts sollst du schauen...". Geschichte, Politik und Kunst unter Ludwig I. Bd. 2: Aufsätze. Hg. von Johannes Erichsen und Uwe Puschner (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur Nr.9/86). München. 1986. S.11-28.

Ders.: Die höfische Gesellschaft in Bayern unter König Max I., in: Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag. Hg. im Auftrag des Collegium Carolinum von Ferdinand Seibt. Bd. 2. München. 1988. S.297-307.

Ders.: Das neue Bayern – Max I. Joseph, Montgelas und die Entstehung und Ausgestaltung des Königreichs 1799 bis 1825. In: Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat - Beiträge zur bayerischen Geschichte und Kunst 1799-1825. Hg. von Hubert Glaser (= Katalog der Ausstellung Wittelsbach und Bayern Bd. 3/1 und 3/2). München und Zürich. 1980. Bd. 3/1. S.49-64.

Ders.: Landschaft, Landschaftsverordnung und Landtag in Bayern. Zur Frage ihrer Kontinuität. In: Der Bayerische Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart – Probleme und Desiderate historischer Forschung. Hrsg. v. Walter Ziegler. (= Beiträge zum Parlamentarismus. Bd.8.). München. 1995. S.151-164.

Ders.: Absolute Monarchie und Reform im Deutschland des späten 18. und des frühen 19. Jahrhunderts. In: Geschichte in der Gesellschaft – Festschrift für Karl Bosl zum 65. Geburtstag. Hrsg. v. Friedrich Prinz, Franz-Josef Schmale und Ferdinand Seibt. Stuttgart. 1974. S.436-461.

Ders.: Montgelas – Eine Biographie (1759-1838). München. 2008.

Weiß, Josef A.: Die Integration der Gemeinden in den modernen bayerischen Staat - Zur Entstehung der kommunalen Selbstverwaltung in Bayern (1799-1818). (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 11). München. 1986.

Welcker, Carl Theodor: Artikel: Petition. In: Karl von Rotteck und Carl Theodor Welcker (Hrsg.): Staatslexikon. 2. Aufl. Altona und Leipzig. 1848. Bd.10. S.556-572.

Wiebeking, Friedrich: Die Bayerische Preßgesetzgebung historisch und praktisch erörtert und erläutert. 2. vermehrte Aufl. Bamberg. 1866.

Wiesend, Gabriele: Das Ausschusswesen des Bayerischen Landtags. (= Beiträge zum Parlamentarismus. Bd. 3. Hrsg. v. Harry Andreas Kremer). München. 1989.

Wiest, Helga: Die Entwicklung des Gewerbes des rechtsrheinischen Bayern in der Frühzeit der deutschen Zolleinigung. Diss. München. 1970.

Wilhelm, Julius: Das Stenographenbüro des Bayerischen Landtags. In: Das Bayerland 45. Pfaffenhofen, Ilm. 1934. S.99-102.

Winkler, Heinrich August: Deutsche Geschichte vom Ende des Alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik. (= Sonderausgabe für die Bundeszentrale und die Landeszentralen für politische Bildung von „Der lande Weg nach Westen – Bd. 1: Deutsche Geschichte vom Ende des Alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik“). München. 2000.

Winterstein, Theodor: Die Entwicklung des bayerischen Staatshaushaltes in diesem Jahrhundert und insbesondere seit der Verfassung. Diss. jur. Würzburg. 1886.

Wunder, Bernd: Die Landtagswahlen von 1815 und 1819 in Württemberg – Landständische Repräsentation und Interessenvertretung. In: Württembergisch Franken 58. (= Festschrift für Gerd Wunder). Schwäbisch Hall. 1974. S.264-293.

Ders.: Landstände und Rechtsstaat – Zur Entstehung und Verwirklichung des Art. 13 DBA. In: Zeitschrift für historische Forschung 5. Berlin. 1978. S.139-185.

Ders.: Privilegierung und Disziplinierung – Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg (1780-1825). (= Studien zur modernen Geschichte 21). München und Wien. 1978.

Wörterbuch Geschichtsdidaktik. Hrsg. v. Ulrich Mayer, Hans-Jürgen Pandel, Gerhard Schneider und Bernd Schönemann. 2., überarbeitete Aufl. Schwalbach / Ts. 2009.

Ziegler, Eugen v.: Die Praxis des bayerischen Budgetrechtes – Studie über die Handhabung des bayerischen Landtags zur Festsetzung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen, sowie gegenüber der Vorlage der Rechnungsnachweisungen. München. 1905.

Ziegler, Walter: Ludwig I. und Behr. In: Ulrich Wagner (Hrsg.): Wilhelm Joseph Behr – Dokumentation zu Leben und Werk eines Würzburger Demokraten. (= Veröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg 1). Würzburg. 1985. S.63-112.

Zimmermann, Fritz: Bayerische Verfassungsgeschichte vom Ausgang der Landschaft bis zur Verfassungsurkunde von 1818 – Ein Beitrag zur Auseinandersetzung Deutschlands mit den Ideen der Französischen Revolution und Restauration. Teil 1: Vorgeschichte und Entstehung der Konstitution von 1808. (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 35). München. 1940.

Zimmermann, Ludwig: Die Einheits- und Freiheitsbewegung und die Revolution von 1848 in Franken. (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, IX. Reihe: Darstellungen aus der fränkischen Geschichte 9). Würzburg. 1951.

Ders.: Zur Geschichte der fränkischen Tagespresse in der 48er Revolution. In: Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 11/12. Stegaurach. 1953. S.123-133.

Zittel, Bernhard: Die bayerische Verfassung von 1818 im Spiegel der Gesandtenberichte. In: Alfons Goppel, Benno Hubensteiner, Bernhard Zittel (Hg.): 150 Jahre bayerische Verfassung. München. 1968. S.34-52.

Zorn, Wolfgang: Probleme und Quellen der bayerischen Sozialgeschichte im 19. Jahrhundert. In: Bayern. Staat und Kirche, Land und Reich - Forschungen zur bayerischen Geschichte vornehmlich im 19. Jahrhundert. Wilhelm Winkler zum Gedächtnis. Hg. von den Staatlichen Archiven Bayerns. (= Archiv und Wissenschaft, Schriftenreihe der Archivalischen Zeitschrift 3). München. 1961. S.347-358.

Ders.: Gesellschaft und Staat im Bayern des Vormärz. In: Werner Conze (Hg.): Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815-1848. 3.Aufl. Stuttgart. 1978. S.113-142.

Ders.: Bayerns Gewerbe, Handel und Verkehr (1806-1970). In: Max Spindler (Hg.): Handbuch der bayerischen Geschichte Bd. 4,2. München. 1975. S.781-845.

Ders.: Die Sozialentwicklung der nichtagrarischen Welt (1806-1970). In: Max Spindler (Hg.): Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. 4,2. München. 1975. S.846-882.

Ders.: Die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns unter Max I. Joseph 1799-1825. In: Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat – Beiträge zur bayerische Geschichte und Kunst 1799-1825. Hg. von Hubert Glaser (= Katalog der Ausstellung Wittelsbach und Bayern Bd. 3/1 und 3/2). München/Zürich. 1980. Bd. 3/1. S.281-289.

Ders.: Parlament, Gesellschaft und Regierung in Bayern 1870 – 1918. In: Gesellschaft, Parlament und Regierung – Zur Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland. Hrsg. v. Gerhard A. Ritter. Düsseldorf. 1974. S.299-316.

Verwendete Internet-Seiten:

<http://www.bayern.landtag.de/>

<http://gda.bayern.de/hauptstaatsarchiv/>

<http://www.hdbg.de/>

<http://maps.google.de/>

<http://katalog.bibliothek.uni-wuerzburg.de/>

<http://www.isb-gym8-lehrplan.de/>

<http://www.isb.bayern.de/>

<http://www.bundestag.de/>

Entsprechende Unterseiten und Datum des letzten Aufrufs siehe in den jeweiligen Fußnoten.

7 Anhang

7.1 Abkürzungsverzeichnis

(Die hier angefügte Liste umfasst Abkürzungen nicht, die als weithin bekannt gelten können.)

ABLt	Archiv des Bayerischen Landtags
Anm. d. Verf.	Anmerkung des Verfassers
BA	Bezirksamt
Beil.	Beilagenband zu den Stenographischen Mitschriften des Bayerische Landtags
CUL	Computerunterstütztes Lernen
Ders.	Derselbe
Ebd.	Ebenda
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
FN	Fußnote
Frh.	Freiherr
Fst.	Fürst
Gbl	Gesetzblatt für das Königreich Bayern (1818-1848)
Gf.	Graf
GHA	Geheimes Hausarchiv
Bay. HStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
HZ	Historische Zeitschrift
ISB	Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, München
k.A.	keine Angaben
KdA	Kammer der Abgeordneten
KdR	Kammer der Reichräte
kgl.	königlich
Lfd.Nr.	Laufende Nummer
OA	Oberbayerisches Archiv
R	Referent
Rbl	Regierungsblatt für das Königreich Bayern
SF	Schriftführer
Sp.	Spalte
StB	Stenographische Berichte = Mitschriften des Bayerischen Landtags
STR	Staatsrat
StR	stellvertretender Referent
StSF	stellvertretender Schriftführer
StVors	stellvertretender Vorsitzende
vgl.	vergleiche
VHVOR	Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg
Vors	Vorsitzender
ZBKG	Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte

7.2 Biographische Angaben zu den Mitgliedern des Petitionsausschusses

Wie in den Ausführungen bereits erwähnt, erfolgte die Erstellung dieser Tabelle auf denselben Grundlagen wie die Aufstellung zur Berufsstruktur, Fraktionszugehörigkeit und Regierungsbezirk der Ausschussmitglieder. Bei folgender Tabelle stand die Identifikation der jeweiligen Persönlichkeiten im Vordergrund. Hierdurch können persönliche Angaben ebenso nachvollzogen werden, wie auch die Tätigkeiten innerhalb des Petitionsausschusses.

Lfd Nr. Namensregister der Mitglieder des Petitionsausschusses, mit Lebensdaten, Berufsangabe und Wohnort:

Jahresangaben der Mitgliedschaft und Ausschussfunktion⁸²³ Anmerkungen und Referententätigkeit⁸²⁴

Regierungsbezirk / evtl. Bezirksamt (=BA)	Mitgliedschaft im bay. Landtag	Fraktion	Wichtige Ämter und Sonstiges
---	--------------------------------	----------	------------------------------

1. Aichbichler, Joseph(1845-1912): Bierbrauer und Gutsbesitzer in Wolnzach

-1887/92; -R-12

Oberbayern / BA Pfaffenhofen	1881-1912	Patriotenpartei (ab 1887) Zentrum	1883-1904 Präsidium d. KdA; Bürgermeister; 1880-1882, 1884-1907 Mitglied d. Dt. Reichstags
------------------------------	-----------	-----------------------------------	--

⁸²³ Verwendete Abkürzungen: „Vors.“ = Vorsitzender; „StVors.“ = Stellvertretender Vorsitzender; „SF“ = Schriftführer; „StSF“ = Stellvertretender Schriftführer; - Später wird die Reihe „1.SF“, „2.SF“, „3.SF“ und „4.SF“ angeführt.

⁸²⁴ Mittels der Online-Datenbank zum Bayerischen Petitionswesen (vgl.:

http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/xchg/landtag/x/-/www1/36_6213.htm – zuletzt aufgerufen am 06.09.2010) wurde die Referententätigkeit der Ausschussmitglieder rekonstruiert. An dieser Stelle findet sich die Anzahl der Petitionen, die ein Ausschussmitglied als Referent betreut hat. Die Bezifferung ist wie folgt umgesetzt: R-x = x-mal Referententätigkeit; d.h. R-5 = 5mal hat das entsprechende Ausschussmitglied eine Petition als Referent betreut. Hierbei wurde allerdings nicht zwischen Referent und Co-Referent unterschieden.

2. **Alwens, Karl von (1820-1889): Jurist, kgl. Landrichter, kgl. Oberamtsrichter in Bergzabern** ⁸²⁵ -R-1

Pfalz	1866-1889	Liberal	1887-1892 Vizepräsident d. KdA
-------	-----------	---------	--------------------------------

3. **Dr. Aub, Friedrich Ernst (1837-1900): prakt. Arzt, Bezirksgerichtsrat in Feuchtwangen** -1873/74; -R-36
-1875/76
StSF;

Mittel-franken	1871-1900 1907-1918	Liberal	kgl. Kreismedizinalrat; Arzt; 1918-1919 Provisorischer Nationalrat
----------------	------------------------	---------	---

4. **Auer, Erhard (1874-1945): Offiziant bei der Orstkrankenkasse in München** -1907/11; -R-0

Schwaben / Oberbayern	1907-1933	Sozialdemokratisch	1918-1920 Mitglied d. Dt. Reichstags; 1918-1919 Staatsminister d. Innern; 1920-1932 Vizepräsident d. bay. Landtags, Mitglied d. Ältestenrats
-----------------------	-----------	--------------------	--

5. **Bätz, Martin (1830-1885): Fabrikant, Privatier in Ebern** ⁸²⁶ -R-3

Unter-	1870-1880	Liberal	k.A.
--------	-----------	---------	------

⁸²⁵ Alwens war streng genommen kein Mitglied im Petitionsausschuss, vielmehr erklärt sich seine Aufführung hier über folgende Tätigkeit: „Ausschuss zur Vorberathung der bis jetzt eingekommenen Petitionen in Bezug auf Eisenbahnen (23.03.1876) Mitglied 14.WP 1875-1881, 28.LT 1877-1881“ und „Ausschuss zur Vorberathung der bis jetzt eingekommenen Petitionen in Bezug auf Eisenbahnen (23.03.1876) Mitglied 14.WP 1875-1881, 27.LT 1875-1876“ – Vgl. das Personenregister in: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003 (CD-ROM). Hrsg. v. Bay. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Haus der Bayerischen Geschichte. Augsburg. 2005.

⁸²⁶ Bätz war streng genommen kein Mitglied des Petitionsausschusses. Seine Erwähnung hier erklärt sich durch folgende Tätigkeiten: „Ausschuss zur Berathung der die Erbauung von Eisenbahnen betr. Petitionen (10.10.1877) Mitglied 14.WP 1875-1881, 27.LT 1875-1876; Ausschuss zur Berathung der die Erbauung von Eisenbahnen betr. Petitionen (10.10.1877) Mitglied 14.WP 1875-1881, 28.LT 1877-1881; Ausschuss zur Vorberathung der bis jetzt eingekommenen Petitionen in Bezug auf Eisenbahnen (23.03.1876) Mitglied 14.WP 1875-1881, 27.LT 1875-1876; Ausschuss zur Vorberathung der bis jetzt eingekommenen Petitionen in Bezug auf Eisenbahnen (23.03.1876) Mitglied 14.WP 1875-1881, 28.LT 1877-1881“ - vgl. Personenregister in: Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819-2003 (CD-ROM). Hrsg. v. Bay. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Haus der Bayerischen Geschichte. Augsburg. 2005.

franken			
---------	--	--	--

6. **Bäuerle, Jakob: kath. Dekan und Pfarrer in Ottmaring** -1893/99 -R-49
3.SF;

Oberbayern	1887-1899	Zentrum	1893-1898 Mitglied d. Dt. Reichstags; Kaplan in Wiggensbach und Schwabmünchen
------------	-----------	---------	---

7. **Bauer, Franz Xaver (geb. 1859 – gest. nach 1918): k. Landgerichtsdirektor in Amberg** -1912/18; -R-0

Oberpfalz	1914-1918	k.A.	k.A.
-----------	-----------	------	------

8. **Baumann, Luitpold (1844-1919): Kaufmann und Weingutsbesitzer in Dettelbach** -1887/92; -Für Frh. -1893/99; v. Gise

Unterfranken	1881-1907	Patriotenpartei (ab 1887) Zentrum	Bürgermeister; 1898-1918 Mitglied d. Dt. Reichstags	-1899/1904;nachgerückt-1887/92; -R-85
--------------	-----------	--------------------------------------	---	---------------------------------------

9. **Beckh, Herrmann (1832-1908): Gutsbesitzer und kgl. Rechtsanwalt in Nürnberg** -1877/81 -R-10
StVors;

Unterfranken/ Mittelfranken	1875-1881, 1889-1892	Liberal	1893-1908 Landrat in Mittelfranken; 1863 Mitbegründer der Fortschrittspartei; 1887 Mitbegründer der Deutschfreisinnigen Partei; 1893-1903 Mitglied d. Dt. Reichstags
--------------------------------	-------------------------	---------	--

10. **Biehl, Georg: Gypsformator / Stukkateur / Bildhauer und Gemeindebevollmächtigter in München** -1881/82; -R-105
-1883/86;

Schwaben / Oberbayern	1881-1892	Patriotenpartei (ab 1887) Zentrum	Magistratsrat; 1884-1893 Mitglied d. Dt. Reichstags	-1887/92;
-----------------------	-----------	--------------------------------------	---	-----------

11. **Bischoff, Robert(1874-1904): kgl. Forstmeister in Waldmohr** -1893/99; -Ersetzt Märcker-1893/99; -R-22

Pfalz	1893-1899	National-liberal	k.A.
-------	-----------	------------------	------

12. **Brandenburg, Heinrich (1818-1904): Kaufmann, später Privatier in Wunsiedel** -1873/74; -R-69

Oberfranken	1863-1886	Liberal / Fortschrittspartei	Bürgermeister
-------------	-----------	------------------------------	---------------

-1875/76;
-1877/81;
-1881/82;
-1883/86;

13. **Brandstätter, Johann Hans (1851-1919): Bürgermeister in Cadolzburg** -1905/06 -R-0
2.SF;

Mittelfranken	1891-1907	Liberale Vereinigung/ Bauernbund	Kaufmann
---------------	-----------	----------------------------------	----------

14. **Braun, Adalbert (1843-1915): Landwirt und Privatier / Hausbesitzer in Erlach (Simbach), später Vorderlexenau** -1899/1904;-Ersetzt -1905/06; Prieger-1899/1904; -R-11

Niederbayern / BA Pfarrkirchen	1893-1907	Liberale Vereinigung/ Bauernbund	Landwirt
--------------------------------	-----------	----------------------------------	----------

15. **Bucher, Joseph (1838-1909): Buchdruckereibesitzer / Verleger / Redakteur und Privatier in Passau** -1881/82; -R-1

Niederbayern	1869-1875 1881-1892	Patriotenpartei (ab 1887) Zentrum	1868-1871 Mitglied d. Zollparlaments; Mitbegründer d. Patriotischen Partei
--------------	------------------------	-----------------------------------	--

16. Buhl, Dr. Eugen, Ritter von (1841-1910): Gutsbesitzer und Weinhändler in Deidesheim

827

-R-166

Pfalz / BA Neustadt a.d. Weinstraße	1875-1896 1896-1910	Liberal	1887-1892 Präsidium d. KdA; Mitinhaber d. Firma F.B. Buhl; Verwaltungsrat d. Pfalzbahn AG und d. Pfälz. Hypothekenbank in Ludwigshafen
--	------------------------	---------	--

17. Burger, Franz (1836-1920): Landwirt in Zell am Main

828

-R-3

Unterfranken	1869-1918	Patriotenpartei (ab 1887) Zentrum	1912-1918 Alterspräsident d. KdA; 1884-1890 u. 1893-1898 Mitglied d. Dt. Reichstags; 1876-1905 Bürgermeister in Zell
--------------	-----------	-----------------------------------	--

18. Burkardt, Josef (1834-1909): Gerber von Gemünden

-1883/86; -R-0

Unterfranken	1882-1886	k.A.	Gerbereibetreiber
--------------	-----------	------	-------------------

19. Büttner, Eugen (1871-1933): kath. Stadtpfarrer in Marktheidenfeld

-1912/18; -R-0

Unterfranken	1912-1918	Zentrum	k.A.
--------------	-----------	---------	------

20. Crämer, Karl, von (1818-1902): Geschäftsführer / Fabrikbesitzer in Doos (Nürnberg)

829

-R-185

Mittelfranken / Unterfranken	1849-1892	Liberal	1868-1871 Mitglied d. Zollparlaments; 1871-1874 Mitglied d. Dt. Reichstags; 1880 Gründung d. Dt. Fortschrittspartei in Franken
---------------------------------	-----------	---------	--

⁸²⁷ Buhl kann auf Grundlage der angegebenen Quellen dem Petitionsausschuss nicht als Mitglied zugeordnet werden. Vielmehr war Buhl 1877 bis 1899 fast durchgängig Mitglied des Finanzausschusses. Dennoch finden sich einige Petitionen, bei deren Behandlung Buhl als Referent genannt wird. Es verhält sich hier also ähnlich wie bei Bätz.

⁸²⁸ Ähnlich wie bei Bätz und Buhl verhält es sich auch bei Burger.

⁸²⁹ Bei Crämer verhält es sich ganz ähnlich wie bei Bätz, Buhl und Burger.

21. **Dr. Daller, Balthasar (1835-1911): kgl. Gymnasialprofessor in Freising** -1875/76 -R-299

Ober-bayern	1871-1911	Patriotenpartei (ab 1887) Zentrum	Erzbischöfl. Geistl. Rat; Päpstl. Hausprälat; 1905-1912 Alterspräsident d. bay. Landtags; Vorsitzender d. parlamentarischen Vertretung d. bay. Katholizismus
-------------	-----------	-----------------------------------	--

22. **Dr. Deinhard, Andreas Friedrich (1845-1907): Weingutbesitzer in Deidesheim** ⁸³⁰ -R-24

Pfalz / BA Neustadt a.d. Weinstraße	1881-1904	Liberal	1898-1903 Mitglied d. Dt. Reichstags; 1874 Mitbegründer d. Dt. Weinbauvereins; 1898-1906 Zentralvorstand d. National-Liberalen Partei; 1899-1907 Vizepräsident d. Dt. Weinbauvereins
-------------------------------------	-----------	---------	--

23. **Diehl, Heinrich (1840-1918): Bierbrauer / Gutsbesitzer / später Rentier in Annweiler** -1899/1904;-R-25

Pfalz / BA Berg-zabern	1887-1904	Liberal	Bürgermeister; Bierbrauer; Gutsbesitzer
------------------------	-----------	---------	---

24. **Dietl, Anton (geb. unbekannt – gest. 1871): Jurist / kgl. Notar in Schongau** -1875/76; -R-9

Oberbayern	1875-1877	Patriotenpartei	k.A.
------------	-----------	-----------------	------

25. **Dr. Diendorfer, Johann: Lehrer / kgl. Lycealprofessor in Passau** -1873/74; -Nachgerückt für

Nieder-bayern	1872-1881	Patriotenpartei	1882-1890 Mitglied d. Dt. Reichstags; Professor für Kirchenrecht und Pädagogik am kgl. Lyzeum in Passau
---------------	-----------	-----------------	---

-1875/76; -1877/81; Graf von Seinsheim-1873/74; -R-5

26. **Dürschmidt, Otto Heinrich Gustav (1819-1899): Jurist / kgl. Appellationsgerichtsrat in München** -1871/72; -R-0

Ober-bayern	1869-1881	Liberal	Rat am kgl. Obersten Gerichtshof; 1873-1875 Präsident d. bay. Landtags
-------------	-----------	---------	--

⁸³⁰ Auch bei Deinhard verhält es sich wie bei Bätz, Buhl et al.

27. **Echinger, Joseph (1841-1911): Kaufmann / Posthalter / später Realitätenbesitzer in Englmar (Straubing)** -1893/99; -R-42
-1907/11;

Nieder-bayern	1887-1899 1905-1911	Zentrum	Bürgermeister; Kaufmann; 1899-1903 Mitglied d. Dt. Reichstags
---------------	------------------------	---------	--

28. **Eckl, Johann Baptist (1828-1898): kgl. Studienlehrer in Dillingen** -1877/81; -R-14

Schwaben	1875-1881	Patriotenpartei	k.A.
----------	-----------	-----------------	------

29. **Dr. Einhauser, Robert (1871-1931): kgl. Bezirksamtsassessor in Laufen** -1905/06 -R-0
3.SF;

Ober-bayern	1905-1918 1905-1918	Zentrum	Bezirksamtsmann; 1912-1918 Präsidium d. Bay. Landtags
-------------	------------------------	---------	---

30. **Eisenberger, Georg (1863-1945): Bauer und Bürgermeister von Ruhpolding** -1907/11 -R-0
4.SF;

Nieder-bayern / Ober-bayern	1905-1918	Bauernbund	1918-1919 Provisorischer Nationalrat; 1919 Mitglied d. Weimarer Nationalversammlung; 1919-1928 Mitglied d. Dt. Reichstags; Bürgermeister in Ruhpolding; Mitbegründer und Aufsichtsrat d. Raiffeisenvereins Ruhpolding; Vorsitzender d. Bayerischen Bauernbunds
-----------------------------	-----------	------------	--

31. **Fauner, Wilhelm (1861- gest. unbekannt): kgl. Landgerichtsrat, später stellvertretender Landgerichtsdirektor in Landshut** -1907/11 -R-0
3.SF;

Nieder-bayern	1907-1911	Zentrum	k.A.
---------------	-----------	---------	------

32. **Fleischmann, August (1826-1887): Jurist / rechtskundiger Bürgermeister zu Weißenburg** -1871/72; -R-0

Mittel-franken	1869-1886	Liberal	k.A.
----------------	-----------	---------	------

33. **Frank, Alois (1819-1891): Jurist / kgl. Bezirksgerichtsrat / kgl. Landgerichtsrat in Weiden** -1877/81; -Ersetzt Schels-1877/81; -R-0

Oberpfalz	1869-1886	Patriotenpartei	kgl. Landgerichtsrat
-----------	-----------	-----------------	----------------------

34. **Dr. Frank, Friedrich Frank (1832-1904): Pfarrer in Wiesen** -1877/81; -Ersetzt Hermann -1881/82; -

Unterfranken	1875-1899	Patriotenpartei (ab 1887) Zentrum	Spitalpfarrer in Königshofen; 1877-1878 Mitglied d. Dt. Reichstags	-1883/86; -1887/92; -1893/99;	1877/81; -R-0
--------------	-----------	-----------------------------------	--	-------------------------------	---------------

35. **Dr. Frankenburger, Wolfgang (1827-1889): Jurist / kgl. Advokat in Nürnberg** -1871/72; -R-34

Mittelfranken	1869-1889	Fortschrittspartei; ab 1884 Dt. Freisinnige	Justizrat; 1869-1889 Mitglied d. Gemeindegremiums Nürnberg
---------------	-----------	---	--

36. **Freudenberg, Otto (1834-1927): kgl. Ökonomierat und Gutsbesitzer in Zweibrücken** -1893/99; -Ersetzt Mahla-1893/99; -R-11

Pfalz	1885-1899	Liberal	Kgl. Ökonomierat
-------	-----------	---------	------------------

37. **Dr. Freyburger, Carl Philipp (1840-1913): Jurist / kgl. Landgerichtsrat in Speyer** ⁸³¹ -R-2

Pfalz	1875-1879	Vereinte Liberale	Kgl. Landgerichtsassessor; kgl. Bezirksgerichtsrat in Frankenthal
-------	-----------	-------------------	---

38. **Freyen-Sieboldsdorf, Karl Graf von und zu (1838-1891): Gutsbesitzer / kgl. Kämmerer in Freyen-Sieboldsdorf (Landshut)** -1881/82; -R-52 -1887/91;

Niederbayern	1881-1891	Patriotenpartei (ab 1887) Zentrum	1862-1865 Jurist im Staatsdienst
--------------	-----------	-----------------------------------	----------------------------------

⁸³¹ Ähnlich wie bei Bätz, Buhl et al.

39. **Frickhinger, Albert ((1818-1907): Apotheker / später Privatier und Magistratsrat in Nördlingen** -1877/81; -Ersetzt
-1881/82 Hegele;
StSF; nun

Schwaben	1870-1899	Liberal	1893-1899 Alterspräsident d. KdA; Magistratsrat	-1883/86 StSF; -1887/92 StVors; -1893/99 StVors;	StSF- 1877/81; -R-98
----------	-----------	---------	--	---	----------------------------

40. **Fries, Hermann (1823-1911): Jurist / kgl. Landrichter in Wolfstein** -1873/74; -R-0

Pfalz	1869-1875	Fortschritts- partei	k.A.
-------	-----------	-------------------------	------

41. **Fuchs, Theobald, Ritter von (1852-1943): rechtskundiger Bürgermeister in Bad Kissingen** -1893/99 -R-154
1.SF;
-1899/1904

Unter- franken	1893-1918	Zentrum	1912-1918 Präsident d. KdA; 1904-1907 Vizepräsident d. KdA; 1879 Bürger- meister in Forchheim; 1883 Bürger- meister in Bad Kissingen; kgl. Geheimer Hofrat	Vors;
-------------------	-----------	---------	--	-------

42. **Fugger, Hartmann Graf von (1829-1899): kgl. Regierungsrat in Speyer / später München** -1877/81; -R-158

Schwaben	1875-1881	Patrioten- partei	1877-1881 Mitglied d. Dt. Reichstags
----------	-----------	----------------------	--------------------------------------

43. **Fugger-Blumenthal, Eberhard, Graf von (1824-1903): Hauptmann à la suite / Gutsbesitzer in Blumenthal** ⁸³² -R-26

Oberbayern	1869-1875	Patrioten- partei	k.A.
------------	-----------	----------------------	------

44. **Gabler, Pius (1842-1916): Privatier in Würzburg** ⁸³³ -R-4

Unter- franken	1881-1886	Patrioten- partei	k.A.
-------------------	-----------	----------------------	------

⁸³² Wie Bätz et al.

⁸³³ Wie Bätz et al.

45. **Gagern, Friedrich Balduin, Freiherr von (1842-1910): Rittergutsbesitzer in Neuenbürg** 834 -R-7

Ober-franken	1884-1892	Patriotenpartei (ab 1887) Zentrum	1881-1893 Mitglied d. Dt. Reichstags
--------------	-----------	--------------------------------------	--------------------------------------

46. **Gebhardt, Karl (1859-1921): Landwirt / Brennereibesitzer in Lauterecken** -1905/06 -R-0
4.SF;

Pfalz	1903-1918	Freie Vereinigung / Bund der Landwirte	1912-1921 Mitglied d. Dt. Reichstags; Stadtrat; 1919-1920 Bürgermeister von Lauterecken
-------	-----------	--	---

47. **Gerber, Johann (1860-1935): Benefiziat in Würzburg** -1905/06 -R-0
Vors;
-1907/11
Vors;

Unter-franken	1899-1911	Zentrum	Pfarrer in Retzbach
---------------	-----------	---------	---------------------

48. **Gerichten, Friedrich (1856- gest. unbekannt): kgl. Oberlandesgerichtsrat in Pirmasens** -1912/18; -R-0

Pfalz	1907-1918	Liberales Vereinigung	k.A.
-------	-----------	--------------------------	------

49. **Gerstenberger, Liborius (1864-1925): Priester / Päpstlicher Geheimkammerer / Benefiziat und Redakteur in Würzburg** -1912/18 -R-0
Vors;

Unter-franken	1895-1918	Zentrum	1895-1925 Mitglied d. Dt. Reichstags; 1893 Mitbegründer d. Christlichen Bauernvereins; 1893 Distriktschulinspektor in Laufbach; ab 1895 Redakteur d. Fränkischen Bauern; ab 1903 Hauptredakteur d. Fränkischen Volksblattes; 1905 Gründung d. Schweinfurter Volksblattes
---------------	-----------	---------	---

50. **Gerstenecker, Franz (1866-1930): Fabrikant / Bauunternehmer in Landshut** -1912/18; -R-0

Nieder-bayern	1912-1918	Zentrum / BVP	Bürgerlicher Magistratsrat; 1928-1930 Mitglied d. Bay. Landtags
---------------	-----------	------------------	--

⁸³⁴ Wie Bätz et al.

51. **Dr. Gerstner, Ludwig (geb. unbekannt – gest. unbekannt): kgl. Universitätsprofessor zu Würzburg** -1871/72; -R-2

Unterfranken	1869-1875	Liberal	k.A.
--------------	-----------	---------	------

52. **Geschwender, Karl (geb. unbekannt – gest. unbekannt): Marktvorsteher in Obersdorf⁸³⁵** -1871/72; -R-0
-1873/74;

k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
------	------	------	------

53. **Giessen, Joseph (1858-1944): Jurist / Staatsanwalt / kgl. Landgerichtsdirektor in Frankenthal** -1907/11 -R-0
SF;
-1912/18
3.SF;

Pfalz	1907-1918	Liberaler Vereinigung	k.A.
-------	-----------	-----------------------	------

54. **Giese, Maximilian August Freiherr von (1850-1913): Gutsbesitzer in Teublitz** -1883/86; -R-10
-1887/92

Oberpfalz	1881-1892	Patriotenpartei (ab 1887) Zentrum	1881-1888 Mitglied d. Dt. Reichstags
-----------	-----------	-----------------------------------	--------------------------------------

56. **Gimpl, Johann Evangelist (1824-1899): Stiftsdechant / Stadtpfarrer in Tittmoning⁸³⁶** -R-1

Oberbayern / BA Laufen	1883-1899	Zentrum	Geistlicher Rat in Tittmoning; Ehrenbürger von Tittmoning
------------------------	-----------	---------	---

57. **Grieninger, Friedrich Franz (1835-1915): Bankier in Uffenheim** -1873/74; -R-65
-1875/76;

Mittelfranken	1869-1899	Liberal	Bürgermeister
---------------	-----------	---------	---------------

⁸³⁵ Zu Geschwender sind keine weiteren Informationen greifbar.

⁸³⁶ Wie Bätz et al.

58. **Dr. Groß, Ludwig Philipp (1825-1894): praktischer Arzt / Gutsbesitzer in Lamsheim** -1875/76; -R-17
-1877/81;
-1881/82;

Pfalz	1863-1869 1873-1894	Liberal	Bürgermeister von Lamsheim; 1874-1887 Mitglied d. Dt. Reichstags; Mitglied d. Pfälz. Landrats	1883/86; 1887/92; -1893/99;
-------	------------------------	---------	---	-----------------------------------

59. **Haberland, Georg (1830-1910): Maler / Vergolder in Eggenfelden** -1887/92; -R-0

Nieder-bayern	1886-1892	Zentrum	1884-1893 Mitglied d. Dt. Reichstags; Mitbegründer und Vorstandsmitglied d. Bayer. Handwerkerbundes
---------------	-----------	---------	---

60. **Hafenbrädl, Alois Freiherr von (1817-1883): Jurist / kgl. Bezirksgerichtsrat in Regensburg** -1871/72; -R-0

Nieder-bayern	1869-1881	Patriotenpartei	1868-1871 Mitglied d. Zollparlaments; 1871-1881 Mitglied d. Dt. Reichstags
---------------	-----------	-----------------	--

61. **Hafenbrädl, Franz Xaver Freiherr von (1818-1900): Gutsbesitzer zu Schedlhof** -1871/72; -R-34
-1873/74;
-1875/76;

Nieder-bayern / BA Deggendorf	1850-1855 1869-1886	Patriotenpartei	k.A.
----------------------------------	------------------------	-----------------	------

62. **Hafenmair, Johann Georg (1825-1884): kath. Stadtpfarrer zu Memmingen** -1871/72; -R-0
-1873/74;

Schwaben	1869-1874 1883-1884	Patriotenpartei	Domkapitular in Augsburg
----------	------------------------	-----------------	--------------------------

63. **Hahn, Johann Karl (1824-1896): kgl. Bergmeister in Brandholz / später Bergamtmann in Bayreuth** -1883/86; -R-0
-1887/92;
-1893/99

Ober-franken	1868-1870 1877-1896	Liberal	Kgl. Bergrat in Bayreuth	2.SF;
--------------	------------------------	---------	--------------------------	-------

- 64. Harder, Leonhard (1846-1927): Kaufmann / Ökonom / Privatier in Weißenhorn** -1899/1904;-R-17
-1905/06
1.SF;

Schwaben / BA Neu-Ulm	1896-1907	Zentrum	Privatier
-----------------------------	-----------	---------	-----------

- 65. Harscher, Georg (1861-1936): Schlosser / Installateur / Restaurateur / Gastwirt in Fürth** -1907/11; -R-0

Mittel- franken	1907- 1911	Sozial- demokratisch	Magistratsrat in Fürth
--------------------	---------------	-------------------------	------------------------

- 66. Hau, Johann (1849-1977): kath. Pfarrer in Burgebrach** -1887/92; -R-0

Ober- franken	1887-1892	Zentrum	k.A.
------------------	-----------	---------	------

- 67. Dr. Hauck, Thomas, Ritter von (1823-1905): Jurist in Scheinfeld / später München**⁸³⁷ -R-80

Unter- franken / später Oberbayern	1869-1881 1887-1892	Patrioten- partei (ab 1887) Zentrum	1871-1879 Mitglied d. Dt. Reichstags; kgl. Bezirksamtmann in Marktscheinfeld; Oberstaatsanwalt am kgl. Verwaltungsgerichtshof in München
---	------------------------	--	---

- 68. Dr. Haushofer, Max (1840-1907): kgl. Professor an der polytechnischen Schule in München** -1877/81; -Ersetzt
Dr.
Daller-
1877/78;
-R-3

Ober- franken	1875-1881	Vereinte Liberale	Ab 1869 Professor and der Technischen Hochschule in München
------------------	-----------	----------------------	--

- 69. Hegele, Kasimir (geb. unbekannt – gest. unbekannt): kgl. Landgerichtsassessor in Neu-Ulm** -1877/81; -R-0

Schwaben	1875-1877	Vereinte Liberale	Kgl. Landgerichtsassessor
----------	-----------	----------------------	---------------------------

⁸³⁷ Wie Bätz et al.

70. **Hennemann, Joseph Johann Baptist (1841-1909): Stadtpfarrer / Dechant / Cooperator in Straubing / später Dingolfingen** -1877/81 -Ersetzt SF; Strößenreuther; nun SF-1877/78; -R-1

Niederbayern	1875-1892 1905-1907	Patriotenpartei (ab 1887) Zentrum	Bischöfl. Geistlicher Rat
--------------	------------------------	--------------------------------------	---------------------------

71. **Herrmann, Otto (1835-1904): Jurist / kgl. Bezirksgerichts-Assessor in Neunburg vorm Wald** -1877/78; -R-6

Oberpfalz	1875-1881	Patriotenpartei	Kgl. Bezirksamtsassessor; Oberamtsrichter in Weilheim
-----------	-----------	-----------------	---

72. **Dr. Herz, Carl (1831-1897): Jurist / kgl. Bezirksgerichtsrat in Nürnberg** -1871/72 -R-25

Mittelfranken / Unterfranken	1870-1886	Liberal	1871-1883 Mitglied d. Dt. Reichstags; 1868 Bezirksgerichtsrat in Nürnberg; 1883-1897 Landgerichtspräsident in Aschaffenburg
------------------------------	-----------	---------	---

-1873/74 StVors;
-1875/76 Vors;
-1881/82 StVors;
-1883/86 StVors;

73. **Hierl, Johann Baptist (1856-1936): Dechant / Kämmerer / kath. Stadtpfarrer in Vilseck** -1899/1904; -R-26
-1905/06;
-1907/11;

Oberpfalz / BA Amberg	1899-1909	Zentrum	Distriktsschulinspektor in Vilseck; Domkapitular in Regensburg; 1911 Weihbischof von Regensburg
-----------------------	-----------	---------	--

74. **Hinterwinkler, Georg (1857-1915): kath. Stadtpfarrer in Plattling** -1899/1904; -R-29
-1905/06;

Niederbayern	1899-1907	Zentrum	Distriktsschulinspektor in Plattling; 1903-1912 Mitglied d. Dt. Reichstags
--------------	-----------	---------	--

75. Hoffmann, Johannes (1867-1930): Volksschullehrer / Privatlehrer in Kaiserslautern

-1907/11; -Ersetzt Huber und umgekehrt-1907/11; -R-0

Pfalz	1907-1920	Sozialdemokratisch	1918-1919 Mitglied d. Provisorischen Nationalrats; 1919-1920 Ministerpräsident und Minister d. Äußern ; 1918-1920 Staatsminister für Unterricht und Kultus; 1912-1930 Mitglied d. Dt. Reichstags; 1919 Mitglied d. Weimarer Nationalversammlung; 1910-1919 1.Adjunkt in Kaiserslautern; 1919-1920 Mitglied d. Bay. Landtags
-------	-----------	--------------------	---

76. Hörmann von Horbach, Winfried (1821-1896): Jurist / Landrichter in München

⁸³⁸ -R-31

Oberbayern / später Schwaben u. Unterfranken	1870-1885	Liberal	1868-1869 Staatsminister d. Inneren; 1852 Landrichter in Brückenau; 1856 Regierungsrat bei der Regierung von Unterfranken; 1866 dort Regierungsdirektor; 1870-1887 Regierungspräsident von Schwaben und Neuburg; 1871 Ausübung eines liberalen Mandats im Dt. Reichstag
--	-----------	---------	---

77. Horn, Hubert (1815-1892): Jurist / Anwalt in Frankenthal

⁸³⁹ -R-1

Unterfranken	1875-1879	Patriotenpartei	Kgl. Advokat
--------------	-----------	-----------------	--------------

78. Huber, Joseph (1844-1911): Landwirt / Ziegeleibesitzer in Forstkastl (Mühldorf)

-1899/1904;-R-0
-1905/06;

Oberbayern	1883-1907	Zentrum	Ökonomierat in Kastl
------------	-----------	---------	----------------------

79. Huber, Joseph (1860-1940): Buchdruckereibesitzer / Schriftsetzer in Ludwigshafen, später Stadtrat in Ludwigshafen a. Rh.

-1899/1904;-R-0
-1905/06;
-1907/11

Pfalz	1899-1918	Sozialdemokratisch	1909-1912 Mitglied d. Dt. Reichstags; 19182.SF; 1919 Mitglied d. Provisorischen Nationalrats]912/18 2.SF; 1919-1920 Mitglied d. Bay. Landtags; Distriktsrat
-------	-----------	--------------------	---

⁸³⁸ Wie Bätz et al.

⁸³⁹ Wie Bätz et al.

- 80. Hufnagel, Michael Konrad (1854-1915): Landwirt / Privatier und Bürgermeister in Möckenau** -1905/06; -R-0
-1907/11

Mittel-franken / BA Ansbach	1899-1911	Freie Vereinigung / Bauernbund	Steinbruchbesitzer; 1903-1912 Mitglied d. Dt. Reichstags; Mitglied d. Gemeindeausschusses und Bürgermeister in Mitteldachstetten; Ökonomierat
-----------------------------	-----------	--------------------------------	---

StVors;

- 81. Huhn, Adalbert (1839-1903): Stadtprediger in München** -1875/76; -R-3
-1877/81;

Oberbayern	1875-1881	Patriotenpartei	k.A.
------------	-----------	-----------------	------

- 82. Dr. Huttler, Max (1823-1887): Buchdruckereibesitzer / Publizist in Augsburg** -1871/72; -R-0
-1873/74;

Schwaben	1869-1875	Patriotenpartei	1850 Dozent d. Philosophie in Augsburg; 1845 Priesterweihe
----------	-----------	-----------------	--

- 83. Dr. Jörg, Edmund (1819-1901): kgl. Archivbeamter / kgl. Archivkonservator in Neuburg a. d. Donau (Landshut)** ⁸⁴⁰ -R-0

Schwaben / später Niederbayern und Oberpfalz	1865-1881	Patriotenpartei	1868-1871 Mitglied d. Zollparlaments; 1874-1878 Mitglied d. Dt. Reichstags; seit 1852 Herausgeber d. Historisch-politischen Blätter
--	-----------	-----------------	---

- 84. Keller, Franz Seraph Adam (1831-1914): Domkapitular in Bamberg** -1893/99; -R-39

Oberfranken	1893-1899	Zentrum	Domprobst in Augsburg; Päpstlicher Hausprälat
-------------	-----------	---------	---

- 85. Keller, Johann Evangelist (1824-1910): Landwirt / Privatier / Gutsbesitzer in Gofßholz** -1887/92; -Für Joseph Wagner nachgerückt-1887/92; -R-2

Schwaben	1877-1899	Liberal	1860-1892 Bürgermeister in Lindenberg; 1876-1890 Mitglied d. Dt. Reichstags; 1870-1876 Mitglied d. Landrats von Schwaben und Neuburg
----------	-----------	---------	--

⁸⁴⁰ Wie Bätz et al.

86. **Keßler, Franz Joseph (1838-1904): Jurist / rechtskundiger Bürgermeister in Lohr am Main** -1881/82; -R-57

Unterfranken	1881-1904	Patriotenpartei (ab 1887) Zentrum	Bürgermeister; 1893-1898 Mitglied d. Dt. Reichstags
--------------	-----------	-----------------------------------	---

87. **Klimmer, Lorenz (1868-1919): kath. Pfarrer in Böbrach** -1907/11; -Ersetzt Joseph Schmidt-1907/11; -R-0

Niederbayern / BA Viechtach	1905-1910	Zentrum	k.A.
-----------------------------	-----------	---------	------

88. **Koch, Vinzenz (1834-1881): Stadtpfarrer in Hammelburg** ⁸⁴¹ -R-2

Unterfranken	1875-1881	Patriotenpartei	k.A.
--------------	-----------	-----------------	------

89. **Kofler, Georg Wolfgang (1816-1901): Benefiziat in Straubing** -1884/86; -Ersetzt Schmelcher-1884/86; -R-3

Niederbayern	1881-1886	Patriotenpartei	k.A.
--------------	-----------	-----------------	------

90. **Kohl, Anton (1851-1913): kath. Stadtpfarrer in Dietfurt a. d. Altmühl** -1899/1904 -R-58 SF und Vors.

Oberpfalz	1893-1904	Zentrum	1898-1913 Mitglied d. Dt. Reichstags; Landrat
-----------	-----------	---------	---

91. **Köhl, Karl (1846-1926): Seifensieder / Geschäftsleiter der „Verlagsdruckerei Würzburg“ in Würzburg** -1907/11; -R-0 -1912/18;

Unterfranken	1899-1918	Liberal	1918-1919 Mitglied d. Provisorischen Nationalrats; Landrat; Gemeindebevollmächtigter; 1911 Magistratsrat in Würzburg; 1883 Übernahme d. Zeitung Würzburger Journal
--------------	-----------	---------	--

⁸⁴¹ Wie Bätz et al.

92. Kolb, Georg (geb. unbekannt – gest. unbekannt): Fabrikbesitzer in Bayreuth ⁸⁴² -R-1

Oberfranken	1869-1875	Fortschrittspartei	k.A.
-------------	-----------	--------------------	------

93. Dr. Körber, Johann (1829-1905): Stadtkaplan in Bamberg -1881/82; -R-5

Oberfranken	1881-1886	Patriotenpartei	k.A.
-------------	-----------	-----------------	------

94. Kopp, Julius '(1823-1892): Jurist / kgl. Bezirksgerichtsdirektor, dann Oberlandesgerichts-Rat in München -1883/86 Vors.; -Ersetzt Dr. Mayer; nun Vors-1883/86; -R-6

Oberbayern	1875-1886	Patriotenpartei	Kgl. Apellationsgerichtsrat; kgl. Oberlandesgerichtsrat in München
------------	-----------	-----------------	--

95. Kraußhold, Max (1833-1901): Pfarrer in Marktredwitz ⁸⁴³ -R-23

Oberfranken	1863-1881	Fortschrittspartei	1871-1874 Mitglied d. Dt. Reichstags
-------------	-----------	--------------------	--------------------------------------

96. Kuby, Ferdinand (1832-1904): Jurist / kgl. Landrichter in Kusel, dann Oberamtsrichter in Edenkoben -1873/74; -R-32
-1877/81;
-1881/82;

Pfalz	1871-1899	Liberal	Kgl. Landrichter; kgl. Oberlandesgerichtsrat 1883/86; und Oberamtsrichter in Edenkoben; Mitglied 1887/92; d. Pfälz. Generalsynode
-------	-----------	---------	---

97. Kurz, Friedrich (1837-1916): Landwirt / Kaufmann in Winzer (Deggendorf) -1893/99; -R-52

Niederbayern	1893-1899	Bauernbund	Bürgermeister; Landwirt
--------------	-----------	------------	-------------------------

⁸⁴² Wie Bätz et al.

⁸⁴³ Wie Bätz et al.

- 98. Lämmermann, Konrad (1865-1944): Maurer/ Ökonom / Gemeindebevollmächtigter in Schwabach** -1912/18; -R-0

Mittel-franken	1912-1918	Sozial-demokratisch	1918-1919 Mitglied d. Provisorischen Nationalrats; 1919-1920 Mitglied d. Bay. Landtags; Gemeindebevollmächtigter; Stadtrat
----------------	-----------	---------------------	--

- 99. Landmann, Anton, von (1841-1917): Jurist in Günzburg** ⁸⁴⁴ -R-6

Schwaben	1875-1904	Liberal	Bürgermeister; kgl. Hofrat; 1893-1898 Präsidium d. KdA
----------	-----------	---------	--

- 100. Lang, Anton (1860-1931): Landwirt in Regensburg** -1907/11; -Ersetzt Nusser-1907/11; -R-0

Oberpfalz	1899-1918	Zentrum	Landwirt, Beigeordneter
-----------	-----------	---------	-------------------------

- 101. Lang, Karl Anton (1815-1890): Gutsbesitzer in Kelheim** ⁸⁴⁵ -R-12

Nieder-bayern	1875-1886	Patriotenpartei	1874-1878 Mitglied d. Dt. Reichstags
---------------	-----------	-----------------	--------------------------------------

- 102. Langhans, Friedrich Ritter von (1840-1901): Jurist / rechtskundiger Bürgermeister in Fürth** -1893/99 4.SF; -R-49

Mittel-franken	1893-1899	Liberal	1873-1901 rechtskundiger Bürgermeister in Fürth
----------------	-----------	---------	---

- 103. Lerchenfeld-Aham, Max, Freiherr von (1842-1893): Gutsbesitzer in Heinersreuth (Bayreuth)** ⁸⁴⁶ -R-1

Ober-franken	1881-1891	Liberal	1891-1892 Mitglied d. Bay. Kammer der Reichsräte; 1878-1881 Mitglied d. Dt. Reichstags; kgl. Kämmerer; 1885-1893 Aufsichtsrat d. Bay. Vereinsbank
--------------	-----------	---------	---

⁸⁴⁴ Wie Bätz et al.

⁸⁴⁵ Wie Bätz et al.

⁸⁴⁶ Wie Bätz et al.

104. Dr. Lindner, Joseph (1825-1879): kath. Stadtpfarrer in Erbdorf

-1869-1875; -Ersetzt Dr. Zill-1875; -R-0

Oberpfalz / BA Kemnath	1869-1879	Patriotenpartei	1877-1879 Mitglied d. Dt. Reichstags
------------------------	-----------	-----------------	--------------------------------------

105. Löwenstein, Gabriel (1825-1911): Fabrikant / Weber / Redakteur in Nürnberg / später Fürth-1893/99; -R-30
-1899/1904;

Mittelfranken	1893-1904	Sozialdemokratisch	1869-1871 Mitglied d. Fürther Gemeindegremiums; 1868 Gründer d. Fürther Bürgerbundes; 1869 Mitbegründer d. SPD Eisenacher Richtung; Redakteur d. Fränkischen Tagespost
---------------	-----------	--------------------	--

106. Loibl, Martin (1869-1933): Malzfabrikant in Neuburg a. D.-1905/06; -Ersetzt
-1907/11; Strecker-
-1912/18; 1905/06;
-R-0

Schwaben	1905-1918	Zentrum	Kgl. Major d. Landwehreininfanterie; Magistratsrat; Gründer u. Leiter d. Griebmayerschen Buchdruckerei-, Buch- u. Kunsthandlung GmbH
----------	-----------	---------	--

107. Lukas, Anton (1832-1893): Jurist in Waldmünchen⁸⁴⁷ -R-77

Oberpfalz	1881-1892	Patriotenpartei (ab 1887) Zentrum	Kgl. Oberamtsrichter
-----------	-----------	-----------------------------------	----------------------

108. Lukas (Lucas), Gerhard (1828-1912): Lederermeister in Kötzing

-1883/86; -R-12

Niederbayern	1870-1886	Patriotenpartei	k.A.
--------------	-----------	-----------------	------

109. Luthardt, August (1824-1906): Jurist / kgl. Regierungsrat in Augsburg⁸⁴⁸ -R-7

Oberbayern	1881-1886	Patriotenpartei	1854-1863 Assessor beim Landgericht Göggingen; 1863 Regierungsrat d. Kreisregierung Schwaben; 1872 Mitbegründer d. Konservativen Partei
------------	-----------	-----------------	---

⁸⁴⁷ Wie Bätz et al.⁸⁴⁸ Wie Bätz et al.

110. Mahla, Adolph Ludwig (1832-1912): Fabrikbesitzer / Bürgermeister in Frankenthal -1893/99; -Ersetzt Fr. W. Müller-1893/99; -R-9

Pfalz	1893-1894	k.A.	Bürgermeister
-------	-----------	------	---------------

111. Malsen-Waldkirch, Konrad, Freiherr von (1869-1913): Gutsbesitzer / Oberleutnant d. Landwehr-Kavallerie in Schermau ⁸⁴⁹ -R-33

Oberfranken / BA Dingolfing	1905-1913	Patriotenpartei	1905-1907 Präsidium d. KdA; 1912-1913 Mitglied d. Dt. Reichstags; kgl. Kämmerer
-----------------------------	-----------	-----------------	---

112. Märcker, Theodor (1832-1895): Bürgermeister / kgl. Hofrat in Zweibrücken -1893/99; -Nachgerückt für Dr. Groß-1893/99; -R-5

Pfalz	1881-1895	Liberal	k.A.
-------	-----------	---------	------

113. Maußer, Friedrich (1840-1916): Landwirt / Posthalter in Grafenau -1883/86; -R-1

Niederbayern	1881-1886	Patriotenpartei	Gemeindevorsteher
--------------	-----------	-----------------	-------------------

114. Mayer, Georg (1817 – gest. unbekannt): Landwirt / Ökonom in Weiding -1871/72; -R-0

Oberbayern	1855-1886	Patriotenpartei	k.A.
------------	-----------	-----------------	------

115. Dr. Mayer, Max Theodor (1817-1886): Jurist im Staatsdienst / kgl. Oberlandesgerichtsrat in Augsburg -1875/76 -R-4
Vors;
-1877/81

Schwaben	1875-unbekannt	Patriotenpartei	kgl. Appellationsgerichtsrat; 1871-1884 Mitglied d. Dt. Reichstags	Vors; -1881/82 Vors; -1883/86 Vors;
----------	----------------	-----------------	--	---

⁸⁴⁹ Wie Bätz et al.

116. Merkel, Johann Thomas (1866-1943): Maurer / Steinmetz in Nürnberg -1903/04; -Ersetzt Löwenst ein 1903/04; -R-10

Mittel-franken	1902-1904	Sozial-demokra-tisch	1919-1920 Mitglied d. Bay. Landtags; Bezirksleiter im Dt. Bauerbeiterverband; Mitglied d. Gemeindegremiums; Magistratsrat
----------------	-----------	----------------------	---

117. Merkle, Matthias (1816-1881): Theologe / Priester / kgl. Lycealprofessor in Passau -1877/79; -R-0

Schwaben	1875-1879	Patrioten-partei	1844 Professur am Lyzeum in Dillingen; 1865 Geistlicher Rat; 1871 Ernennung zum Päpstlichen Hausprälaten; 1874 Professur für Moraltheologie in Passau; 1874-1881 Mitglied d. Dt. Reichstags
----------	-----------	------------------	---

118. Miller, Ferdinand von (1813-1887):Erzgießer / Goldschmiedemeister / kgl. Erzgießerei-Inspektor in München -1871/72 -R-0
Vors; -1873/74;

Ober-bayern	1869-1875	Patrioten-partei	1874-1881 Mitglied d. Dt. Reichstags; 1844 Inspektor d. Kgl. Erzgießerei in München
-------------	-----------	------------------	---

119. Miller, Franz Xaver (geb. unbekannt – gest. unbekannt): Beruf und Wohnort unbekannt⁸⁵⁰ -1871/72 -R-0
StSF;

k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
------	------	------	------

120. Mößmer, Michael (1843-1922): Ökonom und Bürgermeister in Steingaben -1905/06; -Nachgerückt für Huber- 1905/06; -R-0

Ober-bayern / BA Schongau	1901-1911	Zentrum	Distriktsrat; Bürgermeister in Urspring; Landratsersatzmann d. Wahlbezirks Landberg a. Lech
---------------------------	-----------	---------	---

121. Dr. Molitor, Wilhelm (1819-1880): Domkapitular in Speyer -1875/76; -R-0

Unter-franken	1875-1877	k.A.	Domkapitular
---------------	-----------	------	--------------

⁸⁵⁰Zu Miller sind keine weiteren Informationen greifbar.

122. Müller, Friedrich Wilhelm (1846- gest. unbekannt): Gutsbesitzer in Neustadt a.d. Weinstraße -1893/99; -R-29

Pfalz	1881-1899	Liberal	Bürgermeister in Haardt
-------	-----------	---------	-------------------------

123. Dr. Müller, Julius Ferdinand, Ritter von (1823-1899): Jurist in Frankenthal ⁸⁵¹ -R-2

Pfalz	1870-1880 1881-1892	Liberal	1865 Bezirksgerichtsassessor in Kaiserslautern; Landrichter in Waldfischbach; 1860 Bezirksrichter u. 1871 Staatsanwalt in Frankenthal; 1872 Bezirksgerichtsdirektor in Landau, später in Kaiserslautern
-------	------------------------	---------	---

124. Müller, Franz Xaver (geb. unbekannt – gest. unbekannt): Beruf unbekannt in München ⁸⁵² -R-0

k.A.	k.A.	k.A.	1918-1919 Mitglied d. Provisorischen Nationalrats; Mitglied d. Landessoldatenrats, Fronttruppen
------	------	------	---

125. Münch, Hermann von (1819-1883): Jurist / rechtskundiger Magistratsrat, später Bürgermeister in Hof -1875/76; -R-0

Oberfranken	1855-1869 1875-1881	Vereinte Liberale	Bürgermeister
-------------	------------------------	-------------------	---------------

126. Neuner, Friedrich Johann (1857-1930): Ökonomierat / Mühlbesitzer / Sägewerksbesitzer / Bürgermeister in Hammersmühle -1912/18 StVors; -R-0

Oberfranken / BA Pegnitz	1895-1907 1912-1918	Liberale Vereinigung	Distriktsrat; 1903-1912 Mitglied d. Dt. Reichstags; Bürgermeister von Bühl; 1906 kgl. Bay. Ökonomierat
--------------------------	------------------------	----------------------	--

127. Neuper, Emil (1828-1882): Müllermeister / Bürgermeister in Berneck -1881/82; -R-4

Oberfranken	1871-1882	Vereinte Liberale	Bürgermeister
-------------	-----------	-------------------	---------------

⁸⁵¹ Wie Bätz et al.

⁸⁵² Über Müller sind keine weiteren Informationen greifbar.

128. Nißler, Tobias (1853-1907): Ökonom / Bürgermeister in Alfershausen -1899/1904;-R-19

Mittel-franken / BA Hilpoltstein	1891-1907	Freie Vereinigung	Bürgermeister
----------------------------------	-----------	-------------------	---------------

129. Nuffer, Dominikus (1871-1928): kgl. Postexpeditor / kgl. Postverwalter in Neu-Ulm -1905/06; -R-0
-1907/11;
-1912/18;

Schwaben	1905-1918	Zentrum	Gemeindebevollmächtigter
----------	-----------	---------	--------------------------

130. Dr. Orterer, Georg, Ritter von (1849-1916): Studienlehrer / kgl. Gymnasialprofessor / kgl. Gymnasialdirektor in München / später Eichstätt ⁸⁵³ -R-29

Oberbayern	1883-1916	Patriotenpartei (ab 1887) Zentrum	Präsident d. KdA; 1884-1892 Mitglied d. Dt. Reichstags; 1882 Mitglied d. Obb. Landrats; 1883-1886 Mitglied d. Gemeindegremiums in München; Mitbegründer der Zentrumspartei
------------	-----------	-----------------------------------	--

131. Osel, Heinrich (1863-1919): kgl. Hauptzollamtsoffizial / kgl. Zolloberkontrolleur / kgl. Zollinspekteur in München -1905/06; -Ersetzt Nusser-1905/06; -R-0

Ober-franken	1905-1918	Zentrum BVP	1918 Mitbegründer der BVP; 1919 Mitglied d. Bay. Landtags; 1903-1907 Mitglied d. Dt. Reichstags; 1. Schriftführer d. Obb. Christlichen Bauernvereins; beteiligt an d. Gründung des Walchenseekraftwerks
--------------	-----------	-------------	---

132. Ostermann, Franz Paul (1818-1895): Magistratsrat / Glasermeister in Freising -1873/74; -Nachgerückt für Hafnenma-1875/76; ir-1883/86; 1873/74; -R-5
-1887/92;

Ober-bayern	1869-1892	Patriotenpartei (ab 1887) Zentrum	1887-1892 Alterspräsident d. Bay. Landtags; Bataillonskommandant und Major in d. Bay. Landwehr; Mitglied d. Obb. Gewerbekammer
-------------	-----------	-----------------------------------	--

133. Partheymüller, Leonhard (1849-1939): Kunstmühlbesitzer / Landwirt / Bürgermeister in Marktzeuln -1899/1904;-Ersetzt Reiger-1899/1904;-R-5

Ober-franken	1899-1904	Liberale Vereinigung	Bürgermeister
--------------	-----------	----------------------	---------------

⁸⁵³ Wie Bätz et al.

134. Penn, Jakob (1839-1897): Landwirt / Bürgermeister in Laiflitz (Raindorf) -1887/92; -R-0

Niederbayern	1881-1897	Patriotenpartei (1887) Zentrum	Bürgermeister in Raindorf, dann Laifilz
--------------	-----------	-----------------------------------	---

135. Pestalozza, Joseph Graf von (1868-1930): Jurist / Rechtsanwalt in Nürnberg -1907/11; -R-0

Oberfranken	1907-1918	Zentrum / BVP	1920-1928 Mitglied d. Staatsgerichtshofs; 1919-1928 Mitglied d. Bay. Landtags; 1923 Geheimer Justizrat; 1911-1919 Gemeindebevollmächtigter
-------------	-----------	---------------	---

136. Dr. Pfahler, Joseph Konrad (1826-1887): Kapiteldechant / kath. Pfarrer zu Deggendorf -1871/72; -R-16

Niederbayern	1869-1887	Patriotenpartei (1887) Zentrum	1881-1883 Mitglied d. Dt. Reichstags; Inspektor d. Präparadenschule in Deggendorf
--------------	-----------	-----------------------------------	---

137. Preysing-Lichtenegg, Max, Graf von (1849-1926): Gutsbesitzer in Mittelstetten -1881/82; -R-77
-1883/86;

Oberbayern	1881-1886	Patriotenpartei (ab 1887) Zentrum	Kgl. Kämmerer; 1890-1893 Mitglied d. Dt. Reichstags
------------	-----------	--------------------------------------	---

138. Prieger, Johann (1856-1899): Gutsbesitzer in Gereuth -1899/1904;-R-0

Unterfranken	1899-1904	Freie Vereinigung / Bauernbund	k.A.
--------------	-----------	-----------------------------------	------

139. Profit, Friedrich (1874-1951): Schlosser / Parteisekretär d. Pfälz. SPD / Stadtrat in -1912/18; -R-0 Ludwigshafen

Pfalz	1912-1918	Sozialdemokratisch	1918-1919 Mitglied d. Provisorischen Nationalrats; Beamter d. Ortskrankenkasse Ludwigshafen; 1919-1920 Mitglied d. Bay. Landtags; 1919-1920 Mitglied d. Staatsgerichtshofs; Mitglied d. Parlamentarischen Beirates für das besetzte Gebiet;
-------	-----------	--------------------	---

140. Dr. Quidde, Ludwig (1858-1941): Historiker / Professor / Privatgelehrter / -1907/11; -Ersetzt Köhl- 1907/11; -R-0 Gemeindebevollmächtigter in München

Oberbayern	1907-1919	Liberal	1918-1919 2. Vizepräsident d. Provisorischen Nationalrates; 1919 Mitglied d. Bay. Landtags; 1919 Mitglied d. Weimarer Nationalversammlung; 1919-1920 Mitglied d. Dt. Reichstags; 1892 Mitglied d. Bay. Akademie der Wissenschaften; 1888/89 Gründung d. Dt. Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
------------	-----------	---------	--

141. Radspieler, Joseph (1819-1904): kgl. Hofvergolder in München -1871/72; -R-0 -1873/74;

Oberbayern	1869-1875	Patriotenpartei	Magistratsrat
------------	-----------	-----------------	---------------

142. Dr. Räbel, Hans (1872-1941): kgl. Gymnasiallehrer in Forchheim -1912/18; -R-0

Oberfranken	1912-1918	Zentrum / BVP	1919-1920 Mitglied d. Bay. Landtags; Vorsitzender des Gemeindegremiums; Mitglied des Kreistages; 2. Bürgermeister
-------------	-----------	---------------	---

143. Rambaldi, Ferdinand Graf von (1811-1880): kgl. Regierungsrat / Gutsbesitzer in -1871/72; -R-0 München, dann Ammerland -1873/74;

Oberbayern	1858-1861 1866-1869 1872-1880	k.A.	Kgl. Regierungsrat
------------	-------------------------------------	------	--------------------

144. Dr. Rauh, Gustav (1861- gest. unbekannt): kgl. Bezirksarzt I. Klasse in Kötzing -1905/06; -Ersetzt Weiß-1905/06; -R-0

Niederbayern	1905-1907	Zentrum	Kgl. Bezirksarzt I. Klasse; Bahnarzt; Distriktskrankenhausarzt; kgl. Stabsarzt d. Reserve
--------------	-----------	---------	---

145. Reeb, Jakob (1842-1917): kgl. Gymnasialprofessor / Religionslehrer in Zweibrücken -1899/1904;-R-30
-1905/06;
-1907/11;

Pfalz	1899-1911	Zentrum	Kgl. Geistlicher Rat
-------	-----------	---------	----------------------

146. Reiger, Balthasar, Ritter von (1844-1928): Jurist / kgl. Hofrat / rechtskundiger Bürgermeister in Nördlingen -1899/1904 -R-14 StSF;

Schwaben	1899-1904	Liberaler Vereinigung	Bürgermeister; kgl. Hofrat
----------	-----------	-----------------------	----------------------------

147. Reindl, Magnus Anton (1832-1896): kgl. Stadtpfarrer in Memmingen / später Domdechant, Domkapitular und bischöflich geistlicher Rat in Eichstätt -1881/82 -R-209 SF;
-1883/86

Schwaben	1881-1896	Patriotenpartei (ab 1887) Zentrum	1881-1896 Mitglied d. Dt. Reichstags; SF; -1887/92 Vors; -1893/96 Vors;
----------	-----------	-----------------------------------	---

148. Richter, Friedrich (geb. unbekannt – gest. unbekannt): Landwirt / Bürgermeister in Winterhausen -1881/82; -R-13
-1883/86;

Unterfranken	1872-1886 1891-1892	Liberal	Bürgermeister
--------------	------------------------	---------	---------------

149. Dr. Rittler, Alois (1839-1890): Redakteur / Professor in Würzburg / später Regensburg ⁸⁵⁴ -R-86

Unterfranken / später Oberbayern	1875-1890	Patriotenpartei / ab 1887 fraktionslos	Kath. Geistlicher; Rektor und Professor d. Lyceums in Regensburg
----------------------------------	-----------	--	--

⁸⁵⁴ Wie Bätz et al.

150. Rollwagen, Hans (1868-1912): Schriftsetzer / Redakteur in Augsburg -1905/06; -R-0

Schwaben / Mittel-franken	1905-1912	Sozial-demokra-tisch	Redakteur und Mitbegründer der Augsburger und der Schwäbischen Volkszeitung; Gemeindebevollmächtigter in Augsburg
---------------------------	-----------	----------------------	---

151. Ruppert, Kaspar, Ritter von (1827-1895): Jurist / rechtskundiger Magistrat in München ⁸⁵⁵ -R-86

Oberbayern	1875-1892	Patrioten-partei (ab 1887) Zentrum	1878-1884 Mitglied d. Dt. Reichstags; 1885-1886 Vizepräsident d. KdA
------------	-----------	------------------------------------	--

152. Rußwurm, Franz Anton (1831-1881): Dekan / Pfarrer in Theuern -1871/72 StSF; -R-20

Oberpfalz	1869-1881	Patrioten-partei	Domkapitular; Distriktsschulinspektor; 1874-1881 Mitglied d. Dt. Reichstags
-----------	-----------	------------------	---

153. Sartorius, Johann Baptist (1844-1909): Kommerzienrat / Kunstmühlbesitzer in Hersburg -1893/99; -1899/04 StVors; -R-67

Mittel-franken	1887-1907	Liberal	Bürgermeister
----------------	-----------	---------	---------------

154. Dr. Schäfler, Joseph (1843-1891): Pfarrer in Rampsau -1881/82; -R-2

Oberpfalz	1879-1882	Patrioten-partei	1879-1884 Mitglied d. Dt. Reichstags
-----------	-----------	------------------	--------------------------------------

155. Dr. Schauß, Friedrich, Ritter von (1831-1893): Jurist / kgl. Advokat, später Bankdirektor in München -1873/74; -1875/76; -R-37

Ober-franken / Ober-bayern	1869-1892	Liberal	Ritter d. Verdienstordens d. Bay. Krone; Direktor d. Süddt. Bodenkreditbank; 1871-1881 Mitglied d. Dt. Reichstags
----------------------------	-----------	---------	---

⁸⁵⁵ Wie Bätz et al.

156. Schels, August ((1829-1886): Jurist / kgl. Bezirksgerichtsrat / kgl. Landgerichtsrat in Regensburg -1875/76; -R-8
-1877/81;

Oberpfalz / Niederbayern	1875-1886	Patriotenpartei	1871-1874 Mitglied d. Dt. Reichstags
--------------------------	-----------	-----------------	--------------------------------------

157. Schiml, Wilhelm ((1858-1929): Landwirt / Gastwirt / kgl. Posthalter in Konnersreuth -1907/11; -Nachgerückt für Hierl-1907/11; -R-0
-1912/18;

Oberpfalz / BA Tirschenreuth	1907-1918	Zentrum	Gemeindebevollmächtigter; Ökonomierat
------------------------------	-----------	---------	---------------------------------------

158. Dr. Schleich, Martin Wilhelm (1827-1881): Realitätenbesitzer / Redakteur / Publizist in München -1871/72; -R-0
-1873/74;

Oberbayern	1869-1875	Patriotenpartei	k.A.
------------	-----------	-----------------	------

159. Dr. Schlör, Gustav, von (1820-1883): Jurist / Gutsbesitzer / Staatsminister in Vohenstrauß / später München und Weiden ⁸⁵⁶ -R-78

Oberpfalz / später Oberbayern	1855-1883	Liberal	1866-1871 Staatsminister d. Handels u. d. Öffentl. Arbeiten; Landratsmitglied d. Oberpfalz; 1865-1869 2.Präsident d. KdA; 1868-1871 Mitglied d. Dt. Zollparlaments; 1873-1875 Vizepräsident d. KdA; 1848 Mitglied d. Frankfurter Nationalversammlung
-------------------------------	-----------	---------	--

160. Schmelcher, Mathias (1832-1915): Landwirt / Ökonom von Ottomühle -1881/82; -Ersetzt Dr. Schäfler -1881/82; -R-1
-1883/86;

Oberbayern	1875-1886	Patriotenpartei	k.A.
------------	-----------	-----------------	------

⁸⁵⁶ Wie Bätz et al.

161. Schmid, Josef (1855-1941): Bürgermeister / Landwirt in Sonderham

-1907/11; -R-158
-1912/18;

Oberbayern	1899-1918	Zentrum	Bürgermeister in Deggendorf, dann Sonderham; Distriktsrat; Ökonomierat
------------	-----------	---------	--

162. Schmidt, Franz Xaver (1828-1914): Jurist / kgl. Landgerichtsrat / später Oberlandesgerichtsrat in Amberg

-1887/92; -Ersetzt Graf v. Freyen-Sieboldsdorf-1887/92; -R-1

Oberpfalz	1887-1899	Zentrum	1881-1890 Mitglied d. Dt. Reichstags
-----------	-----------	---------	--------------------------------------

163. Schmidt, Karl (1838 – gest. unbekannt): Privatier / Maschinenfabrikbesitzer / später auch Bürgermeister in Weißenstadt

-1893/99; -Ersetzt
-1899/1904; Hahn-
-1905/06; 1893/99;
-Ersetzt Kl. Schmitt-1899/1904; -R-32

Oberfranken / BA Wunsiedel	1887-1911	Liberal	Bürgermeister; Präsidium d. KdA; Distriktsrat;
----------------------------	-----------	---------	--

164. Schmidt, Josef: Landwirt und Bürgermeister in Sonderham⁸⁵⁷

-1907/11; -R-0
-1912/18;

k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
------	------	------	------

165. Schmitt, Franz: Gastwirt / Weinhändler / Optiker / Tapezierer / später Parteisekretär (SPD) in Pasing / später München

-1907/11; -R-0
-1912/18;

Oberbayern	1899-1918	Sozialdemokratisch	1918-1919 Mitglied d. Provisorischen Nationalrats; 1919-1920 Präsident d. bay. Landtags, 1918-1919 Präsident d. Provisorischen Nationalrates; 1912-1918 Mitglied d. Dt. Reichstags; 1919-1920 Mitglied d. Bay. Landtags
------------	-----------	--------------------	---

⁸⁵⁷ Zu Schmidt sind keine weiteren Informationen greifbar.

166. Schmitt, Kleophas (1842- gest. unbekannt): Gastwirt / Poststallhalter / Privatier in Pretzfeld / später Ökonomierat und Privatier in Bamberg -1893/99; -Ersetzt
-1899/1904; Sellner-
1893/99;
-R-23

Oberfranken / BA Ebermannstadt	1875- 1877 1893- 1904	Liberal	Kgl. Ökonomierat
--------------------------------------	--------------------------------	---------	------------------

167. Schramm, Johann Nepomuk (1849-1929): Ökonom / Schuhmachermeister / Gutsbesitzer in Wegscheid -1893/99; -R-82
-1899/1904;
-1905/06;
-1907/11;
-1912/18;

Niederbayern	1887- 1918	Zentrum	Bürgermeister; Ökonomierat
--------------	---------------	---------	----------------------------

168. Schubert, Johann Baptist (1847-1920): Oberlehrer in Augsburg -1893/99; -R-10

Oberfranken	1891- 1918	Liberal	1918-1919 Prov. Nationalrat; Mitglied d. Bay. Volksschullehrerverein; Schulrat
-------------	---------------	---------	--

169. Schulz, Jakob (1851- gest. unbekannt): Gerbermeister in Kleinwallstadt -1899/1904;-R-28
-1905/06;
-1907/11;
-1912/18;

Unterfranken / BA Obernburg	1893- 1918	Zentrum	Distriktsrat, Beigeordneter
-----------------------------------	---------------	---------	-----------------------------

170. Schwarz, Georg (1873-1948): Zeitungsgelhilfe / Dekorationsmaler / Arbeitersekretär in Schweinfurt -1907/11; -R-0

Unterfranken	1905- 1911 1919- 1920 1924- 1933	Zentrum / BVP	Bezirkssekretär im Bauernverein; 1932-1933 Stellvertretendes . Mitglied d. Staatsgerichtshofes
--------------	---	------------------	---

171. Seeberger, Michael (1849-1915): Landwirt / Ökonom / Privatier / Bürgermeister in Hawangen (Kaufbeuren) -1893/99; -Ersetzt
Reindl-
1893/99;
-R-56

Schwaben / BA Memmingen	1883- 1915	Zentrum	Distriktsrat in Ottobeuren; Bürgermeister
-------------------------------	---------------	---------	---

- 172. Seinsheim-Grünbach, Maximilian Joseph Sixtus Graf von (1811-1885): kgl. Kämmerer und Gutsbesitzer in Grünbach** -1873/74 -R-0
StVors;

Oberbayern	1869-1874	Zentrum / Patrioten- partei	1870-1872 2.Präsident d. KdA; 1875-1885 Mitglied d. Bay. Kammer der Reichsräte; erblicher Reichsrat (ehem. nicht reichsständisch); 1868-1871 Mitglied d. Dt. Zollparlaments; 1871-1874 Mitglied d. Dt. Reichstags
------------	-----------	-----------------------------------	---

- 173. Seitz, Franz Ferdinand (1823-1898): kgl. Gymnasialprofessor / Studienlehrer in Ansbach** -1883/86; -Ersetzt
-1887/92; Strauß-
1883/86;
-R-11

Mittel- franken	1873- 1875 1879- 1892	Liberal	k.A.
--------------------	--------------------------------	---------	------

- 174. Sellner, Ernst (1826-1899): Landwirt / Ökonom in Leudershausen** -1871/72; -R-179
-1873/74;

Unter- franken / BA Königs- hofen	1869- 1875 1878- 1899	Liberal	k.A.
--	--------------------------------	---------	------

-1875/76;
-1877/81;
-1881/82;
-1883/86;
-1887/92;
-1893/99;

- 175. Dr. Sepp, Johann Nepomuk (1816-1909): Historiker / kgl. Universitätsprofessor / Gutsbesitzer in Wessobrunn / später München** -1873/75; -R-0

Nieder- bayern / Ober- bayern	1849- 1855 1869- 1875	Patrioten- partei	1868-1871 Mitglied d. Dr. Zollparlaments; 1871 Abspaltung von der Patriotenpartei und Gründung der „Sepp-Gruppe“
--	--------------------------------	----------------------	--

- 176. Sing, Carl (geb. unbekannt – gest. unbekannt): Jurist / Bürgermeister in Neuburg a. d. Donau**⁸⁵⁸ -R-44

Schwaben	1863-1869 1875-1881	Vereinte Liberale	Rechtskundiger Bürgermeister;
----------	------------------------	----------------------	-------------------------------

⁸⁵⁸ Wie Bätz et al.

177. Sittig, Veit (1820-1890): Lehrer in Bayreuth

-1887/92; -R-1

Oberfranken	1869-1890	Liberal	k.A.
-------------	-----------	---------	------

178. Soden-Fraunhofen, Maximilian, Graf von (1844-1922): Staatsminister / Jurist / Gutsbesitzer / kgl. Kämmerer in Neufraunhofen

⁸⁵⁹

-R-152

Oberbayern / BA Vilsbiburg	1875-1892	Patriotenpartei (ab 1887) Zentrum	1895-1918 Mitglied d. Bay. Kammer d. Reichsräte; 1912-1916 Staatsminister d. Inneren; 1874-1884 Mitglied d. Dt. Reichstags; 1893-1918 Präsident d. Landwirtschaftl. Vereins in Bayern; Vizepräsident d. Dt. Landwirtschaftsrates; Aufsichtsrat d. Bay. Landwirtschaftsbank; lebenslänglicher Reichsrat d. Krone Bayerns
----------------------------	-----------	-----------------------------------	---

179. Soldner, Christian Friedrich (1849-1925): Landwirt / Brennereibesitzer / Bürgermeister in Georgenhof

-1899/1904;-Ersetzt
-1912/18 Nießler
4.SF; und

Mittelfranken / BA Feuchtwangen	1899-1918	Freie Vereinigung / Bauernbund	Bürgermeister in Banzenweiler, dann Georgenhof; Distriktausschuss; Ökonomierat; weltl. Mitglied d. Generalsynode zu Ansbach und Bayreuth
---------------------------------	-----------	--------------------------------	--

umgekehrt-
1899/1904;
-R-9

180. Dr. Stauffenberg, Franz August, Freiherr von (1834-1901): Gutsbesitzer in Risstissen (Württemberg)

⁸⁶⁰

-R-217

Mittelfranken / Schwaben / Pfalz / Oberbayern	1867-1877 1879-1899	Liberal	1873-1875 Präsident d. KdA; 1868-1871 Mitglied d. Dt. Zollparlaments; 1871-1893 Mitglied d. Dt. Reichstags
---	------------------------	---------	--

⁸⁵⁹ Wie Bätz et al.

⁸⁶⁰ Wie Bätz et al.

181. Steiner, Martin (1864-1950): Kunstmühlenbesitzer / Sägewerksbesitzer in Eglham -1912/18; -R-0

Niederbayern / BA Pfarrkirchen	1912-1918	Bay. Bauernbund	1918-1919 Prov. Nationalrat; 1919 Staatsminister für Land- und Forstwirtschaft ; 1920-1928 Präsidium d. Bay. Landtags; 1920-1928 Stellvertretendes Mitglied d. Staatsgerichtshofes; Ökonomierat
-----------------------------------	-----------	-----------------	---

182. Stenglein, Melchior (1825-1903): Jurist / kgl. Advokat in Passau / später München ⁸⁶¹ -R-13

Oberfranken	1863-1879	Liberal	Kgl. Staatsanwalt in Passau; kgl. Appellationsgerichtsrat in München;
-------------	-----------	---------	---

183. Steif, Julius (1827-1896): Pharmazeut / Fabrikant in Nürnberg ⁸⁶² -R-1

Mittelfranken	1875-1879	Liberal	1869 im Nürnberger Gemeindegremium; 1889 Kommerzienrat
---------------	-----------	---------	--

184. Stobäus, Oskar, von (1830-1914): Jurist / rechtskundiger Bürgermeister in Regensburg / später Lindau -1875/76; -R-8
-1877/81;

Oberpfalz	1875-1899	Liberal	1868-1903 Bürgermeister von Regensburg; 1863-1868 Landrat von Schwaben; 1857 Assessor in Lindau; 1861 Bürgermeister in Lindau
-----------	-----------	---------	---

185. Stobäus, Rudolf (1846-1929): kgl. Bezirksamtsassessor in Primasens -1887/92; -Ersetzt

Pfalz	1887-1892	k.A.	Bezirksamtmann in Uffenheim
-------	-----------	------	-----------------------------

und wird durch Wirth ersetzt-1887/92; -R-0

⁸⁶¹ Wie Bätz et al.

⁸⁶² Zu Steif sind keine weiteren Informationen greifbar.

186. Stockbauer, Paul (1826-1893): Jurist / rechtskundiger Bürgermeister in Passau -1871/72 -R-0

Nieder- bayern	1870- 1875	Fortschritts- partei	1867 zum Bürgermeister von Passau gewählt
-------------------	---------------	-------------------------	--

SF;
-1873/74;

187. Strößenreuther, Christoph (1829- gest. unbekannt): Jurist / kgl. Bezirksgerichtsrat / Staatsanwalt in Schweinfurt -1877/81 -R-0

Unter- franken	1875- 1881	Vereinte Liberale	Staatsanwalt am Landgericht Bayreuth; Landgerichtsrat am Oberlandesgericht Bamberg; Präsident d. Landgerichts Fürth
-------------------	---------------	----------------------	---

StSF;

188. Strauß, Johann Michael (1818-1883): Schullehrer in Altdorf -1881/82; -R-2

Mittel- franken / BA Nürnberg	1870- 1883	Liberal	k.A.
--	---------------	---------	------

189. Stries, Vorname unbekannt (geb. unbekannt – gest. unbekannt): Beruf und Wohnort unbekannt⁸⁶³ -1877/81; -R-0

k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
------	------	------	------

190. Strecker, Eduard (1851- gest. unbekannt): Jurist / kgl. Hofrat / rechtskundiger Bürgermeister in Forchheim -1905/06; -R-0

Ober- franken	1905- 1907	Zentrum	Bürgermeister; kgl. Hofrat
------------------	---------------	---------	----------------------------

191. Tänzl-Tratzberg, Maximilian, Freiherr von (1838-1921): Gutsbesitzer in Dietldorf⁸⁶⁴ -R-1

Oberpfalz	1888-1892	k.A.	1888-1890 Mitglied d. Dt. Reichstags
-----------	-----------	------	--------------------------------------

⁸⁶³Zu Stries sind keine weiteren Informationen greifbar.

⁸⁶⁴Wie Bätz et al.

- 192. Triller, Michael (1825-1902): Pfarrer / Distriktsschulinspektor in Meckenhäusen / später Arberg (Triesdorf)** ⁸⁶⁵ -R-34

Oberpfalz	1869-1892	Patriotenpartei (ab 1887) Zentrum	1874-1884 Mitglied d. Dt. Reichstags; kath. Pfarrer in Plankstetten; Stadtpfarrer und Distriktsschulinspektor in Neumarkt i.d. Oberpfalz
-----------	-----------	--------------------------------------	--

- 193. Vaillant, Ludwig Reinhard (1826-1886): Jurist / kgl. Landrichter / kgl. Oberamtsrichter in Obermoschel (Pfalz)** ⁸⁶⁶ -R-3

Pfalz	1875-1886	Liberal	k.A.
-------	-----------	---------	------

- 194. Vogel, Georg Nikolaus (1861- gest. unbekannt): Kaufmann / Bürgermeister in Neustadt a. d. Aisch** -1912/18; -R-0

Mittelfranken	1912-1918	Dt. Bauernbund	Gemeindebevollmächtigter; Distriktsrat; Bürgermeister
---------------	-----------	----------------	---

- 195. Dr. Völk, Franz Joseph (1819-1882): Jurist / kgl. Advokat / Gutsbesitzer in Friedberg / später Augsburg** ⁸⁶⁷ -R-9

Schwaben	1855-1882	Liberal	1868-1871 Mitglied d. Dt. Zollparlaments; 1871-1881 Mitglied d. Dt. Reichstags; Mitbegründer d. Bay. Fortschrittspartei
----------	-----------	---------	---

- 196. Wagner, Jakob (1871-1938): kath. Stadtpfarrer in Straubing (Mallersdorf)** -1912/18; -R-0

Niederbayern	1905-1913	Zentrum	Stadtpfarrer in Amberg
--------------	-----------	---------	------------------------

⁸⁶⁵ Wie Bätz et al.

⁸⁶⁶ Wie Bätz et al.

⁸⁶⁷ Wie Bätz et al.

197. Wagner, Joseph (1846-1914): Jurist / kgl. II. Staatsanwalt / später Landgerichtsrat-1887/92 / Oberlandesgerichtsrat in Memmingen -1887/92 SF; -R-40?⁸⁶⁸ (siehe Wolfgang Wagner)

Schwaben	1887-1904	Liberal	Landgerichtsrat; Oberlandesgerichtsrat; 1893-1899 Präsidium d. bay. Landtags
----------	-----------	---------	--

198. Wagner, Karl Theodor (geb. unbekannt – gest. unbekannt): Uhrmacher / Magistratsrat / später Privatier in Bayreuth -1877/81; -Ersetzt Merkle-1877/78; -R-2

Oberfranken / Oberpfalz	1849-1881	Liberaler Mittelpartei	Magistratsrat
-------------------------	-----------	------------------------	---------------

199. Wagner, Wolfgang (1834-1902): Posthalter / Gutsbesitzer in Glonn -1887/92; -R-40? (siehe Joseph Wagner)

Oberbayern / BA Ebersberg	1881-1892	Patriotenpartei (ab 1887) Zentrum	1884-1893 Mitglied d. Dt. Reichstags;
---------------------------	-----------	-----------------------------------	---------------------------------------

200. Walter, Johann Baptist, Ritter von (1831-1900): Jurist / kgl. Oberlandesgerichtsrat in Amberg / später Hof und München -1875/76; -R-71

Oberpfalz	1875-1899	Patriotenpartei (ab 1887) Zentrum	1893-1899 Präsident d. KdA ;1893-1899 Oberlandesgerichtsrat; kgl. Rat am Obersten Landesgerichts in München; 1882 Landgerichtsrat in München; 1879 Landgerichtsrat in Hof; 1877 Bezirksgerichtsrat in Hof; 1866-1899 Bezirksgerichtsassessor in Amberg
-----------	-----------	-----------------------------------	--

201. Weiß, Ludwig (1843-1910): Posthalter / Landwirt / Ökonom in Fürstenfeldbruck -1893/99; -R-25 -1905/06;

Oberbayern	1881-1910	Patriotenpartei (ab 1887) Zentrum	k.A.
------------	-----------	-----------------------------------	------

⁸⁶⁸ Für Wagner sind im entsprechenden Zeitraum insgesamt 40 Referententätigkeiten nachweisbar. Neben Joseph Wagner kommt aber auch Wolfgang Wagner in Frage, da beide parallel im Petitionsausschuss saßen und die Mitglieder Listen zumeist nur die Nachnamen anführen. Dementsprechend ist in diesem Fall eine eindeutige Zuordnung nicht möglich. In anderen Fällen, d.h. mehrere Mitglieder mit dem selben Nachnamen, war eine Differenzierung anhand der entsprechenden Jahrgänge möglich.

202. Wildegger, Michael (1826-1912): Stadtpfarrer / Dechant in Nördlingen-1877/81; -Ersetzt
Stries-
1877/78;
-R-1

Schwaben	1875-1881 1885-1899	Patrioten- partei (ab 1887) Zentrum	1884-1898 Mitglied d. Dt. Reichstags; bischöfl. Geistlicher Rat
----------	------------------------	--	--

203. Wirth, Friedrich Wilhelm (1837-1942): prot. Dekan und I. Stadtpfarrer in Pegnitz (Selb)-1887/92; -Ersetzt
-1899/1904; Rudolf
Stobäus-
1887/92;
-R-11

Ober- franken / BA Rehau	1887- 1892 1897- 1904	Liberal	Kirchenrat
--------------------------------	--------------------------------	---------	------------

204. Witzelsperger, Joseph (1838-1907): Landwirt / Privatier in Cham-1893/99; -R-50
-1899/1904;
-1905/06;

Ober- bayern	1881- 1907	Patrioten- partei (ab 1887) Zentrum	Magistratsrat; 1881-1907 Mitglied d. Dt. Reichstags
-----------------	---------------	--	--

205. Wörle, August Georg (1860-1920): Oberlehrer in Pfersee-1899/1904; -Ersetzt
Fuchs-
1899/190
4;
-R-2

Schwaben / BA Augsburg	1893- 1918	Zentrum	Mitglied d. Landesschulrates; Gemeindebevollmächtigter; 1899-1918 Präsidium d. KdA; 1898-1903 u. 1912- 1918 Mitglied d. Dt. Reichstags;
------------------------------	---------------	---------	--

206. Dr. Wohlmuth, Georg (1865-1952): Domkapitular / Hochschulprofessor im bischöflichen Lyzeum in Eichstätt-1912/18 -R-0
SF;

Mittel- franken / Ober- franken	1912- 1918	BVP	1919-1933 Mitglied d. Bay. Landtags; 1924-1933 Mitglied d. Staatsgerichtshofes; 1932-1933 Alterspräsident d. bay. Landtags ; 1932-1933 Mitglied d. Ältestenrats; 1924-1933 Fraktionsvorsitz d. BVP; seit 1924 Domprobst in Eichstätt; Mitglied d. Vorstandsrats d. Dt. Museums; Begründer u. Redakteur d. Zeitschrift Christliche Schule
--	---------------	-----	--

207. Wolf, Heinrich (1834-1897): Porzellanfabrikant in Hohenberg

869

-R-3

Oberfranken	1881-1897	Liberal	Mitglied d. Oberfränkischen Landrats; kgl. Kommerzienrat
-------------	-----------	---------	--

208. Zach, Josef (1829-1898): Stiftskapitular in Neusradt a. d. Donau (Regensburg)

870

-R-0

Niederbayern	1875-1897	Patriotenpartei (ab 1887) Zentrum	1887-1890 Mitglied d. Dt. Reichstags; Stiftskanonikus des Kollegiatenstifts zu St. Johann in Regensburg; Mitglied d. Niederbay. Landrats
--------------	-----------	--------------------------------------	--

209. Zahler, Leopold (1822-1906): kgl. Regierungsrat / Bezirksamtmann in Passau

-1887/92;

-R-1

Niederbayern	1887-1892	Fraktionslos	1857 Landgerichtsassessor in Wegscheid; 1862 Bezirksamtsassessor in Wegscheid; 1865 dasselbe in Passau; 1869 Bezirksamtsassessor in Tirschenreuth; 1877 dasselbe in Passau
--------------	-----------	--------------	--

210. Dr. Zill, Leonhard (1825-1906): Dechant / Stadtpfarrer in Schongau

-1873/74;

-R-0

Oberbayern	1869-1875 1881-1892	Patriotenpartei (ab 1887) Zentrum	Bischöfl. geistl. Rat
------------	------------------------	--------------------------------------	-----------------------

211. Zinner, Joseph (1848-1906): Landwirt / Ökonom / Bierbrauer / Gastwirt / Privatier in Fötschendorf

-1893/99;

-Ersetzt

-1899/1904; Schubert

-

Oberfranken / BA Teuschnitz	1893-1906	Liberal	Ökonomierat; Bürgermeister;
-----------------------------------	-----------	---------	-----------------------------

1893/99;

-R-41

212. Zu-Rhein, Friedrich Ludwig, Freiherr von (1833-1914): kgl. Kämmerer in Würzburg

-1871/72

SF;

-R-0

Unterfranken	1869-1875	Patriotenpartei	1869-1871 Mitglied d. Dt. Zollparlaments; 1874-1881 Mitglied d. Dt. Reichstags
--------------	-----------	-----------------	--

⁸⁶⁹ Wie Bätz et al.⁸⁷⁰ Wie Bätz et al.

